

BEKÄMPFUNG DER

Wirtschafts Delikte

DESKRIMINALAMT WIESBADEN



340.52

Bücherverzeichnis

Nr.: 4570

WIRTSCHAFTSDELIKTE

(EINSCHLIESSLICH DER KORRUPTION)

ARBEITSTAGUNG

IM BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN VOM 8. APRIL BIS 13. APRIL 1957

ÜBER BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSDELIKTE

EINSCHLIESSLICH DER KORRUPTION



16. FEB. 1982

HERAUSGEBER

BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN

1957

Alle Rechte, auch die der auszugsweisen Wiedergabe,
Übersetzung und Bearbeitung, des Nachdrucks, der Verfilmung usw.,
sind ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt in der Bundesdruckerei

Inhalt

	Seite
Vorwort	
Präsident Dullien, Bundeskriminalamt	5
Einführung	
Regierungs- und Kriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt	7
Vorträge	
Die Wirtschaftsdelikte als Störungsfaktoren im Ordnungssystem der Marktwirtschaft	
Prof. Dr. Schmölders, Köln	13
Insolvenzen in der Statistik	
Oberregierungsrat Dr. Schultze, Statistisches Bundesamt	21
Bankrotthandlungen aus der Sicht des Konkurs- und Vergleichsverwalters	
Diplomkaufmann Dr. Hinrichs, Hamburg	33
Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Konkurs- und Vergleichsrichters	
Amtsgerichtsrat Dr. Tidow, Hamburg	41
Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Wirtschaftskriminalisten	
Kriminalkommissar Bertling, Hamburg	49
Bilanzschiebungen	
Aufdeckungsmöglichkeiten durch den kriminalpolizeilichen Ermittlungsbeamten	
Kriminaloberinspektor Liebwerth, München	71
Aufklärung und Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten	
Oberstaatsanwalt Dr. Lorenz, Stuttgart	91
Der Sachverständige in Wirtschaftsstrafsachen	
Oberregierungs- und -kriminalrat Dr. Zirpins, Hannover	99
Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Verteidigers	
Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Leichner, Frankfurt (Main)	117
Kriminalpathologie des Wechselgeschäfts	
Oberregierungs- und -kriminalrat Dr. Zirpins, Hannover	123
Baukostenzuschuß-Betrug	
Erfahrungen der Berliner Kriminalpolizei	
Kriminalrat Schramm, Berlin	145

	Seite
Illegale Preisabsprachen	
Kriminaloberkommissar Schäfer, Hannover	159
Teilzahlungsgeschäfte — kriminalpolizeilich gesehen	
Kriminalhauptkommissar Dr. Bartsch, Hagen (Westfalen)	165
Polizei und unlauterer Wettbewerb	
Hauptgeschäftsführer Dr. Greifelt, Frankfurt (Main)	175
Erfahrungen aus der Tätigkeit zentraler Dienststellen zur Bekämpfung von Korruption	
Kriminalrat Kiehne, Gelsenkirchen	181
Begriff der strafrechtlichen Untreue und ihre Konkurrenzen	
Regierungs- und Kriminalrat Hebler, Bundeskriminalamt	193
Das Bankgeheimnis im Ermittlungsverfahren und im Strafprozeß	
Syndikus Assessor Pauls, Frankfurt (Main)	205
Besonderheiten der Steuerstraftaten und des Steuerstrafrechts, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Kriminalpolizei	
Regierungsdirektor Dr. Terstegen, Hannover	213
Zollfahndung und Kriminalpolizei	
Zollamtman Schmitz, Frankfurt (Main)	239
Gedanken zur Neuordnung des Konkursstrafrechts	
Ministerialrat Dr. Böhle-Stamschräder, Bundesjustizministerium	249
Währungspolitik und Notenbankgesetzgebung im Lichte der Konjunkturpolitik	
Prof. Dr. Veit, Frankfurt (Main)	259

Vorwort


Der Aufschwung der Wirtschaft in der Bundesrepublik nach der Katastrophenbilanz 1945 ist das Ergebnis der Initiative und des Willens zum Aufbau und zur Wiederherstellung eines gesunden Wirtschaftslebens.

Eine solche gewaltige gemeinsame Willensanstrengung der einzelnen Glieder der Wirtschaft birgt aber auch die Gefahr in sich, daß schwache oder unlautere Elemente versuchen, die von der Vertretung des Volkes zum Schutz der Allgemeinheit erlassenen Gesetze und Verordnungen zu durchbrechen, um sich persönliche, ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen. Hierbei werden auch Formen und Wege eine Rolle spielen, die in anderen Wirtschaftsperioden überhaupt noch nicht aufgetreten sind oder in ihrer Vereinzelung keinen Anlaß zu besonderer Beachtung gaben.

Zweck der Tagung, der dieses Heft seine Entstehung verdankt, war, in einem Kreise fachlich interessierter Richter, Staatsanwälte und Kriminalbeamten die sich aus den genannten Gesichtspunkten ergebenden Tatsachen nach Urgrund und Ausdrucksform zu erörtern, um die notwendigen Forderungen zu erkennen, die sich danach für die Bekämpfung derartiger Störungsherde in der Gesamtwirtschaft ergeben.

Ich darf die Gelegenheit benutzen, allen Referenten der Tagung für ihre Mühewaltung besonders zu danken, ebenso aber auch den zahlreichen Tagungsteilnehmern, die durch ihre Diskussionsbeiträge nicht nur zur Vertiefung und Abrundung der Themen beigetragen haben, sondern auch im einzelnen wertvolle Anregungen für die Praxis gaben.

Sollte die Aussprache auch nur dazu beitragen, die Wichtigkeit zu erkennen, plötzlich hervortretenden besonderen Formen bei den Wirtschaftsdelikten so früh und so schnell wie möglich mit allen Mitteln entgegenzutreten, so wäre damit schon viel erreicht; denn wohl auf keinem anderen Gebiete wirkt ein solches Handeln so vorbeugend wie gerade bei den Wirtschaftsdelikten. Die Prävention erspart aber nicht nur der Wirtschaft erhebliche Beträge, sondern verhindert vor allem auch das Leid, das den Geschädigten durch den hier vielfach eintretenden Verlust seiner wirtschaftlichen Existenz trifft.



Präsident des Bundeskriminalamtes

Einführung

Regierungs- und Kriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Die Dynamik der Wirtschaftsentwicklung in der Bundesrepublik seit der Währungsreform hat bis heute angehalten. Die Stetigkeit der Entwicklung zeigt sich vor allem in einem weitverbreiteten Wohlstandszuwachs, der enormen Steigerung der Produktion, des Außenhandels, der Reallöhne und der Sozialausgaben. Die wirtschaftliche Freiheit, die dem einzelnen in fast allen Bereichen des Wirtschaftslebens gewährt wird, hat zu diesen Erfolgen wesentlich beigetragen. Ein neuer Zug zu wirtschaftlicher Machtkonzentration ist feststellbar, der vor allem in dem stürmischen Verlauf des technischen Fortschritts begründet sein dürfte. Ob die sich anbahnende Machtzusammenballung von größeren wirtschaftlichen Unternehmen die Gefahr der Vermassung in sich birgt, ist z. Z. noch nicht voraussehbar.

Es ist eine statistisch erwiesene Tatsache, daß die Investitionen in den Betrieben die Ersparnisse im allgemeinen weit übersteigen. Die unzureichende Eigenkapitalbildung vieler Unternehmen kann sich in Krisenzeiten zu einer Gefahr auswirken.

In der Neigung zur Überspannung des wirtschaftlich Zutraglichen zeigt sich eine Umwandlung des Denkens, die im Grunde ein moralisch-soziales Problem ist. Je mehr aber diese Art des wirtschaftlichen Denkens um sich greift, um so mehr schwindet die Achtung vor der Rechts- und Wirtschaftsordnung. Ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit möge dies veranschaulichen.

Z. Z. sind in der Bundesrepublik umfangreiche Ermittlungen gegen Hunderte von Unternehmern einer wirtschaftlichen Industrie wegen illegaler Preisabsprachen im Gange. Der organisatorische Rahmen, in dem sich das Ganze abspielt, stellt eine Ringbildung in Form von Preiskartellen dar, die eindeutig gegen die geltenden Gesetze und die wirtschaftliche Ordnung gerichtet sind. Die Zentralstelle dieser Industrie versucht die Ringbildung dadurch zu verteidigen, daß sie u. a. behauptet, die angeblichen Mißstände im Vergabewesen hätten diese Selbsthilfe erforderlich gemacht. Als Antwort auf dieses Vorbringen darf auszugsweise ein Urteil des Landgerichts Hamburg vom 10. 2. 1955 wiedergegeben werden¹⁾, in dem über die Grenzen wirtschaftlicher Freiheit folgende Ausführungen gemacht werden:

»Der einzelne Staatsbürger hat nicht das Recht, seine Auffassung von wirtschaftlicher Vernunft und Zweckmäßigkeit willkürlich an die Stelle der geltenden rechtlichen Ordnung zu setzen. Gerade das Verfassungssystem der rechtsstaatlichen Demokratie gibt dem einzelnen Staatsbürger und, wie die Entwicklung der Gesetzgebung in der Bundesrepublik zeigt, insbesondere demjenigen, der wirtschaftliche Interessen zu wahren bemüht ist, reichlich Gelegenheit, seine Meinung bei dem Gesetzgeber und bei der Verwaltung an höchster Stelle nachdrücklich vorzubringen. Auf diesen Weg muß sich der Staatsbürger bei der Durchsetzung seiner Überzeugung von wirtschaftlicher Vernunft und Zweckmäßigkeit aber auch beschränken lassen, da sonst aus der Demokratie die Anarchie wird.

Gerade die rechtsstaatliche Demokratie, die bei dem Zustandekommen ihrer Rechtsordnung so viele die Freiheit des Staatsbürgers sichernde Kautelen vorgesehen hat, muß großen Wert darauf legen, und es notfalls mit Nachdruck erzwingen, daß die einmal verfassungsgemäß zustandegekommene Ordnung dann auch allgemein respektiert wird.«

Wer sich aber — wie das erwähnte Beispiel beweist — dem Wettbewerb nach eigenem Ermessen zu entziehen sucht, muß sich gefallen lassen, daß staatlicher Einfluß geltend gemacht wird, um die Freiheit des echten Leistungswettbewerbs zu schützen.

Ein weiteres Symptom dafür, daß sich im wirtschaftlichen Denken ein Umbruch vollzogen hat, ist darin zu erblicken, daß die Inhaber gewisser Abzahlungsgeschäfte immer mehr dazu übergehen, die Strafverfolgungsbehörden als billige Eintreibungsstellen für ihre zivilrechtlichen Forderungen zu mißbrauchen.

¹⁾ Mitgeteilt bei Bertling, »Wirtschaftskriminalität« Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, 1956/1, S. 16

Auf eine vorteilhafte Steuerbilanz wird heutzutage bei vielen Kaufleuten mehr Wert gelegt als auf eine gut aufgebaute Handelsbilanz. Dies mag wohl darauf zurückzuführen sein, daß lediglich die Aktiengesellschaften zur Publikation verpflichtet sind und daß die Abschlußprüfer den Bestätigungsvermerk verweigern können, wenn die Jahresrechnung den gesetzlichen Mindestanforderungen nicht entspricht.

Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsdelikte stehen in ständiger Wechselwirkung zueinander. Die Erscheinungsformen der Wirtschaftsdelikte sind abhängig von dem jeweiligen Konjunkturverlauf. Eine allgemein befriedigende Definition des Begriffs »Wirtschaftsdelikte« ist noch nicht gefunden. Kriminologisch verstehen wir im allgemeinen darunter diejenigen Bereicherungsdelikte, durch die eine Störung des Wirtschaftslebens²⁾ verursacht und in der Regel eine unbestimmte Vielzahl von Personen geschädigt wird.

Die Notwendigkeit einer nachhaltigen Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte ergibt sich aus folgenden Gründen:

- die Schäden, die der Volkswirtschaft durch Wirtschaftsstraftäter in zunehmendem Maße zugefügt werden, sind erheblich größer als z. B. die Schäden, die durch Eigentumsdelikte verursacht werden,
- die Zahl der latenten Wirtschaftsdelikte, die sog. Dunkelzahl, die nicht annähernd berechnet oder geschätzt werden kann, wird nach der besonderen Eigenart dieser Delikte ebenfalls erheblich höher sein als bei Eigentumsdelikten,
- die Anzahl der Ermittlungsverfahren, die gegen Wirtschaftsstraftäter eingeleitet werden, doch nicht zur Anklage oder zum Schuldspruch führen, ist nach den gemachten Erfahrungen im Vergleich zu anderen Straftaten bemerkenswert,
- die Konkursverschleppung bietet dem insolvent gewordenen Schuldner einen Anreiz zu strafbaren Handlungen, die bei rechtzeitigem Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden vielfach unterblieben wären,
- die Häufung der »Konkurse ohne Quoten«, bei denen die nicht bevorrechtigten Gläubiger leer ausgehen, sind ein Zeichen dafür, daß die Geschäfts- und Zahlungsmoral immer schlechter wird,
- die Konkursverluste steigern sich von Jahr zu Jahr,
- die Hergabe ungedeckter Schecks entwickelt sich zu einem öffentlichen Mißstand,
- die Zahl der Wechselproteste hat sich seit 1950 pro Jahr mehr als verdoppelt,
- die ungesetzliche Kreditschöpfung durch Wechselreitereien wird bereits durch sog. Vermittler gewerbsmäßig betrieben,
- der »Kampf um den Kunden« hat Formen angenommen, die mit kaufmännischer Sitte und guter Überlieferung nicht mehr in Einklang zu bringen sind,
- das Schmiergelderunwesen, das in Korruptionsfällen festgestellt worden ist, ist geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit — insbesondere in Verwaltung und Wirtschaft — zu untergraben.

Die Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten ist — wie jeder Sachbearbeiter weiß — besonders schwierig. Die Schwierigkeiten fangen bereits bei der Feststellung des meist unübersichtlichen und verwickelten objektiven Tatbestandes an und endigen bei dem oft aussichtslosen Unterfangen, dem Beschuldigten seine Schuld nachzuweisen. Hierbei kommt dem Beschuldigten zugute, daß er sich in seiner Branche und ihren Gepflogenheiten auskennt, während sich der Ermittlungsbeamte erst mühsam in die Materie einarbeiten muß. Es ist klar, daß der Beschuldigte diesen Vorteil — zum mindesten zu Beginn der Ermittlungen — voll ausnützt und den Ermittlungsbeamten in die Defensive zu drängen sucht. Dazu hat er am Ort seiner vermutlichen Straftaten (z. B. durch die Einschaltung eines Rechtsanwalts, die Berufung auf einflußreiche Persönlichkeiten, Dienstbeschwerden und sonstige Einschüchterungsversuche) die beste Gelegenheit, da er es als sog. Intelligenzverbrecher nicht nötig hat, den Standort zu wechseln. Berücksichtigt man noch, daß Beherrschung der kaufmännischen Buchführung und Bilanzkunde, der einschlägigen betriebswirtschaftlichen und finanztechnischen Fragen, des Zivil-, Handels- und Strafrechts bei Wirtschaftsstraftätern in hohem Maße vorhanden sein wird, dann ist unschwer zu erkennen, wie der Ermittlungsbeamte beschaffen sein muß, der ihn seiner Straftaten überführen soll.

²⁾ Bertling, a. a. O. S. 13

Das praktische Verfahren, nach dem z. Z. Wirtschaftsdelikte bearbeitet werden, ist m. E. zu bürokratisch und daher zu schwerfällig. In Konkursstrafsachen z. B. erfährt die Staatsanwaltschaft im allgemeinen erst aus der Übersendung einer Abschrift des formularmäßigen Eröffnungsbeschlusses, daß ein Schuldner insolvent geworden ist. Der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft richtet 2 bis 3 Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung eine formularmäßige Anfrage an den Konkursverwalter, in der um Auskunft gebeten wird, ob sich in dem Konkursverfahren der Verdacht einer strafbaren Handlung nach §§ 239 ff KO ergeben hat. Der Konkursverwalter, der in den ersten Wochen nach Eröffnung des Verfahrens mit seinen eigentlichen Aufgaben voll ausgelastet ist, sich im übrigen den Gemeinschuldner als Hauptinformationsquelle nicht verärgern möchte, stellt schließlich (wenn er nicht selbst sachverständig ist) anheim, die Nachprüfung der Bücher durch einen Sachverständigen der Strafverfolgungsbehörde vornehmen zu lassen. Kostbare Zeit ist also vergangen, ohne daß ein evtl. strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Gang gebracht werden konnte.

In umfangreichen und komplizierten Strafverfahren gehen die Ermittlungsakten häufig in die Voruntersuchung (§ 178 StPO). Dadurch wird für den Fortschritt des Verfahrens aber meist auch nicht viel gewonnen. Der Untersuchungsrichter ist ebenso überlastet wie der Staatsanwalt und im übrigen an dessen Antrag gebunden, so daß eine umfassende über den Einzelfall hinausgehende Aufklärung des Sachverhalts nicht in Betracht kommt. Es kann infolgedessen nicht verwundern, wenn das Schlußergebnis in der Hauptverhandlung vielfach unbefriedigend ist.

Eine straffe Zentralisierung der Kräfte, die zu einer wirksamen Bekämpfung des Wirtschaftsstraftäters unerlässlich ist, ist weder bei der Kriminalpolizei noch bei der Staatsanwaltschaft in dem erforderlichen Maße vorhanden. Bei der Kriminalpolizei geht man immer mehr dazu über, »die Wirtschaftskriminalisten« aus den allgemeinen Betrugskommissariaten herauszulösen und in Sonderdienststellen zusammenzufassen. Soweit die Staatsanwaltschaft sog. Wirtschaftsdezernate geschaffen hat, werden in ihnen in der Regel nur die Vergehen gegen das Wirtschaftsstrafgesetz und verwandte Delikte bearbeitet. Mit der Bearbeitung der Wirtschaftsdelikte (einschl. der Konkursdelikte) in dem hier verstandenen Sinne hat sich jedoch jeder Staatsanwalt im Rahmen seiner örtlichen und dienstlich-organisatorischen Zuständigkeit zu befassen.

Die Informationsquellen, die z. Z. von den Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung eines Wirtschaftsdeliktens in Anspruch genommen werden, bringen selten den erhofften Gewinn. Geschädigte wollen meist mit der Sache nichts mehr zu tun haben, weil sie den materiellen Schaden verschmerzt haben und nicht zusätzlich Zeitverlust und weiteren Ärger auf sich nehmen wollen. Oft hält sie auch verletzte Eitelkeit davon ab, dem Strafverfahren Unterstützung zu geben. Zeugen stellen sich nur ungern zur Verfügung und sind in ihren Aussagen meist zurückhaltend. Banken und ähnliche Institute berufen sich gern auf das ihnen im Strafprozeß nicht zustehende Bankgeheimnis. Konkursakten kommen im allgemeinen zu spät in die Hand des Untersuchungsführers, so daß sie nur noch eine beschränkte Auswertungsmöglichkeit bieten.

Die Mängel, die in der bisherigen Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten zutage getreten sind, lassen sich m. E. nur beseitigen, wenn die Sachaufklärung auf eine völlig neue Grundlage gestellt wird. Es muß angestrebt werden, dem spezialisierten Wirtschaftsverbrecher einen spezialisierten Ermittlungsbeamten bzw. Untersuchungsführer gegenüberzustellen, der ihm an Wissen und Können zumindest gleichwertig, besser aber noch überlegen ist. Der Wirtschaftskriminalist sollte auch umfangreiche praktische kaufmännische Erfahrungen haben, damit er jederzeit in der Lage ist, die Praktiken des Wirtschaftsstraftäters, seine Tricks und Tarnmanöver, mit anderen Worten seine »Arbeitsweise«, zu erkennen. Das setzt aber voraus, daß Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei personell und materiell so ausgestattet werden, daß der Auf- und Ausbau von Sonderdezernaten, in denen ausschließlich Wirtschaftsdelikte bearbeitet werden, und einer Wirtschaftskriminalpolizei auf breiter Front in Angriff genommen werden kann. Mit vereinten Kräften können dann die Ermittlungen dort angesetzt werden, wo sich die ersten Anzeichen eines Insolvenzdelikts, einer Bestechung, eines kaufmännischen Betrugs usw. zeigen. Durch Zusammenarbeit mit Gerichtsvollziehern, Gläubigern, Konkursverwaltern, Vollstreckungsgerichten, Vergleichs- und Konkursgerichten, Banken, Auskunftsteilen, Sachverständigen, Finanzämtern, Zollbehörden, Versicherungsanstalten, Industrie- und Handelskammern, Beiziehung von Zivilprozeßakten usw. könnte das Ermittlungsverfahren so weit vorverlegt werden, daß es intensiver, d. h. unter Berücksichtigung aller wesentlichen Gesichtspunkte und Fälle, durchgeführt und mit mehr Aussicht auf Erfolg abgeschlossen werden könnte.

Vorbeugend könnte auch die Einrichtung von Insolvenzkarteien, die sich bei einigen Landeskriminalämtern und Großstadtkriminalpolizeien bereits ausgezeichnet bewährt hat, weiter vorangetrieben werden.

Als Erkenntnismaterial für die Aufklärung von Wirtschaftsdelikten steht meistens umfangreiches Schriftgut zur Verfügung. Dieses zu sichten und das Material herauszufinden, auf das es in dem jeweiligen Einzelfall ankommt, ist eine Aufgabe, die vom Buchprüfer allein nicht mehr bewältigt werden kann. Dazu bedarf es eines Wirtschaftssachverständigen, der auch die betriebswirtschaftlichen und finanztechnischen Zusammenhänge erkennt, über hervorragende Rechtskenntnisse verfügt und imstande ist, sein Gutachten auf die kriminalpolizeilichen Belange auszurichten. Erst dann wird der Sachverständige die wertvolle Hilfe sein, die bei der Erörterung des subjektiven Tatbestandes dringend vonnöten ist. Da Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei nur in den seltensten Fällen eigene Wirtschaftssachverständige in Anspruch nehmen können, wird auf deren Heranziehung aus der freien Wirtschaft vorerst nicht verzichtet werden können. Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit ist dabei aber, daß sich Strafverfolgungsbehörde und Sachverständiger auch in wirtschaftskriminalistischer und rechtlicher Beziehung glücklich ergänzen.

Wenn auch die Erscheinungsformen der Wirtschaftsdelikte je nach Verschiedenheit der wirtschaftlichen Situation häufig wechseln, so läßt sich doch in vielen Fällen eine Gleichartigkeit der Begehungsformen feststellen. Bestimmte Arten von Wirtschaftsdelikten (z. B. größere Korruptionsfälle, Wechselreiter-Ringe usw.) sind auch geeignet, in der Öffentlichkeit Aufsehen und Beunruhigung zu erregen. Es dürfte deshalb zweckdienlich sein, alle derartige Straftaten betreffenden Nachrichten und Unterlagen bei den dafür in Betracht kommenden Zentralstellen zu sammeln, auszuwerten, in Form von Hinweisen an die sachbearbeitende Kriminalpolizei zurückzugeben und neue Methoden der repressiven und präventiven Verbrechensbekämpfung auszuarbeiten.

Eine Betrachtung der Wirtschaftskriminalität, ihrer Ursachen, Erscheinungsformen und Bekämpfungsmethoden kann nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß das inzwischen 80 Jahre alt gewordene Konkursstrafrecht völlig überholt und reformbedürftig ist.

Der Bankrott war bis zum Ausgang des Mittelalters in seiner strafrechtlichen Färbung nicht bekannt. Das lag zur Hauptsache darin begründet, daß das ältere Schuldrecht die insolvent gewordenen Schuldner sehr energisch und streng anfaßte. Wer zahlungsunfähig geworden war, wurde den empfindlichsten Eingriffen (sogar solchen in die persönliche Integrität) ausgesetzt. Dabei kam es in keiner Weise darauf an, ob der Schuldner für seinen Vermögenszusammenbruch verantwortlich zu machen war oder nicht. Die Tatsache der Insolvenz genügte, um ihn so rücksichtslos behandeln zu dürfen.

Die allmähliche Umwandlung von einem Privatrechtsdelikt in ein Strafrechtsdelikt vollzog sich im Spätmittelalter. Die ersten Wurzeln einer strafrechtlichen Behandlung des Bankrotts liegen in den italienischen Stadtrechten. Italien war im Laufe der Entwicklung immer mehr zum Brennpunkt des Handels und des Verkehrs geworden. Da umfangreiche Handelsbeziehungen in aller Regel mit einem großen Kreditbedürfnis verknüpft sind, fühlte man ganz richtig »die Gefahr einer neuen Kriminalität«. Ihr wollte man durch vorbeugende und vergeltende Maßnahmen begegnen.

Der Trennungsstrich zwischen der alten und neuen Aera wurde auf Grund der Beobachtung gemacht, daß der Schuldner die Flucht ergriff, ohne seinen Gläubigern auch nur die geringsten Befriedigungsobjekte zurückzulassen. Aus seinem hastigen Verschwinden glaubte man die Annahme rechtfertigen zu können, daß er die Gläubiger in ihren wohl erworbenen Rechten hatte verkürzen wollen. Um die Gläubiger zu schützen und den Schuldner vor unbesonnenen Schritten zurückzuhalten, wurden deshalb härteste Strafen verheißen. Hatte sich der Schuldner durch die Strafdrohungen nicht abschrecken lassen und trotzdem den Gläubigern das Nachsehen gegeben, so wurde er bei seiner Festnahme unweigerlich eingekerkert.

Die Augsburger Reichspolizeiordnung von 1548 ist für die Weiterentwicklung des strafbaren Bankrott-Tatbestandes von überragender Bedeutung gewesen. Vor allem hat sie in sehr verdienstvoller Weise dem Gedanken, daß der schuldlos insolvent gewordene Schuldner eine andere Behandlung verdiene als der schuldhaft Bankrotteur, eine scharfe Ausprägung gegeben.

Um beide zweifelsfrei gegeneinander abgrenzen zu können, suchte man nach untrüglichen Unterscheidungsmerkmalen. Die Gesetzgeber der partikularen Gesetzgebungsepoche (16. bis 18. Jahrhundert) fanden sie in den Bankrotthandlungen, die sie kurzerhand den Merkmalen der Insolvenz zur Seite stellten.

Als man aber im Laufe der Zeit auf die Bankrotthandlungen immer mehr Gewicht legte, wurde die Tendenz allmählich ungesund. Das veranschaulicht uns vornehmlich das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794, das infolge seiner Kasuistik sehr an Übersichtlichkeit verlor.

Das französische Bankrottstrafrecht begnügt sich wieder mit zwei Deliktstatbeständen: dem *banqueroute simple* (code de commerce, Art. 584—590) und dem *banqueroute frauduleuse* (code de commerce, Art. 591—603). Diese Zweiteilung ist zwar äußerst praktisch, doch mit der geschichtlichen Überlieferung nicht in Einklang. Denn der einfache Bankrott ist im Grunde genommen nicht mehr als der strafflose. Trotz dieser Abirrung von der Tradition hat sich das französische Recht große Sympathien erworben, wohl nicht zuletzt wegen seiner indifferenten Ausdrucksweise. Denn alles, was in der Begriffsklasse des betrügerischen Bankrotts keinen Unterschlupf finden kann, kann in dem Sammelbecken des einfachen Bankrotts leicht untergebracht werden. Auch die deutsche Bankrottstrafgesetzgebung hat sich das französische Bankrottrecht zum Vorbild genommen.

Der Übergang in das geltende Reichsstrafgesetzbuch vollzog sich über das Preußische Strafgesetzbuch von 1851. Die Grundgedanken des fremden Rechts tauchten zunächst in den §§ 281—283 des Deutschen Strafgesetzbuchs von 1871 auf, um alsdann nach Aufhebung dieser Vorschriften durch § 3 Ziff. 3 Einführungsgesetz zur KO von 1877 die Paragraphen der KO — früher 209—214, jetzt 239—244 — mit Inhalt zu erfüllen.

Im Ergebnis trägt also — wenn man die Entwicklung mit einem abschließenden Satz kennzeichnen darf — die nicht stark ausgeprägte kodifikatorische Gestaltungsgabe früherer Gesetzgebungsepochen die Verantwortung dafür, daß das heutige Bankrottstrafrecht keine auf der Grundlage einheimischer Rechtsbefunde beruhende organische Entwicklung durchgemacht hat, sondern auf ausländischen Rechtsgedanken aufbaut.

Infolge der veralteten Gesetzgebung wird die derzeitige Praxis in Konkursstrafsachen als äußerst unbefriedigend angesehen. Die in der Konkursordnung verankerten wirtschaftsmoralischen Grundsätze, nach denen der Konkurs noch vor dem ersten Weltkrieg als unehrenhaft galt und eines Kaufmannes unwürdig war, sind heute überholt. Straftaten, die mit der Zahlungseinstellung und Konkursöffnung in Zusammenhang stehen, werden infolgedessen auch bei weitem nicht mehr so kritisch beurteilt wie früher. Der ehrliche Kaufmann fühlt sich daher durch die Strafbestimmungen der Konkursordnung nicht mehr in ausreichendem Maße geschützt.

Rechtslehre und -praxis stimmen darin überein, daß das Bankrottstrafrecht in einem künftigen Gesetz von Grund auf neu geregelt werden muß.

Renger³⁾ formuliert diese Forderung an den Gesetzgeber wie folgt:

»Die schon längst fällige Rechtserneuerung muß auf eine vollständige und systematische Erfassung der Tatbestände gerichtet und der Entwicklung des modernen Betriebsablaufs sowie der Wandlung und Entfaltung des Zahlungsverkehrs und Kreditwesens angepaßt werden. Aus systematischen Gründen wird zu erwägen sein, ob es sich empfiehlt, die Strafvorschriften aus der Konkursordnung herauszunehmen und in das Strafgesetzbuch zu überführen. In materieller Hinsicht ist die heute weit verbreitete Konkursverschleppung viel energischer und umfassender unter Strafe zu stellen als das nach gegenwärtigem Recht der Fall ist.«

Zusammenfassend darf als dringende Notwendigkeit für die Kriminalpolizei⁴⁾ noch einmal folgendes herausgestellt werden:

1. Schaffung und Ausbau einer Wirtschaftskriminalpolizei auf breiter Grundlage.
2. Vereinheitlichung und Spezialisierung der wirtschaftskriminalistischen Ausbildung.
3. Einstellung von besonders vorgebildeten Mitarbeitern (ähnlich dem personellen Aufbau in der Kriminaltechnik), die praktisch und theoretisch mit allen einschlägigen Fragen des Rechts- und Wirtschaftslebens bestens vertraut sind.
4. Heranbildung von eigenen Wirtschaftssachverständigen.
5. Schaffung von zentralen Nachrichtensammel- und -auswertungsstellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.
6. Bereitstellung der personellen und sachlichen Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben.

³⁾ Schriftenreihe des Vereins Pro Honore Bd. 2, Moderne Wirtschaftsdelikte, Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck, S. 78, 79

⁴⁾ So auch teilweise im Ergebnis:

Biermann, Fragen der Wirtschaftskriminalität, Kriminalistik, 1955, Heft 9, S. 327

Eigenbrodt, Neuralgische Momente der Wirtschaftskriminalistik, Kriminalistik, 1956, Heft 12, S. 425

Kiehne, Das Staatskommissariat zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, Polizei — Polizeipraxis, 1956, Heft 1/2, S. 15, Heft 3/4, S. 41

Die Wirtschaftsdelikte als Störungsfaktoren im Ordnungssystem der Marktwirtschaft

Prof. Dr. G. Schmolders, Universität Köln

Adam Smith, der Begründer der Nationalökonomie, war Professor der Moralphilosophie in Glasgow. In dem Buch, das er selbst als sein Hauptwerk ansah, »Theorie der ethischen Gefühle« (1759), spricht er von dem merkwürdigen Gegensatz zwischen dem natürlichen Empfinden des Menschen und dem natürlichen Geschehen, das von ganz anderen als von jenen ethischen Werten und Strebungen bestimmt werde, die doch die gleiche Natur dem Menschen eingepflanzt habe:

»Der fleißige Schurke bearbeitet den Boden, während der träge gute Mensch ihn unbearbeitet läßt. Wer soll den Ertrag ernten? Wer verhungern und wer in Fülle leben? Der natürliche Lauf der Dinge entscheidet zugunsten des Schurken: die natürlichen Gefühle der Menschheit zugunsten des tugendhaften Menschen«¹⁾.

Die Gesetze des menschlichen Verhaltens, wie es der Natur des Menschen entspricht, kollidieren nun einmal leicht mit den Gesetzen, die die Menschen sich auf Grund ihrer ethischen Überzeugungen gegeben haben; daß beide überhaupt miteinander vereinbar sind, ja daß die Verfolgung ihres wirtschaftlichen Eigeninteresses die Menschen, wie durch das Wirken einer »unsichtbaren Hand«, zugleich unvermerkt zur Arbeit, zur Arbeitsteilung und zur optimalen Versorgung der Märkte mit allen Gütern und Leistungen antreibt, deren sie zu ihrer Wohlfahrt bedürfen, ist das Thema des zweiten Hauptwerkes von Adam Smith, der »Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Volkswohlstandes« (1776), von dem die wissenschaftliche Nationalökonomie ihren Ausgang genommen hat.

Die Bejahung des Eigennutzes als Triebfeder des wirtschaftlichen Handelns, das seinerseits durch das geheimnisvolle Walten der »unsichtbaren Hand« zugleich die beste Bedarfsversorgung für alle herbeiführt, ist seitdem die Grundlage der westlichen Wirtschaftsordnung geblieben; freilich bedarf die »unsichtbare Hand« gewisser Hilfen in Gestalt konkreter Spielregeln und Verhaltensmaximen, soll die Betätigung des Eigennutzes nicht unvermerkt in ein schrankenloses Raubrittertum ausarten²⁾. Diese Regeln und Verhaltensmaximen finden wir in ihren Grundlinien in der Rechtsordnung kodifiziert; für das Wirtschaftsleben gelten neben dem allgemeinen Straf- und Zivilrecht die besonderen Vorschriften des Handels- und Wirtschaftsrechts einschließlich des Steuerrechts, zu denen je nach dem besonderen Wirtschaftssystem, beispielsweise in der Kriegswirtschaft, eine Fülle besonderer »Bewirtschaftungsmaßnahmen« treten, die bis zu kasuistischen Regelungen der einzelnen Geschäfte reichen können.

Infolgedessen ist die Frage, wo die natürliche und erlaubte Verfolgung des privaten Eigennutzes in kriminelle Verstöße gegen die Rechtsordnung umschlägt, auf dem Gebiet der Wirtschaftsdelikte nicht immer leicht zu beurteilen³⁾. Nach Bertling⁴⁾ ist es »für die kriminologische Zuordnung von Straftaten zur Gruppe der Wirtschaftsdelikte entscheidend, ob durch das spezielle deliktische Handeln Störungen des Wirtschaftslebens verursacht werden«, zumal jährlich durch

¹⁾ Smith, Adam, Theorie der ethischen Gefühle, deutsche Ausgabe von H. G. Schachtschabel, Frankfurt/M., 1949, S. 207

²⁾ »Der einzelne Staatsbürger hat nicht das Recht, seine Auffassung von wirtschaftlicher Vernunft und Zweckmäßigkeit willkürlich an die Stelle der geltenden rechtlichen Ordnung zu setzen. Gerade das Verfassungssystem der rechtsstaatlichen Demokratie gibt dem einzelnen Staatsbürger und, wie die Entwicklung in der Bundesrepublik zeigt, insbesondere demjenigen, der wirtschaftliche Interessen zu wahren bemüht ist, reichlich Gelegenheit, seine Meinung bei dem Gesetzgeber und bei der Verwaltung an höchster Stelle nachdrücklich vorzubringen. Auf diesem Wege muß sich der Staatsbürger bei der Durchsetzung seiner Überzeugung von wirtschaftlicher Vernunft und Zweckmäßigkeit aber auch beschränken lassen, da sonst aus der Demokratie die Anarchie würde« (Urteil des Landgerichts Hamburg vom 10. Februar 1955)

³⁾ Es ist relativ leicht zu entscheiden, wann formal strafbare Handlungen begangen sind. Damit ist aber noch nicht gesagt, ob

a) im ethischen Sinne Verbrechen vorliegen und

b) ob gegen den Geist des Wirtschaftssystems verstoßen ist

⁴⁾ Bertling, G., Wirtschaftskriminalität, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 85⁸⁶—85⁸⁴, Wiesbaden 1956, S. 13

die sog. Wirtschaftskriminalität »ungeheure wirtschaftliche Schäden angerichtet werden, die nicht zu vergleichen sind mit den Schäden, die beispielsweise durch Eigentumsdelikte verursacht werden«⁵⁾).

Versucht man, die »Wirtschaftsdelikte« in diesem Sinne als diejenigen Delikte, durch die Störungen des Wirtschaftslebens ausgelöst werden, von den gewöhnlichen »Eigentumsdelikten« wie Diebstahl oder Betrug abzugrenzen, so empfiehlt sich als Unterscheidungsmerkmal ein Blick auf die Geschädigten, um die es sich jeweils handelt; Eigentumsdelikte wären dann solche Handlungen, durch die sich der Täter auf Kosten eines anderen unrechtmäßig bereichert, Wirtschaftsdelikte dagegen solche, durch die er sich auf Kosten der Gesamtheit oder ganzer Gruppen, z. B. aller Steuerzahler oder aller seiner Gläubiger, unrechtmäßig bereichert oder zu bereichern versucht. Der sog. »kaufmännische Betrug« steht dabei etwa in der Mitte; zwar handelt es sich bei ihm nicht selten auch um bestimmte einzelne Geschädigte, doch ist die Absicht des Täters in der Regel auf die Schädigung einer beliebigen Zahl von Personen oder Firmen gerichtet, wie beispielsweise beim Kreditbetrug, beim Vermittlungsbetrug oder bei betrügerischem Bankrott und den damit zusammenhängenden »Insolvenzdelikten«.

Diese Abgrenzung zwischen Wirtschafts- und Eigentumsdelikten verdient m. E. den Vorzug gegenüber der Unterscheidung nach dem Täter, wie Bertling sie vornimmt⁶⁾. Bei der Teilnahme immer weiterer Kreise auch von Nichtkaufleuten an den Einrichtungen des modernen Zahlungs- und Kreditverkehrs erscheint es untunlich, die kriminelle Scheck- oder Wechselreiterei oder den Versicherungs- oder Kreditbetrug dieser Tätergruppe von denen der Unternehmer oder Kaufleute nur deshalb abzugrenzen, weil die letzteren im Handelsregister eingetragen (oder auch nicht eingetragen) sind. Vollends wenn man die Steuervergehen mit zu den Wirtschaftsdelikten rechnet, geht der Kreis der Täter weit über den der Kaufleute oder Unternehmer hinaus; andererseits sind die Parallelen zwischen Steuervergehen, Versicherungsbetrug und Insolvenzdelikten so augenfällig, daß sie zweckmäßigerweise gleichmäßig zur Kategorie der Wirtschaftsdelikte gerechnet werden sollten.

Unrechtmäßige Bereicherung auf Kosten einer unbestimmten Mehrzahl von Geschädigten oder der Versuch dazu liegt im Wesen aller Insolvenzdelikte, Wechsel- und Scheckbetrügereien, Steuervergehen, unlautere Wettbewerbshandlungen, Veruntreuungen usw., deren Feld das moderne Wirtschaftsleben ist; das Gemeinsame aller dieser Straftaten ist das Fehlen einer persönlichen Beziehung zwischen dem Täter und seinem Opfer, das bei den eigentlichen Eigentumsdelikten ebenso vorliegt wie bei allen Verbrechen und Vergehen gegen die Person. Daraus ergibt sich zugleich ein Unterschied hinsichtlich des Rechts- bzw. Unrechtsbewußtseins beim Täter, der die besondere Schwierigkeit der kriminologischen Erfassung, strafrechtlichen Ermittlung und Verfolgung vieler »Wirtschaftsdelikte« erklärt; er glaubt oder behauptet u. U., »niemanden geschädigt« zu haben oder bestreitet zumindest die Absicht einer solchen Schädigung, deren einzelne Opfer er vielleicht in der Tat nicht kennt. Dies gilt besonders für alle Steuervergehen, aber auch für viele Fälle des Versicherungsbetruges, der Scheck- und Wechselreiterei und des unlauteren Wettbewerbs; eine andere Gruppe von Wirtschaftsdelikten ist dadurch gekennzeichnet, daß dem Täter der Unrechtsgehalt seines Handelns deswegen so besonders schwer klarzumachen ist, weil es sich um Verstöße gegen Bestimmungen handelt, die vielleicht mehr auf Zweckmäßigkeit als auf Rechtsgedanken beruhen⁷⁾. Hierher gehören alle Vergehen gegen Bewirtschaftungsbestimmungen einschließlich Ein- und Ausfuhrregelungen, Devisenvorschriften u. dergl. mehr; der Abstand von den zehn Geboten bis zu manchen dieser Komplexe und undurchsichtigen Bestimmungen des modernen Wirtschaftsrechts spiegelt sich in dem unterschiedlichen Grade, in dem das geltende Recht von einem lebendigen Rechtsbewußtsein getragen und infolgedessen auch innerlich bejaht wird⁸⁾.

Die besondere Schwierigkeit, die sich der Aufgabe des Kriminalisten auf dem Gebiet der Wirtschaftsdelikte in den Weg stellt, ist demgemäß von doppelter Art. Einmal ist je nach dem herrschenden Ordnungssystem der Volkswirtschaft so vieles verboten und andererseits so vieles gesetzlich vorgeschrieben, daß die Fülle der Verstöße gegen diese Gesetze die Strafverfolgung leicht zur Ausnahme statt zur Regel werden läßt; das »Legalitätsprinzip« stößt an seine Grenzen, wenn

⁵⁾ Bertling, G., a. a. O., S. 15

⁶⁾ Nach Bertling, G., a. a. O., S. 106, gehören z. B. zum »kaufmännischen Betrug« nur solche Betrugshandlungen, die »für Kaufleute und andere Unternehmer typisch sind. Provisionsbetrügereien usw., die durch Geschäftsreisende begangen werden, fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung«. Diese Unterscheidung erscheint mir etwas gekünstelt

⁷⁾ Schmölders, G., Die Weiterbildung des Wirtschaftsrechts, Wirtschaftsrecht als angewandte Wirtschaftswissenschaft, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 101, 1941

⁸⁾ Jemand wird z. B. bestraft, weil er ohne einen Bankmantel Kreditgeschäfte — die an sich ehrlicher Art sind — durchführt

die Gesetzgebung es unternimmt, den Menschen von Grund auf ändern und in ein Prokrustesbett von Vorschriften einzwängen zu wollen, die seinen natürlichen Regungen Gewalt antun. Das beste Beispiel hierfür war die Alkoholverbotsgesetzgebung, wie sie in den Vereinigten Staaten und einigen nordischen Ländern nach dem ersten Weltkrieg auf Drängen bestimmter einflußreicher Gruppen von Lebensreformern, Frauenverbänden und kirchlichen Kreisen eingeführt wurde; über Nacht wurde damit die Herstellung, der Verkauf, Transport und Verbrauch von Bier, Wein und Branntwein aller Art verboten und die damit befaßten Industriezweige, Gaststätten und Händler in die Illegalität gedrängt. Reihenweise wurden neue und bisher unbekannte Straftatbestände mit Hilfe eigener Strafverfolgungsbehörden und Strafvollziehungseinrichtungen (Bundesgefängnisse) verfolgt, ohne daß es gelang, das Verbotsgesetz zur Wirkung zu bringen; die Kriminalität, und zwar keineswegs nur die Verstöße gegen die Verbotsgesetze als solche, sondern daneben die Folgekriminalität in Gestalt von Korruption, Bandenunwesen (Racketeering) und Gewaltverbrechen, nicht zuletzt auch die Jugendkriminalität in allen ihren Formen, gewann vielmehr mit der Zeit in manchen Großstädten des Mittelwestens (Chicago) derart die Überhand, daß die Aufhebung des Alkoholverbotes von allen sozial Verantwortlichen geradezu als Erlösung von einem wahren Übel empfunden wurde⁹⁾.

Dieses Beispiel veranschaulicht zugleich die zweite der genannten Schwierigkeiten für den Wirtschaftskriminalisten. Ein großer Teil der erwachsenen männlichen Bevölkerung der Alkoholverbotsländer empfand die Bevormundung, die sich das Gesetz gerade dem vernünftigen und mäßigen Verbraucher gegenüber anmaßte, als zu weitgehend oder zum mindesten als überflüssig; infolgedessen fand das Gesetz in dem Rechtsbewußtsein dieser Kreise keine Stütze. Hier zeigt sich der Konflikt zwischen den »Gesetzen« der menschlichen Natur, die A. Smith anerkennt, und solchen moralischen Verhaltensregeln, wie sie die staatliche Gesetzgebung gelegentlich zu erzwingen versucht. Diese Erfahrung haben wir alle in den Jahren 1946 bis 1948 selbst gemacht, als die Einhaltung der Lebensmittelrationierungsvorschriften praktisch zur Unmöglichkeit geworden war. Bei Rationen von z. T. nur noch 600 Kalorien pro Tag — etwa 3000 benötigt der arbeitende Erwachsene — bedeutete der Verzicht auf Teilnahme am »Schwarzen Markt« praktisch den Hungertod; die Übertretung der Bewirtschaftungsmaßnahmen war infolgedessen ein Naturgesetz, dem sich das Staatsgesetz vergeblich entgegenzustemmen versuchte.

Die Lehren, die sich für das Problem der »Wirtschaftskriminalität« aus diesen beiden Beispielen ablesen lassen, liegen auf der Hand. Die Geltendmachung des »Legalitätsprinzips« wird um so schwieriger, ja letztlich aussichtsloser, je mehr die vom Gesetz verkündeten Verhaltensregeln mit den natürlichen Regungen der Menschen in Widerspruch geraten und je zahlreicher, ins einzelne gehender und undurchsichtiger die Bestimmungen werden¹⁰⁾. In beiden Beziehungen stellt das Wirtschafts- und Steuerrecht die Strafermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden vor Schwierigkeiten, wie sie auf anderen Rechtsgebieten auch nicht annähernd auftreten; alljährlich vermehrt sich die Zahl der geltenden Gesetze mit Verbots- und Strafvorschriften um Dutzende, wenn nicht Hunderte, und der Inhalt der gesetzlichen Ge- und Verbote wird von Jahr zu Jahr undurchsichtiger, nur noch dem Fachmann überhaupt verständlich und auch ihm nicht mehr aus seinem allgemeinen Rechtsempfinden, sondern nur noch aus Spezialzusammenhängen heraus einleuchtend. Neben das einfache Gebot »Du sollst nicht stehlen« treten heute z. B. kartellrechtliche und steuerliche Gebote und Verbote, Buchführungs-, Anzeige- und Nachweispflichten, deren restlose Erfüllung nach dem Buchstaben des Gesetzes u. U. erhebliche Behinderungen und steuerliche Mehrbelastungen auslöst. Seit die Einkommensteuer auf Grund der eigenen Deklarationen der Steuerpflichtigen erhoben wird, d. h. in Preußen seit 1891, ist die Frage nicht zur Ruhe gekommen, ob man dem Normalmenschen nicht zuviel zumutet, wenn man von ihm laufend »Selbstbezeichnungen« erwartet, die bei den heutigen Sätzen der Steuerprogression zu seiner manchmal fast konfiskatorischen Besteuerung führen¹¹⁾.

Die Lösung, die das Steuerstrafrecht der Abgabenordnung für diesen Konflikt zwischen der Natur des Menschen und dem staatlichen Gesetz gefunden hat, ist von salomonischer Weisheit; der Steuersünder wird durch die Aufstellung eigener steuerlicher Straftatbestände und durch ein

⁹⁾ Schmolders, G., Prohibition im Norden, Berlin 1926; ders., die Prohibition in den Vereinigten Staaten, Leipzig 1930

¹⁰⁾ »Fragt man sich, worauf diese Auffassung wohl zurückzuführen ist, so ist zweifellos sehr bestimmend, daß die ständig wechselnden Vorschriften des Steuerrechts die Bildung eines Gefühls für Recht und Unrecht gar nicht recht hochkommen lassen. Um zu wirklichem Recht zu werden, um allgemein als tatsächlich geltend anerkannt zu werden, muß ein Gesetz erst einmal während einer gewissen Mindestzeit gegolten haben, bis daß die Masse der Staatsbürger es überhaupt kennt und — sei es aus Furcht, sei es aus Gewöhnung — auch anerkennt.« Min.-Rat Wittneben, Kommentar z. Steuerrechtsänderungsgesetz v. 11. 5. 1956, Siegburg—Heidelberg—Berlin 1957, S. 3

¹¹⁾ Holtgrewe, K. G., Der Steuerwiderstand, Finanzwissenschaftl. Forschungsarbeiten, N. F. Heft 5, Berlin 1954

eigenes Steuerstrafverfahren vor dem Betrugsparagrafen des allgemeinen Strafrechts geschützt. Im Falle rechtzeitiger »tätiger Reue« durch Selbstanzeige bleibt der Täter straffrei; in den meisten anderen Fällen eröffnet ihm die Steuerbehörde einen Ausweg in Gestalt des sog. Unterwerfungsverfahrens, und selbst wo es zur Bestrafung kommt, sind die Strafen zunächst lediglich Geld-, nur in besonderen Fällen Gefängnisstrafen, während der Betrugsparagraf des Strafgesetzbuches gleich von Gefängnis und sogar Zuchthaus spricht.

Diese salomonische Lösung des Steuerstrafrechts veranschaulicht besonders eindrucksvoll den alten Erfahrungssatz »allzu scharf macht schartig«; der Staat sieht sich bei Gesetzen, deren buchstabengetreue Innehaltung die Moral seiner Bürger überfordert, zu Konzessionen genötigt, soll nicht die Rechtspflege in Inquisition und Massenverfolgung ausarten. Das gleiche Ergebnis hatte die Kriegszwangswirtschaft; wurden anfangs für Schwarzschlachtungen im Rückfall die schwersten Strafen bis zur Todesstrafe angedroht und m. W. in ein oder zwei Fällen auch vollzogen, so kam es im weiteren Verlauf des Krieges, bei zunehmendem Abstand der Zwangswirtschaftsbestimmungen von dem Maß des Zumutbaren, zu sehr viel mildereren Strafen, zu einem Nachlassen der Strafverfolgung und in Einzelfällen sogar zu Freisprüchen, bis dann Minister Erhard wenige Tage vor der Währungsreform von 1948 sogar amtlich dazu aufrief, entgegen den geltenden Bewirtschaftungsbestimmungen Ware zurückzuhalten und sie für die neue Währung zu reservieren.

Sind Besteuerung und Kriegszwangswirtschaft gewissermaßen Randgebiete des Wirtschaftsrechts, das hier schon in die Wirtschafts- und Finanzpolitik¹²⁾ übergreift, so handelt es sich beim Insolvenzrecht um das Kerngebiet jener unabdingbaren rechtlichen Ordnung unseres Wirtschaftssystems, von der oben die Rede war. Das freie Gewährenlassen des Eigeninteresses muß da seine Grenzen finden, wo es nicht mehr im Sinne der Smith'schen »unsichtbaren Hand« zum Gemeininteresse beiträgt, sondern umgekehrt zu seiner Schädigung führt; diese Schwelle ist allerdings häufig sehr schwer festzustellen. Infolgedessen überläßt unser Wirtschaftssystem, statt eine Behörde mit dieser Feststellung zu betrauen, die Entscheidung darüber einer anonymen und ohne Ansehen der Person urteilenden obersten Gerechtigkeit, dem Markt, gegen dessen Urteilsspruch es keine Berufung gibt; der Wettbewerb als solcher sorgt für die volkswirtschaftliche Leistungsauslese¹³⁾.

Im Idealfall des theoretischen Modells geht das so vor sich, daß der leistungsfähigere Wettbewerber im Kampf um die Kaufkraft der Abnehmer immer den weniger leistungsfähigen aus dem Felde schlägt; dieser wird gezwungen, zu Preisen anzubieten, die ihm keinen Gewinn mehr bringen und schließlich nicht einmal seine Selbstkosten mehr decken. Die Markt- und Preistheorie kümmert sich, ihrer Aufgabenstellung gemäß, um den ausgeschiedenen oder ausscheidenden Wettbewerbspartner nicht; um so mehr ist dies die Aufgabe des Insolvenzrechts. Ebenso wie es in der wirtschaftlichen Wirklichkeit dem Unternehmer an manchen der Eigenschaften mangelt, die das theoretische Modell der Marktwirtschaft bei ihm ohne weiteres voraussetzt (volle Marktübersicht, Vorausblick in die Zukunft, rationales Kalkül), so pflegt auch der ausscheidende Wettbewerbspartner nicht einfach still beiseitezutreten, wenn der Markt ihm das Scheitern seines Unternehmens anzeigt; vielmehr liegt hier die eigentliche kritische Schwelle für das Funktionieren der Wettbewerbsordnung, das sich am Verhalten des Insolventen am deutlichsten ablesen läßt.

Die beiden Rechtsbegriffe »Zahlungsunfähigkeit« bzw. »Zahlungseinstellung« und »Überschuldung« kennzeichnen den Punkt, an dem der Markt einem Wettbewerber das ökonomische Todesurteil gesprochen hat und sein Abtreten erwartet; sie stammen aus einer Zeit, die weder die komplexen Formen des heutigen Kreditverkehrs noch die Bewertungsproblematik kannte, die sich heute der »objektiven« Feststellung einer Überschuldung entgegenstellt¹⁴⁾. Infolgedessen bleibt diese Feststellung und ebenso die Erkenntnis seiner endgültigen Zahlungsunfähigkeit zunächst dem Schuldner selbst überlassen, der sich, der »Natur« des Menschen entsprechend, gegen dieses Urteil des Marktes zunächst bis aufs äußerste wehrt; der Spielraum, den ihm das moderne Zahlungs- und Kreditsystem mit seiner Abhängigkeit von Imponderabilien wie »Kredit«, »Prestige« und »good will« gewährt, wird daher nur zu oft zu dem verzweifelten Versuch ausgenutzt, sich eine Gnadenfrist zu erwirken in der Hoffnung, das Schicksal des wirtschaftlichen Zusammenbruchs noch einmal von sich abwenden oder diesen wenigstens hinausschieben zu können.

¹²⁾ Schmölders, G., Finanzpolitik, Berlin und Heidelberg 1955

¹³⁾ Schmölders, G., (Hrsg.) Der Wettbewerb als Mittel der volkswirtschaftlichen Leistungssteigerung und Leistungsauslese. Mit Beiträgen von Th. Beste, F. Böhm, W. Eucken, Th. Wessels u. a., Berlin 1942

¹⁴⁾ Die Anlagenbewertung, die bei einem in Betrieb befindlichen Unternehmen wesentlich auf dem Prinzip des »Teilwertes« beruht, den die einzelne Maschine im Zusammenhang mit dem Gesamtunternehmen besitzt, muß bei einer Vergleichs- bzw. Konkursbilanz gegebenenfalls auf den bloßen Schrottwert der Maschine abgestellt werden, wodurch die Aktivseite der Bilanz u. U. weitgehend dezimiert wird

Hier ist der Tummelplatz der sog. Insolvenzdelikte wie Kreditbetrug, Wechsel- und Scheckreiterei, Bilanzfälschung und Untreue in allen ihren Formen¹⁵⁾. Das Gemeinsame dieser Versuche, dem Zahlungs- und Kreditsystem noch eine Gnadenfrist abzutrotzen, liegt in dem Verhalten des Schuldners, der sich selbst und der Umwelt das Scheitern seines Unternehmens anfangs vielfach noch gutgläubig, später mehr und mehr in betrügerischer Absicht, nicht eingestehen will. Die Frage, ob hier ein ähnlicher Zusammenhang obwaltet wie bei den oben erwähnten Beispielen, bei denen das Gesetz die Moral des Normalbürgers überforderte, muß allerdings eindeutig verneint werden. Wer als Unternehmer im vollen Bewußtsein des Risikos, das jede selbständige Betätigung in dem komplizierten Räderwerk des modernen Wirtschaftslebens bedeutet, die ihm vorschwebenden Gewinnchancen wahrzunehmen versucht und dabei Schiffbruch erleidet, kann sich nicht auf angebliche Härten oder Ungerechtigkeiten des Gesetzes berufen, dem alle gleichmäßig unterliegen. Das ändert nichts daran, daß die menschliche Unzulänglichkeit nur zu leicht geneigt ist, sich als Opfer dunkler Mächte oder Machenschaften zu empfinden und ihr verzweifelt Suchen nach einem Ausweg, selbst wenn es sich illegaler Methoden bedient, vor sich selbst und vor Dritten mit den gleichen Argumenten zu rechtfertigen, die bei anderen Wirtschaftsdelikten aufzutauchen pflegen; die Absicht einer Schädigung Dritter wird bestritten und das »Unrecht« zitiert, das hier einem Kaufmann widerfahren sei, der womöglich von vielen Seiten ausgestellte platonische Zeugnisse seiner Tüchtigkeit vorweisen kann.

Hier liegt ein Mißverständnis vor, auf das nicht deutlich genug hingewiesen werden kann. Der Täter eines Insolvenzdeliktes ist nicht, wie der Alkoholverbraucher unter dem Alkoholverbot oder auch noch der Steuersünder unter dem Druck einer überhöhten und einseitigen Steuerprogression, an dem Konflikt zwischen dem »Normalverhalten« und einem darauf nicht abgestimmten Gesetzesparagraphen gescheitert, sondern gerade an einem vom Normalverhalten des ehrbaren Kaufmannes abweichenden, leichtfertigen oder gar ehrlosen Verhalten. Der Schutz einer wohlwollenden öffentlichen Meinung, der jenen zugute kommt, bleibt ihm mit Recht vorenthalten. Da die Wirtschaftsordnung des freien Wettbewerbs ihm die Gewinnchancen bot, die er in Verfolg seines erlaubten Eigennutzstrebens auszunutzen versuchte, muß sie es ablehnen, für sein Versagen aufzukommen. Mitleid oder soziales Empfinden sind gegenüber Insolvenzdelinquenten übel angebracht.

Dies gilt um so mehr, als jede Nachgiebigkeit gegenüber den Insolvenzdelikten an die Wurzeln des Wirtschaftssystems selbst rühren würde. Ein strenges und straff durchgeführtes Insolvenzrecht ist für das glatte Funktionieren der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung ebenso unentbehrlich wie die Spielregeln, denen beispielsweise die Betätigung an der Börse unterliegt. Niemand braucht sich am Börsenspiel zu beteiligen; wer es in der Hoffnung auf leichte und schnelle Gewinne dennoch tut, muß im Falle enttäuschter Hoffnungen die herrschenden Spielregeln auch gegen sich gelten lassen. Der Bankrotteur kann sich nicht darauf berufen, daß der Staat zweimal in einer Generation selbst Bankrott gemacht und seine Gläubiger mit der Quote Null abgefunden hat, obgleich es ihm keineswegs an »Masse« fehlte; ein straff gehandhabtes Insolvenzrecht gehört vielmehr unabdingbar zum Funktionieren der Wettbewerbswirtschaft.

Das gleiche gilt für die Sicherung des Zahlungsverkehrs, an dem alle wirtschaftlich Tätigen interessiert sind; mit Recht wird Banknotenfälschung mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Den Fälschern wird andererseits ihr Handwerk sehr durch die Vertrauensseligkeit des Publikums erleichtert; wie weit das geht, hat kürzlich eine vielbelachte Fälscheraffäre im Rheinland demonstriert¹⁶⁾.

Auch der Mißbrauch des Schecks als Kreditinstrument gehört hierher, ganz zu schweigen von der organisierten Wechsel- und Scheckreiterei. Diese Delikte sind böartige Vergehen gegen die Allgemeinheit, die an einem reibungslos funktionierenden bargeldlosen Zahlungsverkehr ebenso interessiert ist wie an einem gesunden Bargeldsystem. Die weite Verbreitung der Scheckzahlung im englischen Alltagsleben hängt wohl nicht zuletzt mit der Tatsache zusammen, daß im englischen Strafrecht die Ausstellung eines ungedeckten Schecks schon für sich allein eine strafbare Handlung darstellt, während dem Scheckfälscher bei uns erst eine Betrugsabsicht nach dem allgemeinen Betrugsparagraphen des Strafgesetzbuches nachgewiesen werden muß. Die Zahl von monatlich 53 000 unge-

¹⁵⁾ Verkauf unter Selbstkosten und Ausnutzen des Kreditspielraumes — [§ 240, I. 2 Konkursordnung: Mit Gefängnis bestraft wird der Schuldner (im Sinne des § 240), der »in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werte in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben hat«.]

¹⁶⁾ Die Falsifikate zeigten den originellen Text: »Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt . . . hat es nötig, sonst würde er es bestimmt nicht tun«. Auf den echten Banknoten endet dieser Satz mit der Warnung »wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft«

deckten Schecks, auf die die Handelskammer Essen schon 1953 hingewiesen hat, läßt auf einen bedauerlichen Tiefstand der »Scheckmoral« schließen, der sicherlich dazu beiträgt, das Mißtrauen breiter Geschäftskreise gegen die Scheckzahlung zu bestärken.

Besonders eng ist der Zusammenhang zwischen der Verbreitung des Kreditbetruges und der Leistungsfähigkeit der Geld- und Kreditwirtschaft. Nicht nur schlägt sich jeder Verlust, den ein Kreditinstitut durch betrügerische Machenschaften seiner Kreditnehmer erleidet, in einer entsprechenden Erhöhung des Delkreder-Risikos nieder, d. h. in einer Verteuerung der Kredite für die ehrlichen Schuldner, sondern darüber hinaus verstärkt jede derartige Erfahrung das Streben der Kreditinstitute, ihre Kredite zu sichern und nach Möglichkeit keinerlei Kredite mehr ohne Faustpfand oder Sicherungsübereignung zu gewähren. Volkswirtschaftlich und soziologisch bedeutet das, daß gerade diejenigen vorwärts strebenden jungen Kräfte, bei denen ein Kredit u. U. eine maximale Leistungssteigerung bewirken könnte, notgedrungen häufig leer ausgehen müssen, da sie in der Regel keine verpfändbaren Sicherheiten besitzen. Kredit erhalten nach einem sarkastischen Erfahrungssatz aus der Bankwelt am leichtesten die, die ihn am wenigsten benötigen und umgekehrt. Diese volkswirtschaftlich und sozialpolitisch gleich unerwünschte Tendenz wird verstärkt, je mehr sich die Sicherung der Kredite als unentbehrlicher Schutz gegen Betrügereien erweist; freilich ist auch die Sicherungsübereignung schon wieder betrügerischen Machenschaften ausgesetzt (Doppelübereignung).

Die Anfälligkeit des Wirtschaftssystems für betrügerische Ausnutzung seiner Einrichtungen wird offenbar um so größer, je abstrakter und verfeinerter diese Einrichtungen werden. Die körperliche Verpfändung einer Ware oder eines Kraftfahrzeuges schützt besser gegen Kreditbetrug als eine Sicherungsübereignung unter Hingabe eines Namenslagerscheines oder des Kraftfahrzeugbriefes; die Fälschung einer Goldmünze oder Banknote ist schwieriger als eine Wechselfälschung oder die Ausgabe eines ungedeckten Schecks; die Möglichkeiten des Rentenbetruges vervielfältigen sich mit der Vielzahl und Unübersichtlichkeit der voneinander unabhängigen Rentenarten, -formen und -zahlungen¹⁷⁾. Der Perfektionismus ist auch auf diesem Gebiete der Feind der Leistungssteigerung. Wie der »Wohlfahrtsstaat« mit der Übersättigung des Sicherheitsbedürfnisses seiner Bürger die abenteuerhungrige Jugend zu einer besonderen »Wohlstandskriminalität« verführt, die in dem Treiben der Halbstarcken in Schweden und den Vereinigten Staaten besonders deutlich geworden ist¹⁸⁾, so schafft auch der Perfektionismus des Zahlungs- und Kreditverkehrs neue Möglichkeiten und Ansatzpunkte für Wirtschaftsdelikte. In den verfeinerten und dadurch abstrakter gewordenen Formen des modernen Wirtschaftsverkehrs wird es immer schwieriger, den eigenen Vorteil und das eigene Risiko genau zu erkennen und abzugrenzen. Der Versuch, diese Aufgabe organisatorisch, finanziell und versicherungstechnisch zu meistern, stößt irgendwo an eine optimale »Grenze des Organisierbaren«, ähnlich wie die Betriebsgrößen und Konzernkombinationen ihre Optimalgrenzen aufweisen. Einer der Faktoren, die hier im Spiel sind, ist überall die menschlich-allzumenschliche »Natur« mit ihren geistig-seelischen Grenzen und Unzulänglichkeiten. Ein Wirtschaftssystem, das nicht auch diese Gefahren und Probleme in das Gesamtkalkül einbezieht, besitzt an diesem Punkte eine gefährliche Schwäche.

Für diese Besonderheiten des Wirtschaftslebens bedarf es gerade auch bei der Beurteilung mancher Insolvenzdelikte der richtigen Maßstäbe. Aus dem Blickpunkt der eingetretenen Insolvenz erscheint vieles als kriminelle Handlungsweise, was vorher vielleicht noch ein durchaus vertretbares, wenn auch vielleicht schon stark spekulatives kaufmännisches Verhalten war. Auch manche Nachlässigkeit in der Führung der Unternehmung und ihres Rechnungswesens, Kreditaufnahme in Geld, Waren oder Leistungen, deren Gegenwert nicht mehr aufgebracht werden konnte usw., müssen im Zuge der Strafverfolgung aus der Schau des Zeitpunktes beurteilt werden, in dem diese Straftaten begangen wurden, nicht aus dem Abstand und der Ruhe des späteren Aktenstudiums. Das Vorhandensein einer gewissen Verantwortungsbereitschaft, die auch den Gläubigern zugute kommen konnte, muß dabei stets gegen das Maß an Verantwortungslosigkeit abgewogen werden, das im Augenblick der Insolvenz sichtbar zutage trat und zu kriminellem Verhalten geführt hat.

Das gilt besonders für solche Insolvenzen, die durch Steuernachforderungen auf Grund von Betriebsprüfungen ausgelöst oder überhaupt erst begründet werden. Den Nachforderungen des Finanzamtes steht das Konkursvorrecht aus § 61 Ziff. 2 KO stets schon deswegen zu, weil derartige Forderungen regelmäßig im letzten Jahre vor der Konkursöffnung fällig werden, während

¹⁷⁾ Mackenroth, G., Die Verflechtung der Sozialleistungen, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Berlin

¹⁸⁾ Hansmeyer, K. H., Der Weg zum Wohlfahrtsstaat, Frankfurt/M. 1957

Löhne und Gehälter nur insoweit ein Vorrecht genießen, als sie für das letzte Jahr vor der Konkursöffnung erworben worden sind. Durch dieses vor 80 Jahren bei den damaligen minimalen Steuersätzen begründete Vorrecht des Fiskus im Konkurs werden heute die zivilen Gläubiger ggfs. so geschädigt, daß ihren Interessen unter Umständen durch ein Verhalten der Gemeinschuldner, das hart den Tatbestand eines Insolvenzdeliktes streift, besser gedient sein oder doch scheinen kann, als durch eine buchstabengetreue Auslegung der Pflichten, die sich für den Kaufmann aus dem Handelsrecht ergeben¹⁹⁾. Auch hier muß der Maßstab der Verantwortungsbereitschaft oder Verantwortunglosigkeit mitberücksichtigt werden.

Die große Bewährungsprobe für das Insolvenzrecht und das Insolvenzverhalten der Unternehmen ist die Zeit einer Wirtschaftskrise. Solange die Zahl der Insolvenzen in der Bundesrepublik im Monatsdurchschnitt um etwa 400 mit rd. 30 Mill. DM Insolvenzverlusten pendelt, wie in den letzten vier Jahren²⁰⁾, ist die Zeit dieser Bewährungsprobe noch nicht gekommen. Auch die kürzlich von einem Nürnberger Staatsanwalt geäußerte Befürchtung, die Unzahl der Wechsel- und Scheckkreitereien könne auf die Dauer die Währung gefährden, dürfte heute noch stark übertrieben sein. Sobald jedoch die augenblickliche Hochkonjunktur von einem allgemeineren geschäftlichen Rückgang oder einer ersten Wirtschaftskrise abgelöst werden sollte, die die Anzahl der Insolvenzen sprunghaft anschwellen läßt, kommt es zur Probe aufs Exempel für die allgemeine Geschäftsmoral; ein Umsichgreifen laxer Zahlungssitten, leichtfertiger Kreditoperationen oder betrügerischer Machenschaften kann in solchen gefährlichen Augenblicken ganze Wirtschaftszweige und bisher gesunde Sektoren des Kreditgeschäfts in die Illiquidität und gegebenenfalls in den wirtschaftlichen Zusammenbruch hineinreißen²¹⁾.

Infolgedessen wäre es grundfalsch, in Zeiten guten Geschäftsganges aus unangebrachter Milde und Rücksichtnahme das Instrument des Insolvenzrechts abzustumpfen, das für die Aufrechterhaltung der Geschäftsmoral von so entscheidender Bedeutung ist. Auch die Geld- und Kreditinstitute sollten in ihrem eigenen Interesse von jeglicher Nachgiebigkeit auf diesem Gebiete energisch abrücken. Schon die Abgabe von Deckungsbestätigungen für umlaufende Schecks oder die im Sinne eines mißverstandenen Kundendienstes übliche Benachrichtigung über eine Scheckvorlage mit der Bitte, »für Deckung zu sorgen«, ist sträflicher Leichtsinns. Durch derartige »Kulanz« werden nur die Scheckbetrüger ermutigt, an deren Kundschaft seriösen Geldinstituten ohnehin nichts gelegen sein kann. Die Kreditwirtschaft hat hier eine besondere Verantwortung. Neben die »goldene Bankregel« jederzeitiger Liquidität sollte die Regel treten, in Aufschwungszeiten mit steigendem Kreditvolumen strengere, nicht etwa laxere Maßstäbe der Kritik bei der Kreditgewährung anzulegen und die Sorge für gesundes Maßhalten nicht einseitig der Notenbank zu überlassen.

Für die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaften ergibt sich aus der Bedeutung, die die Wirtschaftsdelikte als Störungsquellen des Ordnungssystems der Marktwirtschaft besitzen, eine Mahnung zu erhöhter Wachsamkeit. Nicht die Vielzahl der vorkommenden Verstöße gegen steuer- und wirtschaftspolitische Bestimmungen, sondern die unterschiedliche Schwere dieser Delikte, insbesondere ihre wirtschaftsstörende Bedeutung, sollte dabei im Vordergrund stehen. Der Kampf gilt dem Absinken der allgemeinen Geschäftsmoral, die vor dem Schicksal der besonderen »Steuer-moral« bewahrt werden muß, deren Niedergang nicht zu bestreiten, aber auch kaum mit viel Erfolg rückgängig zu machen ist. Die allgemeine Geschäftsmoral steht jedoch in der Bundesrepublik, verglichen mit manchen anderen Ländern, noch verhältnismäßig hoch. Eine laxer Handhabung des Wirtschaftsstrafrechts, insbesondere des Insolvenzstrafrechts, wäre nicht nur geeignet, die Geschäftsmoral entscheidend zu schwächen, sondern darüber hinaus die Fundamente unseres auf Leistungswettbewerb und Marktbewahrung aufgebauten Wirtschaftssystems zu untergraben.

¹⁹⁾ Knorr, E., Die Bedeutung der Fälligkeit öffentlicher Abgaben für ihr Konkursvorrecht. Konkurs-Treuhand-Schiedsgerichtswesen, 1957, Heft 1

²⁰⁾ Die Zahlenangaben verdanke ich Herrn Oberregierungsrat Dr. Schultze vom Statistischen Bundesamt, vgl. sein Referat S. 21 ff.

²¹⁾ Ein besonderer Gefahrenherd liegt heute in der unzureichenden Eigenkapitalausstattung vieler Unternehmen, die sie für eintretende Kreditverknappungen, auch solche der Kreditpolitik, hochempfindlich macht

Insolvenzen in der Statistik

Oberregierungsrat Dr. Schultze, Statistisches Bundesamt

Man mag im allgemeinen glauben, es handele sich bei der Konkursstatistik um einen besonders dünnen Zweig der ohnehin trockenen Statistik. Und noch dazu gehe es um Dinge, die unter dem Aspekt des großen wirtschaftlichen Geschehens ziemlich bedeutungslos wären. Ich muß gestehen, daß ich selbst ähnliche Vorurteile hatte, ehe ich mich gründlich mit den Problemen der Konkursstatistik beschäftigt habe. Zwei Zahlen mögen aber verdeutlichen, um welche Größenordnungen es sich bei den Insolvenzen und ihren finanziellen Folgen handelt. Seit der Wiederaufnahme der Konkursstatistik im Jahre 1949 sind mehr als 38 000 Insolvenzen gezählt worden. Als Verluste sind in den seit der Geldreform abgewickelten Konkursen und Vergleichen 2,1 Mrd. DM festgestellt worden. Bezieht man noch die Ausfälle bei den 1956 eröffneten Insolvenzen, ferner die Verluste, die nach Abschluß der Erhebung anfielen und diejenigen bei den mangels Masse nicht zur Eröffnung gelangten Konkursen ein, so gelangt man zu einem Gesamtverlust von rund 3 Mrd. DM. So ganz bedeutungslos ist das Zahlenmaterial der Konkursstatistik also doch nicht.

Nunmehr möchte ich kurz schildern, wie die Ergebnisse der Konkursstatistik zustande kommen, also das statistische Verfahren.

In der amtlichen Insolvenzstatistik, die seit 1891 besteht und nach dem Kriege im Jahre 1949 wieder aufgenommen wurde, sind zwei Erhebungsbereiche zu unterscheiden: Einmal werden in der monatlichen Statistik der Zahlungsschwierigkeiten die Konkurse und Vergleiche nur gezählt. Zum anderen werden, wenn die Verfahren soweit abgewickelt sind, daß sich die finanziellen Ergebnisse übersehen lassen, die bei Konkursen und Vergleichen entstandenen Verluste festgestellt. Berichtsstellen sind die entsprechenden Abteilungen der Amtsgerichte, also die Konkurs- und Vergleichsgerichte. Diese melden monatlich an die Statistischen Landesämter, bei denen auch die Länderergebnisse ermittelt werden. Die Länderergebnisse werden wiederum im Statistischen Bundesamt zu einem Gesamtergebnis für das Bundesgebiet und West-Berlin zusammengestellt und veröffentlicht.

Die Meldungen erfolgen auf vorgedruckten Zählkarten. Ein Formblatt enthält die wichtigsten Daten, die bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anfallen, ein zweites enthält Angaben über die finanziellen Ergebnisse am Ende des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder Zwischenergebnisse, wenn das Verfahren noch weiterläuft.

In den Fällen, in denen neben der Konkurseröffnung über das Gesellschaftsvermögen auch das Konkursverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffnet wird, werden beim Konkursverfahren über das Privatvermögen nur solche Konkursforderungen aufgeführt, die nicht bereits in dem Verfahren über das Gesellschaftsvermögen angemeldet wurden. Damit soll vermieden werden, daß die von den Gläubigern geltend gemachten Forderungen doppelt gezählt werden.

Ehe wir uns den konkreten Ergebnissen der Statistik zuwenden, erscheint es mir noch zweckmäßig, einen Überblick darüber zu geben, welche Erkenntnisse die Konkursstatistik im einzelnen vermitteln kann, d. h. über welches Instrumentarium sie verfügt.

Die Insolvenzen werden in der Form von Konkursen und Vergleichen erfaßt. Die Konkurse wiederum werden gegliedert in eröffnete Konkursverfahren und mangels Masse abgelehnte Konkursanträge. Gesondert ermittelt werden die Anschlußkonkurse, denen die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens voranging. Diese Aussonderung ist notwendig, um Doppelzählungen zu vermeiden, weil der dem eröffneten Vergleich nachfolgende Konkurs als Insolvenz schon einmal gezählt wurde.

Die Insolvenzen werden bei der Aufbereitung nach verschiedenen Gesichtspunkten gegliedert.

Erstens: Die wichtigste Gliederung ist die nach Wirtschaftsgruppen und -zweigen. Für die Zwecke der Auswertung werden die Insolvenzen von Erwerbsunternehmen in fünf Hauptwirtschaftsbereiche eingeteilt: Industrie, Handwerk, Großhandel, Einzelhandel und Sonstige Wirtschaftsgruppen. Dazu kommen noch Insolvenzen, die keiner Wirtschaftsgruppe zuzuordnen sind, z. B. die Konkurse bei Nachlässen.

Zweitens werden die Insolvenzen nach der Rechtsform gegliedert, in der die zahlungsunfähig gewordenen Erwerbsunternehmen tätig waren. Dabei werden u. a. Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften m. b. H. unterschieden.

Drittens werden die Konkurse nach der Höhe der voraussichtlichen Forderungen eingeteilt; dabei werden im ganzen neun Größenklassen gebildet.

Viertens werden bei den Insolvenzen die bereits vor dem 8. 5. 1945 bestehenden Unternehmen von denjenigen, die erst nach dem Zusammenbruch gegründet oder nach dem Bundesgebiet bzw. West-Berlin verlagert wurden, geschieden.

Fünftens können sie auch regional gegliedert werden. Dabei ergibt sich die Aufgliederung nach Ländern des Bundesgebietes von selbst, da die bei den Amtsgerichten erhobenen Insolvenzen jeweils von den Statistischen Landesämtern zusammengestellt werden. In einer Reihe von Ländern werden die Ergebnisse der Konkursstatistik auch für Regierungsbezirke und Kreise festgestellt.

Was die finanziellen Ergebnisse der Konkurse und Vergleiche anlangt, so werden alle abgewickelten Verfahren, die in einem bestimmten Jahre zur Eröffnung gelangten, zusammengefaßt. Dabei ergibt sich erfahrungsgemäß eine Frist von mindestens einem Jahr, bis eine hinreichende Anzahl von Fällen abgewickelt ist. Abgesehen von der auch hier durchgeführten Gliederung nach Wirtschaftsgruppen und Rechtsformen werden folgende Tatbestände ermittelt: Die Schuldenmasse, die Konkursmasse, die Höhe der bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Forderungen, die Deckungsquote für beide Forderungsgruppen, die mangels Masse eingestellten Konkursverfahren und die Konkursverluste, sodann bei den Vergleichen die Zahl der Stundungs- und Erlaßvergleiche und die bei letzteren entstandenen Ausfälle und schließlich zusammenfassend die gesamten Insolvenzverluste.

Neben der Statistik der eigentlichen Zahlungseinstellungen ist für die Wirtschaftsbeobachtung auch die Erfassung solcher Vorgänge von Interesse, die eine Liquiditätsbeengung anzeigen oder die etwas über die Zahlungsmoral aussagen. Dahin gehören neben den Wechselprotesten auch die Scheckproteste, die Zahlungsbefehle und die Zwangsvollstreckungen, z. B. Zwangsversteigerungen von Grundstücken und Offenbarungseide. Auf Bundesebene werden von diesen Vorgängen nur die Wechselproteste erfaßt.

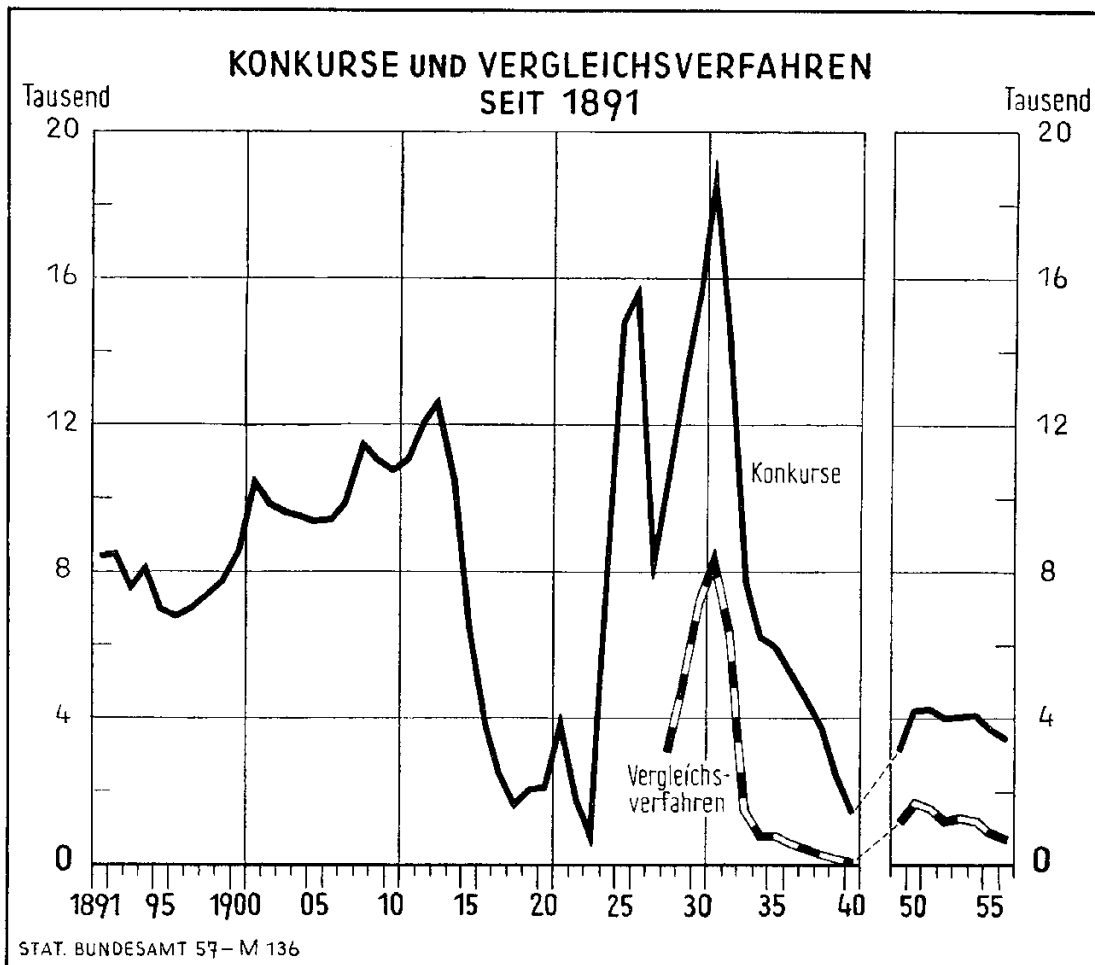
Schließlich gibt es noch Tatbestände, die sich der statistischen Erfassung völlig entziehen. Dahin gehören vor allem die außergerichtlichen Vergleiche, die in letzter Zeit anscheinend in der Bauwirtschaft und in einigen Bereichen des Handwerks eine gewisse Rolle spielen. Auch hierbei entstehen durch Erlaß von Verbindlichkeiten nicht unbedeutende Verluste, die sich jedoch nicht quantifizieren lassen. Auch solche Kleinbetriebe, die unrentabel oder zahlungsschwach geworden sind und die ihr Gewerbe abmelden, ohne daß ein Konkurs beantragt wurde, werden nicht von der Statistik erfaßt; allerdings sind die dabei entstehenden Ausfälle im allgemeinen so geringfügig, daß sich die Kosten eines gerichtlichen Konkursverfahrens kaum gelohnt haben würden.

Daneben gibt es noch Tatbestände, die zwar grundsätzlich erfahrbare, aber doch schwer zahlenmäßig zu belegen sind. Dahin gehören vor allem die Konkursursachen. Vom Bayerischen Statistischen Landesamt ist eine Zeitlang versucht worden, die Konkursursachen mit Hilfe der Statistik zu durchleuchten. Dabei wurden im Jahre 1950 als Konkursursache bei fast 30% der Fälle ungenügende Kapitalausstattung festgestellt, bei 20% fehlerhafte Dispositionen, es folgen mangelnde Fachkenntnisse mit 12% der Fälle. 8% der Konkursfälle wurden — allein oder in Verbindung mit anderen Ursachen — auf verschwenderische Lebenshaltung zurückgeführt. Weitere Ursachen sind Konkurse anderer Schuldner, Tod oder Krankheit des Inhabers, Kreditrestriktionen. Die Statistik der Konkursursachen wurde später eingestellt, da sich erwies, daß häufig mehrere Konkursursachen zusammenfielen und die Konkursverwalter nicht immer eindeutige Angaben machen konnten. Ferner zeigte sich, daß die in der Person des Inhabers liegenden Ursachen im

allgemeinen konstant sind, daß dagegen die Schwankungen in der Konkurszahl wesentlich von der jeweiligen Wirtschaftslage im allgemeinen und in den einzelnen Zweigen der Wirtschaft abhängen. Diese letzteren Konkursursachen können jedoch aus der allgemeinen Wirtschaftsbeobachtung abgelesen werden.

Ehe wir uns der Betrachtung der Insolvenzkurve in den letzten Jahrzehnten zuwenden, noch ein Hinweis allgemeiner Art. Die Konkursstatistik gewährt aufschlußreiche Unterlagen für die Konjunkturbeobachtung. Säkular gesehen zeigt die Entwicklung der Insolvenzen ein Anwachsen mit fortschreitender wirtschaftlicher Depression und einer allgemeinen Liquiditätskrise; umgekehrt liegt die Konkurszahl niedrig in Zeiten einer günstigen Wirtschaftsentwicklung, insbesondere einer allgemeinen Liquidität der Unternehmen. Es besteht also eine enge Korrelation zwischen den Zahlungsschwierigkeiten und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Dennoch gibt es auch in Zeiten einer ausgesprochenen Hochkonjunktur ein gewisses Minimum an Zahlungseinstellungen. Die Insolvenzen haben in der Marktwirtschaft eine Art Ordnungsfunktion und bewirken einen Ausleseprozeß unter den Unternehmen, der besonders nach einer Periode verstärkter Neugründungen sogar als volkswirtschaftlich nützlich angesehen wird. Die kranken Wirtschaftsunternehmen sterben gewissermaßen ab, in erster Linie in solchen Branchen, die mit Betrieben übersetzt sind. Im wirtschaftlichen Wettbewerb unterliegt naturgemäß zuerst das kapitalschwache oder unrationell arbeitende Unternehmen.

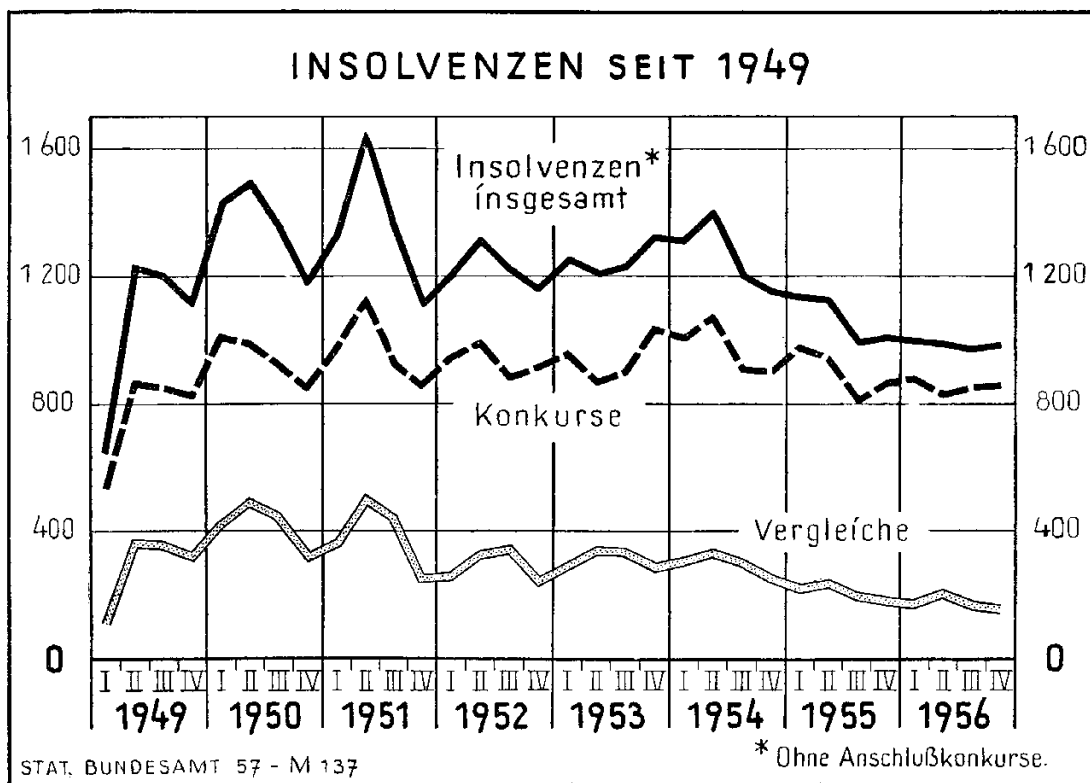
Abgesehen von den konjunkturell bestimmten Fluktuationen der Insolvenzen gibt es auch saisonbedingte Schwankungen der Konkurse und Vergleiche. So läßt eine langjährige Beobachtung der Insolvenzen erkennen, daß diese im Jahresverlauf zumeist im Juni ihren höchsten Stand



erreichen, dann stetig absinken und gegen Jahresende ihren Tiefpunkt haben. Hier macht sich deutlich die Belebung bemerkbar, die unter der Einwirkung des Weihnachtsgeschäftes einzutreten pflegt, in erster Linie natürlich im Bereich des Einzelhandels.

Die Konkursstatistik geht bis zum Jahre 1891 zurück. Da aber die Institution des gerichtlichen Vergleichsverfahrens wesentlich jüngeren Datums ist — vergleichbare Zahlen liegen erst seit 1928 vor — eignet sich für die langfristige Beobachtung nur die Kurve der Konkurse; diese umfaßt insgesamt 66 Jahresergebnisse.

Die Konkurskurve ist von 1891 bis 1913 unter mäßigen Schwankungen stetig angestiegen; dieser steigende Trend entspricht einer starken wirtschaftlichen, insbesondere auch kreditwirtschaftlichen Expansion mit einer lebhaften Gründertätigkeit. Die internationale Geldkrise von 1907/08 fand in Deutschland ihren Niederschlag in einer Heraufsetzung des Reichsbankdiskonts bis auf 7 1/2% und in einem Anschwellen der Konkurse auf 11 600 Fälle gegen 9500 im Durchschnitt der vorangegangenen 5 Jahre. 1913 wurde ein neuer Höchststand mit 12 750 Konkursverfahren erreicht. Ab 1914 sank die Konkursziffer im Zusammenhang mit der Zwangsbewirtschaftung und der inflatorischen Geldflüssigkeit rasch ab. Im Höhepunkt der Inflation, im Jahre 1923, wurden nur noch 500 Konkurse gezählt. Mit der Neuordnung der Währung stieg auch die Konkursziffer wieder an. Im Depressionsjahr 1926 erreichte sie mit 15 800 Verfahren einen neuen Höhepunkt, der trotz des verkleinerten Reichsgebietes noch um 25% über dem Stand von 1913 lag. Nach einem vorübergehenden Absinken der Konkurse im Jahre 1927 beginnt ein neuer Anstieg der Insolvenzen, die dann im Jahre 1931, im Zeitpunkt der deutschen Bankenkrise und im Höhepunkt der Weltwirtschaftskrise, kulminierten. In diesem Jahre gingen 19 254 Unternehmen in Konkurs und in 8628 weiteren Fällen mußte ein Vergleichsverfahren eingeleitet werden. Damit erreichte die Insolvenzziffer ihren absoluten Höhepunkt, wie er nie zuvor und auch bis jetzt nicht wieder erreicht wurde. Nach diesem Krisentief gingen auch die Insolvenzen von Jahr zu Jahr zurück. Seit 1936, dem Beginn der Wiederaufrüstung, näherte sich die Wirtschaft immer mehr dem Zustand der Vollbeschäftigung und der vollen Ausnutzung der wirtschaftlichen Kapazitäten. Mit der sog. geräuschlosen Finanzierung der Rüstungs- und später der Kriegsausgaben nahm die Geldflüssigkeit stetig zu. Damit konnten auch die in Anspruch genommenen Bankkredite in immer



stärkerem Umfang abgebaut werden. Dieser hohe Liquiditätsgrad der Wirtschaft spiegelt sich in einem neuen Tiefstand der Insolvenzen wieder. 1940 wurden nur 1406 Konkurse und 50 Vergleichsverfahren festgestellt, also zusammen nur rd. 1450 Insolvenzen. Für die Jahre 1941 bis 1948 liegen keine konkursstatistischen Ergebnisse vor. Indessen herrschte in den letzten Kriegsjahren und in den Jahren vom Zusammenbruch bis zur Geldreform infolge des großen Geldüberhanges eine ausgesprochene Geldflüssigkeit, so daß in dieser Zeit nur in geringem Umfang Kredit in Anspruch genommen wurde und dementsprechend Stockungserscheinungen oder gar Zahlungsschwierigkeiten nur eine sehr geringe Rolle spielten.

Die nach dem Kriege herrschende Liquidität und die in Teilen Westdeutschlands bestehende Gewerbefreiheit begünstigte in hohem Maße die Gründungstätigkeit; Unternehmen aller Art, für die vielfach gar kein oder nur ein zeitbedingter Bedarf vorlag, schossen wie Pilze aus dem Boden. Nach der Wiederherstellung normaler Verhältnisse mußte die so entstandene Übersetzung zahlreicher Gewerbezweige eine Korrektur erfahren. Und dieser wirtschaftliche Ausleseprozeß ließ nach der Währungsreform nicht lange auf sich warten. Schon im Jahre 1949 stieg die Insolvenzkurve rasch an. Während im ersten Vierteljahr 1949 646 Insolvenzen gezählt wurden, waren im zweiten Vierteljahr bereits 1230 Insolvenzen festzustellen. Insgesamt wurden im Jahre 1949 4016 Insolvenzen nachgewiesen. In diesem Jahre war der Anteil der neugegründeten Unternehmen an den insolventen Unternehmen besonders hoch; 77% der in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Unternehmen waren solche, die erst nach dem Kriege gegründet oder in das Bundesgebiet verlagert wurden. In den beiden folgenden Jahren ist die Insolvenzziffer dann weiter angestiegen; mit 5454 und 5441 Fällen haben die Insolvenzen in den Jahren 1950 und 1951 den höchsten Stand in der Nachkriegszeit erreicht.

In den folgenden Jahren liegen die Insolvenzen wieder um 7 bis 10% niedriger als 1951. Unter der Einwirkung des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs gehen die Insolvenzen dann in den Jahren 1955 und 1956 noch stärker zurück. Mit 3945 Fällen im Jahre 1956 lagen sie sogar noch etwas unter dem Niveau des Jahres 1949, das bis dahin mit 4016 Verfahren die niedrigste Insolvenzziffer der Nachkriegszeit aufgewiesen hatte. Im ganzen gesehen wiesen jedoch die Insolvenzen in den letzten 8 Jahren eine gewisse Stetigkeit auf; jedenfalls waren die Schwankungen wesentlich geringer als in der Zeit vor dem Krieg. Der Abstand zwischen dem Maximum von 1950 (5454 Fälle) und dem Minimum von 1956 (3945 Fälle) betrug nur 28%, während er zwischen dem Maximum von 1931 (27 882 Fälle) und dem Minimum von 1940 (1456 Fälle) ungleich größer war.

Die Insolvenzzahlen, die in den letzten Jahren im Bundesgebiet zu verzeichnen waren und die sich auf 4000 bis 5000 Fälle beliefen, von denen 3400 bis 4300 auf Konkurse entfielen, sind als durchaus normal zu bezeichnen — soweit man hier eine Norm angeben kann. Ein Vergleich mit der Vorkriegszeit macht dies deutlich. Im Jahre 1924 wurden im jetzigen Bundesgebiet 4135 Konkurse festgestellt, im Jahre 1928, das einen konjunkturellen Höhepunkt darstellte, wurden 7119 Insolvenzen bzw. 5335 Konkurse ermittelt. Das sind also Zahlen, die um 80% über dem heutigen Niveau und immerhin noch um 30% über dem Insolvenzmaximum von 1950 liegen. Im Krisenjahr 1932 erreichten die Zahlungseinstellungen im heutigen Bundesgebiet mit rd. 10 650 Fällen nahezu das Dreifache des gegenwärtigen Umfangs. Im Jahre 1936 lagen sie freilich mit 2763 Fällen unter dem heutigen Niveau; dieses Jahr stand jedoch schon im Zeichen einer beginnenden inflatorischen Geldverflüssigung.

Soviel über die Entwicklung der Insolvenzen im ganzen. Wir kommen nun zu den Einzelergebnissen der Konkursstatistik. Zunächst soll die Zusammensetzung der Insolvenzen untersucht werden. Dabei fällt ins Auge, daß gegenüber den Vergleichsverfahren das Schwergewicht eindeutig bei den Konkursen liegt. In den letzten Jahren ist das Übergewicht der Konkurse noch stärker geworden als in der ersten Zeit nach der Geldumstellung. In den Jahren 1949 bis 1951 führten 77 bis 78% der statistisch erfaßten Insolvenzfälle zum Konkurs und nur 22% zu Vergleichsverfahren. In den Jahren 1955 und 1956 waren die Konkurse bereits mit 86 bis 87% an den Insolvenzen beteiligt.

Die erfaßten Konkurse zerfallen wiederum in zwei Gruppen, einmal die mangels Masse abgelehnten und zum anderen die Konkurse, bei denen hinreichend Vermögensmasse vorhanden ist, um wenigstens die Kosten des Verfahrens zu decken, bei denen also ein formelles Konkursverfahren eröffnet werden konnte.

Bei den mangels Masse abgelehnten Konkursen handelt es sich um den vollständigen finanziellen Zusammenbruch des Konkurschuldners, bei dem die Gläubiger am schwersten geschädigt werden. Daher beansprucht diese Gruppe von Insolvenzen ein besonderes Interesse, zumal

hier die Mehrzahl der Insolvenzdelikte zu suchen ist. Die Zahl dieser Konkurse war am höchsten im Jahre 1952 mit 1436 von insgesamt 4008 Fällen, mithin 36% aller Konkurse. Der absoluten Zahl nach sind diese Konkurse ohne Masse zwar seither gesunken (1956: 1149 Fälle); ihr Anteil betrug aber 1956 immer noch 34%. Vor dem Kriege war diese Quote allerdings noch beträchtlich größer; 1935 und 1938 waren etwa die Hälfte aller Konkurse solche, die mangels Masse abgelehnt wurden. Um sämtliche Konkurse zu erfassen, bei denen keine Masse vorhanden war, müssen zu den mangels Masse abgelehnten auch noch diejenigen Verfahren hinzugezählt werden, die nach Eröffnung in Ermangelung von Masse eingestellt werden mußten. Diese Verfahren werden aber in der Statistik erst im Zusammenhang mit den finanziellen Ergebnissen erfaßt. Durch Einbeziehung auch dieser Fälle erhöhte sich 1955 der Anteil der masselosen Konkurse auf 46% (1681 Fälle).

Unter den eröffneten Konkursen befinden sich auch die Anschlußkonkurse, denen bereits ein Vergleichsverfahren voranging. Diese Konkurse haben jedoch überwiegend nur statistisches Interesse. Wie schon erwähnt, werden sie besonders ermittelt, um Doppelzählungen auszuschalten. Die Anschlußkonkurse sind in den beobachteten Nachkriegsjahren wie die Vergleiche nicht nur der absoluten Zahl nach, sondern auch relativ zurückgegangen. 1950 wurden 465 Anschlußkonkurse gezählt, was einem Anteil von 8% an den Insolvenzen entsprach, 1956 wurden nur noch 168 Anschlußkonkurse, d. s. 4% der Insolvenzen, festgestellt.

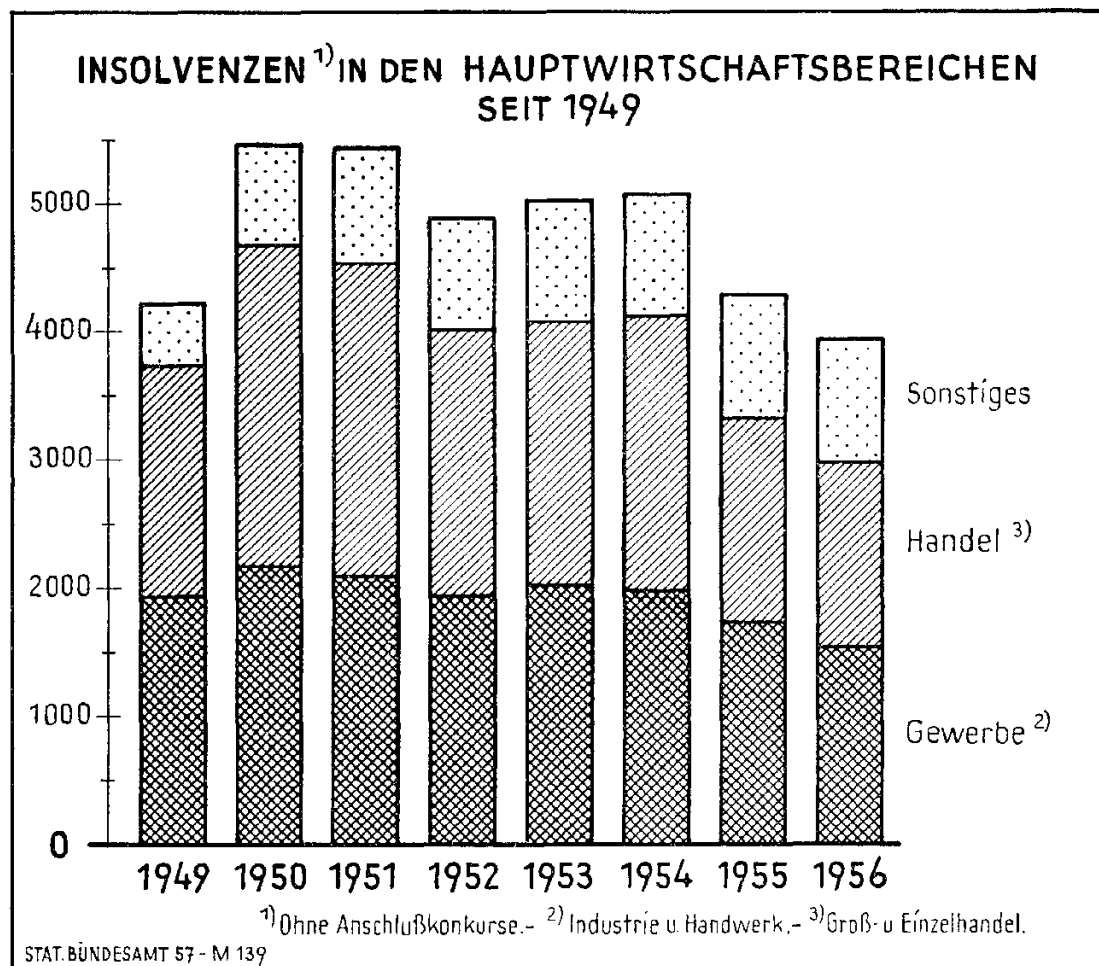
Die Zahl der Vergleiche war in den ersten Jahren nach der Geldreform verhältnismäßig hoch. So wurden 1950 1684 Vergleiche ermittelt, d. h. 28% aller Insolvenzen traten in jener milderen Erscheinungsform auf, in der ein Fortbestehen der zahlungsunfähig gewordenen Unternehmen immerhin möglich ist und in der Mehrzahl der Fälle auch erreicht wird. Vor dem Krieg war der Anteil der Vergleiche wesentlich geringer (1935: 11%). Über die Ursachen dieser Divergenz kann man nur Vermutungen aussprechen; möglicherweise haben die außergerichtlichen Vergleiche damals eine größere Rolle gespielt als heute.

Seit 1950 ist der Anteil der Vergleiche ständig zurückgegangen; 1956 betrug er mit 695 Verfahren nur noch 17% der Insolvenzen. Man kann vielleicht annehmen, daß die Schuldner in der Zeit, die der Geldreform folgte, vielfach die Hoffnung hegten, durch einen Vergleich den Konkurs abzuwenden. Im Laufe der Jahre haben sie sich aber davon überzeugen lassen müssen, daß bei einem Insolvenzverfahren die Vermögensgegenstände nur weit unter ihrem Wert veräußert werden können und demzufolge die vereinbarten Vergleichsquoten nur schwer einzuhalten sind. Auf der anderen Seite haben die Gläubiger erfahren müssen, daß es mitunter vorteilhafter für sie ist, wenn sie ihrem Schuldner in freier Vereinbarung ein Moratorium gewähren oder einen Teil ihrer Forderungen nachlassen, als ihn zu einem gerichtlichen Insolvenzverfahren zu zwingen.

Wenn man die Insolvenzen der Nachkriegszeit nach den großen Wirtschaftsbereichen gliedert, so ergibt sich folgendes Bild: Unmittelbar nach der Geldreform hatten die industriellen Unternehmen die höchste Zahl der Insolvenzen von allen Wirtschaftsbereichen aufzuweisen; damals litt die Industrie noch stark unter einer ungenügenden Kapitalausstattung und ihr langfristiger Kapitalbedarf ist teilweise auf dem Wege über kurzfristige Bankkredite finanziert worden, die dann prolongiert werden mußten, also festfrozen. Seit 1950 hatte der Einzelhandel den höchsten Anteil an den branchemäßig aufgliederten Insolvenzen; diese Quote schwankte zwischen 27 und 31% aller Insolvenzen. Das Handwerk, das in den Jahren 1949 bis 1954 nur mit 17 bis 21% an den Insolvenzen beteiligt war, ist seit 1955 an die zweite Stelle gerückt; im letzten Jahre waren 25% aller Insolvenzen Zahlungseinstellungen des Handwerks, davon waren Betriebe des Bauhandwerks und des Textilhandwerks allein zu nahezu der Hälfte betroffen. Die Großhandelsunternehmen waren von den Hauptwirtschaftsbereichen am geringsten an den Zahlungseinstellungen beteiligt; in den letzten Jahren belief sich ihr Anteil an den Insolvenzen auf nur 15%. Das besagt aber keineswegs, wie wir später sehen werden, daß sie weniger konkursanfällig waren als andere Unternehmen.

Diese Anteilsätze, die auf die Gesamtzahl der nach Branchen aufteilbaren Insolvenzen bezogen sind, bedürfen freilich noch einer Erläuterung. Denn sonst könnte der falsche Eindruck entstehen, als ob etwa die Einzelhandelsunternehmen, die auch im letzten Jahr mit 925 Insolvenzen oder einem Anteilsatz von 27% das größte Kontingent stellten, schlechthin am konkursanfälligsten wären. Nach der Arbeitsstättenzählung von 1950 gehörten von insgesamt 2,1 Mill. Unternehmen etwa 433 000 (also rund $\frac{1}{5}$) dem Einzelhandelsbereich an. Um also ein richtiges Bild über das tatsächliche Gewicht der Zahlungseinstellungen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen zu erhalten,

muß die Zahl der Insolvenzen zu der Zahl der in den betreffenden Wirtschaftsbereichen tätigen Unternehmen in Beziehung gesetzt werden. Neuerdings wurde als Bezugsgröße die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen in den Wirtschaftsbereichen gewählt.



Von den umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen wurden wiederum nur diejenigen einbezogen, die 1955 einen Umsatz von über 8000 DM zu verzeichnen hatten. Bei den Unternehmen mit geringerem Umsatz ist im allgemeinen anzunehmen, daß sie keine nennenswerten Kredite aufnehmen, die bei Zahlungsschwierigkeiten zum Konkurs oder gerichtlichen Vergleich führen könnten. Bei einem Vergleich zwischen der Zahl der Insolvenzen und der Zahl der voll umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen errechnen sich für 1956 folgende Insolvenzquoten in vom Tausend gerechnet:

Beim Gewerbe 2,9, beim Großhandel 4,0 und beim Einzelhandel 2,3. Der Einzelhandel hat mithin keineswegs einen überdurchschnittlichen Anteil an den Insolvenzen, sondern er liegt genau im Durchschnitt. Dagegen hat das Gewerbe eine etwas überdurchschnittliche Quote aufzuweisen, der Großhandel liegt bei einem so durchgeführten Vergleich an der Spitze.

Über die Aufteilung der Insolvenzen auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen und -zweige zu berichten, würde zu weit führen. Auch ist die Zahl der Insolvenzen in vielen der 63 Wirtschaftsgruppen so gering, daß sich Zufallsergebnisse nicht vermeiden lassen. In der Wirtschaft zeichnen sich jedoch bestimmte Schwerpunkte ab, wo in den letzten Jahren Insolvenzen in besonders hohem Maße auftraten. Dazu gehören in erster Linie die Textilbranche und die Bauwirtschaft.

In der Textil- und Bekleidungsbranche mit ihren sämtlichen Zweigen (Industrie, Handwerk, Großhandel, Einzelhandel) erreichten die Insolvenzen in den Jahren 1952 bis 1954 einen bemerkenswert hohen Stand. 1952 wurden 1004, 1954 1067 Zahlungseinstellungen in dieser Branche gezählt, das waren jeweils 21 bis 23% oder fast ein Viertel der branchenmäßig aufgegliederten Insolvenzen überhaupt. Das Schwergewicht lag bei den finanziellen Zusammenbrüchen im Textileinzelhandel. So entfielen 1953 von 1289 Einzelhandelsinsolvenzen 589 Fälle oder 46% auf den Textileinzelhandel. Verhältnismäßig gering waren dagegen die Insolvenzen im handwerklichen Sektor der Textil- und Bekleidungsbranche; hier gingen sie im Höchstfall kaum über 100 Fälle hinaus.

Das Ansteigen der Konkurse und Vergleiche in der Textilbranche in den Jahren 1952 bis 1954 stand im engen Zusammenhang mit der Textilflaute dieser Jahre. Ihren Ausgang nahm diese Teilkrisis von der rückläufigen Entwicklung der Textilpreise, insbesondere dem Preiseinbruch am Weltwollmarkt. Seit 1952 machten sich Absatzschwierigkeiten im Textileinzelhandel bemerkbar, die sich in einer fühlbaren Erhöhung der Zahlungseinstellungen niederschlug, während gleichzeitig die Insolvenzen in anderen Gewerbezeigen zurückgingen.

Bis 1954 hielten sich die Zahlungseinstellungen sowohl im Textileinzelhandel wie in der Textilindustrie auf beträchtlicher Höhe, da der Preisdruck in der Bekleidungsbranche anhielt.

Mit der Stabilisierung der Textilpreise und der Erhöhung der Umsätze im Textileinzelhandel haben sich auch die Liquiditätsverhältnisse in diesem Gewerbezeig merklich gebessert. Damit sind auch die Insolvenzen im Bereich dieser Branche stark zurückgegangen; sie sanken von 589 Fällen in 1954 auf 360 Fälle in 1955 und auf nur 288 Verfahren im Jahre 1956. Dagegen sind die Insolvenzverluste in der Textilwirtschaft ständig gestiegen, und zwar von 19,4 Mill. DM im Jahre 1950 auf 90,1 Mill. DM im Jahre 1955; letzteres entspricht einem Viertel sämtlicher festgestellten Insolvenzverluste. Diese Steigerung der Ausfälle besagt, daß auch in der Textilbranche die größeren Verfahren an Gewicht zugenommen haben, andererseits aber auch die Deckungsquoten laufend ungünstiger geworden sind.

An zweiter Stelle fallen die Insolvenzen in der Bauwirtschaft ins Gewicht. Diese erreichten bereits im Jahre 1951 mit 719 Fällen und einem Anteil von 15% an den branchenmäßig aufgegliederten Insolvenzen überhaupt ihren bisherigen Höhepunkt. Aber auch später blieb die Zahl der Bauinsolvenzen trotz der günstigen Baukonjunktur noch verhältnismäßig hoch; der Anteil der Zahlungseinstellungen in der Bauwirtschaft an den Gesamtinsolvenzen hielt sich auf 15%. Am gesamten versteuerten Umsatz (ohne Landwirtschaft) ist dieser Wirtschaftszweig aber im Durchschnitt der letzten Jahre nur mit 5 bis 6% beteiligt. Etwa 60% aller Bauinsolvenzen entfielen in den vergangenen Jahren allein auf das Bauhandwerk. Die Insolvenzverluste in der Bauwirtschaft beliefen sich 1953 auf 52 Mill. DM, 1955 auf 42 Mill. DM. 1956: Die Ursachen dafür, daß eine größere Anzahl von Bauunternehmen trotz der günstigen Entwicklung der Bautätigkeit keinen Nutzen aus dieser Konjunktur ziehen konnten, sind mannigfach. Nur die wichtigsten seien aufgeführt. Das Baugewerbe ist stark übersetzt. Daher führt der Wettbewerb zwischen den Bauunternehmern vielfach zu Unterbietungen, die sich dann besonders verhängnisvoll auswirken, wenn die Baukosten rasch zunehmen. Innerhalb der Bauwirtschaft herrschen ferner besonders ungünstige Liquiditätsverhältnisse. Der Bauunternehmer hat durch die oft schleppende Zahlungsweise seines Auftraggebers vielfach hohe Außenstände, so daß er den Baustofflieferanten gegenüber seinerseits mit seinen Zahlungen in Verzug gerät. Andererseits ist die Kreditversorgung der Bauwirtschaft, besonders in ihrem mittelständischen Sektor, immer noch unzureichend. So wirken sich hier Kreditrestriktionen besonders schwerwiegend aus, zumal wenn sie, wie im Frühjahr 1956, ausdrücklich eine Dämpfung des Baubooms zum Ziel haben.

Eine Aufgliederung der nachgewiesenen Insolvenzen nach Rechtsformen zeigt, daß das Schwergewicht bei den normalerweise kapitalschwächsten Unternehmen liegt, d. s. die nicht eingetragenen Erwerbsunternehmen und die Einzelfirmen. In diesen beiden Gruppen zusammen wurden im Jahre 1950 3410 Insolvenzen ermittelt, d. s. 70% aller Zahlungseinstellungen von Erwerbsunternehmen, und 1956 2368 Insolvenzen (bzw. 76%). Die große Anzahl der Insolvenzen entspricht dem hohen Anteil der nichteingetragenen und eingetragenen Einzelkaufleute an der Gesamtzahl der Unternehmen. Der Anteil der Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften betrug in der Nachkriegszeit ziemlich gleichmäßig 12 bis 13%. Unter den übrigen Rechtsformen waren in der ersten Zeit nach der Geldreform die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in relativ hohem Umfang von Zahlungsschwierigkeiten betroffen worden; bei diesen Firmen genügt bereits Überschuldung, um einen Konkursantrag zu begründen. Mit 826 Insolvenzen

im Jahre 1950 entfiel damals jede sechste Zahlungseinstellung auf eine GmbH. Im Jahre 1956 gerieten nur noch 290 GmbH in Zahlungsschwierigkeiten. Nur in Ausnahmefällen wurde über das Vermögen einer Aktiengesellschaft der Konkurs eröffnet oder von dieser ein Vergleichsverfahren beantragt. 1950 wurden 10 Insolvenzfälle bei Aktiengesellschaften bekannt, 1956 waren es nur 4 Verfahren. Fast ebenso selten wie Insolvenzen von Aktiengesellschaften sind derzeit solche von eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftung; 1956 wurden nur 6 derartige Insolvenzfälle ermittelt.

Die bloße zahlenmäßige Erfassung der Konkurse reicht jedoch noch nicht aus, um zu einer Aussage über deren Bedeutung im jeweiligen Zeitraum zu gelangen; denn bei der Zählung der Fälle ist Konkurs = Konkurs, gleichgültig, ob es sich um ein großes Objekt oder nur um sehr geringfügige Forderungen handelt. Um einen Maßstab für die Bedeutung des einzelnen Verfahrens zu gewinnen, werden die Konkurse in der Statistik nach der Höhe der voraussichtlichen Forderungen gegliedert. Zwei Tatsachen sind es, die dabei ins Auge springen: Einmal die, daß die meisten Konkurse in sämtlichen Jahren nach der Geldreform auf die mittleren Objekte, d. h. solche mit Forderungen von 10 000 bis 100 000 DM fallen. Allerdings ist der Anteil dieser Verfahren merklich zurückgegangen, und zwar von 62% in 1950 auf 49% im letzten Jahre. Zum anderen läßt sich eine ständige prozentuale Zunahme der größeren Verfahren, d. h. der Konkurse mit Forderungen von über 100 000 DM, feststellen. Der Anteil dieser Verfahren ist von 13% im Jahre 1950 auf 22% in 1956 gestiegen. Dieser Steigerung im Anteil der größeren Objekte entspricht es, daß sich der durchschnittliche Verlust je eröffneten Konkurs von 69 000 DM im Jahre 1950 auf 161 000 DM im Jahre 1955 erhöht hat.

Unter den Verfahren mit größerer Schuldenmasse beanspruchen wiederum die sog. Millionen-Konkurse, also solche mit Forderungen von 1 Mill. DM und mehr, besonderes Interesse. Auch diese haben merklich zugenommen. 1950 wurden 16 Millionen-Konkurse, 1953 bereits 42 Verfahren dieser Art gezählt. Die bisher höchste Zahl von Millionen-Konkursen wurde im Jahre 1954 mit 60 Fällen festgestellt. 1956 wurden nur 52 Millionen-Verfahren ermittelt, davon jedoch 3 jeweils mit voraussichtlichen Forderungen von 10 Mill. DM und darüber. In West-Berlin wurden übrigens 1955 8 Millionen-Konkurse, 1956 2 derartige Großkonkurse festgestellt. Der Anteil der Kleinkonkurse (d. h. mit Forderungen unter 10 000 DM) hat weniger geschwankt: er belief sich 1952 auf 33%, 1956 auf 29%.

Gliedert man die Konkurse auch in den einzelnen Wirtschaftsbereichen nach Größenklassen, so zeigen sich erhebliche strukturelle Unterschiede zwischen den Gewerbezweigen ab. So überwiegt bei den Kleinkonkursen, der Betriebsverteilung entsprechend, der Anteil der Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe. Auf diese beiden Wirtschaftsbereiche zusammen entfielen 1955 72%, 1956 64% aller branchenmäßig aufgegliederten Konkurse. Auf der anderen Seite entfielen von allen Großkonkursen (mit Forderungen über 500 000 DM) auf Industrie und Großhandel zusammen 72% (1955 und 1956).

Bei den in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Gemeinschuldern handelt es sich überwiegend um solche Erwerbsunternehmen, die nach dem Zusammenbruch gegründet wurden oder ihren Sitz nach Westdeutschland verlegten. Allerdings ist dieser Anteil der neugegründeten Firmen an den Zahlungseinstellungen nicht mehr ganz so hoch, wie er 1949 war; damals betrug er 77%. Er hat seitdem geschwankt und sank bis 1951 auf 61%. In den folgenden Jahren erhöhte er sich wieder und betrug im letzten Jahr 70%. In einzelnen Ländern, so in Bremen, Hamburg und Bayern, war diese Quote noch höher. Umgekehrt geriet in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz in den beiden letzten Jahren eine verhältnismäßig große Anzahl von alteingesessenen Firmen in Zahlungsschwierigkeiten (Anteil 1956: 42 bzw. 38%).

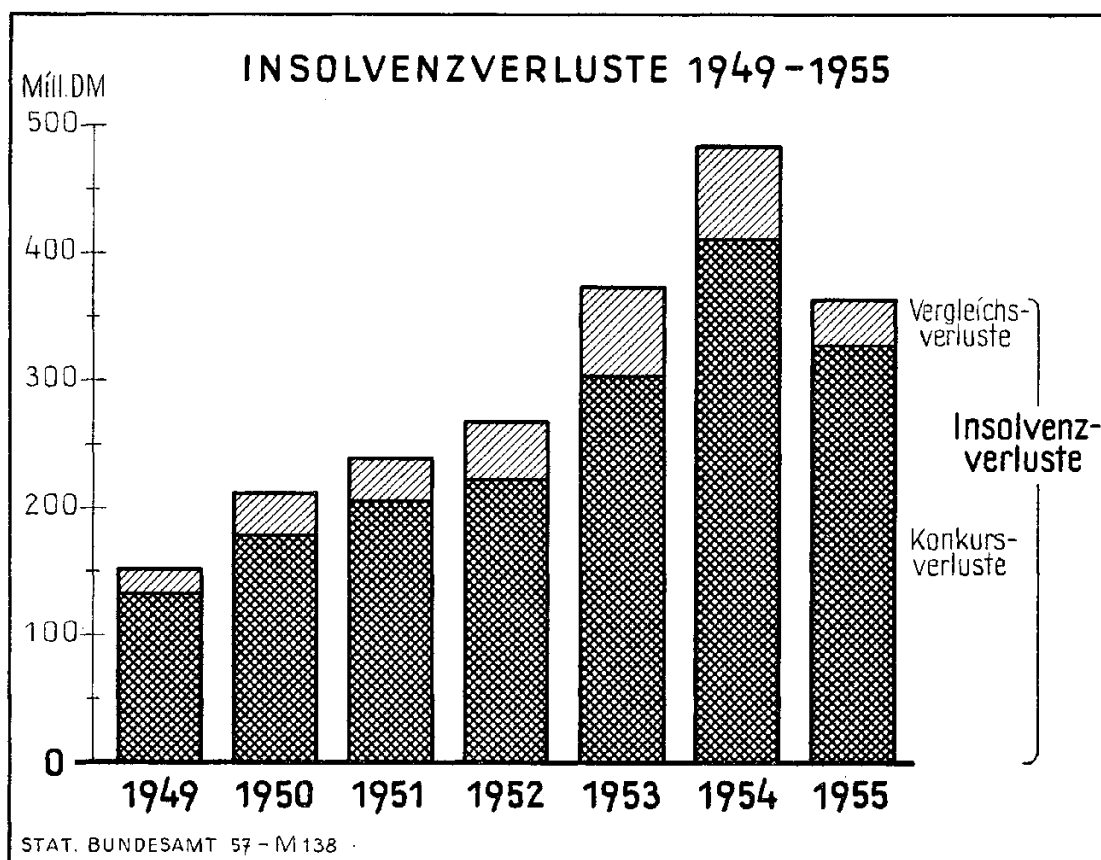
Wir wenden uns nunmehr den finanziellen Ergebnissen der Konkurse und Vergleichsverfahren zu. Da die Abwicklung der Verfahren sich vielfach über eine längere Frist erstreckt, liegen vorläufige finanzielle Ergebnisse erst für das Jahr 1955 vor. Die folgende Betrachtung soll sich vorwiegend auf die Ergebnisse dieses letzten Berichtsjahres beschränken. Zwei Punkte sind dabei von besonderem Interesse: Die Quoten und die Insolvenzverluste.

Dabei stellt sich zunächst die Frage: Besteht das Schlagwort von den »Konkursen ohne Quoten«, das Dr. Kretschmar in einem Artikel in der FAZ vom 13. 6. 1952 prägte, heute noch zu Recht? Dies muß in vollem Umfang bejaht werden. Denn seit 1952 ist der Anteil der Konkurse ohne Masse an der Gesamtzahl der Konkurse beträchtlich gestiegen. Damals war die Quote der masselosen Konkurse mit 37% wesentlich niedriger als heute. Im Jahre 1955 wurden 1330 Konkurs-

anträge mangels Masse abgelehnt und 351 weitere Konkurse in Ermangelung von Masse eingestellt. In 1681 von insgesamt 3691 Konkursfällen — also in nahezu der Hälfte der Fälle — gingen die Gläubiger völlig leer aus.

Abgesehen von diesen Totalausfällen hat sich auch die Deckungsquote bei den nicht bevorrechtigten Forderungen stark verschlechtert. Im Jahre 1951 waren diese Forderungen im Durchschnitt noch zu 12% durch Vermögenswerte gedeckt, bis 1955 war die Deckungsquote auf 7% gesunken. Dementsprechend hat sich auch die Gesamtdeckung für die Forderungen bei den Konkursen mit Masse fortlaufend verringert; sie betrug 1955 im Bundesdurchschnitt 12% gegen rd. 18% im Jahre 1950 und 16% im letzten Vorkriegsjahr. In einer Hinsicht ist allerdings seit 1951/52 eine Wendung zum Besseren eingetreten. Es besteht nicht mehr ein derartig anomales Verhältnis von bevorrechtigten zu nicht bevorrechtigten Forderungen wie im Jahre 1951, wo beide Forderungsgruppen im Verhältnis 1:4,4 standen. Ein Fünftel der Forderungen war also damals bevorrechtigt. Dieses Mißverhältnis ging auf das Übergewicht der Steuerforderungen und weiterer Forderungen des Staates aus dem Lastenausgleich zurück, die damals den weitaus größten Teil der bevorrechtigten Forderungen ausmachten. 1954 und 1955 waren die entsprechenden Relationen 1:10,3 und 1:9,2; letzteres Verhältnis entspricht übrigens der Vorkriegsrelation. Der Anteil der Steuerforderungen an der Schuldenmasse hat sich also offenbar vermindert. Die durchschnittliche Deckungsquote für die bevorrechtigten Forderungen hat in den letzten Jahren zwischen 50 und 60% geschwankt; 1938 betrug diese Quote 67%.

Werden die Konkurse mit Masse nach der Rechtsform der betroffenen Unternehmen aufgliedert, so zeigt sich, daß im Jahre 1955 die niedrigste Gesamtdeckung die fünf in Konkurs geratenen Aktiengesellschaften hatten, bei denen die Schuldenmasse insgesamt 37 Mill. DM betrug. Bei ihnen stellte sich die Gesamtdeckung auf nur 3,2%, die durchschnittliche Deckungsquote für die nicht bevorrechtigten Forderungen allein auf nur 1,4%. Bei weiteren zwei Aktiengesellschaften, bei denen



ein Erlaßvergleich zustande kam, lag die Vergleichsquote im Durchschnitt mit 39 % ebenfalls relativ niedrig; im Gesamtdurchschnitt aller 253 Erlaßvergleiche des Jahres 1955 ergibt sich eine Vergleichsquote von 46 %.

Die Schuldenmasse je Konkurs betrug 1955 im Durchschnitt aller erfaßten Verfahren 180 000 DM gegen 150 000 DM im Jahre 1953 und 83 000 DM im Jahre 1950. Auch hieraus geht hervor, wie wir schon nach der Größenklassengliederung der Konkurse feststellten, daß die durchschnittliche Größe der in Konkurs geratenen Objekte ständig angewachsen ist.

Nach den bisher vorliegenden finanziellen Ergebnissen haben die Gläubiger der 1955 im Bundesgebiet eröffneten Konkursverfahren im ganzen 328 Mill. DM eingebüßt. 1954 hatten die Verluste sogar 410 Mill. DM betragen. Faßt man die gesamten seit 1949 festgestellten Konkursverluste zusammen, so ergibt sich ein Gesamtverlust von 1780 Mill. DM; dabei sind solche Verluste nicht eingeschlossen, die erst nach Abschluß der statistischen Erhebung anfielen und ebenso nicht die Ausfälle bei mangels Masse nicht zur Eröffnung gelangten Konkursen.

Diese globalen Konkursverluste in den Jahren 1949 bis 1955 gliedern sich nach den Hauptwirtschaftsbereichen folgendermaßen auf: An erster Stelle stehen die finanziellen Ausfälle bei Industrieunternehmen mit 940 Mill. DM. Es folgen die Konkursverluste im Großhandel mit 428 Mill. DM. Verhältnismäßig gering waren demgegenüber die Verluste aus Konkursen im Handwerk mit zusammen 220 Mill. DM und im Einzelhandel mit 210 Mill. DM. Dies erklärt sich aus dem Überwiegen der kleineren Betriebe in den beiden letzten Wirtschaftsbereichen.

Auf die Gesamtverluste in der Textilbranche und in der Bauwirtschaft war bereits hingewiesen worden. Von Interesse ist vielleicht noch, in welchen Wirtschaftsgruppen die höchsten Verluste je Konkursverfahren nachgewiesen werden. Zum Vergleich sei der durchschnittliche Konkursverlust je Verfahren überhaupt angegeben; er stellte sich 1954 auf 166 000 DM und 1955 auf 161 000 DM. Im einzelnen hatten 1955 die höchsten Verluste je Konkursverfahren der Ein- und Ausfuhrhandel mit 1,1 Mill. DM und die chemische Industrie mit 1,0 Mill. DM je Verfahren.

Gegenüber den Konkursverlusten haben die bei Vergleichen entstandenen Verluste nur eine geringere Bedeutung. Denn einmal entstehen bei den Vergleichen, bei denen eine Stundung der Forderungen vereinbart wurde, überhaupt keine Verluste, zum anderen ist für das Zustandekommen eines Vergleichs Voraussetzung, daß den Gläubigern ein Mindestsatz von 35 % ihrer Forderungen gewährt wird; diese Mindestquote erhöht sich noch, wenn eine Zahlungsfrist von mehr als einem Jahr vereinbart wird. Tatsächlich stellte sich die durchschnittliche Vergleichsquote in den letzten 5 Jahren auf 45 bis 47 %. Insgesamt entstanden den Gläubigern in der Zeit von 1949 bis 1955 aus Erlaßvergleichen Verluste in Höhe von 310 Mill. DM, so daß die statistisch festgestellten gesamten Insolvenzverluste in dieser Zeit 2091 Mill. DM betragen. Wie schon eingangs angedeutet wurde, sind die aus Insolvenzen bis einschließlich 1956 entstandenen Ausfälle auf etwa 3 Mrd. DM zu schätzen, wenn man auch noch die Verluste berücksichtigt, die nach Abschluß der statistischen Erhebung anfielen, und die sich bei mangels Masse abgelehnten Konkursanträgen ergaben.

Die Insolvenzdelikte werden nicht im Rahmen der Konkursstatistik, sondern von der Statistik der Rechtspflege erfaßt. Unter den rechtskräftig abgeurteilten Personen werden auch diejenigen ermittelt, die gegen die §§ 239 bis 244 der Konkursordnung verstoßen haben; eine Aufgliederung nach der Art dieser strafbaren Handlungen erfolgt dabei nicht. Ergebnisse dieser Statistik liegen für die Jahre 1950 bis 1954 vor. Diese können nicht ohne weiteres mit denen der Konkursstatistik in Beziehung gesetzt werden, da zwischen der Eröffnung des Konkursverfahrens und der Strafverfolgung des Konkurschuldners vielfach ein erheblicher Zeitabstand besteht; auch kann ein Konkursfall zur Verurteilung mehrerer Personen führen. Dennoch soll, um wenigstens zu gewissen Größenvorstellungen zu gelangen, überschläglich festgestellt werden, wie sich die Zahl der wegen Konkursverbrechen oder -vergehen Verurteilten zu der Zahl der Konkurse überhaupt verhält.

Die Zahl der wegen Konkursvergehen rechtskräftig abgeurteilten Personen hat sehr erheblich zugenommen. Mit 338 Aburteilungen im Jahre 1954 hat sie sich gegenüber 1950 sechsfacht. Da die Zahl der Konkurse in der Zeit von 1950 bis 1954 nur wenig geschwankt hat, hat sich auch der Anteil der mit Strafverfahren verbundenen Konkurse stark erhöht, und zwar von 1,4 % auf 8,2 %. M. a. W.: etwa jeder 12. Konkursfall hatte 1954 ein Strafverfahren im Gefolge. Ein etwas anderes Bild ergibt sich, wenn man in den einzelnen Jahren die Zahl der wegen Konkursvergehen verurteilten Personen der Gesamtzahl der Konkurschuldner gegenüberstellt.

Die sich so ergebende Quote ist seit 1952 gesunken, und zwar von 4,5% auf 3,5%, da die Zahl der wegen Vergehens gegen die Strafbestimmungen der Konkursordnung verurteilten Personen zurückgegangen ist (von 182 im Jahre 1952 auf 145 in 1954).

Als Randerscheinung zur Bewegung der Konkurse und Vergleichsverfahren sind für die Wirtschaftsbeobachtung auch die Wechselproteste von Interesse. Ein jähes Ansteigen der Wechselproteste kündigt eine Verschlechterung der Liquiditätsverhältnisse schon an, ehe wirkliche Zahlungseinstellungen größeren Umfanges eingetreten sind. Im ganzen war die Kurve der Wechselproteste in der Zeit nach der Geldreform aufwärts gerichtet.

Von 1950 bis zur Gegenwart hat die jeweils in einem Jahr festgestellte Zahl der Wechselproteste von 248 000 auf 531 000 zugenommen, sich also mehr als verdoppelt. Nicht ganz im gleichen Umfang erhöht hat sich der Gesamtbetrag der jährlich protestierten Wechsel, er stieg von 175 Mill. DM in 1950 auf 329 Mill. DM. Der Durchschnittsbetrag je Wechsel hat sich also verringert.

Dieses im ganzen stetige Ansteigen der protestierten Wechselsummen besagt an sich noch nicht viel. Bei der Wertung dieser Tatsache muß vielmehr auch das Volumen der Wechselziehungen berücksichtigt werden. Dieses hat aber, wie man aus dem Aufkommen aus der Wechselstempelsteuer ersehen kann, stärker zugenommen als der Betrag der zu Protest gegangenen Wechsel. Die sog. Protestrate, die den Anteil der protestierten Wechsel am Gesamtbetrag der Wechselziehungen zum Ausdruck bringt, hat stark geschwankt. Am höchsten war sie 1950 und 1953, erreichte 1954 ihren bisherigen Tiefpunkt (4,3 ‰ der Wechselziehungen) und ist seither wieder im Steigen begriffen. 1956 belief sie sich auf 5,2 ‰ der Wechselziehungen (gegen 6,0 ‰ im Jahre 1950).

Im folgenden soll das Wesentliche meiner Ausführungen zusammengefaßt und durch einige Betrachtungen ergänzt werden: Es hat sich gezeigt, daß die Insolvenzen seit 1953 stetig, aber zuletzt nur noch langsam zurückgehen. Der einmalige Auslesevorgang, der ausgesprochen ungesunde Unternehmen beseitigte, wie sie die Zeit unregelmäßiger Währungsverhältnisse hervorgerufen hatte, ist im ganzen abgeschlossen. Damit nähert sich der Stand der Zahlungsschwierigkeiten jenem Minimum, das auch in Zeiten der Hochkonjunktur bestehen bleibt, da immer neue Unternehmen gegründet werden, die nicht alle dem sich ständig verschärfenden Wettbewerb gewachsen sind. Aber auch ältere Unternehmen können dabei auf der Strecke bleiben, wenn sie bei der fortschreitenden Rationalisierung nicht Schritt halten oder wenn bei ihnen unvorhergesehene Belastungen eintreten.

Die Zahl der Insolvenzen ist aber nicht allein ausschlaggebend. Auch die finanziellen Auswirkungen müssen dabei in Betracht gezogen werden. Und da zeigt sich im Laufe der vergangenen Jahre — von 1955 abgesehen — eine fast ununterbrochene Verschärfung der Situation. Der Anteil der masselosen Konkurse wächst, auch bei den übrigen Verfahren sinkt die Deckungsquote. Außerdem steigt die durchschnittliche Schuldenmasse immer mehr an. Der Anteil der größeren Konkurse nimmt also ständig zu, und die Konkursverluste haben sich, mit Ausnahme des letzten Berichtsjahres, von Jahr zu Jahr erhöht.

Daneben gibt es allerlei latente Gefahrenherde. Die Kreditverflechtung der Wirtschaft nimmt eminent zu und damit wächst auch die Empfindlichkeit gegenüber allen Vorgängen auf den Kreditmärkten, insbesondere aber gegenüber restriktiven Maßnahmen der Wirtschaftspolitik. Des weiteren mehren sich im Wirtschaftsleben Erscheinungen, die auf eine sinkende Zahlungsmoral schließen lassen; dazu gehören die immer mehr verlängerten Zahlungsfristen, die sich besonders in der Bauwirtschaft bemerkbar machen, und dem Anschein nach ein Ansteigen der Scheckproteste.

Alle diese Erscheinungen könnten sich häufen und gegenseitig potenzieren, wenn die gegenwärtige Konjunktur einmal abebben und es dann zu stärkeren Kündigungen von Bankkrediten kommen sollte. Dann könnten die heute so stationären Insolvenzen sprunghaft ansteigen, wie wir es in der großen Weltkrise von 1930 bis 1932 erlebt haben. Man wird hier vielleicht einwenden können, daß in den seither vergangenen 2½ Jahrzehnten die Wirtschaftswissenschaft und die Wirtschaftspolitik ein Instrumentarium entwickelt haben, das es dem Staat in ganz anderer Weise ermöglicht als früher, solche Störungen rechtzeitig zu erkennen und ihnen prophylaktisch entgegenzuwirken. Selbstverständlich soll hier keine Prognose gewagt werden, da das menschliche Handeln, das letztlich den Ausschlag gibt, nicht restlos rationell durchschaubar ist.

Bankrotthandlungen aus der Sicht des Konkurs- und Vergleichsverwalters

Wirtschaftsberater Dipl.-Kfm. Dr. Hinrichs, Hamburg

Die Aufgabe dieser Abhandlung soll nicht die Erläuterung bzw. Kommentierung einzelner Konkursverbrechen sein. Hierüber geben die Kommentare zur Konkursordnung erschöpfend Auskunft. Nach dem mir gestellten Thema möchte ich vielmehr über meine Erfahrungen als Konkursverwalter in der Ermittlung und Bearbeitung von Konkursvergehen berichten, die von Gemeinschuldern bzw. von dritten Personen begangen worden sind.

Im Rahmen meiner Ausführungen sollen im wesentlichen nur Bankrotthandlungen erörtert werden. In Hamburg erhält der Verwalter kurz nach Konkurseröffnung einen Fragebogen des Staatsanwaltes, dessen Form und Inhalt von dem Konkursgericht, der Staatsanwaltschaft, der Kriminalpolizei und einigen Konkursverwaltern ausgearbeitet worden ist. Dieser Fragebogen wird vom Konkursverwalter baldmöglichst ausgefüllt und mit einer Ausfertigung seines Berichtes nach § 131 KO dem Staatsanwalt zugeleitet. Bei gewissenhafter Berichterstattung des Verwalters bekommen die Strafverfolgungsbehörden hierdurch einen Überblick über das Verfahren und Anhaltspunkte, ob Verdachtsmomente vorliegen, die auf ein Konkursvergehen hindeuten. Es sind Fälle denkbar, in denen der Konkursverwalter in seiner schriftlichen Berichterstattung gegenüber dem Konkursgericht und damit auch gegenüber dem Staatsanwalt aus Gründen der Prozeßsicherheit (z. B. Anfechtungsprozeß) eine gewisse Zurückhaltung üben muß. Diese im Interesse der Masse gebotene Unvollständigkeit kann zu gegebener Zeit in ergänzender Berichterstattung ausgeglichen werden.

Der Bericht des Verwalters soll sich nach § 131 KO mit der Entstehung der Zahlungsunfähigkeit, der Lage der Sache und mit den bisher ergriffenen Maßnahmen des Verwalters befassen. Aus der Darstellung des Verwalters über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit und die Lage der Sache ergeben sich notwendigerweise Hinweise auf evtl. Konkursvergehen. Hieraus folgt zwangsläufig eine »Zusammenarbeit« zwischen Konkursverwalter und Strafverfolgungsbehörde. Die evtl. einzuleitenden Ermittlungen und Vernehmungen fußen auf den Feststellungen des Verwalters gemäß seiner Berichterstattung nach § 131 KO sowie auf der Beantwortung der ihm durch den Staatsanwalt gestellten Fragen. Damit ist der Konkursverwalter aber keineswegs ein Organ oder eine Hilfsperson des Staatsanwaltes bzw. der Kriminalpolizei. Er kann dies nach seiner eigenartigen Rechtsstellung auch gar nicht sein.

Über die Rechtsstellung des Verwalters gibt es drei verschiedene Theorien, wonach er ist:

- a) Gläubigervertreter,
- b) Amtsträger, d. h. ein im eigenen Namen handelndes Rechtspflegeorgan oder
- c) Vertreter des Gemeinschuldners als Träger des konkursbefangenen Vermögens.

Es ist in diesem Zusammenhang uninteressant, welche der drei Theorien heute als richtig angesehen wird. Auf jeden Fall läßt sich hieraus nicht ableiten, daß der Verwalter ein Organ der Staatsanwaltschaft ist. Er kann immer nur als Auskunftsperson angesehen werden, wozu er auf Grund seiner Kenntnis über das Verfahren auch in hohem Maße qualifiziert ist.

Auf Grund seiner Ermittlungen und Prüfungen

- zur Feststellung der Masse,
- der Aus- und Absonderungen,
- der Aufrechnungen,

- der Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung,
- der angemeldeten Konkursforderungen,
- der Buchführung und sonstigen Geschäftsunterlagen des Gemeinschuldners

erhält er zwangsläufig Kenntnis von Vorgängen, die auf Konkursvergehen nach § 239 ff KO hindeuten bzw. auf eine Verletzung von Vorschriften aus anderen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz und GmbH-Gesetz).

Der Konkursverwalter wird sich in seiner Berichterstattung gegenüber dem Konkursgericht und gegenüber der Staatsanwaltschaft hüten müssen, den Tatbestand eines Konkursverbrechens festzustellen. Er muß sich darauf beschränken, den ihm bedenklich erscheinenden Vorgang entsprechend darzustellen. Die strafrechtlichen Konsequenzen sind dann Sache der Kriminalpolizei bzw. der Staatsanwaltschaft. Wenn der Konkursverwalter seine Berichterstattung ernst nimmt und seine Aufgabe sorgfältig durchführt, dann dürften aus seinen Ermittlungen alle Verdachtsmomente, die auf ein Vergehen nach § 239 ff KO hinweisen, hervorgehen.

Der Verwalter hat die Aufgabe, das Massevermögen zu erfassen, zu verwalten, zu verwerten und zu verteilen. Hieraus ergibt sich, daß er an sich ein materielles Interesse an der Feststellung hat, ob folgende Konkursvergehen vorliegen könnten:

- nach § 239 Ziff. 1 und 2 KO (Beseiteschaffen von Vermögensstücken, Anerkennung von erdichteten Schulden oder Rechtsgeschäften),
- nach § 241 KO (Schuldnerbegünstigung im Wege der inkongruenten Deckung),
- nach § 242 KO (Beseiteschaffen von Vermögensstücken und Anmeldung von erdichteten Forderungen durch einen Dritten).

Wenn der Verwalter Verstöße der vorgenannten Art feststellt, dann ergibt sich für ihn im Interesse seiner Masse die Notwendigkeit:

- a) das beiseite geschaffte oder verheimlichte Vermögen wieder herbeizuschaffen (Verstoß nach §§ 239 Ziff. 1 und 242 Ziff. 1 KO),
- b) die erdichteten Forderungen zu bestreiten (Verstoß nach §§ 239 Ziff. 2 und 242 Ziff. 2 KO),
- c) bei inkongruenter Deckung die erforderlichen Anfechtungsprozesse zu führen (Verstoß nach § 241 KO in Verbindung mit § 30 Ziff. 2 KO).

Um zu einem erfolgreichen Ziele zu kommen, d. h. zur Vermehrung seiner Masse bzw. zur Verminderung der angemeldeten Forderungen, muß der Verwalter sorgfältige und weitgehende Ermittlungen anstellen. Er wird es in diesen Fällen in der Regel mit Gegnern zu tun haben, die alles unternehmen werden, um die Aufdeckung ihrer strafbaren Handlungen zu verhindern. Wenn der Verwalter zu einem Erfolg gekommen ist, d. h. das beiseite geschaffte Vermögen zur Masse gezogen worden ist bzw. die Anmeldung der erdichteten Forderungen wirksam bestritten werden konnte, dann muß er ausreichendes Material gesammelt haben, das den Tatbestand dieser Verstöße klar ergibt. Hiermit haben aber auch die Strafverfolgungsbehörden durch den Konkursverwalter die Grundlage für ihre Arbeit.

Es ist aber nicht immer der Fall, daß der Verwalter bei der Ermittlung von Konkursvergehen der oben genannten Arten zum erfolgreichen Ziele kommt. Dann wird er die Hilfe der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft in Anspruch nehmen müssen, die auf Grund der vorhandenen Unterlagen und Anhaltspunkte die Ermittlungsarbeit aufnehmen können.

Für Kriminalpolizei und Staatsanwalt sind die Berichte des Verwalters über das Konkursverfahren, seine Protokolle über angestellte Ermittlungen und Verhandlungen und die sichergestellten Geschäftspapiere m. E. wertvolle Unterlagen. Es ergibt sich aber in vielen Fällen notwendigerweise, daß der Verwalter diese Unterlagen aus Gründen der Prozeßsicherheit (z. B. Anfechtungsprozeß) und zum Schutze der Erfassung der Konkursmasse weder dem Konkursgericht noch der Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei vollständig vorlegen kann. Die Konkursakte des Gerichts, die die Berichte des Verwalters enthält, ist allen Gläubigern zugänglich (auch dem Gemeinschuldner) und damit auch denen, gegen die der Verwalter vorgeht. Da der Verwalter aber immer den Vorteil seiner Masse im Auge haben muß, kann es Fälle geben, in denen er mit seiner Auskunftserteilung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zumindest eine gewisse Zeit zurückhält.

Der Konkursverwalter hat sich im Rahmen seiner Berichterstattung nach § 131 KO über die Ursachen des Zusammenbruches und die Lage der Sache mit der Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung zu befassen. Wesentlich ist die Feststellung über den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit. Die Zahlungsunfähigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung das auf dem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende dauernde Unvermögen des Gemeinschuldners, seine sofort zu erfüllenden, d. h. fälligen und geforderten, Geldschulden noch im wesentlichen zu berichtigen.

Der Verwalter soll feststellen, wann die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, d. h. wie sich in der Zeit vor Konkurseröffnung das Verhältnis der verfügbaren Geldmittel zu den fälligen und geforderten Verbindlichkeiten entwickelt hat.

Als sofort verfügbare Geldmittel kommen in Frage:

1. Guthaben auf Geldkonten wie Kasse, Bank, Postscheck sowie Wertpapiere,
2. sofort einziehbare Außenstände,
3. sofort gegen bar verwertbare Warenbestände.

Zu 1. Voraussetzung ist die freie Verfügung über diese Werte. Es darf keine wirksame Sperre, wie z. B. die Sicherung gegebener Kredite oder Pfändungen, vorliegen.

Zu 2. Zur Feststellung der sofort einziehbaren Außenstände ist ein strenger Maßstab anzulegen. Aus dem Vergleich der Summe der Außenstände mit dem Umsatz ist das durchschnittliche Zahlungsziel zu ermitteln, das die Schuldner in Anspruch nehmen. Hierdurch erhält der Verwalter einen Anhaltspunkt, welcher Teil der Außenstände sofort einziehbar, d. h. verfügbar ist. Verfügbar sind nur die fälligen Außenstände und auch nur dann, wenn der Schuldner in der Lage ist, sofort zu zahlen. Diese sofort verfügbaren Kundenforderungen sind erfahrungsgemäß verhältnismäßig unbedeutend. Sie werden in der Zeit der sich entwickelnden Zahlungsschwierigkeiten immer geringer. Der Schuldner muß zur Beschwichtigung seiner drängenden und immer ungeduldiger werdenden Gläubiger um die Beschaffung von Geldmitteln bemüht sein. Er ist durch seine Lage gezwungen, die guten Außenstände so schnell wie möglich einzuziehen. In der Durchführung dieses Inkassos sind die Schuldner genauso findig und betriebsam, wie in der Vertröstung ihrer Gläubiger. Der Konkursverwalter verfügt dann später in der Masse oft nur noch über dubiose Debitoren.

Zu 3. Warenbestände kommen m. E. kaum als verfügbare Geldmittel in Frage. Bei einem Fertigungsbetrieb keineswegs, weil die Zeit von der Fertigung über den Verkauf bis zur Fälligkeit der Verkaufsforderung viel zu lang ist, um hieraus sofort verfügbare Geldmittel für fällige und geforderte Geldschulden bereitzustellen.

Natürlich ist es denkbar, daß ein Teil der Rohstoffe oder Fertigwaren gelegentlich gegen Kasse verkauft werden kann. Ein solcher Vorgang gehört aber nicht zum normalen Geschäftsverkehr. Werden solche Verkäufe festgestellt, so kann sehr leicht ein Schleuderverkauf vorliegen. Im übrigen dürfte die Verwertbarkeit des Warenbestandes immer geringer werden, je länger die Zahlungsschwierigkeiten andauern.

Die fälligen und geforderten Geldschulden können nicht ohne weiteres aus der Gläubigerliste des Gemeinschuldners abgelesen werden. Man kann nicht jede Gläubigerforderung als fällig und gefordert ansehen. Hier muß der Konkursverwalter nähere Ermittlungen anstellen, die umfangreicher sind als die Ermittlung zur Feststellung der sofort verfügbaren Geldmittel.

Die fälligen und geforderten Geldschulden sind:

1. Ansprüche aus Scheck- und Wechselprotesten,
2. durch Mahnungen fällig gestellte Gläubigerforderungen,
3. durch Zahlungsbefehl oder Urteil fällig gestellte Gläubigerforderungen,
4. rückständige Lohn- und Gehaltsansprüche,
5. rückständige Steuern, insbesondere Lohnabzugssteuern und Umsatzsteuern. Hierher gehören auch die Beiträge zur Sozialversicherung.

Die Ermittlungen erfordern vom Verwalter eine Durchsicht der Unterlagen des Gemeinschuldners. Eine gewisse Hilfe bietet eine Rückfrage beim Gerichtsvollzieher, der ohne Schwierigkeiten sofort eine Aufstellung der von ihm begetriebenen Forderungen machen kann. Hinsichtlich der Scheck- und Wechselproteste können die Banken zuverlässige Auskünfte geben. Es ist aber zu

beachten, daß nicht jede Forderung schriftlich angemahnt wird. Viele Gläubiger versuchen die Einziehung durch telefonische Mahnungen bzw. durch persönlichen Besuch oder durch Besuch eines Vertreters. Der Gemeinschuldner wird in der Regel nicht geneigt sein, Auskünfte darüber zu geben, ob und inwieweit solche mündlichen Mahnungen vorliegen. Eine Rückfrage bei den Gläubigern ist viel zu zeitraubend, als daß sie der Konkursverwalter mit seiner voll ausgelasteten Zeit durchführen kann. Er muß hier einen gewissen Zuschlag zu den oben erwähnten Ansprüchen machen, den er auf Grund seiner Erfahrungen mit einiger Sicherheit genau bemessen kann.

Sehr oft findet man in den Unterlagen des Gemeinschuldners Zwischenbilanzen oder Vermögensaufstellungen, die er für seine Versuche zur Kreditbeschaffung aufgestellt hat. Er hat zwar in der Regel gewisse Methoden der »Bilanzkosmetik« angewandt. Der erfahrene Konkursverwalter wird jedoch meistens in der Lage sein, die »aufgelegte Schminke abzuwaschen« und zumindest ein ungefähres Bild über die wirkliche Lage herstellen können. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wird sich nur in seltenen Fällen auf den Tag genau bestimmen lassen. Es wird aber meistens ein ungefährer Zeitraum festzustellen sein, in dem die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist.

Es ist immer wieder festzustellen, daß die Zahlungsunfähigkeit verhältnismäßig früh eingetreten ist, während die Zahlungseinstellung eine geraume Zeit später liegt. Manchmal ist die Zeit zwischen Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung sehr lang. Die Gemeinschuldner bemerken ihre Zahlungsunfähigkeit in der Regel sehr schnell. Hierüber täuschen sie sich selten, wenn sie auch von dem Optimismus erfüllt sind, daß ihre Tatkraft die Schwierigkeiten überwinden wird. Sie haben oft übertriebene Vorstellungen von dem Wert ihres Vermögens einschl. eines fiktiven Firmenwertes und von der Rentabilität der erst angebahnten Geschäfte, die sie in ihrer Vorstellung aber bereits abgeschlossen haben. Sie täuschen sich nicht über ihre Zahlungsunfähigkeit, sondern höchstens über den Umfang ihrer Überschuldung. Allerdings muß hier eingeräumt werden, daß eine Täuschung über die Zahlungsunfähigkeit in gewissem Umfange vorliegen kann, aber nur insoweit, als der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit als Zahlungsstockung ansieht.

Von der Zahlungsunfähigkeit bis zur Zahlungseinstellung vergehen oft Monate. Die Zahlungseinstellung ist das Bekanntwerden der Zahlungsunfähigkeit für die beteiligten Gläubiger. Der Gemeinschuldner wird in der Zeit von Beginn der Zahlungsschwierigkeiten an bis zur Zahlungsunfähigkeit und dann bis zur Zahlungseinstellung ständig versuchen, seine Gläubiger durch Versprechungen hinzuhalten. Zuerst wird er an seine Versprechungen selbst geglaubt haben. Es kommt aber sehr schnell der Zeitpunkt, an dem die Versprechungen erfüllt werden müssen. Hier liegt die Schwelle, an der möglicherweise aus einer optimistischen Haltung ein fahrlässiges Handeln wird. Der Schuldner will sich seinen Zusammenbruch nicht eingestehen. Er arbeitet weiter, d. h. er verspricht weiter. Er verspricht nicht deswegen, weil er immer noch an seine Versprechungen glaubt, sondern weil er die ungeduldigsten Gläubiger abschütteln will, um seine betriebliche Existenz zu erhalten.

Wenn die Zeitspanne zwischen Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung lang ist, stellt der Verwalter in der Regel mit Erschrecken einen »masselosen« Konkurs fest. Bei näherer Nachprüfung ergibt sich dann sehr oft, daß der Gemeinschuldner kurz nach Konkurseröffnung im Begriff ist, eine neue Tätigkeit aufzunehmen, sei es als Angestellter, sei es unter dem Namen seiner Ehefrau. Es läßt sich in solchen Fällen nicht die Vermutung abweisen, daß das Hinausschieben der Zahlungseinstellung, d. h. das Bekanntwerden der Zahlungsunfähigkeit, zur Vorbereitung des Neuerwerbs diene.

Zur Erläuterung der Beziehungen zwischen den Strafverfolgungsbehörden und dem Konkursverwalter sollen an dieser Stelle zwei Beispiele eingefügt werden:

Als Verwalter im Konkurs des Einzelkaufmannes X hatte ich durch Vergleich meiner Bestandsaufnahme mit den Inventarlisten des Gemeinschuldners das Fehlen einiger Maschinen festgestellt. Bekanntlich muß jeder Kaufmann schon aus steuerlichen Gründen eine Inventarliste über sein Anlagesachvermögen führen, die insoweit gleichzeitig Grundlage seiner Bilanzen ist. Diese Liste eignet sich ausgezeichnet zur Prüfung des zur Konkursmasse übernommenen Sachvermögens, soweit es sich nicht um Kleingerät (wie z. B. kurzlebige Wirtschaftsgüter) oder um Privatvermögen handelt.

Die von mir angestellten Nachforschungen nach dem Verbleib der fehlenden Maschinen ergaben, daß der Gemeinschuldner etwa $\frac{1}{4}$ Jahr vor Konkurseröffnung durch Einbringung dieser Maschinen eine GmbH mit einem Stammkapital von 20 000,— DM gegründet hatte. Die vorgenannte Sacheinlage bildete einen Stammanteil von 19 000,— DM. Der restliche Anteil von 1000,— DM war

angeblich in bar eingebracht worden. Durch die jetzt vorgenommene Kassenprüfung wurden kurz vor Konkursöffnung merkwürdige Einnahmen festgestellt, die einmal zur Berichtigung einer angeblichen Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners gedient hatten, zum anderen aber zur Einzahlung dieses Stammanteils von 1000,— DM verwendet worden waren. Es fiel weiter auf, daß zur Deckung dieser Entnahmen ein Lkw aus dem Betriebsvermögen des Gemeinschuldners verkauft worden war. Die Person des Käufers wies auf eine Verbindung zu der GmbH hin. Diese GmbH entpuppte sich bei weiteren Nachforschungen als ein vollbeschäftigter Betrieb, der auch den verkauften Lkw benutzte. Es bedurfte jetzt keiner großen Findigkeit mehr, um zu der Behauptung zu kommen, daß dem angeblichen Verkauf des Lkw überhaupt kein Kassenvorgang zugrunde lag, sondern daß er nur den Zweck hatte, ihn rechtzeitig aus dem konkursbefangenen Vermögen zu entnehmen. Er sollte den Betriebszwecken der GmbH dienen, die ihn unbedingt brauchte.

Die in die GmbH eingebrachten Maschinen stellten die wichtigste technische Betriebsausrüstung dar. Die Arbeitsfähigkeit der Gesellschaft hing nur noch von der ausreichenden Ausrüstung mit Kleingerät ab. Dieses Kleingerät war natürlich vorhanden. Es machte einen gebrauchten Eindruck und war angeblich vom Personal der GmbH selbst angefertigt worden. Auf Grund meiner Feststellungen vermutete ich, daß auch das Kleingerät dem ehemaligen Betrieb des Gemeinschuldners entnommen war.

In der Masse des Gemeinschuldners hätten nun die GmbH-Anteile festgestellt werden müssen, was aber nicht der Fall war. Der Gemeinschuldner legte mir stolz ein notarielles Protokoll vor, wonach die GmbH-Anteile von 19 000,— DM gegen eine monatliche Rente von 175,— DM verkauft worden waren. Begünstigte aus dieser Rente war seine Ehefrau. Nach sorgfältiger Prüfung habe ich nicht etwa die Einbringung der Maschinen in die GmbH oder den Verkauf der GmbH-Anteile angefochten, sondern aus § 31 KO die Zahlung der Kaufpreisrente an die Ehefrau. Weiterhin verlangte ich die Herausgabe des Kleingerätes und des Kraftwagens. Das Kleingerät hätte zwar bei einer Versteigerung einen verhältnismäßig geringen Wert erbracht, es war aber, ebenso wie der Kraftwagen, für die GmbH von lebensnotwendiger Bedeutung und die Neuanschaffung hätte erhebliche Beträge verbraucht. Der Schuldner war in diesem Falle hartnäckig, er leugnete alles. Verhandlungen, die ich mit ihm und seinem Berater führte, brachten keinen Erfolg.

Jetzt unterrichtete ich das Konkursgericht von meinen Feststellungen, die den Verdacht des Beiseiteschaffens von Vermögensgegenständen begründeten. Der von mir vorgelegte Bericht war vollständig und umfaßte alle Tatbestände mit Beweisunterlagen. Das Konkursgericht gab meine Unterlagen sofort an die Staatsanwaltschaft weiter, die Haftbefehl erließ. Die Inhaftnahme hatte eine durchschlagende Wirkung. Nach wenigen Tagen gab der Gemeinschuldner seine Verfehlungen zu. Das beiseitegeschaffte Vermögen (Kleingerät und Kraftwagen) blieb bei der GmbH und wurde von dem Erwerber der Stammanteile mit einem angemessenen Betrag ausgelöst. Der Gemeinschuldner anerkannte meine Anfechtung der Rente an die Ehefrau, die damit zur Masse floß. Im Rahmen der Verteilung der Masse wurde die Rente kapitalisiert und einem Gläubiger, der über entsprechende Forderungen verfügte (Finanzamt) übertragen. Der Erwerber der Stammanteile bezahlt heute noch zähneknirschend monatlich 175,— DM.

Das zweite Beispiel schildert folgenden Vorgang:

Die X-AG beantragte die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses. Der Antrag wurde zwei Monate später nach Vorlage meines Berichtes als vorläufiger Vergleichsverwalter und nach Anhören der Handelskammer abgewiesen, bei gleichzeitiger Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens. Bei Prüfung der Unterlagen fiel mir auf, daß wenige Tage vor dem Vergleichsantrag ein wesentlicher Vermögensgegenstand (Zweigbetrieb) zum Preise von 500 000,— DM an den Hauptaktionär verkauft worden war. Dieser Hauptaktionär hatte die wichtigsten Posten in Vorstand und Aufsichtsrat mit seinen Angestellten besetzt. Es fiel weiterhin auf, daß sämtliche Protokolle über Aufsichtsratssitzungen und Vorstandsbesprechungen nicht aufzufinden waren. Es gelang später, die Aufsichtsratsprotokolle und sonst wichtige Unterlagen bei dem protokollführenden Mitglied des Aufsichtsrates festzustellen.

Die Prüfung dieser Unterlagen ergab folgende Tatbestände:

- Der Verlust des halben Aktienkapitals war etwa 8 Monate vor dem Vergleichsantrag eingetreten, ohne daß die Anzeige nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes erfolgt war.
- Der Aufsichtsrat war länger als 3 Monate unterbesetzt gewesen, ohne daß die Gesellschaft die erforderlichen Maßnahmen für eine Neuwahl getroffen hatte (§ 89 AktGes.).

- Der Posten des Vorsitzers von Aufsichtsrat und Vorstand war von derselben Person besetzt.
- Der Hauptaktionär hatte einen wesentlichen Einfluß auf die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft ausgeübt und dabei die Verlustanzeige nach § 83 Ziff. 1 AktGes. verhindert.
- Der Verkauf des wesentlichen Vermögensgegenstandes (Zweigbetrieb) war einwandfrei in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft erfolgt; dabei waren Anzahlungen von rund 300 000,— DM, die in einer Zeit von etwa zwei Monaten vor Vertragsabschluß geleistet waren, auf den Kaufpreis angerechnet worden.

Als Besonderheit ist zu erwähnen, daß der Hauptaktionär über den Verlust des halben Aktienkapitals durch »seinen« Vorstand sofort nach Feststellung unterrichtet wurde. Die Verlustanzeige hat er »verhindert« mit Versprechungen, die Gesellschaft zu stützen und dem ausdrücklichen Hinweis, daß man den Staatsanwalt nicht zu fürchten brauche. Kurz vor dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens hatte der Vorstand eine Rücksprache mit dem ehemaligen Justitiar der Gesellschaft, der in der fraglichen Zeit zugleich Vorsitzender von Vorstand und Aufsichtsrat gewesen war. Der Justitiar hielt einen Vergleich mangels Masse für undurchführbar und gab die Empfehlung, sofort Konkursantrag zu stellen. Außerdem äußerte er erhebliche Bedenken gegen den Verkauf des Zweigbetriebes an den Hauptaktionär.

In diesem Falle lagen nicht nur Konkursverfahren nach der Konkursordnung, sondern auch Verstöße gegen das Aktiengesetz vor. Den Gläubigern ist ein erheblicher Schaden durch die Unterlassung der Anzeige nach § 83 Ziff. 1 AktGes. entstanden. Eine solche Veröffentlichung hätte sämtliche Gläubiger hellhörig gemacht. Sie hätten ihre Kredite fällig gestellt, mindestens aber keine weiteren Kredite mehr gegeben. Wenn man zugunsten der Gemeinschuldnerin davon ausgeht, daß durch die Fortführung des Geschäfts möglicherweise keine weitere Verminderung der späteren Konkursmasse eingetreten ist, so ist einzelnen Gläubigern zum mindesten insoweit ein Schaden entstanden, als sich ihr Engagement gegenüber der Gemeinschuldnerin seit dem Eintritt des Verlustes des halben Aktienkapitals erhöht hat.

Im übrigen war sich der Vorstand der Aktiengesellschaft über die Wirkung der Anzeige nach § 83 Ziff. 1 AktGes. durchaus im klaren.

Der Fragebogen des Staatsanwaltes zu diesem Konkurs ist von mir vollständig ausgefüllt, mit besonderen Erläuterungen versehen und meinen Berichten vorgelegt worden. Mit Ausnahme der Verhinderung der Verlustanzeige, die mir später bekannt wurde, habe ich alle Verstöße angezeigt. Mir ist nicht bekannt, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Seit Konkursantrag sind fast 3 Jahre verstrichen.

In diesem Falle hätten die Ermittlungen des Staatsanwaltes bzw. der Kriminalpolizei die Arbeit des Konkursverwalters wirksam unterstützen können. Der Verstoß gegen § 83 Ziff. 1 AktGes. ist nach § 297 Ziff. 2 AktGes. strafbar. Außerdem ist gegen die Beteiligten nach §§ 84 und 101 AktGes. Regreß möglich. Die Regreßansprüche der Geschädigten hat der Verwalter wahrzunehmen.

Mit Ausnahme des letzten Beispiels habe ich mich bisher mit Bankrotthandlungen nach § 239 ff KO befaßt, deren Aufdeckung und Verfolgung dem Konkursverwalter die Vermehrung seiner Masse ermöglichen. Ich möchte jetzt das letzte Beispiel ergänzen mit der Schilderung einiger Verstöße gegen andere Gesetze, die dem Konkursverwalter ebenfalls die Möglichkeit geben, zugunsten seiner Masse wirksam zu werden.

Im Konkurs der Aktiengesellschaft oder der GmbH muß der Verwalter nicht nur den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, sondern auch den der Überschuldung feststellen. Diese Feststellung ist im Interesse der Masse wichtig, weil Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer ersatzpflichtig sind, wenn der Konkurs- oder Vergleichsantrag nicht rechtzeitig gestellt wurde. Hier ergibt sich wieder der Tatbestand, daß Verstöße gegen die Strafbestimmungen der Konkursordnung bzw. anderer Gesetze dem Verwalter Möglichkeiten zur Vermehrung seiner Masse geben können. Die evtl. Schadensersatzansprüche der Gläubiger wegen verspäteter Konkursanmeldung (Vergleichsantrag) werden vom Konkursverwalter wahrgenommen. Der Verwalter ist zu entsprechenden Ermittlungen im Interesse seiner Masse und der Gläubiger verpflichtet. Seine Feststellungen geben den Strafverfolgungsbehörden die notwendigen Unterlagen.

Die Feststellung der Überschuldung ist verhältnismäßig schwierig. Sie ist gegeben, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt. Hier wird aber von den handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen (z. B. § 133 AktGes.) abgewichen. Zur Feststellung der Überschuldung sind nicht die handelsrechtlich zulässigen oder vorgeschriebenen Werte einzusetzen, sondern der soge-

nannte »Tageswert« eines jeden einzelnen Vermögensgegenstandes unter der Voraussetzung der Fortführung des Geschäftsbetriebes. Der Konkursstatus des Verwalters ist hierfür nicht geeignet, weil die Werte dieser Vermögensaufstellung unter der Voraussetzung der Liquidation ermittelt werden. Die manchmal sehr erhebliche Überschuldung, die sich aus dem Konkursstatus ergibt, braucht nicht unbedingt auf eine verspätete Konkursanmeldung hinzuweisen.

Zur Prüfung der rechtzeitigen Konkursanmeldung (Vergleichsantrag) muß der Verwalter eine Überschuldungsbilanz aufstellen und die Wertansätze unter der Voraussetzung der Fortführung des Geschäftsbetriebes prüfen. Dies bedeutet aber die Feststellung, bis wann die Fortführung des Geschäftsbetriebes überhaupt noch möglich war. Es ist m. E. nicht zu vertreten, bei einer Überschuldungsbilanz von den genannten Tageswerten auszugehen, wenn die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen der Überzeugung sein muß, daß eine Fortführung der Gesellschaft nicht mehr möglich ist. Der Wertansatz eines Tageswertes unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebes ist nur dann zu verantworten, wenn die Möglichkeit der Fortführung des Betriebes noch gegeben ist. Ein weiterer Verstoß, der hier beispielhaft zu erwähnen ist, ist die Unterlassung der Herabsetzung der Bezüge des Vorstandes einer Aktiengesellschaft. Nach § 78 Ziff. 2 AktGes. ist der Aufsichtsrat zur Vermeidung seiner eigenen Haftung verpflichtet, die Bezüge von Aufsichtsrat und Vorstand herabzusetzen, wenn dies die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erfordert. Es gibt genug Fälle, in denen neben einer ausgehöhlten Aktiengesellschaft wirtschaftlich gut situierte Vorstandsmitglieder stehen, die trotz jahrelang vorliegender Schwierigkeiten große Gehälter und Tantiemen bezogen haben. Ich habe sogar einmal festgestellt, daß ein Vorstandsmitglied sich trotz Kenntnis des Verlustes des halben Aktienkapitals eine sehr gut dotierte Pension hat geben lassen.

In den bisherigen Ausführungen sind Bankrotthandlungen und andere Verstöße geschildert worden, an denen der Verwalter im Interesse seiner Masse ein wirtschaftliches Interesse haben kann. Es gibt aber auch Bankrotthandlungen, die dem Konkursverwalter nichts nützen. Das sind:

- Buchführungsdelikte aus §§ 239 Ziff. 3 und 4, 240 Ziff. 3 und 4 KO,
- übermäßiger Aufwand und Differenzhandel nach § 240 Ziff. 1 KO,
- Schleuderverkauf nach § 240 Ziff. 2 KO.

Über die Tatbestände, die Vermutungen hinsichtlich solcher Vergehen aufkommen lassen, berichtet der Verwalter normalerweise im Rahmen seiner Berichterstattung an das Gericht nach § 131 KO. Die Ermittlungen der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft können auf der Grundlage der Berichte und sonstigen Unterlagen des Verwalters aufgenommen werden. Erforderlichenfalls kann eine Rücksprache der Kriminalpolizei beim Konkursverwalter und Einsichtnahme in seine Unterlagen evtl. Zweifelsfragen beseitigen. Nach § 241 KO ist ein strafbarer Tatbestand gegeben, wenn der Gemeinschuldner in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger durch eine Sicherung oder Befriedigung begünstigt, welche dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte. Es handelt sich in diesem Fall um die inkongruente Deckung nach § 30 Abs. 2 KO. Der Straftatbestand nach § 241 KO ist nicht erst dann erfüllt, wenn der Verwalter eine Anfechtung nach § 30 Abs. 2 KO im Prozeßwege erfolgreich durchgeführt hat. Im Anfechtungsprozeß hängt der Erfolg davon ab, daß die Gläubiger als Anfechtungsgegner ihre Unkenntnis von der Zahlungseinstellung beweisen können. Für die Voraussetzung des § 241 KO kommt es auf die Kenntnis der Gläubiger von der Zahlungseinstellung nicht an. Hier kommt es nur darauf an, daß der Gemeinschuldner im Zeitpunkt der begünstigten Handlung seine Zahlungsunfähigkeit kannte. Der Konkursverwalter wird sich scheuen, ein Vergehen nach § 241 KO sofort dem Staatsanwalt anzuzeigen, weil er damit seinen Anfechtungsprozeß aus § 30 Ziff. 2 KO gefährden kann. Wenn der Gemeinschuldner merkt, daß ihm ein Vergehen wegen inkongruenter Deckung vorgeworfen wird, dann wird er zu seiner eigenen Rettung die Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit leugnen. Damit kommt aber der Verwalter hinsichtlich seines Anfechtungsprozesses in eine schwierige Lage. Für den Verwalter besteht die Gefahr, daß Gemeinschuldner und Gläubiger (Anfechtungsgegner) aus eigenem Interesse ihre Aussagen miteinander abstimmen. Im Anfechtungsprozeß wird der Gläubiger dann seine Unkenntnis von der Zahlungseinstellung mit der Unkenntnis des Gemeinschuldners von seiner eigenen Zahlungsunfähigkeit beweisen. Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden wegen eines Vergehens nach § 241 KO sollten erst angestellt werden, wenn der Konkursverwalter seine Anfechtungsprozesse erledigt hat.

Nach § 243 KO wird der sog. Stimmenverkauf unter Strafe gestellt. Es handelt sich hierbei in der Regel um den Zwangsvergleich. Normalerweise ist der Abschluß des Zwangsvergleiches und die Beschaffung der Zustimmungen Sache des Gemeinschuldners. Der Konkursverwalter beschäftigt sich

hiermit wenig. Nach meinen Erfahrungen dürfte es aber zweckmäßig sein, wenn sich der Konkursverwalter eingehender mit den Zustimmungen der Gläubiger befaßte. Es ist die Regel, daß in jedem Zwangsvergleich einige Gläubiger ihre Zustimmung von gewissen Sondervorteilen (z. B. Versprechen einer höheren Quote) abhängig machen.

Der Gemeinschuldner will durch einen Zwangsvergleich in der Regel seinen Neuerwerb sichern bzw. ermöglichen. Er befindet sich menschlich gesehen in einer Notlage und wird sehr leicht geneigt sein, dem Gläubiger den verlangten Sondervorteil zu versprechen. Wenn die Beschaffung der Zustimmungen ausschließlich Sache des Gemeinschuldners ist, erfährt der Konkursverwalter von solchen Vorgängen nichts. Es wäre zu empfehlen, daß der Konkursverwalter in jedem Zwangsvergleich Rundschreiben an die Gläubiger verschicken und sich in irgendeiner Form bei der Beschaffung der Zustimmungen einschalten würde. Hierdurch erhielte er gewisse Anhaltspunkte, ob sich einzelne Gläubiger Sondervorteile verschaffen wollen. Da dem Konkursverwalter aber wenig daran liegt, den Zwangsvergleich scheitern zu lassen, wird er in der Regel dem Staatsanwalt von Verstößen gegen § 243 KO keine Mitteilung machen. Er wird vielmehr die Situation ausnützen und versuchen, den Gläubiger durch einen diskreten Hinweis auf § 243 KO zur Zustimmung zu veranlassen.

Im Vergleichsverfahren erhält der vorläufige Verwalter ebenso wie im Konkursverfahren den Fragebogen des Staatsanwalts. Er soll ihn ausfüllen und mit seinem Vergleichsbericht versehen. Dies erscheint mir bedenklich, solange das Verfahren noch nicht eröffnet ist. Bis zur Eröffnung des Verfahrens, d. h. bis zur Abgabe des Vergleichsberichtes und Prüfung durch Gericht und Handelskammer, hat der Schuldner immer noch die Möglichkeit, seinen Antrag zurückzuziehen. Bei böswilligen Schuldnern, die ihren Antrag zurückziehen, können sich aus den Angaben des vorläufigen Verwalters möglicherweise Schwierigkeiten ergeben. Es ist zweckmäßiger, daß Fragebogen und Vergleichsbericht erst nach Vergleichseröffnung eingereicht werden.

Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Konkurs- und Vergleichsrichters

Amtsgerichtsrat Dr. Tidow, Hamburg

Unter Wirtschaftsdelikten werden bei der folgenden Betrachtung nicht nur die Strafvorschriften der Konkursordnung (KO) und der Vergleichsordnung (VglO) verstanden, sondern alle strafbaren Handlungen, die typisch aus einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit heraus begangen werden. Es sollen darum auch Betrug und Untreue z. B. in diesem Sinne zu Wirtschaftsdelikten zählen.

I. Die Aufgaben des Konkursrichters

Derartige Straftaten treten bei Insolvenzen häufig auf. Ihre Verfolgung ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft und der Polizei. Der Konkursrichter ist nach der KO zur Leitung und Beaufsichtigung des Konkursverfahrens berufen. Von dieser Aufgabe her bestimmt sich auch seine Stellung zu Wirtschaftsdelikten, die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt werden.

Sie sind für ihn nur insoweit wichtig, als sie den Gang oder Erfolg des Konkursverfahrens beeinflussen. Ihre strafrechtliche Bedeutung tritt demgegenüber zurück. Im Rahmen des Konkursverfahrens sind darum Wirtschaftsdelikte vor allem wesentlich für die Erforschung der Ursachen des wirtschaftlichen Zusammenbruchs des Gemeinschuldners. Nicht selten sind übermäßiger Aufwand oder Betrügereien z. B. maßgeblich für die Zahlungsunfähigkeit der in Konkurs geratenen Firma.

Außerdem fordern Wirtschaftsdelikte im Konkursverfahren dann noch besondere Beachtung, soweit durch sie die Masse geschmälert worden ist. Das trifft z. B. zu, wenn durch strafbare Handlungen Massegegenstände beiseite geschafft worden sind. Die gleiche Bedeutung haben auch doppelte Sicherungsübereignungen, unzulässige Verwertungen von Anwartschaften und ähnliches. Manchmal sind diese Rechtsgeschäfte nichtig, weil sie gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen. In anderen Fällen können durch Anfechtung die betreffenden Gegenstände wieder zur Masse gezogen werden.

II. Die Schwierigkeiten bei der Aufklärung derartiger Wirtschaftsdelikte

Alle diese Straftaten sind regelmäßig vor der Konkursöffnung abgeschlossen. Der Konkursverwalter kann den ihnen zugrunde liegenden Sachverhalt häufig von sich aus kaum aufklären. Der Gemeinschuldner ist aus naheliegenden Gründen nicht geneigt, über diese Punkte viel zu reden. Für Angestellte, die an derartigen Handlungen teilgenommen haben, trifft das gleiche zu. Andere Angehörige der Firma des Gemeinschuldners wieder wissen zu wenig oder interessieren sich nicht mehr für diese Dinge, weil sie einen neuen Arbeitsplatz gefunden haben. Die Handelsbücher geben über derartige Dinge in der Regel nur sehr beschränkt Auskunft.

Die Gläubiger können dem Konkursverwalter häufig auch nur wenig helfen, teils weil sie zu wenig wissen, teils aus dem umgekehrten Grunde. Manche Gläubiger sind einfach gleichgültig; sie schreiben die Forderungen gegen den Gemeinschuldner ab und betrachten jede Quote als eine Art Lotteriegewinn. Diese Haltung erschwert die Aufklärung eines Insolvenzfalles außerordentlich.

Es wäre darum zu begrüßen, wenn insbesondere die Handels- und Handwerkskammern immer wieder bei passenden Gelegenheiten darauf hinwiesen, daß das wirtschaftliche Ergebnis eines Konkursverfahrens für die Gläubiger wesentlich mit davon abhängt, daß sie positiv durch Mitteilung von Tatsachen helfen. Gleichzeitig würden auf diese Weise in höherem Maße als bisher evtl. Straftaten des Gemeinschuldners schneller erfaßt und verfolgt werden können.

Der Konkursverwalter steht darum bei derartigen Konkursen nicht selten vor der Frage, entweder einfach vor den Schwierigkeiten zu kapitulieren oder aber risikoreiche Prozesse anzustrengen. Risikoreich deshalb, weil ihm nur lückenhafte Unterlagen für die Klageerhebung zur Verfügung stehen.

III. Die Ermittlung von Wirtschaftsdelikten mit Hilfe der Konkursordnung

1. Die Bedeutung von § 75 KO

Der Gesetzgeber hatte bei Schaffung der Konkursordnung diese Schwierigkeiten gesehen. Er hat ihnen durch § 75 KO Rechnung getragen. Danach kann das Gericht zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, anordnen.

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Ermittlung von Amts wegen. Die Konkursordnung weicht damit wesentlich von einem der das Zivilprozeßverfahren beherrschenden Grundsätze ab.

Zu den das Verfahren betreffenden Verhältnissen zählt nicht nur die Herbeischaffung der notwendigen Unterlagen für den verfahrensmäßigen Ablauf des Konkurses, also z. B. für die Eröffnung oder Einstellung des Verfahrens. Es ist vielmehr Pflicht des Konkursgerichts, auf Grund dieser Vorschriften alles zu tun, was zur Aufklärung des in dem betreffenden Konkursverfahren vorliegenden Sachverhalts notwendig ist¹⁾. Der Sinn dieser Bestimmung geht nach den Motiven zur Konkursordnung²⁾ gerade dahin, daß durch sie alle im Verfahren auftretenden Fragen unabhängig von unsicheren privaten Erkundigungen durch das Gericht geklärt und dadurch Prozesse vermieden werden. Insbesondere zählt auch die Frage, ob ein anfechtbarer Tatbestand vorliegt, mit hierzu. § 75 KO zeigt seinen Wert insbesondere auf dem uns interessierenden Gebiet. Über ordnungsmäßige Geschäfte erteilt der Gemeinschuldner in aller Regel selbst bereitwillig Auskunft. Auch seine Bücher enthalten diese fast immer. Ferner lassen sie sich unschwer durch Rückfragen z. B. bei Angestellten und Geschäftsfreunden klären.

In Fällen jedoch, in denen es sich um Handlungen dreht, die strafbar sein können, läßt sich ohne einen »sanften« Druck kaum etwas Sachdienliches erreichen. Auf Grund einer entsprechenden Mitteilung des Verwalters kann das Gericht durch Ladung von Zeugen die notwendige Schärfe hinter das Auskunftsverlangen des Konkursverwalters setzen. Erfahrungsgemäß läßt sich durch die Vernehmung von Zeugen dann viel erreichen, wenn der Verwalter in der Lage ist, auf Grund seiner schon bei ihm vorhandenen Unterlagen genügend präzise Fragen zu stellen. Aber auch in anderen Fällen war mehrfach eine erfolgreiche Vernehmung möglich.

§ 72 KO bestimmt, daß ergänzend zur Konkursordnung die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten. Zeugen können darum nach den §§ 383 ff ZPO die Aussage verweigern. Diese Vorschriften gewähren ein Zeugnisverweigerungsrecht in Fällen, in denen §§ 52 ff StPO dem Zeugen dieses Recht nicht zugestehen. Die Aufklärungsmöglichkeiten gegenüber Zeugen sind darum geringer als im Strafverfahren.

Der Gemeinschuldner hat auf Grund von § 72 KO in Verbindung mit § 357 ZPO grundsätzlich das Recht, einer solchen Beweisaufnahme beizuwohnen. Hiervon kann allerdings abgewichen werden, wenn die Besorgnis besteht, daß ein Zeuge wegen der Anwesenheit des Gemeinschuldners nicht unbeeinflusst aussagen wird oder daß der Gemeinschuldner durch seine Anwesenheit Dinge erfährt, die er zum Nachteil des Konkursverfahrens verwenden könnte³⁾.

2. Die Auskunftspflicht nach § 100 KO

Anders steht es mit dem Gemeinschuldner. Er ist als Beschuldigter in keinem Stadium eines Strafverfahrens verpflichtet, auszusagen. § 100 KO dagegen verpflichtet ihn, über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen. Diese Auskunftspflicht entspricht in ihrem Umfang genau der Ermittlungspflicht des Gerichts nach § 75 KO⁴⁾. Wenn der Schuldner einer Ladung keine Folge leistet, so kann er auf Grund von § 101 Abs. 2 KO zwangsweise vorgeführt und nach Anhörung in Haft genommen werden. Im übrigen sind diese Maßnahmen immer dann zulässig, wenn der Gemeinschuldner den ihm vom Gericht auferlegten Pflichten nicht nachkommt oder wenn es zur Sicherung der Masse notwendig erscheint.

Auf Grund dieser Vorschriften kann auch ein widerspenstiger Gemeinschuldner zur Aussage angehalten werden. In der Praxis kommt dies verhältnismäßig selten vor. Die durch solche Maß-

¹⁾ Jaeger, KO, 6. bis 7. Aufl. 1937, § 75 Anm. 2

²⁾ Motive II S. 299

³⁾ OLG 19/222; Jaeger, a. a. O., § 72 Anm. 3

⁴⁾ Jaeger, a. a. O., § 75 Anm. 2

nahmen entstehenden Kosten müssen nach § 58 Nr. 1 KO vorweg aus der Masse gezahlt werden. Insbesondere die Haftkosten sind nicht unbeträchtlich; bei einer geringen Masse lassen sich diese Maßnahmen darum nicht durchführen.

Die genannten Schwierigkeiten wirken sich jedoch nicht allzu sehr aus, weil die Gemeinschuldner meistens der Vorladung folgen und dann auch aussagen. In den strafrechtlich kraß liegenden Fällen befindet sich der Gemeinschuldner fast immer in Untersuchungshaft, so daß die erwähnten Zwangsmittel meistens entbehrlich sind.

Die Auskunftspflicht des Gemeinschuldners ist wohl von seiner Eidespflicht nach § 125 KO zu unterscheiden. Der Offenbarungseid nach jener Vorschrift dient dazu, die Vollständigkeit und Richtigkeit des vom Verwalter nach § 124 KO angefertigten Inventars durch einen Schwur des Gemeinschuldners bekräftigen zu lassen.

Da das Inventar den Vermögensstand im Zeitpunkt der Konkurseröffnung wiedergeben muß, erstreckt sich die Eidespflicht auch nur auf das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen. Dazu gehören auch die dem Gemeinschuldner bewußten Anfechtungsrechte⁵⁾ sowie vermögenswerte Anwartschaften⁶⁾. Es ist aber in der Praxis sehr schwer, dem Gemeinschuldner später nachzuweisen, daß und welche Anfechtungsmöglichkeiten ihm z. B. im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bekannt waren. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß der Gemeinschuldner nach § 125 KO anders als nach § 69 Abs. 2 VgIO nicht verpflichtet ist, eine zusätzlich erteilte Auskunft auf ihre Richtigkeit zu beschwören. Ohne genaue Auskunft aber ist die bloße Angabe z. B. eines Anfechtungsrechts im Inventar praktisch wertlos.

Diese Auskunftspflicht folgt allein aus § 100 KO. Es war lange Zeit streitig, ob auch der Gemeinschuldner auf Grund von § 75 KO als Partei und dann insbesondere eidlich vernommen werden könnte. Jaeger z. B. lehnt die Parteivernehmung als mit dem Untersuchungsgrundsatz unvereinbar ab⁷⁾, obwohl er den Gemeinschuldner als Partei ansieht. Mentzel⁸⁾ betrachtet den Gemeinschuldner dagegen als Zeugen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 2. 12. 1952⁹⁾ ausdrücklich die Beeidigung einer Auskunft des Gemeinschuldners für zulässig erklärt. Er hat es dabei dahingestellt sein lassen, ob der Schwur als Zeugeneid nach § 391 ZPO oder nach § 452 ZPO als Parteieid gerechtfertigt gewesen sei. Diese Frage ist deshalb von Bedeutung, weil nur beim Zeugeneid die Milderungsgründe des § 157 StGB eingreifen. Es soll indessen diesem Problem hier nicht weiter nachgegangen werden.

Für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten ist es vielmehr von größter Bedeutung, daß der Gemeinschuldner auf Grund dieser Vorschrift auskunftspflichtig ist, daß diese Auskunft erzwungen und zur Bekräftigung ihrer Richtigkeit die Beeidigung erfolgen kann.

Der BGH hat in der erwähnten Entscheidung im Einklang mit dem Reichsgericht¹⁰⁾ ausdrücklich festgestellt, daß die Auskunftspflicht nicht etwa deswegen zu verneinen sei, weil der Gemeinschuldner unter Umständen dadurch gezwungen werde, eigene Straftaten anzugeben und ihre Begehung auch noch zu beschwören. Hier liegt also eine verfahrensrechtliche Möglichkeit vor, eine Aufklärung auch von Wirtschaftsdelikten durch die dafür geeignetste Person herbeizuführen, die sonst nirgendwo gegeben ist.

Beachtet werden muß dabei freilich immer, daß diese Auskunft nur soweit verlangt werden kann, als sie für das Konkursverfahren wesentlich ist. Das ist zu verneinen, wenn die betreffende Aussage nur für die Strafverfolgung, nicht aber die Durchführung des Konkursverfahrens von Bedeutung ist. Ein solcher Gegensatz ist nicht selten. Der Gemeinschuldner hat z. B. Waren an einen Dritten verschoben. Dieser Dritte hat die Sachen nicht mehr und ist zahlungsunfähig. Strafrechtlich spielen diese beiden letzten Besonderheiten keine Rolle. Für das Konkursverfahren jedoch ist damit die Aufklärung dieser Handlungen ohne Interesse.

Es liegt auf der Hand, daß das Ergebnis solcher Vernehmungen gerade für die Strafverfolgungsbehörden von erheblichem Wert sein kann. Auf die Beachtung solcher Protokolle sollte bei der Durchsicht von Konkursakten besonderer Wert gelegt werden.

⁵⁾ BGHSt, 3/310

⁶⁾ Böhle-Stamschräder, KO, 4. Aufl. 1956, § 125 Anm. 1

⁷⁾ Jaeger, a. a. O., § 75 Anm. 3

⁸⁾ Mentzel, KO, 1937, § 75 Anm. 2

⁹⁾ BGHSt, 3/310; vgl. auch Anm. von Berges zu dieser Entscheidung in BB, 1953, S. 42

¹⁰⁾ RGSt, 66/152

3. Weitere Möglichkeiten zur Aufklärung von Wirtschaftsdelikten nach der Konkursordnung

Die ebenfalls in § 75 KO vorgesehene Möglichkeit der Anhörung von Sachverständigen ist in diesem Zusammenhang von geringer Bedeutung. Von ihr wird selten Gebrauch gemacht, schon weil die Konkursverwalter meist selbst ausreichend sachkundig sind. Ferner werden Gutachten weniger deshalb eingeholt, weil durch Wirtschaftsdelikte aufgeworfene Fragen geklärt werden müssen, sondern vielmehr um schwierige zivil- oder steuerrechtliche Probleme zu lösen.

Weitere Maßnahmen zur Sicherung der Masse enthalten z. B. §§ 106, 117, 118, 121, 122 und 197 Abs. 2 KO. In diesem Zusammenhang ist die in § 121 KO vorgesehene Postsperrung besonders bedeutungsvoll. Dadurch besteht auch für die Strafverfolgungsbehörden von vornherein die Sicherheit, daß die Post in die berufenen Hände des Konkursverwalters gelangt, wo sie im gegebenen Fall leicht erreichbar ist.

4. Ergebnis dieser Untersuchung

Das Ergebnis dieser Untersuchung zeigt, daß auch nach der Konkursordnung unredlichen Handlungen des Gemeinschuldners in erheblichem Umfang nachgegangen werden kann. Leider wird in der Praxis von den in § 75 KO enthaltenen Möglichkeiten zu wenig Gebrauch gemacht. Wie schon ausgeführt wurde, wird diese Vorschrift ganz überwiegend gerade in den Fällen interessant, in denen Wirtschaftsdelikte vorliegen. Die richtige Ausnutzung der oben erörterten Möglichkeiten bietet die Gewähr dafür, daß nicht nur das Konkursverfahren ohne große Unkosten und Mühen erheblich gefördert wird, sondern daß auch die vom Gemeinschuldner vielleicht begangenen Wirtschaftsstraftaten jedenfalls zum Teil aufgeklärt werden.

IV. Besonderheiten bei verschachtelten Unternehmungen

Nicht selten sind Wirtschaftsdelikte bei solchen Unternehmungen begangen worden, die mit anderen mehr oder weniger verschachtelt waren. Erfahrungsgemäß läßt sich ein Konkursverfahren in solchen Fällen fast immer nur erfolgreich durchführen, wenn alle in die Sache verwickelten Firmen in Konkurs sind. Erst dann ist es der Konkursverwaltung möglich, die oft rechtlich verwickelten Verhältnisse auch nur einigermaßen aufzuklären. Andernfalls ist der Verdunkelung praktisch keine Grenze gesetzt.

Es ist darum von besonderer Bedeutung, daß die Strafverfolgungsbehörden sich nicht nur an die Akte halten, die den Namen des Beschuldigten trägt. Es müssen vielmehr, was durch Rückfrage schon auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts meist unschwer festzustellen ist, auch die Akten der zu dem Komplex gehörenden Firmen mit überprüft werden.

V. Die Einstellung mangels Masse

Hat der Gemeinschuldner besonders »erfolgreich« gewirtschaftet, so muß die Eröffnung des Verfahrens aus Mangel an Masse unterbleiben. In diesen Fällen bietet die Akte des Konkursgerichts nur dann etwas, wenn ein Sachverständiger zur Ermittlung des Umfangs der Masse herangezogen worden war oder ausnahmsweise ein Gläubiger einen genau substantiierten Antrag gestellt hat.

Auf der anderen Seite aber sind diese Fälle häufig strafrechtlich die interessantesten. Ich darf ein Beispiel erwähnen: Jemand hatte praktisch ohne einen Pfennig Kapital Waren im Werte von über 100 000,— DM bezogen und anscheinend, um keinen seiner Gläubiger zu bevorzugen, nicht einem der Lieferanten etwas bezahlt. Konkursrechtlich blieb nur die Einstellung mangels Masse. Es ist klar, daß gerade so ein Fall das ist, was man kriminell nennt.

VI. Wirtschaftsdelikte im Hinblick auf das Vergleichs- und Zwangsvergleichsverfahren

Soll dem Schuldner die Rechtswohlthat eines Vergleichs oder Zwangsvergleichs gewährt werden, so ist es selbstverständlich, daß dies nicht als Belohnung für die unredliche Herbeiführung des wirtschaftlichen Zusammenbruchs erfolgen darf. §§ 17 Ziffern 2, 3 und 8 und 18 Ziffern 1 und 2 VglO schreiben deshalb zwingend vor, daß die Eröffnung des Vergleichsverfahrens abzulehnen ist, wenn die Zahlungsunfähigkeit auf derartige Weise herbeigeführt wurde. Von besonderer Bedeutung ist § 18 Ziffer 1 VglO, der u. a. vorschreibt, daß die Eröffnung abzulehnen ist, wenn der Schuldner seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit herbeigeführt hat. Hierbei ist zu beachten, daß nicht

jede Unredlichkeit oder auch Straftat ausreicht. Nur solche Handlungen, die mit dem mindestens bedingten Vorsatz der Gläubigerschädigung begangen wurden und den Zusammenbruch jedenfalls mit verursacht haben, führen zur Vergleichsunwürdigkeit¹¹⁾.

§ 187 KO stellt für den Zwangsvergleich ähnliche, allerdings weniger weitreichende und insgesamt ungenügende Zulässigkeitsvoraussetzungen auf¹²⁾. Die Ermittlungen hierüber sind beim Zwangsvergleich weniger von Bedeutung, weil sie meistens schon in dem vorangegangenen Konkursverfahren vorgenommen worden waren.

Ob Wirtschaftsdelikte vorliegen, ist darum auch für diese Insolvenzverfahren von erheblicher Bedeutung. § 116 VglO ermächtigt das Gericht — ebenso wie § 72 KO für den Konkurs —, von Amts wegen alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse zu ermitteln. Vor allem der nach dem Eingang des Antrages auf Eröffnung des Verfahrens sogleich zu bestellende vorläufige Vergleichsverwalter prüft nach, ob die oben genannten Ablehnungsgründe vorliegen. Die Berufsvertretung des Schuldners äußert sich auf Grund von § 14 VglO u. a. auch zu diesen Punkten; insbesondere die Handelskammern leisten mit ihrer gutachtlichen Stellungnahme dabei sehr wertvolle Hilfe. Branchekundige Beisitzer im Insolvenzausschuß sind von erheblichem Wert. Darüber hinaus kann das Gericht durch Anhörung von Zeugen und Sachverständigen den Sachverhalt aufklären.

Die Prüfungspflicht wird von allen eben genannten Beteiligten sehr ernst genommen, um gerade bei Vergleichen unlauteren Elementen die weitere Arbeit, jedenfalls in der bisherigen Form, unmöglich zu machen. Stellt sich heraus, daß der Zusammenbruch durch nach § 18 Ziffer 1 VglO zu beachtende Wirtschaftsstraftaten oder sonstige Unredlichkeiten herbeigeführt worden ist, so kommt der Anschlußkonkurs unvermeidlich. Schwierig sind die Fälle, in denen der Schuldner unmittelbar vor dem Zusammenbruch z. B. doppelte Sicherungsübereignungen gegenüber einem ihn besonders hart bedrängenden Gläubiger vorgenommen hat. Nicht immer läßt sich sicher feststellen, ob diese Handlungen den Zusammenbruch mindestens mit verursacht haben. Derartige Kurzschlußhandlungen im Strudel des wirtschaftlichen Absinkens führen noch nicht zur Vergleichsunwürdigkeit, falls sie nicht zu umfangreich waren und sich wirtschaftlich rückgängig machen lassen. Überhaupt wird entscheidender Wert darauf gelegt, daß der Schuldner sein ganzes Vermögen uneingeschränkt zur Verfügung stellt und dadurch zu erkennen gibt, daß er ernstlich gewillt ist, seine Gläubiger so gut es noch geht zu befriedigen. Wesentlich ist dabei jedoch immer, daß der Zusammenbruch selbst nicht durch derartige Taten gefördert wurde.

Die Erfahrung zeigt, daß Schuldner, die ihre Zahlungsunfähigkeit durch Wirtschaftsstraftaten herbeigeführt haben, ihr Heil im außergerichtlichen Vergleich suchen. Sie wissen oder fürchten zu Recht die eingehenden Ermittlungen im gerichtlichen Vergleichsverfahren, die in solchen Fällen in aller Regel zum Anschlußkonkurs führen. Mir ist kein Fall erinnerlich, in dem die Vergleichswirkungen nach § 88 VglO wegfielen, weil der Schuldner wegen einer Verletzung seiner Eidespflicht (§ 69 Abs. 2 VglO) oder im Zusammenhang mit dem Vergleichsverfahren wegen betrügerischen Bankrotts (§ 239 KO) oder letztlich einer falschen eidesstattlichen Versicherung (§ 3 Abs. 4 VglO) verurteilt worden ist.

Ein ernstes Problem liegt vor, wenn Gegenstand des Verfahrens ein großer an sich gesunder Betrieb mit vielen Angehörigen und weitverzweigten Geschäftsverbindungen ist und der Zusammenbruch lediglich durch ein Versagen der Geschäftsführung hervorgerufen wurde. In solchen Fällen wird versucht, den Betrieb im Rahmen des Vergleichsverfahrens zu veräußern. Gelingt dieses, so muß das Interesse an der Erhaltung des Betriebes vorgehen. Dies ist deshalb unbedenklich, weil die eigentlich Schuldigen aus ihrer führenden Stellung ausgeschieden werden. Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt. Die Betriebsangehörigen und Gläubiger leiden dadurch am wenigsten unter den Fehlern anderer. Vorausgesetzt wird dabei naturgemäß immer, daß eine angemessene Quote geboten werden kann.

Alles dieses muß vorwiegend von den oben genannten Stellen, zu denen in geeigneten Fällen ein Gläubigerbeirat treten kann, überlegt werden. Bei den Gläubigern ist allgemein zu beobachten, daß sie sich fast nur für die Höhe der Quote interessieren. Reicht diese nach ihrer Meinung aus und erscheint ihre Realisierung möglich, so sind sie beinahe stets geneigt, ihre sonstigen Bedenken zurückzustellen.

¹¹⁾ Bley, VglO, 2. Aufl., 1954/55, § 18 Anm. 3 a; Böhle-Stamschröder, VglO, 3. Aufl., 1955, § 18 Anm. 2; LG Bielefeld, MDR 1956, S. 46

¹²⁾ Vgl. dazu Tidow, KTS, 1956/100

Die Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten, die im Zusammenhang mit solchen Verfahren begangen worden sind, wird dadurch erschwert. Im übrigen aber ist sie leichter durchzuführen als im Konkurs, da meistens der Betrieb noch läuft und der Schuldner bestrebt ist, das Verfahren zu fördern.

Die ermittelnde Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden erfordert in Vergleichsverfahren besonderen Takt, weil durch ein zu forsches Vorgehen aussichtsreiche Sanierungsversuche zerschlagen werden können. Gerade wenn z. B. ein ungeeigneter Firmeninhaber dazu gebracht werden soll, seinen Betrieb zu veräußern, wird sich kaum ein Käufer finden, wenn dieser Betrieb durch Beschlagnahme der Handelsbücher und ähnliches wirtschaftlich zusätzlichen Schaden erlitten hat oder noch erleidet. Die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Schuldners bleibt von diesen Überlegungen natürlich unberührt.

VII. Die Behandlung des Schuldners

Immer wieder ist zu beobachten, daß der wirtschaftliche Zusammenbruch als solcher mit den dabei verbundenen Verlusten für die Gläubiger als kriminell angesehen wird. Diese volkstümliche Auffassung ist rechtlich unzutreffend. Insbesondere muß sich auch das Konkursgericht stets vor einer solchen Einstellung hüten.

Wirtschaftliche Zusammenbrüche beruhen oft auf Gründen, die mit strafbaren Handlungen nichts zu tun haben. Es ist deshalb falsch, in jedem Schuldner einen potentiellen Verbrecher zu sehen. Behandelt man ihn so, so ist das Ergebnis, daß auch der zunächst Gutwillige nicht mehr mitarbeitet. Der Schuldner ist gerade im Anfangsstadium jedes Insolvenzverfahrens die wichtigste Auskunftsperson überhaupt; auf ihn kann darum kaum verzichtet werden. Die Verwalter halten deshalb oft mit ihren Bedenken gegenüber schon entdeckten Praktiken des Schuldners zurück, um zunächst einmal ein besseres Bild von der ganzen Sache zu gewinnen. Dieser Zwiespalt in der Brust der Verwalter muß auch von den Strafverfolgungsbehörden berücksichtigt werden. Der Konkursverwalter insbesondere soll das Unternehmen des Gemeinschuldners möglichst erfolgreich liquidieren. Dieser Gesichtspunkt muß bei ihm notwendigerweise im Vordergrund stehen.

Ein schnelles Zufassen ist besonders auf dem Gebiet der Wirtschaftsdelikte notwendig; es kann jedoch viel Schaden angerichtet werden, wenn sofort mit Haftbefehlen und ähnlichen Maßnahmen gearbeitet wird.

Auch für die Strafverfolgungsbehörden ist dieser Gedanke von Bedeutung, weil sie — ebenso wie der Konkursverwalter — zunächst weitgehend auf den Schuldner als Auskunftsperson angewiesen sind.

VIII. Die Zusammenarbeit zwischen dem Konkurs- und Vergleichsgericht mit den Strafverfolgungsbehörden

1. Allgemeines

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Konkursgericht und dem Verwalter kann den Strafverfolgungsbehörden wesentlich helfen. Das geeignete Mittel zur Durchführung sind dabei persönliche Rücksprachen sowie interne Vereinbarungen.

Der Verwalter nimmt die die Strafverfolgungsbehörden besonders interessierenden Punkte im Konkursverfahren in seinem Bericht nur andeutungsweise auf, wenn er sie überhaupt erwähnt; denn diese Äußerung wird Teil der Akten und steht darum nach § 72 KO, § 299 ZPO den Beteiligten zur Einsicht zur Verfügung. Es verbietet sich darum aus der Natur der Sache, hier zuviel zu sagen. Der Akteninhalt ist daher im Anfang des Verfahrens — außer in ganz krassen Fällen — strafrechtlich meist wenig ergiebig.

Es kommt hinzu, daß in der ersten Zeit das Gericht und der Verwalter voll und ganz damit beschäftigt sind, das Verfahren in Gang zu bringen. Die Inventarisierung z. B. erfordert bei größeren Verfahren einen derartigen Arbeitsaufwand, daß daneben kaum etwas anderes in größerem Umfang getan werden kann. Dies läßt sich nicht vermeiden, weil die Feststellung und Sicherung des vorhandenen Massebestandes von größter Wichtigkeit sind.

Trotz dieser Hemmnisse sind das Gericht und der Verwalter meist nach kurzer Zeit schon in der Lage, darüber zu urteilen, ob strafrechtliche Verfehlungen größerer Art vorliegen können. In den sogenannten »dicken« Fällen ist dies regelmäßig der Fall. Allzu detaillierte Fragen können jedoch bis zum Wahltermin in der Regel nicht beantwortet werden. Im allgemeinen besteht eine brauchbare Übersicht erst im Prüfungstermin, weil dann die Anmeldefrist abgelaufen

ist und dadurch der größte Teil der Gläubiger feststeht. Außerdem ist in jenem Zeitpunkt der Massebestand meist im wesentlichen bekannt; auch sind die Bücher mindestens im groben schon gesichtet. Dieser Termin liegt spätestens drei Monate nach dem Eröffnungstage eines Konkursverfahrens (§ 138 KO). In Vergleichsverfahren sind die Fristen etwas kürzer; dadurch ist die Übersicht meistens auch schon nach 1½ Monaten vorhanden.

Die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, die des Gerichts und die der Verwalter betreffen stets die gleiche Sache, aber jeweils von einem anderen Gesichtspunkt her. Ein unmittelbares Miteinanderarbeiten ist wegen der rechtlich verschiedenen Stellung der eben Genannten nicht möglich. Auch darf nicht der Eindruck erweckt werden, als ob das Gericht und die Verwalter ihre Aufgabe darin sehen, strafbare Handlungen des Schuldners aufzudecken. Es muß vielmehr bei einem formellen Nebeneinander bleiben. Dies schließt aber ein enges persönliches Miteinanderarbeiten nicht aus. Eine solche Zusammenarbeit ist vielmehr dringend wünschenswert.

Wie notwendig die Verständigung untereinander ist, beweisen schon die oben erörterten Probleme bei der Vernehmung des Schuldners.

2. Der Zeitfaktor bei der Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten

Ich erwähnte vorhin schon den Zeitfaktor bei der Bearbeitung von Insolvenzfällen. Wenn auch Eile mit Weile geboten ist, so liegt doch der Schwerpunkt auf dem Wort Eile. Es darf nicht vorkommen, wie ich es erlebte, daß eine Strafverfolgungsbehörde die Akten des Konkursgerichts anfordert, diese aber nicht erhalten kann, weil das Gericht sie zu Beginn des Verfahrens dauernd selbst benötigt und dann verfügt »Wiedervorlage in 6 Monaten« o. ä. Durch diese Handhabung geht die wertvollste Zeit verloren. Wenn überhaupt, sind die Gläubiger und Angestellten des Schuldners nur unter dem noch frischen Eindruck des Zusammenbruchs stehend bereit, an der Aufklärung mitzuwirken. Nach wenigen Wochen oder Monaten schon ist bei ihnen das Interesse verloren, und zwar häufig einfach durch den Zeitablauf. Zudem haben sich die Angestellten insbesondere in alle Winde verstreut, so daß sie nur noch schwer auffindbar sind.

Sollen Wirtschaftsdelikte darum wirksam bekämpft werden — und daß dies geschehen muß, steht schon wegen ihrer erheblichen Bedeutung für das Wirtschaftsleben außer Frage —, so muß die Ermittlungstätigkeit sogleich nach dem Zusammenbruch beginnen.

Häufig kann ein Konkursverfahren nicht zu Ende geführt werden, weil ein ganzer Komplex erst durch eine Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen den Gemeinschuldner geklärt werden kann. Dabei fällt auf, daß die Zeit bis zur Hauptverhandlung oft sehr lang — man darf wohl sagen — zu lang ist. Die oben erörterten Gründe für das schnelle Abflauen des Interesses an dem betreffenden Verfahren gelten auch für den Strafprozeß. Das beweisen gerade solche Fälle, in denen es für das Konkursverfahren z. B. wichtig war, die Aussagen bestimmter Zeugen zu hören. Hier erlebt man häufig große Enttäuschungen. Entweder erinnern sich die Zeugen an nichts mehr oder sie sagen so ungenau aus, daß damit nichts anzufangen ist.

3. Die Beschlagnahme der Akten des Schuldners

Ein in der Praxis recht häufig auftretendes Problem ist die Beschlagnahme der Akten des Schuldners. Sowohl der Verwalter als auch die Strafverfolgungsbehörde benötigen sie dringend. Im allgemeinen befinden sie sich in der Hand des Verwalters, wenn nicht schon vor der Eröffnung des Verfahrens die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden eingesetzt hatten.

Grundsätzlich sollten die Akten beim Verwalter verbleiben oder dahin gelangen. Der Konkursverwalter ist allein zuständig für die Abwicklung des Verfahrens. Er kann diese Aufgabe nur erfolgreich durchführen, wenn er die dafür notwendigen Unterlagen besitzt. Für die Strafverfolgung dagegen sind nur die strafrechtlich interessanten Teile der Bücher des Schuldners von Bedeutung. In Hamburg stießen wir erfreulicherweise immer auf Verständnis bei den Strafverfolgungsbehörden, so daß dem Verwalter die beschlagnahmten Akten binnen kurzem übergeben werden konnten.

Auf der anderen Seite aber braucht auch die Strafverfolgungsbehörde für ihre Ermittlungen die Akten. Eine Verständigung über diesen Punkt ist darum unumgänglich. Sie sollte im allgemeinen dahin gehen, daß der Verwalter die Akten für Ermittlungszwecke zur Einsicht zur Verfügung stellt. Bei kleineren Akten kann dies in seinem Büro geschehen, sonst in den Räumen des Schuldners.

IX. Die Erleichterung von Wirtschaftsdelikten durch kaufmännische Gepflogenheiten

Die Ursachen für die Begehung von Wirtschaftsdelikten sind naturgemäß sehr mannigfaltig. Aus der Vielzahl der Möglichkeiten soll darum nur eine einzelne hervorgehoben werden, die in der Praxis besonders auffällt.

Es ist geradezu erschreckend, in welchem Umfang Waren auf Kredit an Kunden geliefert werden, die den Fabrikanten oder Großhändlern kaum in ihrer Bonität bekannt sein können. Ganz besonders gilt dies für neu gegründete Firmen. Der Kampf um den Kunden ist sicherlich verständlich und bei einer freien Wirtschaft natürlich. Ebenso sicher ist es, daß kein 100%ig wirksames Mittel z. B. gegen Betrügereien existiert. Nicht selten werden aber offensichtlich ohne ernste Erkundigungen beträchtliche Warenposten an bisher praktisch unbekannte Abnehmer gesandt. Es erweckt den Eindruck, als ob teilweise völlig ohne Auskünfte, häufig aber ohne ausreichende Ermittlungen über den Kunden geliefert wird. Die rechtliche Sicherung durch den Eigentumsvorbehalt nützt gegenüber Wirtschaftsdelikten meist deshalb nicht viel, weil vom Täter nichts mehr zu erlangen ist. Oft kann ferner nicht mehr festgestellt werden, wo die Ware verblieben ist.

Auch hier besteht eine Aufgabe für die Handels- und Handwerkskammern. Es ist wichtig, daß die ihnen angehörenden Unternehmungen immer wieder auf die Notwendigkeit der Einholung von Auskünften aufmerksam gemacht werden. Dazu gehört auch die Benutzung der bereits vorhandenen Karteien über Schwindelfirmen. Darüber hinaus ist die Überwachung der Auskunfteien selbst notwendig, da erfahrungsgemäß solche Mitteilungen teilweise auf Grund sehr unsicherer Unterlagen abgegeben werden.

X. Die Sachkunde der mit der Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten befaßten Personen

Es ist unbedingt notwendig, daß die Bearbeiter von Insolvenzfällen über erhebliche Kenntnisse des Wirtschaftslebens verfügen. Der Schuldner ist sozusagen auf seinem Fachgebiet betroffen. Soll er zutreffend überprüft werden, so kann dies nur gelingen, wenn ihm Menschen gegenüberstehen, die ihm auch sachlich gewachsen sind.

Es liegt deshalb nahe, bei den Staatsanwaltschaften und den Gerichten, insbesondere den Strafgerichten, Spezialdezernenten für die Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten zu fordern¹³⁾. Ob dies immer möglich und tunlich ist, läßt sich kaum abstrakt sagen. Wirtschaftsstraftaten umfassen praktisch alle Vermögensdelikte. Schon deshalb ist eine Spezialisierung in dem angedeuteten Sinn schwierig. Außerdem erweckt eine allzu große Beschneidung des Arbeitsbereichs sowieso grundsätzliche Bedenken.

Ohne weiteres notwendig und möglich dürfte es dagegen sein, die Schulung auf diesen Sachgebieten stärker voranzutreiben als es bisher der Fall war. Ich denke dabei an Kurse und Arbeitsgemeinschaften über die Grundsätze der Kreditgewährung, der Buchführung und die Praxis der Lieferung in den wichtigsten Handelszweigen, um nur einige Beispiele zu nennen. Durch Zusammenarbeit mit den Stellen der Wirtschaftsverwaltung, insbesondere den Handelskammern, werden sich sicher Wege finden lassen, um auf diese Weise eine bessere Vertrautheit der Sachbearbeiter zu erreichen.

XI. Zusammenfassung

Abschließend darf ich zusammenfassen, daß zur Aufklärung von Wirtschaftsdelikten auch die Konkurs- und Vergleichsordnung erhebliche Möglichkeiten bieten. Eine erfolgreiche Bekämpfung der durch solche Taten eingetretenen schweren Schädigung der Wirtschaft ist jedoch nur möglich, wenn die Strafverfolgungsbehörden mit den Organen der Insolvenzverfahren eng zusammenarbeiten. Hier sind außer den dringend wünschenswerten persönlichen Kontakten interne Richtlinien zweckmäßig. Eine besondere Vertrautheit aller an der Erforschung von Wirtschaftsdelikten Beteiligten mit den immer wiederkehrenden Vorgängen in der Wirtschaft ist unbedingt erforderlich. Derartige Maßnahmen werden der Bereinigung der Wirtschaft von ungeeigneten Elementen zum Nutzen aller dienen.

¹³⁾ Vgl. dazu Richtlinien für das Strafverfahren, Einführung und Ziffer 295, abgedruckt bei Schwarz, StPO, 19. Aufl., 1956, S. 857/969

Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Wirtschaftskriminalisten

Kriminalkommissar Bertling, Hamburg

Die Bedeutung der »Weiße-Kragen-Kriminalität« und die Notwendigkeit ihrer wirkungsvollen Bekämpfung hat man in anderen Ländern seit langem erkannt. Die Fachleute der Kriminalpolizeien des Bundesgebietes stellten in den vergangenen Jahren, besonders seit der Währungsreform, immer wieder fest, daß auch in Deutschland die Wirtschaftskriminalität, wie wir die »Weiße-Kragen-Kriminalität« nennen, an Bedeutung zunimmt und wirksame Bekämpfungsmethoden erforderlich macht.

Diese Arbeitstagung soll dazu beitragen, das Verständnis für die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität zu fördern und zweckmäßige Bearbeitungsmethoden aufzuzeigen. Ich will daher versuchen, aus der Sicht des Wirtschaftskriminalisten einen Überblick über die Wirtschaftsdelikte und die Problematik ihrer Bearbeitung zu geben. Dabei soll in erster Linie auf praktischen Erfahrungen aufgebaut werden.

Der Begriff »Wirtschaftsdelikte«

Als Wirtschaftsdelikte kann man Delikte bezeichnen, die für Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende, überhaupt für Angehörige der Privatwirtschaft, typisch sind. Es können Betrugshandlungen, Veruntreuungen, Insolvenzdelikte, Wucher, Verletzungen von Urheber-, Patent- und Warenzeichenrechten, unlauterer Wettbewerb und artverwandte Delikte sein. Man zählt aber auch Steuerhinterziehungen und sonstige Steuervergehen zu den Wirtschaftsdelikten.

Entscheidend für die Beurteilung der Frage, ob bestimmte Delikte kriminologisch den Wirtschaftsdelikten zuzuordnen sind, ist die Feststellung, daß durch das spezielle deliktische Handeln Störungen des Wirtschaftslebens verursacht werden.

Wirtschaftsentwicklung — Wirtschaftskriminalität

Es bestehen enge Beziehungen zwischen der Entwicklung der Volkswirtschaft und der Wirtschaftskriminalität. Erkennbar ist dies im Wechsel der Erscheinungsformen von Wirtschaftsdelikten. Mit zunehmender Bedeutung der Volkswirtschaft ist auch eine stetige Zunahme der Wirtschaftsdelikte zu verzeichnen. In Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur ist eine steigende Zahl von Neugründungen wirtschaftlicher Unternehmungen festzustellen. Jeder möchte am Wirtschaftsaufschwung teilhaben. Das Eindringen wirtschaftsfremder Elemente in das Wirtschaftsleben ist die Folge. In solchen Zeiten sind Gründungen von Firmen ohne ausreichende Kapitalgrundlagen an der Tagesordnung. Betrugshandlungen, die auf die Erlangung von Geld- oder Warenkrediten abzielen, dienen zur Überwindung der Kapitalnot. Die Zahl der Insolvenzen steigt dann bei Absatzkrisen, starken Preisbewegungen und ähnlichen Ereignissen. Eine Zunahme der Insolvenzdelikte ist die natürliche Folgeerscheinung solcher Entwicklungen. Das menschlich verständliche Streben nach sozialer Sicherheit veranlaßt in vielen Fällen zahlungsunfähige Schuldner, Vermögenswerte beiseite zu schaffen oder zu verheimlichen. Die betrügerische Verzögerung der Antragstellung auf Eröffnung des Konkurses ist eine Erscheinungsform von Wirtschaftsdelikten, die in immer größerem Maße Beachtung verdient. Zahlreiche Unternehmer nehmen trotz ständig steigender Überschuldung bei Banken und Lieferanten immer größere Kredite in Anspruch. Sie verheimlichen ihre Zahlungsunfähigkeit und leben auf Kosten ihrer Gläubiger ihr oft luxuriöses Leben weiter, bis der endgültige finanzielle Zusammenbruch nicht mehr aufzuhalten ist. Konkurse ohne Quoten sind die Folge solcher Geschäftspraktiken. Bedauerlicherweise geraten Gläubiger durch den Ausfall hoher Forderungen nicht selten in eigene Zahlungsschwierigkeiten.

Die Steuerpolitik der vergangenen Jahre verhinderte die Bildung von Eigenkapital in ausreichendem Maße. Dies gilt in erster Linie für kleinere Unternehmen, denen aus Mangel an Betriebsvermögen der Zugang zu langfristigen Krediten versperrt ist. Die Finanzierung von Investitionen, für die langfristige Kreditmittel erforderlich sind, mit Hilfe kurzfristiger Kredite bringt erhebliche Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Kreditschraube infolge kreditpolitischer Maßnahmen angezogen wird. Erhöhungen der Diskontsätze oder andere Krediteinschränkungen genügen, um Zahlungsstockungen hervorzurufen. Aber auch die Verweigerung einer weiteren Kreditausweitung durch die Hausbanken oder Lieferanten eines Unternehmens oder die Rückführung des Kreditvolumens auf ein normales Maß kann zur Zahlungsunfähigkeit führen. Verfahren wegen Kreditbetruges werden in zahlreichen Fällen notwendig, da bei der kriminalpolizeilichen Überwachung der Insolvenzen, und zwar nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, zu erkennen ist, daß Kredite durch falsche Angaben über den Verwendungszweck, durch Vorlage »frisierter« Bilanzen oder auf andere Art und Weise, erschlichen worden sind.

In zahlreichen Fällen wird auch zu beobachten sein, daß zwischen hoch überschuldeten Firmen Wechselreitereien vorgekommen und die Lieferanten und Hausbanken durch Weitergabe von Tauschwechseln als »Handelswechsel« getäuscht und zur Kreditgewährung bzw. zum Ankauf solcher Finanzwechsel veranlaßt worden sind. Überraschenderweise ist es bei der Aufklärung solcher Sachverhalte nicht selten, daß leitende Herren der geschädigten Kreditinstitute eine strafrechtlich beachtliche Schädigung durch den Täter verneinen, weil sie befürchten, selbst in den Kreis der Beschuldigten einbezogen zu werden.

Im »Kampf um den Kunden« bedienen sich Geschäftsleute sehr oft unlauterer Geschäftsmethoden, um die Konkurrenz auszuschalten. Großsprecherische Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt, ist keine Seltenheit. Vergehen gegen die Zugabeverordnung, Verstöße gegen die Rabattbestimmungen und ähnliche Delikte sind häufig.

Notwendigkeit der Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten

Aus der Tatsache, daß durch die Wirtschaftskriminalität in jährlich steigendem Maße ungeheure wirtschaftliche und finanzielle Schäden angerichtet werden, ergibt sich die Notwendigkeit der intensiven Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten. Die Schäden sind so groß, daß sie gar nicht vergleichbar sind mit den Schäden, die beispielsweise durch Eigentumsdelikte verursacht werden. Daß eine intensive Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität auch dazu beitragen kann, einem weiteren Verfall der Geschäftsmoral vorzubeugen, sei am Rande vermerkt.

Die Vordringlichkeit der Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten haben bereits vor Jahren namhafte Kreise der Wirtschaft erkannt und angeregt. Es wurden sogar zum Teil recht massive Vorwürfe gegen die Strafverfolgungsorgane erhoben. Die zurückhaltende Einstellung gegenüber Betrugs handlungen bereits konkursreifer Firmen, wie überhaupt bei Konkursvergehen und -verbrechen, sei geeignet, eine solche gesetzwidrige Geschäftsgebarung zu fördern.

Es ist deshalb nicht verständlich, wenn von mancher Seite gefordert wird, den Strafanspruch des Staates, soweit es sich um Konkursdelikte handelt, in das »rechte Verhältnis« zu den Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Belange des Gemeinschuldners und der Allgemeinheit zu bringen. Ich halte es für unzulässig, die Notwendigkeit einer Strafverfolgung unter Berücksichtigung solcher Auswirkungen zu betrachten. Das Legalitätsprinzip hat für Wirtschaftsdelikte, insbesondere Insolvenzdelikte, keine Durchbrechung erfahren.

In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen des Bundesjustizministers hinzuweisen, die er anlässlich der Amtseinführung des Oberbundesanwalts über die Stellung und die Bedeutung der Staatsanwaltschaft machte. Wörtlich führte er u. a. folgendes aus:

»Gesetz und Recht sind die Quellen, aus denen der Staatsanwalt seine Weisungen empfängt. Darin gleicht er dem Richter. Für seine Entscheidungen, ob und gegen wen ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist, gilt das Legalitätsprinzip, das ihn zur Einleitung eines Verfahrens zwingt, sobald ihm durch eine Anzeige oder auf anderem Wege der Verdacht einer strafbaren Handlung bekannt wird. Der weisungsbefugte vorgesetzte Staatsanwalt ist selbst unmittelbar an das Legalitätsprinzip gebunden.« . . .

»Keine Weisung eines Vorgesetzten kann den Staatsanwalt von seiner Pflicht befreien, Schuldige zu verfolgen. Keine Weisung kann ihn verpflichten, gegen einen Unschuldigen vorzugehen.«

Diese beachtenswerten Ausführungen sollten richtungweisend für die Arbeit aller Strafverfolgungsorgane sein. Es ist daher m. E. abzulehnen, die Strafverfolgung von eventuellen Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Belange des Täters und der Allgemeinheit abhängig zu machen. Es wäre z. B. unverständlich, wenn ein Konkursverbrecher straflos bleiben sollte, weil es ihm gelungen ist, mit seinen Gläubigern zu einem Vergleich zu kommen, und zwar nur deshalb, weil man befürchtet, daß die Durchführung des Vergleichs bei einem Einschreiten der Strafverfolgungsbehörde in Frage gestellt wäre.

Schwierigkeiten der Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten

Schwierigkeiten der Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten ergeben sich aus verschiedenen Gründen. Die Tat wird meist auf einem Spezialgebiet begangen, auf dem die Strafverfolgungsorgane nicht immer die notwendigen Kenntnisse oder Erfahrungen haben. Der Täter ist auf seinem Fachgebiet zu Hause, er hat besondere »Berufs«-Erfahrungen und ist meist intelligent. Aber auch der Geschädigte verdient unsere Aufmerksamkeit.

Die Wirtschaftsstraftat ist typisch für Unternehmer aller Art. Die Gepflogenheiten der jeweiligen Branche erleichtern unter Umständen die Tatausführung und erschweren andererseits die Aufklärung, da schon die Feststellung des objektiven Tatbestandes eines Wirtschaftsdelikttes im allgemeinen recht schwierig ist. Besondere Schwierigkeiten zeigen sich aber bei dem Bemühen, den subjektiven Tatbestand zu klären. Die Beurteilung der Frage, ob Handlungen noch an der Grenze des Erlaubten liegen oder schon einen strafbaren Tatbestand erfüllen, ist in manchen Fällen sehr schwer.

Der Wirtschaftsstraftäter verfügt vielfach über erstklassige Kenntnisse des Wirtschaftslebens und wird in seiner Branche als Fachmann anzusprechen sein. In einer langjährigen Berufsausbildung hat er alle Voraussetzungen erlangt, die notwendig sind, um die Wirtschaftsstraftat mit Erfolg zu begehen und ihre Ausführung so zu tarnen, daß es schwierig ist, eine Beurteilung darüber abzugeben, ob es sich um eine strafbare Handlung handelt oder nicht. Der Täter ist im bürgerlichen Recht zu Hause und kennt alle handelsrechtlichen Vorschriften. Er gilt auch auf dem Gebiet der Buchführung und Bilanzkunde als Experte und ist in der Lage, nach Bedarf »Bilanzkosmetik« zu treiben. Wirtschaftsstraftäter verfügen auch oft über Verbindungen zu ersten Kreisen in Staat und Wirtschaft. Sie verstehen es ausgezeichnet, diese Beziehungen im Notfall zu nutzen.

Der durch Wirtschaftsdelikte Geschädigte verdient bei der Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen unsere besondere Aufmerksamkeit. Eine Anzeigeerstattung durch den Geschädigten deutet auf ein gewisses Interesse an der Strafverfolgung hin. Hierbei ist es unbeachtlich, ob der Geschädigte das Ermittlungsverfahren zugleich als beweisschaffendes Verfahren im Hinblick auf einen sich anschließenden zivilen Rechtsstreit ansieht oder ob er lediglich an der Bestrafung des Täters interessiert ist. Der anzeigeerstattende Geschädigte ist meist bereit, der Kriminalpolizei Beweismittel zur Verfügung zu stellen und bei der Erforschung des Sachverhalts behilflich zu sein. Es kann jedoch manchmal festgestellt werden, daß nicht alle Einzelheiten des Sachverhalts mitgeteilt werden. Angst vor eigener Strafverfolgung ist als Beweggrund solchen Verhaltens nicht selten. Steuerhinterziehungen und sonstige Steuervergehen spielen in dieser Hinsicht eine besondere Rolle. Es ist bemerkenswert, daß als Folge der Erforschung von Wirtschaftsdelikten, die von Geschädigten angezeigt worden waren, in zahlreichen Fällen eine Strafverfolgung der Geschädigten wegen Steuerhinterziehung zu verzeichnen ist. Die Zurückhaltung in der Anzeigeerstattung gegen Wirtschaftsstraftäter ist daher zu verstehen, ganz abgesehen davon, daß Geschädigte befürchten müssen, nicht nur steuerstrafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein, sondern auch durch Steuernachforderungen finanziell erheblich belastet zu werden.

Viele Wirtschaftsdelikte werden den Strafverfolgungsorganen nicht mitgeteilt, weil die Geschädigten befürchten, außer dem Schaden noch den Spott zu erleiden. Es ist deshalb im Interesse einer Senkung der Dunkelzahl der Wirtschaftsdelikte erforderlich, Wünsche auf Unterlassung von Presseveröffentlichungen zu respektieren.

Der wirtschaftskriminalistische Sachbearbeiter hat entscheidenden Anteil am Erfolg jeder Aufklärungstätigkeit. An ihn werden hohe Anforderungen gestellt. Umfassende Kenntnisse des Wirtschaftslebens, der verschiedenen Rechtsgebiete sowie der Buchführung und Bilanzkunde sind erforderlich. Der Sachbearbeiter muß in der Lage sein, komplizierte wirtschaftliche Vorgänge nach strafrechtlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zu deuten. Er sollte vor allem auch auf dem Gebiet des Steuer- und Steuerstrafrechts mit gutem Wissen ausgestattet sein. Einwendungen

des Täters muß er sachliche Vorhalte entgegensetzen können, selbst wenn es sich um schwierige Fragen der Buchführung handelt. Vorgelegte Bilanzen soll er richtig lesen und alle »Bilanzfrisuren« erkennen können. Eine gute Fachausbildung ist die Voraussetzung jeder erfolgreichen Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten. Sie hindert den Täter, den Sachbearbeiter »einzuwickeln« und zu der Überzeugung zu bringen, es handele sich lediglich um zivilrechtliche Auseinandersetzungen, obwohl strafbare Tatbestände vorliegen.

Die kriminalpolizeiliche Arbeit darf an der Intelligenz des Wirtschaftsstraftäters und an der Schwierigkeit der Materie nicht scheitern. Die schwierige Aufgabe des Wirtschaftskriminalisten erfordert aber auch Verständnis und Einsicht von seiten der leitenden Dienststellen. Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß der fachlich und sachlich erfolgreich arbeitende Wirtschaftskriminalist besondere Persönlichkeitswerte haben sollte, weil er mehr als andere Kriminalbeamte Angriffen ausgesetzt ist. Intelligenztäter entschließen sich schnell zu einer Beschwerde, vor allem dann, wenn sie hoffen, auf diese Art einen guten Sachbearbeiter ausschalten zu können. Aber auch im Umgang mit Geschädigten — unter ihnen befinden sich oft namhafte Persönlichkeiten des Staates und der Wirtschaft — muß den Sachbearbeiter das auszeichnen, was man eine Persönlichkeit nennt!

Die aktuellsten Wirtschaftsdelikte

Zu den zur Zeit aktuellsten Wirtschaftsdelikten gehören neben Insolvenzdelikten und kaufmännischem Betrug Untreuehandlungen (im kriminologischen Sinne) und Steuervergehen.

Steuervergehen

Über die Steuerhinterziehung und die sonstigen Steuervergehen sollen im Rahmen dieser Abhandlung keine besonderen Ausführungen gemacht werden. In einem gesonderten Referat werden wir aus beruflichem Munde hierüber Näheres hören. Es bedarf aber der Erwähnung, daß der Wirtschaftskriminalist bei seiner Ermittlungstätigkeit sehr oft Gelegenheit hat, Steuervergehen festzustellen. Dann sollte er aber auch der gesetzlich vorgeschriebenen Verfolgungspflicht genügen und das zuständige Finanzamt bzw. die nächste Steuerfahndungsstelle in die Ermittlungen einschalten oder entsprechende Mitteilungen an diese Dienststellen geben. Es soll nicht verkannt werden, daß es schwierig ist, das Vorliegen solcher Delikte zu erkennen. Hat man aber gewisse Verdachtsgründe, so wird sich durch Rückfragen bei den Steuerfahndungsstellen klären lassen, ob diese ausreichen, eine Strafverfolgung wegen Verdachts eines Steuervergehens einzuleiten. Die Zusammenarbeit mit den Finanzämtern und deren Beamten wird allerdings oft einseitiger Natur sein, weil die Polizei verpflichtet ist, auch Steuervergehen zu erforschen und zu verfolgen und alle geforderten Auskünfte, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, an die Finanzämter zu erteilen, während Finanzbeamte und Steuerfahnder an das Steuergeheimnis gebunden sind.

Trotz diesen rechtlichen Schwierigkeiten sind durch enge Zusammenarbeit zwischen der Kriminalpolizei und der Steuerfahndungsstelle Hamburg gute Erfolge erzielt worden. Mehrere Millionen DM an Mehrsteuern, die dem Fiskus nachträglich gezahlt werden mußten, sind das Ergebnis dieser vertrauensvollen Zusammenarbeit. In vielen Fällen ist außerdem zu beobachten gewesen, daß Täter wegen Betruges, Hehlerei oder anderer Delikte nur mit geringen Strafen belegt wurden, während sie durch hohe Steuernachzahlungen empfindlicher getroffen wurden. Ein finanzieller Verlust schmerzt aber bekanntlich meist mehr als eine kleine Strafe, deren Vollstreckung fast immer zur Bewährung ausgesetzt wird.

Untreue

Untreue im kriminologischen Sinne ist der strafbare Treuebruch aus eigennützligen Beweggründen. Es ist unbeachtlich, ob die Handlungen des Täters strafrechtlich als Untreue, Unterschlagung oder Diebstahl, evtl. in Tateinheit mit Urkundenfälschung oder anderen Delikten, zu beurteilen sind. Untreue im kriminologischen Sinne kommt im Wirtschaftsleben in den verschiedensten Erscheinungsformen vor. Sie wird nicht nur von Arbeitern und Angestellten auf Kosten des Betriebsvermögens, sondern auch von Gesellschaftern und Geschäftsführern zum Nachteil von Mitgesellschaftern oder zum Nachteil der Gesellschaft begangen. Darüber hinaus sind sehr oft Untreuehandlungen gegenüber Lieferanten, Treugebern, befreundeten Firmen und auch Kunden festzustellen. In allen diesen Fällen mißbrauchen die Täter das ihnen entgegengebrachte Vertrauen.

Die Untreuehandlungen lassen sich nach gewissen Tätergruppen gliedern. Je nach der Stellung des Täters als Arbeiter, Angestellter, leitender Angestellter oder als Gesellschafter eines Unternehmens wird die »Arbeitsmethode« verschieden sein. Die Untreuehandlungen durch Unternehmer beziehen sich fast immer auf das Vermögen der Lieferanten, Gläubiger usw., in vielen Fällen aber auch auf das Vermögen sonstiger Geschäftsfreunde.

Gliederung der Tätergruppen von Untreuehandlungen

A. Angestellte als Täter

I. Verfehlungen ohne Buchung

1. Verfehlungen durch Arbeiter und Angestellte in untergeordneter Tätigkeit
2. Verfehlungen durch Angestellte in mittlerer Tätigkeit
3. Verfehlungen durch leitende Angestellte

II. Buchung falscher Vorgänge in formell richtiger Weise

III. Fälschung und Verfälschung der Buchführung und Vernichtung von Geschäftsbüchern und Belegen

B. Gesellschafter und Geschäftsführer als Täter

I. Illegale Verminderung des Betriebsvermögens

II. Vortäuschung einer schlechten Vermögenslage

III. Vortäuschung einer günstigen Vermögenslage

C. Unternehmer als Täter

I. Handlungen zum Nachteil von Lieferanten

II. Handlungen zum Nachteil von sonstigen Geschäftsfreunden

Die Schwierigkeit der Bearbeitung von Untreuehandlungen wird meistens von der Stellung des Täters in einem Unternehmen abhängen. Leitende Persönlichkeiten haben bessere Möglichkeiten zur Tarnung ihrer strafbaren Handlungen. Es wird daher oft notwendig sein, bestimmte Geschäftsvorfälle eingehend zu untersuchen, die entsprechenden Buchungen und Belege zu prüfen und auch Geschäftspartner um Aufklärung zu bitten.

Handelt es sich um Untreuehandlungen von Unternehmern, dann reicht eine Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen selten aus, um den Sachverhalt aufzuklären. Es ist daher erforderlich, noch andere Ermittlungen anzustellen. Meist gelten auch hier die Regeln, die für das zweckmäßige Vorgehen bei der Bearbeitung des kaufmännischen Betruges gültig sind. Fast immer ist das gesamte Geschäftsgebaren des Unternehmers einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dies ist besonders erforderlich, wenn nach der Anzeigeerstattung eine finanzielle Befriedigung des Gläubigers durch den Beschuldigten erfolgt und der Anzeigende erklärt, an einer weiteren Strafverfolgung nicht mehr interessiert zu sein. In diesen Fällen ist zu vermuten, daß der Täter durch Begehung neuer Straftaten die notwendigen Mittel zur Beschwichtigung des Anzeigenden erlangt hat. Die Auswertung der Buchführung und sonstiger Geschäftsunterlagen, also der objektiven Beweismittel, ist von weitaus größerer Bedeutung als die Vernehmung noch so vieler Zeugen. Die Kontrolle der Buchführung sollte sich auf alle Konten erstrecken, die über Geldeingänge Auskunft geben. Soweit es sich um Treuhandgelder handelt, wird der Verbleib dieser Gelder geprüft, um zweckentfremdete Verwendungen festzustellen. Dabei wird es auch notwendig sein, den Kassenbestand zu ermitteln, um die Übereinstimmung zwischen dem buchmäßigen und dem tatsächlichen Kassenbestand zu kontrollieren.

Wurde die Nichtabführung von Erlösen aus dem Verkauf von Kommissionswaren behauptet, oder soll es sich um die Nichtabführung von Eingängen auf abgetretene Forderungen handeln, dann ist es ebenfalls zweckmäßig, an Hand der Buchführung Feststellungen über den Zeitpunkt des Eingangs und die Verwendung solcher Beträge zu treffen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß Geldeingänge zwar meist auf dem Kassen- oder Bankkonto oder anderen Geldkonten gebucht sind, aber Gutschriften auf den entsprechenden Gegenkonten noch fehlen können. Interne Verrechnungskonten, das sog. »Konto pro diverse« und ähnliche Konten eignen sich zur Aufnahme von Tarnbuchungen. Umbuchungen auf die richtigen Konten werden meist erst dann vorgenommen, wenn die Abführung der Beträge erfolgt.

Beispiele für Untreuehandlungen

1. Fall:

Der Buchhaltungschef eines kaufmännischen Unternehmens veruntreute in den Jahren 1951 bis 1955 über 1 Million DM. Bei der jeweiligen Entnahme von Beträgen in Höhe von 20 000,— DM bis 50 000,— DM belastete er ein internes Verrechnungskonto. Den Ausgleich dieses Kontos erzielte er durch spätere Umbuchungen auf beliebige Aufwandskonten. In einzelnen Fällen belastete er direkt Konten des Wareneinkaufs, ohne Buchungen auf Personenkonten der Lieferanten vorzunehmen. Die Machenschaften des Buchhaltungschefs blieben lange Jahre unentdeckt, da es an einer ausreichenden Materialbuchhaltung und an einer Kontrolle der Finanzbuchhaltung mangelte. Dem Generaldirektor eines Industrierwerks ließ der Buchhaltungschef Barbeträge in erheblicher Höhe auszahlen. Er belastete das Personenkonto dieses Werkes. Der Generaldirektor des Industrierwerks führte die so erhaltenen Barbeträge jedoch nicht der Geschäftskasse seines Werkes zu, sondern veranlaßte die Verbuchung fingierter Gutschriften auf dem Personenkonto, das für das Unternehmen geführt wurde. Bei der Festnahme des Buchhaltungschefs wurden Aufzeichnungen gefunden, die darauf hindeuteten, daß das Unternehmen an leitende Angestellte erhebliche Beträge steuerfrei gezahlt hatte. Sofortige Feststellungen in Zusammenarbeit mit der Steuerfahndungsstelle Hamburg führten zur Klärung des Sachverhalts. Die Zuwendungen an die leitenden Angestellten wurden buchmäßig als Aufwendungen behandelt, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Gerade in diesem Fall wurde die Zusammenarbeit mit den Steuerfahndungsstellen als äußerst angenehm empfunden, weil hierdurch auch die kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeit wesentliche Förderung erfuhr.

2. Fall:

In diesen Tagen ist in Hamburg ein besonders interessanter Fall von Untreue bei gemeinschaftlicher Durchführung von Importgeschäften in kriminalpolizeilicher Bearbeitung. Eine große Importfirma Hamburgs hatte für ein Gemeinschaftsgeschäft bei der Einfuhr größerer Mengen Gefrierfleisch die Stellung des Meta-Führers übernommen, während eine süddeutsche Firma als Metist fungierte. Die vertraglichen Vereinbarungen besagten, daß Importe von mehreren tausend Tonnen Fleisch als à-meta-Geschäft durchgeführt werden sollten. Sämtliche Aufwendungen und Erträge dieser Geschäftsabwicklung waren somit zu teilen, wie auch die Finanzierung und der Inlandsabsatz der Importware beide Teile gleich belasten bzw. begünstigen sollte. Infolge eines Streiks der ausländischen Ladearbeiter war es dem ausländischen Verkäufer nicht möglich, die gekauften Waren rechtzeitig zu verschiffen, so daß der Kaufvertrag nicht erfüllt werden konnte. Die als Meta-Führer fungierende Firma besprach mit dem Metisten die Höhe der Schadensersatzsumme. Man wollte ursprünglich einen Schadensersatz in Höhe von 160 000.— \$ fordern. Ein Prozeß sollte jedoch nach Möglichkeit vermieden werden. Der Geschäftsführer des Meta-Führers erlangte dann vom Metisten die Zustimmung zu einem Vergleich mit dem ausländischen Lieferanten bei Schadensersatzzahlung in Höhe von 45 000.— \$, nachdem dem Metisten mitgeteilt worden war, daß dies der Schadensersatzbetrag sei, den man ohne Prozeß erreichen könne. Tatsächlich konnte jedoch festgestellt werden, daß dem Meta-Führer vom ausländischen Exporteur 80 000.— \$ Schadensersatz zugebilligt worden sind. Den Unterschiedsbetrag von 35 000.— \$ verheimlichte der Meta-Führer dem Metisten und ließ ihn hieran nicht teilhaben.

Bei einer Besprechung des Sachverhalts erklärte der Geschäftsführer des Meta-Führers, daß ein solches Verhalten brancheüblich sei und für seine kaufmännische Tüchtigkeit spreche.

3. Fall:

Kurz nach der Währungsreform trat ein Hamburger »Verein zur Förderung des Eigenheimbaues« durch großzügige Werbung an die Öffentlichkeit. Es wurden zahlreiche Bauprojekte propagiert. Interessenten wurden als Bauherren eines Eigenheimes in den Verein aufgenommen und mußten einen »Betreuungsvertrag« abschließen. Bei Vertragsabschluß wurden mündliche Versprechungen über baldigen Baubeginn abgegeben. Das erforderliche Eigengeld zahlten die Bauherren auf ein Konto des Vereins ein. Der Verein hatte die Aufgabe, alle notwendigen Aufträge für die Bauherren zu erledigen. Die eingezahlten Eigengelder durften nur zur Erstellung des Eigenheimes des Bauherrn verwendet werden, abgesehen von der außerdem gezahlten »Betreuungsgebühr« und den sogenannten »Aufschließungskosten«, die dem Verein für seine »Betreuungstätigkeit« als Entgelt zuflossen. Versprochene Termine wurden nicht eingehalten. Es wurden jedoch immer neue Bauvorhaben »geplant«, neue Interessenten geworben und zur Einzahlung von Eigengeld veranlaßt. Seit 1951 häuften sich Strafanzeigen gegen den Geschäftsführer und den Vorsitzenden des Vereins. Die richterliche Voruntersuchung wurde eröffnet und zog sich bis Mitte 1955 hin. Im Herbst 1955 erfolgte durch 10 Beamte des Kriminalamts Hamburg eine überraschende Durchsuchung der Geschäftsräume des Vereins. Es wurden in 24stündiger Arbeit verschiedene Buchhaltungsunterlagen überprüft. Dabei wurde festgestellt, daß allein für zwei Bauvorhaben noch über 200 000,— DM eingezahlte Eigengelder der Bauherren vorhanden sein mußten. Der tatsächliche Bestand an Bargeld und Bankguthaben war aber so niedrig, daß er nicht einmal für die Gehaltszahlung an die Angestellten ausreichte. Der Geschäftsführer des Vereins wurde vorläufig festgenommen. Der Amtsrichter erließ Haftbefehl. In der Zwischenzeit ist die Verurteilung des Geschäftsführers erfolgt.

Dieser Fall beweist eindeutig, daß es bei Anzeigen gegen Bauvereine, Wohnungseigentumsgesellschaften und Bauträger nicht genügt, den zur Anzeige gebrachten Einzelfall zu bearbeiten. Es ist vielmehr notwendig, die gesamte Geschäftspraxis zu überprüfen, die Höhe der eingezahlten Fremdgelder und ihre Verwendung festzustellen. Bei einem solchen Vorgehen wird man in kurzer Zeit Betrugs- und Untreuehandlungen aufklären können. Die Bearbeitung des angezeigten »Einzelfalles« führt meist zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Dadurch wird aber der Beschuldigte ermuntert, seine schuldhaftige Handlungsweise fortzusetzen und noch weitere Personen zu schädigen. Die Polizei erfüllt ihre Aufgabe, nicht nur strafbare Handlungen zu erforschen und zu verfolgen, sondern auch vorbeugend zu wirken, nur dann, wenn alle Möglichkeiten zu einer Aufklärung des Sachverhalts und damit zur Vermeidung weiterer Straftaten der Beschuldigten ausgeschöpft werden. Eine Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Belange der Beschuldigten ist nur zu vertreten, soweit dies die strenge Beachtung des Legalitätsprinzips zuläßt. Jede darüber hinausgehende Rücksichtnahme fördert das Verbrechen und führt zu weiteren Schädigungen gutgläubiger Personen.

Bevor wir uns der Behandlung des kaufmännischen Betruges zuwenden wollen, darf darauf hingewiesen werden, daß in den geschilderten Untreuefällen für die Aufklärung entscheidend war, sorgfältige Durchsuchungen, die Beschlagnahme zunächst auch unwesentlich erscheinender Beweismittel (z. B. von Verträgen, Fernschreiben, sonstigen Belegen usw.) vorzunehmen und sodann planmäßig nach den Regeln zu arbeiten, die auch für die Bearbeitung kaufmännischen Betruges Gültigkeit haben.

Kaufmännischer Betrug

Zum kaufmännischen Betrug sind solche Betrugshandlungen zu zählen, die für Kaufleute und andere Unternehmer typisch sind. Nicht entscheidend ist es, ob tatbestandsmäßig eine Strafverfolgung nach der Vorschrift des § 263 StGB möglich ist oder andere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Die Erscheinungsformen des kaufmännischen Betruges wechseln je nach der Entwicklung der Volkswirtschaft und der besonderen Situation in einzelnen Wirtschaftszweigen. In Zeiten des allgemeinen Mangels an Rohstoffen und Verbrauchsgütern aller Art werden Handlungen, die auf die Erlangung von Sachwerten gerichtet sind, besonders beobachtet. Das Interesse des kaufmännischen Betrügers an der Erlangung von Sachwerten geht zurück, wenn eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Verbrauchsgütern und Nahrungsmitteln bei Stabilität der Währung gesichert ist. Betrugshandlungen zur Erlangung von Geld und Geldeswert nehmen dann zu. Nach der Währungsreform haben mit zunehmender Normalisierung des Wirtschaftslebens auch die Betrugshandlungen zur Erlangung von Geld, Geldeswert und Kredit stetig zugenommen. Die steigende Wirtschaftskonjunktur reizte zur Gründung neuer Unternehmungen. Akute Kapitalknappheit stellte sich bei neugegründeten Firmen oft sehr bald ein, aber auch länger bestehende Firmen blieben von Kapitalnöten nicht verschont. Ausreichende Eigenkapitalbildung war nur schwer möglich, so daß in vielen Fällen der letzte Ausweg in zweifelhaften Finanzierungsmethoden gesucht wurde. Wechselreitereien, Scheckbetrügereien, Doppelübergabungen und ähnliche Handlungen sind dann meist an der Tagesordnung. Schließlich kommt es zur Zahlungseinstellung und zu der sich daran anschließenden wirtschaftskriminalistischen Untersuchung der Insolvenz.

Besondere Erfolge erzielen kaufmännische Betrüger in den Sektoren der Volkswirtschaft, in denen noch kein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage besteht. Betrugshandlungen im Bau- und Wohnungswesen spielen deshalb in der Gegenwart neben Kreditbetrügereien eine besondere Rolle. Der kaufmännische Betrüger versteht es meisterhaft, seine Taten unter Ausnutzung wirtschaftlicher Engpässe auszuführen.

Eingangs wurde bereits dargelegt, daß Wirtschaftsstraftäter meist über erstklassige Kenntnisse des Wirtschaftslebens verfügen. Diese Tatsache muß bei der Auswahl des kriminalpolizeilichen Sachbearbeiters Berücksichtigung finden. Ist der kaufmännische Betrüger als solcher noch nicht erkannt, genießt er noch höchstes Ansehen in der Kaufmannschaft, ist sein Ruf noch unangetastet und lebt er noch in besten Verhältnissen, so ist die Betrugssachbearbeitung besonders schwierig. Im Ermittlungsverfahren ist der kaufmännische Betrüger zwar in der Regel ein höflicher, aber auch harter Gegner des Ermittlungsbeamten. Mit Bravour ist eine Überführung des Täters nicht zu erreichen. Die besten Rechtsanwälte stehen ihm zur Verfügung, und oft ist es schwer, Zeugen zu finden, die zu belastenden Aussagen bereit sind. Nicht nur die Furcht vor der noch ungebrochen

erscheinenden wirtschaftlichen Machtstellung des Betrügers macht sie zu schlechten Zeugen. Sie fürchten auch oft, über den erlittenen Schaden hinaus noch dem Spott der Öffentlichkeit ausgesetzt zu sein. Bei vielen Zeugen spielen aber auch wirtschaftliche Gründe eine gewisse Rolle. Mancher Geschädigte glaubt, daß seine Aussagen zur Festnahme des Täters und damit zu seinem wirtschaftlichen Ruin führen könnten. In diesem Falle aber hätten die Geschädigten keine Aussicht mehr auf eine Wiedergutmachung des erlittenen Schadens. Deshalb sind wirtschaftlich interessierte Zeugen in ihren Aussagen zurückhaltend und hoffen, daß der Täter auf freiem Fuß belassen wird. Sie lassen sich dabei von dem stillen Wunsch leiten, daß der Betrüger ein neues Opfer finden und hierdurch in die Lage versetzt werde, ihren Schaden wiedergutzumachen.

Oberstes Gebot des Sachbearbeiters im kaufmännischen Betrug muß daher sein, möglichst viele objektive Beweismittel herbeizuschaffen, weil man Zeugenaussagen — also subjektiven Beweismitteln — nicht voll vertrauen kann.

Die erste Tätigkeit im Ermittlungsverfahren darf somit nicht die Vernehmung des Beschuldigten sein. Damit würden ihm alle Möglichkeiten zur Tatbestandsverdunkelung geboten werden. Es ist vielmehr zweckmäßig, zunächst einmal Beweismaterial gegen den Beschuldigten zusammenzutragen, ohne daß er hiervon Kenntnis erhält. Vorermittlungen bei Behörden und behördenähnlichen Einrichtungen, aber auch bei Banken, Handels- und Handwerkskammern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. können brauchbare Hinweise auf den Täter, seine Arbeitsweise und evtl. in Frage kommende Zeugen erbringen. Wesentlich ist auch, daß sich der Sachbearbeiter rechtzeitig mit den in einer bestimmten Branche unter ordentlichen Kaufleuten üblichen Geschäftspraktiken vertraut macht. Gute Auskunftquellen sind die »Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen« und ähnliche Einrichtungen, die teilweise über ausgezeichnetes Material — auch aus früherer Zeit — verfügen.

Hat man sich mit Hilfe aller Auskunftquellen eine solide Grundlage an Ermittlungsmaterial geschaffen, dann sollte man diese Basis nicht durch unüberlegtes Vorgehen zerstören. Die Erwirkung von richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen zwecks Durchsuchung bei dem Beschuldigten und den Zeugen zur Auffindung und Sicherstellung von Beweismitteln ist der nächste Schritt eines planmäßigen Vorgehens. Dann wird der Zeitpunkt des Einschreitens festgelegt. Dabei sollte man berücksichtigen, daß es notwendig ist, sämtliche Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu gleicher Zeit durchzuführen. Hierdurch wird jede Möglichkeit einer gegenseitigen Verständigung zwischen Beschuldigten und Zeugen von vornherein ausgeschlossen. Die bei den Durchsuchungen mitwirkenden Beamten sind vorher ausführlich über den Sachverhalt zu unterrichten. Von ihrem Interesse an der Durchführung der ihnen übertragenen Teilaufgaben hängt es oft ab, ob der erwünschte Ermittlungserfolg erzielt wird oder nicht.

Gründliche Durchsuchungen, Beschlagnahme der Geschäftsbücher, des Schriftwechsels, aber gegebenenfalls auch von Warenproben usw., sind wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg der Untersuchung. Manchmal wird es erforderlich sein, den Beschuldigten im Anschluß an die Durchsuchung sofort zur Dienststelle zu bitten und mit seiner Vernehmung zu beginnen. Unter dem Eindruck zielbewußten Vorgehens des Ermittlungsbeamten wird der Täter vielleicht zu einem Geständnis bereit sein. Möglicherweise ergeben sich auch ausreichende Gründe für eine vorläufige Festnahme. Erläßt der Haftrichter Haftbefehl, dann ist die Gefahr einer Zeugenbeeinflussung und sonstiger Verdunkelungsmaßnahmen weitestgehend ausgeschaltet.

Trotzdem ist eine schnelle Klärung des Sachverhalts durch Vernehmung von Zeugen, Auswertung beschlagnahmter Beweismittel und sonst mögliche Feststellungen erforderlich. Wird die Einholung von Auskünften bei Kreditinstituten notwendig, dann kann es im Interesse einer zügigen Bearbeitung empfehlenswert sein, eine richterliche Anordnung der Auskunftserteilung durch die Banken zu erwirken. Handelt es sich aber um Kreditinstitute, die dafür bekannt sind, daß sie nur ungern Auskünfte erteilen, dann ist die Erwirkung eines richterlichen Beschlagnahmebeschlusses zweckmäßig.

Eine besonders schnelle Ermittlungsarbeit ist nach dem ersten Einschreiten immer dann notwendig, wenn eine Festnahme rechtlich noch nicht zu vertreten ist oder aus sonstigen Gründen nicht vorgenommen werden kann. In solchen Fällen hat der Täter noch alle Möglichkeiten zu Verdunkelungshandlungen. Er kann auch seine Beziehungen nutzbringend verwerten oder mit Hilfe finanzieller Mittel Geschädigte zu einer Erklärung veranlassen, daß sie auf eine weitere Strafverfolgung verzichten und der Auffassung sind, es handele sich um zivilrechtliche Streitigkeiten.

Beispiele kaufmännischen Betruges

1. Fall:

1951 gründeten die angeblichen Reuter und Falkenhausen in Hamburg eine Papiergroßhandlung Hermann Dittmann. Es erfolgte weder eine Eintragung in das Handelsregister noch eine Gewerbeanmeldung. Die Betrüger annoncierten in einer Hamburger Zeitung und stellten einen jungen Kaufmann als Geschäftsführer ein unter der Bedingung, daß die Firma auf seinen Namen umgeschrieben werde. In vielen süddeutschen Zeitungen wurde dann in großen Mengen Durchschlagpapier zur sofortigen Lieferung angeboten. Es meldeten sich zahlreiche Interessenten, da zu damaliger Zeit erhebliche Papierknappheit herrschte. Von diesen Interessenten wurde Vorkasse verlangt. Schließlich wurde die Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditivs bei einer Hamburger Bank vereinbart. Nach Eröffnung erfolgte gegen Vorlage gefälschter Frachtbriefduplikate Gutschrift auf das Konto der Betrügerfirma. Reuter und Falkenhausen bestellten den neu eingestellten Geschäftsführer nach Frankfurt und veranlaßten ihn, über Fernschreiber eine sofortige Überweisung von 30 000,— DM vornehmen zu lassen. Die Betrüger ließen sich diesen Betrag von dem jungen Mann auszahlen und verschwanden. Bisher ist es nicht gelungen, die Täter zu ermitteln.

2. Fall:

Ein 28jähriger Kaufmann führte größere Importgeschäfte durch. Die Banken, mit denen er in Geschäftsbeziehung stand, hatten zu ihm Vertrauen und gewährten ihm zur Durchführung kurzfristiger Geschäfte Kredite. Gegen Übergabe eines Lagerscheines und Sicherungsübereignung einer Partie von 680 000 Dosen Rindfleisch gewährte ihm eine Großbank einen offenen Bankkredit von 420 000,— DM. Kurz danach übereignete er der gleichen Bank sicherungshalber eine Partie von 1100 Kisten Kaugummi und Pralinen und übergab gleichfalls hierfür entsprechende Lagerscheine. Dieser Warenposten wurde mit rund 250 000,— DM beliehen. Die Bank hatte das Vorhandensein der Waren nicht nachgeprüft. Die Feststellungen ergaben, daß es sich im ersten Falle um die Fälschung eines Lagerscheines handelte und im zweiten Falle der Lagerhalter die Lagerscheine aus Gefälligkeit ausgestellt hatte. In beiden Fällen war eine Einlagerung der Warenpartien nicht erfolgt.

Bei einem kleineren Bankhaus erschlich sich der Täter einen Kredit von etwa 150 000,— DM und übergab für den angeblich nur 24stündigen Kredit Schecks, die auf eine andere Bank gezogen waren. Für diese Schecks war bei Vorlage keine Deckung vorhanden.

Nach weiteren Betrugshandlungen ähnlicher Art flüchtete der Täter in die Schweiz, wurde jedoch ausgeliefert und verübte einige Zeit später Selbstmord.

3. Fall:

Ein Hamburger Autohändler verkaufte Neuwagen bei Vereinbarung von Ratenzahlungen. Für die einzelnen Raten ließ er sich von den Warenkäufern Akzpte geben, die er über einen Finanzierungsmakler zum Diskont brachte. Um in den Besitz von größeren Bankkrediten zu gelangen, reichte er dem Finanzierungsmakler Wechsel ein, denen keine Warengeschäfte zugrunde lagen. Aber auch die Bezogenen der Wechsel hatten mit ihm geschäftlich nie etwas zu tun gehabt. Er hatte sich ihre Namen und Anschriften aus dem Fernsprechtbuch herausgesucht. Die Akzpte wurden gefälscht. Der Finanzierungsmakler belieh diese Wechsel. Der Täter sorgte in der ersten Zeit termingemäß für Einlösung der Wechsel, brachte hierzu bald jedoch nicht mehr die erforderlichen Mittel auf, so daß es zu Wechselprotesten kam. Die offenen Verbindlichkeiten aus eingereichten Kellerwechseln betrugen 60 000,— DM.

Insolvenzdelikte

»Insolvenz« ist die Zahlungseinstellung eines Schuldners, die auf einer nach außen erkennbaren Zahlungsunfähigkeit beruht. Diese Zahlungsunfähigkeit muß ein auf dem Mangel an Zahlungsmitteln beruhendes andauerndes Unvermögen des Schuldners sein, seine sofort zu erfüllenden Geldschulden noch im wesentlichen zu berichtigen. Ein Nichtwollen des Schuldners begründet somit keine Zahlungsunfähigkeit, wenn er zahlen kann. Es darf sich auch nicht nur um eine Zahlungsstockung handeln, die vorübergehender Natur ist. Daß ein Schuldner noch einzelne Zahlungen leistet, ist unbeachtlich. Wesentlich ist, daß er nicht imstande ist, seine fälligen Geldschulden im allgemeinen aus bereiten Mitteln zu begleichen.

Als insolvent im wirtschaftskriminalistischen Sinne ist jeder Schuldner zu bezeichnen, der seine Zahlungen eingestellt hat, über dessen Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer zur Kostendeckung ausreichenden Masse abgelehnt worden ist. Jeder Schuldner, der die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt, räumt mit der Antragstellung ein, daß er zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Eine Überschuldung ist jedoch nur bei Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen sowie Vereinen, die verklagt werden können, Konkurs- bzw. Vergleichsgrund.

Insolvenzdelikte im wirtschaftskriminalistischen Sinne sind straffbare Handlungen gläubigerschädigender Art, die zur Zahlungseinstellung, zur Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens bzw. zur Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer zur Kostendeckung des Verfahrens ausreichenden Masse geführt haben oder vor oder nach der Zahlungseinstellung, der Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens bzw. der Ablehnung des Konkursantrages mangels Masse begangen werden.

Zu den Insolvenzdelikten sind somit nicht nur die in der Konkurs- und Vergleichsordnung mit Strafe bedrohten Handlungen zu zählen, sondern auch das straffbare Unterlassen des Konkurs- oder Vergleichsantrages, alle Betrugs- und Untreuehandlungen, Vollstreckungsvereitelungen und ähnliche Delikte, die mittelbar oder unmittelbar mit der Insolvenz im Zusammenhang stehen.

Die Notwendigkeit der Bekämpfung von Insolvenzdelikten ergibt sich schon aus der Tatsache, daß in der Bundesrepublik Deutschland monatlich ungefähr 400 Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet werden. Insolvenzen, die im Wege des außergerichtlichen Vergleichs bereinigt werden, sind hierbei nicht berücksichtigt. In Hamburg wurden im Jahre 1955 286 Firmen zahlungsunfähig. In 168 Fällen erfolgte die Ablehnung des Konkursantrages mangels Masse oder es wurde ein bereits eröffnetes Verfahren aus dem gleichen Grunde eingestellt. Die Konkursforderungen betragen bei 132 Fällen insgesamt 41,2 Millionen DM. Die Gläubiger verloren hiervon rund 36 Millionen DM.

Diese Tatsachen machen es notwendig, das Verhalten insolvent gewordener Schuldner auf das Vorliegen strafbarer Tatbestände zu untersuchen. Zur Zeit stehen bei fast allen Insolvenzen Betrugs- und Untreuehandlungen im Vordergrund, so daß es wichtig erscheint, auch auf die Aufklärung dieser Delikte das Augenmerk aller Insolvenzsachbearbeiter zu lenken.

Schließlich ist es im Interesse der Erhaltung des Ansehens der Strafrechtspflege geboten, gegen Unternehmer, Vorstände und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften und persönlich haftende Gesellschafter von Handelsgesellschaften vorzugehen, sofern sie strafbarer Handlungen verdächtig sind. Besonders wichtig ist eine Strafverfolgung bei Unternehmern, die sich einer Konkursverschleppung schuldig gemacht oder ihr Unternehmen durch schuldhaftes Handeln so heruntergewirtschaftet haben, daß bei enormen Verpflichtungen keine freie Masse mehr vorhanden ist, die zur Kostendeckung des Konkursverfahrens ausreicht, und es zur Ablehnung des Antrages mangels Masse oder zur Einstellung des eröffneten Konkursverfahrens aus den gleichen Gründen kommt.

Die Strafbestimmungen für Insolvenzdelikte sollen im Rahmen dieser Erörterungen nicht behandelt werden. Es bedarf jedoch der Erwähnung, daß für Delikte, die nach der Konkursordnung strafbar sind, als Bedingung der Strafbarkeit die Zahlungseinstellung oder die Eröffnung des Konkursverfahrens gefordert wird. Die Konkursöffnung erfolgt nach den Vorschriften der Konkursordnung. Sie ist der Nachprüfung durch den Strafrichter entzogen. Die Zahlungseinstellung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs etwas rein Tatsächliches; sie liegt danach vor, wenn der Schuldner dauernd aufgehört hat, seine Verpflichtungen in ihrer Allgemeinheit regelmäßig zu erfüllen. Dabei ist es gleich, ob dies auf Unfähigkeit oder mangelndem Willen zur Zahlung beruht. Die Strafbarkeitsbedingung ist somit auch dann erfüllt, wenn die Zahlungseinstellung nicht auf einer tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit beruht, der Schuldner aber aus anderen Gründen dauernd aufgehört hat, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Durch diese Änderung der Rechtsprechung ist nunmehr auch bei böswilligen Nichtzahlern die Möglichkeit zu einer Strafverfolgung nach den Vorschriften der Konkursordnung gegeben.¹⁾ Daß allerdings im Falle der Gläubigerbegünstigung neben der Zahlungseinstellung auch objektiv Zahlungsunfähigkeit vorliegen muß und subjektiv verlangt wird, daß der Schuldner diese Zahlungsunfähigkeit kennen und in seinen Willen aufnehmen muß, ist als bekannt vorauszusetzen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß der Konkursantrag eines Gläubigers die Geschäftsführer einer GmbH nicht der Pflicht enthebt, ihrerseits Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens zu beantragen, wenn die Tatsache der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung gegeben ist. Abgesehen von der Verschiedenheit der Zwecke und Voraussetzungen steht es nämlich dem Gläubiger jederzeit frei, seinen Antrag zurückzunehmen.

Für die ordnungsmäßige Bearbeitung aller Insolvenzdelikte genügt es nicht, Feststellungen über die Zahlungseinstellung oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens zu treffen. Für den Nachweis des Kreditbetruges ist es vielmehr zwingend notwendig, besonders auf die Feststellung der

¹⁾ Vgl. Bertling, Wirtschaftskriminalität, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, 1956/1, S. 22 — die Ausführungen in Absatz 1 entsprechen somit nicht mehr dem neuesten Stand.

Zahlungsunfähigkeit und den Zeitpunkt ihres Eintritts zu achten. Dieser Zeitpunkt ist von Bedeutung, weil man in der Regel davon ausgehen kann, daß die nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Rechtsgeschäfte des Schuldners unter betrügerischen Voraussetzungen zustande gekommen sind. Äußere Anzeichen für das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit sind die Häufung von Zwangsvollstreckungen, insbesondere fruchtlose Pfändungen, die Häufung von Scheck- und Wechselprotesten, die Nicht- oder Ratenzahlung von Löhnen und Gehältern, die Nichtzahlung von Mieten, Telefongebühren, Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme von Leistungen der Versorgungswerke (Licht, Gas, Wasser usw.), die Vorladung zur Ableistung des Offenbarungseides, der Erlaß eines Haftbefehls zur Erzwingung des Offenbarungseides und ähnliche Vorkommnisse.

Der Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit wird in vielen Fällen weit vor einer endgültigen Zahlungseinstellung oder der Eröffnung des Konkursverfahrens liegen. Zahlungsunfähige Schuldner versuchen oft, ihren wirtschaftlichen Zusammenbruch nicht offenbar werden zu lassen, damit sie ihr bisheriges Leben möglichst lange auf Kosten der Gläubiger weiterführen können. Sie begehen deshalb in diesem Zeitraum betrügerische Handlungen, deren Untersuchung es nach der Zahlungseinstellung bedarf, soweit nicht bereits vorher Anlaß zu kriminalpolizeilichem Einschreiten bestand. Es hat sich auf Grund langjähriger Erfahrungen als zweckmäßig erwiesen, bei Anzeigen wegen Waren- oder Geldkreditbetruges, Wechsel- und Scheckbetruges und ähnlicher Delikte die Ermittlungen auf das mögliche Vorliegen einer Zahlungseinstellung und auf den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit auszudehnen, soweit es sich bei den Beschuldigten um Kaufleute handelt. Dies wird schon zur ordnungsmäßigen Ermittlungstätigkeit bei der Bearbeitung des angezeigten Einzelfalls gehören. Häufen sich Anzeigen wegen solcher Betrugshandlungen, dann lassen sich aus den in den Anzeigen mitgeteilten Tatsachen oft Anzeichen für das Vorliegen der Zahlungseinstellung und der Zahlungsunfähigkeit entnehmen.

In einer Insolvenzkartei werden alle bekanntgewordenen Insolvenzen erfaßt. Solche Karteien werden bereits bei Landeskriminalämtern, bei denen eine zentrale Überwachung aller Insolvenzen und eine Lenkung der Ermittlungstätigkeit in Insolvenzstrafsachen erfolgt, und in größeren Städten des Bundesgebietes — je nach Notwendigkeit — geführt. Die Insolvenzkartei ist ein kriminalpolizeiliches Hilfsmittel für die Ermittlungstätigkeit und hat lediglich informativen Charakter. Die Kartei soll eine Übersicht über alle insolvent gewordenen Schuldner, aber auch deren persönlich haftende Gesellschafter und Organe geben. Besonders die Erfassung der Organe von juristischen Personen hat sich als notwendig erwiesen, nachdem beobachtet werden konnte, daß verschiedentlich dieselben Personen in zeitlicher Reihenfolge als Geschäftsführer einer ersten, einer zweiten und sogar einer dritten GmbH in Erscheinung traten und die Gesellschaften unter ihrer Leitung insolvent wurden. In diesen Fällen war festzustellen, daß die einzelnen Gesellschaften jeweils nur kurze Zeit bestanden, bei Eintritt der Insolvenzen eine erhebliche Überschuldung zu verzeichnen hatten und die Gläubiger im Konkursverfahren mangels einer entsprechenden Masse fast ohne Quoten blieben. Die Geschäftsführer dagegen hatten durch hohe Gehälter, Spesenentnahmen und auf sonstige Weise auf Kosten der Gläubiger ein gutes Leben geführt und dieses bei zu erwartender Insolvenz der ersten GmbH durch Neugründung der zweiten GmbH usw. gesichert.

Der Wert einer Insolvenzkartei setzt erst nach zwei- bis dreijähriger Erfassung aller Insolvenzen ein. Dann ist es aber möglich, mit Hilfe der Kartei Hinweise dafür zu erlangen, daß im Einzelfalle eine Insolvenz einer besonders sorgfältigen Nachprüfung unterzogen werden muß. War es — um an das vorhin gewählte Beispiel anzuknüpfen — bei der ersten und vielleicht auch zweiten Insolvenz noch nicht möglich, den Geschäftsführer des Kreditbetruges, übermäßigen Aufwandes, Vergehens gegen das GmbH-Gesetz wegen strafbarer Konkursverzögerung und anderer Delikte zu überführen, so wird dies nunmehr in Kenntnis der Zusammenhänge leichter durchzuführen sein. Die Insolvenzkartei ist das einzige Informationsmaterial über frühere Konkurse und Vergleiche bzw. Zahlungseinstellungen.

Zweckmäßig ist es auch, die Neueintragungen in das Handelsregister zu beobachten und mit Hilfe der Insolvenzkartei auszuwerten, um dann bei ersten Anzeigen gegen bereits in der Kartei (aus Anlaß einer früheren Insolvenz) erfaßte Personen sofortige und umfassende Ermittlungen einzuleiten.

Die Überwachung der festgestellten Insolvenzen ist neben der Führung der Insolvenzkartei zentral durchzuführen. Beim Kriminalamt Hamburg werden sämtliche Insolvenzen nicht nur karteimäßig erfaßt, die weitere Entwicklung wird auch genau beobachtet. In allen Fällen, in denen ein gerichtliches Vergleichs- oder ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, übersendet die Staats-

anwaltschaft an den Vergleichs- bzw. Konkursverwalter sog. Insolvenzfragebogen. Handelt es sich jedoch um eine Zahlungseinstellung ohne gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren oder um die Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse, dann müssen andere Wege gesucht und gefunden werden, um eine Überwachung der Insolvenz zu garantieren. Dabei ist davon auszugehen, daß nicht jeder zahlungsunfähig gewordene Schuldner strafbare Handlungen begangen hat. Ein kriminalpolizeiliches Einschreiten wird daher immer erst dann zu rechtfertigen sein, wenn hierzu konkrete Verdachtsgründe vorliegen. Diese können sich aber aus dem Inhalt der Konkursantragsakte oder aus Mitteilungen von geschädigten Gläubigern ergeben. Es dürfte sich daher empfehlen, auch bei Vorliegen eines ausgefüllten Fragebogens des Konkurs- oder Vergleichsverwalters die Konkursakte einzusehen. Die darin enthaltenen Bilanzen der letzten Jahre, die ausführlichen Berichte des Verwalters, die oft aufschlußreichen Schreiben von Gläubigern usw. geben in vielen Fällen wertvolle Hinweise. Anfechtbare Rechtsgeschäfte, Über-eignungen von Vermögenswerten an Verwandte, hohe Privatentnahmen trotz ständig steigender Überschuldung, ein zu hohes Schuldwechsellvolumen bei nur geringem Forderungsbestand und dem Fehlen jeglichen Bargeldbestandes und ähnliche Tatsachen sind geeignet, den wirtschaftskriminalistischen Sachbearbeiter mißtrauisch zu machen. Aber auch übermäßiger privater oder geschäftlicher Aufwand wird in manchen Fällen verdächtig sein.

Die Auswertung des Insolvenzfragebogens und der Konkurs- bzw. Vergleichsakte setzt gute Spezialkenntnisse des Sachbearbeiters voraus. Das Ergebnis der Auswertung wird der Ermittlungsakte beigelegt bzw. zur Anlegung einer solchen Akte führen. Die zweckmäßigste Form des weiteren Vorgehens wird aufgezeigt werden müssen. Die Akten sind sodann der zuständigen Staatsanwaltschaft zum weiteren Befinden, unter Umständen zur Erwirkung richterlicher Beschlüsse zur Durchsuchung, Beschlagnahme, Bestellung eines Sachverständigen usw. zuzuleiten. Über die Technik der Auswertung können hier keine weiteren Ausführungen gemacht werden.²⁾

Anfragen bei Behörden, Banken und anderen Gläubigern sowie sonstigen Auskunftspersonen können sichere Grundlagen für die weiteren Ermittlungen schaffen.

Über das zuständige Amtsgericht werden die Gerichtsvollzieher um Auskunftserteilung über alle durchgeführten oder beantragten Zwangsvollstreckungen seit einem bestimmten Stichtag unter Mitteilung wichtiger Einzelheiten gebeten. Diese Auskünfte sind von Bedeutung für die Feststellung des Zeitpunktes des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit. Trotz ihrer Arbeitsüberlastung waren die Gerichtsvollzieher in Hamburg bisher immer bereit, die gewünschten Auskünfte zu geben.

Anfragen, ob der Schuldner Anträge auf Vollstreckungsschutz gestellt hat, werden an die zuständige Abteilung des Amtsgerichts versandt. Bei der Schuldnerkartei erfolgt schriftliche Anfrage, ob Offenbarungseide geleistet oder Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides erlassen worden sind. Schließlich sei noch zu erwähnen, daß bei der Konkursabteilung des zuständigen Amtsgerichts erfragt werden kann, ob sich der Schuldner im Vergleichs- oder Konkursverfahren befindet oder ob ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt oder mangels Masse abgelehnt worden ist.

Bei in das Handelsregister eingetragenen Firmen wird es sachdienlich sein, einen Auszug aus dem Handelsregister beizuziehen, und zwar besonders dann, wenn es sich um Kapitalgesellschaften handelt und die verantwortlichen Organe der Gesellschaften festzustellen sind.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse kann über Beitragsrückstände, vorgekommene Vollstreckungen und deren Ergebnisse usw., aber auch über Personalien von beschäftigten Personen Aufklärung geben, so daß auch auf diesem Wege unter Umständen wichtige Zeugen für ein Ermittlungsverfahren ermittelt werden können.

Die Gläubiger werden durch Rundschreiben, die bei Bedarf einen kurzen Überblick über die Geschäftsentwicklung des schuldenrischen Unternehmens enthalten, zur Äußerung zu einem bestimmten Fragenkatalog aufgefordert; von den Kunden, Auskunftsteilen, Kreditinstituten, Leihhäusern, An- und Verkaufsgeschäften usw. werden Auskünfte unter Verwendung entsprechender Formblätter erbeten, so daß der wirtschaftskriminalistische Sachbearbeiter nach Eingang der Auskünfte in der Lage ist, genaue Feststellungen über den Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit und der Zahlungseinstellung, über die Höhe der Schulden und der Forderungen, über vorgekommene Sicherungsübereignungen, Kreditbetrügereien und ähnliche strafbare Handlungen zu treffen. Es

²⁾ Einzelheiten sind dargelegt in Bertling, a. a. O., S. 46 ff.

wird in der Regel sogar möglich sein, einen Status zu erstellen, wenn die sonstigen Vermögenswerte katalogmäßig erfaßt und von einem Fachmann bewertet werden. Aber auch die Buchführung des Gemeinschuldners kann überprüft werden. In vielen Fällen wird ermittelt werden können, daß die Bilanzen der letzten Jahre vor dem finanziellen Zusammenbruch inhaltlich unrichtig sind. Oft werden Forderungen ausgewiesen, die seit langer Zeit uneinbringlich oder aber zweifelhaft sind. Auch das Verschweigen von Schulden wird feststellbar sein, ganz abgesehen von der oft falschen Bewertung des Anlagevermögens.

Das Ziel dieser intensiven Ausschöpfung aller Ermittlungsquellen ist nicht die Diskreditierung des Beschuldigten, sondern das Bemühen, einen vollkommenen Überblick über das Geschäftsgebaren des Beschuldigten, Kontrollunterlagen für die Buchführung und verbindliche Auskünfte zur Erstellung einer Vermögensübersicht zu erhalten, um mit Hilfe objektiver Beweismittel eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen. In den meisten Fällen wird eine so umfassend betriebene Aufklärung des Sachverhalts die Überführung des Täters zur Folge haben. Sie ist aber auch oft das einzige Mittel zur Rehabilitierung eines Verdächtigten. Damit ist ausgesprochen, daß der Endzweck jeglicher Ermittlungstätigkeit in Wirtschaftsstrafsachen die wahrheitsgemäße Aufklärung des Sachverhalts sein muß. Vorurteilsfrei und leidenschaftslos muß der kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter an seine Arbeit gehen, besonders im Hinblick auf die Tatsache, daß der von den Ermittlungen Betroffene unter Umständen einen guten Namen zu verlieren hat, Ungerechtigkeiten aber nur in seltenen Fällen wiedergutmacht werden können.

Eine Erörterung des praktischen Vorgehens nach Erwirkung richterlicher Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse erübrigt sich. In dieser Beziehung darf auf die Ausführungen, die über die Bearbeitung kaufmännischen Betruges gemacht wurden, verwiesen werden. Gute Erfolge in der Aufklärung von Insolvenzdelikten lassen sich bei vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht, den Vergleichs- und Konkursverwaltern, der Steuerfahndungsstelle, der Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung von Schwindelfirmen e. V. und ähnlichen Einrichtungen erzielen. Sofern es der Kriminalpolizei noch nicht gelungen ist, eigene Kräfte soweit zu schulen, daß auch schwierige Buchführungs- und Bilanzfragen sachkundig gelöst werden können, ist die Zusammenarbeit mit Sachverständigen von Bedeutung. Es sollte aber darauf geachtet werden, daß der Sachverständige lediglich die Aufgabe eines Gutachters oder fachlichen Beraters hat, während die Vornahme von Ermittlungshandlungen Angelegenheit der Strafverfolgungsorgane sein und bleiben muß.

Nach Abschluß der Ermittlungen wird der wirtschaftskriminalistische Sachbearbeiter einen Abschlußbericht fertigen. Sämtliche Tatsachen, die für die Insolvenz und evtl. festgestellte Delikte von Bedeutung sind, sind zusammenfassend darzustellen. Man sollte sich auf die Niederschrift von Tatsachen beschränken und vermeiden, aus bestimmten Sachverhalten Folgerungen zu ziehen, die lediglich die subjektive Meinung des Sachbearbeiters wiedergeben. Wird es trotzdem notwendig, solche Auffassungen darzulegen, dann ist es im Interesse der objektiven Berichterstattung geboten, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um die persönliche Meinung des Sachbearbeiters handelt.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, im Laufe der Bearbeitung des Ermittlungsvorganges in einen »Ermittlungsbogen für Insolvenzdelikte«³⁾ Eintragungen unter Hinweis auf die Fundstelle in der Ermittlungsakte zu machen. Dann ist es während der gesamten Ermittlungstätigkeit leichter, die Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Aus Vereinfachungsgründen kann der Ermittlungsbogen bei sorgfältiger Ausfüllung auch an die Stelle des Abschlußberichtes treten.

Die Entwicklung der Kapitalverhältnisse ist zweckdienlich in einer »Zeittafel über Kapitalentwicklung«⁴⁾ graphisch darzustellen, so daß der Betrachter einen eindrucksvollen Überblick über die Kapitalentwicklung des schuldnerischen Unternehmens gewinnen kann. Aus der oberen Hälfte der Darstellung ist das tatsächlich vorhandene Kapital ersichtlich, während die untere Hälfte die Höhe der Überschuldung zu den einzelnen Bilanzstichtagen ausweist. Es ist nicht notwendig, sich auf die Darstellung der Kapitalverhältnisse zur Zeit der einzelnen Jahresabschlüsse zu beschränken. Es kann auch geboten sein, die Entwicklung kürzerer Zeitabschnitte darzustellen, sofern entsprechende Zwischenbilanzen vorliegen.

³⁾ Siehe Anlage 1

⁴⁾ Siehe Anlage 2

Mit Hilfe einer »Zeittafel über Entwicklung der Zahlungsunfähigkeit«⁵⁾ wird der Versuch unternommen, die für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit wesentlichsten Momente aufzuzeigen. Der Eintritt bestimmter Ereignisse wird in einer Zeitspalte markiert; die Markierungspunkte werden durch Linien miteinander verbunden. Die Kurve, die sich aus der Verbindung der markierten Punkte ergibt, endet bei der Zahlungseinstellung bzw. der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder der Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Verfahrenskosten entsprechenden Masse. In der Zeitspalte können sowohl Jahreszahlen als auch Monatsbezeichnungen eingetragen werden. Es kann auch vorkommen, daß sich einzelne Wechselproteste und Zahlungsbefehle bereits ein oder zwei Jahre vor Eintritt der Insolvenz ereignen. Dann beschränkt man sich auf das entsprechende Jahr. Die weiteren Ereignisse werden aber fast immer so kurzfristig hintereinander eintreten, daß die Aufgliederung in Monate vorgenommen werden muß.

Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Die Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ist bei der Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten im besonderen Maße erforderlich. Schwierige rechtliche Beurteilungen sollte man getrost dem Staatsanwalt überlassen. Bestehen bei der Staatsanwaltschaft und bei der Kriminalpolizei Sonderdezernate, die mit der Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten betraut sind, so ergibt sich von selbst ein enger persönlicher Kontakt. Die Kriminalpolizei ist immer mehr als Träger der Ermittlungstätigkeit anzusehen. Sie wird dieser Aufgabe im allgemeinen auch gerecht. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß der Staatsanwalt nach geltendem Recht »Herr des Ermittlungsverfahrens« ist. Dies macht — besonders in schwierigen und aufsehenerregenden Fällen — eine sofortige Unterrichtung der Staatsanwaltschaft erforderlich, um die zweckmäßige Art des Vorgehens festzulegen, unnötigen Arbeitsaufwand und rechtliche Fehlbeurteilungen zu vermeiden und der gesetzlichen Pflicht aus § 163 StPO zu genügen.

⁵⁾ Siehe Anlage 3

Ermittlungsbogen für Insolvenzdelikte

A. Allgemeine Feststellungen über das insolvente Unternehmen

- I. Genaue Bezeichnung des Unternehmens
(Firmenname, Anschrift usw.)
- II. Geschäftszweig des Unternehmens
(Branche, Fabrikation, Groß- oder Einzelhandel, Im- oder Export usw.)
- III. Rechtsform des Unternehmens
(Einzelfirma, OHG, KG, GmbH, Genossenschaft, AG, KGaA usw.)
- IV. Eintragung in das Handelsregister
- V. Feststellungen über Inhaber, Gesellschafter, Vorstand, Geschäftsführer, leitende Angestellte und Handlungsbevollmächtigte des Unternehmens
(auch wichtige Einzelheiten wie Ausschluß eines OHG-Gesellschafters von der Geschäftsführung, Abberufung und Neubestellung von Geschäftsführern einer GmbH usw. vermerken)
- VI. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens bzw. Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse
(Zeitpunkt der Eröffnung, Name und Anschrift des Verwalters, Aktenzeichen des Konkursgerichts)
- VII. Bei Kapitalgesellschaften —
Entwicklung des Stamm- bzw. Aktienkapitals (Höhe bei Gründung, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Feststellungen über die Einzahlung des Stammkapitals usw.)
- VIII. Feststellungen über stille Gesellschafter, Kommanditisten, Darlehensgeber und deren wirtschaftliche Machtstellung in der Leitung des Unternehmens
- IX. Sonstige Feststellungen von Bedeutung

B. Buchführung des Unternehmens

- I. Wurden Handelsbücher geführt?
- II. Wurden einzelne oder alle Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet (Zeitpunkt, Einzelheiten)?
- III. Wurden die Handelsbücher bis zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung bzw. Konkurs- oder Vergleichseröffnung geführt?
- IV. Wer hat die Handelsbücher zuletzt geführt?
- V. Feststellungen über Nicht- oder Falschbuchung von Geschäftsvorfällen (Verkäufe ohne Rechnung, Nichtbuchung vereinnahmter Gelder, Verschleierung von Privatentnahmen usw.)
- VI. Gewährten die Handelsbücher zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung oder Konkurs-eröffnung eine Übersicht über den Vermögenszustand (Rückständige Buchungen, Addition der Konten usw.)?
- VII. Wann wurde die letzte Inventuraufnahme vorgenommen? Von wem? Wurden die Inventurlisten vorgefunden?

- VIII. Bestehen für gleiche Stichtage unterschiedliche Inventurlisten (Wesentlich sind Unterschiede in der Warenmenge und -art und ihrer Bewertung)?
- IX. Nach welcher Methode erfolgte die Bewertung der Warenbestände (Niederstwert, Tageswert, willkürliche Bewertung zur Erzielung günstiger Bilanzergebnisse usw.)?
- X. Wurden jährlich Inventare erstellt?
- XI. Wurden für gleiche Stichtage unterschiedliche Inventare festgestellt (Wesentlich sind Unterschiede in der Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten)?
- XII. Wurden in den letzten Jahren Bilanzen erstellt (Wann, für welche Bilanzstichtage, von wem)?
- XIII. Wurden für gleiche Bilanzstichtage Bilanzen verschiedenen Inhalts festgestellt (Wesentliche Unterschiede in Bewertungsfragen, Verschweigen von Verbindlichkeiten, unterschiedliche Darstellung des Kapitals bzw. Verlustvortrages, Verwendungszweck der günstigen Bilanzen)?
- XIV. Wurden uneinbringliche Forderungen aktiviert (Genau Bezeichnung der Forderung, seit wann uneinbringlich, warum)?
- XV. Wurden zweifelhafte Forderungen in voller Höhe aktiviert — ohne Bildung einer Wertberichtigung — (In der Praxis wendet man meist die indirekte Abschreibung an. Die zweifelhaften Forderungen werden in voller Höhe aktiviert, auf der Passivseite der Bilanz wird ein entsprechender Wertberichtigungsposten gebildet. Teilweise wird dieser Posten auch als Delcredere bezeichnet)?
- XVI. Welche »Bilanzfrisuren« wurden bei Handelsbilanzen festgestellt (Bilanzstichtag, Erstellungstag, Ersteller, Verheimlichen von Verbindlichkeiten, Fehlen notwendiger Rückstellungen, Fehlen von Wertberichtigungen, überhöhte Bewertung der Warenbestände, des Anlagevermögens usw.)?
- XVII. Haben die »frisierten« Bilanzen zur Vorlage bei Kreditinstituten gedient? Haben sie zur Kreditgewährung, -erhaltung oder -erweiterung führen sollen oder geführt?

C. Auswertung der Handelsbilanzen

I. Einzelübersicht¹⁾

Bilanz per	
Kapital	DM
(zu errechnen unter Berücksichtigung des Kapitals, der Rücklagen und Gewinn- oder Verlustvorträge)	
Bilanz per	
% Verlust	DM
+ Gewinn	DM
% Entnahmen	DM
+ Einlagen	DM
Neues Kapital	DM
 Bilanz per	
% Verlust	DM
+ Gewinn	DM
% Entnahmen	DM
+ Einlagen	DM
Neues Kapital	DM

¹⁾ Die Einzelübersicht über die Handelsbilanzen wird gefertigt für die letzten 5 Geschäftsjahre, sofern das Unternehmen so lange bestanden hat. Bei Kapitalgesellschaften wird auf die Darstellung des festgesetzten Stamm- bzw. Aktienkapitals verzichtet. Von der Summe des Stamm- bzw. Aktienkapitals ist der Verlustvortrag in Abzug gebracht oder der Gewinnvortrag hinzugezählt worden.

II. Gesamtübersicht²⁾

Jahr	Umsatz DM	Gewinn DM +	ausgewiesener Verlust DM %	Entnahmen % Einlagen DM	Kapital DM + oder %
Per 31. 12. 1952 betrug das Kapital					+ 100 000,—
1953	20 000,—	7 000,—		9 000,—	+ 98 000,—
1954	280 000,—		70 000,—	33 000,—	% 5 000,—
1955	350 000,—		80 000,—	48 000,—	% 133 000,—
1956	100 000,—		40 000,—	22 000,—	% 195 000,—
(bis 17. 4. 56)					
	750 000,—	7 000,—	190 000,—	112 000,—	195 000,— Überschuldung

III. Wann hat eine buchmäßige Überschuldung vorgelegen?
(Bilanz per, aufgestellt am

IV. Ist eine bereits vorher bestehende Überschuldung durch die willkürliche Bewertung von Vermögenswerten, durch Verschweigen von Verbindlichkeiten oder durch andere Bilanzfrisuren verschleiert worden — vgl. B. XVI. — (Einzelheiten, wann lag Überschuldung vor, welche Bilanzposten wurden »frisirt«)?

D. Feststellungen über den Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit

- I. Wann erfolgten die ersten Wechselproteste?
- II. Wann kamen die ersten Scheckproteste vor?
- III. Wann ergingen die ersten Zahlungsbefehle?
- IV. Wann kam es zu Zwangsvollstreckungen?
- V. Wann wurde das erste Mal fruchtlos gepfändet?
- VI. Wurde der Schuldner zur Ableistung des Offenbarungseides geladen (Wann, wegen welcher Forderung, Aktenzeichen)?
- VII. Erging Haftbefehl zur Erzwingung des Offenbarungseides (Wann, wegen welcher Forderung, Aktenzeichen)?
- VIII. Leistete der Schuldner den Offenbarungseid oder gab er zur Vermeidung des Offenbarungseides die Vermögensversicherung ab (Wann, wegen welcher Forderung, Aktenzeichen, Beifügung des OE-Protokolls usw.)?
- IX. Seit wann blieb der Schuldner Beiträge der AOK schuldig? Kam es zu Vollstreckungshandlungen durch die AOK, wann?
- X. Ist der Schuldner mit der Zahlung von Umsatzsteuern rückständig (Seit wann, in welcher Höhe, Stundungsanträge, Vollstreckungen)?
- XI. Welche Rückstände an Geschäftsraummieten bestehen (Ab wann Teilzahlungen, ab wann keine Zahlungen)?
- XII. Von welchem Zeitpunkt an wurden Telefongebühren, Versorgungsleistungen (Licht, Gas, Wasser) nicht bezahlt?
- XIII. Wann ist mit ziemlicher Sicherheit die Zahlungsunfähigkeit eingetreten?
- XIV. Hat der Schuldner die Zahlungen eingestellt? Wann? Hat er die Zahlungseinstellung seinen Gläubigern mitgeteilt? Wann, in welcher Form?

²⁾ Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde die Gesamtübersicht mit freigewählten Angaben über Umsatz, Gewinn und Verlust, Entnahmen abzüglich Einlagen und Kapitalentwicklung versehen

E. Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit eingegangene Verbindlichkeiten, die nicht erfüllt wurden
(Warenlieferungen und sonstige Leistungen an den Schuldner, Eingehung von Wechselverpflichtungen bei Lieferung von Waren usw., Eingehung von Wechselverpflichtungen, um androhte Zwangsvollstreckungen zu vermeiden, Hergabe ungedeckter Schecks zur Warenerlangung)

Gläubiger mit Anschrift	Zeitpunkt der Leistung	Art der Leistung	Betrag DM

F. Verhältnis zwischen Warenbeständen (Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten usw.), Debitoren (auf Grund von Warenlieferungen und sonstigen Leistungen) und Besitzwechseln (von Kunden) einerseits und Verbindlichkeiten (aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen) gegenüber Lieferanten andererseits.

I. Beim letzten Jahresabschluß:

Warenbestände	DM	Lieferantenverbindlichkeiten	DM
Debitoren	DM	Schuldwechselverbindlichkeiten gegenüber Lieferanten	DM
Besitzwechsel	DM		
insgesamt		insgesamt	DM

Dies entspricht einem Verhältnis von:

II. Zur Zeit der Zahlungseinstellung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens:

Warenbestände	DM	Lieferantenverbindlichkeiten	DM
Debitoren	DM	Schuldwechselverbindlichkeiten gegenüber Lieferanten	DM
Besitzwechsel	DM		
insgesamt		insgesamt	DM

Dies entspricht einem Verhältnis von:

III. Kann aus dieser Gegenüberstellung geschlossen werden, daß der Schuldner Privatentnahmen, Investitionen usw. mit Hilfe von Lieferantenkrediten finanziert hat?

G. Feststellungen über Insolvenzdelikte
(mit Ausnahme der sich aus A — F ergebenden Delikte)

I. Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen oder sonstigen Personen, die den Verdacht strafbarer Handlungen begründen (Sicherungsübereignungen für angeblich gewährte Darlehen oder rückständige Gehälter, ganz oder teilweise unentgeltliche Verfügungen zugunsten Angehöriger, Gewährung langfristiger Darlehen an Angehörige oder »Stroh-männer«, Unterfakturierung bei Lieferungen an andere Unternehmungen des Schuldners oder an Unternehmungen seiner Angehörigen, Überfakturierung bei Lieferungen von solchen Firmen an den Schuldner, sofern Bezahlung erfolgt ist)

II. Sicherung oder Befriedigung von Gläubigern in einer Art oder zu einer Zeit, in der diese darauf keinen Anspruch hatten, sofern dies in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit geschehen ist (Gläubigerbegünstigung auch mittelbar durch Einschaltung des Gerichts und des Gerichtsvollziehers möglich, Gläubigerbenachteiligungsabsicht ergibt sich meist aus Bevorzugung des Gläubigers)

III. Mehrfachübereignungen von Vermögenswerten zur Sicherung

Vermögenswert	Zeitpunkt der Sicherungsübereignung	Sicherungsnehmer	Sicherungsgrund
	1. 2. 3.		
	1. 2. 3.		

IV. Sicherungsübereignungen von Vermögensstücken, die noch nicht im Eigentum des Schuldners standen (Eigentumsvorbehaltsgüter, Kommissionswaren, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Maschinen, Einrichtungsgegenstände usw.)

Gegenstand	Zeitpunkt der Sicherungsübereignung	Eigentümer	Sicherungsnehmer	Sicherungsgrund

V. Mehrfachabtretungen von Forderungen

Forderung (Höhe und Schuldner)	Zeitpunkt der Abtretung	Begünstigter	Abtretungsgrund
	1. 2.		
	1. 2. 3.		
	1. 2.		

VI. Abtretung nicht existierender Forderungen

angebliche Forderung (Höhe und Schuldner)	Zeitpunkt der Abtretung	Begünstigter	Abtretungsgrund

- VII. Verheimlichen oder Beiseiteschaffen von Vermögensstücken durch den Schuldner oder durch andere Personen im Interesse des Schuldners (außer G I)
- VIII. Anerkennung ganz oder teilweise erdichteter Forderungen durch den Schuldner
- IX. Geltendmachung erdichteter Forderungen im Konkursverfahren
- X. Stimmenkauf im Konkurs- oder Vergleichsverfahren (§ 243 KO, § 123 VO)
- XI. Feststellungen über übermäßigen Aufwand³⁾ privater und geschäftlicher Art (überhöhte Gehälter, kostspielige Ladenmiete, zu hoher Aufwand für Bewirtung, Geschäftsreisen usw., Zahlungen ohne Rechtspflicht, Aufwand für teure Teppiche, Schmuck, Villenneubau, sonstiger Luxus; bei übermäßigem Aufwand in Gläubigerbenachteiligungsabsicht kann betrügerischer Bankrott vorliegen)
- XII. Feststellungen über Schleuderverkäufe von auf Kredit entnommenen Waren oder Wertpapieren (§ 240 Abs. 1 Ziffer 1 KO; Identität von auf Kredit entnommenen und verschleuderten Waren ist notwendig). Bestand Eigentumsvorbehalt?
- XIII. Feststellungen über Schleuderverkäufe sonstiger Waren⁴⁾
- XIV. Feststellungen über Verkauf von Waren, die noch im Eigentumsvorbehalt des Lieferanten standen und außerhalb des normalen Geschäftsganges veräußert wurden (§ 246 StGB), soweit es sich nicht um Schleuderverkäufe (XII.) handelt
- XV. Nichtabführung von Erlösen aus dem Verkauf von Kommissionswaren

Betrag DM	Zeitpunkt der Nichtabführung	geschädigter Gläubiger

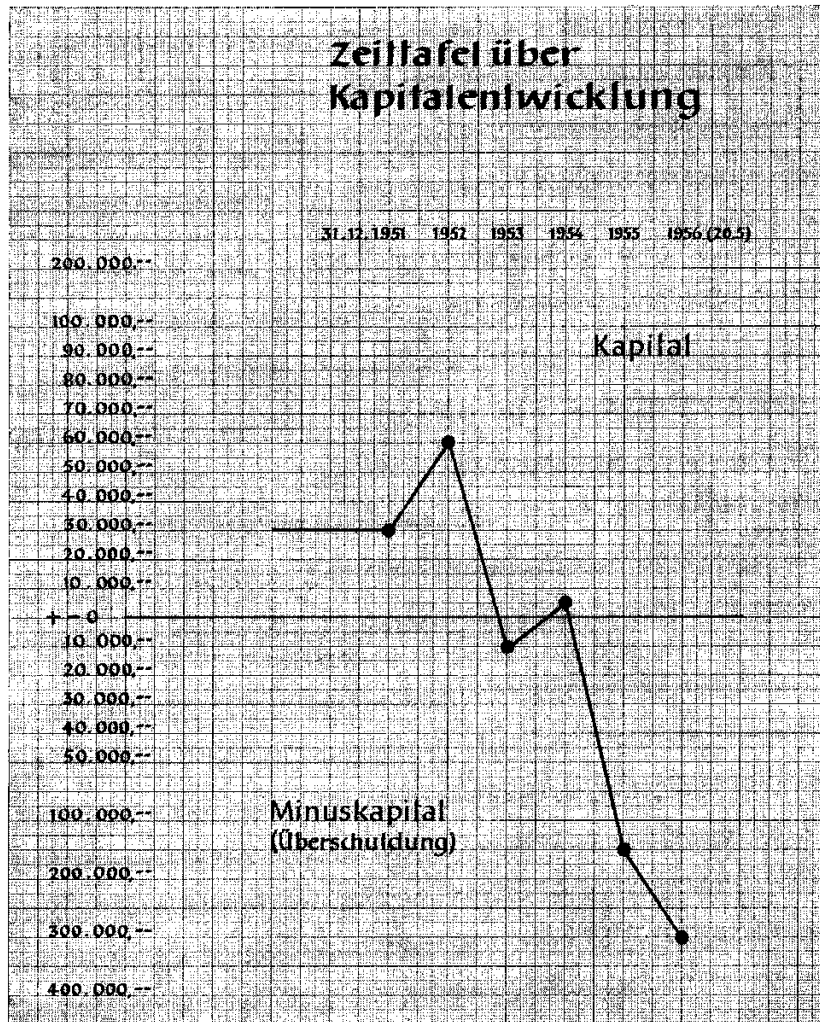
- XVI. Nichtabführung von Zahlungseingängen für Forderungen, die in offener oder stiller Form abgetreten waren

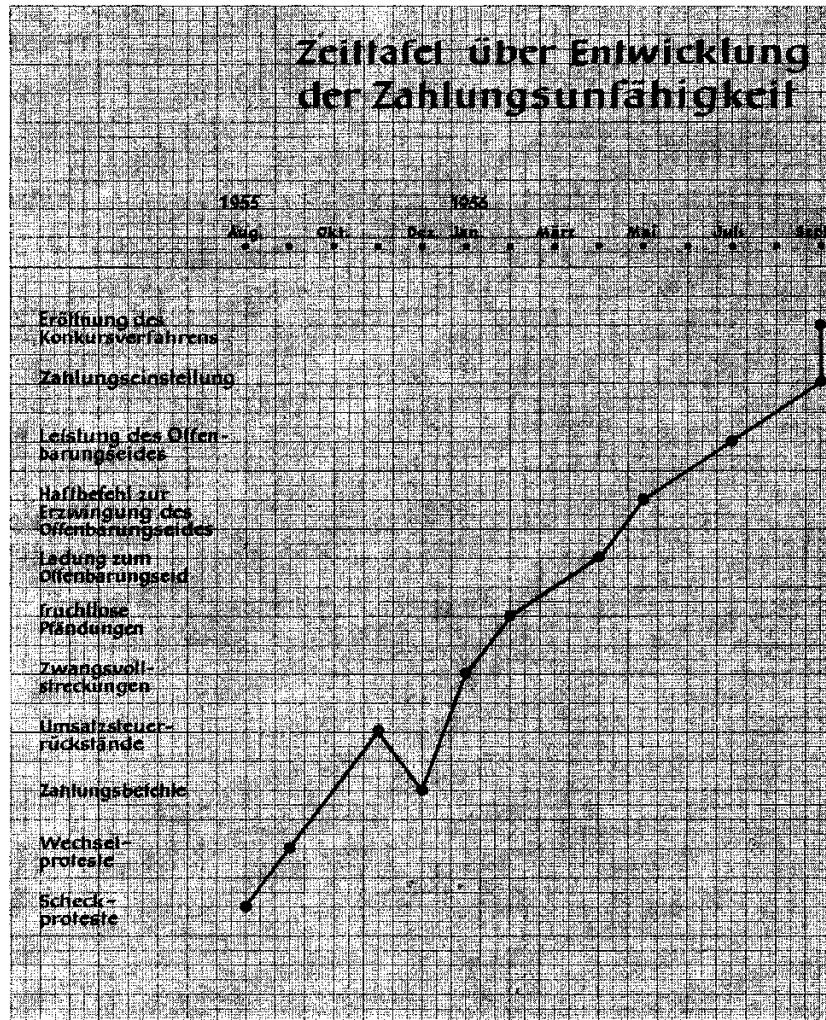
Betrag DM	Zeitpunkt der Nichtabführung	geschädigter Gläubiger

- XVII. Sonstige Feststellungen über strafbare Handlungen des Schuldners, der Gesellschafter und Geschäftsführer (Vorstand usw.) von Handelsgesellschaften.

³⁾ Bezüglich der Höhe der Entnahmen siehe unter C I und II

⁴⁾ Hier kann die Strafvorschrift des § 1 der »Verordnung über Wettbewerb« vom 21. 12. 1934 Anwendung finden





Bilanzschiebungen — Aufdeckungsmöglichkeiten durch den kriminalpolizeilichen Ermittlungsbeamten

Kriminaloberinspektor Lieberth, Bayerisches Landeskriminalamt München

- I. Einleitung
- II. Begriffserläuterung Bilanz:
 - 1. Die Bilanzverschleierung
 - 2. Die Bilanzfälschung} unter Einbeziehung der Gewinn-
} und Verlustrechnung
- III. Fachliche Voraussetzungen für die Klärung von Bilanzdelikten
 - 1. Vorschläge für die Spezialausbildung
 - 2. Ausbildungsziel: Der Wirtschaftskriminalist
 - 3. Das Auftreten und Verhalten des Wirtschaftskriminalisten
- IV. Notwendigkeit bilanztechnischer Kenntnisse
 - 1. Das Wesen der Bilanz
 - 2. Das »Lesen« einer Bilanz
 - 3. Handelsbilanz — Steuerbilanz — Kreditbilanz (Status)
- V. Praktische Ermittlungstätigkeit
 - 1. Motive der Begehung von Bilanzdelikten
 - 2. Bilanzprüfungen durch außerpolizeiliche Institutionen
 - 3. Strafbestimmungen für Bilanzdelikte
 - 4. Die gefälschte Kreditbilanz (Status)
 - a) der Nachweis der »Vortat«
 - b) Beweisführung für die Kausalität i. S. des § 263 StGB
 - 5. Der Geschädigte (Getäuschte) als Zeuge
 - 6. Der beteiligte Angestellte: Zeuge oder Beschuldigter?
- VI. Grenzen kriminalpolizeilicher Ermittlungstätigkeit bei Bilanzdelikten
 - 1. Der Sachverständige
 - 2. Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt
 - 3. Der Schlußbericht
 - 4. Die Beweismittel-Sammlungen
- VII. Schlußbetrachtung

I. Einleitung

Das Gebiet der Bilanzkunde ist zu schwierig und umfassend, als daß es im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vortrages gründlich abgehandelt werden könnte. Wenn es dazu noch mit Fragen der kriminalpolizeilichen Ermittlungspraxis gekoppelt wird, dann läßt sich vieles nur andeuten.

Bei Erörterung des Problems können bilanztechnische Fragen nicht umgangen werden. Das Maß der dem Beamten eigenen Kenntnisse auf diesem Gebiet bestimmt mit entscheidend den Schwierigkeitsgrad, zu welchem er vordringen kann. Kompliziert gelagerte Fälle gehören in der Regel in den Bereich des Sachverständigen. Die Behandlung des Vortragsthemas soll einen Erfahrungs- und Gedankenaustausch anregen, auf welche Weise der Spezialexperte für Wirtschaftsdelikte an die schwierige Materie herangeführt werden kann. Da sich die vorliegende Literatur zwar darüber ausspricht, was zu tun ist, in der Regel aber wenig Anhaltspunkte gibt, wie man es macht, bewegt sich die kriminalpolizeiliche Ermittlung bei Klärung von Bilanzdelikten noch vielfach auf Neuland.

Höchstrichterliche Entscheidungen bei Erörterung der Strafbarkeit kaufmännischer Delikte lauten häufig nur kurz und bündig: . . . »das ist Tatfrage« (Scheckbetrug) oder . . . »die konkreten Umstände des Einzelfalles« . . . oder »alle Einzelakte müssen rechtlich überprüfbar sein . . .« (Wechselbetrug). Darin liegt eine Aufforderung an die ermittelnde Kriminalpolizei zu intensivster Kleinarbeit, wobei wiederum das Wie der Erfahrung und Findigkeit des Sachbearbeiters überlassen ist. Die folgenden Darlegungen über die Ermittlungstätigkeit bei Bilanzdelikten fußen auf praktischen Erfahrungen der letzten Zeit. Ihnen ist voranzustellen eine

II. Begriffserläuterung

Unter »Bilanzschiebung« sind im weiteren (kaufmännischen) Sinne alle dolosen, mindestens unkorrekten Handlungen bei der Bilanzierung zu verstehen, in der engeren (polizeilichen) Begriffsbestimmung fallen alle strafatverdächtigen Manipulationen darunter. Es sind dies die »Bilanzverschleierung« und die »Bilanzfälschung«. Sie können Betrugstatbestandsmerkmale erfüllen oder nach dem Gesellschafts- oder Steuerrecht strafbar sein. Ein Randgebiet der Bilanzfälschung sind Veränderungen, Rasuren und ähnliche Einwirkungen auf die geschriebene oder gedruckte Bilanz im Sinne einer Urkundenfälschung. Urkundenfälschung, steuerliche und gesellschaftsrechtliche Straftatbestände werden hier nicht behandelt.

1. Die Bilanzverschleierung

Sie rückt ungünstige Tatsachen in ein günstigeres Licht und verletzt damit als Darstellungsfälschung das Grundprinzip der Bilanzklarheit. Dabei stellt sie immer einen Verstoß gegen die Form-Vorschrift dar. Als Formvorschrift gelten die Gliederungsvorschriften für Bilanzen in den §§ 131 und 132 Aktiengesetz. Diese Vorschriften sind Bestandteil der »Grundsätze für ordnungsmäßige Buchführung«. Wenn eine Bilanzaufstellung die wirtschaftlichen Tatsachen undeutlich oder unkenntlich macht, so daß ein falsches Bild über die Finanzlage eines Unternehmens entsteht, so liegt eine Bilanzverschleierung vor. Nun erlauben oder ermöglichen sowohl die »Grundsätze« als auch das Bilanzrecht gewisse Unklarheiten in der Bilanzaufstellung, so daß von einer Bilanzverschleierung erst bei Überschreitung der gegebenen Grenzen gesprochen werden kann.

Beispiel:

Die Konkurrenz soll keinen tieferen Einblick in die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens bekommen. Es werden deshalb Bilanzpositionen zusammengefaßt und aufgerechnet. Das Bild wird damit unklar. Wenn die Gliederung aber nicht gegen die Vorschriften verstößt, liegt nichts Ungesetzliches vor.

Eine unerlaubte Bilanzunklarheit (Bilanzverschleierung) liegt vor, wenn eine unwahre, dazu den gesetzlichen Vorschriften und den »Grundsätzen« nicht entsprechende Bilanzierung zu einem verhüllten und unklaren Vermögensausweis führt.

Beispiel:

richtige Darstellung

Aktiva	DM	Passiva	DM
Außenstände	150 000	Schulden	100 000

falsche Darstellung (= Bilanzverschleierung)

Aktiva	DM	Passiva	DM
Außenstände	50 000	Schulden	—

Die Außenstände können dubios oder zunächst völlig uneinbringlich, Schulden dagegen kurzfristig und drängend sein (Schuldwechsel). Durch diese Darstellungsfälschung ergibt sich ein völlig falsches Bild über die Finanzlage der Firma.

Nach § 129 Aktiengesetz ist der Jahresabschluß nach den »Grundsätzen« aufzustellen. Er muß so klar und übersichtlich sein, daß er einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft gewährt. Bei der kaufmännischen Beurteilung, ob eine Bilanzverschleierung vorliegt, ist im allgemeinen davon auszugehen, wie ein bilanzkundiger Leser urteilen würde. Es werden erhebliche Kenntnisse in Buchführung und Bilanzierung vorausgesetzt. Demnach ist zu entscheiden, ob ein bilanzkundiger Leser aus Form und Gliederung des Jahresabschlusses die richtigen Erkenntnisse gewinnen kann oder ob ihm die Verhältnisse verschleiert bleiben. Das schließt nicht aus,

daß bei einer strafrechtlichen Würdigung bereits jede täuschende Einwirkung auch auf einen nicht bilanzkundigen Leser den Beginn der Kausalitätsreihe des § 263 StGB setzen kann (Täuschung, die einen Irrtum hervorrief, welcher zur Vermögensverfügung und zum Vermögensschaden führte).

2. Die Bilanzfälschung

Sie ist eine Ergebnisfälschung und stellt als materielles Bilanzdelikt einen Verstoß gegen das Prinzip der Bilanzwahrheit dar. Durch Außerachtlassung gesetzlicher Bewertungsvorschriften bringt sie falsche Zahlen der Vermögensverhältnisse des Unternehmens. Auch die Aufnahme erdichteter Zahlen unter Aktiva und das Weglassen von Schulden unter Passiva, sowie umgekehrte Manipulationen, fallen darunter. Nach kaufmännischer Auffassung bezieht sich die falsche Darstellung auf einen zu günstigen Ausweis. Die Bildung stiller Reserven durch Unterbewertung der Aktiven oder Überbewertung der Passiven stellt die Vermögenssituation zwar falsch, aber ungünstiger dar, als es den Tatsachen entspricht. Hier läge deshalb nach kaufmännischer Auffassung in der Regel handelsrechtlich keine Bilanzfälschung vor.

Diese Auffassung wird jedoch strafrechtlich dann revisionsbedürftig und unhaltbar, wenn es sich um eine Auseinandersetzungsbilanz (für Erben oder ausscheidende Teilhaber) oder um eine Liquidationsbilanz (bei Auflösung eines Unternehmens und Flüssigmachung seiner Werte) handelt. Hier führt jede unredliche Unterbewertung der Aktiven oder Überbewertung der Passiven durch einen Beteiligten zu einer verminderten Teilungsmasse und damit zum Vermögensschaden eines getäuschten gutgläubigen Empfangsberechtigten. Eine bewußte Täuschungshandlung kann den Kausalismus i. S. des § 263 StGB anbahnen.

III. Fachliche Voraussetzungen für die Klärung von Bilanzdelikten

Es steht fest, daß an die Bearbeitung eines komplizierten Bilanzdeliktes nur ein Beamter herangehen kann, der kaufmännische Berufskennntnisse mitbringt oder der sich solche Kennntnisse während seiner Polizeidienstzeit angeeignet hat. Es kann also das Problem »Aufklärung strafbarer Bilanzdelikte durch Kriminalbeamte« gar nicht erörtert werden, bevor nicht die Frage geklärt ist, welches Rüstzeug der Beamte für die Klärung dieser Straftatenkomplexe benötigt und wie ihm dieses vermittelt werden kann. Dieses Rüstzeug muß dem an einer Weiterbildung interessierten Beamten die Dienststelle vermitteln, indem sie ihn mit materiellen Mitteln unterstützt oder ihn während der Dienstzeit weiterschult. Wenn hier nicht großzügig und weitschauend geplant wird, hinkt die Kriminalpolizei hinter dem Wirtschaftsverbrecher her, der trotz äußerer Eleganz häufig zum »schmutzigen« Tätertyp gehört. Guter Wille, Fleiß und »Jagdinstinkt« auch des besten Kriminalisten versagen bei der Klärung von Wirtschaftsstraftaten, wenn er nicht um die Gesetzmäßigkeiten des Wirtschaftsablaufs, um Handelspraktiken, um das Wesen des einschlägigen Zivil-, Gesellschafts- und Handelsrechts weiß.

Hier ist die frappierende, fast beängstigende Feststellung zu treffen: Die Breitenausbildung der Kriminalpolizei ist auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität gegenüber allen anderen Spezialgebieten zurückgeblieben! Auf Polizeischulen wird zwar in allen Einzelheiten gelehrt, wie am »geknackten« Geldschrank die Werkzeugspuren zu sichern sind, wie aus dem Brandschutt und aus verkohlten Überresten sichere Rückschlüsse auf Brandursache, Ausbruchszeit und Entstehungsort gezogen werden können, welche Umstände für Mord oder Selbstmord sprechen und welche Tatspuren logischerweise vorhanden sein und deshalb gesucht werden müssen. Die kriminalistische Durchbildung auf allen Gebieten der Gewaltverbrechen und Eigentumsdelikte wird ergänzt durch gründliche Durchleuchtung der gesetzlichen Straftatbestände. Eine solche Ausbildung vermißt man jedoch in normalen Anstellungs-, Beförderungs- oder Fortbildungslehrgängen hinsichtlich der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Dieses Gebiet ist unpopulär.

Damit fehlt der Ausbildung von Polizeibeamten in der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zunächst jede Breite. Speziallehrgänge allein können die Lücke nicht schließen. Hier muß die Schulung des Beamtennachwuchses durch die Dienststelle einsetzen.

1. Vorschläge für die Spezialausbildung

Es gibt viele jüngere Beamte, die sich an ihrer Weiterbildung auch in ihrer Freizeit sehr interessiert zeigen. Für sie wird neben guten Kommentaren aller einschlägigen Gesetzbücher (KO, HGB, Aktiengesetz usw.) auch moderne Literatur benötigt (kaufmännische Lehrbücher, fortlaufend erscheinende kaufmännische Lehrbriefe, Wirtschaftszeitungen usw.). Die weitere Fortbildung kann in Abend-

kursen (Volkshochschule), durch Abordnung zu staatlichen Revisionsverbänden, die mit Betriebsprüfungen befaßt sind, zu staatlichen Banken und Kreditinstituten erfolgen. Den Abschluß solcher Fortbildungspläne könnte in Einzelfällen die Belegung einschlägiger Fächer der Betriebswirtschaft als Gasthörer auf Hochschulen darstellen. In dieser Beziehung hat das Bayerische Landeskriminalamt bereits gute praktische Erfahrungen gesammelt.

Bei Abhaltung von Speziallehrgängen auf Polizeischulen müßte mehr und mehr zum Seminarbetrieb (Arbeitsgemeinschaft) übergegangen werden. Die Ermittlungspraxis müßte eine Hälfte des Lehrplanes füllen. Zu viel Theorie ohne praktische Beispiele schafft keine klaren Begriffe und Vorstellungen und führt zu falschen Anwendungen in der Praxis. Nur wenn Geschäftsabläufe und Handelsbräuche bekannt sind und genau verstanden werden, kann dem Tatvorgang (z. B. Täuschung, Irrtumserregung) nachgespürt werden, können objektive Beweismittel gesucht und gefunden werden (z. B. gefälschte Inventurlisten bei Bilanzkreditbetrug durch Aufnahme überhöhter Bestände in die Aktiva u. ä.). Deshalb ist in Speziallehrgängen beispielsweise wie folgt vorzugehen:

- a) Aufbau einer Übungsfirma im Hörsaal mit Gruppenbildung (Erzeuger, Handelsvertreter, Kunden, Kreditgeber, Banken, Kriminalpolizei).
- b) Durchspielen einfacher Grundgeschäfte (Kauf, Verkauf, Miete, Pacht, Übereignung, Kreditgeschäft, Bankverkehr, Scheck- und Wechselziehung mit Erklärung der Transport- und Garantiefunktionen des Indossaments bei diesen Zahlungs- bzw. Kreditmitteln).
- c) Ausfüllen handelsüblicher Formulare (Wechsel, Verträge), Einbuchen einfacher Geschäftsvorfälle in Kontenblätter.

— Die Durchführung eines Buchführungslehrganges wäre eine der wertvollsten Ergänzungen der Spezialausbildung. Der Beamte soll nur Verständnis für den Aufbau einer Buchhaltung in ihren verschiedenen Formen und Systemen bekommen, nicht selbst Buchhalter werden —.

- d) Aufbau verschiedener Konten: aus deren Salden sind die Inventur und die Entwicklung einer Bilanz mit einfachst gegliederten Bilanzpositionen und wenigen Zahlen zu erstellen. Dadurch entsteht Verständnis dafür, welche Belege vorhanden sein müssen (z. B. die Inventur-Listen), wo sie sind, wie sie gesichert werden und welche Zeugen vernommen werden müssen. Aus der verwirrenden Fülle von Hunderten von Leitzordnern und Karteien muß die Handvoll beweiskräftigen Materials herausgefunden werden können, welches für das Verfahren von Bedeutung ist. Das Wegschaffen großer Buchhaltungsteile läßt sich bei noch intakten Firmen fast nie vertreten; es wäre auch unnötig und würde die Kriminalpolizei oder den Staatsanwalt völlig überfordern.
- e) Konstruktion einfacher straftatverdächtiger Geschäftsvorfälle und ihre Aufklärung durch die Gruppe »Kriminalpolizei« im Hörsaal an Hand der geführten Unterlagen. Abschluß der Einzelkomplexe durch Vernehmungen und Beweismittelsicherungen. Auf diese Weise kann ein Betrieb vom Entstehen (mit Gründungsschwindel) bis zum Erlöschen (betrügerischer Bankrott) dargestellt werden. Damit entsteht zugleich eine gut durchdachte, selbsterarbeitete Mustermappe für die Ermittlungspraxis bis zum Schlußbericht. Diese Ermittlungshilfen würden die Einheitlichkeit in der Bearbeitung fördern und Breitenwirkung auslösen. Vor der Ausarbeitung grundlegender Richtlinien oder der Erstellung von Arbeitsunterlagen, z. B. von Anzeigen, oder über den Aufbau von Beweismittelbänden, muß erst die Ansicht von Staatsanwälten und Richtern über Zweckmäßigkeit der Form und des Inhalts eingeholt werden.
- f) Unter Fortführung fiktiver Geschäftsvorfälle und eingebauter Straftatbestände der »Übungsfirma« ist Unterricht über Strafrecht, Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Scheck- und Wechselrecht, Strafprozeßrecht, »Bankgeheimnis« usw. abzuhalten, so daß die Theorie des Vormittags ihre praktische Anwendung am Nachmittag fände. Dabei sollte man sich vor überspitzter Theorie und der Darstellung von Grenzfällen hüten. Der Kriminalbeamte soll kein Pseudojurist sein. Es genügt, wenn er den schwierigen Grenzfall erkennt, dazu Vernehmungen durchführt, Beweismittel sichert und im Schlußbericht ausdrücklich darauf hinweist, daß der Fall, z. B. wegen verschiedenartiger Auslegungsmöglichkeiten, rechtlich nicht beurteilt werden kann. Die Frage, ob z. B. die Mitwirkung eines Angestellten bei Aufnahme falscher Werte in eine Bilanz, die zu einem Kreditbetrug verwendet wurde, als das schuldlose Handeln eines absichtlosen Werkzeuges angesehen oder als Beihilfehandlung zum Kreditbetrug bewertet werden muß, haben je nach den genau zu ermittelnden Umständen des Einzelfalles der Staatsanwalt bei Anklageerhebung, letztlich aber der Richter zu entscheiden. Falsch wäre es auf jeden Fall, wenn der Kriminalbeamte im Zweifelsfall in seinem

Schlußbericht auf einen solchen Grenzfall nicht hinweisen würde. Kein Staatsanwalt wird über einen Kriminalbeamten ein negatives Werturteil abgeben, der schwierige, von ihm juristisch nicht zu klärende Grenzfälle zwar aufdeckt, sie aber nicht rechtlich beurteilt oder würdigt.

- g) Speziallehrgänge sollten nicht mit einer Prüfung enden, die Wettbewerbscharakter hat. Erfahrungsgemäß arbeiten die Beamten dann nur auf diese Prüfung hin. Ein gutes Prüfungsergebnis gibt dem Beamten kein Anrecht auf eine Beförderung, während ein ungünstiges Abschneiden ihn nach seiner Meinung im Ansehen seiner Dienststelle herabsetzt. Aus diesem Grunde konzentriert er sich auf die Prüfung und unterläßt es aus Zeitmangel, Muster zu sammeln, Kommentare auszuwerten, kurz: eine Arbeitsmappe anzulegen, die auf den späteren praktischen Dienst abgestimmt ist und auch anderen Beamten seiner Dienststelle zur Verfügung stehen könnte. Eine in Aussicht genommene Abschlußprüfung kann auf den ganzen Lehrgangsablauf lähmend wirken.

Wenn man erlebt, mit welchem Fleiß und unermüdlichem Interesse Teilnehmer an Insolvenzlehrgängen bei der Sache sind, dann findet man die Auffassung bestätigt, daß durch eine Prüfung allein die Mitarbeit nicht intensiviert wird und an ihr der Erfolg des Lehrgangs nicht gemessen werden kann. Vielleicht würde eine allgemeine Feststellung »Geeignet zur Bearbeitung einfacher/schwieriger Wirtschaftsdelikte« genügen, um die Förderungswürdigkeit des Teilnehmers zu kennzeichnen und einen Stamm namentlich bekannter angehender Wirtschaftskriminalisten zu bilden. Diese wären laufend weiterzuschulen.

2. Ausbildungsziel: Der Wirtschaftskriminalist

Rein juristisches Denken (Staatsanwalt, Polizei) stellt abstrakt fest, ob die Tat strafbar ist. Rein wirtschaftliches Denken (Kaufmann, Sachverständiger) mißt den Unrechtsgehalt nach Handelsrecht und -brauch, also nach dem Empfinden des ehrbaren Kaufmanns und nicht nach dem Strafrecht. Beide Einstellungen sind bei starrer Anwendung einseitig. Juristisch gilt z. B. ein Betrug als vollendet, wenn nach Erfüllung der übrigen Tatbestandsmerkmale der Schaden (die Gefährdung) eingetreten ist; nachträgliche Erfüllung der Schuldverpflichtung schafft den Schaden nicht aus der Welt (z. B. Einlösen trotz Scheckbetrugs oder betrügerischer Wechselreiterei). Kaufmännisches Denken geht hier völlig andere Wege. Wer einlösen kann, gilt nicht als Betrüger! Wer hingegen nicht zahlen kann, kommt in den Schein der Strafwürdigkeit.

Erst das wirtschaftskriminalistische Denken verbindet beide Auffassungen zu erfolgreicher Ermittlungstätigkeit. Es versucht, die objektiven Tatumstände aufzudecken und durch Beweismaterial zu belegen und zudem allen subjektiven Merkmalen (Vorsatz, Absicht) nachzuspüren, um dem Richter einwandfreie Urteilsgrundlagen zu schaffen. Damit werden auch alle den Kaufleuten strafwürdig erscheinenden Handlungen und Auffassungen (z. B. »Dieser Kunde muß bestraft werden, weil er nicht zahlt«) auf ihren oft rein zivilrechtlichen Charakter der unerlaubten Handlung, der verbotenen Eigenmacht, der ungerechtfertigten Bereicherung oder der allgemeinen kaufmännischen Unkorrektheit zurückgeführt. Wirtschaftskriminalistische Betrachtung unterstützt aber auch das juristische Denken. So kann z. B. bei nicht offen erkennbarem wirtschaftlichem Schaden strafrechtlich zu verfolgender Betrug vorliegen. Hier muß aus rückschauender Betrachtung (vom offenen wirtschaftlichen Schaden — Wechselprotest — oder von der Anzeige eines angeblich Betrogenen aus) auf die vorausschauende Bewertung übergegangen werden. Erst dann können Willensrichtung des Täters, schuldausschließende oder rechtfertigende Gründe oder Belastungsmomente erkannt werden, wenn der Weg des Täters vom Beginn seines geschäftlichen Wagnisses bis zum Fehlschlagen (und dem jetzt erst offenliegenden Schaden) verfolgt wird.

Mehrere Wege führen zu einem wirtschaftsnahen Denken:

- a) der Staatsanwalt als Volljurist und »Herr des Verfahrens« wird Wirtschaftssachverständiger. Das setzt zweifaches wissenschaftliches Studium voraus; am Ende stünde der sachverständige Fachstaatsanwalt.
- b) Diplomkaufleute, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater werden hauptamtliche Sachverständige in Wirtschaftsstrafsachen. Solange die Frage der Kosten ein unüberwindliches Hindernis darstellt, bleibt diese Lösung auf Einzelfälle beschränkt. Diese Sachverständigen müßten sich im übrigen eingehende Kenntnisse über Strafrecht, Strafverfahrensrecht, staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Ermittlungspraxis aneignen. Den Mann von Format locken aber ganz andere Verdienstmöglichkeiten in der freien Wirtschaft oder in der eigenen Praxis.

- c) Kriminalbeamte werden in ausreichender Zahl zu Wirtschaftskriminalisten herangebildet. Sie sollten keine Sachverständigeneignung anstreben, denn nur die Stellung als sachverständiger Zeuge erlaubt ihnen uneingeschränkte Ermittlungstätigkeit im Rahmen der Strafprozeßordnung. Im Gegensatz zum Sachverständigen sind sie nicht ersetzbar und nicht ablehnbar. Sie zeichnen sich durch besondere Sachkunde aus, die sie befähigt, unwiderlegbares objektives Beweismaterial zu finden, es als Kriminalbeamte zu sichern oder zu beschlagnahmen und als Zeuge vor Gericht zu vertreten. Ihre besondere Ausbildung befähigt sie auch, sehr bald die Komplexe in einem Ermittlungsfall eng abzugrenzen, die dem Sachverständigen vorbehalten sind. Dessen Einschaltung wäre bei der Staatsanwaltschaft anzuregen. Sie würde sich auf immer seltener werdende Fälle beschränken.

Die Stellung der Kriminalpolizei als Ermittlungsbehörde ist heute unbestritten. Die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten stellte die Kriminalpolizei in der Praxis schon längst auf einen anderen Platz, als er ihr in den Richtlinien für das Strafverfahren formell noch zugedacht ist. Trotzdem hat sich in der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft ein ausgezeichnetes Verhältnis herausgebildet. Der Kriminalpolizeibeamte als Wirtschaftskriminalist könnte diese Zusammenarbeit noch positiver gestalten, dem Staatsanwalt ein ausgezeichnete Mitarbeiter werden und ihn dabei von erdrückendem Aktenmaterial befreien. Der Staatsanwalt gibt heute häufig nur mehr ein kurzes Ersuchen um Durchführung der Ermittlungen an die Kriminalpolizei, auch in schwierigen und umfangreichen Fällen. Wollte er jede Phase der Ermittlungstätigkeit steuern, dann müßte er alle wichtigen Ermittlungsmaßnahmen (Vernehmungen, Sicherung der Beweismittel, Durchsuchungen und Festnahmen) selbst vornehmen und verantworten. Kaum ein Staatsanwalt ist bei der heutigen Arbeitsbelastung in der Lage, gleichzeitig mehrere Verfahren in dieser Weise durchzuziehen oder zu leiten. Das ist die Aufgabe der Kriminalpolizei.

3. Das Auftreten und Verhalten des Wirtschaftskriminalisten

Der besondere Tätertyp, die Umgebung, in der er sich bewegt, sowie die Eigenart und Schwierigkeit der Delikte mit kaufmännischem Einschlag verlangen die Heranbildung eines besonderen Beamtentyps:

- den Mann mit einwandfreiem Charakter, der sich durch Einblick in tatsächlich oder scheinbar glänzende Vermögensverhältnisse oder durch das Wissen um oft mühelos zu »verdienende« hohe Summen nicht negativ beeinflussen läßt;
- den unbestechlichen Beamten, der die Witterung dafür hat, wann ihm durch eine dargebotene Zigarette die Gefahr der Abhängigkeit droht, auch wenn der Anbietende nur Zeuge ist;
- den zum Wirtschaftskriminalisten geeigneten Beamten, der an dieser Materie Freude hat, intelligent ist, über einen guten schriftlichen und mündlichen Ausdruck sowie über gute Umgangsformen verfügt, körperlich gepflegt ist und das Opfer auf sich nimmt, im Dienst trotz mangelnder finanzieller Entschädigung gute Kleidung zu tragen.

Solche Forderungen dürfen nicht als Überheblichkeit gegenüber anderen Spezialisten ausgelegt werden, deren Tätigkeit vergleichbar genauso schwierig ist und ähnliche Qualitäten verlangt, aber z. T. auf anderen Gebieten. Beim Wirtschaftskriminalisten muß jedoch zusätzlich noch berücksichtigt werden, daß gute Umgangsformen und gepflegte Garderobe erst der Schlüssel zum Privatbüro des Firmenchefs und erste Voraussetzung dafür ist, daß man »ins Gespräch kommt« und Kontakt behält. Zu ihrer Persönlichkeitsbildung müßten Wirtschaftskriminalisten in der Führung des Gesprächs mit hochgestellten, einflußreichen oder schwierigen Persönlichkeiten geschult werden. Erfahrungsgemäß entscheidet das erste Auftreten des Beamten häufig über den Erfolg der Einzelmaßnahme.

Der bisher allmächtige Prinzipal steigt nur sehr zögernd von seinem »Thron« herunter, wenn die soziale Kluft zwischen ihm und dem Kriminalbeamten sich in der Kleidung zu augenfällig ausdrückt. Wenn er straftatverdächtig ist, verschanzt er sich meist hinter unnahbaren Vorzimmerdamen, ledergepolsterten Chefzimmertüren und einer arrogant-abweisenden Miene oder dem hinausweisenden gequälten Dauerblick auf die Armbanduhr. Typisch — wenn auch selten — ist das impertinent-höfliche Hineinkomplimentieren des sich vorstellenden Ermittlungsbeamten durch den Empfangenden in einen tiefen Klubsessel, während der »Chef« als Zeuge oder Beschuldigter an seinem Schreibtisch im Doppelsinn über dem Beamten thront. Diesem ragen in seiner unglücklichen Sitzposition die Knie bis zum Kinn, und er führt einen verzweifelten Kampf gegen den herausflutenden Inhalt seiner Mappe, den er weder ausbreiten noch ordnen kann. Hier wirkt

ein höfliches »Herr Direktor, ich sitze nicht gerne so tief, würden Sie bitte neben mir Platz nehmen oder mir einen Platz an Ihrem Schreibtisch einräumen; die Ermittlungssache läßt sich dann besser erledigen« auf alle Fälle befreiend und steckt auch für das weitere Gespräch die Grenzen ab. Ein in Wirtschaftsfragen ungeschulter oder einzuschüchternder Beamter bewegt sich hier auf ungewohntem Parkett. Er scheut die kaufmännisch-fachliche Auseinandersetzung und läßt sich durch die phrasenhafte Terminologie des gerissenen Kaufmannes verwirren (z. B. »dubiose Debitoren«, statt »zweifelhafte Schuldner«). Der Täter versucht, den Beamten in die Defensive zu drängen und ihm die eigenen Ansichten aufzuzwingen. Er diktiert im wahrsten Sinne des Wortes seine Vernehmung und damit den Ablauf der Ermittlungen. Die Erfahrung zeigt, daß auch der gerissenste kaufmännische Straftäter sofort zurückschreckt und recht kleinlaut wird, wenn ihm ein Ermittlungsbeamter gegenübersteht, der seine Ausreden und Winkelzüge durchschaut und ihm auf gleicher fachlicher Ebene zu begegnen vermag.

Nach Möglichkeit sollte man es jedoch vermeiden, den Wirtschaftsdelinquenten in seinen Geschäfts- oder Privaträumen zu hören, sondern ihn zu diesem Zweck zu sich in das Dienstzimmer laden. Häufig wird aber einer Vorladung nicht Folge geleistet. Die dann allerdings notwendig werdende Vernehmung in den eigenen Räumen des Betroffenen gewährt oft wertvolle Einblicke in Betriebs-, Wohn- und Familienverhältnisse.

Gute kaufmännische Kenntnisse sind nicht nur unerlässlich, um den kaufmännischen Kriminellen zu überführen; sie wirken sich auch in der Vernehmung von sachkundigen Zeugen (Kaufleute als Geschädigte, Bankvorstände usw.) aus, die das Gefühl bekommen, daß ihre Zeit nicht nutzlos vergeudet ist, wenn sie einem fachkundigen Beamten gutwillig ihr Wissen preisgeben. Nicht selten entsteht bei dieser Gruppe von Personen Verärgerung; der Vorwurf des »wirtschaftsfremden« oder gar »wirtschaftsfeindlichen« Denkens bleibt dem ermittelnden kaufmännisch ungeschulten oder unsicher auftretenden Kriminalbeamten nicht erspart. Es empfiehlt sich daher für den wirtschaftskriminalistischen Sachbearbeiter, sich bestimmte kaufmännische Fremdwörter und Fachausdrücke, die aus dem kaufmännischen Leben nicht wegzudenken sind, zu eigen zu machen.

Die Arbeitsüberlastung der Kriminalpolizei hat in letzter Zeit dazu geführt, Vernehmungen nicht mehr selbst durchzuführen, sondern den zu Vernehmenden schriftlich Stellung nehmen zu lassen. Diese Methode ist äußerst bedenklich. Der Zeuge geht auf den Kern der Dinge meist nicht ein, weil er die Tatbestandsmerkmale nicht kennt, die herauszuarbeiten sind; der Beschuldigte zieht seinen Rechtsbeistand zu Rate und formuliert in einer ihn nicht belastenden Weise. Nebenbei kann er aus der Fragestellung die Richtung der Ermittlungen erkennen. Dem als fragwürdig erkannten Zeugen sollte nie die Möglichkeit zu einer derartigen »Vernehmung« gegeben werden, da er der Gefahr steuern kann, als Täter, der er wirklich ist (Anstifter, Gehilfe, Begünstiger, Hehler, Wucherer usw.), entlarvt zu werden.

Für den Wirtschaftskriminalisten gilt bei der Bearbeitung von Bilanzdelikten die goldene Regel: nicht Verurteilung des Täters ist das Ziel der Ermittlungen, sondern die Klärung des Falles. Es gibt auf diesem Gebiet so viele verschiedene Standpunkte (es sei nur an die Dehnbarkeit der Bewertungsbestimmungen erinnert), daß auch bei einem scheinbar klaren Fall jede andere Möglichkeit ins Auge gefaßt werden muß, die für das Urteil des Richters wesentlich sein kann. Bei zu großem »Jagdeifer« werden angebotene Entlastungsmomente zu wenig beachtet; der Fall soll möglichst »glatt« laufen, berechtigt auftretende Zweifel an einer Täterschaft werden zurückgedrängt oder nicht deutlich genug i. S. des § 160 Abs. 2 und 3 StPO untersucht und herausgestellt. Eine zu starke innere Beteiligung des sauber denkenden Beamten über die Verwerflichkeit einer Handlungsweise und ihre schweren Folgen, das Hinarbeiten auf ein in den Augen des Beamten »gerechtes« Urteil würde den Blick trüben und könnte später zu Angriffen gegen ihn i. S. des § 136a StPO führen.

Dem Ermittlungsbeamten steht kein Urteil und keinerlei richterliche Funktion zu. Je »strohrockener« und neutraler die Ermittlungen geführt werden, desto weniger legt sich der Beamte im voraus fest. Er muß die Möglichkeit einbeziehen, daß sich der Fall zum Schluß ganz anders darstellt als er es sich zu Beginn vorstellte. Der Wirtschaftskriminalist weiß, daß an einem schweren und umfangreichen Fall vieles geklärt wird, einiges zweifelhaft, manches ungeklärt bleibt und daß für einzelne Vorgänge keinerlei Zusammenhänge gefunden werden können. Die Darstellung aller dieser Umstände ist für den Staatsanwalt unerlässlich, sonst verliert er in der Hauptverhandlung eine Position um die andere, weil ihm die Lücken nicht aufgezeigt worden sind. Auch ein Unschuldsbeweis in dem einen oder anderen fraglichen Punkt ist ein hundertprozentiger Ermittlungserfolg. Die vom mutmaßlichen Täter vorgebrachten Entlastungsmomente müssen berücksichtigt werden. Faustdicke Lügen strafen sich jedoch selbst und kennzeichnen den Charakter des Täters. Unwägbar

und unbeweisbare Unschuldsbeteuerungen dürfen nicht unterdrückt werden; sie unterliegen der Würdigung des Richters. Wollte ein Ermittlungsbeamter in einem strafrechtlichen Zweifelsfall es unterlassen, diesen Sachverhalt zu erörtern, dann würde dieser der Überprüfung durch Staatsanwalt und Richter entzogen. Es ergäbe sich dann eine ungewollte vor-richterliche Funktion des Ermittlungsbeamten. Sachliche Ermittlungsführung stärkt die Stellung des Ermittlungsbeamten im Zeugenstand und verhindert grundlose Angriffe auf seine Glaubwürdigkeit. Unpersönliche Ermittlungsführung unter Berufung auf die Dienstpflicht entspannt die Lage bei Durchsuchungen, Beschlagnahmen oder Festnahmen. Gerade das Fehlen jeder erkennbaren inneren Beteiligung seitens des Beamten über den Erfolg oder Mißerfolg einer strafprozessualen Maßnahme, die den Betroffenen die im Gesetz verankerte Macht des Vollziehenden spüren läßt (bei »Gefahr im Verzug«), ist geeignet, von Haß und Rachsucht erfüllte Spannungen aus der Welt zu schaffen. Die Atmosphäre wird nicht vergiftet, man behält Kontakt für spätere oft langwierige Vernehmungen und braucht keine hämischen Bemerkungen hinzunehmen, wenn eine polizeiliche Maßnahme durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden sollte (z. B. beim Zurückbringen beschlagnahmter Geschäftsunterlagen nach §§ 94 Abs. 2, 98 Abs. 2 StPO). Der dem Wirtschaftskriminalisten gegenüberstehende Tätertyp wird mehr als jeder andere durch Höflichkeit entwaffnet und fühlt sich zu Gleichem verpflichtet. Hier ist seltener als bei anderen Delikten mit Gewalttaten zu rechnen. Das besagt allerdings nicht, daß nicht auch mit höflichen Worten einschneidende Maßnahmen angekündigt und mit Energie und Konsequenz durchgeführt werden könnten. Höflichkeit ist hier nicht Weichheit, sondern Klugheit. Auf einen groben Klotz kann später immer noch ein gleich grober Keil gesetzt werden, wenn der andere dazu herausfordert und die Lage es nicht anders gestattet.

IV. Notwendigkeit bilanztechnischer Kenntnisse

Die Bearbeitung von Bilanzdelikten erfordert notwendig auch Grundkenntnisse im Bilanzierungswesen. Zu ihnen gehört das Wissen um Entstehung, Gliederung und Funktion einer Bilanz.

1. Das Wesen der Bilanz

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung entwickelt sich aus der Geschäftsbuchhaltung (auch Finanz- oder Hauptbuchhaltung). Diese gibt die Beziehungen nach außen wieder (Einkauf, Verkauf, Gläubiger, Schuldner, Banken, Kasse). Eine in größeren Betrieben geführte gesonderte Betriebsbuchhaltung ist eine interne Betriebsabrechnung über Lagerbestände, Errechnung von Betriebskosten (Löhne). Sie verfolgt das Produkt vom Rohstoffbezug über den Fertigungsgang bis zum Ausstoß und ermöglicht die kostengerechte Kalkulation. Die Betriebsbuchhaltung spielt für den Wirtschaftskriminalisten jedenfalls dann eine Rolle, wenn eine Bilanzfälschung durch Inventurdelikte begangen wurde, weil sich aus ihr Nachweise über Bestandsfälschungen entwickeln lassen. Die Bilanz stellt einen Ausweis über das im Betrieb arbeitende eigene und fremde Geld und über das dafür Beschaffte dar.

Der Grundsatz der Bilanzkontinuität erfordert eine unveränderte Übernahme der Zahlen des einen Abschlußjahres auf die Eröffnung des folgenden. Diese Forderung wirkt sich z. B. seit dem Währungsumstellungs-Stichtag noch heute zum Leidwesen mancher Betriebe aus, die plötzlich über hohe Warenbestände verfügten, welche zur Bezugscheinzeit angeblich nicht existent waren. Eine Zauberhand brachte sie über Nacht zum Vorschein, als die gute Deutsche Mark winkte. Für den Wirtschaftskriminalisten bildet der einer Bilanz anhängende erläuternde Bericht (Exposé), wie ihn Wirtschaftsprüfer z. B. für Aktiengesellschaften erstellen müssen, eine wahre Fundgrube. Dieser Bericht macht die Zahlen erst verständlich, erläutert ihre Zusammenhänge, ihre Beziehungen zueinander sowie Art und Grund ihrer Abweichungen von der Vorbilanz. Deshalb möglichst: Keine Bilanz ohne Bericht prüfen!

Die Bilanz erfüllt also eine doppelte Funktion: sie hat ziffernmäßig in Kontenform einerseits die im Unternehmen arbeitenden Mittel auszuweisen (unter Passiva: Eigen- und Fremdkapital), andererseits die in ihrem Geldwert abgeschätzten Werte aufzuzeigen, die für Betriebszwecke beschafft wurden (unter Aktiva z. B.: Grund- und Hausbesitz, Warenbestände, Außenstände, Bankkonten, Kasse).

2. Das »Lesen« einer Bilanz

Wer eine Bilanz von links (Aktiva) nach rechts (Passiva) liest, macht den grundsätzlichen Fehler, daß er sich auf diese Art nicht logisch und klar orientiert. Als erstes muß den Leser interessieren:

Welche Mittel sind angelegt — passivierte Kapitalinvestition —? Was ist Eigenkapital, was Fremdkapital; Höhe der kurz- und der langfristigen fremden Mittel (hohe, sofort fällige Wechsel-schulden können bei fehlenden flüssigen Mitteln innerhalb einer Woche, ja innerhalb Tagen auch den äußerlich scheinbar sichersten Betrieb an die Grenze des Zusammenbruchs bringen)?

Erst dann wird geprüft, wie diese Mittel ihre Verwendung zur Durchführung der betrieblichen Zwecke fanden (Aktiva).

Nun schließt sich die Bilanzbeurteilung an. Hier spannt sich der Bogen der Bilanzkenntnis vom einfachen Zahlenvergleich bis zur sezierenden Bilanzanalyse. Der Zahlenvergleich bewertet Höhe und Verhältnis der Ziffern, bezieht die Frage langfristiger und kurzfristiger Schulden und die zur Abdeckung bereitgestellten oder zu verflüssigenden Mittel in die Betrachtung ein. Er ermöglicht z. B. schon einen gewissen Überblick, ob das Unternehmen gesund und flüssig, gesund und nicht flüssig ist, ob es Überdeckung oder Unterdeckung aufweist, zahlungsschwach, verschuldet, überschuldet oder zahlungsunfähig ist. Die Bilanzanalyse unter Berücksichtigung der Kreditfähigkeit würde viele Umstände in Relation setzen: Kapitalaufbau zur Verschuldung, Kapazitätsausnutzung zur Umschlaggeschwindigkeit der Rohstoffe und zum Verkauf, Liquidität zu fälligen Verbindlichkeiten, Rentabilität zur Kreditwürdigkeit. Um diese bilanzkritische Betrachtung durch ein Kreditinstitut möglichst günstig zu gestalten, baut z. B. der gewiegte Bilanzkreditbetrüger raffinierte Fälschungen und Verschleierungen ein. Nicht umsonst trägt die Bank auch ihren erheblichen Risikoanteil bei Kreditierungen. So kann der Täter durch willkürliche Veränderungen der Zahlen eine scheinbare Vermehrung des Vermögens vortäuschen (durch Erhöhung von Positionen auf der Aktivseite oder durch Verminderung der Passivseite oder durch beide Manipulationen zusammen). Ein Verfahren im umgekehrten Sinne (verminderte Aktivwerte, erhöhte Passivwerte) läßt den Vermögenswert niedriger erscheinen. Der Straftäter manipuliert mit dieser Methode betrügerisch, je nach der verfolgten Absicht, wie später noch kurz dargelegt wird.

Die Beherrschung verschiedener bilanztechnischer Begriffe, das Erkennen ihrer Auswirkungen bei betrügerischer »Bilanzkosmetik« wäre das Ziel einer bereits weitgehenden Durchbildung des Wirtschaftskriminalisten. Es haben z. B. Bedeutung, die

Abschreibung	als Ansatz für Wertminderung bei Abnutzung,
Wertberichtigung	als indirekte Abschreibungsbuchung bei Berichtigung von Bestandskonten,
Rechnungsabgrenzung	bei Abgrenzung von Aufwand und Ertrag für das alte Geschäftsjahr (bestimmter Betrag),
Rückstellung	als Ansatz eines unbestimmten Betrages für künftigen Aufwand,
Rücklagen	als gesetzliche: bei Kapitalgesellschaften, als freie: in beliebiger Höhe zu freier Verwendung, als offene: in ihrer aus der Bilanz ersichtlichen Höhe, als stille: in ihrer nicht ersichtlichen Höhe.

Die Auslegung und Anwendung dieser Begriffe ist nicht völlig einheitlich. Sie werden von Steuerrichtlinien entscheidend mit beeinflußt und unterliegen einem steten Wechsel.

3. Handelsbilanz — Steuerbilanz — Kreditbilanz (Status)

Es wird häufig die Auffassung vertreten, daß Bilanzen doch nur »fabriziert« oder »frisiert« würden, je nach dem beabsichtigten Zweck. Die Gesichtspunkte der Gewinnverschleierung seien vorherrschend, um Steuervorteile zu erlangen oder um sonst irrezuführen. Diese Verallgemeinerung ist auf den seriösen Kaufmann nicht anwendbar.

Es ist ihm im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen gestattet, verschiedene Bilanzen zu verschiedenen Zwecken zu erstellen, z. B.

die Handelsbilanz,	wenn handelsrechtliche Bewertungsvorschriften sich nicht mit steuerlichen Bestimmungen decken;
die Steuerbilanz,	die sich aus der Handelsbilanz ableitet und die handelsrechtlich zulässige Abschreibungen nicht duldet und solche z. B. dem zu versteuernden Gewinn zuschreibt;

die Kreditbilanz (Status), außerhalb sonstiger Bilanzstichtage, die aus bilanz-optischen Gründen stille Reserven offenlegt und die Kreditfähigkeit der Firma aufzeigen soll.

Kapitalgesellschaften müssen ihre Bilanzen veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob sie eine Einheitsbilanz aufstellen wollen, aus der zugleich die steuerlich zu erfassenden Gewinne ersichtlich sind, oder ob sie die beiden Bilanzen getrennt erstellen, um z. B. der Konkurrenz nicht zuviel Einsicht zu gewähren.

Den Wirtschaftskriminalisten beschäftigt vornehmlich die Kreditbilanz, weil diese u. U. betrügerisch konstruiert wird. Hier werden z. B. die Warenvorräte zahlenmäßig und wertmäßig überhöht eingesetzt und dabei, wie man sagt, jeder »rostige Nagel« inventarisiert. Es herrscht das krampfhaft streben nach einem möglichst hoch erscheinenden Anteil des Eigenkapitals und einem ins Auge fallenden hohen Anteil freier Werte.

V. Praktische Ermittlungstätigkeit

1. Motive der Begehung von Bilanzdelikten

Eine schlechtere Vermögenslage soll vorgetäuscht werden bei Teilungen (Erbschaft, Ausscheiden eines Partners), bei Beschneidung von Gewinnausschüttungen (Dividendenkürzungen), beim Anstreben eines Vergleichs, um Gläubiger abzuschütteln usw., nicht zuletzt zur Begehung von Steuerdelikten. Ein besseres Bild soll z. B. schon in der Eröffnungsbilanz vorgetäuscht werden, um Teilhaber zu finden und zur Einlage entsprechend hoher Erstanteile zu veranlassen. Laufend frisierte Bilanzen mit erhöhten Werten sollen dem abgleitenden Betrieb »frisches Blut« durch Einlagen neu gewonnener Teilhaber zuführen oder Kreditgeber (Lieferanten, Banken, private Geldgeber) täuschen und zur Geldhergabe oder Warenlieferung, z. T. auch zur Belassung bereits betrügerisch erlangter Kredite, veranlassen. Es sind das nur einige Beispiele.

2. Bilanzprüfungen durch außerpolizeiliche Institutionen

Der Gesetzgeber hat dafür im Handelsgesetzbuch und im Aktiengesetz genaue Bestimmungen getroffen. Der schärfsten Kontrolle unterliegt wohl die Bilanz der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Im Aktiengesetz sind die bereits erwähnten Mindestvorschriften für Gliederung und Bewertung verankert. Die Bilanz muß durch einen Wirtschaftsprüfer überprüft werden. Der Wirtschaftsprüfer hat ihre Richtigkeit vor Veröffentlichung zu bestätigen. Er hat dafür die Verantwortung zu tragen, soweit er bei einer Bilanzfälschung nicht glaubhaft nachweisen kann, daß er selbst mit falschen Zahlen bedient wurde und bewußt getäuscht worden ist. Bei Vernehmungen als Zeuge ist der Wirtschaftsprüfer nach § 53 Abs. 1 Ziff. 3 StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Die Berufsbezeichnung »Wirtschaftsprüfer« ist übrigens im Wirtschaftsprüfer-Gesetz strafrechtlich geschützt.

Genossenschaften und genossenschaftliche Kreditinstitute unterliegen der Pflichtrevision ihrer eigenen Prüfungsverbände. Auch Versicherungsgesellschaften können gesetzlichen Prüfungen unterworfen werden.

Für den Einzelunternehmer, die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft bestehen keine besonderen Prüfungsinstanzen. Sie werden Vollkaufleute durch Eintragung in das Handelsregister und sind dann für die Bilanzerstellung hinsichtlich Zeitpunkt, Zeitraum und Gliederung den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterworfen.

Ihre Bilanzen unterliegen in erster Linie den Kontrollen der Finanzämter nach steuerlichen Gesichtspunkten. Da sie zur regelmäßigen Veröffentlichung ihrer Bilanzen nicht verpflichtet sind, kommt diesen erst Bedeutung bei Eintritt besonderer Ereignisse zu, z. B. bei Geschäftserweiterung, Geschäftsveräußerung, Auflösung oder bei Vorlage an Kreditgeber.

3. Strafbestimmungen für Bilanzdelikte

§ 296 Aktiengesetz für Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats oder für Abwickler einer Aktiengesellschaft bei unwahren oder verschleierte Darstellungen (auch gegenüber Prüfern oder in der Hauptversammlung) — Vergehen —.

§ 82 Abs. 1 Ziff. 3 GmbH-Gesetz i. V. mit § 38 HGB für die Organe einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei wissentlich unwahrer oder verschleierter öffentlicher Mitteilung über die Vermögenslage — Vergehen —.

§§ 147

(146) Genossenschaftsgesetz i. V. mit § 33 Genossenschaftsgesetz für Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie für Liquidatoren bei Verletzung der Wahrheitspflicht — Vergehen —.

Bei der Genossenschaft ist nur die Bilanzfälschung, nicht die Bilanzverschleierung strafbar. Hier wird Rücksicht auf die meist mangelhaften Buchkenntnisse von Organen der Genossenschaften genommen. Praktisch bleibt es aber ohne Bedeutung, weil die Grenzen zwischen Bilanzverschleierung und -fälschung fließend sind und die eine wissentlich begangene Tat die andere Art des Delikts meist in sich schließt;

§ 47 Abs. 1 Buchst. a) Kreditwesengesetz für Kreditinstitute, welche ihrer Bankaufsichtsbehörde falsche Angaben machen — Vergehen —.

§ 239 Abs. 1 Ziff. 3, 4 Konkursordnung bei Benachteiligungsabsicht — Verbrechen —.

§ 240 Abs. 1 Ziff. 3, 4 Konkursordnung ohne Benachteiligungsabsicht — Vergehen —.

Die hier angeführten Delikte, z. B. die Veränderung von Handelsbüchern, trifft auch auf Bilanzen zu. Bilanzen sind Handelsbücher i. S. des § 239 Abs. 1 Ziff. 4 KO (BGH vom 29. 4. 52, 1 StR 506/51). § 240 Abs. 1 Ziff. 4 KO droht Strafe an bei Unterlassen der Bilanzziehung (nur dem Vollkaufmann i. S. der §§ 39 ff HGB).

Nach der Konkursordnung sind Bilanzdelikte aber nur nach Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung strafbar!

§ 48 Kreditwesengesetz bei vorsätzlicher Vorlage unwahrer Bilanzen u. a. zur Krediterlangung — Vergehen —.

Diese Strafbestimmung greift noch vor dem Betrugsversuch Platz.

§ 263 StGB Betrug, wenn durch verschleierte oder gefälschte Bilanzen die Tatbestandsmerkmale Täuschung, Irrtumserregung, Vermögensverfügung und Vermögensschaden, die in Kausalzusammenhang stehen müssen, verwirklicht werden.

Bei den angeführten Straftatbeständen (auch nach Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Genossenschaftsgesetz usw.) müssen die im betreffenden Gesetz geforderten subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sein, die sich allerdings nicht immer mit dem subjektiven Betrugstatbestand decken (so ist z. B. nach § 147 Genossenschaftsgesetz keine Täuschungs- oder Benachteiligungsabsicht erforderlich).

Für Steuerdelikte sind u. a. die §§ 160 ff, 217, 396 ff Abgabenordnung wichtig.

Im folgenden soll auf den Bilanzbetrug mit Hilfe der gefälschten Kreditbilanz (§ 263 StGB) näher eingegangen werden.

4. Die gefälschte Kreditbilanz (Status)

Die Bilanz erscheint als klares Zahlenwerk. Man könnte annehmen, daß sie auf ihre Richtigkeit bis zu jedem Einzelposten, der zur Saldierung diene, überprüft werden kann. Diese Durchleuchtung ist objektiv jederzeit möglich. Die Bilanz wird aber dennoch ein Buch mit sieben Siegeln, wenn sich der Unternehmer in dem gesetzlich gegebenen weiten Spielraum zur Bewertung vor allem nach unten bewegt. Diese Erkenntnis ist für den Wirtschaftskriminalisten von erheblicher Bedeutung, da sie ihn warnt, sich vorschnell die Entwirrung eng verfilzter Geschäftsverhältnisse zuzutrauen, zu deren Klärung in schwierigen Fällen nur der wissenschaftlich gebildete Sachverständige in der Lage ist. Das ehemalige Reichs-Oberhandelsgericht hat z. B. früher einmal entschieden:

»Der Bilanz liegt die Idee einer fingierten augenblicklichen Realisierung sämtlicher Aktiva und Passiva zugrunde. Es muß jedoch davon ausgegangen werden, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, sondern vielmehr der Fortbestand des Geschäftes beabsichtigt wird, und daß bei der Ermittlung und Feststellung der einzelnen Werte derjenige Einfluß unberücksichtigt zu lassen ist, welchen eine Liquidation auf dieselben ausüben würde. . . . «

Der erste Satz stellt die Idee heraus, welche einer Bilanz zugrunde liegt, der zweite Satz besagt, daß der Wert der Inventarstücke nicht danach zu bemessen ist, was sie bei sofortigem Barverkauf (auch Notverkauf) bei Auflösung einer Firma erbringen würden. Hier klappt die Schere auseinander, wenn z. B. ein Bilanzkreditbetrug zu ermitteln ist. Die nach Konkurseröffnung verkauften Maschinen bringen weniger ein, als ihr bilanzmäßiger Wertansatz betrug. Der Firmeninhaber muß hier nicht unbedingt betrügerisch höher bewertet haben, da der dehnbare Wertansatz allein ihm überlassen ist (allerdings unter Beachtung des Niederstwertprinzips). Das Handelsgesetzbuch selbst gibt dem Kaufmann das »eine Ende des Gummiseils« in die Hand, wenn es im § 40 bestimmt: die

Gegenstände sind »nach dem Werte anzusetzen, der ihnen beizulegen ist «. Das »andere Ende des Gummiseils« ist zum Schutz vor Überdehnung allerdings in den Handelsbräuchen verankert, genauer z. B. in § 133 Aktiengesetz, § 42 GmbH-Gesetz. Diese lassen nur Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Ansatzwerte gelten (das sog. Niederstwertprinzip).

Wenn einem laufenden Betrieb im Vertrauen auf den Wert bilanzierter Vorräte ein Kredit gegeben wird, dann liegt ein Kreditrisiko u. a. darin, daß sich diese als Sicherheit angesehenen Warenvorräte meist verändern. Sollten sie plötzlich greifbarer Gegenwert für den Kredit sein, dann müßten sie restlos verkauft werden. Damit könnte der Betrieb nicht mehr existieren. So zeigt sich, daß letztlich alles auf gutem Glauben aufgebaut sein muß (Kredit kommt vom lateinischen credo — »ich glaube«). Der Kreditbetrüger greift dieses gute Verhältnis einer gesunden Volkswirtschaft an.

Vor dem Zusammenbruch größerer Betriebe oder der Unternehmen von Personen, die jede sich bietende Kreditmöglichkeit ausnützen (vor allem auch durch staatliche Gelder, die manchmal über einflußreiche politische Freunde erlangt werden), spielt sich meist ein Vorgang ab, bei dessen genauer Kenntnis der Wirtschaftskriminalist wertvolle Ansatzpunkte für seine Ermittlungen erhält. Der abgleitende Betrieb versucht häufig, mit allen Mitteln noch schnell Geld zu bekommen. Dazu hat er dem Geldgeber (Bank) oder der prüfenden staatlichen Stelle über seinen Vermögensstand nach dem spätestmöglichen Zeitpunkt einen Ausweis zu liefern, den Kreditstatus. Da die oft hoffnungslose Lage meist nicht von außen erkannt werden kann, genießt der Kreditsuchende noch alles Vertrauen. Man gestattet ihm, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft nach seiner Wahl beizuziehen, durch welche der Status erstellt wird.

Der Firmeninhaber ist Auftraggeber des Prüfers. Der Prüfer arbeitet also gegen Honorar, das er vom Kreditnehmer zu erhalten hofft. Der Firmeninhaber hat alle Möglichkeiten, den Prüfer zu täuschen, z. T. durch Vorlage gefälschter Belege, durch Nachweis vorsätzlich überhöhter Außenstände, Warenbestände usw. oder durch Unterdrückung aller Tatsachen, welche die hohe Verschuldung und völlige Illiquidität offenbar machen würden. Der Prüfer ist guten Glaubens. Er wird häufig auch unter Druck gesetzt oder läßt sich — wie es leider schon vorkam — durch offene oder versteckte Geschenke oder Geldzuwendungen (z. B. als »Sonderhonorar für Nacharbeit«) gefügig machen. Das Ergebnis der dadurch erreichten mangelnden Wachsamkeit ist ein Status nach dem Willen des Kreditsuchenden mit einer zwar erkennbaren mangelnden Geldflüssigkeit, aber mit überhöhten Werten, die im Umlaufvermögen liegen, mit überhöhten Warenbeständen, die z. Z. angeblich nicht marktgängig sind, mit einem verheimlichten hohen Schuldwechselstand usw. Dieser gefälschte Status bildet dann die Grundlage für neue Kreditanträge bei Banken und anderen Geldgebern.

Nun kann aber die Firma trotz neuer Geldzufuhr oder wegen Ausbleibens derselben in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Jetzt werden Fragen der Fortführung des Unternehmens durch die Großgläubiger, eines Vergleichs oder der Konkursöffnung akut. In dieser Situation lassen sich neue Geldgeber (für den vielleicht gut fundierten Betrieb) finden und die Gläubiger zum Stillhalten (Moratorium) bewegen, wenn der bisherige unzuverlässige Inhaber oder Geschäftsführer sofort entfernt wird. Die Gläubigerversammlungen sind eine Fundgrube für den Wirtschaftskriminalisten; hier kann er aus empörten Zurufen oder offenen Anschuldigungen viel Material strafrechtlichen Inhalts gegen den bisherigen »Allmächtigen« zusammentragen (mit Staatsanwalt oder Konkursrichter ist über die Teilnahme an Gläubigerversammlungen vorher zu sprechen — § 123 StGB ist zu beachten!).

Des weiteren wird von Gläubigern, oft auf ihre Kosten, ein von ihnen bestimmter Prüfer eingesetzt. Dieser erstellt, ohne vom Firmeninhaber beeinflusst zu werden, meist unter Mitarbeit ehrlicher Angestellter, den richtigen Status. Dieser ist dann kritisch und wahrheitsgetreu. In diesem Status sind oft wertvolle Hinweise auf Unrichtigkeiten und bewußte Fälschungen des früheren enthalten. Straftatbestände werden häufig nicht offen, aber indirekt angesprochen und finden sich dann fast auf jeder Seite zwischen den Zeilen. Diesen Status braucht der Wirtschaftskriminalist. Er kostete viele Tausende D-Mark und wird nicht gerne herausgegeben, weil er nicht für den Staatsanwalt gefertigt wurde. Die Vorschriften der §§ 94 Abs. 1 und 2, 98 StPO geben hier Zugriffsmöglichkeiten. Liegt dieser zweite kritische Status vor, dann wird sich meist im ersten Ermittlungsabschnitt, wenn nicht überhaupt, ein Sachverständiger erübrigen. Die Aussagedifferenzen zwischen dem ersten und zweiten Status sind nicht selten geeignet, den dringenden Tatverdacht für Vergehen und Verbrechen — vor allem nach der Konkursordnung — und damit auch einen Haftbefehl zu begründen. Es sind immer

die gleichen Delikte, die eine Rolle spielen: Doppelübereignungen, Aufnahme überhöhter Werte, fiktive Warenbestände, Verschweigen hoher fälliger Schulden, Einbuchen falscher Kundenrechnungen und damit Erdichten hoher Außenstände.

Der zweite kritische Status mit seiner großen Aussagekraft findet sich fast immer bei geschädigten Kreditgebern, bei Großgläubigern oder Gläubigerausschüssen, in Zweitschrift immer bei dem Prüfer oder der Prüfungsgesellschaft, seltener in Händen des Betriebsinhabers.

Die Täter glauben meist, besonders klug gehandelt zu haben. Sie vergessen aber, daß alles schon einmal dagewesen ist und sich nach den Gesetzmäßigkeiten der Buchführung und Bilanzierung früher oder später doch klären läßt, abgesehen natürlich von völligen Verfilzungen bei mangelhaft geführten oder vernichteten Geschäftsunterlagen. Dafür droht aber die Konkursordnung mit Strafen.

a) Der Nachweis der »Vortat«

Beim Bilanzkreditbetrug nach § 263 StGB oder § 48 Kreditwesengesetz kann die Verschleierungs- oder Fälschungshandlung als »Vortat« bezeichnet werden. Für sich allein könnte sie nach § 263 StGB nicht strafbar sein, wenn sich nicht die Tatbestandsmerkmale der Täuschung usw. kausal anreihen. Dieses »Vortatdelikt« nimmt bei § 263 StGB strafrechtlich und ermittlungstechnisch eine ähnliche Stellung ein wie der Vorgang der Wechselreiterei oder des Wechseltausches. Letztere sind auch dann erst strafbar, wenn Identität (also das Vorliegen einer im einzelnen genau bewiesenen Vorhandlung) und Kausalität (d. i. Inbeziehungsetzen der Vortat zur Betrugshandlung) lückenlos bewiesen werden können. Wie schwierig es mitunter ist, bei Vermischung von Waren- mit Geldgeschäften den Charakter des einzelnen Wechsels zu erkennen und zu beweisen, ergibt sich immer wieder aufs neue. Diese Beweisführung verlangt eine Ermittlungstätigkeit, welche engste geschäftliche Verflechtungen zu entwirren vermag. Die Tatbestandsmerkmale des Betruges ergeben sich dann in Verfolgung des Weges, den der falsche Status ging (also zum Kreditgeber u. a.). Auf die Methode, die es gerade dem Wirtschaftskriminalisten in bestimmten Fällen leichter macht als dem Sachverständigen, ein Inventurdelikt zu klären, wird später noch eingegangen.

Nach dem Handelsgesetzbuch ist die Inventur die Grundlage jeder Bilanz (§§ 39 ff HGB). Die Werte werden durch Zählen, Messen, Wiegen oder Schätzen ermittelt. Die Bewertung nehmen Inhaber oder besonders beauftragte Angestellte vor. Überbewertungen sind nach den gesetzlichen Vorschriften verboten; sie widersprechen auch dem kaufmännischen Gewohnheitsrecht. Umlaufvermögen darf höchstens mit den Herstellungs- oder Anschaffungskosten angesetzt werden. Sind diese höher als der Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag, so ist in der Regel nach letzterem zu bewerten.

Die Aufnahme der Inventur in einem Betrieb verursacht viel Arbeit und Aufregung. Der Inhaber braucht Mitarbeiter, es müssen die Einzelartikel in Listen (Urlisten) eingetragen und durch Wertansätze ergänzt werden. Der Chef kann nicht plötzlich die Zählung, Messung, Wiegung und Schätzung selbst vornehmen, wenn er die Inventurergebnisse bei einer Bilanzerstellung fälschen will. Das kann nicht unbemerkt geschehen, und die Angestellten werden argwöhnisch, wenn er selbst die Listen anfertigt und Zahlen und Werte einsetzt. Wenn dies in der Nacht geschieht oder an arbeitsfreien Tagen, vielleicht schon in einer Zeit des Niedergangs der Firma und zu einem Termin außerhalb des Jahresabschlusses (also bei drängendem Termin für einen Kreditstatus), ist es besonders auffallend. Hier ist der Ansatzpunkt für den Kriminalbeamten, der durch sein Recht zur Vernehmung, Sicherstellung, Beschlagnahme und Festnahme dem Sachverständigen überlegen ist. Die Angestellten verharren selten im Schweigen, wenn sie gefragt werden: »Was ist Ihnen bei der letzten Inventur aufgefallen; was wurde anders gemacht als früher, was machte diesmal der Chef (oder seine Angehörigen bzw. die Privatsekretärin) persönlich?« Sie sprechen dann, wenn ihnen eröffnet wird, daß eine Straftat geklärt werden muß und der Verdacht einer Begünstigung gegeben sein kann.

Aus kleinsten Abweichungen von bisherigen Methoden ist oft ein Rückschluß zu ziehen, welche Positionen erhöht worden sind, soweit die inzwischen eingetretene Insolvenz es nicht von selbst klar aufzeigt. Bei engem Zusammenhalt von Angehörigen oder Abhängigen stößt der Vernehmende allerdings auf Mauern des Schweigens oder der bewußten Täuschung nach vorheriger Absprache der Beteiligten. Der § 52 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht) verhindert dann alle weiteren Klärungsaussichten, wenn darüber hinaus noch Bestandskonten gefälscht sind oder die Lagerkartei fehlt.

Allgemeingültig ist aber hier doch ein Erfahrungssatz:

Bei Aufdeckung von Bilanzfälschungen durch ein Inventurdelikt gilt für Sachverständige, daß Wertfälschungen noch nach Jahren leicht, Mengenfälschungen später kaum mehr auf-

gedeckt werden können. Der Sachverständige kann die Werte nachträglich rechnerisch aus Marktnotierungen u. a. feststellen. Mengenfälschungen gehen im Warenumschatz unter. Sie sind für ihn kaum mehr nachzuweisen.

Bei Klärung von Inventurdelikten durch den Ermittlungsbeamten gilt der umgekehrte Erfahrungssatz: Wertfälschungen kann er nur unter Schwierigkeiten rekonstruieren. Er ist dabei weitgehend auf Wirtschaftsinstitutionen (Börsen, Handelskammern, Sachverständige) angewiesen; vor Gericht kann er sie wegen mangelnder Sach- und Fachkenntnis meist nicht selbst vertreten. Mengenfälschungen kann der Ermittlungsbeamte durch Vernehmungen dagegen leichter klären.

Als objektives Beweismaterial für die Klärung des Inventurdeliktes gelten:

- Vernehmung des Beschuldigten mit evtl. Eingeständnis oder mit leicht widerlegbarer falscher Darstellung,
- Vernehmung von Zeugen (Angestellten, Prüfern),
- Inventur-Urlisten, in welche die erstmaligen Ergebnisse eingetragen worden sind,
- Inventurlisten (spätere Fertigungen) mit gefälschten Mengen und Werten,
- Kontenblätter (Bestandskonten), Lagerkarteiblätter usw., Bilanz (Kreditstatus), in welche die falschen Werte Aufnahme gefunden haben.
- Bei Durchsuchungen: das persönliche Notizbuch, die Briefftasche (Schreibtisch des Chefs nicht vergessen).
Persönliche Papiere (dazu gehören nach Schwarz auch Handelsbücher) sind gemäß § 110 StPO dem Richter zur Durchsicht vorzulegen. Der Ermittlungsbeamte darf sie aber äußerlich besichtigen, um ihren Charakter prüfen zu können.

b) Beweisführung für die Kausalität i. S. des § 263 StGB

Wenn bewiesen ist, daß in einen Status gefälschte Werte aufgenommen worden sind, dann ist der Weg zu verfolgen, den dieser Status genommen hat. Die Ermittlungsrichtung kann auch von der mutmaßlich gefälschten Bilanz bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit rückläufig zu den Vorgängen der Bilanzerstellung führen, die strafatverdächtig sind.

Für den Kausalitätsbeweis ist wichtig festzustellen:

wer ist gutgläubiger und nunmehr geschädigter Kreditgeber, auf welche Weise wurde getäuscht (evtl. durch Vorlage des Status beim Kreditantrag, beim Antrag auf Einräumung eines Wechselobligos usw.);

wer war Getäuschter und Verfügender (muß dieselbe Person sein), wer ist Geschädigter (braucht mit Getäushtem nicht identisch zu sein, z. B. Bankvorstand verfügt über Vermögen seines Institutes);

welcher Irrtum wurde durch Vorlage der gefälschten Bilanz erregt (z. B. der Irrtum, daß die Bank sich in den hohen (gefälschten!) Umlaufwerten des Unternehmens genügend gesichert glaubte und diese — nicht vorhandenen — Werte als ausreichenden Gegenwert für das hingegebene Bargeld betrachtete; welche Vermögensverfügung wurde auf Grund dieses Irrtums getroffen (z. B. Gewährung neuen Kredites, Belassung des alten Kredites ohne weitere Sicherheit);

wie wurde verfügt (z. B. durch Barabhebung, Scheckziehung usw.); es sind auch die Schuldstände sämtlicher Konten zu bestimmten Terminen festzustellen, um die Kontenstände vor und nach der Verfügung aufzuzeigen;

welcher Vermögensschaden (bzw. welche Vermögensgefährdung) trat ein (z. B. Rückwechselbelastungen nach Zahlungseinstellung, hohe ungedeckte Barkredite); hier ist der strafrechtliche Schaden zu berücksichtigen. Nachträgliche Erfüllung hebt den Betrug nicht auf. Vom Täter hingeebene Sicherheiten spielen eine Rolle. Sie können das Unrechtsbewußtsein des Täters je nach Wert und Realisierbarkeit ganz oder teilweise ausschließen.

Wenn dem kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter die Aufdeckung aller objektiven Tatbestandsmerkmale gelungen ist, dann hat er noch die schwierige Arbeit vor sich, dem Richter die subjektiven Momente im Handlungsablauf offenzulegen. Das ist durch objektive Beweisführung nicht immer möglich. Die Art der Tat, die Heimlichkeit oder Raffinesse ihrer Ausführung, die Tatsache, daß ein kaufmännisch gewandter Täter mit aller List vorgegangen ist, lassen bereits weitgehende Rückschlüsse auf die Absicht und den Willen des Täters erkennen. Es muß ihm bei den Ermittlungen jeder Ausweg verlegt werden, damit er später nicht in die Schutzbehauptung »ich wollte niemand täuschen, ich wollte auch nicht, daß auf Grund dieser Bilanz ein Kredit gegeben werden

sollte . . . « flüchten kann. Der Täter gibt meist die objektiven Tatmerkmale zu, er bestreitet aber Vorsatz und Absicht; er bestreitet auch, die Zusammenhänge gekannt zu haben. Das waren nach seiner Darstellung die Angestellten, der Bilanzbuchhalter usw.

An objektivem Beweismaterial fällt meist an:

- die gefälschte Bilanz mit bereits bewiesener Vortat,
- die Vernehmungen des Beschuldigten und der Zeugen (z. B. von Angestellten, getäuschten Bankorganen usw.),
- das Anschreiben, mit dem der Status vorgelegt wurde,
- die Kreditverträge, Kontenkarten, Nachweise über die Schuldstände vor der Täuschungshandlung und nach der Vermögensdisposition, Nachweise über Sicherheiten, ihren Wert und ihre Verwertbarkeit.

5. Der Geschädigte (Getäuschte) als Zeuge

Diesem ist meist sehr unbehaglich. Als Bankvorstand sucht er z. B. Vernehmungen oder Sicherstellungen von Beweismitteln durch den Hinweis auf das (für den Strafprozeß nicht existierende) Bankgeheimnis auszuweichen. Dann muß er sich zögernd zur Auskunftserteilung bereitfinden, vor allem, wenn es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts (Sparkassen) oder staatliche Institute handelt, oder wenn richterliche Beschlüsse vorliegen. Er hat, wenn er Beamter ist, meist schon Unannehmlichkeiten erfahren, sei es durch Sonderrevisionen des betreffenden Kundenkontos oder durch Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht. Bei groben Pflichtverletzungen droht dem Bankleiter darüber hinaus ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue nach § 266 StGB. Sollte ihm bewiesen werden können, daß er um die Bilanzfälschung wußte und dessenungeachtet seinem Aufsichtsrat (Verwaltungsrat, Kreditausschuß) den Kreditantrag befürwortend weiterleitete, so fehlt es bei oberflächlicher Betrachtung an der Täuschung. Insofern käme ein Betrug nicht in Frage. In dem hier zu beurteilenden Falle ist aber der Bankleiter Mittäter (oder Anstifter bzw. Gehilfe). Nicht mehr er ist der Getäuschte, sondern der satzungsmäßig den Kredit bewilligende Ausschuß der Bank, oder auch der Revisionsbeamte, welcher Kreditprüfungen durchführt. Diese verfügen, indem sie Kredite genehmigen und Verfügungen auf den Konten zulassen. Geschädigt ist der Vermögensträger des Instituts (Genossen, Aktionäre, Gesellschafter, Privatbankiers, der Staat). Bankleiter kommen mitunter auf eine verhängnisvolle Bahn, wenn sie beginnen, ihren Aufsichtsinstanzen gegenüber unbefugte Kreditüberschreitungen in Form der sog. »Ultimoregulierung« zu verdecken. Die Kontoüberziehung soll nicht »nach oben« bekannt werden, und man hofft, daß der hoch verschuldete Kunde seine Schulden bald abdecken werde. Dieser sündigt aber bedenkenlos weiter und hat bald erkannt, daß er bei diesem Täuschungsmanöver nur profitieren kann. Bald setzt er den Bankvorstand unter Druck, indem er sagt: »Geben Sie mir nochmals Kredit, lassen Sie die Scheckziehung noch einmal zu, lösen Sie morgen den fälligen Wechsel zu Lasten meines Kontos ein, nehmen Sie diesen Wechsel zum Diskont herein und geben Sie mir sofort das Geld dafür — sonst muß ich Konkurs anmelden und Sie haben Ihre Stellung verloren. Sie sitzen mit mir im gleichen Schiff und wenn Sie mich retten, sind auch Sie gerettet . . . !« Peinlich und existenzgefährdend wird es für den Bankvorstand, wenn er Beamter im Sinne des Strafgesetzbuchs ist und Geschenke oder Vergünstigungen von dem Kreditnehmer empfangen hat. Hier droht ihm der Vorwurf des Verbrechens der schweren passiven Bestechung. Doch werden hier mit Recht ganz besondere Anforderungen an den subjektiven Tatbestand gestellt.

Der Bankleiter soll vom Sparkunden billige Gelder hereinnehmen und mit hoher Zinsspanne an den Kreditnehmer weitergeben. Darin liegt ein erhebliches Risiko, das der Bankleiter zu tragen hat. Es bereitet ihm unverschuldet manche schlaflose Nacht. Dies darf vom Sachbearbeiter nicht übersehen werden. Das Wissen um dieses Risiko schafft übrigens schnell eine Gesprächsgrundlage mit dem getäuschten Bankleiter. Dieser muß wissen, daß sein fehlgeschlagenes Kreditrisiko nicht rückschauend beurteilt, sondern mit ihm vorausschauend bewertet wird. Das schafft Vertrauen in die Objektivität und Sachkunde der Ermittlungsführung. Manchmal ist die Grenze zwischen Sorglosigkeit, Vertrauensseligkeit oder pflichtwidriger Unterlassung des Bankleiters fließend. Er hatte vielleicht bisher mit dem Kunden keinen Ärger und vertraute ihm nach Art ehrlicher Geschäftsleute. So war kein Anlaß, den Kunden durch unberechtigt erscheinendes Mißtrauen vor den Kopf zu stoßen und die Bilanz anzuzweifeln.

Beim Zusammenbruch stellt sich dann — allerdings zu spät — heraus, daß die Bestände gefälscht waren. Hier hat der Wirtschaftskriminalist zu prüfen, ob der Verfügende auch tatsächlich getäuscht worden ist. Manche Umstände weisen nämlich darauf hin, daß er am Erkennen der wahren Tat-

sachen gar nicht gehindert war. So besichtigen z. B. Bankvorstände in der Provinz ab und zu die Betriebe ihrer Kreditnehmer und können dabei den Warenumsatz, die Produktionskapazität und die Lagerhaltung überprüfen. Es müßte ihnen dabei aufgefallen sein, daß ein Betrieb z. B. aus Raummangel gar nicht in der Lage sein konnte, Rohware oder Halbfertigfabrikate in der inventierten Menge zu lagern. Weiterhin taucht hier die Frage auf, warum der Bankleiter in solchen Fällen nicht nachdrücklich geraten hat, die offensichtlich übersetzten Lager zu räumen und sich durch Verkauf der Waren flüssig zu machen. Aber man wollte vielleicht den Kunden nicht verlieren, der bisher große Umsätze tätigte und hohe Zinserträge brachte (häufig bloß durch Scheinumsätze oder ein getarntes »Scheck- und Wechselkarussell«). Das Streben nach Gewinn stumpft die Wachsamkeit ab, und der Bankvorstand erkennt zu spät, daß er sehr unvorsichtig in ein Kreditengagement eingestiegen ist, das mit Verlusten endete. Es ist oft kaum zu glauben, in welcher Art sich mitunter Banken untereinander Kämpfe um den Kunden liefern, vor allem in der Provinz. Es gilt als großer Erfolg, der X-Bank den Kunden A. weggenommen zu haben. Tatsächlich hat aber die X-Bank die Gelegenheit wahrgenommen, sich von dem von ihr als »faul« erkannten Kunden zu trennen. Man läßt von der neuen Hausbank den eigenen hohen Kredit abdecken, gibt die oft fragwürdigen Sicherheiten frei und kann dann abwarten, bis der arglose, sich erfolgreich wählende Vorstand des Konkurrenzinstitutes mit dem neuen Kunden Schiffbruch erleidet. Hier greifen manchmal recht üble Praktiken Platz, wenn der »faule« Kunde durch wachsweiße Auskünfte »weggelobt« wird. Die fragwürdigen Existenzen wissen, daß sie unter Ausnutzung dieses Konkurrenzkampfes der Banken einen Druck auf ihre Hausbanken ausüben können. Der seriöse Bankleiter läßt sich nicht nötigen; lieber verzichtet er auf den »guten« Umsatzkunden.

Wenn ein Millionenverlust plötzlich eine willkommene Presseschlagzeile liefert, dann fragt sich der brave Staatsbürger verwundert, warum dies alles so leicht ging. Er denkt dabei an einen eigenen erfolglosen Versuch, von einer Bank auf kurze Zeit 1000 Mark kreditiert zu erhalten, die durch seine Person und feste Gehaltszahlungen genügend gesichert scheinen. Das in der Tresoranlage zu Beton und Stahl gewordene Sicherheitsbestreben der Bank, die Alarmanlagen und Sirenenkontakte, die Pistole des Kassierers: alles dies deutet doch darauf hin, daß die Bank sich gegen Geldverluste sichert. Und doch kann man ihr mühelos Geld herauslocken — folgert der Zeitungsleser. So einfach ist es allerdings doch nicht.

Es gehört schon viel List, Gemeinheit und Hang zum Kriminellen dazu, wenn die »Wachsamkeitsbereiche« der Bank durchstoßen werden. Hier unterscheidet sich der Kreditbetrüger vom Bankräuber bloß in der Wahl der Mittel. Der erste setzt dort an, wo die seriöse Bank mit der Anständigkeit des Partners rechnen muß. Es ist nicht so, daß sich das Geldinstitut z. B. nur auf das günstige Bilanzbild verlassen würde. Es kommen noch viele Bewertungsmaßstäbe hinzu: die persönliche Vertrauenswürdigkeit und damit die Kreditwürdigkeit des Kunden, die Förderungswürdigkeit seines Unternehmens, die Rentabilität, die Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen usw. Hier greift der Kreditbetrüger an und kommt zuweilen zum Erfolg, indem er täuscht und Vertrauen mißbraucht. Darum muß er mit der gleichen Schärfe bekämpft werden wie der Bankräuber.

Im Konkurs gibt es eine weite Skala der Verhaltensweisen des Firmeninhabers — vom strafrechtlich irrelevanten Verhalten bis zum verbrecherischen Handeln. Die Tätertypen verraten sich durch ihre Handlungen, die bald leichtsinnig, fahrlässig, gelegentlich schwindelhaft oder gezielt kriminell sein können. Es sei nur auf das Wirtschafts-drama des »Mühlensterbens« hingewiesen, das sich in der Bundesrepublik seit Jahren abspielt. Es führte zu aufsehenerregenden Masseninsolvenzen kleiner und mittlerer Mühlenbetriebe. Die Ursachen liegen nicht im Versagen eines sprichwörtlich fleißigen Gewerbezweigs, sondern gelten als Zeiterscheinung (Konsumverlagerung vom Schwarzbrot zu feineren Backwaren und zu den Südfrüchten, vervielfachte Mühlenkapazität bei vermindertem Mehlverbrauch, Kapitalmangel, zurückgebliebene Rationalisierung usw.). Mancher Mühlenbesitzer kam auf diese Weise zwangsläufig mit dem Gesetz in Konflikt.

6. Der beteiligte Angestellte: Zeuge oder Beschuldigter?

Bei Konkursen, denen vorher umfangreiche betrügerische Manipulationen vorausgingen, stehen fast immer Angestellte im Zwielficht. Es ist mit eine der schwersten, aber auch dankbarsten Ermittlungsaufgaben, hier die wahren Zusammenhänge aufzudecken. Fast immer wirken bei Bilanzdelikten Angestellte mit. Sie geben entweder fachliche Ratschläge oder führen dolose Teilhandlungen aus (Umbuchungen, Erstellen von Sessionslisten für nicht existierende Außenstände, Einbuchen von Scheinrechnungen usw., Erstellen von Inventurlisten). Diese Manipulationen haben objektiv den Anschein der Anstiftung, Mittäterschaft oder Beihilfe zur betreffenden Straftat. Objektiver und subjektiver Tatbestand klaffen aber häufig weit auseinander.

Der fachlich gut durchgebildete Angestellte (Bilanzbuchhalter) hat seit je den Chef mit Rat und Tat zu unterstützen, vor allem, wenn dieser kein Kaufmann, sondern z. B. nur Techniker ist. Wenn der Angestellte aber bei internen Besprechungen nie zugezogen wird, vor allem nicht erkennt, warum eine Manipulation gemacht wurde, dann fehlt es an der Möglichkeit des Erkennens und auch am Wissen und Wollen i. S. des § 263 StGB. Das hat natürlich dort seine Grenze, wo der leitende Angestellte die schlechte Lage seines Betriebes erkennen mußte und sich klar darüber war, daß die »frisierte Bilanz« nicht im Privatschreibtisch des Inhabers liegenbleiben würde. Hier hat er strikte jede ihm undurchsichtige Manipulation abzulehnen und u. U. sogar eine Pflicht zur Aufklärung, wenn er selbst mit Banken verkehrt, die vom Chef durch Vorlage eines gefälschten Status, an dem er mitwirkte, getäuscht werden sollen.

Nun verpflichtet das Strafrecht den Angestellten nicht, von sich aus seinen Firmenchef anzuzeigen, wenn er eine Wirtschaftsstraftat zu erkennen glaubt. Eine solche Verpflichtung würde das Geschäftsleben lähmen. Der Angestellte befände sich immer auf der Grenzlinie zwischen berechtigter Anzeigenerstattung und falscher Anschuldigung, Vortäuschung einer Straftat, Untreue oder unlauterem Wettbewerb. Es käme zu unliebsamen zivil- und strafrechtlichen Verwicklungen. Zum Schluß sähe niemand mehr klar; aber der Chef, die Firma hätten die Folgen aus böswilliger, fahrlässiger oder vermeintlich berechtigter (aber doch gegenstandsloser) Anzeigenerstattung zu tragen. Da Firmeninhaber häufig nur einem kleinen Kreis oder sogar niemand ihre wahren Pläne offenlegen, bestünde stets die Gefahr, daß Angestellte einen Vorgang mißdeuten. Kreditschädigungen aus solchen Anzeigen könnten für die Firma in ihren Folgen unabsehbar sein.

Bei einem im Niedergang befindlichen Betrieb halten sowohl die treuesten als auch die korruptesten Angestellten aus. Die Treuen bleiben, weil sie den Betrieb und seinen Inhaber in der Notzeit nicht verlassen und gemeinsam eine Aufwärtsentwicklung erzwingen wollen, wofür sie meist bei erhöhter Arbeitszeit gekürzte Bezüge erhalten oder mit der Zahlung vertröstet werden. Die Korrupten sind mit dem betrügerischen Chef auf Gedeih und Verderb verbunden; beide haben sich meist aus gemeinsam begangenen Straftaten in der Hand, wobei der korrupte Angestellte während des Abgleitens seiner Firma häufig auf eigene Faust Geschäfte zu machen sucht.

Beide Typen von Angestellten sind zwangsläufig in die vom Firmeninhaber im Stadium der Zahlungsstockung begangenen Insolvenzdelikte, hier die Bilanzfälschung, verwickelt.

Es bedarf genauer Feststellungen, welcher Angestellte als absichtslos handelndes Werkzeug benützt wurde und wer bewußt in voller Kenntnis der Auswirkung seiner Handlung mitgewirkt hat. Firmeninhaber wälzen die Verantwortung meist auf ihre Angestellten ab, indem sie vorgeben, keine kaufmännischen Kenntnisse zu haben. In der betrügerischen Konstruktion von Geschäftsunterlagen leisten sie aber doch Erhebliches. Strafgesetzbuch, Konkursordnung und Handelsgesetzbuch entschuldigen den Firmeninhaber aber z. B. bei mangelhafter Buchführung weder bei Verhinderung noch bei Unfähigkeit. Befreiung von der Verantwortung tritt nur bei gehöriger Auswahl und Überwachung der Angestellten ein. Bei strafrechtlichen Verfehlungen des Chefs ist aber das Abschieben der Verantwortung auf Angestellte unbeachtlich. Diese Haltung charakterisiert den Beschuldigten nur noch deutlicher, und es zeigt sich unter der bisher zur Schau getragenen weißen Weste eine sehr schmutzige Haut. Beim tatverdächtigen Angestellten darf der Zwiespalt nicht übersehen werden, in dem er sich befand: falsch verstandene Treueverpflichtung, gelegentliche »Schweigerelder« und die Sorge vor materieller Not bei Entlassung. Wissen und Wollen um die Tat und die Erkenntnismöglichkeit für die Zusammenhänge einer Vortat mit dem Betrug müssen bewiesen werden.

VI. Grenzen kriminalpolizeilicher Ermittlungstätigkeit bei Bilanzdelikten

Mit fortschreitender Weiterbildung des Wirtschaftskriminalisten wächst die Fähigkeit, die Grenzen seiner Tätigkeit zu erkennen. Er wird den Schwierigkeitsgrad immer weiter hinaufschrauben können, doch bleiben ihm bestimmte Gebiete verschlossen.

Der Wirtschaftskriminalist soll nicht in allem den Sachverständigen ersetzen oder als solcher fungieren wollen. Auch der Mordermittler seziiert die Leiche nicht! Beim rechtzeitigen Abstecken der Befähigungsgrenze werden Fehlschläge schon während der Ermittlungen und auch später in der Hauptverhandlung vermieden, wenn ein wirtschaftswissenschaftlich geschulter Fachanwalt oder dessen Sachverständiger Fachfragen stellen und die Ermittlungsergebnisse von dieser Seite her zu erschüttern versuchen sollte.

Würde ein Kriminalbeamter bei Bilanzdelikten als Sachverständiger tätig sein wollen, so hätte er zunächst eine umfassende Sachkenntnis nachzuweisen. Darüber hinaus müßte er sich jeder Maßnahme enthalten (sofern er nicht abgelehnt wird), die auch nur den Anschein einer Ermittlungstätigkeit erweckt. Anders ist es beim sachverständigen Zeugen. Als solcher kann er alle Fähigkeiten, Erfahrungen und die gute »Witterung« des Ermittlungsbeamten einsetzen und seine Rechte ausüben durch Vernehmungen, Durchsuchungen, Sicherstellungen, Beschlagnahmen und vorläufige Festnahmen auf gesetzlicher Grundlage. Die Stärke des kriminalpolizeilichen Ermittlungsbeamten liegt bei der Klärung von Bilanzdelikten in der Strafprozeßordnung und in der Wirkung, die das Erscheinen der Kriminalpolizei in einem Betrieb immer auslöst.

1. Der Sachverständige

Dem Sachverständigen bleibt es vorbehalten, in schwierigen Fällen zu überprüfen und gutachtlich tätig zu werden. Dazu gehören in erster Linie die oft langdauernde Buchprüfung durch den Buchsachverständigen, der zunächst einmal von Grund auf ordnen, nachbuchen und rekonstruieren muß. Dieser mehr handwerklich arbeitende Bücherrevisor ist nicht mehr in der Lage, ein Sachverständigen-gutachten zu erstellen und zu vertreten, wenn betriebswirtschaftlich oder finanztechnisch bedeutungsvolle Zusammenhänge aufgeklärt werden sollen, die einer Bilanzierung zugrundeliegen, z. B. bei Bilanzierung von Organschaften, die sich aus losen Interessenverbänden immer enger zusammengeschlossen haben, bei allen Fragen der Kartellbildung, der Zusammenfassung zu Syndikaten, dem Zusammenschluß zu Konzernen mit Aktientausch, der Verschmelzung (Fusion) mit Kapitalzusammenfassungen, bei Gründung, Überführung, Auflösung von Tochtergesellschaften usw., deren Bilanzierung nur noch vom versierten Wirtschaftsprüfer mit wissenschaftlicher Genauigkeit übersehen werden kann. Die Nachteile der Einschaltung von Sachverständigen sind bekannt: hohe Kosten, lange Dauer der Gutachtenerstellung, oft zögernde Haltung, wenn gegen einflußreiche Persönlichkeiten schonungslos vorgegangen werden soll (vielleicht auch aus Rücksicht auf privatwirtschaftliche Interessen bei eigener Praxis) usw.

2. Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt

Häufig wird der Spezialbeamte beim Staatsanwalt die Mitwirkung eines Sachverständigen anregen, falls nicht der Kriminalpolizei ein großer Fall erst zugeteilt wird, wenn schon ein Gutachten vorliegt. Der erste Fall ist günstiger. Hier können Aufträge an den Sachverständigen weitergeleitet, der Sachverständige kann zur unmittelbaren Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftskriminalisten angehalten werden. Die Aufträge sind klar zu umreißen und sollen auf den strafrechtlichen Kern hinzielen. Günstig wirkt sich aus, wenn die kriminalpolizeilichen Ermittlungen, Sicherung der Beweismittel und Vernehmungen parallel laufen. Dadurch wird eine unfreiwillige Information des Beschuldigten über den Lauf der Ermittlungen verhindert, die er für sich aus den zwangsläufig vom Sachverständigen zu stellenden Fragen entnehmen könnte. Die gleichzeitige kriminalpolizeiliche Sicherstellung und Beschlagnahme von objektivem Beweismaterial, auf das der Sachverständige hinweist, verhindert ihre Beseitigung oder Veränderung. Sofortige Zeugenvernehmungen beugen der Gefahr der Verdunkelung vor.

Die Aufgabengebiete des Sachverständigen sind eng abzugrenzen und von den kriminalpolizeilichen Aufgaben zu trennen; die Ergebnisse der verschiedenen Tätigkeiten müssen aber zusammenlaufen und sich ergänzen.

Es war dem Ermittlungsverfahren noch immer in ausgezeichneter Weise dienlich, wenn der Staatsanwalt auf dem laufenden gehalten, ab und zu mit kurzen Zwischenberichten bedacht und bei besonderen Vorkommnissen sofort unterrichtet wurde. Es soll auf ihn nicht unvorbereitet und unvermittelt die Verantwortung für notwendige Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen zukommen. Außerdem hat der Staatsanwalt in bedeutenden Fällen, die wegen ihres hohen Schadens oder wegen der Person der Beteiligten Aufsehen in der Öffentlichkeit erregten, selbst zu berichten. Erörterungen über das ominöse Wort »Hilfsbeamter« der Staatsanwaltschaft sind in diesem Zusammenhang müßig, da die Praxis daraus schon längst den »Mitarbeiter« gemacht hat. Die Kriminalpolizei festigt dieses Verhältnis durch Leistung und Ermittlungserfolge; die Staatsanwaltschaft durch unterstützende Beratung, notfalls durch Rückendeckung, immer aber durch Vertrauen.

3. Der Schlußbericht

Der Schlußbericht bringt in klarer Gliederung Einzelheiten über den Täter, seinen Werdegang, die Entwicklung seines Unternehmens, Organisationsformen, Veränderungen usw. Die Darlegung

der Straftat, die Würdigung der Beweismittel und die Überführung des Täters ist umso besser, je nüchterner und trockener die Formulierungen sind. Werturteile über den Beschuldigten, tief-schürfende psychologische Urteile und wissenschaftliche Analysen nehmen sich nicht gut aus, wenn sie vom Ermittlungsbeamten kommen. Dafür fehlen meist die Berechtigung und die Fachkenntnis. Im Schlußbericht sollen zwar die Umstände gewürdigt werden, welche die Täterpersönlichkeit profilieren (also das Urteil des Zeugen X über den Täter, das verwerfliche Verhalten im Fall Y), doch soll nie das persönliche Urteil des Ermittlungsbeamten herauszulesen sein. Das gäbe den Anschein der Voreingenommenheit oder des Vorurteils. Beides gibt dem Verteidiger Anlaß zum Beziehen einer Abwehrstellung oder zu Angriffen während der Hauptverhandlung. Hier bekommen die in gerechter Empörung über den Täter niedergelegten Sätze nach Jahren Gewicht; sie werden anders ausgelegt und wirken nun gegen den Beamten, der sie nicht mehr ungeschrieben machen kann. Bei neutraler Berichterstattung kann jeder Angriff pariert werden.

4. Die Beweismittel-Sammlungen

In der Behandlung der Beweismittel ist die Praxis verschieden. Es hat sich bewährt, wenn das gesicherte Beweismaterial komplexweise aufgegliedert und geheftet wird, also z. B. »Wechselbetrug«, »Unterschlagung«, »Bilanzbetrug«. Vorgeheftete Inhaltsübersichten, Schlagwortregister, alphabetische Namensverzeichnisse mit Hinweisen auf den Band und die laufende Blatt-Nummer erleichtern dem Bearbeiter, dem Staatsanwalt und dem Gericht die Arbeit und das Suchen. Wenn in dem Schlußbericht auf Einzelbelege hingewiesen wird (z. B. »der Beschuldigte fälschte sodann die Saldenliste« . . .), dann ist das Hinzusetzen der Fundstelle (z. B. Band B Bl. 234) etwas zeitraubend. Es macht sich im Verlauf der Bearbeitung immer bezahlt, auf alle Fälle aber in der Hauptverhandlung, wenn die Beweismittelbände teilweise zerlegt werden müssen. Nicht selten muß sich der Ermittlungsbeamte auf ein Beweismittel berufen, das nur auf diese Weise schnell gefunden werden kann.

VII. Schlußbetrachtung

Die hier geäußerten Ansichten über die Ermittlungspraxis beruhen meist auf persönlichen Erfahrungen. Sie können vermutlich nicht überall angewandt werden, weil die Auffassungen über die Ermittlungsführung nicht in allen Bereichen der Bundesrepublik gleichartig sind. Zweifellos wirken sich auch kriminalpolizeiliche Organisationsformen und die Frage unbeschränkter Zuständigkeiten in jedem Bundesland anders aus. So gilt das Dargelegte ganz schlicht nur als ein Beitrag aus der Praxis für die Praxis.

Aufklärung und Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten

Oberstaatsanwalt Dr. Lorenz, Stuttgart

Der Begriff »Wirtschaftsstraftat« ist nicht ganz eindeutig. Es sei deshalb vorausgeschickt, daß ich darunter in erster Linie die Insolvenzdelikte, besonders die Verbrechen und Vergehen nach der Konkurs- und Vergleichsordnung, weiter alle Straftaten nach dem Gesellschaftsrecht und nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Betrug, Vergehen nach dem Kreditwesengesetz, Untreue und Unterschlagung, begangen im wirtschaftlichen Sektor, d. h. innerhalb eines gewerblichen Betriebs oder im Rahmen seiner Beziehungen zu den Geldgebern, Lieferanten oder Kunden, verstehe. Meine Ausführungen werden sich aber nur auf solche Delikte dieser Art beziehen, die der Aufklärung besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art entgegenstellen.

Es scheint mir jetzt durchaus die Zeit zu sein, sich einmal grundsätzlich mit diesen Wirtschaftsdelikten und ihrer Bekämpfung zu beschäftigen. Bis zum Überdruß hören und lesen wir das Wort von dem deutschen »Wirtschaftswunder«. Es ist tatsächlich erstaunlich und anerkennenswert, wie sich die Deutschen durch Fleiß und Intelligenz aus dem vollständigen Niederbruch von 1945 herausgearbeitet haben, wenn natürlich dabei auch allerlei, von uns unabhängige günstige Umstände mithalfen. Die stürmische Aufwärtsentwicklung hat aber, wie alles im Leben, auch ihre Kehrseiten, die für uns von besonderer Bedeutung sind. Als besonders wichtig will ich nur die Tatsache erwähnen, daß die deutsche Wirtschaft heute in einem ungewöhnlichen Umfange auf Kredit aufgebaut ist. Sie hat ihre Substanz zum größten Teil verloren. Mit Hilfe einer sehr liberalen Steuerpolitik war sie — vor allem die großen Unternehmen — imstande, wieder einiges Eigenkapital zu bilden, aber bei weitem noch nicht genug. Die Lücke muß nach wie vor durch großzügig gewährte Kredite ausgefüllt werden. Die Folgen sehen wir bei unserer täglichen Arbeit. In jedem Betriebe kommt einmal ein toter Punkt, der nur durch Einsatz eigener Mittel gefahrlos überbrückt werden kann, der aber bei Weiterführung unter Heranziehung teurer Kreditmittel zum Untergang führen muß. Im Rahmen der ganzen Volkswirtschaft gesehen ist diese Kreditwirtschaft gefahrlos, solange sich das Rad ununterbrochen weiterdreht. Sobald aber einmal eine Krise einsetzt, muß es zu einer Kettenreaktion kommen, die die zu hoch belasteten Betriebe wie ein Sturmwind umbläst.

Wir sind nun nicht in der Lage, Einfluß auf die finanzielle Struktur der deutschen Wirtschaft zu nehmen. Wir können und müssen aber dafür sorgen, daß Auswüchse dieses Systems verhindert und Elemente aus der Wirtschaft ausgeschaltet werden, die sich ihren Gesetzen nicht fügen und durch gesetzwidrige Handlungen Sondervorteile zu erlangen suchen. Wir können das tun, indem wir Wirtschaftsdelikte schnell und energisch aufklären und die Täter mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln abschreckenden Strafen zuführen. Wie wir das meiner Ansicht nach am besten erreichen können, will ich nun versuchen darzustellen.

Bevor man sich mit der Ermittlung von Wirtschaftsstraftaten beschäftigt, muß man einige Grundtatsachen kennen. Man muß wissen, daß sie sich von den üblichen Straftaten wesentlich unterscheiden. Bei diesen haben wir es in der Mehrzahl der Fälle mit Tätern zu tun, die infolge irgendeiner Veranlagung kriminell werden, bei den Wirtschaftsstraftaten dagegen meistens mit solchen, die normal sind, normal denken und fühlen. Das zum Kaufmann gehörige Streben nach Gewinn verführt sie nur bei passender Gelegenheit dazu, die gesetzlich bestimmten, aber trotzdem flüssigen Grenzen zu überschreiten, oder eine Zwangslage veranlaßt sie zu strafbaren Manövern, durch die sie die Situation noch einmal zu meistern hoffen. Während also bei der durchschnittlichen Kriminalität der Persönlichkeit des Täters eine besondere Bedeutung zukommt, ist diese hier erst in zweiter Linie wesentlich, wohingegen die Tatseite die entscheidende Rolle spielt. Kriminalpsychologie ist hier nicht so wichtig, dagegen steht im Mittelpunkt das Wissen um das wirtschaftliche Geschehen.

Bezüglich der Täter von Wirtschaftsstraftaten liegt noch insofern eine weitere Besonderheit vor, als viele von ihnen auf hoher Bildungsstufe stehen, intelligent sind und sich besonderen sozialen Ansehens erfreuen.

Bei den anderen — nicht-wirtschaftskriminalistischen — Delikten handelt es sich meist um kurzfristige Vorgänge vor einem leicht zu erfassenden Hintergrund. Ein Taschendiebstahl z. B. spielt sich in Sekundenschnelle ab, indem der Täter in der überfüllten Straßenbahn einem anderen Fahrgast in die Tasche faßt. Bei Wirtschaftsstraftaten dagegen handelt es sich meist um Vorgänge, die sich über längere Zeiträume — vielfach Jahre — erstrecken, die sich in einem nach außen abgeschlossenen Betriebe abspielen, der keineswegs sofort zu überschauen ist. Während also bei anderen Delikten der Rahmen, in den die Straftat hineingehört und der zu ihrem Verständnis bekannt sein muß, meistens leicht erkannt und abgesteckt werden kann, bedarf es hierzu bei Wirtschaftsdelikten allein schon einer Fülle von sorgfältigen Ermittlungen, um die allgemeinen und speziellen wirtschaftlichen Verhältnisse aufzudecken, die den Ablauf des Geschehens mitbestimmen. Man kann die Vorgänge in einem Betriebe nicht richtig erkennen, wenn die augenblickliche Situation der Volkswirtschaft nicht bekannt ist. Man kann z. B. strafbare Vorgänge in einem Speditionsbetriebe nicht erfassen, wenn man nicht weiß, wie das Speditionsgeschäft normalerweise abläuft. Man kann ein einzelnes Kreditgeschäft nicht als Betrug erkennen, wenn man nicht weiß, wie die Vermögens- und Ertragslage des Betriebes vor Aufnahme des Kredits war, warum es zur Kredithereinnahme kam, zu welchem Zweck sie erfolgte, wie der Kredit verwendet wurde und dergl. mehr.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß man sich bei der Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten nicht mit der Feststellung von Tatsachen begnügen kann, sondern daß es auch notwendig ist, deren zivilrechtliche Verknüpfungen und Folgen zu erfassen. Es reicht nicht aus, festzustellen, daß an einem bestimmten Tage ein bestimmter Vertrag geschlossen wurde, sondern es muß auch geprüft werden, welche rechtlichen Folgen sich aus diesem Vertrag ergeben. Nur wenn man das weiß, kann seine Bedeutung für oder gegen den vorliegenden Verdacht erkannt und können die für die Ermittlungen notwendigen Schlüsse gezogen werden.

Aus den erwähnten Besonderheiten der Wirtschaftsdelikte ergibt sich, daß bei ihnen die üblichen Ermittlungsmethoden, die sich für die durchschnittlichen Straftaten herausbildeten, nicht angebracht sind. Unter üblicher Ermittlungsmethode verstehe ich, daß der Kriminalbeamte ermittelt und der Staatsanwalt lediglich das zusammengetragene Material entgegennimmt. Inwieweit dieses Verfahren bei anderen Straftaten zweckmäßig ist, lasse ich hier dahingestellt. Für Wirtschaftsdelikte lehne ich es entschieden ab.

Die §§ 160, 161 StPO bestimmen, daß der Staatsanwalt entweder selbst oder durch Inanspruchnahme der Polizei ihm zur Kenntnis gelangte Sachverhalte, aus denen sich der Verdacht strafbarer Handlungen ergibt, zu erforschen hat. § 163 StPO legt Polizeibehörden und -beamten die gleiche Pflicht auf bezüglich der zu ihrer Kenntnis gelangten Tatbestände. Da die Polizei die Arbeit des Staatsanwalts vorbereitet, steht diesem auch in den Fällen des § 163 StPO das Recht zu, die Tätigkeit der Polizei zu leiten und die Sache ganz oder teilweise an sich zu ziehen. Bei Wirtschaftsdelikten ist es unerlässlich, daß der Staatsanwalt von diesem Recht auch Gebrauch macht.

Für diese Ansicht gibt es eine Reihe von guten Gründen, von denen hier nur zwei erwähnt werden sollen, die besonders wichtig erscheinen.

1. Das Gericht darf in der Regel ein Urteil nur fällen, wenn es den Angeklagten selbst angehört und die Beweise selbst erhoben hat. Der Staatsanwalt, der den Beschuldigten und wenigstens die wichtigsten Zeugen nicht selbst hört, trifft im Gegensatz dazu die Entscheidung über Einstellung und Anklage, die für die Beschuldigten, mit denen wir es meistens zu tun haben, von wesentlicher Bedeutung ist, ohne die notwendige Sicherung gegen Irrtümer. Das beste Vernehmungsprotokoll kann nicht den Eindruck einer persönlichen Vernehmung vermitteln, denn einmal macht auch bei der Aussage der »Ton die Musik«, zweitens gibt jedes Protokoll nicht nur die Meinung des Vernommenen, sondern auch die des Vernehmenden wieder.
2. Bis zum Jahre 1935 wurden Wirtschaftsdelikte teils obligatorisch, teils üblicherweise vornehmlich von dem Untersuchungsrichter aufgeklärt. Die natürliche und beabsichtigte Folge der Änderung war, daß der Staatsanwalt an die Stelle des Richters treten sollte.

Aus dieser Begründung ergibt sich, daß ich keineswegs auf eine generelle Kritik an der Arbeit der Polizei hinaus will. Ich weiß aus persönlicher Erfahrung — die ich vor allem in den letzten Jahren in Stuttgart gemacht habe —, daß bei großen Polizeibehörden, bei denen es möglich ist, besonders vorgebildete Beamte in Spezialreferaten zusammenzufassen, ausgezeichnete Arbeit geleistet werden kann. Es geht aber bei Wirtschaftsdelikten nicht nur darum, ob sachgemäß ermittelt

wird, sondern auch darum, in welcher Richtung die Ermittlungen geführt werden. Darüber kann man aber sehr verschiedener Meinung sein. Sowohl der Staatsanwalt als auch der Polizeibeamte können im Einzelfalle, jeder aus durchaus berechtigten Gründen, eine ganz verschiedene Meinung darüber haben, welche Punkte bedeutsam sind und eingehender Aufklärung bedürfen.

Der Kriminalbeamte gibt sich z. B. durchaus pflichtgemäß große Mühe, ein Buchführungsdelikt aufzuklären, das der Staatsanwalt für nebensächlich hält und nach § 154 StPO behandelt. Da nun einmal der Staatsanwalt derjenige ist, der das gesammelte Material bearbeitet, so muß er auch derjenige sein, der dessen Umfang und Art bestimmt. Nur dadurch wird vermieden, daß eine Menge Zeit verschwendet wird, um Material zusammenzutragen, das schließlich gar nicht gebraucht wird.

Es kann aber nicht geleugnet werden, daß, abgesehen von den erwähnten Spezialbeamten großer Polizeibehörden, der Kriminalbeamte vielfach überfordert ist, wenn man ihm zumutet, Wirtschaftsdelikte selbständig aufzuklären. Es wurden mir von Polizeibeamten schon des öfteren diesbezügliche Erklärungen abgegeben. Woher soll der durchschnittliche Polizeibeamte auch die nötigen Kenntnisse von der Wirtschaft, vom bürgerlichen Recht, Gesellschaftsrecht, Konkursrecht usw. haben? Ich weiß natürlich, daß man sich bei der Polizei aner kennenswert um die Fortbildung der Kriminalbeamten bemüht. Es wird aber wohl nicht bestritten werden, daß die Schulungen keinesfalls ausreichende Kenntnisse des Zivilrechts vermitteln können. Man denke z. B. an die schwierigen Probleme, die sich aus dem Sicherungseigentum ergeben und bei Wirtschaftsdelikten sehr häufig eine wichtige Rolle spielen. Wie soll der nicht überdurchschnittlich begabte Kriminalbeamte damit fertig werden? Wie soll er aber andererseits Tatbestände aufklären, bei denen diese Probleme eine ausschlaggebende Rolle spielen?

Es kann auch nicht unerwähnt bleiben, daß es für den Kriminalbeamten eine sehr schwere Aufgabe bedeutet, sich Personen gegenüber durchzusetzen, die bis dahin vielleicht zu den angesehensten Personen der Stadt, des Kreises oder evtl. sogar des Landes gehörten und die nun nicht ohne weiteres bereit sind, sich auf die »Armesünderbank« zu setzen, oder gegen Anwälte aufzutreten, die zu den Wirtschaftsexperten gehören.

Wenn ich gefragt werde, wie ich mir denn ein Ermittlungsverfahren bei Wirtschaftsdelikten vorstelle, so ist zunächst darauf negativ zu antworten.

1. Der Staatsanwalt darf die Anzeige nicht mit einem allgemeinen Ermittlungsauftrag an die Kriminalpolizei geben.
2. Die Kriminalpolizei darf, falls die Anzeige bei ihr eingeht, nicht von sich aus zu ermitteln beginnen, ohne mit dem zuständigen Staatsanwalt Fühlung genommen zu haben.

Die zweite Forderung wird vor allem den Widerspruch der Polizeibeamten herausfordern. Sie werden diesen aber — abgesehen vom Prestigestandpunkt — kaum überzeugend begründen können. Im übrigen sollte man versuchen, der Lage des Staatsanwalts etwas Verständnis entgegenzubringen. Es ist für diesen nämlich ein unerfreulicher Zustand, wenn er von der Polizei plötzlich einen mehrere Bände umfassenden Ermittlungsbericht und dazu noch einige Ordner, gefüllt mit Unterlagen, zu einem Fall vorgelegt bekommt, der ihm völlig unbekannt ist. Diese Papierflut überrascht den Staatsanwalt nicht an einem säuberlich aufgeräumten Schreibtisch, an dem er, auf neue Arbeit wartend, sitzt, sondern platzt zwischen dort schon liegende ähnliche Sachen herein und wirft den gesamten Zeitplan des Sachbearbeiters um. Die Folge ist, daß er die neuen Akten zunächst einmal beiseite legt. Dort bleiben sie liegen, bis die Verzögerung nicht mehr tragbar ist und der Staatsanwalt die Sache unter Zeitdruck erledigen muß, um sie endlich loszuwerden. Das Ergebnis ist dann ein unbefriedigendes Urteil.

Ob ein Strafverfahren zu einem brauchbaren Ergebnis führt, ist aber nur mittelbar von der Anklage abhängig. Diese Frage wird bereits im Ermittlungsverfahren entschieden. Eine Sache, die im Ermittlungsverfahren schlecht bearbeitet wurde, kommt nie mehr in das rechte Gleis. Das ist ein alter Erfahrungssatz, der sich immer wieder bestätigt. Das richtig gelenkte Ermittlungsverfahren ist aber nur dann garantiert, wenn der Staatsanwalt, der allein weiß, welche Punkte er für seine Entscheidung aufgeklärt haben muß, Einfluß auf das Verfahren hat.

Es wäre ein Mißverständnis, wollte man meinen Ausführungen entnehmen, daß ich die Polizei bei der Ermittlung von Wirtschaftsstrafsachen völlig ausschließen möchte. Das will ich nicht, das wäre auch unmöglich. Das, was ich will, ist eine wirkliche Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und Polizei. Allerdings soll dabei der Staatsanwalt die richtungweisende Rolle haben.

Wie stelle ich mir nun die Ermittlungsarbeit unter den erwähnten Gesichtspunkten positiv vor? Den Anstoß zu einem Ermittlungsverfahren, auch bei Wirtschaftsdelikten, gibt meistens eine Anzeige. Während diese bei der üblichen Kriminalität vielfach einen konkreten Tatbestand, wenigstens in bescheidenen Umrissen, erkennen läßt, fehlt es in der Anzeige einer Wirtschaftsstraftat sehr

oft an einer brauchbaren Darstellung des entscheidenden Sachverhalts. Ein verärgertes Gläubiger bringt seinen Zorn zu Papier. Die Tatsache, daß er sein Geld nicht erhielt oder verlor, kehrt immer wieder. Der Tatbestand, der zu dem betrüblichen Ereignis führte, wird aber nicht erkennbar. Oder ein Anwalt schildert einen Tatbestand, bei dessen Ermittlung Material für einen Zivilprozeß zu erwarten ist. Die Sachdarstellung bleibt aber unvollständig und deshalb unverständlich, weil er natürlich die Geschäftspraktiken seines eigenen Mandanten nicht offenbaren will. Manchmal steht in der Anzeige auch nur, daß es doch nicht mit rechten Dingen zugehen könne, wenn bei dem Beschuldigten in der und der Zeit so und soviel Verlust entstanden sei, man bäte um Nachprüfung. In einem solchen Falle ist es zunächst notwendig, daß die Kriminalpolizei von sich aus oder im Auftrage der Staatsanwaltschaft durch Vernehmung des Anzeigerstatters versucht, eine Ergänzung der Anzeige zu erreichen. Ob es gelingt, ist eine andere Frage, denn oft wissen die Leute nicht mehr, als sie schon sagten, oder sie wollen nicht mehr sagen.

Liegen die Anzeige in der letzten erreichbaren Form oder andere Unterlagen, Zivilprozeßakten, Konkursakten, vertrauliche Mitteilungen, Zeitungsberichte usw., die ein Einschreiten von Amts wegen notwendig machen, vor, dann ist der Augenblick gekommen, in dem sich der Staatsanwalt erstmals eingehend mit der Sache befaßt. Es kommt jetzt darauf an, die Grenzen abzustecken, in denen sich das Ermittlungsverfahren bewegen soll. Die Hauptgefahr bei Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen besteht darin, daß sie uferlos ins Breite fließen und dadurch die betrübliche Verzögerung der Aburteilung solcher Straftaten mit sich bringen. Wir müssen vermeiden, daß in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, wir getrauten uns an große Leute, um die es sich bei den in Frage kommenden Beschuldigten oft handelt, nicht heran. Auch bei Wirtschaftsstrafsachen ist die Strafe um so zweckentsprechender, je schneller sie auf die Tat folgt. Die erwünschte Beschleunigung des gesamten Verfahrens von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an bis zum Urteil des Revisionsgerichts erreichen wir am besten durch eine straffe Konzentration der Ermittlungen auf die wesentlichsten Punkte. Das Legalitätsprinzip verpflichtet uns, jedem Verdacht einer strafbaren Handlung nachzugehen. Es verpflichtet uns aber nicht, überall danach zu suchen, ob sich vielleicht noch ein Verdacht ergeben könnte. Das Gesetz selbst gibt dem Staatsanwalt die Möglichkeit, z. B. nach § 154 StPO, unter gewissen Voraussetzungen Straftaten unverfolgt zu lassen. Es ist also sinnlos, Kräfte an die Aufklärung von Nebentatbeständen zu verschwenden, die für die Entscheidung neben Haupttatbeständen gar nicht in Betracht kommen werden. Oder hat es z. B. Sinn, nachdem 100 Einzelatbestände einer fortgesetzten Handlung feststehen, noch 20 weitere mühsam aufzuklären und das Verfahren dadurch beträchtlich zu verzögern? Das Gericht wird dem Täter für diese 20 Einzelfälle keinen Tag Strafe mehr geben. Natürlich kann nur der verantwortliche Staatsanwalt entscheiden, welche Punkte als wesentlich anzusehen sind und der Aufklärung bedürfen und welche als unwesentlich von vornherein unbeachtet zu bleiben haben.

Bevor der Staatsanwalt Umfang und Richtung des Ermittlungsverfahrens bestimmen kann, muß er sich selbst ein, soweit es jetzt schon zu gewinnen ist, klares Bild von den zu untersuchenden Verhältnissen schaffen. Zunächst wird er zu prüfen haben, ob denn überhaupt ein begründeter Verdacht, der eine umfangreiche Untersuchung notwendig macht, vorliegt. Es ist sinnlos, »mit Kanonen auf Spatzen zu schießen«, und es ist auch nicht zu verantworten, einen ganzen Betrieb zu überholen und den Kredit eines Kaufmanns zu untergraben, weil sich in dem Betrieb eine geringfügige Straftat ereignete oder weil der Verdacht einer größeren Straftat zwar ausgesprochen, aber nicht überzeugend begründet worden ist. Das erscheint so selbstverständlich, daß man glaubt, es brauche nicht erwähnt zu werden. Die Praxis lehrt aber, daß doch gelegentlich Ermittlungen ohne genügenden Anlaß eingeleitet werden, z. B. bei den außerordentlich schwierigen Konkursdelikten. Wie oft wird dabei die Situation völlig verkannt, weil der Sachbearbeiter sich die Rechtslage nicht genügend klargemacht hat. Er hat sich z. B. nicht genügend überlegt, wer denn eigentlich der Gemeinschuldner und damit der Täter ist, oder er hat übersehen, daß der angeblich beiseite gebrachte Gegenstand gar nicht zur Konkursmasse gehört. Oder er scheidet daran, daß ihm das Verhältnis von § 239 Abs. I Ziff. 1 KO und § 241 KO nicht klar ist. Die Übertragung von Vermögensgegenständen an einen Gläubiger kann in der Regel nur Gläubigerbegünstigung sein, deren besondere Voraussetzungen, z. B. die Zahlungsunfähigkeit, zur Zeit der Tat, in sehr vielen Fällen gar nicht gegeben sind. Es wird dann mit großem Aufwand wegen eines Verbrechens des betrügerischen Bankrotts ermittelt, während von vornherein klar war, daß überhaupt kein Straftatbestand vorlag.

Erscheint der gegebene Verdacht in objektiver Beziehung begründet, so wird sich der Staatsanwalt auch zu überlegen haben, ob die verdächtigen Personen, soweit sie bereits erkennbar sind, schuldhaft handelten. Ist nicht vielleicht von vornherein klar, daß der Täter entscheidende Tat-

sachen gar nicht wissen oder die Rechtslage nicht übersehen konnte? Wie wir wissen, scheitern bei Wirtschaftsdelikten die Verurteilungen sehr häufig an dem mangelnden subjektiven Tatbestand. Das liegt nicht nur daran, daß dieser schwer beweisbar ist, sondern auch daran, daß er oft tatsächlich nicht gegeben ist. Die Strafbestimmung des § 239 KO ist auf Kaufleute zugeschnitten, die ihr Handwerk so gut verstehen, daß sie aus dem Zusammenbruch noch ein Geschäft machen können. Kaufleute, die ihr Geschäft beherrschen, sind allerdings heute in der Minderzahl. Außerdem sind die Chancen für einen lukrativen Konkurs im Zeitalter der Steuer- und Devisenkontrollen usw. erheblich eingeschränkt. Die Täter, mit denen wir es jetzt zu tun haben, sind in vielen Fällen weit davon entfernt, gerissene Kaufleute zu sein. Sie haben so wenig kaufmännisches Wissen, daß sie nicht in der Lage sind, ihren Betrieb richtig zu führen, geschweige denn, die Chancen zu erkennen oder auszunützen, die ein Konkurs bieten kann. Es sind zum großen Teil Leute, die ohne jede oder ohne ausreichende Ausbildung infolge der günstigen Konjunktur in die Rolle von Vollkaufleuten hineinwuchsen, ohne ihr gewachsen zu sein, und die nun ziemlich hilflos versuchen, aus der kritischen Situation herauszukommen oder aus dem Zusammenbruch noch irgendwelche Kleinigkeiten zu retten. Gleicher Art sind im großen Umfange auch die Täter, die uns bei den anderen Wirtschaftsdelikten begegnen. Es ist deshalb heute besonders notwendig, genau zu prüfen, ob der Beschuldigte wirklich vorsätzlich und in Kenntnis des Verbotenseins seines Tuns handelte, oder ob nicht das Geschehen stärker war als er und ihn ohne sein Verschulden mitriß.

Ergibt die erste Prüfung den begründeten Verdacht einer wirklich beachtlichen, schuldhaft begangenen Wirtschaftsstraftat, so ist es die Aufgabe des Staatsanwalts, sich über die rechtliche und wirtschaftliche Situation eingehend zu informieren. Wie er das im einzelnen tut, ist hier nur anzudeuten. Zunächst einmal wird er festzustellen haben, soweit das nicht bereits eindeutig bekannt ist, wer eigentlich der oder die Beschuldigten sind. Das ist bei Wirtschaftsdelikten nicht immer ohne weiteres klar. Sehr oft wird in der Anzeige nur eine juristische Person genannt, oder es bleibt aus anderen Gründen zunächst dunkel wer die handelnde Person war. Kennt man den Beschuldigten, so ist es notwendig, falls er als Leiter oder Bevollmächtigter eines gewerblichen Unternehmens tätig wurde, sich über seine Rechtsstellung im Betriebe und dessen Rechtsform zu unterrichten. Handelt es sich um eine Einzelfirma, eine offene Handelsgesellschaft (oHG), eine Aktiengesellschaft (AG) usw.? Ist der Beschuldigte Einzelkaufmann, offener Handelsgesellschafter, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Prokurist usw.? Der Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister wird ihm in der Regel die nötige Auskunft geben, wenn auch Ausnahmefälle vorkommen, bei denen die Rechtsfigur des Betriebsträgers außerhalb des Registers geändert wurde oder eine Person strafrechtlich verantwortlich handelte, die nicht aus dem Register ersichtlich ist oder nach diesem zur fraglichen Zeit noch nicht oder nicht mehr verantwortlich war. Zur Ergänzung wird er bei Gesellschaften auch die Akten zu den Registern überprüfen. Er wird dort die Satzung der AG, den GmbH-Vertrag, das Statut der Genossenschaft und andere für ihn interessante Unterlagen finden.

Um einen ersten Überblick über die wirtschaftliche Lage des Betriebes und seine Entwicklung zu gewinnen, wird er sich die vorhandenen Bilanzen und Vermögensübersichten ansehen, bei der AG und Genossenschaft auch die Geschäftsberichte, bei der Genossenschaft außerdem die Prüfungsberichte des Prüfungsverbandes, dem jede Genossenschaft angeschlossen sein muß. Wie er an diese Unterlagen kommt, muß seiner Findigkeit überlassen bleiben. Läuft ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eines Vollkaufmanns, ist das sehr einfach; denn dann müssen sich bei den Verfahrensakten außer dem Vergleichsstatus die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten 3 Jahre befinden. Beantragte der Schuldner selbst die Eröffnung des Konkursverfahrens, so muß sich bei den Akten eine Vermögensübersicht befinden. Geben die Akten nicht die genügende Auskunft, kann der Staatsanwalt von dem etwa eingesetzten Konkurs- oder Vergleichsverwalter die gewünschten Unterlagen erhalten, bei Genossenschaften auch von dem Prüfungsverband. Kann der Staatsanwalt auf diesen Wegen nicht zu den notwendigen Unterlagen kommen, so wird ihm nichts anderes übrig bleiben, als sich an den fraglichen Betrieb selbst zu wenden. Notfalls muß Durchsuchung und Beschlagnahme helfen.

Liegen die Bilanzen oder Vermögensübersichten vor, ist es natürlich erforderlich, daß der Staatsanwalt damit etwas anzufangen versteht. Diese Selbstverständlichkeit führt zu dem hier nur zu erwähnenden Anliegen an die Justizverwaltungen, dafür zu sorgen, daß zur Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen Staatsanwälte mit wirtschaftlichen Interessen und Kenntnissen zur Verfügung stehen, übrigens ebenso Richter zur Einrichtung von Wirtschaftsstrafkammern. Natürlich ist es nicht notwendig, wenn auch wünschenswert,

daß der Staatsanwalt ausgebildeter Betriebswirt mit praktischer Erfahrung ist. Er muß aber wenigstens eine Bilanz, einen Status, eine Gewinn- und Verlustrechnung und dergl. lesen und verstehen können.

Reichen im Einzelfall seine Kenntnisse nicht aus, so zieht er jetzt bereits einen Sachverständigen zu, und zwar gibt er diesem nicht die Akten, damit er in einigen Monaten ein schriftliches Gutachten erstatte, sondern er setzt sich mit ihm zusammen und spricht mit ihm die Materie durch. Notwendig, aber nicht einfach, ist dabei die Auswahl eines geeigneten Sachverständigen. Keinesfalls zu empfehlen ist die eines solchen, der von einer Polizeibehörde abhängig ist. Da der Sachverständige in der Regel durch das ganze Verfahren beibehalten werden wird, besteht die Gefahr, daß er beim Erscheinen in der Hauptverhandlung von der Verteidigung mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnt werden wird. Ein sachverständiger Kriminalbeamter ist bei der Durchführung von Ermittlungen sehr nützlich, nicht aber als Sachverständiger im prozeßrechtlichen Sinne.

Hat der Staatsanwalt, evtl. mit Hilfe des Sachverständigen, die Bilanzen usw. ausgewertet, so werden die Einsicht in etwa vorhandene Vergleichs- und Konkursakten, Zwangsvollstreckungs-, insbesondere Offenbarungseidsakten der Amtsgerichte, früher entstandene Strafakten gegen den Beschuldigten oder andere Angehörige des fraglichen Betriebes und vom Gerichtsvollzieher eingeholte Auskünfte über Zwangsvollstreckungen etwa aus den letzten 2 Jahren das entstandene Bild verschärfen und abrunden. Die Besprechung mit einem Vergleichs- oder Konkursverwalter kann auch weiterführen, wobei allerdings zu beachten ist, daß dessen Interessen oft wesentlich andere sind als die der Strafverfolgungsbehörde. Schließlich kann die Teilnahme an außergerichtlichen Gläubigerversammlungen sehr aufschlußreich sein.

Erst wenn der Staatsanwalt sich so ein Bild von dem zu bearbeitenden Felde gemacht hat, ist die Zeit gekommen, an die eigentlichen Ermittlungen zu denken. Jetzt wird er wissen, wo die Ermittlungen anzusetzen sind. Wie das geschehen soll, ist natürlich in jedem Falle verschieden. Es lassen sich aber einige allgemeine Regeln aufstellen.

Man wird nicht zum Ziele kommen, wenn man den Ablauf der Ermittlungen jeweils der Intuition oder dem Zufall überläßt. Es ist vielmehr notwendig, einen Plan aufzustellen, nach dem man vorgehen will. Dieser wird je nach der Entwicklung abzuwandeln sein. Es empfiehlt sich aber, nach Möglichkeit die ursprünglich festgelegte Linie einzuhalten. Die Planung der Ermittlungen dürfte der richtige Moment sein, die Kriminalpolizei einzuschalten. Der Staatsanwalt wird jetzt den zuständigen Ermittlungsbeamten der Polizei zu sich bitten und mit ihm die Sache besprechen. Der Kriminalbeamte soll dabei Gelegenheit haben, seine Ansichten frei auszusprechen. Natürlich muß aus den angeführten Gründen bei widersprechenden Ansichten der Staatsanwalt die Entscheidung haben. Übrigens wird es in vielen Fällen praktisch sein, auch den bereits sachvertrauten Sachverständigen zuzuziehen.

Der zu erarbeitende Plan muß die zu klärenden Fragen enthalten, die dazu jeweils notwendigen Ermittlungen und deren Reihenfolge. Dann werden diese zwischen Staatsanwalt und Polizei verteilt, wobei sich der Staatsanwalt die wesentlichsten, auf jeden Fall die Vernehmung des Beschuldigten, selbst vorbehält. Nach dem ausgearbeiteten Plane werden dem Sachbearbeiter der Kriminalpolizei klare und deutliche Ermittlungsaufträge gegeben. In der gemeinsamen Aufstellung des Ermittlungsplanes bzw. der Entgegennahme der Ermittlungsaufträge darf sich die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und Kriminalbeamten nicht erschöpfen. In besonders umfangreichen Fällen ist es empfehlenswert, wenn die Sachbearbeiter der Polizei zur Staatsanwaltschaft abgeordnet werden. Dann ist die beste Garantie für schnelle und ungehemmte Zusammenarbeit gegeben. Dort, wo das nicht der Fall sein kann, muß alles Mögliche geschehen, um das Zusammenspiel sicherzustellen. Es muß selbstverständlich sein, daß Staatsanwalt und Kriminalbeamter sich ohne Zeitverlust über alle wesentlichen Ergebnisse der beiderseitigen Ermittlungen unterrichten, und zwar nicht schriftlich, sondern mündlich. Der Kriminalbeamte muß jederzeit für den Staatsanwalt erreichbar und dieser jederzeit für den Kriminalbeamten zu sprechen sein. Nur so wird man gemeinsam auf schnellstem Wege Stein auf Stein zusammenbringen, die der Staatsanwalt dann zur Entscheidung zusammensetzen kann, ohne daß eine Menge Material als unbrauchbar ausgeschieden werden muß.

Aus der Natur der Wirtschaftsdelikte ergibt sich, daß als Beweismittel in erster Linie Urkunden in Frage kommen, z. B. Handelsbücher, die dazugehörigen Belege, Schriftwechsel, Gesellschaftsverträge, Protokolle über Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen und General- oder Hauptversammlungen. Die Beschaffung dieses Schriftgutes ist deshalb ein wesentlicher Teil der Ermittlungen. Nur ein unerfahrener Sachbearbeiter wird in einen Betrieb hineinfahren und wahllos alles erfassen, was er an Papier vorfindet. Das kann ausnahmsweise einmal am Platze sein, wenn man noch völlig

im Dunkeln tappt und das Verschwinden aller Unterlagen zu befürchten ist. Im Regelfall aber wird der kluge Sachbearbeiter schon in seinem eigenen Interesse bei der Sicherstellung von Unterlagen sehr zurückhaltend verfahren. Er braucht dabei nicht zu ängstlich zu sein; denn es ist nicht so einfach, aus einem kaufmännischen Betriebe einzelne Bücher, Kontenkarten, Belege usw. verschwinden zu lassen, weil sich deren Fehlen sehr bald bemerkbar machen wird. Natürlich spielt dabei die Person des Verwahrers eine Rolle. Sind die Unterlagen z. B. beim Konkursverwalter, braucht man nur die Papiere sicherzustellen, die sofort gebraucht werden. Hat sie der Beschuldigte, muß man sorgfältiger darauf bedacht sein, alles Erhebliche sofort in die Hand zu bekommen. Bei der Entscheidung über die Sicherstellung von Unterlagen darf das Interesse des davon betroffenen Betriebes nicht außer acht bleiben. Es ist unsere Pflicht, zu vermeiden, daß er mehr als notwendig in Unordnung gebracht und evtl. sogar lahmgelegt wird und sich dadurch vielleicht der angerichtete Schaden noch vergrößert. Wegen der Bedeutung der richtigen Auswahl der urkundlichen Beweismittel für das gesamte Verfahren wird es in der Regel erforderlich sein, daß der Staatsanwalt selbst dabei mitwirkt und den bereits eingeschalteten Sachverständigen zuzieht.

Für die Verhaftung des Beschuldigten gelten bei Wirtschaftsstraftaten die allgemeinen Grundsätze. Ist er fluchtverdächtig, wird er in Haft genommen. Haftbefehle wegen Verdachts von Wirtschaftsdelikten geben meistens Verdunkelungsgefahr als Haftgrund an. Nach § 112 StPO ist ein solcher Haftbefehl nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Gefahr begründen, daß der Angeschuldigte durch Vernichtung von Spuren der Tat oder von anderen Beweismitteln oder durch Beeinflussung von Zeugen oder Mitschuldigen die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde. In der Praxis wird aber die Verdunkelungsgefahr sehr oft nicht aus bestimmten Tatsachen, sondern einfach daraus hergeleitet, daß die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien und deshalb eine Verdunkelung möglich sei. Das ist ein unzulässiges Verfahren. Andererseits liegen Tatsachen, wie sie § 112 StPO verlangt, nicht sehr häufig vor. Da man aber meist mehr hinter einer Sache vermutet, glaubt man, die Bestimmung der Strafprozeßordnung extensiv auslegen zu müssen. Abgesehen von der Unzulässigkeit eines derartigen Verfahrens, ist ein solches Vorgehen keineswegs notwendig. Wenn auch der Staatsanwalt und die Polizei zunächst noch nicht klar sehen, so besteht deshalb noch keine Verdunkelungsgefahr. Wie bereits betont, sind die Hauptbeweismittel Urkunden, die nicht so einfach verschwinden können, und wenn ich diese im Besitz habe, ist es in der Regel nicht sehr wesentlich, wenn der Beschuldigte vielleicht einen Zeugen zu einer nicht ganz einwandfreien Aussage veranlassen sollte. Es ist nicht unsere Aufgabe, einem Betrieb durch die Verhaftung seines Inhabers den Todesstoß zu versetzen. Gerade in kritischer Situation ist seine Anwesenheit besonders nötig. Vielleicht kann er den angerichteten Schaden durch Sanierungsmaßnahmen noch vermindern. Es ist nicht unsere Aufgabe, das Ermittlungsverfahren ohne Rücksicht auf Verluste voranzutreiben, wenn auch die Interessen der Strafverfolgung vorzugehen haben. Soweit damit vereinbar, sind aber die wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten zu beachten.

In einem gewissen Zusammenhang hiermit steht die Frage der Vernehmungstechnik. Bei Vernehmungen kann sehr häufig das Moment der Überraschung eine wichtige Rolle spielen. Es kann z. B. sehr wertvoll sein, einen Einbrecher bei einer überraschenden Einvernahme darauf festzulegen, daß er sich zu einer bestimmten Zeit am Tatort aufhielt. Es wird ihm schwer fallen, später von dieser Aussage wegzukommen. Bei Wirtschaftsdelikten wird aber dieses Verfahren nur ausnahmsweise sinnvoll sein. Bei deren verwickelten Tatbeständen nützt eine Überraschungstaktik in der Regel nichts. Wenn mir der Beschuldigte im ersten Schreck z. B. auch zugibt, er habe zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Tatsache gekannt, so kann er später, nachdem ihn ein Verteidiger auf die Bedeutung der Aussage aufmerksam gemacht hat, sehr leicht mit Erfolg davon abrücken. Seine Behauptung, er habe sich damals bei der überraschenden Vernehmung über den nicht einfachen Tatbestand geirrt, wird ihm nie widerlegt werden können. Das Überraschungsmoment kehrt sich dann gegen den Staatsanwalt. Er hat vielleicht seine Anklage gerade auf diesen Punkt aufgebaut. Nun bricht sie wie ein Kartenhaus zusammen. Ich halte es deshalb für richtiger, wie es ja auch dem Gesetz entspricht, dem Beschuldigten schon im Ermittlungsverfahren alle Möglichkeiten der Verteidigung zu geben. Er soll sich zu allen wesentlichen Punkten, Beweismitteln und auch Rechtsansichten eingehend äußern können. Von ihm genannte Beweismittel sollen herbeigeschafft werden. Es ist mir entschieden lieber, ich erfahre schon im Ermittlungsverfahren möglichst vollständig, was der Beschuldigte einwenden will, als daß mich der Angeklagte in der Hauptverhandlung damit überrascht. Da jede Untersuchungshaft die Verteidigung des Angeklagten erschwert, bin ich auch deshalb für deren möglichste Einschränkung.

Abschließend möchte ich betonen, daß ich den von mir geschilderten Aufbau des Ermittlungsverfahrens und die angegebene Art seiner Durchführung keineswegs als starres System empfehlen

will. Ich wollte nur Grundzüge angeben, die dem Einzelfall, soweit wie möglich, angepaßt werden. Es ist mir bekannt, daß in der Praxis in weitem Umfange nicht nach diesen Grundsätzen, sondern auch bei Wirtschaftsdelikten nach der oben gekennzeichneten üblichen Ermittlungsmethode verfahren wird und daß die Staatsanwälte nicht allenthalben bereit sind, von dieser Methode abzugehen. Im Auftrage des Herrn Generalstaatsanwalts des Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart habe ich bei allen Staatsanwaltschaften des Bezirks über die von mir empfohlenen Ermittlungsmethoden Vorträge halten müssen. Die angesprochenen Kollegen hielten mir dabei vor allem entgegen, daß ihre Arbeitsüberlastung eine Mitwirkung bei den Ermittlungen ausschlosse. Sie verkennen dabei, daß ihre Arbeitslast dadurch nicht größer wird, sondern sich nur anders verteilt. Wenn ich nämlich bei den Ermittlungen mitwirke und dadurch mit dem Fall lebe, formt sich die Entscheidung am Schluß von allein. Allerdings wird es sich empfehlen, daß auch die Justizverwaltung eine vernünftige Ermittlungsmethode dadurch fördert, daß sie ausreichend Referenten zur Verfügung stellt, die dann ausschließlich für die Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten eingesetzt werden. In Stuttgart haben wir eine Spezialabteilung mit 6 Sachbearbeitern.

Die Ermittlung und die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten befriedigt heute noch nicht in allen Fällen; vor allem laufen die Verfahren zu langsam ab. Das liegt, abgesehen von Verfahrens- und Organisationsfragen, die hier nicht zu erörtern sind, zum Teil in der Materie begründet, zum Teil aber in der Methode. Diese können und müssen wir ändern. Nur durch eine gemeinsame Ermittlungstätigkeit von Staatsanwalt und Polizei werden wir zu brauchbaren Ergebnissen kommen.

Der Sachverständige in Wirtschaftsstrafsachen

Oberregierungs- und -kriminalrat Dr. Zirp ins, Hannover

A.

Vorbemerkungen

I.

Die Aufklärung von Wirtschaftsdelikten erfordert häufig fachwissenschaftliche Kenntnisse, die dem durchschnittlich gebildeten Untersuchungsführer von Haus aus fremd sind und deren Aneignung ad hoc ihm nur bis zu einem gewissen Grade möglich ist. Natürlich wird der Untersuchungsführer in langjähriger Praxis mit vielen auftauchenden wissenschaftlichen Fragen vertraut werden und sich auch eine Übersicht über gewisse »gängige« abstrakte Erfahrungssätze verschaffen können. Er darf aber nicht in den Fehler verfallen, die Tiefe seiner Fachkunde zu überschätzen und sich für befähigt zu halten, einen Sachverständigen zu ersetzen. Die Erlernung von Erfahrungssätzen allein macht noch keinesfalls zum Sachverständigen; bei ihm kommt es vielmehr auf die weit schwierigere Kunst der richtigen Nutzenanwendung der abstrakten Erfahrungssätze auf den konkreten Fall an.

Das Rüstzeug des Sachverständigen ist nicht lediglich ein guter Ein- und Überblick, sondern die Beherrschung seines Wissenszweiges. Diese Beherrschung kann nur durch ein umfangreiches Spezialstudium mit gesunder Verbindung von theoretischem und praktischem Wissen in ständiger praktischer Beschäftigung mit der Materie erworben werden. Der Sachverständige muß sich also laufend über den neuesten Stand der Wissenschaft, über neue Erkenntnisse und Fortschritte der wissenschaftlichen Forschungs- und Untersuchungsmethoden unterrichten. Seine Kenntnisse dürfen weder veraltet noch einseitig sein; er muß auch die abweichenden Lehrmeinungen kennen und berücksichtigen. Nur so gewinnt er eine Erkenntnis der Lücken des eigenen Wissens und Könnens und damit auch die nötige Skepsis gegenüber der Unanfechtbarkeit der eigenen wissenschaftlichen Überzeugung; eine verständige Selbstkritik bietet aber die sichere Gewähr für einen positiven Untersuchungserfolg.

Der Untersuchungsführer ist dagegen trotz allem Streben nach autodidaktischer Fortbildung in der Regel nicht in der Lage, jene Selbstkritik anzustellen, ob die eigene Fähigkeit auch wirklich zu einem wahrhaft sach- und fachgemäßen Vorgehen ausreicht und ob es nicht doch Lehrmeinungen und Methoden gibt, die besser sind als die eigenen. Pannen sind dann unausbleiblich und deshalb sehr gefährlich, weil sie tückischerweise von dem Verursacher, solange es nach seiner Meinung gutgeht, noch nicht einmal erkannt werden.

Wenn also ein Untersuchungsführer die Heranziehung von Sachverständigen in Wirtschaftsstrafsachen grundsätzlich und mit der Begründung ablehnt, der Sachverständige sei überflüssig, weil er — der Untersuchungsführer — selbst zu einer wirtschaftskriminalistischen Expertise in der Lage sein müsse, so ist diese Auffassung nicht bedenkenfrei.

Die meisten Untersuchungsführer stehen der Einschaltung eines Wirtschaftssachverständigen aber sehr positiv gegenüber. Sie geben zu, daß das Auge des Fachmannes eben mehr wahrnimmt als der Untersuchungsführer glaubt, selbst feststellen zu können.

»Die Wirtschaftsdelikte werden auf einem uns nicht vertrauten Gebiet begangen. Es fehlen uns die wohl nur durch längere Übung zu erwerbende, souveräne Beherrschung der kaufmännischen Buchführung sowie ausreichende Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen und banktechnischen Fragen; wir besitzen auch nicht die Fähigkeit, Bilanzen zu analysieren und dabei das zu finden, worauf es ankommt. Deshalb benötigen wir die Hilfe von Sachverständigen.«¹⁾

¹⁾ Hoffmann, in Pro Honore Schriftenreihe Band 2, »Moderne Wirtschaftsdelikte«, Verlag Schmidt-Römhild, Lübeck 1954

Im übrigen wird die Heranziehung von Sachverständigen schon deswegen für notwendig erachtet, weil sich der Untersuchungsführer meist aus rein praktischen Gründen außerstande sieht, wirtschaftskriminalistische Expertisen selbst durchzuführen, ohne gegenüber seiner eigentlichen Untersuchungstätigkeit in Zeitnot zu geraten.

Einige Bedenken gegen die Heranziehung von Sachverständigen sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen:

1. Die Einschaltung von Sachverständigen könne, so wird argumentiert, eine Verschiebung der Verantwortung vom Richter auf den Sachverständigen auslösen. »Der Richter wird manches auf die wissenschaftliche Autorität des Sachverständigen hin annehmen müssen und sich kein selbständiges Urteil bilden können Dadurch vermag der Sachverständige praktisch auf die richterliche Überzeugungsbildung in einem solchen Maße einzuwirken, daß er nicht selten als die eigentlich entscheidende Person erscheint.«²⁾ Der Richter sei also meist auf die kaum kontrollierbare Aussage des Sachverständigen angewiesen und falle dann seinen Urteilsspruch zwar aus eigenem Munde, jedoch auf dem Gebiet eines Nichtjuristen, nämlich des Sachverständigen; damit aber drohe der Strafrechtspflege ein unerwünschter Einfluß von seiten einer außerhalb der Justiz stehenden Person.³⁾
2. Häufig wird weiterhin der Einwand erhoben, daß die Zahl der wirklich geeigneten Wirtschaftssachverständigen mit forensischer Erfahrung so gering sei, daß die wenigen zur Verfügung stehenden Sachverständigen überfordert würden. Daraus ergebe sich eine Art Monopolstellung; der Sachverständige könne unter den ihm aufgetragenen Fällen eine Auswahl treffen und die Übernahme von Expertisen ablehnen, die eine Beeinträchtigung des eigenen geschäftlichen Fortkommens herbeizuführen geeignet seien — sei es, daß die anzustellenden Untersuchungen zu umfangreich werden könnten und sich bei den niedrigen Sätzen der Gebührenordnung nicht bezahlt machten, sei es, daß es dem Sachverständigen mitunter nicht opportun erscheine, seine übrige Praxis dadurch zu gefährden, daß er gegen einflußreiche Beschuldigte auftreten solle.
3. Die Einschaltung eines freiberuflich tätigen Sachverständigen in Wirtschaftsstrafsachen habe den weiteren Nachteil, daß der Sachverständige um die Weiterentwicklung seiner Gesamtpraxis bemüht bleiben müsse, also für die ihm gestellte Expertisenaufgabe nicht ausschließlich zur Verfügung stehen könne. Da der Sachverständige sein Gutachten aber gewissenhaft vorbereiten müsse, brauche er Zeit, und zwar je nach dem Umfang der Strafsache manchmal sogar viel Zeit. Das bedeute aber eine unliebsame Verzögerung, mitunter eine Unterbrechung des Fortgangs der Untersuchungen und des Abschlusses der Strafsache, was einer Verschleppung gleichkommen könne.
4. Ein ebenfalls prozeßökonomischer Gesichtspunkt gegen die Heranziehung von Sachverständigen seien die meist nicht unerheblichen Kosten. Sie erreichten nicht selten die Gesamtsumme der übrigen Untersuchungskosten, überstiegen sie manchmal sogar und müßten letztlich, wenn bei dem Verurteilten nichts zu holen sei, vom Staat getragen werden. Es könne sogar vorkommen, daß die Sachverständigenkosten höher seien als der durch die Straftat angerichtete Schaden.

II.

Soweit es im Rahmen dieser Abhandlung möglich ist, soll nachstehend auf das Für und Wider solcher Einstellungen zum Sachverständigen eingegangen werden. Folgende Themen sind dabei zu erörtern:

im Abschnitt B (Allgemeiner Teil)

- Das Wesen des Sachverständigen
- Rechtsstellung des Sachverständigen im Strafverfahren
- Kann der sachkundige Untersuchungsführer einen Sachverständigen ersetzen? Mit anderen Worten: Wann muß er aus eigener Initiative einen Sachverständigen heranziehen? Unter welchen Voraussetzungen muß einem Beweisantrag auf Heranziehung eines Sachverständigen stattgegeben werden?

²⁾ Mayer in Festschrift für Edmund Mezger (S. 476), Beck'sche Verlagsbuchhandlung

³⁾ Bockelmann auf einer Tagung von Richtern und Staatsanwälten in Braunschweig, 1956

- Ist der Richter an das Ergebnis des Gutachtens gebunden?
- im Abschnitt C (Besonderer Teil)
- Gegenstand der Sachverständigen-Tätigkeit in Wirtschaftsstrafsachen
 - Wer eignet sich als Sachverständiger in Wirtschaftsstrafsachen?
 - Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsführer und Sachverständigen
 - Die Tätigkeit des Sachverständigen
 - Vorbereitung des Gutachtens
 - Das Gutachten
 - Der Sachverständige in der Hauptverhandlung

B.

Allgemeiner Teil

I. Das Wesen des Sachverständigen (§§ 72 ff. StPO)

1. Sachverständiger ist, wer auf Grund besonderer Sachkenntnisse und Fach-
erfahrungen

- a) Wahrnehmungen macht und in seinem Befund Tatsachen übermittelt, deren Fest-
stellung dem Untersuchungsführer mangels besonderer Fachkenntnis auf dem betreffenden
Wissensgebiet nicht möglich ist, und
- b) aus dem Befund, aus anderweitig festgestellten Tatsachen oder aus allgemeinen Erfahrungs-
tatsachen Schlüsse zieht und durch sein Gutachten das sachkundige Wissen des Unter-
suchungsführers bei der Beurteilung einer Beweisfrage ergänzen soll.

»Der Sachverständige übermittelt Sachkunde an das Gericht, oder er wendet sie an, oder er tut
beides.«⁴⁾

Eine Erörterung der Streitfrage, ob der Sachverständige Gehilfe des Richters⁵⁾ oder
Beweismittel⁶⁾ oder beides zugleich⁷⁾ ist, würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen.

2. Vom Zeugen (§§ 48 ff StPO) unterscheidet sich der Sachverständige u. a. in folgendem:

- a) Der Zeuge bekundet lediglich Tatsachen seiner Wahrnehmung; der Sach-
verständige dagegen zieht Schlüsse (aus eigenen oder fremden Wahrnehmungen oder aus
allgemeinen Erfahrungstatsachen). Berichtet der Sachverständige über eigene Wahrnehmungen,
so sind zwei Fälle zu unterscheiden:
 - (1) erfolgt diese Bekundung zur Begründung des Gutachtens, so bleibt der Sachverständige
auch hierbei (»wahrnehmender«) Sachverständiger und wird nicht zugleich Zeuge (vgl.
RGSt 43, 439; 69, 97). Beispiel: Der Buchsachverständige berichtet über eine bestimmte
Eintragung in den Büchern des Angeklagten;
 - (2) steht die Bekundung mit der Begründung des Gutachtens nicht in innerem Zusammen-
hang, so ist der Sachverständige zugleich Zeuge (und hat ggf. nicht nur den Sachver-
ständigeneid, sondern auch den Zeugeneid zu leisten). Beispiel: Der Sachverständige
berichtet über ein auffälliges Telefongespräch, das der Angeklagte beiläufig in seiner
Gegenwart mit einem Dritten geführt hatte.

Kein Sachverständiger, sondern nur Zeuge ist der sachverständige Zeuge (§ 85 StPO),
er soll lediglich darüber aussagen, was er an vergangenen Tatsachen oder Zuständen vermöge
seiner besonderen Sachkunde wahrnehmen konnte. Die Abgrenzung gegenüber dem Sach-
verständigen ist allerdings manchmal etwas schwierig (vgl. RGSt 44, 11).

- b) Der Sachverständige ist in der Regel fungibel, d. h. durch einen anderen ersetzbar, der
Zeuge dagegen, der nur Beweismittel ist, kann regelmäßig nicht durch einen anderen Zeugen
ersetzt werden, weil die von ihm gemachten Wahrnehmungen unersetzlich sind (RGSt 47, 105).
- c) Der Sachverständige ist im Gegensatz zum Zeugen (auch zum sachverständigen Zeugen)
ablehnbar.

⁴⁾ Alsberg, Der Beweisantrag im Strafprozeß, Köln-Berlin 1956, S. 240

⁵⁾ Glaser, von Hippel, Kern, von Kries, Mayer u. a.

⁶⁾ Binding, Gerland

⁷⁾ Löwe-Rosenberg, Peters, Sauer u. a.

- d) Beim Zeugen besteht grundsätzlich Vernehmungspflicht; einen Sachverständigen braucht der Richter dagegen nicht zu hören, wenn er sich die erforderliche Sachkunde selbst zutraut.
- e) § 58 StPO, der vorschreibt, daß die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen sind, ist auf den Sachverständigen nicht anwendbar; demnach können z. B. mehrere Sachverständige gleichzeitig vernommen werden (RGSt 52, 161).

II. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen von Amts wegen und der Sachverständigen-Beweisantrag

1. Einholung eines Sachverständigenbeweises von Amts wegen

- a) Dem Richter ist die Hinzuziehung von Sachverständigen im allgemeinen nicht vorgeschrieben. Die vom Gesetz in den §§ 80 a, 81, 87 ff, 91, 92, 246 a, 429 c StPO vorgesehene Verpflichtung zur Hinzuziehung betrifft nicht den Sachverständigen in Wirtschaftsstrafsachen. Ob der Richter sich der Hilfe eines Sachverständigen bedienen will, hat er nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Im allgemeinen muß sich der Richter selbst in den Besitz des Erfahrungswissens setzen, um die einzelnen beweisbedürftigen Tatsachen feststellen und würdigen zu können. Die hierzu erforderlichen Kenntnisse kann er sich ad hoc ohne förmliche Beweisaufnahme aneignen und sie im konkreten Verfahren auch ausnutzen. Nach ständiger Rechtsprechung (seit der Entscheidung RGSt 61, 273) darf sich aber das Gericht eine eigene Sachkunde nur dann zutrauen, wenn »es diese nach der Erfahrung des Lebens auch haben kann«. Sofern sich dem erfahrenen Richter aufdrängt, daß seine Sachkunde nicht ausreicht, muß er einen Sachverständigen hören (vgl. Oldenburg HEST 3, 36). Die Pflicht, von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist (§ 245 StPO), wird den Richter vor Selbstüberschätzung und ihren Folgen bewahren.

Wenn die Sachlage, unabhängig von einer Parteinitiative (§§ 155 II, 244 II StPO), die Erhebung eines Sachverständigen-Beweises gebietet, bildet die Unterlassung der Zuziehung von Sachverständigen einen Verstoß gegen die richterliche Aufklärungspflicht (§ 244 II) und damit einen Revisionsgrund.⁸⁾

- b) Sofern der Richter Sachverständige hören will, obliegt ihm die Auswahl und die Bestimmung ihrer Anzahl (§ 73 StPO).

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn es besondere Umstände erfordern. Diese Bestimmung des § 73 Abs. 2 ist aber nur eine Sollvorschrift und hindert nicht, daß das Gericht andere Sachverständige neben oder an Stelle des öffentlich bestellten Sachverständigen hinzuzieht.

2. Auch die Prozeßbeteiligten haben das Recht, Sachverständige zu benennen:

- a) der Staatsanwalt durch Benennung in der Anklageschrift (§ 200 I) oder durch spätere Ladung (§ 222),
- b) der Beschuldigte (§§ 195, 219), der durch Ladung des Sachverständigen sogar dessen Vernehmung erzwingen kann (§ 245).

Einen beantragten Sachverständigen kann das Gericht aber ablehnen:

- (1) aus den Gründen des § 244 Abs. 3, z. B. wegen Verschleppungsabsicht, Überflüssigkeit, wegen Offenkundigkeit der behaupteten Tatsache, wegen schon vorliegenden Beweises u. a.,
- (2) nach § 244 Abs. 4, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt. Ob dies der Fall ist, hat das Gericht nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden (BGH NJW 51, 121). — Über die Folgen einer Unterlassung der Hinzuziehung siehe oben II. 1 a) —.

3. Weitere Sachverständige

Die Anhörung eines weiteren Sachverständigen kann abgelehnt werden, wenn durch das frühere Gutachten das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist (§ 244 Abs. 4 S. 2 Halbsatz 1).

⁸⁾ Alsberg a. a. O. S. 253 (mit Literaturhinweisen)

Eine Pflicht zur Vernehmung des zweiten Sachverständigen trifft das Gericht aber nach § 244 Abs. 4 S. 2 Halbsatz 2, wenn

- a) die Sachkunde des ersten Gutachters zweifelhaft oder die Sachkunde des zweiten Gutachters größer ist, weil er über Forschungsmittel verfügt, die denen des früheren Gutachters überlegen erscheinen;
- b) wenn das erste Gutachten mangelhaft ist, weil es
 - von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht
 - oder in sich Widersprüche enthält,
- c) wenn der zweite Gutachter geladen und erschienen ist (§ 245 S. 1).

III.

Aus seiner Stellung als Richtergehilfe folgt, daß der Sachverständige auch richterlicher Unbefangenheit bedarf; nach § 74 StPO ist der Sachverständige (im Gegensatz zum Zeugen) ablehnbar, und zwar aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

1. Ablehnungsgründe liegen vor:

- a) bei gesetzlichen Ausschließungsgründen für einen Richter (§ 22 StPO), die beim Sachverständigen aber nur als Ablehnungsgründe (!) wirksam werden:
 - wenn der Sachverständige selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist (§ 22 Nr. 1);
Beispiel: der in einer Bankrottsache bestellte Sachverständige gehört zu den aus der Masse nicht voll befriedigten Gläubigern.
 - als Ehegatte oder Vormund des Beschuldigten oder Verletzten (§ 22 Nr. 2);
 - wegen Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Adoption (§ 22 Nr. 3);
 - wenn der Sachverständige in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist (§ 22 Nr. 4). Bei Polizeibeamten wird eine sicherheitspolizeiliche, also eine auf die Erforschung dieser Tatgerichtete Tätigkeit verlangt. § 22 Nr. 4 findet also keine Anwendung auf Polizeibeamte, die nur in ihrer Eigenschaft als Kassen- und Rechnungsprüfer Fehlbeträge festgestellt haben; desgl. übrigens nicht auf die beim Finanzamt angestellten Buch- und Betriebsprüfer. Keine Polizeibeamten im Sinne des § 22 Nr. 4 sind die bei einer Polizeibehörde angestellten medizinischen, physikalischen, chemischen oder Schrift-Sachverständigen, die, ohne an Weisungen im Einzelfall gebunden zu sein, wissenschaftliche Gutachten im Auftrag ihrer Behörde erstatten.

Die frühere Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger begründet laut ausdrücklicher Bestimmung des § 74 keinen Ablehnungsgrund.

- b) Bei Besorgnis der Befangenheit (§ 24 StPO) auf Grund von Tatsachen, die vom subjektiven Standpunkt des Ablehnenden aus diese Besorgnis vernünftigerweise begründen können, auch wenn sie objektiv nicht gegeben sind (RGSt 58, 262).

Beispiele: Freundschaft, Feindschaft, geschäftlicher Wettbewerb, auf Grund dessen der Sachverständige bestimmte Betriebsgeheimnisse zu erfahren hofft, früheres oder noch bestehendes Angestelltenverhältnis zum Beschuldigten, Erstattung eines bezahlten Privatgutachtens, Gewissenskonflikte, z. B. wenn der Sachverständige gezwungen ist, über die Berufsarbeit oder das Verhalten von Berufskollegen zu urteilen oder wenn Tatbestände zu begutachten sind, die auch dem Sachverständigen bei seiner Berufsarbeit unterlaufen können, u. a. m.

Kein Ablehnungsgrund ist dagegen in der Tatsache zu sehen, daß der Sachverständige im Auftrag der Polizei oder der Staatsanwaltschaft bereits im Vorverfahren gehört worden war (RGSt 33, 198, 35, 320), und zwar auch dann nicht, wenn der Sachverständige bereits im Vorverfahren an den Ermittlungen etwa durch selbständige Fragestellung teilgenommen hatte (RG DR 1942, 573) und obwohl die Anklageerhebung nicht selten auf das Gutachten des Sachverständigen zurückgeht. Auch die Beamteneigenschaft als solche stellt bei Schädigung des Staates, selbst wenn der Beamte der geschädigten Behörde angehört, keinen Grund zur Ablehnung des Sachverständigen dar (RG in ständiger Rspr. vgl. JW 1930, 279).

2. Das Ablehnungsverfahren ist anders als in den §§ 25 ff für Richter geregelt (§ 74). Die Ablehnung des Sachverständigen ist an keine Frist gebunden und selbst nach Erstattung des Gutachtens zulässig (§ 83 II, RGSt 47, 239).

Ablehnungsberechtigt sind: der Staatsanwalt, der Privatkläger (auch der Nebenkläger, vgl. § 397) und der Beschuldigte.

Im Ablehnungsgesuch ist der Ablehnungsgrund anzugeben und glaubhaft zu machen (§ 74 III). Das Gericht entscheidet über den Antrag durch Beschluß. Der abgelehnte Sachverständige braucht vor der Entscheidung nicht gehört zu werden. Die Entscheidung ist mit der einfachen Beschwerde anfechtbar. Dem Abgelehnten steht jedoch kein Beschwerderecht zu.

Nach der Ablehnung darf der Sachverständige in der Sache nicht mehr zugezogen und von seinem Gutachten kein Gebrauch gemacht werden.

Der Abgelehnte kann in der Folge noch als sachverständiger Zeuge (§ 85) vernommen werden (RG JW 1931, 2026; JR 1931 Nr. 476); jedoch darf die Ablehnung als Sachverständiger nicht durch die Vernehmung als sachverständiger Zeuge umgangen werden (Schleswig, Schl HA 1949, 87), weil gutachtliche Äußerungen des abgelehnten Sachverständigen auf dem Umweg der Vernehmung als sachverständiger Zeuge nicht berücksichtigt werden dürfen (vgl. RGSt 58, 301; RG JW 1931, 2026).

IV. Pflichten des Sachverständigen

1. Eine der allgemeinen Zeugenpflicht entsprechende allgemeine Sachverständigenpflicht gibt es nicht. Nach § 75 StPO besteht aber eine Begutachtungspflicht für den zum Sachverständigen Ernannten,

- wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist (Beispiel: Wirtschaftsprüfer, Buchsachverständige, amtliche Taxatoren),
- oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt, oder wenn er zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist,
- wenn er sich zur Erstattung des Gutachtens vor Gericht bereiterklärt hat (Grund: es soll einem Sachverständigen nicht freistehen, seine Bereiterklärung nach begonnener Tätigkeit ohne weiteres wieder zurückzuziehen).

2. Zur Verweigerung des Gutachtens berechtigen dieselben Gründe, die einen Zeugen zur Zeugnisverweigerung (§§ 52 bis 55 StPO) berechtigen (§ 76 I StPO).

Auf Antrag kann der Sachverständige aber »aus anderen Gründen« von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden (§ 76 I Satz 2).

Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und Personen des öffentlichen Dienstes gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 76 II). Berührt das Gutachten Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, so bedarf es der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde; diese kann nach § 9 Absatz I Satz 2 DBG versagt werden, wenn die Erstattung des Gutachtens dienstliche Nachteile bereiten würde.

3. Die Sachverständigenpflicht umfaßt zunächst die Verpflichtung,

- ein Gutachten der aufgegebenen Art zu erstatten
- und zu diesem Zweck etwa erforderliche Vorarbeiten (d. i. die Durcharbeitung und Auswertung der sichergestellten Unterlagen) zu leisten.

Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben (§ 82). In der Hauptverhandlung ist das Gutachten grundsätzlich mündlich vorzutragen. Ausnahmsweise können aber Gutachten öffentlicher Behörden verlesen werden (§ 256 I).

4. Ebenso wie für den Zeugen besteht für den Sachverständigen die Pflicht zum Erscheinen (§ 77).

5. Der Sachverständige kann nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden (§ 79); auf Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten oder des Verteidigers muß er vereidigt werden (§ 79 I S. 2).

Die Eidesleistung erfolgt regelmäßig erst in der Hauptverhandlung (§§ 72, 79), und zwar nach Erstattung des Gutachtens (Nacheid § 79 II).

Die Form entspricht der des Zeugeneides nach § 66 c StPO. Die Eidesnorm lautet nach § 79 II, daß der Sachverständige das Gutachten

unparteiisch und
nach bestem Wissen und Gewissen
erstattet habe.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid (§ 79 III).

6. Eine Verletzung der drei Pflichten (zum Erscheinen § 77, zur Erstattung des Gutachtens und ggf. zur Beeidigung des Gutachtens) zeitigt gemäß § 77 die Folgen:

- Verurteilung zum Ersatz der Kosten
- und Ordnungsstrafe in Geld (nie Haft, auch zwangsweise Vorführung ist ausgeschlossen). Bei wiederholtem Ungehorsam kann die Ordnungsstrafe noch einmal verhängt werden.

7. Über die Pflicht, die sich für den Sachverständigen aus der im Strafprozeß geltenden Officialmaxime ergibt, vgl. unter C. III. 3.

8. Eine selbstverständliche Pflicht ist die Geheimhaltung aller Tatsachen oder Angelegenheiten, die dem Sachverständigen in seiner Berufseigenschaft anvertraut wurden oder bekanntgeworden sind.

Bei einigen in § 300 Absatz I Nr. 2 StGB ausdrücklich aufgeführten Personen der Rechtspflege und Wirtschaftsberatung, nämlich bei

- Rechtsanwälten, Patentanwälten, Notaren,
- Verteidigern in Strafsachen,
- Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern (vereidigten Bücherrevisoren)

ist die Verletzung des Berufsgeheimnisses unter Strafe gestellt.

V. Rechte des Sachverständigen

1. Zur Vorbereitung des Gutachtens kann dem Sachverständigen nach § 80 StPO

- a) auf sein Verlangen durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden;
- b) es kann ihm ferner gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

2. In der Hauptverhandlung gilt die Vorschrift des § 80 entsprechend. Die Entscheidung gebührt gemäß § 238 dem Vorsitzenden, bei Beanstandungen dem Gericht. Dem Sachverständigen kann also zur Vorbereitung seines Gutachtens die Anwesenheit bei den Vernehmungen gestattet werden (RG in ständiger Rspr., vgl. RGSt 52, 161). Der Sachverständige hat ferner das Recht, an Zeugen oder Angeklagte Fragen zu stellen.

3. Gemäß § 84 hat der gerichtlich vernommene Sachverständige nach Maßgabe der »Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. 12. 1925« Anspruch auf

- Entschädigung für Zeitversäumnis,
- Erstattung seiner Kosten (für Aufwendungen zur Gutachtenerstellung, ggf. auch für die Reise und den Aufenthalt § 71),
- angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§ 84 bezieht sich aber nur auf den vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft geladenen Sachverständigen. Wenn die Staatsanwaltschaft selbst — also ohne Einschaltung des Amtsgerichts — bereits im Vorermittlungsverfahren einen Sachverständigen heranzieht, bedarf es einer besonderen Vereinbarung, weil § 84 nur den gerichtlich vernommenen Sachverständigen betrifft.

Für einen vom Angeklagten unmittelbar geladenen Sachverständigen gilt § 220 Abs. 1 und 2. Öffentliche Beamte, die vom Gericht als Sachverständige vernommen worden sind, erhalten die Vergütung ebenfalls, sofern sie nicht das Gutachten auf Veranlassung ihrer Behörde abgeben (Hamburg GA 77, 384).

VI. Der Richter und das Gutachten der Sachverständigen

1. Nach § 78 StPO hat der Richter, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten, d. h. den Sachverständigen darüber zu unterrichten, worauf es dem Gericht bei der Untersuchung und bei dem Gutachten ankommt. Der Richter muß sich ferner davon überzeugen, daß das Gutachten von einem unbefangenen Sachverständigen in zuverlässiger und vertrauenswürdiger Weise erstattet wird.⁹⁾

2. Ob die als Sachverständige in Aussicht genommene Person über die nötige Qualifikation verfügt, muß das Gericht im Frei-Beweisverfahren erforschen, weil hiervon die Entscheidung abhängig, ob der Betreffende überhaupt als Sachverständiger hinzugezogen werden soll.¹⁰⁾ Regelmäßig wird der Richter bei der Auswahl der Sachverständigen nur solche Personen hinzuziehen, von denen er weiß oder überzeugt ist, daß sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Hatte das Gericht mit der Vernehmung des Sachverständigen bereits begonnen, etwa weil es nach § 245 dazu gezwungen war, so ist die Prüfung der Sachkunde nicht mehr für einen Verfahrensakt, sondern für die Würdigung des erhobenen Beweises von Bedeutung.¹¹⁾ Die Behauptung, daß dem Sachverständigen die erforderliche Sachkunde gefehlt habe, begründet die Revision nicht, denn darin liegt ein Angriff gegen die der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogene tatrichterliche Beweiswürdigung.¹²⁾

3. Würdigung des Gutachtens

Das Gutachten ist für den Richter nicht bindend. Seine freie Beweiswürdigung (§ 261) ist ausschlaggebend.

Der Richter darf sich auf das Gutachten des Sachverständigen auch nicht einfach verlassen oder beziehen, sondern er ist gehalten, das Gutachten nachzuprüfen, um zu einer eigenen Überzeugung zu gelangen. Hierzu kann sich der Richter z. B. die von dem Sachverständigen benutzte Literatur zur Verfügung stellen lassen (RG DRZ 1932 Nr. 290). Um dem Richter die Nachprüfung zu erleichtern, soll der Sachverständige in seinem Gutachten die für ihn maßgebend gewesenen fachwissenschaftlichen Grundsätze und ihre Anwendung auf den konkreten Fall eingehend darstellen (in gleicher Weise verfährt übrigens auch der Richter, der vermöge eigener Sachkunde auf einen Sachverständigen verzichtet, in seiner Urteilsbegründung, um dem Revisionsgericht eine Prüfung zu ermöglichen, ob seine Verwertung von Erfahrungssätzen rechtlich einwandfrei war).

C.

Besonderer Teil

I. Gegenstand der Sachverständigentätigkeit in Strafsachen

Der Laie pflegt der irrigen Auffassung zu sein, daß eine handwerksmäßige Beherrschung der Buchführungstechnik genüge, um einen Sachverständigen abzugeben. Ihm wird ferner die Feststellung erstaunlich klingen, daß man es in Wirtschaftsstrafverfahren mitunter nicht mit »dem« Sachverständigen schlechthin, sondern mit verschiedenen Gruppen von Sachverständigenkräften zu tun haben kann, die als Sachverständige oder als sachverständige Zeugen in Betracht kommen, und die sich etwa wie folgt differenzieren lassen:

1. Wirtschafts- und Buchexperten

(= Wirtschaftssachverständige i. e. S.) und in flüssiger Grenze hierzu:

2. Sachverständige für wirtschaftliche Spezialvorgänge

Aus der Überzahl von Möglichkeiten seien hier nur einige Beispiele genannt:

a) Beamte der Steuer-, der Zoll-, der Preisverwaltung, der Banken- und Versicherungsaufsicht u. a.,

b) Börsensachverständige (für bestimmte Gepflogenheiten im Börsenhandel, Insihgeschäfte, Kompensationen, übliche Provisionen u. a. m.), Schätzungssachverständige (für Wertfeststellungen), Dispacheure (bei großen Havarien), Bank- und Versicherungsfachleute, Sachverständige für unlauteren Wettbewerb und für Schutz des geistigen Eigentums u. a.

⁹⁾ Mayer a. a. O. S. 475

¹⁰⁾ Alsberg a. a. O. S. 473, 499

¹¹⁾ Alsberg a. a. O. S. 473

¹²⁾ Löwe-Rosenberg, Anm. 7 zu N 73 StPO

Jeder Wirtschaftszweig kennt seine eigenen Verfahren, geltenden Gewohnheiten und vorherrschenden Sitten (Bräuche, Usancen); hierüber und auch über die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, über Branchenkrisen und andere wirtschaftliche Sachverhalte eines bestimmten Geschäftszweiges vermögen in der Regel nur die mit der betreffenden Branche verbundenen Fachleute Auskunft zu geben.

Die Benennung geeigneter Personen kann durch die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere spezielle Institutionen erfolgen. Einige Sachverständige sind durch entsprechende Berufsausbildung qualifiziert oder auf Grund eines geregelten Zulassungs- und Prüfungsverfahrens öffentlich bestellt, z. B. Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Steuerberater, Helfer in Steuersachen u. a.

3. Gewerbetreibende als Auskunftspersonen für einschlägige Fachfragen, z. B. Herkunft, Herstellungsgang und -ort, Vertrieb, Gängigkeit, Wertbestimmung von Sachen.

4. Sachverständige für Spezialfragen bei anderen Delikten, die mit einer konkreten Wirtschaftsstraftat irgendwie in Verbindung stehen:

a) Vor allem sind hier die Schriftsachverständigen zu nennen, deren Aufgabe der Schriftvergleich bei Urkundenfälschungen und -verfälschungen ist.

b) Andere Sachverständige:

- Lebensmittelchemiker
bei Großschiebungen durch Lebensmittelfälschungen,
- Brandsachverständige
bei Brandversicherungsbetrügereien,
- Bausachverständige
bei Schiebungen im Bauwesen,
- Kunstsachverständige und naturwissenschaftliche Kriminaltechniker
bei Fälschungen im Kunsthandel u. a. m.

5. Der Vollständigkeit halber sei noch der psychiatrische Sachverständige genannt, der über Haftfähigkeit, Zurechnungsfähigkeit usw. Auskunft gibt, aber wie in allen anderen Verfahren auch hier eine Sonderstellung einnimmt.

Im nachfolgenden sollen nur

der Wirtschaftsexperte und der Buchexperte

behandelt werden. Über ihre Tätigkeit kann wegen des Umfangs und Inhaltes lediglich an Hand von Beispielen berichtet werden:

1. Nicht selten hat der Sachverständige dem Gericht ein Bild über allgemeine Erscheinungsformen, Hintergründe und Zusammenhänge im Wirtschaftsleben zu geben, z. B. wenn ein Bankrotteur seine Tat verniedlichen und auf allgemein-wirtschaftliche Vorgänge abwälzen will;
2. der Sachverständige muß betriebswirtschaftliche oder finanztechnische Vorgänge erklären, z. B. die mitunter sehr schwierige Fragen neuralgischer Kreditgewährung im Teilzahlungsgeschäft; bei Baufinanzierungen u. a. m.;
3. der Sachverständige hat komplizierte Wirtschaftsvorgänge auf Ordnungsmäßigkeit bzw. auf kriminalpathologische Abweichungen zu untersuchen und konkrete Fälle hinsichtlich des Entstehens, der Entwicklung, Finanzgebarung, wirtschaftspolitischer Auswirkungen usw. zu beurteilen. Dabei werden ihm die mannigfaltigsten Spezialfragen gestellt, z. B. über
 - Vorgänge bei der Krediterlangung, Prüfung der Liquidität, Rentabilität, Kreditsicherung usw.
 - Probleme der Bewertung (z. B. Zulässigkeit und Ergebnis der Berechnung des Firmenwertes),
 - Praxis der Lieferung bei Import- oder Exportgeschäften,
 - Vorliegen von Zahlungsschwierigkeiten und deren Ursachen, z. B. übermäßiger Aufwand, und Methoden zur Überbrückung, z. B. Schleuderverkäufe,
 - Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung, deren Stichtage,
 - Geschäftsgebaren, Mentalität;

4. der Sachverständige hat Bücher und Belege zu prüfen; hier soll er über das Resultat dessen berichten, was er auf Grund seiner Kunst, Bücher und Belege kritisch lesen zu können, herausgefunden hat, insbesondere über
 - Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
 - Prüfung der Bilanzen, Bilanzanalyse und -kritik, Erfolgsrechnungen und Prüfung zwischenzeitlicher Vermögensaufstellungen, Errechnung von Betriebszahlen usw.
 - Buchungen ohne Beleg, Vorgänge »ohne Rechnung« und »Deliktsprüfungen«.

II. Wer ist zum Wirtschaftssachverständigen geeignet?

Wie bei jedem Berufszweig werden auch an den Sachverständigen fachliche und charakterliche Anforderungen gestellt.

1. An fachlichen Voraussetzungen werden verlangt:
 - überdurchschnittliche wirtschaftswissenschaftliche und praktische Vorbildung nach den neuesten Erkenntnissen,
 - langjährige Fachpraxis,
 - forensische Erfahrung.

Bei weitem eignet sich nicht jeder Wirtschafts- oder Buchfachmann zum Gutachter in Strafsachen. Da sich die meisten in ihrer Praxis mit rein zivilen Vorgängen des Wirtschafts- und Rechtslebens befassen, sind ihnen die kriminalpathologischen Erscheinungen mehr oder weniger völlig fremd; denn selbst die sog. »Deliktsprüfung« (Prüfung von Unterschlagungen und Untretreuungen) gehört in der Regel sogar bei Revisoren nicht zum täglichen Handwerk.

Vom Sachverständigen verlangt man, daß er das Wirtschaftsleben vor allem auch in seiner »negativen Realität« kennt und weiß, was im Prinzip legal bzw. nicht mehr ganz legal oder sogar illegal ist, was aber prinzipiell dennoch »gemanagt« wird, kurz gesagt: die Kriminologie des Wirtschaftslebens.

Der Sachverständige muß in der Lage sein, bei der Sichtung, Aufbereitung und Auswertung der Beweisunterlagen die strafrechtlich relevanten Vorgänge zu erkennen, zu erfassen und herauszuarbeiten, d. h. das für den Strafrichter Wesentliche herauszufinden, das Ergebnis seiner Untersuchungen verständlich und überzeugend darzulegen und vor Gericht sicher, gewandt und unbeirrbar zu vertreten.

Dieses Wissen, auf das es ankommt, und dieses Können lassen sich nur durch zusätzliche wirtschaftskriminalistische Ausbildung in Theorie und Praxis erwerben. Leider ist man von einer solchen systematischen Ausbildung noch weit entfernt. Vielleicht wäre es, soweit es Polizei und Justiz angeht, ein verdienstvolles Werk des Bundeskriminalamtes, an eine solche wirtschaftskriminalistische Ausbildung von freiberuflichen Wirtschaftsexperten heranzugehen, um dem derzeitigen absoluten Mangel an wirklichen Sachverständigen abzuhelfen. Es ist bedauerlich, mit welchen Kräften sich heute die Gerichte oft zufriedengeben müssen, einfach weil zu wenig brauchbare Sachverständige zu haben sind, oder weil die wenigen vorhandenen Sachverständigen — wie eingangs dargelegt — überfordert oder uninteressiert sind.

2. Der Sachverständige muß eine Persönlichkeit sein. An besonderen charakterlichen Voraussetzungen sind von dem Sachverständigen insbesondere
 - Eigenverantwortlichkeit
 - Unbefangenheit
 - Unabhängigkeit
 - Unvoreingenommenheit
 - Verschwiegenheit
 zu fordern. Darüber wird noch einiges zu sagen sein.

III. Zusammenarbeit des Untersuchungsführers mit dem Sachverständigen

1. Der Untersuchungsführer sollte nicht erst im konkreten Fall, sondern schon vorbereitend geeignete Sachverständige suchen und mit ihnen Kontakt halten, um einen Einblick in ihre Untersuchungsmöglichkeiten und -methoden zu gewinnen und um den ausgewählten Sach-

verständigen später sachlich geeignet befragen zu können, d. h. von ihm nicht zu wenig, aber auch nicht zu viel oder gar Unmögliches zu verlangen.¹³⁾

2. Mitunter ist für den Untersuchungsführer mangels ausreichender Sachkunde ein eigenes Urteil nicht erreichbar, so daß er seine Beweisfeststellungen auf die Autorität des Sachverständigen hin treffen muß.¹⁴⁾ Das darf aber nicht so weit führen, daß der Sachverständige den Untersuchungsführer zu überspielen beginnt und das Heft selbst in die Hand zu nehmen versucht.

Der Sachverständige ist Gehilfe des Untersuchungsführers, nicht umgekehrt. Der Untersuchungsführer muß von Anfang an die Regie führen und behalten; er erteilt den Auftrag und unterrichtet den Sachverständigen in vorbereitenden Besprechungen, damit dieser Klarheit gewinnt, worauf es ihm — dem Untersuchungsführer — für die Untersuchungen und für das zu erstattende Gutachten ankommt. Die Gestaltung der an den Sachverständigen zu richtenden Fragen ist naturgemäß nicht leicht, weil sie zu einem sehr frühen Zeitpunkt erfolgen muß, zu welchem dem Untersuchungsführer der Prozeßstoff nur unvollständig vorliegt. Angebracht ist daher eine laufende Fortsetzung dieser Besprechungen, in denen der Untersuchungsführer die Entwicklung der Arbeiten des Sachverständigen verfolgen und die Aufmerksamkeit des Sachverständigen auf neu auftauchende Probleme lenken kann.

Der Auftrag und die zu begutachtenden Fragen müssen vom Untersuchungsführer nach Möglichkeit umgrenzt werden. Eine solche Begrenzung soll uferlose Ausweitungen des Gutachtens mit überflüssigen theoretischen Darlegungen, Erörterungen von Nebenumständen usw. von vornherein unterbinden und ist schon im Interesse einer Beschleunigung der Gesamtuntersuchungen und der Kostenersparnis bei der Expertise geboten.

3. Da die dem Sachverständigen in dem Auftrag gestellten Fragen — wie bereits erwähnt — zu einem sehr frühen Zeitpunkt erfolgen müssen, ist es die Regel, daß der Sachverständige bei der Auswertung der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen auf bisher noch unbekannte Probleme stößt, die zur weiteren Belastung, aber auch zur Entlastung des Beschuldigten dienen können. Hier gilt für den Sachverständigen die *Offizialmaxime*, d. h. es liegt im Rahmen seiner Aufgabe als Gehilfe des Richters, sich dann nicht auf die ihm im Auftrag gestellten Fragen zu beschränken, sondern sich auch um die Erkundung dieser neu auftauchenden Fragen zu kümmern; sein Gutachten wäre falsch, wenn er dieser Erkundungspflicht fahrlässig oder gar vorsätzlich nicht nachkommen würde.¹⁵⁾

Zweckmäßigerweise wird der Sachverständige aber die Behandlung solcher neuralgischen Punkte vorher mit dem Untersuchungsführer absprechen, um eine Vervollständigung seines Auftrages in dieser Richtung herbeizuführen. Dieses Verfahren empfiehlt sich schon deshalb, um Angriffe der Verteidigung zu vermeiden, der Sachverständige habe sich mit diesen Erkundungen unzulässigerweise Aufgaben der Strafverfolgungsbehörde anmaßt.

4. Der Zeitpunkt der Heranziehung des Sachverständigen hängt von konkreten kriminaltaktischen Gegebenheiten ab. Es ist z. B. ein Unterschied, ob die Überholung sich gegen ein existentes, arbeitendes oder gegen ein bereits zusammengebrochenes, stillgelegtes Unternehmen richtet. Die Rücksichten, die im ersten Falle aus begrifflichen Gründen in der Regel genommen werden müssen, entfallen im zweiten Falle. Allgemein kann gesagt werden, daß der Einsatz eines Sachverständigen möglichst frühzeitig erfolgen soll. Dies gilt auch bei den Vorgängen, deren Inangriffnahme einer längeren Vorbereitung zur Erforschung des Hintergrundmaterials bedarf.

IV. Die Tätigkeit des Sachverständigen

Vorbereitung des Gutachtens

1. Nach einer ersten Durchsicht der zunächst zur Verfügung stehenden Beweisunterlagen wird unter Zugrundelegung des Auftrages ein Arbeitsplan aufgestellt. Er enthält die Planung des Vorgehens (was? wann? wie?) unter Abstimmung des voraussichtlichen Arbeitsumfanges mit der vorgesehenen Arbeitsdauer; dabei wird auch in Rechnung gestellt, inwieweit lückenlose Prüfungen oder nur Stichproben vorgenommen und welche Zeitabschnitte und Teile des Betriebes hierfür ausgewählt werden sollen.

¹³⁾ Zirpíns, Polizeiliche Verbrechensbekämpfung, Anschauungstafel, Gersbach & Sohn Verlag GmbH, Braunschweig

¹⁴⁾ Mayer a. a. O. S. 476

¹⁵⁾ Herschdorfer, Die Stellung des gerichtlichen Bücher- und Wirtschaftssachverständigen zur Verhandlungs- und Offizialmaxime, Schweiz — Juristenzeitung 1951 S. 190

Mastronardi, Die Stellung des Sachverständigen im Strafprozeß, Diss. Bern 1936, S. 79

Der Plan muß eine klare systematische Vorstellung von der Materie und der Untersuchungsmethode widerspiegeln, aber elastisch sein, um auch beim Hinzutreten neuer Momente eingehalten werden zu können.

Bei der Gesamtüberholung eines Betriebes würde sich etwa folgender Plan ergeben:

- a) Festlegung des zweckmäßigen Beginns der Betriebsprüfung, Betriebsbesichtigung,
- b) Feststellung
 - des Gegenstandes und der Entwicklung des Unternehmens,
 - der Eigentums- und der Kapitalverhältnisse, Geschäftsform,
 - Organisation, verantwortliche Personen,
- c) Aufnahme der Bestände,
- d) Prüfung der Geschäftsbücher und des Schriftgutes, insbesondere der Belege,
- e) Prüfung des Zahlungsverkehrs, des Kreditverkehrs, des Warenverkehrs u. a.,
- f) Prüfung der technischen Seite des Unternehmens,
- g) Feststellung der Betriebszahlen,
- h) Feststellung des Vermögensstandes, Prüfung der letzten Vermögens- und Erfolgsrechnungen,
- i) Die sonstige Betriebsdurchleuchtung
 - Erforschung des Geschäftsgebarens, latenter Bindungen und Verpflichtungen, Zahlungsschwierigkeiten u. a.

2. Ein solcher Plan kann natürlich nur eine Gesamtübersicht über die anzusprechenden Ziele geben und läßt sich trotz geschickter Zeit- und Arbeitseinteilung nicht in dieser Folge einhalten.

- a) Damit der Sachverständige festgestellte Tatsachen nun nicht vergißt oder etwa ziel- und wahllos auf losen Zetteln vermerkt, empfiehlt sich eine sofortige planvolle Ordnung auf sog. Arbeitsbogen.
 - (1) Im Umschlagbogen (Ordner) werden die sichergestellten Originalschriftstücke sowie die übrigen Bogen verwahrt. Dem Material wird ein Bogen vorgeheftet, auf dem kurz alle näheren Angaben über die
 - Firma, Namen und Funktion der beteiligten maßgebenden und zuständigen Personen des Unternehmens,
 - einzelnen Prüfungszeiten, Unterbrechungen, eingesetzten Prüfer, deren Arbeitsverteilung, Arbeitsprogramm, Auswahl der Stichprobenvermerkt werden.
 - (2) Hauptbogen (Ordner)
Er nimmt alle Notizen über die einzelnen Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse, Beanstandungen usw. auf.
 - (3) Rechnungsbogen
Hier hält der Prüfer seine eigenen Ausrechnungen fest, um sich später orientieren und Unstimmigkeiten schneller klären zu können; der Prüfer wird es also vermeiden, seine Zahlen auf losen Zetteln zu vermerken, die er nachher fortwirft.
 - (4) Spezialbogen
für Spezialaufstellungen (Vermögensaufstellungen, Statistiken und andere Übersichten und Aufgliederungen).

Gut geführte Arbeitsbogen sind wichtige Arbeitshilfen, Gedächtnisstützen und u. U. sogar Beweisgrundlagen. Sie ersparen oft erneute Prüfungen und gestatten, was von besonderer Bedeutung werden kann, die jederzeitige Fortführung durch einen anderen Prüfer. Als Regel hat zu gelten, daß sich der Prüfer nicht zu sehr auf sein Gedächtnis verlassen, sondern alle ihm auffallenden Vorgänge schriftlich festlegen sollte, zumal deren Bedeutung nicht immer im voraus zu erkennen ist.

- b) Ein unentbehrlicher Helfer ist weiterhin der Notizblock, auf dem alle noch zu treffenden Maßnahmen festgehalten werden. Im Laufe der Prüfung fallen dem Sachverständigen auf Grund von Gedankenassoziationen meist Vorgänge, denen er nicht sofort nachgehen kann, und Maßnahmen ein, die noch dringend einer Erledigung harren. Um sich von seiner augenblicklichen Arbeit aber nicht ablenken zu lassen, andererseits die Fragen im Strudel der Prüfungshandlungen nicht etwa wieder zu vergessen, schafft ein Notizblock eine wesentliche

Gedächtnisentlastung und damit eine willkommene »Beruhigung des Unterbewußtseins«. Darüber hinaus bietet eine aufmerksame Durchsicht der Gesamtvermerke weitere Anregungen für die Bearbeitung des Falles.

3. Auf jeden Fall muß sich der Sachverständige eine eigene praktische Anschauung von dem Unternehmen verschaffen, also eine vorläufige Betriebsbesichtigung vornehmen. Leider wird das häufig verabsäumt und die Expertise vom grünen Tisch lediglich auf Grund papierenen Wissens erstellt. Dabei kann sich der Sachverständige an Ort und Stelle viel leichter ein Bild darüber verschaffen, wie die Dinge wirklich gelegen haben, und damit von vornherein falsche Vorstellungen ausräumen.

4. Das ihm zur Verfügung gestellte Beweismaterial muß der Sachverständige pfleglich behandeln. Wenn Teile des Materials aus technischen oder anderen Gründen herausgezogen und evtl. Bestandteil der Strafakten werden müssen, empfiehlt sich die Einlage eines Hinweisbogens oder aber die Anfertigung von Ablichtungen, damit der Sachverständige — im Falle einer späteren Nichtauffindung von Material — vor etwaigen Vorwürfen der Aktenentfernung gedeckt ist.

In der Regel gelangt das Beweismaterial vom Sachverständigen in die Asservatenkammer der Justizverwaltung und von dort, sofern es nicht der Verteidiger vorher noch einmal anfordert, auf den Richtertisch. Da zwischen der Abgabe des Gutachtens und der Hauptverhandlung meist ein langer Zeitraum liegt, ist dem Sachverständigen das Material selbstverständlich wieder fremd geworden. Daher ist es notwendig, daß er sich sofort ein genaues Verzeichnis der einzelnen Asservate (zum Teil mit kurzer Beschreibung der Einzelstücke) anlegt, um sich später in der Hauptverhandlung schneller orientieren zu können.

Beispiel:

In einem Falle fehlte bei der Hauptverhandlung eine Kladde mit beweiswichtigen Eintragungen. Der Angeklagte leugnete mit gutem Grund, daß eine solche Kladde überhaupt existiert habe. Der Sachverständige hatte aber in dem Asservatenverzeichnis festgelegt, daß es sich um eine Kladde in Schulheftgröße mit steifem orangefarbenem Deckel und 50 Seiten, die bis zur Seite 32 beschrieben waren, gehandelt hatte.

5. Nach § 80 StPO kann dem Sachverständigen durch Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden. In manchen Fällen wird es für den Sachverständigen zweckmäßig und erforderlich sein, selbst Nachfragen bei Zeugen und Beschuldigten anzustellen.

Beispielsweise lohnt es sich schon aus Zeitersparnisgründen, die Gläubiger einer bankrotten Firma direkt anzuschreiben und unter kurzer Legitimation und Darlegung des Sachverhalts zu bitten, auf einem beigegefügteten Formbogen einige Angaben über Datum und Grund des Entstehens des Schuldverhältnisses, Höhe der ursprünglichen Schulden, Entwicklung der Zahlungen, Höhe des jetzigen Schuldsaldos, Sicherheiten, Vereinbarungen usw. zu machen. Es wird kaum einen Gläubiger geben, der sich nicht bereitfände, dem Sachverständigen zu antworten.

Aus naheliegenden Gründen ist auch der Beschuldigte selbst meist bereit, dem Sachverständigen Aufschlüsse zu geben.

Bei einer solchen Selbstinformation sind dem Sachverständigen aber rechtliche Grenzen gesetzt. Abgesehen davon, daß das Gericht das Ergebnis dieser außergerichtlichen Nachfragen nicht ungeprüft als richtig hinnehmen darf (BGHSt 2, 27), kann dem Sachverständigen durch solche Selbstinformationen eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit drohen, wenn es sich um Nachforschungen handelt, die zum Aufgabenkreis der Polizei gehören. Die Grenze zwischen den für den Sachverständigen zulässigen Informationen und den in die Zuständigkeit der Polizei fallenden Ermittlungsmaßnahmen, ist allerdings flüchtig; der Sachverständige wird im allgemeinen aber Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege gehen können, daß er im Zweifel erörterungsbedürftige Fragen an den Untersuchungsführer richtet und dieser die Feststellungen bzw. Vernehmungen veranlaßt. Gemäß § 80 Abs. 2 darf der Sachverständige dann der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten beiwohnen und auch selbst Fragen stellen.

6. Die Art, wie dem Sachverständigen Auskünfte erteilt werden (ob sofort, bereitwillig, zögernd oder ausweichend), läßt bereits Schlüsse auf die Mentalität und das Geschäftsgebaren zu. Bei aller äußeren Höflichkeit und Zuvorkommenheit muß der Sachverständige unnahbar sein. Er geht nicht fehl, wenn er hinter allen Handlungen des Betroffenen und der von ihm vorgeschickten Personen Fallstricke vermutet, deren Auswirkungen er vorher nie übersehen kann. Wenn er Aufmerksamkeiten und Gefälligkeiten des Betroffenen in diesem Lichte sieht, wird ihm später mancher Kummer erspart bleiben. Über den Verlauf und das Ergebnis seiner Untersuchungen sollte

der Sachverständige zu schweigen verstehen und stets bedenken, daß auch die leiseste Andeutung hinter seinem Rücken umgedeutet und ausgeschlachtet wird.

7. Frühere Revisionsberichte anderer Stellen sind für den Sachverständigen ohne besondere Aufschlüsselung nicht verwertbar. Jede Revision verfolgt ihr spezielles Ziel und läßt in in der Regel andere Ziele, die nicht zur Zuständigkeit gehören, außer Betracht.

Bei der privaten Selbst-Überwachung und -Überprüfung von Unternehmungen macht sich zudem das Moment der mangelnden Unabhängigkeit des privatrechtlich bestellten Revisors bemerkbar. Bei der Vergebung solcher Prüfungsaufträge haben die Firmen freie Wahl; darüber hinaus können sie den Umfang der Revisionsarbeiten vorschreiben, sogar die Prüfung bestimmter Gebiete ausschalten. Häufig genug liegt der Firma nichts daran, dem Revisor einen tieferen Einblick zu gewähren, weil es ihr lediglich auf den Prüfungsvermerk (mit Stempel!) ankommt, der der Geschäftsführung und ihrer Buchhaltung den Schein der Ordnungsmäßigkeit sichern soll. Man beobachte nur einmal, auf welche Weise manche günstige Begutachtung bei Kreditanträgen zustande kommt. Der Kredit-Gutachter muß sich wegen der Zeitnot, unter der seine Tätigkeit notgedrungen steht, mehr auf den äußeren Schein und auf die mündlichen Ausführungen seines Auftraggebers verlassen und bekommt infolgedessen nur das, was er unbedingt sehen soll, aber kaum die wirklichen Geschäftsvorfälle zu sehen. Bei der Kreditgewährung spielt dann meist nicht das »Wie« des Gutachtens, sondern das »Wer« des Gutachters eine Rolle. Solche Parteigutachten sind also für den Sachverständigen von geringem Wert — wenigstens insoweit, als eine positive Auswertung in Frage kommt.

Das Gutachten

1. Vorweg erwähnt werden sollen einige immer wieder zu beobachtende Fehler:

- a) Manche Experten halten es für angebracht, durch dickleibige Gutachten mit betriebswirtschaftlichen Belehrungen, komplizierten Berechnungen, zeilenfüllenden Ausführungen über Randthemen u. a. m. die Wissenschaftlichkeit ihrer Ausführungen zu unterstreichen und damit die eigene Bedeutung als Sachverständiger herauszustellen, um nicht zuletzt auch entsprechend liquidieren zu können. Bei Licht besehen, sind diese »Auch-Expertisen« von dem Auftrag nicht nur abgewichen, sondern haben ihn entweder nicht richtig gewürdigt oder gar nicht erkannt, also Beiträge geliefert, deren Umfang und Kosten in reziprokem Verhältnis zur Bedeutung stehen. Mit ihnen kann der Richter kaum etwas anfangen.
- b) Eine Gefahr für die Wahrheitsfindung ist der Sachverständige, der aus falschem Ehrgeiz nicht zugeben will, daß er zur Beantwortung einer bestimmten Frage nicht kompetent ist, anstatt, wie es seine Pflicht wäre, die Beantwortung abzulehnen, weil sie seinen Erfahrungsbereich überschreitet. Verwandt mit diesem Typ ist der unsichere Sachverständige, der sein Gutachten durch Hintertüren absichert, anstatt rückhaltlos zuzugeben, daß er überfragt ist.

Mitunter beruht die Fehlhaltung eines Sachverständigen auf einem strafprozessualen Irrtum, wenn er nämlich von der Staatsanwaltschaft oder von der Verteidigung benannt ist und dadurch annehmen zu müssen glaubt, seine Aufgabe bestünde darin, der Partei zu helfen, die ihn benannt hat; der Sachverständige hat aber lediglich der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, ganz gleich, ob seine Feststellungen günstige oder ungünstige Folgen für den Ankläger oder den Angeklagten haben.

Ungeeignet als Sachverständige sind Personen, die im Hinblick auf eine Interessenverbündung oder aus Gewissenskonflikten darüber, daß sie selber oder Berufskameraden oder ihre Berufsarbeit in das zu beurteilende Geschehen verstrickt sind, bewußt oder auch nur halbbewußt an der Wahrheit vorbeigehen.¹⁶⁾ Damit soll nichts gegen eine gewisse notwendige »Elastizität« von Gutachten gesagt sein. Verlangt werden muß aber eine richtige Deutbarkeit eines Gutachtens. Die Elastizität des Gutachtens muß erkennbar sein, und es müssen sich aus dieser Erkenntnis richtige Schlüsse ziehen lassen, insbesondere ob ein scheinbar positives Gutachten in Wirklichkeit nicht doch alle Möglichkeiten offen läßt (Beispiel einer Hintertür: »Es widerspricht nichts der Annahme, daß . . . vorliegen kann«). Ebenso gehört es zur Wahrheitspflicht des Sachverständigen, offen zuzugeben, wenn er sich in einer Stellungnahme geirrt hat; um so mehr wird ihm als Sachverständigen in den anderen Punkten gefolgt werden.

¹⁶⁾ Helmer, Welche Anforderungen sind an einen Sachverständigen in Brandsachen zu stellen? Taschenbuch für Kriminalisten Band V, S. 51, Hamburg 1955

- c) Da der Sachverständige nur Gehilfe des Richters ist, gehört es nicht zu seiner Aufgabe, das Recht auszulegen und bei den von ihm festgestellten Sachverhalten die Rechtsfolgen zu erörtern.

Beispielsweise geht es nicht an und könnte den Sachverständigen in den Verdacht der Parteilichkeit bringen, wenn sich aus seinen Untersuchungen das Ziel erkennen ließe, dem Betroffenen diese oder jene Straftat nachzuweisen und sogar zur Schuldfrage Stellung zu nehmen. Der Sachverständige hat nur die Tatsachen festzustellen, die ihm strafrechtlich relevant erscheinen, und es dem Gericht zu überlassen, welche strafrechtlichen Konsequenzen es ziehen will.

- d) Ein grundsätzlicher Fehler ist auch die Aufstellung eines allgemeinen Vorwurfs, der dann durch einen Fall belegt wird mit dem Bemerkten, daß »sich weitere derartige Fälle nach Belieben anführen ließen«.

Falsch, weil strafprozessual nicht verwertbar, wäre also folgende Formulierung:

»Der Beschuldigte hat sich ferner des Betruges schuldig gemacht, indem er wiederholt denselben Gegenstand sicherungsübereignet hat, zum Beispiel am ... und am ...«.

Richtig ist umgekehrt die Feststellung:

»Der Beschuldigte hat am ... seinen Bagger für die Schuld ... DM an A zur Sicherheit übereignet.

Kurze Zeit darauf, am ..., hat er denselben Bagger ebenfalls zur Sicherheit an B übereignet.

Er hat weiterhin dieselben Loren am ... an A und am ... an B übereignet.

Diese Übereignungen erfolgten, um drohende Gläubiger zu beschwichtigen usw.«

2. Bei der Rüge umfangreicher Expertisen ist eine Einschränkung zu machen: Damit der Untersuchungsführer das Gutachten nachprüfen kann, muß der Sachverständige

- die von ihm erkannten strafrechtlich relevanten Sachverhalte eingehend darstellen und belegen (d. h. alle Angaben mit Hinweisen auf die Fundstelle versehen),
- die maßgebenden fachwissenschaftlichen Grundsätze ausführlich darlegen und
- aus ihnen in klarer verständlicher Weise die Nutzanwendung für den vorliegenden Fall ziehen.

Selbstverständlich bedingt diese Notwendigkeit eingehender Darstellung auch einen entsprechenden Umfang des Gutachtens, der dann nicht zu beanstanden ist.

Durch den Umfang darf die Übersichtlichkeit nicht leiden. Daher empfehlen sich folgende Hilfsmittel:

- a) eine gute Systematik der Darstellung.
- b) Textziffern (Tz.) am Rande der Seiten.
Sie erleichtern das Auffinden von einzelnen Absätzen und machen Verweisungen von den Seitenzahlen unabhängig, die sich bei Abschriften verändern können.
- c) Einschaltung von Zeittafeln zur Übersicht über die Entwicklung bestimmter Vorgänge.
- d) Graphische Darstellungen zur Veranschaulichung der Beziehungen von Vorgängen untereinander, insbesondere zur Darstellung der Ergebnisse komplizierter Zahlenaufstellungen und Berechnungen.

3. Die Erfüllung der Wahrheitspflicht bekundet der Sachverständige am Schluß seines Gutachtens entsprechend der Formel seines nach § 79 StPO u. U. zu leistenden Eides, daß er »das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe«.

4. Zweckmäßigerweise fertigt der Sachverständige sein schriftliches Gutachten in 6 Exemplaren an:

- (1—2) für das Gericht zweimal,
- (3) für die Staatsanwaltschaft,
- (4) für den Verteidiger (der in der Regel sehr dankbar ist, weil er der Mühe der Abschriftnahme enthoben wird. Das Entgegenkommen darf aber nicht so weit ausgedehnt werden, daß das Gutachten dem Verteidiger vor der Anklageschrift ausgehändigt wird. Vielmehr ist die für den Verteidiger bestimmte Ausfertigung dem Gericht miteinzureichen und diesem die Weiterleitung zu überlassen),
- (5) für die Kriminalpolizei,

- (6) als Retent für den Sachverständigen selbst (das besonders deutlich geschrieben sein muß, weil es ihm später als Unterlage für sein mündliches Gutachten in der Hauptverhandlung dient).

5. Das Gutachten ist in der Regel die Hauptunterlage für die Anklage. Mitunter ist der Sachverständige erstaunt, wenn er später eine weit kürzere Anklageschrift zu Gesicht bekommt, die nicht alle von ihm berührten Punkte enthält. Ein solches Erstaunen ist aber unberechtigt und geziemt einem Sachverständigen, der sein Gutachten sine ira et studio zu erstatten hat, nicht; denn die Auswertung des Gesamtermittlungsergebnisses für die Anklage liegt außerhalb des Kompetenzbereiches des Sachverständigen.

Der Sachverständige in der Hauptverhandlung

1. Auch für die Hauptverhandlung gilt die Vorschrift des § 80 StPO, nach der dem Sachverständigen gestattet werden kann, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu richten (RGSt 52, 161). Die Stellung des Sachverständigen ist also auch hier eine andere als die des Zeugen, und es versteht sich, daß das Auftreten des Sachverständigen forensische Erfahrungen voraussetzt.

Der Sachverständige muß »toujours en vedette« sein, den Verhandlungsverlauf aufmerksam verfolgen und die Ergebnisse der Beweisaufnahme sofort verarbeiten können, um dem Richter (nicht dem Staatsanwalt) als wahrer Gehilfe zur Seite zu stehen. Er muß Fragen des Richters und der Verteidigung umgehend, sicher und überzeugend beantworten, seine Antworten notfalls mit den Belegstellen in den Asservaten oder anderen Beweismitteln sofort geben und nicht zuletzt vielgestaltige Angriffe im Gerichtssaal schlagkräftig abwehren können und schließlich in der Lage sein, ein inhaltlich und formell gutes abschließendes mündliches Gutachten zu erstatten.

Das Recht, unmittelbar Fragen an die Zeugen und Angeklagten zu richten, ist mit Zurückhaltung auszuüben, um der Verteidigung keine Angriffspunkte zu geben und sich selbst den Vorwurf zu ersparen, sich als Ankläger zu betätigen — also parteiisch zu sein.

Auch gegen Schutzbehauptungen des Angeklagten muß der Sachverständige gewappnet sein. Ein Beispiel möge dies veranschaulichen:

Ein Angeklagter wehrte sich gegen den Vorwurf, daß seine Buchhaltung unvollständig und mangelhaft geführt und daher keine Übersicht über den Vermögensstand zu gewinnen war, mit der Einlassung, er habe sich dem Sachverständigen wiederholt ergebnislos zur Verfügung gestellt, um mit ihm zusammen die Buchführung aufzuholen.

Der Sachverständige erwiderte, daß es nicht Angelegenheit eines Sachverständigen sei, für den Angeklagten die Buchführung in Ordnung zu bringen und jene Kosten, Zeit und Mühe aufzuwenden, die der Angeklagte gescheut habe. Eine Aufholung der Buchführung verbiete sich auch aus dem Grunde, weil sie dem Angeklagten die Möglichkeit gebe, mit neuen Einlassungen hervortreten und dadurch schließlich die Beweislast zu verkehren.

Forensische Erfahrung läßt sich natürlich nicht aus Büchern, sondern nur in langer Praxis lernen. Dem angehenden Sachverständigen kann daher nicht dringend genug empfohlen werden, Gerichtssitzungen zu besuchen, in denen gute (und auch minder gute) Kollegen auftreten, um dabei seine Studien zu machen.

2. Jedes Auftreten in einer Hauptverhandlung erfordert eine gründliche Vorbereitung. Der Sachverständige muß das Bild, das er sich bei der Vorbereitung und Erstellung des Gutachtens von dem Fall gemacht hatte, so vergegenwärtigen, daß er in der Lage ist, schnell und sicher auf alle Fragen und Einlassungen richtig zu antworten.

3. In der Hauptverhandlung hat es sich schon oft als Vorteil erwiesen, daß das Gutachten umfangreicher als die Anklageschrift war,

- weil in der Verhandlung oft auch Nebenumstände wichtig werden und von dem Sachverständigen mit Belegen bewiesen werden müssen,
- weil Zeugen umfallen oder sich nicht mehr erinnern wollen. Die Wahrnehmungen, die der Sachverständige auf Grund seiner Fachkunde gemacht hat, bleiben dann häufig der einzige Beweis, der zudem den Vorteil hat, objektiv zu sein.

4. Bei der Erstattung des mündlichen Gutachtens liegt wie immer in der Kürze die Würze. Der Sachverständige wird gut daran tun, nur die Hauptprobleme anzusprechen. Eine Wiederholung der Beweisführung erübrigt sich, ebenso sind Abschweifungen vom Übel. Völlig unerwünscht ist es, wenn ein Sachverständiger versuchen wollte, im mündlichen Vortrag die Bedeutung seiner Person herauszustellen.

5. Die Erstattung des mündlichen Gutachtens unterliegt anderen Gesetzen als die des schriftlichen. Das schriftliche Gutachten ist zwar an Gericht und Staatsanwaltschaft gerichtet, wendet sich aber nicht zuletzt auch an den Angeklagten, die Verteidigung und ggf. an den Gegengutachter. Daher muß es so fach- und formgerecht sein, daß es keine Angriffsflächen bietet. Das schriftliche Gutachten wird nach der induktiven Methode aufgebaut; es führt also zunächst die festgestellten Tatsachen an, aus denen dann die gutachtlichen Schlüsse gezogen werden. Dabei erleidet es auch keine wirkungsmäßige Einbuße, wenn es trockene Darlegungen und notwendige längere statistische oder zahlenmäßige Aufstellungen u. dgl. enthält. Ganz anders ist es bei dem vor Gericht zu erstattenden mündlichen Gutachten. Hier muß das Hauptgewicht darauf gelegt werden, daß das Gutachten beim Gericht auch tatsächlich »ankommt«. Im Vordergrund steht also die psychologische Wirkung. Sie hängt zunächst von der richtigen Art des Vortrages ab. Lehrhaft — langweilige, überheblich klingende und hochtrabend — geschraubte Redeweise wäre hier fehl am Platze. Bei aller Wissenschaftlichkeit muß der Vortrag frisch, lebendig, einfach — natürlich, klar verständlich und überzeugend sein.

Eine Darbietung von Zahlenreihen, umfangreichen Daten, Statistiken usw. ermüdet und läßt die Aufmerksamkeit und schließlich auch das Interesse an den Ausführungen sinken. Außerstenfalls dürfen nur einige wichtige Zahlen in runden Summen und Einzeldaten, wenn sie wirklich entscheidend sind, aufgeführt werden. Der Sachverständige kann die Wirksamkeit seines Vortrages beobachten, wenn er ihn so voraussetzungslos und einleuchtend einrichtet, daß er auch von den Schöffen verstanden wird. Das soll nicht bedeuten, daß der Vortrag des mündlichen Gutachtens zu einem »wirtschaftswissenschaftlichen Fortbildungsunterricht« erhoben werden soll. Verfehlt ist jede Darstellung, durch die selbst der Richter überfordert wird; das ist er, wenn der Sachverständige zum Beispiel schwierige Ausführungen macht, für die er selbst Gedächtnisstützen braucht und die er mit komplizierten, oft nicht einmal vom Wirtschaftsfachmann einheitlich verwendeten Begriffen ausschmückt. Es bedeutet für den Richter, auf dem die ganze Last der Verhandlungsführung ruht, eine Zumutung, solchen Darlegungen folgen zu müssen, um sie für die Urteilsfindung richtig auszuwerten. Für die Anlage des mündlichen Gutachtens gilt (umgekehrt wie beim schriftlichen) die Forderung, das Ergebnis vorwegzunehmen, um dann erst mit den Einzelerläuterungen zu beginnen; ihnen wird, nachdem das Ziel aufgezeigt und erkannt ist, mit um so besserem Verständnis gefolgt werden.

* * *

Zusammenfassend seien die
zitiert: »Zehn Gebote des Sachverständigen«¹⁷⁾

1. Diene der Sache und nicht der Person, auch nicht Deiner eigenen!
2. Stehe über den Parteien wie der Richter, dem Du hilfst!
3. Laß Dich durch persönliche Angriffe nicht aus dem Rahmen strenger Sachlichkeit herauslocken!
4. Halte Dich nicht für unfehlbar!
5. Lehne Antworten auf Fragen ab, die außerhalb Deines Wissens liegen!
6. Benutze Einwendungen gegen Dein Gutachten nicht zu dessen Verteidigung, sondern zur Ermittlung der Wahrheit!
7. Berichtige jeden Fehler, den Du erkannt, auch wenn Du ihn selber begangen hast!
8. Sei wahr und klar!
9. Verstehe erst die Frage, sonst versteht man nicht Deine Antwort!
10. Wahre die Standeshhre!

* * *

ANHANG

Die Ausführungen werden gezeigt haben, daß die planmäßige Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses an Wirtschaftssachverständigen in Strafsachen nicht nur dem Interesse einer ordnungsmäßigen Durchführung von Wirtschaftsstrafprozessen und damit der Wahrheit und Gerechtigkeit dient, sondern auch im Interesse der Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Kriminalistik unabdingbar ist. Aus Gründen der Intensität und Einheitlichkeit,

¹⁷⁾ Vgl. Müllendorf in Gerstner »Wegweiser für die kaufmännische Betriebs- und Bilanzprüfung«, Berlin und Leipzig 1932

aber auch der Kostenersparnis wird eine solche Schulung, die sich auch auf die Untersuchungsführer erstrecken sollte, zweckmäßigerweise zentral durchzuführen sein. Damit wird die Anregung gegeben, mit Unterstützung der zuständigen Ministerien (des Innern, der Justiz, der Wirtschaft und der Finanzen) an berufener Zentralstelle ein

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES KRIMINALINSTITUT (WKI)

zu schaffen, dem mit dem Gesamtziel der Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Kriminalistik folgende Aufgaben zu übertragen wären:

A. FORSCHUNG

- I. Nachrichtensammlung und -auswertung
über laufende und abgeschlossene Verfahren sowie über die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen betreffend:
 1. Kriminalneuralgische und kriminelle Erscheinungen und Vorgänge des Wirtschaftslebens, deren Hintergründe, Täterkreise und andere Zusammenhänge,
 2. Wirtschaftskriminalistische Methoden zur repressiven und präventiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität,
 3. Rechtslage (Sammlung von Gerichtsentscheidungen).
- II. Fühlungnahme und Zusammenarbeit
 1. mit allen maßgebenden Stellen der Wirtschaft (mit Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern usw.),
 2. mit den zuständigen Behörden, vor allem Polizei-, Justiz- und Finanz-Behörden sowie mit einschlägigen Instituten und Institutionen (Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V. in Hamburg, Zentralstelle zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs e. V. in Frankfurt, Institut für Insolvenzrecht e. V. in Hannover u. v. a. m.).
- III. Auswertung
der Tages- und Fachpresse und des sonstigen Schrifttums.
- IV. Unterhaltung von Karteimitteln und Archivmaterial.

B. BERATENDE MITWIRKUNG

bei der repressiven und präventiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

- I. Allgemeine und spezielle Beratung
von Polizei-, Justiz-, Wirtschafts- u. a. Stellen. Auskunft über ähnliche schwebende oder abgeschlossene Verfahren und deren Ergebnis, über den Täterkreis, zweckmäßige kriminalistische und rechtliche Bekämpfung usw.
- II. Mitwirkung bei der Einrichtung zentraler Sonderkommissionen
auf Bundesebene
- III. Pflege des Fachschrifttums
- IV. Herausgabe eines »Zentralen Wirtschaftskriminalistischen Mitteilungsblattes« (ZWN)
unter Mitarbeit aller interessierten Stellen. Hinweis auf Neuerscheinungen und deren zweckmäßige Bekämpfung, Umfragen u. a. m.

C. LEHRE

Ausbildung und Fortbildung

- I. von wirtschaftskriminalistischen Untersuchungsführern
 1. von Staatsanwälten und Richtern,
 2. von Polizeikriminalisten,
 3. von Beamten aus anderen Behördensparten.
- II. des Nachwuchses von Wirtschaftssachverständigen in Strafsachen
Zusätzliche wirtschaftskriminalistische Schulung von freiberuflichen Wirtschafts- und Buchexperten.

Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Verteidigers

Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Leichner, Frankfurt (Main)

Das Thema »Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Verteidigers« wird anschaulicher, wenn es aus der »Sorge« des Verteidigers betrachtet wird.

Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei und die sonstigen Fahndungsbehörden der Verwaltung sehen die Bekämpfung und Verfolgung der Wirtschaftsdelikte naturgemäß vornehmlich unter generalpräventiven Gesichtspunkten, d. h. sie richten ihre Abwehrtätigkeit nach dem Prinzip des Schutzes der Allgemeinheit ein. Der Verteidiger sieht mehr den Einzelfall und den einzelnen Menschen, dessen Rechtsschutz ihm anvertraut ist. Dies führt ganz von selbst zu einer verschiedenen Betrachtungsweise, die im Interesse des Ganzen nur dann überbrückt werden kann, wenn beide Verständnis für die gegenseitigen Belange aufbringen.

Hier soll in Kürze dargelegt werden, welche Sorgen sich dem Verteidiger bei der Behandlung von Wirtschaftsdelikten in der täglichen Praxis aufdrängen.

Einen einheitlichen Rechtsbegriff der Wirtschaftsdelikte gibt es nicht. Auch kriminologisch ist der Begriff der Wirtschaftsdelikte nicht klar und eindeutig zu umfassen. Faßt man diesen Begriff etwa so, daß unter Wirtschaftsdelikten alle diejenigen Zuwiderhandlungen zu verstehen sind, die zumindest in ihren Auswirkungen das Wirtschaftsgefüge berühren und erheblich zu stören geeignet sind, so können darunter je nach den Zeitverhältnissen und dem Auf und Ab des Wirtschaftslebens auch Delikte fallen, die gemeinhin weder juristisch noch kriminologisch als Wirtschaftsdelikte angesehen werden. Sämtliche sog. Vermögensdelikte, die im allgemeinen nicht als spezifische Wirtschaftsdelikte gelten, können es im Einzelfalle werden, wenn ihre Auswirkungen die wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit oder zumindest größerer Wirtschaftskreise betreffen. Dasselbe kann von Münzdelikten gelten, aber auch von den Hehlerei-Tatbeständen, wenn etwa an die besonderen Verhältnisse des Metallhandels z. Z. der Koreakrise gedacht wird. Daneben gibt es typische Wirtschaftsdelikte, wie etwa Steuer- und Devisenzuwiderhandlungen, Preisdelikte, Konkursdelikte, strafbare Wettbewerbshandlungen und anderes mehr.

Seit Erlaß des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 hat sich eine Rechtsentwicklung angebahnt, deren tragender Grundgedanke in der Zweiteilung von Zuwiderhandlungen in sog. Ordnungswidrigkeiten und Wirtschaftsstraftaten liegt. Während die Ordnungswidrigkeiten im Bußgeldverfahren durch die zuständige Verwaltungsbehörde erledigt werden, gelangen die Wirtschaftsstraftaten durch die Gerichte zur Aburteilung.

Gesetzgeber und Rechtsprechung haben sich bemüht, die Abgrenzung beider Begriffe festzulegen. Die Praxis hat gleichwohl zu zahlreichen, offensichtlichen Ungerechtigkeiten geführt. Immer wieder muß der Verteidiger erleben, daß die Entscheidung über Ordnungswidrigkeit oder Wirtschaftsstraftat erheblich von der Zahlungskraft des Mandanten abhängt. Wer genug Bußgeld anbieten kann, hat eine weit größere Chance, mit einem Bußgeldbescheid oder einer Unterwerfung davonzukommen und damit den Nachteilen einer öffentlichen Gerichtsverhandlung und dem nachwirkenden Strafregistereintrag zu entgehen, als der Zahlungsunfähige. Dies sind Zustände der Praxis, denen der Gesetzgeber kaum abhelfen kann, wenn er nicht auf die Zweiteilung überhaupt verzichten will. Abhilfe können hier nur die zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden selbst schaffen.

Auf dem weiten Gebiet der Steuerstraftaten, die zweifellos nicht weniger Wirtschaftsdelikte sind als etwa Devisenzuwiderhandlungen, fehlt die Zweiteilung in Ordnungswidrigkeiten und Wirtschaftsstraftaten. Auch die Steuerordnungswidrigkeit ist mit krimineller Strafe bedroht, selbst wenn ihre Verfolgung im Einzelfall durch die Finanzämter in eigener Zuständigkeit erfolgt. Dasselbe gilt von dem Unterwerfungsverfahren, das ebenfalls eine echte Bestrafung mit Registerfolgen nach sich zieht. Weshalb Steuerdelikte im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdelikten, etwa Devisenzuwiderhandlungen, anders behandelt werden, ist nicht einzusehen.

Auch auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts lehrt die Erfahrung, daß Steuervergehen größeren Umfangs nur verhältnismäßig selten vor die ordentlichen Gerichte kommen und im Bereich der Finanzverwaltung erledigt werden. Die Fälle, die vor die Gerichte kommen, haben nur vereinzelt echten kriminellen Gehalt.

Es will scheinen, als ob diese Wirtschaftsdelikte, die vom Streben nach Geld und Gewinn beherrscht sind, auch wieder mit Geld und Verlust ausgeglichen werden, obwohl es sich um echtes kriminelles Unrecht handeln soll. Ob dies im Interesse der Allgemeinheit liegt, muß bezweifelt werden. Dabei soll allerdings nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Betroffenen oft eher geneigt sind, viel Geld zu opfern, um einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu entgehen und ihren geschäftlichen Ruf nicht in Gefahr zu bringen. Die Frage bleibt nur, ob diese Zustände der Allgemeinheit und der Gerechtigkeit dienen und ob nicht auch mitunter dem einzelnen auf diese Weise Opfer auferlegt werden, die häufig in keinem angemessenen Verhältnis zu dem behaupteten oder wirklichen Unrecht stehen. Den Verwaltungsbehörden ist die Scheu der Betroffenen, vor Gericht erscheinen zu müssen, sehr wohl bekannt. Man kann leider nicht immer sagen, daß diese Scheu bei der Festsetzung von Geldbuße oder Unterwerfungsbetrag unberücksichtigt gelassen wird.

Eine Zeitlang — insbesondere während der sog. Koreakrise — spielten Vergehen gegen das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen in der Praxis eine große Rolle. Dabei wurde auch die gewöhnliche Hehlerei des Strafgesetzbuchs zum echten Wirtschaftsdelikt. Eine kurze Rückschau auf diese Fälle ist deshalb lohnenswert, weil sie recht deutlich veranschaulicht, wie auch die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane und Gerichte durch eine Krisenstimmung beeinflusst werden kann.

Der Hehlerei-Tatbestand gehört mit zu den schwierigsten Straftatbeständen, weil die Feststellung des Tätersvorsatzes bzw. des Merkmals »... oder den Umständen nach annehmen muß...« hohe Anforderungen an alle Beteiligten stellt. Noch schwieriger werden die Verhältnisse dadurch, daß § 18 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen auch die fahrlässige Hehlerei unter Strafe stellt.

Die Koreakrise mit ihrem ungeheuren Metallbedarf führte zu einem krisenhaften Ansteigen der Metalldiebstähle. Zum Dieb gehört der Hehler, so daß auch die Anklagen wegen Hehlerei sprunghaft anstiegen. Staatsanwaltschaft, Polizei und Gerichte mußten dem Einhalt gebieten. Die Sorgfaltsanforderungen an die Ankäufer wurden daher ständig verschärft. Dabei konnte es leider nicht ausbleiben, daß der Bogen mitunter erheblich überspannt wurde. Wirklich sicher war in dieser Zeit nur der Großaufkäufer, weil er vom Händler kaufte. Der Kleinhändler mußte im Grunde bei jedem Ankauf die Kriminalpolizei zu Rate ziehen, was naturgemäß für beide Teile unzumutbar war. Es haben sich in der Praxis Fälle ereignet, in denen ein Händler einen zufällig auf seinem Lagerplatz anwesenden Kriminalbeamten fragte, ob er das ihm angebotene Metall ankaufen dürfe. Der Beamte bejahte dies, nachdem er den Verkäufer kurz befragt hatte. Der Händler kaufte dann im Vertrauen auf diese polizeiliche Kontrolle noch einige Male von demselben Verkäufer und wurde — wegen der späteren Ankäufe — wegen Hehlerei verurteilt, weil sich herausstellte, daß sämtliches Metall gestohlen war. Das Urteil konnte erst nach Aufhebung in der Revisionsinstanz korrigiert werden.

In anderen Fällen erfolgten Verurteilungen, weil der Händler es verabsäumt hatte, sich die Kennkarte des Verkäufers vorlegen zu lassen und die Ankäufe in das Metallbuch einzutragen. Dies mag man in der Tat als Schuldindiz werten. Wie erstaunt mußte man jedoch sein, als in einem anderen Falle, in dem diese Erfordernisse erfüllt worden waren, gleichwohl eine Verurteilung erging und es in der Urteilsbegründung hieß: »wie raffiniert und dreist der Täter gehandelt habe, ergebe sich aus der Tatsache, daß er die angekauften Waren sogar mit der Kennkartennummer des Verkäufers in seine Bücher eingetragen habe«. Immerhin handelte es sich dabei um das Urteil einer großen Strafkammer, das sogar in der Revisionsinstanz bestehen blieb, weil die tatsächlichen Feststellungen und die richterliche Überzeugung mit der Revision nicht angreifbar sind.

Einen breiten Raum innerhalb der kriminologischen Wirtschaftsdelikte nehmen die Strafverfahren ein, die mit dem finanziellen Zusammenbruch von Einzelkaufleuten oder Firmen oder gar größeren Wirtschaftsunternehmen im Zusammenhang stehen. Juristisch lauten die strafrechtlichen Vorwürfe gewöhnlich Konkursverbrechen, Untreue, Betrug, Vergehen gegen die Reichsversicherungsordnung (RVO) usw. Derartige Zusammenbruchs- und Liquidations-Strafprozesse tragen ihr eigenes Gesicht. Fast immer sind Banken geschädigt, denn die deutsche Volkswirtschaft lebt trotz des sog. Wirtschaftswunders noch in beträchtlichem Umfang vom Bankkredit. Für einen anständigen Bürger ist es meistens äußerst schwer, einen Kredit zu erlangen. Wenn es ihm gelingt, so gegen dreifache Sicherheiten. Bankrotteure haben es wesentlich leichter. Hier geht

es nicht um einige tausend Mark, sondern meistens um Hunderttausende. Es ist erstaunlich, wie leicht oft Großkredite zu beschaffen sind, und es scheint, daß vielfach nicht der Kreditnehmer, sondern die Bank der eigentliche Herr des Unternehmens ist. Kommt es zum Zusammenbruch und zum Konkursstrafverfahren, so treten die Banken als Getäuschte und Geschädigte auf. Der Schaden ist in den meisten Fällen evident; die Täuschung und der Irrtum sind oft mehr als problematisch. Zu jedem Betrug gehören begrifflich Betrüger und Betrogener. Nur wenn der »Betrogene« auch wirklich von dem anderen getäuscht wurde, nicht wenn er einer Selbsttäuschung zum Opfer fiel, kann eine strafrechtliche Haftung des Kreditnehmers in Erwägung gezogen werden.

Was Selbsttäuschung oder gar Eigenspekulation war, wird nicht selten im Prozeß als fremde Tat ausgegeben, häufig auch, weil die betreffenden leitenden Bankangestellten sich selbstverständlich einer Verantwortung ihrer Direktion gegenüber entziehen möchten. Hier ist daher für alle am Verfahren Beteiligten größte Vorsicht und Umsicht geboten. Staatsanwaltschaft und Polizei tun gut daran, beizeiten ihr Augenmerk auch auf die Haltung und die Kenntnis des »Betrogenen« zu richten.

Im Konkursverfahren einer größeren Firma überprüfte die Staatsanwaltschaft das gesamte Verhalten des Gemeinschuldners sehr sorgfältig. Typische Konkursdelikte konnten ebensowenig gefunden werden wie der Verlegenheitsstatbestand ungenügender Buchführung. Gleichwohl wurde schließlich Anklage erhoben, weil von einigen Warenlieferanten auf die Alarmnachricht des Anschlußkonkurses hin frühere Warenlieferungen z. T. in Kommissionsgut umgewandelt worden waren. In 5—7 Fällen von ca. 170 Kommissionen stimmte die Abrechnung nicht. Es fehlte Geld, und es war unklar, wo es geblieben war. In der Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer stellte sich sehr bald durch die eigenen Angaben der Geschädigten heraus, daß die Kommissionsabkommen in der Angst vor Verlusten einfach so getroffen worden waren, daß der Schuldsaldo am Tage der Konkurseröffnung als Grundlage des Kommissionsvertrages genommen wurde. Kein Wunder, daß die Rechnung nicht aufgehen konnte. Denn echte Kommissionsverträge setzen eine genaue vorherige Wareninventur voraus. Fehlt diese und liegt in Wahrheit nur eine Umwandlung des Schuldsaldos in Kommission vor, so kann weder eine Untreue am Kommissionsgut noch am treuhänderisch zu verwaltenden Erlös nachgewiesen werden. Dieses Strafverfahren, das mit dem Freispruch des Angeklagten endete, wäre zu vermeiden gewesen, wenn Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei bereits im Ermittlungsverfahren ihre Aufmerksamkeit auf eine exakte Feststellung der Grundlagen des Prozesses gerichtet hätten.

Diese Beispiele aus der Praxis könnten noch um viele vermehrt werden. Darauf muß jedoch im Rahmen dieser kurzen Darstellung verzichtet werden. Worauf es für alle am Verfahren Beteiligten entscheidend ankommt, ist das Erfordernis, die wirtschaftlichen und juristischen Zusammenhänge beizeiten genau zu erkennen. Nur so ist gewährleistet, daß die Strafverfolgungsorgane keine unter Umständen den Beschuldigten schwer schädigenden unnötigen Ermittlungsverfahren durchführen, nur, weil, wo ein großer Schaden entstanden ist, auch große Schuld vermutet wird.

Das Thema Wirtschaftsdelikte aus der Sicht oder der Sorge des Verteidigers lenkt die Aufmerksamkeit nicht nur auf die zahlreichen sachlich-rechtlichen Fragen. Bedeutsamer sind auf diesem Gebiet die verfahrensrechtlichen Fragen, d. h. alle die Fragen, die im Zusammenhang mit der Einleitung von Ermittlungsverfahren und der Art und Weise ihrer Durchführung bis zur Anklage oder auch bis zum Urteil stehen. Auch davon können naturgemäß nur einige wenige Fragen kurz gestreift werden. Werden diese Verfahrensfragen aus der Sorge des Verteidigers betrachtet, so sind die Nöte recht groß.

Sie beginnen im Grunde damit, daß die Stellung des Verteidigers in unserem nunmehr seit über 8 Jahrzehnten geltenden Strafprozeßrecht äußerst schwach ist. Dies gilt jedenfalls bis zur Anklageerhebung, d. h. dem Zeitpunkt, in dem der Verteidiger erstmalig einen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht hat. Gerade das sog. Vorverfahren ist es jedoch, in dem häufig die entscheidenden und schwerwiegenden Angriffe gegen den Beschuldigten gerichtet werden.

Der Beschuldigte kann sich zwar nach dem Gesetz in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen. Der Verteidiger kann aber keineswegs in jeder Lage des Verfahrens wirklich ernsthaft tätig werden. Gerade bei Wirtschaftsdelikten, die den Beschuldigten oft im Zeitpunkt des ersten Zugriffs der Strafverfolgungsbehörden entscheidend treffen, kann diese gesetzlich sanktionierte Ohnmacht des Verteidigers zu schwerwiegenden Folgen führen. Der Beschuldigte, der sich bei der ersten Kenntnis der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe eines Verteidigers bedient, erwartet von diesem naturgemäß Schutz, Beistand und Hilfe. Nur selten kann der Verteidiger diese Erwartung wirklich erfüllen. Der Grund dafür liegt einfach darin, daß er im Früh-

stadium des Verfahrens regelmäßig allein auf das angewiesen ist, was ihm der Mandant selbst sagt. Dies braucht keineswegs immer richtig zu sein, sei es, weil der Mandant sich selbst nicht zur Offenbarung gegenüber seinem Verteidiger durchringen kann, sei es, weil er selbst noch im Dunkeln tappt und nicht erkennt, worauf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe wirklich abzielen. Versucht der Verteidiger in dieser Situation die ihm fehlenden Informationen von den Strafverfolgungsorganen zu erhalten, so stößt er dort leider nicht selten auf verschlossene Türen oder grundsätzliche freundliche Ablehnung. Stereotype Antworten wie, im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens könnte noch nichts näheres gesagt werden, von der Gewährung der Akteneinsicht ganz zu schweigen, sind allgemein bekannt. Die Ausnahmen, in denen bekannten Verteidigern vertraulich etwas mehr gesagt wird, bestätigen nur die Regel.

Es ist schwer zu erklären, worauf diese Zurückhaltung der Strafverfolgungsorgane gegenüber den Verteidigern letztlich beruht. Wahrscheinlich kommt man der Wahrheit am nächsten, wenn die Ursache in einem Mißtrauen gesehen wird, das auf der Sorge beruht, die weiteren Ermittlungen könnten durch Auskunftserteilungen nur gestört werden, weil der Verteidiger seinen Mandanten sofort informieren werde, so daß dieser sich entsprechend einrichten könnte. Wenn diese Zurückhaltung nur bei den Beamten der Kriminalpolizei bestünde, könnte man dies noch verstehen, denn sie sind als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft in der Regel gar nicht berechtigt, irgendwelche Auskünfte über den Stand des Verfahrens zu erteilen. Bedenklicher wird diese Zurückhaltung jedoch im Verhältnis der Staatsanwaltschaft zum Verteidiger. Der Verteidiger, der regelmäßig Rechtsanwalt ist, wird häufig als Organ der Rechtspflege bezeichnet. Wenn dieses Prädikat — über dessen Berechtigung hier nicht gesprochen werden soll — überhaupt Anspruch auf Glaubhaftigkeit haben sollte, so jedenfalls nur dann und nur insoweit, als sich diese Organstellung auch in einer wirklich vertrauensvollen — nicht nur scheinbaren — Zusammenarbeit zwischen Verteidiger und Staatsanwaltschaft vollzieht. Solange diese echte Zusammenarbeit nicht gewährleistet ist, bleibt dem Verteidiger im Ermittlungsverfahren nur die Wahl, entweder zu resignieren oder ein eigenes Ermittlungsverfahren von sich aus einzuleiten und durchzuführen, indem er selbst oder durch Beauftragte Erhebungen anstellen läßt.

Aus der Sicht und Sorge des Verteidigers sind noch einige weitere Gesichtspunkte erwähnenswert.

Häufig werden in Wirtschaftsprozessen Personen vernommen, die nicht wissen, in welcher Eigenschaft — ob als Zeuge oder als Beschuldigter — sie befragt werden. In Fällen, in denen sie um Aufklärung bitten, wird ihnen mitunter erklärt, das werde sich erst durch die Vernehmung ergeben. Daß ein solches Verfahren unzulässig ist, bedarf keiner besonderen Begründung. Selbst unsere veraltete Strafprozeßordnung stellt den Zeugen anders als den Beschuldigten. In jedem Falle sollte seine Rolle daher von vornherein klargelegt werden. Es ist äußerst selten, daß die Kriminalpolizei bereits auf Zeugnisverweigerungsrechte, die nach dem Gesetz bestehen, hinweist. Diese Rechte sollten aber beachtet werden. Verweigert nämlich ein Zeuge, dem ein Aussageverweigerungsrecht zusteht, später in der Hauptverhandlung sein Zeugnis, so dürfen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung weder seine früheren Aussagen vor der Polizei verwertet, noch die Kriminalbeamten als Zeugen über diese Angaben vernommen werden.

Neben dem Beschuldigten und dem Zeugen spielt im Verfahren — und gerade im Verfahren bei Wirtschaftsdelikten — der Sachverständige eine nicht unerhebliche Rolle. Wirtschaftsdelikte haben nicht selten äußerst komplizierte Zusammenhänge und Hintergründe, die selbst gute Staatsanwälte und Kriminalbeamte wegen der auftauchenden Spezialfragen nicht immer übersehen können. Damit tritt der Sachverständige auf den Plan. Die Auswahl wirklicher Experten begegnet in zunehmendem Maße Schwierigkeiten. Die staatlichen Gebührensätze sind so niedrig, daß sich die qualifizierten Sachverständigen nur sehr selten bereitfinden, diese Aufgabe zu übernehmen. So sind Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, aber auch die Gerichte, häufig auf die zweite oder gar dritte Garnitur angewiesen. Werden aber Sachverständige herangezogen, die nicht ausgelastet sind, so empfinden sie aus menschlich verständlichen Gründen oft eine Abhängigkeit von ihrem Auftraggeber, die mit ihrer unabhängigen Stellung als Sachverständiger nicht zu vereinbaren ist. Dies kann dazu führen, daß sich der Sachverständige mehr als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft fühlt, als als unabhängiger Gehilfe des Gerichts. Soweit Behörden — wie Landesprüfstellen usw. — als Sachverständige hinzugezogen werden, wird dieses Abhängigkeitsverhältnis zumindest in der berechtigten Sorge des Beschuldigten noch größer. Daraus können sich häufig Ablehnungsanträge wegen Befangenheit ergeben, die allerdings meist nicht zum Erfolg führen.

Ein weiteres, sehr ernstes Kapitel in Wirtschaftsstrafverfahren — besonders bei Zoll- und Steuerdelikten — betrifft die Zollfahndungsbeamten als Zeugen, sobald sie sich auf sog. V-Leute

berufen. Der Fahndungsbeamte darf seine V-Leute nicht nennen, weil sich seine Aussagegenehmigung darauf nicht erstreckt. Eine Nachprüfung der Zuverlässigkeit der Arbeit und Angaben dieser V-Leute ist somit unmöglich. Hier stoßen Verfolgungsinteressen des Staates, die Aufklärungspflichten der Gerichte und das Schutzinteresse des Angeklagten hart aufeinander. Daß alle Polizeibehörden des In- und Auslandes mit V-Leuten arbeiten, ist bekannt. Im Interesse einer intensiven Verbrechensbekämpfung soll dagegen auch grundsätzlich nichts gesagt werden. Niemals darf dies aber dazu führen, daß Verfolgungsbeamte in einer Hauptverhandlung unkontrollierbare Aussagen aus zweiter und dritter Hand machen, die als wahr hingenommen werden. Gelingt es nicht, die Hinweise der V-Leute durch einwandfreies offenes Beweismaterial zu belegen, so muß eben darauf verzichtet werden. Dann ist es besser, ein Fall bleibt ungeklärt, als daß tragende und unverzichtbare Grundsätze der Wahrheitsfindung vergessen werden.

Als letztes mag noch ein kurzer Ausblick auf die Art und Weise des ersten Zugriffs in Wirtschaftsstrafsachen dienen. Damit sind in erster Linie vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft gemeint. Gerade in Wirtschaftsstrafsachen, bei denen häufig große Vermögenswerte auf dem Spiel stehen, gewinnen diese Maßnahmen des ersten Zugriffs erhebliche Bedeutung, sowohl für die Strafverfolgungsorgane wie für den Beschuldigten. Gleichwohl liegt hier viel im Argen.

Wird zu früh zugegriffen, so können dem Beschuldigten — auch wegen der regelmäßig damit verbundenen Publizitätswirkung — unermessliche Schäden zugefügt werden. Wird zu spät zugegriffen, so kann das gesamte Verfahren ein Mißerfolg werden. Hier den richtigen Mittelweg zu finden, erfordert mehr als Kenntnis der Gesetze. Ruhe und Besonnenheit erweisen sich aber auch in diesen Fragen als bessere Mittel, wie häufig zu beobachtende Voreiligkeit und Überstürzung. Die Erfahrung lehrt, daß der Grundsatz — der eigentlich selbstverständlich sein sollte —: erst untersuchen, dann verhaften, stets besser ist, als der umgekehrte Grundsatz: erst verhaften, dann untersuchen.

Die Praxis geht allerdings häufig den umgekehrten Weg. Strafverfahren, die durch sorgfältige und gewissenhafte Vorermittlungen soweit gefördert sind, daß die Vernehmung des Beschuldigten etwa in der Mitte liegt, bieten eine weit bessere Gewähr für eine objektive Aufklärung des Sachverhalts als solche Verfahren, in denen die Ermittlungen mit der vorläufigen Festnahme und Verhaftung des Beschuldigten beginnen.

Die angeführten Haftgründe sind auch keineswegs immer zutreffend und überzeugend. Soweit der Fluchtverdacht auf die »Höhe der zu erwartenden Strafe« gestützt wird, ist dies regelmäßig nicht mehr als eine kühne Spekulation, denn wer will im Zeitpunkt des ersten Zugriffs die »Höhe der vielleicht nach Jahren zu erwartenden Strafe« auch nur einigermaßen zuverlässig bestimmen? Außerdem zeigt die Haftpraxis eine auffällige Inkonzistenz. Beschuldigte, die beim ersten Zugriff mit dem Haftgrund des Fluchtverdachts festgehalten werden, werden nach 1—2 Monaten aus der Haft entlassen, oft sogar kurz vor Erhebung der Anklage. Sollte der Haftgrund des Fluchtverdachts beim ersten Zugriff wirklich überzeugender gewesen sein als im Zeitpunkt der Anklageerhebung, d. h. nach Durchführung der Ermittlungen!? Das Umgekehrte würde eher überzeugen! Soweit der Haftgrund der sog. Verdunkelungsgefahr angenommen wird, sind die Dinge noch problematischer.

Immer wieder kann man in Schlußberichten der Kriminalpolizei, aber — leider — auch in den Begründungen richterlicher Haftbefehle lesen: Verdunkelungsgefahr bestehe deshalb, weil der Kreis der Beteiligten noch nicht feststehe oder weil die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien oder weil die Gefahr begründet erscheine, daß sich der Beteiligte mit Zeugen oder Mittätern in Verbindung setzen könnte.

Alle diese Begründungen verstoßen eindeutig gegen das Gesetz, denn darin wird die Angabe besonderer Tatsachen — die aktenkundig zu machen sind — verlangt, aus denen sich die Annahme einer konkreten Verdunkelungsgefahr ergibt. Steht fest, daß der Beschuldigte etwa vor seiner Festnahme gerade damit beschäftigt war, wichtige Geschäftsunterlagen zu beseitigen und können die Briefe sichergestellt werden, in denen er Zeugen oder Mitbeschuldigte in besonderer Weise zu bestimmten Aussagen veranlassen wollte oder dergleichen mehr, so mag der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gegeben sein. Die allgemeine nur abstrakte Befürchtung, der Beschuldigte könnte sich in bestimmter Weise verhalten, genügt jedoch niemals. So wenig ein Beschuldigter nach dem Gesetz gezwungen werden kann, sich selbst zu belasten, so wenig ist es ihm verboten, mit anderen Personen über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu sprechen und sich nach ihren Kenntnissen zu erkundigen. Verboten ist ihm nur die Anstiftung zur Begünstigung oder zur falschen Aussage vor Gericht. Aus denselben Gründen ist es auch fehlerhaft, wenn man mitunter in polizeilichen Vernehmungsprotokollen den Schlußvermerk lesen kann: Dem Zeugen wurde eröffnet, daß

er mit niemanden über seine Vernehmung sprechen dürfe und daß er sich anderenfalls einer Bestrafung wegen Begünstigung aussetze. Davon kann keine Rede sein. Auch der Zeuge ist durchaus berechtigt, mit anderen Personen über seine Aussage zu sprechen. Auch ihm ist lediglich verboten, andere Personen zu falschen Aussagen zu veranlassen.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß in den Fragen des ersten Zugriffs eine besonders gewissenhafte Vorprüfung erforderlich ist und daß die Kriminalpolizei, der das Recht der vorläufigen Festnahme zusteht, hier eine hohe Verantwortung trägt.

Die Untersuchungshaft darf niemals ein Mittel sein, um den Strafverfolgungsorganen ihre Ermittlungstätigkeit generell zu erleichtern oder gar den Beschuldigten in seiner Angst und Sorge, die Freiheit einzubüßen, zu voreiligen Erklärungen und Geständnissen zu veranlassen. Sie ist immer nur das äußerste Mittel einer prozeßsichernden Maßnahme, die nur dann angezeigt und gerechtfertigt ist, wenn Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr wirklich so erheblich sind, daß die Durchführung des Verfahrens ohne die Festhaltung des Beschuldigten in ernste Gefahr gerät. Es würde dem Ansehen unserer Strafrechtspflege nur nützen, wenn bei der Anordnung von vorläufiger Festnahme und Untersuchungshaft noch größere Sorgfalt beachtet würde, als es gemeinhin geschieht. Diese Mahnung kann aus der Sicht des Verteidigers nicht oft genug wiederholt werden, denn er sieht den Menschen, der von der Untersuchungshaft betroffen wird.

Die nachteiligen Folgen einer übereilten oder unüberlegten Inhaftnahme können oft nicht wiedergutmacht werden; selbst durch einen späteren Freispruch nicht. Die Öffentlichkeit und die Wirtschaft reagieren auf die Verhaftung eines Kaufmanns sehr schnell. Was nützt es ihm, wenn er später als unschuldig freigesprochen wird und inzwischen sein Geschäft zugrunde gegangen ist?

Von den weitreichenden Fragen der Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Verteidigers konnten naturgemäß nur einige wenige und diese auch nur skizzenhaft berührt werden.

Bei der Problematik des Themas kommt es jedoch weniger darauf an, möglichst viele Erscheinungsformen aufzuzeigen, als den Kern der Sache zu berühren. Dieser Kern der Sache liegt aber darin, daß gerade auf diesem Gebiet der Strafrechtspflege die Belange der Allgemeinheit nach wirklicher Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte und die Interessen des einzelnen auf hinreichenden und zuverlässigen Rechtsschutz in ein vernünftiges Verhältnis gebracht werden. Mögen dabei die Interessen der Strafverfolgungsorgane und die Interessen der Verteidigung auch oft im Gegensatz stehen, so müssen sie sich im letzten Ziel der Findung von Recht und Wahrheit doch wieder treffen. Verschieden mögen daher die Sicht und die Sorgen beider Einrichtungen sein. Auch ihre Wege mögen sich oft trennen. Das Ziel der Rechtsfindung muß aber stets dasselbe bleiben.

Kriminalpathologie des Wechselgeschäfts

Oberregierungs- und -kriminalrat Dr. Zirp ins, Hannover

»Lüge nicht, betrüge nicht
Und schreibe auch nicht quer!
Dann kommst du nicht hierher!«

(Wandspruch in einem früheren
schlesischen Zuchthaus)

Der Wirtschaftskriminalist begegnet immer wieder der sonderbar anmutenden Tatsache, daß viele Geschäftsleute von dem Wechsel trotz der ihm anhaftenden Wechselstrenge juristisch nicht viel wissen, wohl aber gewisse Spielregeln kennen, nach denen vom Wechsel skrupellos Gebrauch gemacht wird. Das Wechselformularheft sitzt locker in der Tasche: Qui vivra, verra!; man hat ja wieder einmal 3 Monate Luft . . . Vor lauter Freude wird oft sogar eine Notiz über die Wechselausschreibung vergessen, und es ist durchaus keine Seltenheit, daß selbst bei umfangreicherem Wechselverkehr nur eine völlig unzureichende, meist in den Anfängen steckengebliebene oder überhaupt keine Buchführung vorzufinden ist.

Ein typischer Fall war der Bankrott W. in E. Der Firmeninhaber behauptete vor Gericht, »die Übersicht über die in der nächsten Zeit fällig gewesenen Wechsel sehr wohl gehabt zu haben«. Sein Angestellter aber bekundete: »Ich erhielt von W. den Auftrag, die Wechseleinlösung bei der Bank auf den 3. Tag zu legen. Dabei stellte sich heraus, daß noch ganz andere Wechsel fällig waren, die W. vergessen hatte. Es waren Wechsel, die zu privaten Zwecken ausgestellt, aber auf die Firma gezogen waren und von ihr auch eingelöst wurden, bis der Zusammenbruch kam.«

Dieser strafrechtlich relevante Wechselverkehr soll im folgenden an einigen typischen Beispielen dargestellt werden:

Fall 1

Nichtverbuchung des Wechselverkehrs

Bei der Überholung einer bankrotten Eisengießerei (Kleinbetrieb) konnte erst nach sehr mühevoller und zeitraubender Durchforschung von Schriftgut, Schmierzetteln, Kalendernotizen u. a. m. festgestellt werden, daß ein Wechselverkehr von 195 Wechseln mit einer Gesamtsumme von 485 000 DM unverbucht geblieben war.

Im Wechselkopierbuch waren nur rein notizmäßig zwei Eintragungen des Inhabers ohne jede Erläuterung und zwei weitere Notizen der Kontoristin zu finden. Die meisten Hinweise ergaben zwei Taschenkalender, in denen Fälligkeitsdaten eingetragen waren. Die Kontoristin hatte den Wechselumlauf immer erst nach Fälligkeit aus Bankaufgaben über Wechseleinlösungen ersehen und jedesmal die Bedeutung erraten müssen. Das war ihr anfangs schwer gefallen, weil der Inhaber auch Privatwechsel über die Firma laufen ließ und daher an einer näheren Aufklärung gar nicht interessiert war. Schließlich hatte sich die Kontoristin aber die Sache vereinfacht und sich keinerlei Gedanken mehr gemacht, sondern »frei nach Empfinden« gebucht.

Der Firmeninhaber behauptete, daß er über alle laufenden Wechsel im Bilde gewesen sei; er habe es nur für »unopportun gehalten, das Personal in seine Finanzgeschäfte einzuweihen«, und daher für sich selbst Listen über Fälligkeiten angelegt. In Wirklichkeit hatten die Listen aber aus Schmierzetteln bestanden, sie lieferten einen mehr als deutlichen Beweis für die Liederlichkeit des Geschäftsbarens. An Hand aller, auch der kleinsten Hinweise auf einen Wechselverkehr wurde eine Zeitafel erstellt, mit deren Hilfe sich die Entwicklung des Wechselverkehrs, ein Abschwellen der Hereinnahme von Fremdwechseln und ein Anschwellen der Ausgabe von eigenen Wechseln, Prolongationen, Protesten und überdies auch die Entwicklung der finanziellen Lage erkennen ließ.

Aus der Zeittafel ließen sich folgende Daten ablesen:

- ab Mai waren die ersten — vorher nicht vereinbarten — Prolongationen vorgenommen worden. Der Firmeninhaber gab zu, bereits in dieser Zeit mit erheblichen Zahlungsschwierigkeiten gekämpft zu haben;
- ab September schwoh das Wechselobligo in steiler Kurve an;
- ab Februar des nächsten Jahres erfolgten zahlreiche Einlösungen erst nach Protest;
- ab März mußten einige Aussteller um Selbstaufnahme ihrer Wechsel gebeten werden;
- ab 5. April waren — abgesehen von ganz besonderen, geringfügigen Fällen (z. B. bei Abzahlungsakzepten für einen Kfz.-Kauf) — überhaupt keine Akzente mehr eingelöst worden; damit aber war der Stichtag der Zahlungsunfähigkeit evident.

Kriminaltaktischer Hinweis:

Für die Anlegung einer Zeittafel empfiehlt sich folgendes Schema:

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Ausstellungsdatum	Betrag	Fälligkeitsdatum	Aussteller	Bezogener A = Akzept	Wechselnehmer

8			9				10		11
Entstehungsgrund			Schicksal des Wechsels				Fundstelle		Sonstige Hinweise und Bemerkungen
a	b	c	E	Prol.		S	Protest		
Warenumsatz	Gefälligkeitswechsel	sonst. Gründe z. B. Depotwechsel		vv	nv		m. n. E	NE	

Erläuterungen der Abkürzungen:

- | | |
|---|--|
| <p>zu 9:</p> <ul style="list-style-type: none"> E = Einlösung Prol. = Prolongation v. v. = vorher vereinbart n. v. = nachträglich vereinbart (= Anzeichen für Zahlungsschwierigkeiten) S = Selbstaufnahme des Ausstellers P = Protest m. n. E = mit nachträglicher Einlösung (Sie erfolgt, weil sonst die Tatsache des Protestes durch besondere Protestlisten den Kreditinstituten und Auskunftsteilen bekannt wird und damit die wirtschaftliche Existenz des Akzeptanten erschüttert werden kann). NE = Nichteinlösung e. NE = erste NE d. NE = dauernde NE, gleichbedeutend mit Zahlungseinstellung | <p>zu 10 a:</p> <p>Buchungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> K = Kassenbuch BK = Bankabrechnung KK = Kontokorrent WKB = Wechselkopierbuch WK = Wechselkonto <p>Sonstige Fundstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> N = Notizbuch, = Kalender, = Schmierzettel, = u. a. Notizen FG = Firmenschriftgut (Rg. = Rechnungen, Brf. = Brief u. a.) Hva = Hinweise von außen <p>zu 10 b:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bd.. Bl.. = Band und Blatt der Strafermittlungsakten Str.A. = Strafanzeige V = Vernehmung AV = Aktenvermerk |
|---|--|

Fall 2

Gesellschafteruntreue und -unterschlagung

Der Vollhafter M. einer Seidenfirma hatte widerrechtlich Mittel aus der Kommanditgesellschaft herausgezogen, indem er sich von Kunden Wechsel geben ließ und den Gegenwert den Kunden gutschrieb, die Wechsel aber bei seiner Bank zugunsten seines Privatkontos diskontierte.

Umgekehrt war der Gesellschafter und Geschäftsführer P. einer GmbH (Installationsfirma) verfahren. Er hatte für seinen privaten Wohnungsbau an seinen Bauunternehmer Akzente der GmbH ausgegeben und sie bei Fälligkeit zu Lasten des »Wareneinkaufskontos« der Firma einlösen lassen. Keiner dieser Wechsel war auf dem Wechselkonto der Firma erschienen.

Fall 3

»Hinhaltewechsel«

Der Großhändler T. hatte sich laut Auftragsbestätigung vom November verpflichtet, die ihm zum Weiterverkauf gelieferte Ware gemäß Zielstellung, spätestens jedoch nach Zahlung des Kunden, an den die Ware weiterverkauft worden war, zu bezahlen.

Im Februar wurde er von seinem Lieferanten gemahnt; er reagierte darauf mit der Mitteilung, daß der Auftrag »nur eine Zulieferung« darstelle und die Hauptware immer noch nicht fertiggestellt, also auch die Auslieferung noch nicht erfolgt sei; »entgegenkommend überreiche er aber anbei zwei Akzente über je 5000,— DM per Ende Mai . . .«

Im April ging T. in Konkurs. Es stellte sich heraus, daß er den Lieferanten mit den Wechseln nur hingehalten hatte, um ihn von einer Klage abzulenken. Der Lieferant konnte von seinem Eigentumsrecht keinen Gebrauch machen, weil die Ware bereits im Januar ausgeliefert und die Forderung des T. zum gleichen Zeitpunkt restlos beglichen war.

Fall 4

Blankoakzeptmißbrauch

W. hatte von dem vertrauensseligen B. zwei Blankoakzente erhalten, die er mit dem Betrage der noch zu erstellenden Rechnung ausfüllen sollte. W. setzte aber entgegen allen Vereinbarungen eine fast doppelt so hohe Summe ein, für die B. nachher einstehen mußte. In der Vernehmung versuchte W., die Angelegenheit mit der Schutzbehauptung zu verwirren, er sei seinem Geschäftspartner B. zuerst gefällig gewesen und aus solchen früheren Transaktionen sei noch eine Restschuld des B. verblieben, die er nunmehr »bei der Wechselziehung miteinkalkuliert« habe.

Fall 5

Prolongationsmißbrauch

Die Firma L. hatte der Firma W. vier Gefälligkeitsakzente im Gesamtwert von 8500,— DM gegeben mit der Bedingung, daß die Firma W. diese Akzente bei Fälligkeit selbst einlösen solle. Da die Firma W. am Fälligkeitstage aber nur 3000,— DM einlösen konnte, sah sich die Firma L. gezwungen, für die restlichen 5500,— DM selbst aufzunehmen und Prolongationspapiere zur Ablösung zu geben. W. hatte es übernommen, diese Prolongationspapiere der Bank einzureichen; er dachte aber nachher gar nicht daran, diesen Auftrag auszuführen, sondern brachte die Wechsel bei eigenen Lieferanten unter, um von dort drohende Zahlungsschwierigkeiten zu »überbrücken«.

Fall 6

Wucherische Kreditvermittlung auf Wechselbasis

Ein »Finanzmakler« T., der mit einem Winkelbankier C. eng zusammenarbeitete, vermittelte an Kreditsuchende gegen hohe Sicherheiten Kellerwechsel, die bei C. diskontiert werden konnten. Sowohl dem T. als auch dem C. kam es dabei lediglich auf die Provisionen an, deren Höhe mit phantastischen Bezeichnungen bemängelt wurde. Die Kreditsuchenden hatten zugegriffen, weil andere Sanierungsversuche fehlgeschlagen waren. Bei Fälligkeit der Wechsel waren die Schuldner in der Regel nur zu kleineren Teilzahlungen in der Lage und mußten für die Unterschiedsbeträge um Prolongationen bitten. Diese wurden aber wiederum nur gegen sehr hohe Gebühren gewährt; langsam aber sicher wurden die Schuldner auf diese Weise »ausgeschlachtet« und konnten nicht verhindern, daß die von ihnen gegebenen Sicherheiten durch die Gläubigerhyänen T. und C. realisiert wurden.

Fall 7
Girofälschung

Im Zuge der Ermittlungen zu Fall 6 wurde bekannt, daß T. auch Kellerwechsel »frisirt« hatte: in Raumlücken der Indossamentenkette waren von ihm gefälschte Giros von Großfirmen eingeschoben worden, um so die Wechsel »inhaltsschwerer« und damit umlauffähiger zu machen. Diese Wechsel waren als »unechte« gestaltet worden, d. h. der Finanzvermittler T. hatte die von ihm bei seiner Hausbank C. zahlbar gestellten Kellerwechsel an Stelle der Akzeptanten selbst eingelöst.

Fall 8
Autohändler fingierte Kaufverträge und Wechsel

Der Finanzvermittler A. hatte die Finanzierung von Teilzahlungsverkäufen des Kraftfahrzeug-Einzelhändlers K. beim Bankhaus L. gesichert. K. hatte zwei Firmen gegründet und in das Handelsregister eintragen lassen: ein Einzelunternehmen, das sich mit dem Verkauf von Kfz.-Zweirädern, Ersatzteilen und Zubehör befaßte, und eine Kommandit-Gesellschaft, die Kleinwagen und Ersatzteile verkaufte und eine Reparaturwerkstatt unterhielt.

K. hatte seine Betriebe ohne nennenswertes Eigenkapital aufgebaut und daher sehr bald mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Finanzmakler A. half ihm mit eigenen Mitteln, indem er die eingehenden Kundenwechsel des K. bis auf geringe Ausnahmen als eigenen Bestand seiner Hausbank ins Depot gab. Eine Rediskontierung dieser Wechsel war nicht möglich, weil die Diskontkosten dieser kleinen Abschnitte zu hoch gewesen wären und den Verdienst des A. nahezu paralysiert hätten.

Als aber seine Kapitalkraft überfordert wurde, fand A. einen Ausweg. Die kleinen Partien wurden zusammengefaßt und Wechsel des K. in der Größenordnung von 150,— DM bis 450,— DM geschaffen, für die eine Möglichkeit zur Rediskontierung bei der Bank gegeben war. Zur Erleichterung der Bearbeitung und der Kontrolle wurden nur 3 Fälligkeitstage im Monat (der 5., 15. und 25.) festgelegt. Als Unterlagen erhielt A. von K. den jeweiligen Kaufvertrag sowie den Sicherungsübereignungsvertrag und die über die Kaufpreistraten ausgestellten Akzente. A. beging nun den Fehler, die fälligen Wechsel nicht selbst einzulösen, sondern den K. mit der Einlösung zu beauftragen und ihm hierzu entsprechende Schecks auszuhändigen. Er versäumte ferner, die Bonität der einzelnen Vertragspartner näher zu prüfen und vor allem in die Bücher des K. Einblick zu nehmen.

Am 25. 1. 1957 wurde A. zu seiner Hausbank gebeten, die ihm eröffnete, daß die Überprüfung einiger Kundenwechsel Akzeptfälschungen ergeben hätten und A. in den Verdacht der Mitäterschaft zum Betrüge geraten sei. Diesen Verdacht konnte A. aber durch einen Brief des K. ausräumen, der ein Selbstbekenntnis der Schuld des K. enthielt und am gleichen Tage bei A. eingegangen war.

Es wurde festgestellt, daß K. mit unverfrorener Dreistigkeit zwei Jahre lang in die Hunderttausende Mark gehende Kaufverträge und Wechsel ausgefertigt hatte, deren Partner gar nicht existierten. Die umfangreichen schriftlichen Arbeiten hierzu hatte K., der stets ohne Tatgehilfen gearbeitet hatte, während seiner Tischzeit zu Hause erledigt. Der dem A. zugefügte Schaden bezifferte sich (in runden Summen) wie folgt:

echte Geschäfte	257 000 DM
fingierte Geschäfte ..	593 000 „
Gesamtumsatz:	<u>850 000 DM</u>
davon bezahlt	
und abgewickelt	508 000 DM
nicht gedeckt:	<u>342 000 DM</u>

Wo diese ergaunerten Gelder geblieben sind, konnte nicht ermittelt werden. K. hatte nur eine bescheiden eingerichtete Dreizimmerwohnung, und es war ihm keinerlei persönlicher Aufwand nachzuweisen. K. behauptet, durch die fehlende Kapitaldecke, durch hohe Ausfälle und nicht zuletzt durch hohe Zinsforderungen des A. zu dem Verlustbetrag gekommen zu sein.

A. wurde von den Banken auf Grund der von ihm gegebenen Sicherheiten in Anspruch genommen und hat mit seinem gesamten Vermögen einstehen müssen; trotzdem sind noch rund 90 000 DM Schulden offen. Bemerkenswert ist folgende Stelle in dem Schreiben des K. an A.:

»Lassen Sie mich zum Schluß noch eine Bitte an Sie richten, übereilen Sie nichts und übergeben Sie mich nicht sofort der Justiz, denn ich glaube, Sie retten nichts für sich und für mich, es gäbe innerhalb der Banken für Sie nur Ärger und Verdruß, und auch Sie könnten dann keine Geschäfte mehr mit den Banken machen, man würde sich von Ihnen zurückziehen, lassen Sie sich also mit einer glatten Geschäftsverkaufsabwicklung meines Betriebes noch Möglichkeiten für später offen, insbesondere den Überschuß aus dem Geschäftsverkauf zu erhalten. Auch bei mir soll keiner meiner Mitarbeiter gewahr werden, was sich zugetragen hat, um Flüsterpropaganda zu vermeiden. Ich gebe Ihnen noch die Versicherung, daß ich alles hergeben werde, um Sie zu befriedigen, und dafür will ich, wenn nötig, Tag und Nacht und bis an mein Lebensende arbeiten, weil Sie es so verdienen.«

Fall 9

Finanzierung von Teilzahlungsgeschäften auf Wechselbasis

Mehrere Teilzahlungshändler hatten eine besondere Finanzierungsform herausgefunden:

Die Teilzahlungskäufer mußten auf den Kaufpreis einen bestimmten Betrag sofort anzahlen und den Rest zuzüglich der Teilzahlungszuschläge in monatlichen Raten abzahlen. Für diese Restsumme mußten die Käufer ein Dreimonatsakzept geben; dabei war vereinbart worden,

- daß diese Akzepte »nur pro forma« zur Sicherung dienen sollten, ferner (hiermit im Widerspruch stehend!)
- daß die Akzepte bei der Hausbank des Teilzahlungshändlers domiziliert und hier zu Lasten seines Kontos eingelöst werden und die Käufer mit den Pro-forma-Wechseln nichts weiter zu tun haben sollten,
- daß die Akzepte nach Ablauf von 3 Monaten zurückgegeben und durch neue in Höhe der nunmehr noch bestehenden Raten ersetzt werden sollten.

Keiner der teilweise durchaus nicht geschäftungewandten Teilzahlungskäufer dachte an die mit der wechselfähigen Haftung verbundenen Gefahren, und niemand erkannte, daß hier systematisch eine mehrfache Finanzierung desselben Teilzahlungsvorgangs betrieben wurde:

- Durch Diskontierung dieser »ungestückelten« Kundenwechsel erhielt nämlich der Teilzahlungshändler von der Bank sofort den Gegenwert in der Gesamthöhe (abzgl. der Diskontgebühren).
- Außerdem erhielt er in den nächsten 2 Monaten von seinen Kunden die Abzahlungsraten. Bis zum Fälligkeitstage der Dreimonatsakzepte konnte er also mit diesen nicht unbeträchtlichen Geldern ebenfalls arbeiten.
- Die Kunden mußten aber auch Teilzahlungsverträge unterzeichnen; mit diesen refinanzierte sich der Teilzahlungshändler bei einer anderen Bank, so daß ihm nochmals der Gegenwert des Teilzahlungsverkaufsgeschäfts zur Verfügung stand. Natürlich wußte die Hausbank, welche die Wechsel diskontierte, nichts von der Teilzahlungsrefinanzierung und die andere Bank nichts von den Wechseldiskonten.

Die Teilzahlungshändler verstanden es nun, bei ihren Banken den Eindruck besonderer Kreditfähigkeit hervorzurufen, indem sie »rein aus Bluff« Umsätze hin- und herschoben und Schecks tauschten. Die Inhaber berauschten sich schließlich selbst an ihren Umsatzzahlen und nahmen Geschäftserweiterungen mit kostspieligen Investitionen vor; so wurden in einigen Fällen große Lager-, Büro- und Empfangsräume gebaut, umfangreiche Werbeapparate mit Vertreterstäben, Ausstellungs-Lkw, Kundenwerbung durch gastfreundliche (und teure) Besichtigungseinladungen usw. aufgezogen, Auslieferungs-Lkw's angeschafft und andere auf Reklame abgestellte Maßnahmen getroffen. Sie standen aber alle in keinem Verhältnis zu der nur geringen Kapitaldecke, mit der das Unternehmen begonnen worden war. Zudem wurden die erzielten Gewinne von den Aufwendungen überwuchert. Das Ende war, daß an sich geringfügige Zahlungsstockungen genühten, um die Existenz solcher Unternehmen trotz allen äußeren Glanzes zu erschüttern.

Welche chaotischen Bilder sich bei den Konkursen boten, möge der Fall eines Möbelhändlers in H. aufzeigen:

Der Täter hatte eine Finanzakrobatik mit Wechseln entwickelt, durch deren heillosen Wirbel nur mit außerordentlich zeitraubender Mühe hindurchzufinden war. Die von dem Täter für seine Wechselarten und -verwendungszwecke gewählten Bezeichnungen, wie echte und unechte Wechsel, Amortisations-, Finanzierungs-, Abzahlungs-, Vorauszahlungs-, Gefälligkeitswechsel usw., ließen

bereits einiges ahnen. Die Bemühungen, einen roten Faden zu finden, glückten schließlich nach dem Schema

	Kundenwechsel	Eigene Wechsel
echte	1	3
unechte	2	4

Zu 1 »Echte Kundenwechsel«

Hier handelte es sich um Wechsel, denen ein ordentlich abgewickelter Warengeschäft zugrundelag, und bei denen der Kunde als Bezogener auch wirklich der Einlöser war.

Beim Teilzahlungsgeschäft erfordert dieses System, wenn die Wechsel auf die einzelnen Raten aufgestückt sind, aber Finanzstärke des wechselnehmenden Teilzahlungshändlers, da er jeweils nur bis zu 3 Wechseln (entsprechend einem 3-Monats-Akzept) unterbringen, z. B. bei seiner Bank zum Diskont geben kann, während er die restlichen Wechsel längere Zeit im Depot behalten oder bestenfalls beleihen lassen muß. Angesichts seiner schwachen Kapitaldecke konnte sich der Täter dieses Systems nur in einigen Sonderfällen bedienen.

Zu 2 »Unechte Kundenwechsel«

Hier traten die Kunden zwar nach außen (und juristisch gesehen) als Bezogene auf; im Innenverhältnis war aber zugesichert worden, daß der Täter die Wechsel selbst einlöste. Er domizilierte sie bei seiner Hausbank, die sich dieses umfangreiche Geschäft nicht entgehen ließ und alle Wechsel, die den Täter zum Aussteller hatten, auch als »unechte« behandelte, d. h. bei Fälligkeit nicht zu Lasten der Bezogenen (die sie nicht kannte und die bei ihr auch gar kein Konto hatten), sondern zu Lasten des Täters einlöste (Daß die Bank sich mit Hilfe dieser Wechsel refinanzierte, indem sie sie als »echte« diskontierte, sei nur am Rande erwähnt!).

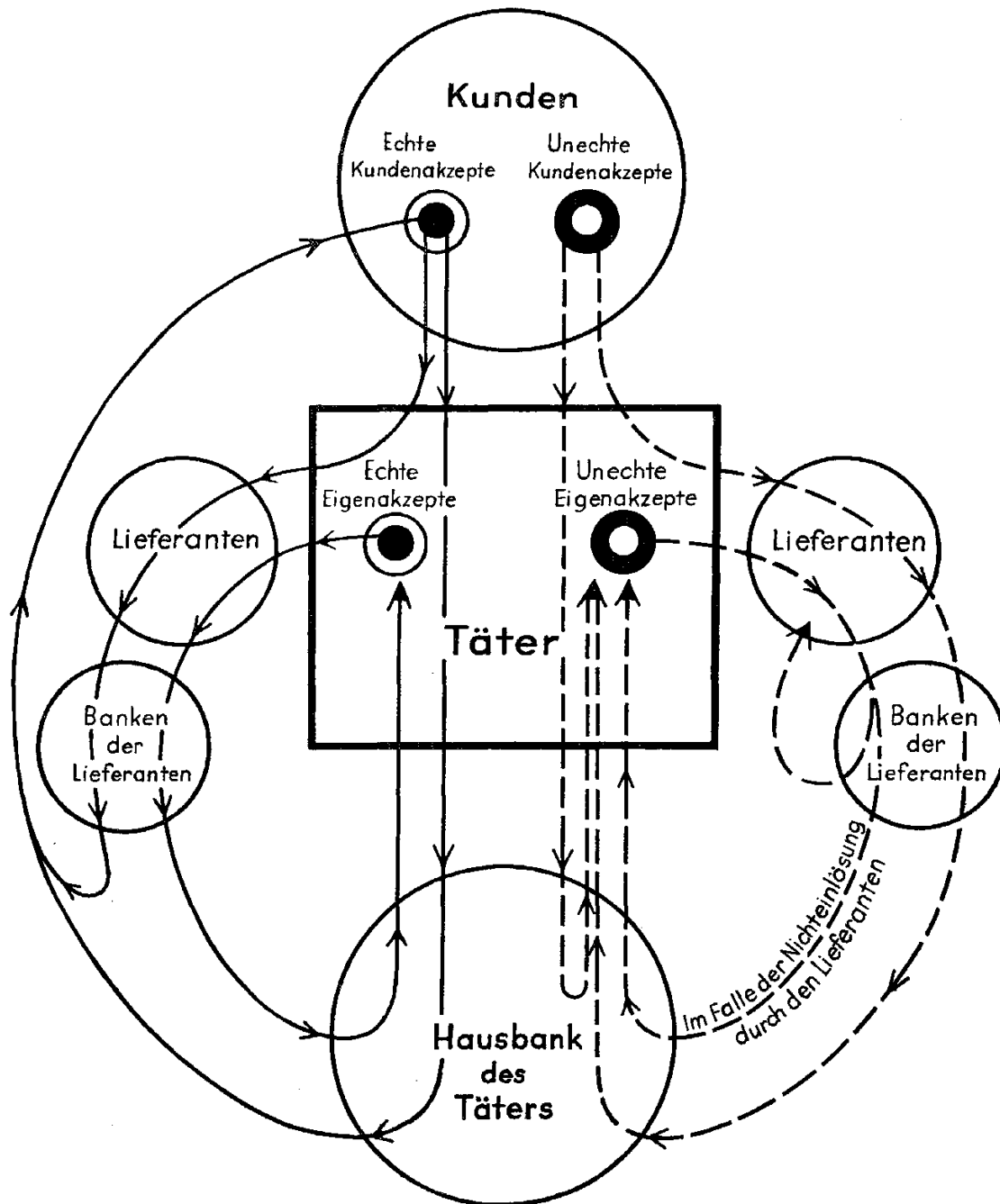
Diese eigenartige Beziehung zur Hausbank hatte sich aus einem nach der Währungsreform dem Täter gewährten Barkredit von 30 000 DM entwickelt, der aber sehr bald nicht mehr ausreichte und — gegen Sicherheiten — mehrmals erhöht werden mußte. Schließlich wurden an Stelle der Bankkredite ein Diskontkredit gewährt und »zur Sicherheit sämtliche gegenwärtigen oder künftigen Rechte aus den Geschäften, die den bereits übergebenen oder künftig zu übergebenden Wechseln zugrundeliegen«, übertragen.

Der Täter schickte also die von seinen Kunden akzeptierten »unechten« Wechsel der Hausbank zum Diskont, und zwar des Umfanges des Geschäftsbetriebes wegen nicht einzeln, sondern paketweise und der Eile wegen oft sogar ohne listenmäßige Aufstellung oder irgendein Begleitschreiben. Wenn die diskontierten Wechsel fällig wurden, schickte der Täter ein neues Paket Wechsel über den Betrag, der nach Berücksichtigung der zwischenzeitlich von ihm geleisteten Zahlungen verblieb. Dabei wurden nun nicht etwa die einzelnen Erstakzpte gegen die betreffenden Prolongationsakzpte ausgetauscht. Das wäre teilweise auch gar nicht möglich gewesen, weil der Täter selbst die Prolongationsakzpte oft erst am Fälligkeitstage der Erstakzpte erhielt. Der Täter machte sich ferner nicht die Mühe, über die einzelnen Wechsel einzeln abzurechnen, sondern die Abrechnung erfolgte, wie es der Täter nannte, »global«, d. h. Gesamtsumme der fälligen Wechsel gegen Gesamtsumme der neuen Wechsel, ganz gleich welcher Herkunft letztere waren. Soweit die fälligen Wechsel durch die neu hereingenommenen auf diese globale Weise rechnerisch erledigt waren, schickte die Bank sie an den Täter zurück.

Die Abdeckung der Wechselverpflichtungen nahm der Täter auch nur global vor, d. h. er führte nicht die bei ihm eingegangenen regelmäßigen Abzahlungen der Kunden mit genauer Abrechnung an die Hausbank ab, sondern leistete Gesamtzahlungen je nach seinem Können.

Dieses für den Täter einfache Globalsystem führte zu einer für die Hausbank untragbaren Ausweitung. Als die Bank um höhere Anschaffungen ersuchte, antwortete der Täter mit Verhandlungen um weitere Krediterhöhungen, bis die Bank mit Rücksicht auf das doch zu groß gewordene Risiko nicht nur ablehnen, sondern ernsthafte Maßnahmen zur Kreditrückführung ergreifen mußte.

Damit entstanden sofort die ersten fühlbaren Schwierigkeiten; denn der Täter hatte außer seinem Wechselobligo bei der Bank, das weit in die Hunderttausende ging, weitere Passiven in fünffacher Höhe. Das war der Bank aber nicht bekannt, weil die Vermögensaufstellungen des Täters, in denen die unechten Kundenwechsel als echte, also als Aktiva, figurierten, natürlich günstig aussahen.



Sehr vereinfachte schematische Darstellung

(ohne Komplikationen, Proteste und Regresse), die trotzdem bereits das Chaos ahnen läßt, in das die Geschäftsführung und die Buchhaltung des Täters geraten mußten, und die auch aufzeigt, in welchem Maße die Hausbank des Täters bewußt mitgewirkt hat.

Daher war die Bank, als der Täter zum ersten Male die fälligen Wechsel nicht abdecken konnte, sehr nachsichtig verfahren und hatte die Eigenwechsel des Täters und auch die ihr als Domizilbank von dritter Seite eingereichten Wechsel noch honoriert und sich darauf beschränkt, die vom Täter eingereichten Kundenakzepte »intern« protestieren zu lassen und dem Täter durch ein vertrauliches Schreiben gedroht, daß sie offen an die Akzeptanten herantreten werde.

Um das zu vermeiden, gab der Täter der Bank stille Zessionen in Höhe der fälligen Wechsel (später stellte sich heraus, daß von ihm künftige Teilzahlungsforderungen zediert worden waren, obwohl er hierfür bereits Wechsel erhalten hatte).

Da die Finanzschwierigkeiten aber weiter wuchsen, verfiel der Täter darauf, sein »Finanzsystem umzubauen«; er veranlaßte die Kunden, die noch höhere Raten zu zahlen hatten, mit plausibel klingenden Erklärungen, »aus finanztechnischen Gründen« ihren Teilzahlungsvertrag »umzustellen« und einen »anderen« zu unterschreiben. Mit diesen »neuen« Verträgen ging er bei einer Teilzahlungsbank ein Engagement ein und versuchte, mit den aus dieser Doppelfinanzierung fließenden Mitteln das Wechselobligo bei seiner Hausbank wenigstens teilweise abzudecken. Diese Bank war inzwischen dazu übergegangen, die ihr übersandten Kundenakzepte nur noch als bloße Inkassowechsel ins Depot zu nehmen. Früher bei ihr diskontierte Wechsel löste sie nur in Höhe dieser Inkassowechsel ein und ließ den Überhang zu Protest gehen.

Solange diese Protesterhebungen zunächst — nach der Ausdrucksweise der Bank — nur »intern« erfolgt waren, hatten die Kundenakzeptanten dieser »unechten« Wechsel monatelang nichts von diesen Protesten erfahren, weil sich die Bank auf den — angesichts ihres genauen Wissens um die Dinge — merkwürdigen Standpunkt stellte, sie brauche nur ihren Vormann zu benachrichtigen. Erst nach dem Zusammenbruch der Firma des Täters trat die Bank an die Akzeptanten heran. Die Kunden, die erst jetzt von den Protesten Kenntnis erhielten, hatten aber inzwischen an den Täter weitere Abzahlungen geleistet. Soweit sie Kaufleute waren, mußten sie zu ihrem Erstaunen erfahren, daß die Banken auch ihre sonstigen Wechsel nicht mehr diskontierten, bis sie vernehmen mußten, daß sie der gescheiterten Jonglierkunst des Täters zum Opfer gefallen und »Wechselprotestanten« geworden waren. Das Scheitern des Wechsel-Finanzierungssystems hatte noch eine weitere einschneidende Folge. Dadurch, daß die Prolongationswechsel nicht mit den Erstwechseln klar ausgetauscht wurden, waren im Augenblick des Zusammenbruchs der Firma des Täters in vielen Fällen zwei »unechte« Wechsel desselben Akzeptanten im Umlauf, für die er auch in Anspruch genommen wurde. Einige Fälle lagen dabei so kraß, daß Kunden ihre Teilzahlungsschuld bereits ganz oder fast ganz abbezahlt und teilweise noch nicht einmal ihre Ware erhalten hatten, trotzdem aber außerdem noch die Wechsel einlösen mußten.

Zu 3 »Echte Eigenakzepte«

Die »echten« Eigenakzepte des Täters als Kreditnehmer bei seinen Lieferanten waren das Gegenstück zu den »echten« Kundenwechseln des Täters als kreditgebender Teilzahlungshändler. Die Ausstellung hatte wiederum dadurch eine besondere Note erhalten, daß

— Eigenakzepte teils für getätigte Warenkäufe, teils als Vorauszahlung gegeben, aber durchweg prolongiert und dann durch unechte Kundenpapiere ersetzt worden waren.

Eine Reihe solcher Eigenakzepte war überdies erst nach ihrer Einlösung gebucht worden, z. B. für 17 500 DM Eigenwechsel, die einem Vermieter für die Zurverfügungstellung eines Geschäftlokals gegeben worden waren. Für die Zeit zwischen der Ausstellung und der Fälligkeit der Wechsel — durchschnittlich etwa 3 Monate — hatte sich also insoweit in den Vermögensaufstellungen ein zu niedriges Bild der Wechselverpflichtungen und damit der Passiven ergeben.

Zu 4 »Unechte Eigenakzepte«

Auf die Existenz solcher Wechsel wies ein aufschlußreiches an einen Geschäftspartner gerichtetes Schreiben des Täters hin, dessen Durchschlag sich in dem überholten Schriftgut fand:

» . . . Diese Fehler sind in erster Linie dadurch eingerissen, daß Sie bei den gesamten Blankoakzepten, die Sie zu getreuen Händen erhalten haben, mir nicht die geringste Aufgabe über den Verbleib meiner Akzepte — weder nach der Höhe der Summe noch nach Fälligkeit — gegeben haben. Es ist unmöglich, daß unsere beiden Buchhaltungen derart schief liegen, daß keiner mehr weiß, woran er ist. Die Tages- und Nacharbeit, die damit verbunden war, läßt sich auf keiner Seite wiedergutmachen . . .«

Die weitere Durchsicht des Schriftgutes förderte Unterlagen einer geradezu unwahrscheinlichen Finanzakrobatik zutage. Der Täter hatte in sein Verkaufsprogramm eine Spezialcouche aufgenommen und sich von der Herstellerfirma R. das Alleinverkaufsrecht einräumen lassen. In der Meinung, daß der Täter finanzstark sei, hatte der Firmeninhaber R. den Täter gebeten, Voraus-

zahlungen auf die zu erwartenden Großabnahmen zu leisten. Der Täter hatte aber seinerseits auch seine große Chance gewittert: er erteilte einen Großauftrag in Höhe von 105 000 DM gegen monatliche Lieferungen von 15 000 DM und gab »Vorfinanzierungsakzpte«. Die anfangs prompten Lieferungen wurden sehr bald schleppender und stockten schließlich ganz; es stellte sich heraus, daß R. bereits vor Vertragsabschluß völlig illiquid und konkursreif war und mit den Vorfinanzierungsakzepten des Täters Sanierungsversuche unternommen hatte. Verschiedene Banken haben nunmehr den Täter in Anspruch genommen, der diesen Gläubigern dann wieder seine »unechten« Kundenwechsel andiente. Angesichts der Tatsache, daß rund 57 000 DM solcher Vorfinanzierungswechsel nicht gebucht waren und sich die Konten der Firma R. beim Täter einfach nicht abstimmen ließen, erklärte der Oberbuchhalter:

»Das Konto R. habe ich in tagelanger Arbeit mit Herrn X per 30. 9. abgestimmt. Um die Folgezeit abzustimmen, müßte ich mich wieder mit Herrn X einmal hineinknien. Es würde ein furchtbares, aber unfruchtbares Stück Arbeit sein, das alles aus der Erinnerung hinzubekommen. Mit der in Konkurs gegangenen Firma R. abzustimmen, ist nicht möglich. Die dortigen Bücher stehen ja auch nicht mehr zur Verfügung. Ich allein bin zu einer Abstimmung gar nicht in der Lage. Das Schriftgut der Fa. R. ist eine Anhäufung von Vorgängen, bei denen man nirgends richtig hineinsehen kann, weil schriftliche Niederlegungen der mündlichen Absprachen ja auch hier wieder fehlen. Mangels jeglicher Übersicht über den Ursprung und die Weiterbehandlung der Wechselangelegenheit war die Buchhaltung nur zur Buchung der zur Einlösung gekommenen Akzpte in der Lage«.

Es versteht sich, daß dieser unvorstellbare Wirbel von Vorfinanzierungs-, Amortisations-, Finanzierungs-, Abzahlungs-, Gefälligkeits- und anderen Eigenakzepten »echter und unechter« Art in Verbindung mit den »echten und unechten« Kundenwechseln und ihrer »globalen« Behandlung bei der Weitergabe und Prolongation auch eine katastrophale Auswirkung auf die buchtechnische Erstellung der Vermögensaufstellungen hatte, die dadurch samt und sonders zwangsläufig falsch waren.

Vorbemerkungen zu den Fällen 10—13 Fabrizierte Wechsel

Beim Gefälligkeitsakzept handelt es sich um einen Wechsel, der aus Gefälligkeit gegeben wird, ohne daß ihm ein Schuldverhältnis zugrundeliegt. Ein finanzstärkerer Partner akzeptiert hier den Wechsel eines kapitalschwachen Kreditsuchenden, der sich dann durch Diskontierung des Akzeptes flüssige Mittel verschafft. In der Praxis wird ein solches Gefälligkeitsakzept »unechter« Wechsel genannt, weil im Innenverhältnis vereinbart wird,

- daß der Wechselgegenwert vor Fälligkeit von dem Aussteller angeschafft und zur Einlösung bereitgestellt wird und
- daß das Gefälligkeitsakzept den Akzeptanten nicht gegenüber dem Aussteller verpflichten darf (die Haftung des Akzeptanten gegenüber allen anderen Wechselgläubigern bleibt selbstverständlich unberührt).

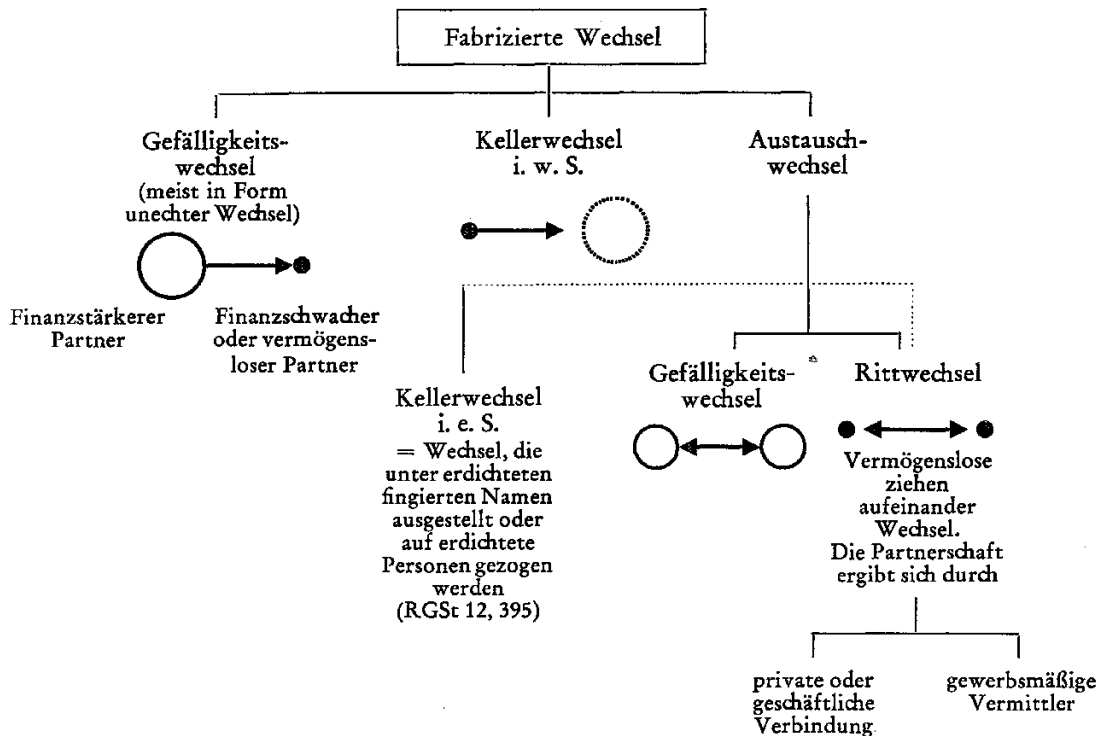
Um wenigstens einige Sicherheit zu erhalten, läßt sich der Akzeptant von dem Wechselnehmer ein Gegenakzept als Depotwechsel geben, das über die gleiche Summe lautet und ungefähr zur gleichen Zeit fällig wird (Diese Ähnlichkeit der Summen und Daten ist ein wertvoller Ausgangs- und Anhaltspunkt für die wirtschaftskriminalistische Untersuchung!).

Auf ähnlichem Prinzip beruht auch die sog. Wechselreiterei; nur ziehen hier zwei zahlungsschwache und daher kreditsuchende Personen (oder Unternehmer) aufeinander Wechsel: der Aussteller des einen Wechsels ist der Bezogene des anderen. Das Ziel solcher Reitwechsel ist wie beim Gefälligkeitsakzept die Kreditbeschaffung (bzw. später die Kreditverlängerung). Die Wechselrittpartner bringen die ausgetauschten Akzpte bei ihren Banken direkt oder mittelbar als angebliche Handelswechsel unter. Der Ankäufer solcher im Wege der Wechselreiterei entstandenen Finanzierungswechsel wird, soweit er diese Manipulationen nicht erkennt, in der Regel in seinem Vermögen geschädigt, denn dieser Wechsel ist kein vollwertiger Ausgleich für den Diskontbetrag. Eine Einlösung des Reitwechsels stellt lediglich die Wiedergutmachung des bereits entstandenen Schadens dar (RG 36, 370).

Dieses Verfahren, einen Wechsel auf dem anderen »herumreiten« zu lassen, kann gut ausgehen und zeitweise Zahlungsschwierigkeiten tatsächlich überbrücken. In der Regel findet es aber ein jähes Ende mit der verdienten strafrechtlichen Würdigung, wenn nämlich die Kreditunwürdigkeit und Zahlungsunfähigkeit eines der Partner aus irgendeinem Grunde evident wird und Zahlungseinstellung eintritt.

Eine dritte Form von illegaler Wechselziehung zur Kreditbeschaffung ist der Kellerwechsel (Akzept von Personen, »die im Keller wohnen«); hierzu gehören Akzepte eines mittellosen »Strohmannes« (Gegensatz: Gefälligkeitsakzepte oder fingierte Akzepte von überhaupt nicht existierenden Personen). Ein Kellerwechsel liegt auch vor, wenn bei einem Gefälligkeitswechsel das zur Sicherheit entgegengenommene Gegenakzept des Kreditsuchenden nicht als Depotwechsel behandelt, sondern durch Diskontierung in Verkehr gebracht wird.

Eine Abart des Kellerwechsels ist der Wechsel mit gefälschten Unterschriften. Wucherische Finanzvermittler sind im Hinblick auf die Strafbarkeit der Wechselfälschung mitunter durchaus nicht abgeneigt, auch falsche Wechsel anzunehmen, weil sie nachher auf den Wechselgeber mit der Drohung einer Strafanzeige erpresserischen Druck ausüben können.



Fall 10

Gläubiger wurde zum Akzeptschuldner

Ein »Racketeer« G. in H. hatte es verstanden, seine Gläubiger eine Zeitlang mit Akzepten abzufinden. An den Fälligkeitsterminen hatte er weder die Mittel zur Einlösung noch die Aussicht, seine Prolongationsakzepte bei Banken anzubringen. Aus seiner »nur momentanen« Zahlungsstockung wußte er aber einen Ausweg: er spiegelte seinen Gläubigern vor, daß er nach vorhandenen Unterlagen begründete Aussicht auf einen hohen Hypothekenkredit habe, mit dem er alle Wechselverpflichtungen abzulösen gedächte; ein solches Kreditverfahren dauere erfahrungsgemäß aber immer etwas lange, daher bäte er seine Gläubiger, ihm mit kurzfristigen Akzepten beizuspringen. Eine Weigerung würde ihn dieser »wirklich einmaligen Möglichkeit einer Sanierung« berauben und ihn in den Konkurs treiben, der dann voraussehbar nur niedrige Quoten erbringen könne (es versteht sich, daß G. jeden Gläubiger einzeln abfertigte und über die Existenz der anderen Gläubiger in Unkenntnis ließ). Tatsächlich gelang es ihm, seine Gläubiger nicht nur weichzumachen, sondern sogar zur Hergabe von Gefälligkeitsakzepten zu bewegen, um die fälligen Wechsel abzulösen. Auf diese Weise täuschte G. den Banken gegenüber einen ständigen engen »Kontakt mit den Geschäftsfreunden« vor und verstand es, mit diesem angeblichen Kontakt kräftig die Reklame-trommel zu rühren. Im Innenverhältnis waren die Gefälligkeitsakzepte selbstverständlich als »unechte« Akzepte gedacht, d. h. also, daß nicht der Bezogene, sondern der Aussteller G. zur Einlösung verpflichtet sein sollte. Bei Fälligkeit dachte G. aber gar nicht daran, die Gefälligkeitsakzepte einzulösen. Den Bezogenen blieb nunmehr, um nicht als Wechselprotestanten zu erscheinen, nichts

anderes übrig, als die Wechsel selbst aufzunehmen. Ihre Zivilklagen gegen G. hatten wenig Aussicht auf Erfolg, weil keinerlei schriftliche Vereinbarungen getroffen waren und G. überdies reichlich vorgesorgt hatte, die Sachlage zu verwirren.

Der Hinweis auf die strafrechtliche Relevanz ergab sich, wie häufig in diesen Fällen, durch die Gesamtwertung der zusammentreffenden Einzelvorgänge. Bei den Opfern des G. handelte es sich nicht etwa, wie man vermuten könnte, um unerfahrene Kleingewerbetreibende, vielmehr waren es mehrere Großhändler, die für ihre Gefälligkeit um über 70 000 DM geschädigt worden sind.

Fall 11

Finanzjongleur mit Wechseln

P. der sich schmeichelte, ein Finanzgenie zu sein, war ein »Hansdampf in allen kaufmännischen Gassen«. Ursprünglich gelernter Zimmermann, hatte er nach dem ersten Weltkriege als Bankangestellter gut spekuliert und sich selbständig gemacht, war aber 1924 über die Währungsstabilisierung gestolpert und hatte sich nach Ablegung des Offenbarungseides nacheinander als Geschäftsmakler, Versicherungsangestellter, Hypotheken- und Grundstücksmakler versucht, bis er 1929 zum zweiten Male den Offenbarungseid leisten mußte. Unebenheiten hatten wiederholt längere Freiheitsstrafen zur Folge.

1931 erwarb er den Firmenmantel einer mittellosen und seit Jahren ruhenden OHG, in die er einen Arbeitslosen als Firmeninhaber einsetzte, der ihm und einem Komplizen Prokura erteilen mußte.

Betrügereien usw. mit Hilfe dieser Firma, die schließlich wegen Bankrotts aufflog, führten zu höheren Gefängnisstrafen. Umfangreiche Schieber- und Schwarzgeschäfte im Verein mit einer Waschmittelfirma brachten P. aber Ende des zweiten Weltkrieges wieder gut auf die Beine; er gründete mit einem Chemiker eine Seifenfabrik, half zwischendurch einer Baufirma mit Krediten aus, finanzierte eine Hutfabrik, daneben noch eine Siedlungsgesellschaft und bot einer insolventen Holzfabrik eine Sanierungsbeteiligung an, wenn sie die Kapazität für einen Exportauftrag über eine halbe Million Exportkosten nachweise. Schließlich gründete er eine Heilpflanzenanbau-GmbH und eine Heilpflanzenverwertungs-GmbH, entwickelte große Anbau- und Absatzprogramme und schloß die beiden GmbH einer »Holdinggesellschaft« an.

Allen Beteiligten hatte er durch seine teilweise ausgezeichneten Verbindungen und Verhandlungen kräftig Sand in die Augen gestreut und sich den Ruf eines seriösen kapitalkräftigen Kaufmannes mit finanztechnischem Weitblick und Geschick erworben. Die Auskünfte über ihn waren bestens und hielten ihn bis zur Höhe von 200 000 DM für unbedingt kreditwürdig.

Niemand ahnte, daß diese vielseitige Emsigkeit und Betriebsamkeit lediglich darauf abgestellt waren, die Tatsache zu verschleiern, daß die aus der Schieberzeit geretteten Finanzen längst zur Neige gegangen waren und P. lediglich seinen angeblich guten Ruf in bares Geld ummünzte, indem er die verschiedenen Firmen zur Wechselreiterei benutzte. Je nach Bedarf und Gutdünken tauschte er die Akzente der Firmen skrupellos untereinander aus. Die Wechsel waren teils mit sicherungsübereigneten (in Wirklichkeit oft gar nicht vorhandenen) Werten, teils nur mit Gegenwechseln und teils sogar nur mit »Garantien« abgedeckt.

Es hatte sehr lange gedauert, bis die Erkenntnis durchsickerte, daß der Finanzmann P. mit den großen Verbindungen in Wirklichkeit nur mit fremden Mitteln und mit Bluff arbeitete und genau so insolvent war wie die von ihm aufgezeugten Firmen.

Das in vorliegendem Zusammenhang allein interessierende Wechselobligo war einfach nicht zu errechnen, weil die größte Mühewaltung nicht ausreichte, um einen wirklich genauen Einblick in die Entwicklung des Umlaufs der »echten« und »unechten« Wechsel zu gewinnen, bei denen jeder abwechselnd, wie es gerade gebraucht wurde, Aussteller, Remittent oder Bezogener war. Eine ordentliche Buchhaltung lag bei keiner der beteiligten Firmen vor, die bei dem von P. geschaffenen Durcheinander schließlich selbst jede Übersicht verloren hatten. Daher war keine endgültige Klarheit zu gewinnen, wer in den einzelnen Fällen — wirtschaftlich gesehen — wirklich der Schuldner war. P. hatte anfänglich eigene Akzente hingegeben und war als der großzügige Geldgeber aufgetreten.

Später stellte sich heraus, daß seine Akzente von den Ausstellern selbst aufgenommen werden mußten. P. hatte seine Wechsel den Firmen nur als finanzielle »Korsettstangen« und als »unechte« Wechsel zudedacht; daß er allerdings mit den Beteiligten vorher darüber nie etwas vereinbart hatte, berührte ihn nicht weiter:

»Wären diese auf meinen Namen ausgestellten Wechsel zu Protest gegangen, wäre ich kreditunwürdig geworden. Da die anderen aber im wesentlichen von meinem guten Ruf lebten,

hätte die Zerstörung dieses guten Rufes noch viel größere Nachteile für die Beteiligten gehabt. Sie mußten also schon im eigenen Interesse dafür sorgen, daß die Wechsel, die mein persönliches Akzept trugen, unter keinen Umständen platzten. Im übrigen haben wir die Sache so gehandhabt, daß bei den Ursprungswechseln die von mir gestützten Firmen als Aussteller und ich als Akzeptant auftraten; bei den Prolongationswechseln war es nachher umgekehrt.«

P. versuchte damit, die Sache so zu drehen, daß er für die Investitionen der von ihm gegründeten Firmen des besseren Kredits wegen seinen Namen hergegeben habe und daß die spätere Umkehrung der Beteiligten vom Aussteller zum Bezogenen nicht nur formell, sondern auch materiell richtig gewesen sei. Erst nach langwieriger Durchdringung des Gesamtmaterials konnte dem P. nachgewiesen werden, daß er sich die auf die Wechsel beschafften Investitionen teils als seine Einlage, teils als Darlehen hatte gutschreiben lassen. Durch die »Umkehrung« hatte er sich jedesmal aus dem Bezogenen-Obligo herausmanövriert.

Durch seine Vermittlung hatten die Firmen auch höhere Akzeptkredite bei Banken erhalten, sie aber nie voll für sich ausnützen können. P. hatte sich von jeder Firma zum Generalbevollmächtigten ernennen lassen und nunmehr die Gelder und weitere Wechsel zwischen den Firmen, die miteinander überhaupt nichts zu tun hatten und in keiner geschäftlichen Verbindung standen, mit erstaunlicher Sorglosigkeit hin- und herjongliert, ohne sich über das »Wie« der späteren Einlösung Gedanken zu machen.

»Ich habe damals ‚so etwas geschaukelt‘. Damit will ich sagen, daß ich mit dem Akzeptkredit, den mir die L. Bank gegeben hatte, u. a. die Baufirma E. und die Heilpflanzenanbau-GmbH und die Verwertungs-GmbH gegenseitig gestützt habe.«

P. mußte die Ich-Form dieser Erklärung nachher berichtigen. Der Kredit war nicht ihm, sondern auf Grund seiner Bluffmanöver den beiden GmbH gewährt worden.

Schließlich hatte sich P. als 3. Gesellschafter an einer Bau- und Holz GmbH beteiligt. Die Anteile dieser GmbH konnten von dem ersten insolventen Gesellschafter K. nicht eingezahlt werden und galten von dem zweiten Gesellschafter S. durch dessen Arbeitsleistung als abgegolten. Es hatte sich ein ahnungsloser Geldmann W. gefunden, der der mittellosen GmbH ein Darlehen von 15 000 DM gewährt hatte; dieses Darlehen sollte nunmehr durch den neuen sich kapitalkräftig gebärdenden Gesellschafter P. in Form einer Beteiligung abgelöst werden. Wieder war P. »sehr großspurig aufgetreten, hatte von ganz großen Geschäften gesprochen und mit Dreißig- und Fünfzigtausenden nur so um sich geworfen.« Schließlich hatte er aber erklärt, daß er »im Augenblick nicht so flüssig sei« und seinen Gesellschaftsanteil mit 3 Wechseln über insgesamt 17 500 DM beglichen, die aber sämtlich platzten. Die Ausführungen in seiner Vernehmung kennzeichnen die Mentalität des P.:

»Bei der Hingabe der Wechsel hatte ich zwar keine Deckung. Ich stellte aber folgende Erwägungen an: Wenn die von dem Gesellschafter S. immer wieder in Aussicht gestellte günstige Geschäftsentwicklung für die Bau- und Holz GmbH eintreten würde, mußten daraus für mich Gewinne entstehen, die es mir ermöglichen würden, die Wechsel einzulösen. Eine weitere Sicherheit sah ich darin, daß damals gerade mein Mitgesellschafter St. des Bauunternehmens E. seinen Grundbesitz veräußern und damit wenigstens einen Teil meines an die Fa. E. gegebenen Kredits zurückzahlen wollte. Schließlich hatte ich noch die Möglichkeit aus der bereits gegründeten Heilpflanzenanbau-GmbH Gewinne herauszuziehen. Daher hatte ich keinerlei Bedenken, die Wechsel über 17 500 DM zu akzeptieren. Meine Erwartungen über den Geschäftsgang der Fa. Bau- und Holz GmbH wurden aber schwer enttäuscht... Auch der Grundstücksverkauf des St. war noch nicht abgewickelt, so daß jener auch noch nicht in der Lage war, auf den der Fa. E. gewährten Kredit Rückzahlungen zu leisten. Dergleichen hatten sich die Verhältnisse bei der Heilpflanzenanbau-GmbH dadurch katastrophal verschlechtert, daß ein mir zugesagter Bankkredit von 70 000 DM nur mit 40 000 DM ausgezahlt wurde... Als ich die Wechsel von 17 500 DM nicht einlösen konnte, hatte der abgelöste Darlehensgeber W. gegen mich eine Forderung in gleicher Höhe aus den Wechseln. Er hatte aber weiterhin auch Ansprüche wegen der 17 500 DM gegen die Bau- und Holz GmbH, die die Empfängerin des dem Wechselgeschäft vorausgegangenen Darlehens gewesen war, und an die beiden anderen Gesellschafter K. und S., die sich für den Wechselbetrag durch Sonderabmachung verbürgt hatten.

Die Situation des W. war, nachdem er einmal das Darlehen von 17 500 DM aus der Hand gegeben hatte, nicht schlechter geworden. Für ihn war der Schaden ja schon eingetreten, als er das Darlehen gab. Er hatte die Bau- und Holz GmbH auch erfolgreich verklagt und auf

Grund seines obsiegenden Urteils das Holzlager der GmbH pfänden lassen. Er hat dieses Pfand aber nicht ausgenützt; ich meine daher, daß er jetzt, nachdem er durch sein eigenes Verschulden nicht zu seinem Geld gekommen ist, von mir nichts mehr verlangen dürfe . . .«

(P. mußte diesen Entlastungsversuch revidieren, als der Sachverständige des Gerichts unter einem Wust von Schriftgut ein Schuldanerkenntnis des P. fand.)

Fall 12

Wechselreiterei und illegale Bankgeschäfte

Der Finanzvermittler D. hatte eine besondere Finanzierungsmethode erfunden: Er gründete eine Interessengemeinschaft notleidender Firmen zum Austausch von Wechseln. Zu seinem Kundenkreis gehörten 14 Firmen, die über das ganze Bundesgebiet verteilt waren und sich durch Vermittlung des D. mit Wechseltausch Kredite zuspielten, die sie wegen fehlender Sicherheiten sonst nie bekommen hätten. Den Wechseln lagen keinerlei Warenlieferungen oder sonstige Leistungen zugrunde. Zur Tarnung dieser Finanzierungswechsel gegenüber den Banken wurden »Pro-forma-Rechnungen« ausgestellt, die natürlich in den Buchführungen der Beteiligten nicht erschienen.

Besser als eine Schilderung gibt nachstehender Auszug aus der Aussage des »Wechselreiters D.« dessen Methode und Mentalität wieder:

»Einzelunterlagen darüber habe ich nicht, weil ich ja nur als Vermittler auftrat und das Abrechnungsverhältnis zwischen den einzelnen IG-Kunden ablief. Aus diesem Grunde habe ich die Wechsel nie giriert und hafte daher bei ihnen auch nicht wechselfähig; ich sah deshalb weiterhin keinerlei Veranlassung, die Wechsel bei mir zu verbuchen.

Aus meinen Büchern ist lediglich zu ersehen, welche Vermittlungsgebühren ich berechnet habe. Meine Gebührensätze lagen zwischen 2 und 3 % der Wechselsummen.

Ich bin also nicht in der Lage, die Menge oder die Gesamthöhe der getauschten Wechsel anzugeben. Die IG-Kunden teilten mir jeweils für den kommenden Monat die Fälligkeitstermine aller, auch der nicht über meine Firma gelaufenen Wechsel mit, und ich versandte dann Terminmahnungen.

Ich gebe zu, daß ich mich nicht darum gekümmert habe, ob es sich um Waren- oder Finanzierungswechsel gehandelt hat; entscheidend war für mich nur, daß die Wechsel irgendwie untergebracht wurden.

Neben diesen Vermittlungsgeschäften habe ich auch direkte Kreditgeschäfte getätigt, und zwar meist auch mit den IG-Kunden. Durch Geldgeber hatte ich Barmittel an der Hand, die ich kurzfristig als Darlehen im eigenen Namen einsetzen konnte. Die Rückzahlung dieser gewährten Barkredite erfolgte von meinen Kunden zum überwiegenden Teil durch Akzente der Darlehensnehmer oder durch von ihnen hereingereichte Kundenwechsel. Diese Wechsel habe ich teils zum Diskont gebracht, teils zum Einzug gegeben, teils wiederum zur Kreditgewährung an andere Kunden verwendet. Diese Wechsel sind bei mir buchhalterisch sowohl in Gutschrift wie Lastschrift auf den Kundenkonten und im Wechselkonto sowie im Wechselkopierbuch erfaßt. Aus solchen Geschäften rühren auch die Forderungssalden her, die Sie gegenüber den IG-Kunden in meinen Büchern finden. Hierüber finden Sie auch Kreditunterlagen in meiner Korrespondenz, meist gekoppelt mit Sicherungsübereignungsverträgen. Wenn Sie mein Wechselkopierbuch durchsehen, finden Sie auch diesen Teil von Wechseln, nicht aber die anderen Wechsel.«

In den Büchern des D. waren allein für das letzte Jahr 46 000 DM Vermittlungsgebühren verzeichnet, so daß unter Zugrundelegung einer 2,5prozentigen Durchschnittscourtage davon ausgegangen werden kann, daß D. einen Wechselaustausch von zwei Millionen DM vermittelt hat.

In bezug auf die Überholung der Buchführung der IG-Beteiligten erübrigt es sich wohl zu sagen, daß die Buchführungen bei einem Teil der Firmen sehr mangelhaft waren und wenig Aufschluß gaben, daß aber auch die anderen Firmen mit dem Wechseltausch buchhalterisch nicht ganz fertig geworden sind. Mit den Büchern des D. stimmten sie schon deshalb nicht überein, weil D. nur die direkt abgewickelten Kreditgeschäfte, nicht aber die nur vermittelten und daher nicht girierten Wechsel durch seine Bücher laufen ließ. Es ist leicht auszudenken, welche Schwierigkeiten sich dem Bemühen entgegenstellten, die Darlehens- und Wechselgeschäfte der einzelnen IG-Firmen nach Inhalt und Zeitfolge zu erfassen, zu analysieren und miteinander zu vergleichen.

Übrigens hatte die Nichteinlösung einiger Wechsel eine schwere Kettenreaktion zur Folge, die 11 der IG-Firmen in den Konkurs trieb. Dabei stellten sich schließlich zum Teil Überschuldungen von mehr als einer Million DM heraus.

Fall 13

Die Rittwechselfeuche

Immer wieder finden sich Zeitungsinserate etwa folgenden Inhalts:

»Kredite durch Wechselbürgschaften
für Handel, Gewerbe und Industrie
Anfrage bei Agenten X in Y.«

»Akzeptkredite
für insolvente Firmen vermittelt ...
Finanzbeschaffungs GmbH in Z.«

Solche teils unter Chiffre, teils offen erscheinenden Inserate werden von Vermittlerzentralen oder deren Untervermittlern aufgegeben. Der bis auf geringfügige Abweichungen übereinstimmende Inhalt der Antworten an Interessenten zeigt, daß hier eine Grundidee Nachahmer gefunden hat. Meist wird folgende Antwort erteilt:

»Sehr geehrte Herren,

dankend bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens und freuen uns über das gezeigte Vertrauen.

Sie können durch unsere Vermittlung Kredite in jeder Höhe durch Wechselbürgschaften erhalten. In der von Ihnen beantragten Kredithöhe erhalten Sie von uns Wechsel von verschiedenen Firmen, welche Sie bei Ihrer Bank zum Diskont geben können. Hierneben haben Sie die Möglichkeit, auch Käufe zu tätigen gegen Weitergabe der Ihnen zur Verfügung gestellten Papiere als Zahlungsmittel. Diese sogenannten Tratten werden von allen Banken besonders gern angekauft (Kauf von Geschäften, Waren, Beteiligungen usw.). Bei eigenem Diskont können Sie z. B. Ware gegen Skonto (3 bis 5 %) einkaufen, was bei diesem billigen und seriösen Kredit große Vorteile für Sie bietet.

Uns geben Sie dafür Wechsel in gleicher Höhe. Die Gesamtsumme soll dabei auf mehrere kleine Wechsel in Höhe von 500,— bis 1000,— DM verteilt sein. Jeder derartige Wechselkredit hat eine Laufzeit von 3 Monaten. Soll Ihr Kredit verlängert oder nur zum Teil abgedeckt werden, so wollen Sie uns dieses bereits bei Antragstellung wissen lassen und nach Ablauf von ca. 2 Monaten Ihre Verlängerungswechsel einreichen, so daß bei Fälligkeit auch tatsächlich die neuen Papiere von uns bereits gestellt werden können.

Die Verfalldaten Ihrer Wechsel können von uns bei Weitergabe eingetragen werden. Sie erreichen hierdurch bereits eine etwas längere Laufzeit, da die Wechsel nicht immer am gleichen Tage in den Verkehr gegeben werden können. Allerdings ist hierin keine Bedingung zu sehen und können auch von Ihnen nach Ihrer Wahl die Verfalldaten bei Einreichung eingesetzt werden (Laufzeit der Wechsel 3 Monate).

Wechselbürgschaften können wir nur an seriöse und zuverlässige Antragsteller vermitteln. In Ihrem eigenen Interesse muß daher von jedem Neuantragsteller eine Auskunft über die Bonität eingeholt werden. Irgendwelche banküblichen Sicherheiten sind nicht erforderlich. Vorkosten entstehen nicht. Die Vermittlungsgebühr ist erst zahlbar mit Bereitstellung des Kredites und beträgt für den Erstantrag 5 %, für alle Verlängerungsanträge 2,5 % der jeweiligen Kreditsumme und wird bei Übersendung der Kreditpapiere durch spesenfreie Nachnahme erhoben.

Diese schnelle und diskrete Geldbeschaffung — spätere Anträge werden schneller und ohne besondere Formalitäten erledigt — hat sich ausgezeichnet in allen gewerblichen Kreisen etc. bewährt und erfreut sich größter Beliebtheit.

Machen Sie einmal eine Probe mit einem kleineren Betrag — jedoch möglichst nicht unter 1000,— DM.

Es sollte uns freuen, wenn wir Ihnen durch diese günstige Kreditmethode einen Dienst erweisen könnten.

Für die seriöse Abwicklung tragen wir die größte Sorge. Beigefügten Antrag ausgefüllt und an uns postwendend eingereicht, sichert Ihnen schnellste Bearbeitung Ihrer Kreditwünsche.

Gerne Ihre Interessen vertretend, begrüßen wir Sie und zeichnen «

Die Vermittlung von Krediten auf Wechselbasis wickelt sich also in der Weise ab, daß der Kunde als Gegenleistung für die an ihn vermittelten oder noch zu vermittelnden Akzente an den Vermittler Eigenakzente geben muß. Auf diesen Akzepten steht aber nur die Unterschrift des Bezogenen und

mitunter auch der laut Absprache ausgefüllte Wechselbetrag. Der Vermittler stellt die ihm zur Verfügung stehenden Tauschwechsel und Partner nach Gutdünken zusammen und gibt danach die zu tauschenden Akzpte des einen Partners nunmehr mit Verfalldatum an die anderen Partner weiter, die die Akzpte mit ihrer Ausstellerunterschrift versehen und alsdann in den Verkehr bringen.

Das Angebot von »Kredit in jeder Höhe durch Wechselbürgschaften« ist also eine üble Irreführung. In keinem Falle werden Wechselbürgschaften, sondern immer nur faule Wechsel von anderen Kreditsuchern gegen teures Geld vermittelt.

Bezüglich der Verwendungsmöglichkeit der vermittelten Wechsel halten sich einige Vermittler mehr an die Wahrheit:

»Es bleibt Ihnen überlassen, daß Sie die Akzpte, die Sie durch unsere Vermittlung erhalten, sofern Ihnen eine Diskontierung bei einer Bank nicht möglich ist, diese an Ihre Lieferanten weitergeben. Durch evtl. fortlaufenden weiteren Austausch könnte dann dieses Kreditbegehren beliebig ausgedehnt werden.«

Bei mündlichen Verhandlungen werden meist, um die Kreditvermittlung schmackhaft zu gestalten, skrupellos Zusicherungen gemacht (und nachher natürlich nicht gehalten). Einige Kreditvermittler behaupteten, daß sie mehrere Geldgeber an der Hand hätten, die sicherlich bereit wären, in diesem Falle einzuspringen, wenn (und hier kommt der »Pferdefuß« — wie immer im Nebensatz) zu gegebener Zeit über die Vermögenslage und die gegenwärtige Situation des Antragstellers Unterlagen vorgelegt werden. Bis zur Gewährung eines normalen Darlehens durch die fremden Geldgeber könnten aber »zur Überbrückung« einige Fremdakzpte zur Verfügung gestellt werden, die sich zur Abdeckung von Schulden bei Lieferanten verwenden ließen. Die Bemerkung, daß irgendwelche banküblichen Sicherungen für die Wechselbürgschaften (!) nicht erforderlich seien, sind für die Kreditsucher, die bereits alle anderen Möglichkeiten für eine Krediterlangung ebenso restlos wie erfolglos ausgeschöpft haben, besonders verlockend. Natürlich hat der Vermittler vollends gewonnen, wenn er die Antragsteller noch dazu ermuntert, bei der Bezifferung der Höhe dieses »Zwischenkredits auf Wechselbasis« durchaus nicht schüchtern zu sein; so erhöhte ein Interessent sein Gesuch von 15 000,— DM auf 50 000,— DM, gab entsprechende Wechsel und erhielt darauf auch die Rechnung über die natürlich ebenfalls höhere Vermittlungsprovision. In der Regel werden übrigens die Provisionszahlungen durch Nachnahme eingezogen. »Sie waren so ziemlich das einzige Geld, das floß; alles andere war Wind,« war die spätere Erkenntnis eines der Hereingefallenen.

Bedenken, daß der Antragsteller später nicht in der Lage sein werde, seine Akzpte zu den recht nahe beieinanderliegenden Fälligkeitsterminen einzulösen, werden in der Regel mit der Erklärung zerstreut, daß es »vornehmste Aufgabe des Büros« sei, die Fälligkeitstermine zu überwachen und notleidend werdende Akzpte rechtzeitig »abzufangen«. Daß dieses Abfangen lediglich in Prolongationen durch Vermittlung neuer Akzpte besteht, wird dabei geflissentlich übergangen.

Die »Überwachung« war nicht selten überaus locker. So schrieb ein Bezogener an seinen Vermittler 6 Wochen nach Übergabe der Wechsel:

»Leider fehlen mir bis heute noch jegliche Verfalldaten und Wechselsummen meiner Ihnen blanko gegebenen Akzpte und wo sie fällig sind.«

In einem Fall war der Bezogene über diese Punkte trotz aller Mahnungen an den Vermittler noch nicht einmal am Fälligkeitstage im Bilde. Er wußte weder wo, noch in welcher Höhe er seine Wechsel einzulösen hatte, mit dem Nebenerfolg, daß er auf der Wechselprotestliste erschien und damit vollends ruiniert war.

Bei einem der Vermittler konnte von »Überwachung« gar keine Rede sein, weil er überhaupt keine Bücher oder Aufzeichnungen geführt hatte und sich sein »Schriftgut« in heillosem Durcheinander befand und vom Untersuchungsführer nur nach mehrtägigem Aufwand von Geduld und Mühe gesichtet werden konnte.

Die Tätigkeit des Vermittlers beschränkte sich in der Hauptsache darauf,

- nach Möglichkeit Akzpte von Partnern ähnlicher Branchen zu vermitteln und
- die Wechsel zur leichteren Unterbringung in geeignete kleine Abschnitte zu stückeln und zur Tarnung als diskontfähige Warenwechsel auf meist ungerade Zahlen, die den Gegenwert eines Rechnungsbetrages vortäuschen sollten, ausstellen zu lassen.

Die Tarnung im ersten Fall ist natürlich von der Zahl und Art des Partnerbestandes abhängig und daher nicht immer von Erfolg begleitet. So schrieb ein Partner:

»Sende Ihnen die Wechsel zurück. Ich kann nur Wechsel aus der Metallbranche oder von Maschinenfabriken und dergleichen gebrauchen!«

Auch die Tarnung im zweiten Fall hält einer durchgreifenden Untersuchung nicht stand. Als ein Tauschpartner sogar eine Rechnung über eine dem Wechsel angeblich zugrunde liegende Warenlieferung vorwies, konnte ihm nachgewiesen werden, daß die Rechnung weder bei ihm noch bei dem Tauschpartner gebucht war; ihm wurde ferner die Abrechnung seines Vermittlers vorgehalten, die für sich spricht:

»Als Gegenwert für die Ihnen vermittelten Akzepte in der Gesamthöhe von 3000,— DM gaben Sie mir folgende Akzepte von Ihnen:

DM	759,45
„	1300,37
„	940,18
	<hr/>
DM	3000,—
	<hr/>

Die Fälligkeiten bleiben offen, bis ich Ihre Akzepte an geeigneten Stellen untergebracht habe.«

Wenn Interessenten den Vermittler über die Persönlichkeit des Tauschpartners befragen, können sie z. B. die Antwort erwarten, daß »die Gegenakzepte von Leuten gegeben worden seien, die sich in ähnlicher Weise im Druck befänden, die aber für die Einlösung der Wechsel hundertprozentig eintreten würden; jedenfalls seien die eingeholten Auskünfte ‚prima‘ ausgefallen.«

Wie es mit den Auskünften und ihrer Auswertung wirklich steht, mögen zwei Fälle aufzeigen:

- Eine Auskunft vom 16. 7. lautete: »10000,— DM, wie angefragt, gelten als zu hoch. Bisher wurden nur Beträge von 1000,— DM eingeräumt. Bei höheren Krediten sind Sicherheiten erforderlich.« Bereits am 11. 7., also ohne die Auskunft abzuwarten, waren aber für 9700,— DM Wechsel vermittelt worden.
- Ein Vermittler unterrichtete seine Untervermittler am 2. 2. 1957 von der Aufgabe seiner Tätigkeit wie folgt:

»Aus Gründen der Unzuverlässigkeit vieler meiner Kunden habe ich die Vermittlung von Wechseln bereits seit längerer Zeit eingestellt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Kunden, die man als absolut seriös ansprechen könnte, bei Fälligkeit ihrer Wechsel teilweise oder auch ganz in Verzug gerieten. Dieses hatte dann zur Folge, daß andere Kunden in Schwierigkeiten gerieten und dadurch wiederum andere Firmen in Bedrängnis brachten. Es ist nicht zu erreichen, daß jeder Kunde garantiert seine Wechsel einlöst. Aus diesem Grunde habe ich das Wechselgeschäft eingestellt. Ich selbst habe mehrere tausend Mark eingebüßt, weil ich auf Wechseln sitzen geblieben bin, die ich, nachdem ich von Wechselprotesten dieser Bezogenen erfahren hatte, natürlich nicht weitergeben konnte.«

Offensichtlich ist die Einholung solcher Auskünfte eine bloße Tarnmaßnahme, die ebenso wie der Hinweis, daß »nur Firmen mit zweifelsfreier Bonität berücksichtigt werden«, auf eine Abdeckung gegen Vorwürfe einer Wechselreiterei abzielt. Mit solchen »Bedingungen« soll überdies das Opfer sicher gemacht werden, um es nicht erst auf den Gedanken kommen zu lassen, auch einmal umgekehrt Nachforschungen über die Bonität und Seriosität des Akzeptvermittlers anzustellen.

Was die Persönlichkeit der Vermittler anbetrifft, so dürfte das Gesagte bereits zur Genüge aufgezeigt haben, daß die Mehrzahl skrupellose Jobber sind, die vom Wechselgeschäft kaum mehr verstehen als die Tatsache, daß hier durch Provisionen mühelose Verdienste einzuheimsen sind, wenn die Sache geschickt angefaßt wird. Meist haben die Vermittler als Untervermittler oder selbst als Kunde (Tauschpartner) begonnen und sich nach Kenntnis der Vermittlungspraxis und genügender Partneranschriften selbständig gemacht, wobei sie die Geschäftsbedingungen und Vordrucke anderer Vermittler kopierten. In einem Falle ist die Feststellung interessant, daß die Geschäftsbedingungen — offensichtlich mit Hilfe juristischer Berater — mit der Zeit wiederholt geändert wurden, um sie unanfechtbarer zu machen. Daß die Vermittler fast durchweg branchenfremd sind, ist gleichfalls bemerkenswert.

Symptomatisch ist der Werdegang des Vermittlers R. Er war Vollhafter einer Kommandit-Gesellschaft, die sich angeblich mit der Herstellung pharmazeutischer Präparate befaßte aber eine Eigenproduktion zu keinem Zeitpunkt begonnen hatte, weil ihr sowohl die Räume als auch die finanziellen Mittel fehlten. Eine Rettung aus dem völligen Ruin hatte der Firmeninhaber in dem Angebot eines »Kreditvermittlers auf Wechselbasis« gesehen, Wechsel getauscht und sich dann als Vermittler selbständig gemacht. Ein anderer Vermittler hatte, bevor er in dieser Tätigkeit sein Glück versuchte, kurz nacheinander einen Fuhrbetrieb, Vertretungen für eine Lebensmittelfirma und Versicherungsvertretungen gehabt; gegen ihn waren auch schon mehrere Male Haftbefehle zur Leistung des Offenbarungseides ergangen.

Grundsätzlich vermeiden es die Vermittler, auf den vermittelten Wechseln als Aussteller, Giranten oder gar als Bezogene in Erscheinung zu treten, sich also wechselmäßig zu verpflichten. Ganz umgehen können die Vermittler aber, wie manche Einzelfälle beweisen, eine solche Einschaltung doch nicht; es handelt sich um Fälle, in denen sich der Vermittler mangels ausreichender Überbrückungsmöglichkeit mit Fremdwechseln gezwungen sieht, selbst als Aussteller oder Girant »einzuspringen« (hier wäre das Vorliegen eines Betruges bzw. Betrugsversuchs und eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen vom 25. 9. 1939 zu prüfen).

Die Geschäftsbedingungen der Vermittler enthalten meist einen allumfassenden Haftungsausschluß für Schäden jeglicher Art:

»Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, kann der Antragsteller nicht geltend machen.«

So hatte, wie die »Blätter für Genossenschaftswesen« (vom 5. 5. 1957) berichten, ein Vermittler erklärt, er sei für die Nichteinlösung der Wechsel durch die Firmen X, Y und Z nicht verantwortlich und habe diesen Mißerfolg auch nicht voraussehen können, denn er habe durch eine Auskunft über diese Firmen Auskünfte eingeholt. Ein Kunde hatte wegen Nichteinlösung von Akzepten, die ihm von der Finanzierungsgesellschaft vermittelt worden waren, einen Arrestbefehl gegen die Finanzierungsgesellschaft erwirkt. Das Landgericht Frankfurt hat mit Urteil vom 9. 3. 1957 (3/1 G 3/57) den Arrestbefehl bestätigt:

Das Landgericht stellt in seinem Urteil zunächst klar, daß das Verfahren der Gesellschaft im Prinzip nichts anderes sei als eine zwischen zwei Kaufleuten vereinbarte Geldbeschaffung durch gegenseitige Hingabe von Finanzwechseln. Nur durch den großen Personenkreis, der durch Vermittlung der Gesellschaft an den Wechselfinanzierungen beteiligt sei, werde das Grundprinzip verwischt und von der diskontierenden Bank nicht ohne weiteres erkannt. Trotzdem ist das Gericht der Auffassung, daß dieser Umstand auf die Rechtswirksamkeit der Wechselgeschäfte keinen Einfluß habe, außer wenn im Einzelfall Betrug nachgewiesen werden könne.

Das Landgericht Frankfurt erklärt den Arrestanspruch aber deshalb für begründet, weil Ziffer 5 der Geschäftsbedingungen der Gesellschaft wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei und die Gesellschaft sich daher auf den dort vereinbarten Haftungsausschluß nicht berufen könne. Die Gesellschaft sitze im Mittelpunkt aller vermittelten Wechselverpflichtungen, obwohl sie nach außen nicht in Erscheinung trete. Darüber hinaus verhindere sie durch Klauseln in ihren Geschäftsbedingungen, daß die einzelnen Partner, Aussteller und Akzeptanten, sich kennenlernten und miteinander in Verbindung kämen. Darin liege für die Kunden ein besonderes Risiko, das die Gesellschaft erkennen müsse.

Wenn die Antragsgegnerin das Vermittlungsgeschäft streng in eigenen Händen halten will, wenn sie für ihre Vermittlung ausreichende Provision fordert und außerdem zunächst einen Betrag von 10% einbehält, so ergeben sich hieraus für sie andererseits ganz erhebliche Verpflichtungen bei der Nachprüfung der Bonität der kreditsuchenden Akzeptanten. Hierbei ist von der Tatsache auszugehen — und dies ist so allgemein bekannt, daß auch die Antragsgegnerin es wissen mußte — daß derjenige Kaufmann, der in Finanzwechseln der von der Antragstellerin praktizierten Art seine Zuflucht sucht, zumindest vorübergehend recht illiquid ist. Hinzu kommt, daß bei all diesen Kreditsuchenden die Situation so ist, daß über die Bankverbindung unmittelbar Kredit nicht erlangt werden kann. Bei häufigen Prolongationen liegt darüber hinaus der Verdacht nahe, daß es sich nicht um Liquiditätsstörungen handelt, sondern daß an sich langfristiger Kreditbedarf besteht, der durch Wechselkredite überbrückt wird.

Es reicht daher nach Ansicht des Landgerichts nicht aus, daß die Gesellschaft lediglich Auskünfte durch Auskunfteien einholt; vielmehr hätte die Kreditfähigkeit des einzelnen Unternehmens nach den üblichen Methoden überprüft werden müssen durch Vorlage von Bilanzen neuesten Datums, Auskünfte der Bankverbindung, Aufzeigung der Gründe, weshalb der Kredit im Augenblick benötigt werde und Darstellung der voraussichtlichen Dauer des Kreditbedarfs. Diese kaufmännischen Prüfungs- und Kontrollpflichten habe die Gesellschaft »in unverantwortlicher Art und Weise vernachlässigt«. Sie habe »ihre gesamte Kreditvermittlungsaktion in überaus leichtfertiger Weise betrieben«, sich ihre Kreditvermittlung zwar bezahlen lassen, alle Risiken aber auf die Kreditsuchenden abzuwälzen versucht, ohne auch nur den Versuch zu machen, sich von den Kreditsuchenden die Kreditunterlagen zu beschaffen, die notwendig gewesen wären, um die Risiken, die jeder Finanzwechsel seiner Natur nach enthält, auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Ziffer 5 der Geschäftsbedingungen könne daher nicht so verstanden werden, daß jede kaufmännische Sorgfalt außer acht gelassen werden dürfe; deshalb hafte die Gesellschaft dem geschädigten Kunden aus positiver Vertragsverletzung.

Wolle man aber — wie die Gesellschaft — die Ziffer 5 der Bedingungen als allumfassenden Haftungsausschluß für Schäden jeglicher Art verstehen, so verstoße die Bestimmung gegen die guten Sitten und sei daher nach § 138 BGB nichtig. »Kunden der Gesellschaft sind« — so heißt es am Schluß des Urteils wörtlich — »in der Regel Firmen, die einen dringenden Geldbedarf haben, der auf dem

normalen Kreditmarkt nicht gedeckt werden kann. Sie sind daher vielfach auch bereit, harte Bedingungen auf sich zu nehmen, um nur wieder liquid zu werden. Dies darf aber nicht bedeuten, daß der Geldvermittler in Ausnutzung dieser Situation sich auch von der Haftung befreit, die sich daraus ergibt, daß er die vermittelnde Tätigkeit, also den Kernpunkt des Geschäfts, schlecht und unzulänglich ausführt. Ein derartig weitgehender Haftungsausschluß verstößt gegen die guten Sitten.«

Die Urteilsbegründung des Landgerichts Frankfurt beleuchtet treffend die Situation sowohl auf Seiten des Vermittlers als auch auf Seiten des Tauschpartners und auch das Risiko, das jeder Partner eingeht, dessen er sich aber wohl kaum bewußt wird.

Jeder Kontrahent ist abhängig von der Art, wie er von dem Vermittler bedient wird, insbesondere von der »Bonität« des zugeteilten Austauschpartners. Natürlich steht es jedem frei, die Zahlungsfähigkeit des Kontrahenten nachzuprüfen und nicht bedenkenfreie Wechsel zurückzuweisen bzw. zurückzugeben. Kritisch aber wird die Sache schon, wenn der Wechsel zum Diskont eingereicht wird, weil aus dieser Handlung der Verdacht des Betruges (bzw. Betrugsversuchs) hergeleitet werden kann. Zivilrechtlich besonders schlimm wird es, wenn der Akzeptant den Wechsel nicht einlöst und der Aussteller wechselmäßig in Anspruch genommen wird. Hier muß der Partner nicht nur sein eigenes Akzept einlösen, sondern auch für den Wechsel haften, den er als Aussteller unterzeichnet hat; mit anderen Worten: er muß dann für die doppelte Kreditsumme aufkommen. Natürlich ist jeder Kreditsucher, der sich auf einen so offensichtlich schrägen Weg einer Kreditbeschaffung begibt, selbst für die Folgen verantwortlich. Es gibt aber auch wirklich tragische Fälle:

Ein alleinstehendes junges, tüchtiges und fleißiges Mädchen wollte ein Strickwarengeschäft aufbauen und brauchte hierzu einen Kredit von 5000,— DM. Der Vermittler sprach von Zwischenkredit auf Wechselbasis mit Prolongationsmöglichkeiten, und die Antragstellerin übergab ihm Akzepte in Gesamthöhe von 5000,— DM, für die er Gegenwechsel in gleicher Höhe lieferte. Die Hausbank des Mädchens lehnte die Diskontierung wegen schlechter Auskünfte über die Akzeptanten ab. Das Mädchen schied im Streit von dem Vermittler, der keine besseren Akzepte zur Verfügung hatte. Ergebnis: kein Geschäftsaufbau, wohl aber (jetzt sozusagen für nichts) Schulden in Höhe von 5000,— DM, Wechselprozeß und Notierung in der Wechselprotestliste.

Jedes Rittwechselverfahren trägt die Gefahr in sich, daß der Zusammenbruch eines Tauschpartners eine Kettenreaktion auslösen und weitere Partner mitreißen kann. Vor allem sind es wieder in der Regel Dritte, z. B. Kreditinstitute, die in Mitleidenschaft gezogen und geschädigt oder zumindest gefährdet werden.

Was die Zusammensetzung der Tauschpartner anbetrifft, so lassen sich im wesentlichen zwei Arten unterscheiden, nämlich solche, die bloße Liquiditätsstörungen und solche, die langfristigen Kreditbedarf durch Wechsel überbrücken wollen. Die letzteren sind in der Mehrzahl. Ihre Partnerschaft kommt fast immer durch die Inanspruchnahme gewerbsmäßiger Vermittler zustande. Erfahrungsgemäß greifen die notleidenden Kreditsucher gern die Angebote mehrerer Vermittler auf. Daher finden sich bei der Überholung von Vermittlern häufig die Namen derselben Personen oder »Firmen«. Es erfordert sicher eine gewisse Kunst, die vielen einzelnen Wechsel, Gegenwechsel, ihre Verwendung im einzelnen, ihre Prolongationen, die Rückwechsel und Protestwechsel usw. im Auge zu behalten. Viele Wechseljongleure machen sich diese Mühe aber gar nicht.

— Ein gelernter Schlachter M. sattelte auf Kiesgrubenausbeutung um, gründete mit einer vermögenslosen Frau eine Gesellschaft und stellte für notwendige Investitionen Kreditanträge in Höhe von 60 000 DM, ohne irgendeine Sicherheit zu haben. Von seinen 60 000,— DM Blankowechseln konnte der Vermittler aber nur 17 000,— DM unterbringen, für die M. in gleicher Höhe Gegenwechsel erhielt. M. hatte lediglich das Augenblicksziel einer Überbrückung im Auge und brachte die Gegenwechsel schleunigst unter. Bei der Prolongation wuchs die Wechselsumme auf 25 000,— DM an. Irgendwelche Aufzeichnungen über die Fremdwechsel (von 17 000,— bis 25 000,— DM) und seine Eigenakzepte in Höhe von 43 000,— DM hatte M. nicht gemacht. Als ihm die Lage brenzlich erschien, beseitigte er alle Unterlagen, so daß er seine Angaben nur aus der Erinnerung machen konnte. Mit ebenso unfaßbarer Sorglosigkeit hatte er es an Fälligkeitsterminen je nachdem auf Prolongationen oder Proteste ankommen lassen und, als ihm der Boden zu heiß wurde, mehrfach die Adresse gewechselt. Kaltschnäuzig erklärte er dem Untersuchungsführer, »daß bei ihm sowieso nichts zu holen sei«.

— Ein anderer Routinier der Wechselreiterei hatte ursprünglich ein kleines Bankgeschäft, das er liquidieren mußte; nachher betrieb er eine Firma, die sich mit dem Verkauf von kosmetischen Artikeln befaßte, in Wirklichkeit Schiebergeschäfte in reichlichem Umfange besorgte. Die Währungsreform wurde zwar noch überbrückt, die Firma endete aber einige Jahre darauf im Konkurs. Das war kein Hindernis, im nächsten Jahre eine Offene Handelsgesellschaft zu gründen und eine Eisengroßhandlung aufzumachen. Finanzschwierigkeiten wurden zunächst durch Gefälligkeitswechsel, später durch Anschluß an Wechsel-tauschzentralen ausgeräumt. Der Umsatz an Akzepten und Gegenakzepten erreichte allein in einem

Jahre die Höhe von mehreren hunderttausend Mark. Über seine derzeitigen Vermögensverhältnisse befragt, erklärte der Wechseljongleur lakonisch: »zur Zeit ohne Einkommen, mein Geschäft ruht; ich löse die Firma auf. Zunächst muß ich aber die Wechselverfahren abschließen, alsdann ergibt sich meine Vermögenslage«.

Die Verwendung der Wechsel durch die empfangenden Tauschpartner erfolgte

- in einem Teil der Fälle durch Diskontierung bei einem Kreditinstitut; fast durchweg waren dabei die Kreditinstitute über den wahren Charakter der als Handelswechsel getarnten Tauschakzente getäuscht worden (In den Fällen, in denen die Diskontierung abgelehnt worden war, war aber als Begründung nicht »Wechselreiterei«, sondern schlechte Auskunftserteilung über den Bezogenen angegeben worden).
- in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch Weitergabe der Tauschwechsel an gutgläubige Lieferanten. Hier sind folgende Fälle der Hingabe zu unterscheiden:
 - für eine Zug-um-Zuglieferung (Verdacht des Erfüllungsbetruges), für Erfüllung alter Schuld, um Kredit durch neue Warenlieferungen (ohne Vorkasse oder Zug-um-Zugleistung) zu erhalten (Verdacht des Eingehungsbetruges),
 - um einer Zwangsvollstreckung zu entgehen und weitere Stundung zu erzielen (Verdacht des Stundungsbetruges) und
 - aus sonstigen Gründen.

Die Lieferanten gaben die empfangenen Wechsel an ihre Lieferanten oder aber an ihre Hausbanken weiter.

Das Schicksal der Wechsel bestand

- zu einem Teil in tatsächlicher Einlösung, die mitunter auch vorgeplant vollzogen wurde,
- in weitaus mehr Fällen in Prolongationen,
- häufig in der Selbstaufnahme durch den Aussteller oder einen Giranten, sehr häufig in Nichteinlösung mit Protest (bzw. Einlösung nach Protest).

Die absolute Wirtschaftsschädlichkeit dieser wilden Kreditschöpfung durch Wechselreiterei liegt auf der Hand. Die Bank deutscher Länder bezeichnet die »Reitwechsel als — ihrer Entstehung und Zweckbestimmung nach — betrügerische Konstruktionen ohne eigentliche Grundlage«. Sie erfüllen nicht die Erfordernisse von § 13 Abs. 1 Ziff. 1 der Landeszentralbank-Gesetze, da sie keine Handelswechsel sind, aus denen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, und können deshalb von den Kreditinstituten auch nicht zum Diskont bei ihrer Landeszentralbank eingereicht werden. »Derartige Transaktionen sind geeignet, die Zahlungsfähigkeit der Kreditinstitute und den Bestand der ihnen anvertrauten Einlagen zu gefährden.«

Zur strafrechtlichen Seite soll, um den Rahmen dieser Abhandlung nicht zu sprengen, nur kurz Stellung genommen werden. Verwiesen sei hierzu insbesondere auf die Entscheidungen RGSt 12 Nr. 119; 22 Nr. 7; 25 Nr. 5; 27 S. 77; 36 S. 367 und vor allem auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. 11. 1956 — 5 StR 620/55 —.

»Wechselreiterei« ist ein kriminologischer, kein strafrechtlicher Begriff. Strafbar ist aber ein durch Wechselreiterei begangener Kreditbetrug, der an den Hausbanken des Beschuldigten, an seinen gutgläubigen Lieferanten, aber auch an den Hausbanken dieser Lieferanten sowie an den Lieferanten und Hausbanken der Austauschpartner begangen sein kann.

Es müssen also alle Tatbestandsmerkmale des Betruges (Täuschungshandlung, Irrtumserregung, Vermögensverfügung, Vermögensschädigung, Vorsatz und Bereicherungsabsicht) erfüllt sein. Diese Feststellungen dürfen nicht global getroffen werden, sondern müssen auf Einzelfälle zurückgehen. Der Riesenumfang an Fällen, beschuldigten Personen, Wechseln, Zeugen und Geschädigten usw. würde aber uferlose Beweiserhebungen erfordern und die Arbeitskapazität jeder Behörde weit übersteigen. Der Bundesgerichtshof sagt daher in seiner Entscheidung vom 13. 11. 1956 u. a.:

»Auch bei einer fortgesetzten Handlung sind für jede Einzelhandlung, auf die das Urteil sich stützt, ausreichende Feststellungen erforderlich; alle Einzelakte der fortgesetzten Tat müssen rechtlich nachprüfbar sein (vgl. 5 StR 147/54 vom 25. 5. 1954 = IM Nr. 11 Vorbem. zu § 73 StGB = JR 1954, 268). Die Durchführung dieses Rechtsgrundsatzes muß nicht etwa zu uferlosen Beweiserhebungen in so umfangreichen Fällen wie dem vorliegenden führen. Vielmehr ist die Strafkammer nicht gehindert, die Hauptverhandlungen auf die schwerwiegenden und leichter nachweisbaren Einzelakte zu beschränken, wenn die übrigen für den Schuld-spruch unerheblich sind und für den Strafausspruch nicht ins Gewicht fallen.«

Um den Nachweis der Täuschungshandlung zu führen, bedarf es also in jedem Einzelfall folgender Erörterungen:

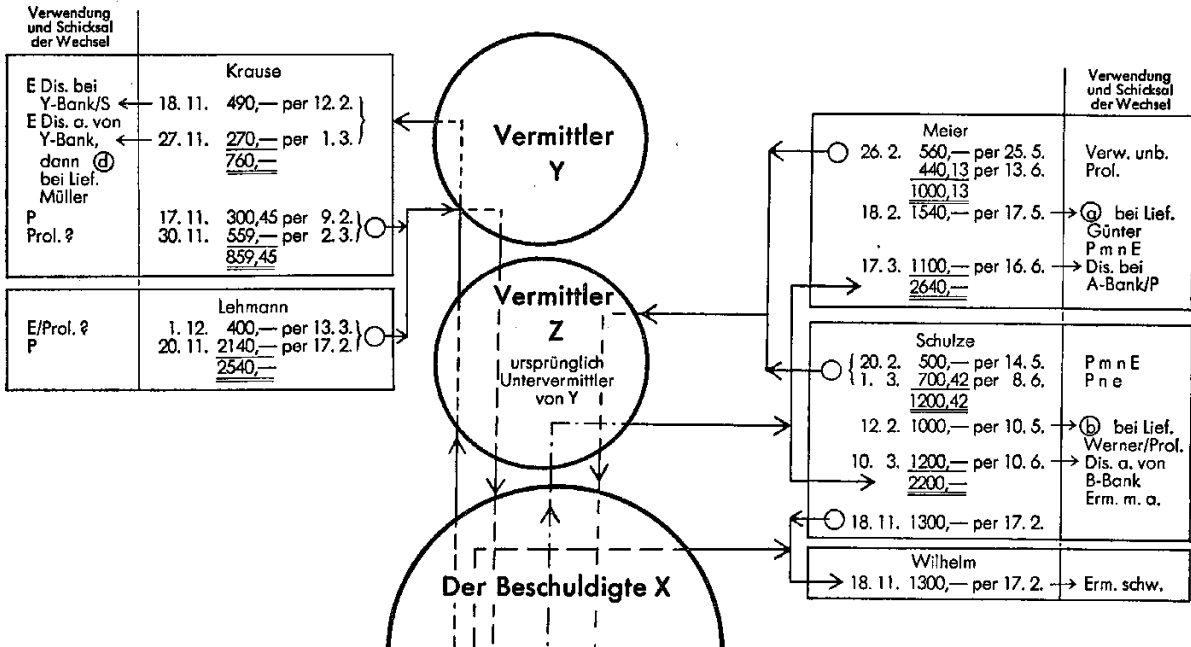
1. Soweit vollendeter oder versuchter Betrug gegenüber den Hausbanken des Angeklagten angenommen wird, muß zum Nachweis der Täuschungshandlung eingehend dargelegt werden:
 - a) durch Einzelaufstellungen
 - welche Wechsel der Angeklagte an jede seiner Banken weitergegeben hat und
 - welche davon Austauschwechsel waren;
 - b) inwieweit der Angeklagte diese Austauschwechsel — ausdrücklich oder stillschweigend — als Warenwechsel bezeichnet hat,
 - c) daß der Angeklagte sämtliche Austauschwechsel, soweit er sie an seine Banken übergab, zum Diskont übergeben hat (um sich dadurch einen zusätzlichen Wechselkredit zu verschaffen) und ggf. welche Wechsel die Banken nicht diskontiert, sondern (aus gleichfalls nachzuweisenden Gründen) zurückgegeben haben (so daß nur eine versuchte Betrugshandlung in Betracht kommt).
2. Soweit Betrug gegenüber den gutgläubigen Lieferanten des Angeklagten angenommen wird, muß eine hinreichend klare Feststellung getroffen werden:
 - a) an welche privaten Firmen Wechsel herausgegangen sind und welche davon
 - Austauschpartner des Angeklagten,
 - Lieferanten waren, und
 - b) welche Lieferanten durch welche Handlungen in jedem Einzelfall (!) getäuscht worden sind:
 - durch ausdrückliche Bezeichnung des Wechsels als Kundenwechsel,
 - durch die Wahl eines »krummen« Wechselbetrages als Tarnmaßnahme, die dem Wechsel den Anschein eines Warenwechsels geben sollte.Hierzu sind wieder Einzelnachweise zu erbringen,
 - (1) daß und in welchen Fällen die »krummen« Wechselbeträge keinen ebenso »krummen« Beträgen von Lieferantenrechnungen entsprechen,
 - (2) daß bei etwaiger Vorlage entsprechender Rechnungen diese als (bei beiden Firmen nicht gebuchte) Pro-forma-Rechnungen erkannt worden sind,
 - dadurch, daß der Angeklagte keine Erklärungen abgab, obgleich ihm aus längerer Geschäftsverbindung bekannt war, daß die betreffende Firma nur Kundenwechsel entgegennehmen wollte.

Kriminalistisch ist ein solcher Nachweis am besten mit graphischen Übersichten zu gewinnen. Grundübersicht bleibt in jedem Falle die oben veranschaulichte Zeittafel. Alsdann empfiehlt es sich, für jeden Austauschpartner eine Übersicht zu schaffen, wie sie das Beispiel in der Anlage zeigt. Aus ihr kann später das Gericht eine Antwort auf beweishebliche Fragen finden:

1. Alphabetisches Register der Tauschpartner des Beschuldigten mit der Gesamtsumme der getauschten Akzente, die der Beschuldigte
 - a) als Bezogener gab,
 - b) als Aussteller erhielt oder
 - c) als Girant unterschrieb.
2. Aus den Seitenkästen sind die Tauschpartner des Beschuldigten zu ersehen:
 - a) mit den einzelnen gegebenen Akzepten $\circ \longrightarrow$ und erhaltenen Gegenakzepten $\longleftarrow \circ$
 - b) in der Nebenspalte ist jeweils die Verwendung und das Schicksal dieser Gegenakzente aufgeführt.

Die Tauschpartner des Beschuldigten X über die Vermittler Y und Z

Name, Beruf, genaue Anschrift	Gesamtsummen der Akzepte		
	von X als Bezogenem an	X als Aussteller	über X als Girant
Krause	760,—	859,45	
Lehmann	—	2540,—	
Meier	2640,—	1000,13	
Schulze	2200,—	1200,42	1000,— Bezog. (1000,— Ausst.)
Wilhelm	—	—	
	5600,—	5600,—	1000,—



Akzepte des X X als Bezogener					Partnerakzepte X als Aussteller						
Datum des Vorgangs	Betrag DM	Fälligkeit	Aussteller		Datum des Vorgangs	Betrag DM	Fälligkeit	Bezogener	Verwendung des Wechsels	Schicksal des Wechsels	
18. 11.	490,—	12. 2.	Krause	S	17. 11.	300,45	9. 2.	Krause	an Lief. Berg ① an C = Bank/Dis. a., dann an Lief. Scholz ②	P	
27. 11.	270,—	1. 3.	Krause	E	20. 11.	2140,—	17. 2.	Lehmann			
	<u>760,—</u>				30. 11.	559,—	2. 3.	Krause	an D = Bank/Dis. an Lief. Müller ③	P Profil. ?	
					1. 12.	400,—	13. 3.	Lehmann			
						<u>3399,45</u>					
13. 2.	1000,—	10. 5.	Schulze	Profilv	20. 2.	500,—	14. 5.	Schulze	an Lief. Peter ① an Lief. Schwarz ②	P m n E Prof.	
18. 2.	1540,—	17. 5.	Meier	P m n E	26. 2.	560,—	25. 5.	Meier			
10. 3.	1200,—	10. 6.	Schulze	Erm. m. a.	1. 3.	700,42	3. 6.	Schulze	an Lief. Keller ③	P n e	
17. 3.	1100,—	16. 6.	Meier	P n e	20. 3.	440,13	13. 6.	Meier			
	<u>4840,—</u>					<u>2200,55</u>			Verw. unb.	Erm. m. a.	

X als Girant					
Dat. d. Vorgangs	Betrag	Fälligkeit	Bezogener	Aussteller	
18. 11.	1300,—	17. 2.	Schulze	Wilhelm	Erm. schw.

Übersicht über die Abkürzungen

<p>E eingelöst</p> <p>Profil Prolongation</p> <p>Profilv — vorher vereinbart</p> <p>Profilv — nachher (erst angesichts der Fälligkeit) vereinbart</p> <p>S Selbstaufnahme des Ausstellers oder eines Giranten</p> <p>P Protest</p> <p>P m n E — mit nachträglicher Einlösung</p>	<p>P n e — nicht eingelöst</p> <p>WP Wechselprozeß</p> <p>BK Bank</p> <p>Dis. Diskontiert</p> <p>Dis. a. Diskont abgelehnt</p> <p>n. w. Wechsel wurde nicht weitergegeben</p> <p>sich. Wechsel wurde beschlagnahmt und sichergestellt</p>	<p>Verw. unb. Verwendung unbekannt</p> <p>Erm. schw. Ermittlungen schweben</p> <p>Erm. m. a. Ermittlungen müssen noch angestellt werden</p> <p>Lief. Lieferant</p> <p>⊙ Wechselhingabe für Zug-um-Zug-Lieferung (Verdacht des Erfüllungsbetruges)</p>	<p>ⓑ Wechselhingabe für alte Schuld mit dem Ziel neuer Krediterschließung ohne Sicherheiten (Verdacht des Eingehungsbetruges)</p> <p>ⓒ Wechselhingabe für alte Schuld zur Erschließung einer Stundung (Verdacht des Stundungsbetruges)</p> <p>ⓓ Wechselhingabe aus anderen Gründen</p>
---	--	---	--

3. Im Hauptkasten ist der Beschuldigte mit

- a) sämtlichen Akzepten $\circ \rightarrow$ und
- b) Gegenakzepten $\leftarrow \circ$ nebst anschließendem Nachweis der Verwendung und des Schicksals der Wechsel sowie
- c) den Wechseln aufgeführt, die er als Girant (z. B. beim Direkttausch zweier Partner mit Hilfe des Beschuldigten) unterzeichnet hat.

Aus dieser Übersicht ist auch die Aktionszeit (Ausstellung oder Begebung, Fälligkeit) sowie die Zahl der nach Fälligkeiten geordneten Wechsel zu ersehen.

4. Die Namen der Vermittlerzentrale und ihrer Untervertreter sowie deren Tätigkeit.

Diese einzelnen Tafeln dienen als Erläuterung einer Haupttafel »Vermittlerzentrale und Untervermittler« auf der die vermittelten Austauschpartner nur mit Namen und Gesamtsummen ihrer Akzpte $\circ \rightarrow$ und den erhaltenen Gegenakzepten $\leftarrow \circ$ erscheinen. Zweck und Sinn dieser Tafel ist es, eine bildliche Einführung in das System, die Tätigkeit und die Arbeitsweise und vor allem eine Übersicht über das Ausmaß dieses Wechselkomplexes zu geben. Größere Erörterungen über die wirtschaftsschädigenden Auswirkungen dieser wilden Kreditschöpfung werden angesichts solcher instruktiver Darstellungen kaum noch erforderlich sein.

Baukostenzuschuß-Betrug

— Erfahrungen der Berliner Kriminalpolizei —

Kriminalrat Schramm, Berlin

Einleitung

Der außerordentliche Wohnungsbedarf der Nachkriegszeit hat die Bauherren der frei finanzierten Bauvorhaben in die Lage versetzt, von den künftigen Mietern Zuschüsse zum Bau zu erlangen. In einem Teil der Fälle haben sich Bauherren mit der Hergabe von Mieterdarlehen durch die Wohnungssuchenden begnügt. Diese Darlehen unterlagen dann ganz oder teilweise der Rückzahlung. Dieses ist nicht der Fall bei den sog. Baukostenzuschüssen, die als verlorene Gelder der künftigen Mieter angesehen werden müssen. Auf diese Weise hat sich den Bauherren eine Finanzierungsquelle erschlossen, die ihnen — von der späteren Wohnungsvergabe abgesehen — keinerlei Verpflichtungen auferlegt.

Da es der Betrüger zu allen Zeiten verstanden hat, die jeweiligen Gegebenheiten des Wirtschaftslebens für sich auszunutzen, kann es nicht überraschen, daß der Wohnungsmarkt zum Betätigungsfeld krimineller Elemente wurde. In den vergangenen Jahren hatte sich die Berliner Kriminalpolizei immer wieder mit Einzelfällen von Baukostenzuschuß-Betrug zu beschäftigen. Das Jahr 1956 brachte dann aber eine hoffentlich einmalige Kette von Straftaten dieser Art. Die Tatsache, daß etwa 600 Geschädigte ermittelt werden konnten und daß dieser Personenkreis um fast 800 000,— DM betrogen wurde, läßt die Schädlichkeit dieser Täter eindeutig erkennen. Hinsichtlich der Schadenssumme ist zu beachten, daß es sich um ersparte Gelder der Mietinteressenten handelte, die durchweg den mittleren Einkommensgruppen angehörten.

Im folgenden soll nun über die Erfahrungen der Berliner Kriminalpolizei sowohl hinsichtlich der repressiven als auch der präventiven Bekämpfung des Baukostenzuschuß-Betruges berichtet werden.

Zunächst sind die Ursachen zu betrachten, die dazu führten, daß sich den Betrügern dieses Betätigungsfeld nahezu anbot.

Mit dem Ende des Krieges im Jahre 1945 waren als Folgen der Luftangriffe und der Kampfhandlungen im Gebiet von West-Berlin rund 500 000 Wohnungen unbenutzbar und hiervon 300 000 Wohnungen total zerstört. Diesem Verlust an Wohnraum stand ein Bevölkerungsrückgang von 2,7 Millionen im Jahre 1939 auf 1,7 Millionen im Jahre 1945 gegenüber. Berlin hatte damit einen Bevölkerungsrückgang von über 1 Million Menschen zu verzeichnen. Eine Zahl, die vergleichsweise etwa der Gesamteinwohnerzahl Münchens entspricht. Seit 1945 ist dann aber die Bevölkerungszahl wieder gestiegen und erreicht heute 2,2 Millionen.

Der Beginn eines echten Wohnungsbaues in Berlin fällt in den Herbst des Jahres 1951. Damals begann man im Vorgriff auf die zu übernehmende Bundesgesetzgebung mit dem Bau der ersten 5000 Wohnungen. In den folgenden Jahren steigerte sich die Bautätigkeit ständig, so daß im April d. J. die 100 000ste Neubauwohnung fertiggestellt wurde. So erfreulich dieses Ergebnis ist, es stehen ihm jedoch weit höhere Bedürfnisse gegenüber. Die Zahl der bei den Berliner Wohnungsämtern registrierten echten Wohnungssuchenden beträgt — nach Schätzung von Fachleuten — 100 000 (Zahl der vorliegenden Anträge 150 000). Obschon also 100 000 Wohnungen gebaut wurden, suchen noch ebensoviele Antragsteller eine Wohnung.

Von den bisher erstellten Wohnungen waren etwa 80 bis 85 % zweckgebundene Wohnräume, die einem bevorrechtigten Personenkreis (Flüchtlinge, Heimatvertriebene, Bombengeschädigte usw.) zur Verfügung gestellt werden mußten. Es blieb für den Berliner »Normalverbraucher« der Rest

von 15 % des im öffentlich geförderten Wohnungsbau erstellten Wohnraums und der frei finanzierte Wohnungsbau. Die zuständige Senatsabteilung beziffert den Anteil der frei finanzierten Bauvorhaben mit etwa 5 % des gesamten Wohnungsbaues. In dieser Zahl ist auch der im Wege des Ruinenausbaues erlangte Wohnraum mitenthalten. Der freie Wohnungsneubau beträgt aber nur höchstens 2 % der gesamten Bautätigkeit. Das ergibt für den Zeitraum von 1951 bis 1956 ganze 2000 Wohnungen, die keiner Bewirtschaftung unterlagen. Zum Vergleich sei erwähnt, daß der Wohnungsbau in Hamburg im Jahre 1956 die Zahl von 24 000 Einheiten erreichte, wovon nahezu 12 000 Bauvorhaben frei finanziert waren.

Die Möglichkeit, Wohnungen ohne Einschaltung der Wohnungsämter zu erlangen, bietet naturgemäß einen außerordentlichen Anreiz, und breite Kreise der Wohnungssuchenden sind willens, verlorene Baukostenzuschüsse zu gewähren. Nur so ist es zu verstehen, daß in Berlin in dem letzten Jahr so viele Wohnungssuchende durch Betrüger geschädigt werden konnten.

Eine aufschlußreiche Anzeige

Die erste Anzeige wegen Baukostenzuschuß-Betruges, die in diesem Zusammenhang bedeutsam ist, wurde im April 1955 gegen eine Bauherrin Margarete Sch. aus Berlin-Wedding erstattet. Sie hatte dem anzeigenden Makler den Alleinauftrag zur Vermietung der von ihr zu bauenden 14 Wohnungen erteilt. Der Anzeigende hatte aber festgestellt, daß die Sch. abweichend vom Verträge auch Selbstvermietungen gegen Baukostenzuschüsse vornahm.

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen, die aus einem Mangel an Erfahrungen auf diesem Gebiet recht routinemäßig geführt wurden, erbrachten keinen hinreichenden Tatverdacht gegen die Beschuldigte. Diese sagte aus, daß sie ihren Vertrag mit dem Makler gelöst hätte. Da die von dem Anzeigenden beschafften Interessenten ihre Baukostenzuschüsse auf ein Sperrkonto eingezahlt hatten, erfolgte bei Auflösung der Verträge die Rückzahlung, so daß ein Schaden nicht entstand. Die Staatsanwaltschaft stellte dann auch das Verfahren ein.

Fast ein Jahr später — im April 1956 — wandten sich einige Wohnungsinteressenten der Bauherrin Sch. an eine Berliner Tageszeitung. Diese veröffentlichte daraufhin einen Artikel über das inzwischen zum Stillstand gekommene Bauvorhaben, und es wurde erwähnt, daß die Bauherrin für ihre künftigen Mieter nicht erreichbar sei. Das Ergebnis dieser Veröffentlichung, die auch von anderen Tageszeitungen übernommen wurde, war verblüffend. Eine Reihe von Personen wandte sich nunmehr an die beim Polizeipräsidium Berlin bestehende Beratungsstelle zum Schutze gegen Betrug. Alle gaben an, Mietverträge unter Hingabe von Baukostenzuschüssen mit der Beschuldigten abgeschlossen zu haben. Jetzt offenbarte sich, daß die Zahl der von der Beschuldigten abgeschlossenen Verträge die Anzahl der zu erstellenden Wohnungen erheblich überschritt. Die Sch. war inzwischen in den sowjetisch besetzten Sektor Berlins geflüchtet. Die Ermittlungen ergaben, daß die Beschuldigte insgesamt 50 Mietverträge für die 14 in Bau befindlichen Wohnungen abgeschlossen und hierfür den Gesamtbetrag von ca. 75 000,— DM an Baukostenzuschüssen vereinnahmt hatte. Wie sich weiter herausstellte, waren bereits zum Zeitpunkt der ersten Ermittlungen Mehrfachvermietungen von Wohnungen durch die Sch. vorgenommen worden.

Dieser Fall war nun eine Erfahrungsquelle für die Polizei. Man hatte folgendes erkannt:

1. Nur durch Presseaufrufe war die tatsächliche Anzahl der Mietinteressenten für jeweils zweifelhafte Bauobjekte zu ermitteln. Die meist unvollständigen und mangelhaft geführten Geschäftsunterlagen der Bauherren hatten sich stets als sehr zweifelhafte Erkenntnisquelle erwiesen.
2. Auf Grund einer solchen Pressemeldung erschienen neben den Betroffenen in dieser Sache auch Bürger, die für andere Bauobjekte Darlehen oder Zuschüsse gegeben hatten und nun eine Auskunft erbat.
3. Es ergab sich die Tatsache, daß die Geschädigten selbst kaum eine Möglichkeit hatten, zu erkennen, daß sie einem Betrüger in die Hände gefallen waren. Ihnen stand — vom Zufall abgesehen, — keine Möglichkeit zur Seite, zu erfahren, daß die ihnen zugesagte Wohnung auch an andere Interessenten vergeben worden war. Obschon den Geschädigten in einigen

Fällen die Mehrfachvermietungen seit Monaten bekannt waren, erstatteten sie keine Anzeige, weil sie stets hofften, diejenigen zu sein, die in die Wohnung einziehen werden. Hieraus erklärt sich auch der Umstand, daß die Anzeigen in allen Fällen sehr spät erstattet wurden.

Mit diesen Erfahrungen stand für die sachbearbeitende Dienststelle nicht nur die Form der Bearbeitung jedes weiteren Falles von Baukostenzuschuß-Betrug fest, sondern es wurde darüber hinaus die Erkenntnis gewonnen, daß durch Aufklärung der Bevölkerung eine notwendige Vorbeugung betrieben werden müsse.

Kriminaltaktische Erwägungen

Für alle weiteren Ermittlungsverfahren galt hinsichtlich des taktischen Vorgehens nunmehr der Grundsatz:

Vorermittlungen — Festnahme — Veröffentlichung.

Hinsichtlich der durchzuführenden gründlichen Vorermittlungen diene die nachfolgende Richtschnur:

- Eingehende Vernehmung des Anzeigenden oder Mitteilers über die ihm vom Bauherrn gemachten Angaben,
- Ermittlungen über die Person und die Lebensumstände des Verdächtigen,
- Nachfrage beim Schuldnerverzeichnis,
- Ermittlungen und Überprüfung der Baustellen sowie deren photographische Sicherung,
- Anforderung und Auswertung des Grundbuchauszuges,
- Nachfragen bei der Baupolizei,
- Einholung einer Auskunft beim Amt für Baulenkung,
- Ermittlungen über die Person des Architekten.

Ergab sich nun aus den getroffenen Feststellungen der dringende Verdacht des Betrugers, so wurde im Wege der Festnahme gegen den Bauherrn eingeschritten. Verdunkelungsgefahr schien stets gegeben.

Die Einschaltung von Presse und Rundfunk

War gegen einen Tatverdächtigen Haftbefehl erlassen worden, so erfolgte unverzüglich die Abgabe einer polizeilichen Pressemeldung. Hiermit wurden zwei Ziele verfolgt: einmal sollte der Kreis der Geschädigten festgestellt und zum zweiten die gesamte Bevölkerung auf die Ereignisse aufmerksam gemacht werden. Die Berliner Zeitungen haben sich dann auch in dankenswerter Weise dieser Vorkommnisse angenommen und die Bevölkerung in einer Vielzahl von Veröffentlichungen angesprochen.

Aber nicht nur die Presse hat sich mit diesem brennenden Problem beschäftigt. Um diejenigen Geschädigten anzusprechen, die ihren Wohnsitz im Sowjetsektor oder in der Sowjetzone hatten und für die Westberliner Tageszeitungen nicht erreichbar sind, wurde in der Zeitfunksendung des RIAS die polizeiliche Pressemeldung publiziert. Damit waren alle zur Verfügung stehenden Nachrichtenmittel ausgenutzt. Ferner brachte RIAS in seiner Sendereihe »Es geschah in Berlin« zwei Hörspiele, die sich mit Betrügern auf dem Wohnungsmarkt beschäftigten. Diese Sendungen wurden von breiten Bevölkerungsschichten gern gehört.

Durch die häufige Warnung der Bevölkerung kam es zu immer weiteren Nachfragen über Bauherren bei der Beratungsstelle und zwangsläufig in einigen Fällen zur Einleitung von Ermittlungsverfahren.

Die unterschiedliche Form des Vorgehens dieser Betrüger soll an Hand einiger praktischer Beispiele dargestellt werden.

Drei Fälle von Baukostenzuschuß-Schwindel

1. Fall

Der mehrfach vorbestrafte, jetzt 37jährige »Bautechniker« Horst G. »kaufte« im August 1955 — ohne im Besitz von Barmitteln zu sein — das Grundstück Berlin-Lichterfelde, Dürerstr. 14. Der Vorbesitzer, ein »Architekt« Hugo K., war zu diesem Zeitpunkt bereits in ein Ermittlungsverfahren wegen Baukostenzuschuß-Betruges verwickelt. G. schloß mit K. vor einem Notar einen Kaufvertrag. Die Bezahlung wollte er aus einer von ihm aufzunehmenden Hypothek in Höhe von 90 000,— DM bestreiten. Schon im Juli des gleichen Jahres hatte der Beschuldigte dem zuständigen Baupolizeiamt einen Bauantrag eingereicht. Ein Bauschein wurde aber nicht erteilt. Damit entfiel jede Möglichkeit ernsthafter Verhandlungen über eine Finanzierung des Bauvorhabens. Diese Umstände hinderten aber den Täter nicht, über Wohnungsvermittlungen und durch Zeitungsinserate Interessenten zu suchen. Er schloß insgesamt 18 Mietvorverträge ab und kassierte Baukostenzuschüsse von insgesamt über 15 000,— DM. Die Interessenten zahlten alle, weil ihnen verbindliche Einzugstermine genannt wurden. Ferner spiegelte G. eine beginnende Bautätigkeit vor, indem er sich selbst auf dem Grundstück, auf dem er in einer primitiven Holzbaracke hauste, beschäftigte und Aufräumarbeiten durchführte.

Die Festnahme des Beschuldigten beendete sein Treiben. Über den Verbleib der Gelder konnten einwandfreie Feststellungen nicht getroffen werden. Die Angabe des G., er habe etwa 7000,— DM für die von ihm durchgeführten Arbeiten verwendet, erschien unglaublich. Seine Auslassung, daß er den Rest für sich »berechtigt« verbraucht habe, da ihm als »Architekt des Baues« Honorar zustände, konnte nur Heiterkeit auslösen.

2. Fall

Der jetzt 67jährige beschuldigte Hugo K. ist Maurermeister von Beruf und betrieb bis 1950 im sowjetisch besetzten Sektor Berlins ein Baugeschäft. Da sein Betrieb unter Treuhandverwaltung gestellt wurde, siedelte er 1952 nach West-Berlin über. Sein Versuch, auch hier ein Baugeschäft zu betreiben, hatte nicht den gewünschten Erfolg.

Im Jahre 1953 wurde K. in einer Hausruine in Berlin-Lichterfelde ansässig, wo er sich einige Räume notdürftig hergerichtet hatte. Obschon der Beschuldigte keinerlei eigene Mittel besaß, kam er auf den Gedanken, das genannte Grundstück zu erwerben, um die Ruine auszubauen und damit 17 bis 18 Wohnungen zu erstellen. Er veranschlagte die Ausbaurkosten auf etwa 100 000,— DM. Nachdem sich der Beschuldigte mit dem Eigentümer des Grundstückes über einen möglichen Erwerb geeinigt hatte, annoncierte er bereits die von ihm geplanten Wohnungen und nahm von den ersten sich meldenden Interessenten Baukostenzuschüsse. Aus diesen Einkünften bestritt er die Anzahlung für den Grundstückserwerb in Höhe von 2000,— DM und bezahlte schließlich auf gleiche Weise den Gesamtpreis von 10 600,— DM. Im Jahre 1953 erfolgte auch seine Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch.

Ohne die erforderliche Baugenehmigung abzuwarten, annoncierte K. weiter in den Berliner Tageszeitungen und bot die von ihm geplanten Wohnungen gegen Zahlung von Baukostenzuschüssen an.

Erst im März 1954 wurde der Bauschein erteilt, und der Beschuldigte beauftragte nunmehr einen Hypothekemakler mit der Beschaffung der erforderlichen Hypotheken und der Sicherung der Zwischenfinanzierung. Der aufgestellte Finanzierungsplan schloß mit einer Gesamtbausumme von 130 000,— DM und wies u. a. den Betrag von 15 000,— DM Eigenkapital aus. Der Beschuldigte erklärte hierzu im Rahmen seiner späteren Vernehmungen, daß diese Summe seinem Anspruch an Architektenhonorar entspräche, und er also diesen Betrag wertmäßig habe mit einsetzen können.

Bereits im April wurde gegen K. erstmalig Strafanzeige erstattet; die polizeilichen Ermittlungen führten zur Anklageerhebung gegen den Beschuldigten und endeten mit seiner rechtskräftigen Verurteilung wegen Baukostenzuschuß-Betruges in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von 100,— DM. Im Urteil wird ausgeführt:

»Der Angeklagte hat zu einer Zeit, als Finanzierungsverhandlungen durch Bereitstellung von Hypotheken überhaupt noch nicht eingeleitet worden waren, in einem Falle sogar bevor überhaupt die Baugenehmigung erteilt worden war, sich die Baukostenzuschüsse auszahlen lassen. Er hat sich nicht gescheut,

festen Einzugstermine zu nennen, von denen er nach Lage der Dinge wußte, daß den Zeugen an einer unbedingten Einhaltung der ihnen genannten Termine gelegen war. Nur auf Grund dieser bewußt unwahren Behauptung und des dadurch in den Zeugen hervorgerufenen Irrtums haben sich diese zur Zahlung des geforderten Baukostenzuschusses bereit gefunden und dadurch einen Vermögensschaden erlitten.«

Ohne durch dieses Verfahren gewarnt zu sein, hat dann der Beschuldigte für das gleiche Grundstück weitere 30 Mietverträge abgeschlossen und Baukostenzuschüsse in einer Gesamthöhe von ca. 49 000,— DM in Empfang genommen. An zurückgetretene Interessenten zahlte K. insgesamt 10 300,— DM zurück, die ihm aus neuen Mietverträgen zufließen. Die erneute Strafanzeige mißtrauisch gewordener Interessenten und die damit einsetzenden polizeilichen Ermittlungen ließen weitere Vertragsabschlüsse des Beschuldigten nicht zu. Die festgestellten Baukostendarlehensschulden des Angeklagten betragen 38 000,— DM.

Was ist nun mit diesem Geld geschehen?

K. hat einen Teil der eingenommenen Gelder verbaut, aber fast die Hälfte für sich persönlich verbraucht. Hierzu hat er in allen Vernehmungen erklärt, daß er sich zur Entnahme dieser Beträge für eigene Zwecke berechtigt gefühlt hätte. Ihm, als Architekten des Baues, stände ein Architektenhonorar zu, das ohne Zweifel zu den Baukosten zu rechnen sei. Dieser Behauptung stand die Tatsache entgegen, daß er in seinem Finanzierungsplan als Eigenkapital 15 000,— DM ausgewiesen hat, die in seiner Leistung als Architekt bestehen sollte.

3. Fall

Der mehrfach wegen Betruges in Erscheinung getretene 30jährige Peter-Sven Sch. erwarb im Namen seiner Mutter Anfang 1956 das Grundstück des Betrügers K. Er erhielt in der Zwangsversteigerung den Zuschlag. Die nach Zuschlag auf die Kaufsumme zu leistende Anzahlung verschaffte sich Sch., indem er zuvor einem Bauunternehmer die Auftragserteilung für die Fortführung des Baues zusagte, wenn dieser ihm die Anzahlungssumme vorstrecken würde. Im Vertrauen auf diese Zusage erhielt er tatsächlich die erforderlichen 6000,— DM.

Ohne auch nur im entferntesten in der Lage zu sein, das Bauvorhaben ernsthaft zu betreiben, nahm er sofort von 12 Mietinteressenten Baukostenzuschüsse in einer Gesamthöhe von über 26 000,— DM. Dieses Geld wurde von ihm keineswegs zweckbestimmt verwendet. Der Beschuldigte beglich mit den einkommenden Baukostenzuschüssen seine alten Schuldverbindlichkeiten. Er ließ Bauarbeiten auf dem Grundstück ausführen, ohne die Handwerker zu bezahlen. Bei Einschreiten der Polizei ergaben sich Handwerkerforderungen in Höhe von etwa 70 000,— DM. An erster Stelle stand der Bauunternehmer, der neben seiner Darlehenshergabe noch auf Kredit weitergebaut hatte.

Die Einmaligkeit dieses Falles liegt darin, daß Sch. das Grundstück aus der Hand eines Betrügers erwarb, um es sofort wieder zu gleichen betrügerischen Manipulationen zu benutzen.

* * *

Da in den mitgeteilten Fällen die Täter keineswegs ernsthaft die Durchführung der Bauarbeiten beabsichtigten, wären sie wohl kriminologisch der Gruppe der Bauschwindler zuzurechnen.

Anders liegt der Sachverhalt in den jetzt zu schildernden Fällen:

4. Fall

Durch Nachfragen bei der Beratungsstelle wurde die Polizei auf den 46jährigen Bauunternehmer Gerhard H. aufmerksam, der ein Bauvorhaben in Berlin-Charlottenburg durchführen wollte.

Der Beschuldigte war unbedeutend vorbestraft und im Jahre 1952 wegen Leistungsbetruges kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten.

Im November 1954 erwarb H. das zu bebauende Grundstück zum Preise von 25 000,— DM. Er übernahm die Belastungen und rückständigen Zahlungsverpflichtungen des Veräußerers; es verblieb ein Barzahlungsbetrag von 6800,— DM. Diese Summe sollte er in Raten von je 1000,— DM tilgen. Der Kaufpreis ist jedoch nie vollständig erlegt worden.

Der Beschuldigte gedachte auf dem erworbenen Grundstück ein Miethaus mit insgesamt 51 Wohnungen zu erstellen. Für seinen Bauplan erlangte er auch den Bauschein. Hinsichtlich der Finan-

zierung seines Bauvorhabens wandte er sich an einen Hypothekemakler, der ihm auch die gewünschten Hypothekenzusagen verschaffte. Der Finanzierungsplan sah für das Gesamtobjekt eine Höhe von 890 000,— DM vor.

Baukostenzuschüsse sollten lediglich für die vorgesehenen Läden, keinesfalls aber für die Wohnungen erhoben werden. Des weiteren wies der Plan 140 000,— DM Eigenkapital des Beschuldigten aus. H., der bereits durch einige Firmengründungen gegangen und einen Konkurs hinter sich hatte, war völlig vermögenslos und auf Grund geleisteter Offenbarungseide nicht einmal kreditwürdig. Hier begann der Täter also schon zu täuschen, da er tatsächlich in vollem Umfange auf eine Fremdfinanzierung seines Bauvorhabens angewiesen war. Die Kreditwürdigkeit des H. führte dann auch zur Ablehnung der Bereitstellung öffentlicher Mittel.

Nun begann der Beschuldigte, Wohnungsinteressenten gegen Baukostenzuschüsse zu suchen. Er annoncierte in Tageszeitungen und beauftragte Wohnungsvermittler, ihm Interessenten zuzuleiten. Es fanden sich auch genug Personen, die gegen Mietvorverträge Baukostenzuschüsse zahlten. Sie alle vertrauten dem Beschuldigten hinsichtlich der tatsächlichen Möglichkeit, ihnen eine Wohnung zu gewähren und verließen sich auf die von ihm angegebenen ziemlich bestimmten Bezugstermine. Zur weiteren Täuschung der Wohnungssuchenden wies der Beschuldigte darauf hin, daß sie ihre Zahlungen auf ein Sonderkonto der Berliner Bank zu leisten hätten. Tatsächlich bestand ein solches Sonderkonto nicht. Der Beschuldigte konnte jederzeit die eingezahlten Beträge abheben und nach persönlichem Ermessen verwenden.

Von Januar 1954 bis zur Jahresmitte 1956 vermietete H. die geplanten 51 Wohnungen an insgesamt 200 Interessenten. Es kam hierbei bis zu dreizehn Mehrfachvermietungen der Wohnungen. Aber nicht nur die Mehrfachvermietungen der Wohnungen waren für den Beschuldigten Mittel des Betruges, sondern er ging auch dazu über, den Interessenten Wohnungen in einem nicht genehmigten 6. Stockwerk anzubieten und gleichfalls gegen Baukostenzuschüsse zu vermieten.

Infolge Fehlens der erforderlichen Mittel kam die Bautätigkeit Anfang 1956 restlos zum Erliegen, und es begannen nun die peinlichen Nachfragen seiner Mietinteressenten. Er erfand die verschiedensten Ausreden und erklärte den unruhig werdenden Mietern jeweils, die Bank habe neue Bedingungen gestellt oder die Baustatik habe geändert werden müssen oder auch die lange Frostperiode bzw. der Berliner Putzerstreik hätten die Fortführung des Baues behindert. In einem Schreiben an alle Darlehensgeber verbat sich H. Mißfallensäußerungen jeglicher Art auf der Baustelle. Dies konnte er in keinem Falle gebrauchen, da hierdurch die Gefahr bestand, daß seine Mehrfachvermietungen in Gesprächen bekannt wurden.

Der Beschuldigte flüchtete noch vor Einsetzen der polizeilichen Ermittlungen aus West-Berlin, wurde jedoch kurze Zeit darauf in Braunschweig festgenommen.

Auf Grund der polizeilichen Pressemeldungen erschienen nach und nach alle Geschädigten. Hierzu rechneten nicht nur die angehenden Mieter, sondern auch Lieferanten und Handwerker. Dem Beschuldigten war durch Baukostenzuschüsse eine Summe von insgesamt 250 000,— DM zugeflossen. Wie nicht anders zu erwarten, erklärte der Täter in seiner Vernehmung, daß er den Bau hätte fortführen können, die Polizei jedoch durch seine Verhaftung günstig verlaufende Darlehensverhandlungen in Braunschweig gestört habe und daß es nunmehr erst zum Eintritt eines echten Schadens kommen würde.

5. Fall

Gleichfalls durch die Beratungsstelle zum Schutz gegen Betrug wurde die sachbearbeitende Kriminalinspektion auf einen anderen Fall aufmerksam. Es handelte sich um den einmal wegen Steuervergehens vorbestraften Makler Walter G., der im Mai 1954 ein Grundstück in Berlin-Schöneberg und ein weiteres Grundstück in Berlin-Steglitz erwarb. Der Kaufpreis wurde — soweit er sich aus Barzahlungen zusammensetzte — im wesentlichen aus Mitteln bestritten, die im Wege später genommener Baukostenzuschüsse in die Hand des Beschuldigten kamen.

Der Beschuldigte beabsichtigte, auf dem Schöneberger Grundstück 24 Wohnungen und auf dem Steglitzer Grundstück 21 Wohnungen zu erstellen. Die Projekte waren zusammen mit 655 000,— DM Baukosten veranschlagt worden. Der Finanzierungsplan sah neben Hypotheken auch Baukostenzuschüsse in Höhe von 86 000,— DM vor. Hinsichtlich der zu beschaffenden Hypotheken setzte sich der Beschuldigte mit verschiedenen Banken in Verbindung, und es gelang ihm auch, entsprechende Zusagen zu erhalten.

Im Herbst 1954 wurde mit dem Bau auf dem einen Grundstück in Schöneberg begonnen, während der Baubeginn für das Grundstück in Steglitz in den Sommer 1955 fiel. Aber bereits im Dezember kamen die Bauarbeiten auf beiden Baustellen völlig zum Erliegen. Die Vorhaben waren bis zu diesem Zeitpunkt etwa bis zu 80% des Rohbaues fertiggestellt.

In der Zeit von August 1954 bis März 1956 schloß G. Mietvorverträge für die geplanten Wohnungen ab, wobei er Baukostenzuschüsse zwischen 500,— und 2000,— DM entgegennahm. Insgesamt hat der Beschuldigte für beide Bauobjekte 226 000,— DM von insgesamt 129 Wohnungsinteressenten entgegengenommen.

Nach Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen gegen den Beschuldigten unternahm dieser einen ernsthaften Selbstmordversuch. Er war mehrere Tage besinnungslos. In seiner späteren Vernehmung gab der Täter durchaus glaubhaft folgende Darstellung:

An der Schwelle seines Lebensabends wollte er versuchen, Vermögen zu bilden. Als Makler war er auf den naheliegenden Gedanken gekommen, Neubauten zu erstellen. Sein Finanzierungsplan hätte, so meinte er, das Projekt durchaus durchführbar erscheinen lassen. Er sei aber daran gescheitert, daß die Hypothekenbank ihm die Auszahlung der Hypotheken verweigert habe, weil der Bau nicht den vereinbarungsgemäß festgelegten Zustand erreicht hätte. Die Auszahlung der 1. Hypothek sollte auf Grund vertraglicher Vereinbarungen erst dann erfolgen, wenn der Bau einen gewissen Abschnitt erreicht hatte. Die sich außerordentlich teuer stellende Zwischenfinanzierung machte es dem Beschuldigten nicht möglich, den Bau so weit voranzutreiben, daß er in den Genuß der Hypothekenauszahlung kam. Ihm fehlte nun aber zur Überbrückung Geld, denn eigene Mittel waren nicht vorhanden. Er kam daher auf den Gedanken, sich durch Hereinnahme von weiteren Baukostenzuschüssen in den Besitz der notwendigen Barbeträge zu bringen. Der Täter hat zugegeben, daß er die Anzahl der möglichen Mietverträge bewußt bei weitem überschritten habe in der Hoffnung, mit den einkommenden Geldern den Bau so weit voranzutreiben, daß die Hypothekenauszahlung erfolgen würde. Dann wollte er den getäuschten Wohnungssuchenden aus diesen Mitteln und aus den später einkommenden Mieten ihre gezahlten Beträge zurückerstatten. Er hat also den guten Glauben der Wohnungssuchenden dazu mißbraucht, sein Bauvorhaben unter Dach und Fach zu bringen. Der Beschuldigte hat auch weiter eingeräumt, daß er bereits geraume Zeit vor Einsetzen der polizeilichen Ermittlungen die Undurchführbarkeit seines Bauvorhabens erkannt habe, aber — dessen ungeachtet — weiter Verträge abgeschlossen habe, um sich in den Besitz von Geld zu bringen.

G. wurde wegen fortgesetzten Betruges zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt.

* * *

Versuchter Betrug eines westdeutschen Täters

In einer Berliner Tageszeitung waren Inserate mit folgendem Text erschienen:

»Zwei-Zimmerwohnung, Küche, Bad, Heizung, 100,— DM, Baukostenzuschuß 1000,—, Jahresende abzugeben. Anfragen Z. L. 962 Der Tagesspiegel, Berlin W 35«

Die Interessenten, die sich auf diese Anzeigen meldeten, erhielten auf ihre Anfrage ein Schreiben des Inserenten aus Bremen, in dem dieser drei Bauobjekte in Berlin-Schöneberg gegen Baukostenzuschuß anbot. Der Baubeginn wurde mit Ende Juni und als Bezugstermin das Jahresende 1956 angegeben.

Die Nachfrage bei der Kriminalpolizei in Bremen ergab, daß der Verdächtige dort im Jahre 1949 kriminalpolizeilich überprüft wurde, weil er im »Weser-Kurier« Wohnungssuchende angesprochen und um Übersendung von 0,50 DM gebeten hatte. In seiner Vernehmung hierzu habe er angegeben, den Plan zur Gründung einer »Gemeinnützigen Bau-Union Bremen« gehabt zu haben. Irgendwelches Kapital besaß er nicht. Er bezog zum Zeitpunkt seines Handelns Arbeitslosenunterstützung.

Die Feststellungen hinsichtlich der angegebenen Bauobjekte ergaben, daß diese Grundstücke in allen Fällen noch zum Verkauf anstanden, und daß mit dem beauftragten Makler lediglich eine unverbindliche Rücksprache stattgefunden hatte. Obwohl also nicht einmal hinsichtlich des Grunderwerbs ernst zu nehmende Verhandlungen geführt worden waren, erteilte der Verdächtige der größten Berliner Wohnungsvermittlung den Alleinauftrag zur Vergabe von 27 Zweizimmerwohnungen gegen verlorenen Baukostenzuschuß in Höhe von 1600,— DM.

Da sich die beauftragte Wohnungsvermittlung Gewißheit verschaffen wollte, setzte sie sich mit dem in Frage kommenden Wohnungsmakler in Verbindung und erfuhr auf diese Weise die Zu-

sammenhänge. Es unterblieb daraufhin jede Vermittlung; erheblicher Schaden wurde verhütet. Das Ermittlungsergebnis rechtfertigte den dringenden Verdacht des Betruges und damit eine warnende Veröffentlichung in den Berliner Tageszeitungen. Die Presseveröffentlichung wurde vom Beschuldigten zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht, in der er einen Schadensersatz in Höhe von ca. 400 000,— DM forderte. In dieser Beschwerdeschrift wurde erwähnt, daß die in Berlin »beabsichtigten Bauten ohne jedes Eigenkapital des Bauherrn« erstellt werden sollten. Das monatliche Einkommen des Beschwerdeführers wurde mit 300,— DM angegeben. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß bei diesen Vermögensverhältnissen des »Bauherrn« ein frei finanzierter Wohnungsbau eine Unmöglichkeit darstellt.

Dienstkundliche Erfahrungen aus der Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen gegen Baukostenzuschuß-Betrüger

Die Verwendung des Anzeigenvordrucks bei der Anhörung der Geschädigten hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Aus den gesammelten Erkenntnissen der Sachbearbeiter wurde ein einfacher Umdruck in Form eines Fragebogen¹⁾ entwickelt und jedem einzelnen Fall angepaßt. Die entscheidenden Vorteile eines solchen Umdrucks gegenüber der Anzeige bestehen darin, daß keine wichtige Angabe vergessen werden kann.

Man kann bei umfangreichen Schadensfällen dieser Art auf Einzelangaben der Geschädigten weitgehend verzichten, weil die Vorgänge einerseits immer in etwa gleich liegen und andererseits nicht der Einzelfall aus der Kette der Vorkommnisse herausgelöst werden kann. Für den Bedarfsfall steht für ergänzende Angaben hinreichender Raum auf diesem Umdruck zur Verfügung.

Ein weiterer Vorzug der Verwendung solcher Umdrucke besteht darin, daß man jeden Beamten auch ohne spezielle Kenntnis des jeweiligen Vorganges mit der Anzeigenaufnahme beschäftigen kann und auf diese Weise jeden Ansturm der Geschädigten zu bewältigen vermag.

An übersichtlicher Stelle — oben rechts — wurde der Umdruck mit einem Kästchen versehen, in das alle für die Aktenführung und die Einordnung der jeweiligen Anzeige wichtigen Angaben eingetragen werden konnten:

- Wohnungsnummer
(sie ergibt sich aus der Bauzeichnung),
- Mieternummer
(sie bestimmt sich nach der Reihenfolge der Vertragsabschlüsse für die jeweilige Wohnung),
- Datum des Vertragsabschlusses,
- Höhe des Schadens.

Ferner hat es sich als zweckmäßig erwiesen, in derartigen Ermittlungsverfahren sog. Wohnungspläne²⁾ zu erstellen. Hierunter ist eine zeichnerische Darstellung der einzelnen Etagen mit den vorgesehenen Wohnungen zu verstehen. In jedes Kästchen — das eine Wohnung darstellt — werden die Mieter in der Reihenfolge der Vertragsabschlüsse eingetragen. Hieraus kann man mit einem Blick ersehen, wie oft jede der Wohnungen durch den Täter vermietet wurde und zu welchem Zeitpunkt die Vertragsabschlüsse erfolgten.

Zur besseren Übersicht, in welchem Zeitraum Mehrfachvermietungen begannen, zunahmen oder gegebenenfalls sprunghaft anstiegen, wurden graphische Darstellungen³⁾ angefertigt. Für die jeweilige Zeitspanne wurde Monat für Monat die Anzahl der eingegangenen Mietverträge aufgetragen, so daß eine Kurve entstand, die einwandfrei zum Ausdruck brachte, in welchen Zeiträumen der Täter handelte. Hierdurch war es möglich, den Tatzeitraum zu bestimmen und übersichtlich darzustellen. Ferner ließ eine solche Darstellung stets Rückschlüsse zu, wann der Täter besonderen Geldbedarf hatte.

Abschließend sei noch erwähnt, daß selbstverständlich in allen Fällen die Bauobjekte bzw. Grundstücke photographiert wurden. Die dem Vorgang beigegebene Bildmappe sollte der Anklagebehörde und auch dem Gericht ermöglichen, sich zu jedem späteren Zeitpunkt ein Bild von den tatsächlichen Begebenheiten im Zeitraum des Tatgeschehens zu machen.

¹⁾ Siehe Anl. 1

²⁾ Siehe Anl. 2

³⁾ Siehe Anl. 3

Schlußbetrachtung

Die bei der Bekämpfung des Baukostenzuschuß-Betruges in Anwendung gebrachten Methoden haben sich bewährt und zum Erfolg geführt. Das Amtsgericht Berlin-Tiergarten hat in Urteilen gegen Baukostenzuschuß-Betrüger zum Ausdruck gebracht, daß die folgenden Voraussetzungen an die Entgegennahme von Baukostenzuschüssen geknüpft werden müssen:

1. Die Auflassung des Grundstücks (§ 925 BGB) muß erfolgt sein.
2. Die Grundbucheintragung (§§ 20, 28 GBO) muß erfolgt sein.
3. Für den Bau muß die erforderliche Baugenehmigung erteilt sein.
4. Die Finanzierung des Bauvorhabens muß gesichert sein.

Abgesehen von diesen Voraussetzungen obliegt dem Bauherrn die Verpflichtung, denjenigen gegenüber, die Baukostenzuschüsse gewähren, Auskunft über den Stand der Vorbereitungen z. Z. des jeweiligen Vertragsabschlusses zu erteilen.

Diese den Urteilsgründen entnommene Aufzählung gibt in rechtlicher und kriminaltaktischer Hinsicht eine Richtschnur für die Bearbeitung künftiger Ermittlungsverfahren gegen zweifelhafte Bauherren.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die mit der Durchführung von 12 größeren Ermittlungsverfahren gegen Baukostenzuschuß-Betrüger verbundenen Veröffentlichungen und Warnungen dazu geführt haben, daß Betrugsfälle dieser Art seit Herbst 1956 nicht mehr festgestellt worden sind. Alle Nachfragen bei der Beratungsstelle und die damit in Zusammenhang stehenden Überprüfungen haben zur Einleitung von Ermittlungsverfahren keinen Anlaß mehr gegeben. Es darf angenommen werden, daß die Aufklärung der Bevölkerung bei den Wohnungssuchenden zur Vorsicht geführt hat.

Kriminalinspektion B I
B I 2 — Tgb. Nr.: /56

Berlin-Schöneberg, den

Index-K:

Wohnung Nr.:
Mieter Nr.:
Vertrag vom:
Schaden:

Verhandelt:

In der Ermittlungssache gegen den Bauunternehmer Gerhard H.,
22. 12. 1910 in Memel geboren,
Berlin-Charlottenburg,
Witzlebenstraße 12 wohnhaft,

erscheint der/die

Anzeigender:

Geschädigt:

und macht hier die nachstehenden Angaben:

Fragen:

Antworten:

1. Wann und wodurch wurden Sie auf das Bauvorhaben aufmerksam?
2. War ein Wohnungsvermittler eingeschaltet?
3. Mit wem haben Sie verhandelt?
4. Welche Wohnung wurde Ihnen zugesagt?
5. Haben Sie einen Vertrag geschlossen?
 - Darlehnsvertrag
 - Mietvorvertrag
 - Mietvertrag
6. Welcher Betrag wurde von Ihnen verlangt?

Fragen:

Antworten:

7. Wann und an wen erfolgte die Einzahlung?

8. Welche Abmachungen wurden hinsichtlich der Tilgung der Vertragssumme getroffen?

9. Welche Angaben wurden Ihnen über die Finanzierung des Bauvorhabens gemacht?

10. Wurde der Vertrag bisher gekündigt?

Wann:

Durch wen:

Ergänzende Angaben:

Geschlossen:

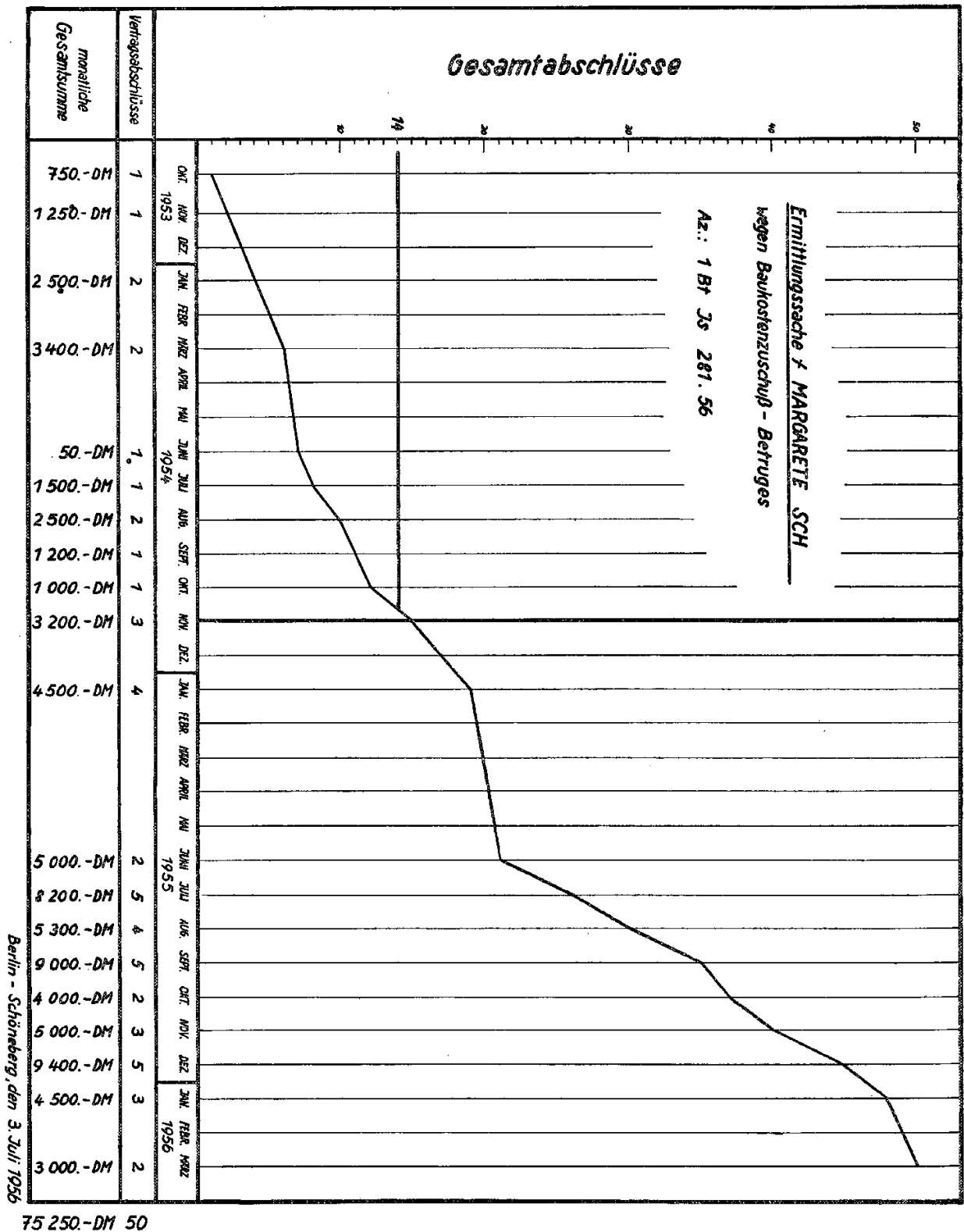
..... gelesen, genehmigt, unterschrieben:

.....

.....

	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9
VI.		Albrecht .. 9. 12. 55	Schlegel ... 10. 12. 55 Hengelhpt. 27. 1. 56		Lang	Carl		Moritz	
V.	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9
	Millauer .. 3. 1. 55 Rohrbeck .. 25. 6. 55	Schulz 12. 3. 55 Ziegert 15. 12. 55 Fritsch 17. 5. 56	Schöpe 16. 3. 55 Usawaldt .. 27. 1. 55 Rahn 30. 4. 56 Beierling .. 23. 5. 56	Hirthe 19. 7. 54 Weiske ... 16. 5. 55 Fischer ... 14. 12. 55 Passlack .. 9. 6. 56	Brokelt ... 21. 4. 55 Schreiber .. 22. 4. 55 Mollweide 22. 12. 55 Schwarz .. 14. 1. 56 Daul 6. 4. 56 Hoffmann . 16. 6. 56	Richter ... 31. 5. 55 Schulz 2. 6. 55 Bergmann . 23. 11. 55	Knoppe ... 29. 10. 55 Falkenthal 6. 1. 56 Eulitz 11. 5. 56 Klose 16. 5. 56	Schumacher 25. 6. 56	
IV.	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9
	Rielka 28. 1. 55 Hauchwitz . 26. 4. 55 Raack 15. 12. 55 Huch 29. 2. 56	Kretschmer 7. 6. 55 Weiss 19. 11. 55 Jensch 12. 12. 55 Thiele 23. 2. 56	Gruse 4. 6. 55 Schmidt ... 9. 11. 55 Pietsch ... 11. 5. 56 Au 20. 6. 56 Sandow ... 2. 7. 56	Buhse 7. 12. 55 Siebert 31. 1. 56 Labbe 5. 6. 56 Harde 9. 6. 56	Gutzmer .. 15. 4. 55 Szdzuy ... 5. 11. 55 Schultz-U. 13. 2. 56 Herms 2. 3. 56 Pörner 10. 3. 56 Schulz 10. 3. 56 Klawe 15. 3. 56 Hoydem .. 5. 4. 56 Giëse 23. 5. 56	Teubner .. 3. 5. 55 Gahlenk. .. 16. 8. 55 Probst, vereh. Nowak ... 4. 6. 56	Teubner(J.) 3. 5. 55 Jahnke ... 9. 5. 55 Noack 2. 12. 55 Weinert ... 28. 1. 56 Müller 29. 5. 56	Schwanke 27. 5. 55 Schulenbg. 17. 1. 56 Korb 6. 3. 56	
III.	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9
	Mania 2. 12. 54 Krause 18. 1. 55 Hoedt 18. 5. 55 Pohl 29. 9. 55 Lietzau 4. 6. 56 Hübener .. 3. 7. 56	Schmitz ... 22. 1. 55 Stützer 25. 1. 55 Goltze 1. 2. 55 Zarling ... 1. 7. 55 Zwintscher 27. 10. 55 Linke 20. 2. 56 Jahnke ... 5. 3. 56 Hübner ... 30. 4. 56 Linke 8. 5. 56 Reinert ... 12. 5. 56 Tabbert ... 31. 5. 56 Sohl-Jaama 3. 7. 56 Schmidt ... 11. 5. 56	Lehmann .. 12. 2. 55 Müller 28. 2. 55 Kraiczky ... 9. 4. 55 Raatz 27. 9. 55 Crüger 14. 2. 56 Memmert . 18. 4. 56 Ruthenberg 25. 4. 56	Pätzold .. 4. 1. 55 Ludwig ... 19. 9. 55 Guderian . 6. 1. 56 Johanness. 25. 2. 56 Pfeiffer ... 17. 3. 56 Berkessel . 17. 3. 56	Borchert .. 15. 2. 55 v. Tesmar 30. 3. 55 Hamprrecht 18. 4. 55 Galle 26. 4. 55 Stach 22. 7. 55 Lehmert .. 15. 9. 55 Neison 26. 1. 56 Schulz 13. 2. 56 Werth 20. 2. 56 Nehls 10. 4. 56 Koch 3. 5. 56	Ulrich 10. 12. 54 Pöhl 5. 11. 55 Bramer ... 26. 1. 56	Studt 26. 4. 55 Griep 19. 1. 56 Motschm. 20. 2. 56 Peters 3. 3. 56 Wolter ... 14. 3. 56 Schott 28. 4. 56 Seifert ... 23. 5. 56	Pinkernelle 18. 5. 55 Kasperczyk 29. 7. 55 Klein 22. 8. 55 Luther 21. 11. 55 Andre 11. 1. 56 Laufer 19. 1. 56 Kellner ... 24. 2. 56 John 27. 3. 56	Kretschmer 10. 6. 55
II.	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9
	Siebenhaar 8. 3. 56 Andres ... 8. 3. 56 Kellner ... 3. 5. 56 Gaabe 23. 5. 56 Hofm.-Kr. 9. 6. 56	Blauert ... 1. 7. 54 Johannsen 31. 3. 55 Tuch 4. 10. 55 Peters 18. 1. 56 Pohl 29. 3. 56 Weber 7. 4. 56 Müller 25. 4. 56 Hankel ... 11. 5. 56	Klinkert .. 20. 12. 54 Nerlich ... 27. 12. 54 Schwarz ... 26. 4. 55 Schmidt ... 30. 8. 55 Gilde 15. 10. 55 Wagner ... 7. 3. 56 Gorny 10. 3. 56 Thiele 17. 4. 56	Dahms 9. 12. 54 Weilert ... 10. 8. 55 Gäbel 11. 8. 55 Laube 2. 12. 55 Schoppe ... 17. 4. 56	Okras 20. 12. 54 Schmidt ... 25. 2. 55 Marschall 20. 4. 55 Weigel ... 7. 9. 55 Heller 21. 2. 56 Bauert 25. 4. 56	Kiel 4. 12. 54 Milatz ... 5. 11. 55	Mikutat ... 6. 9. 55 Isermann . 27. 1. 56 Sauer 13. 3. 56 Bartel 28. 4. 56 Götz 23. 5. 56 Sachse ... 31. 5. 56 Schiller ... 4. 6. 56	Hille 18. 5. 55 Sack 25. 6. 55 Schiering . 18. 8. 55 Zoozmann . 9. 11. 55 Wittmann . 24. 12. 55 Rohrbeck . 25. 6. 56	Müller 8. 6. 55 Schauer ... 1. 11. 55
I.	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9
	Ratke 30. 11. 54 Borreich ... 3. 3. 55 Rissmann . 14. 5. 55 Kupper ... 21. 9. 55	Rosenzweig 29. 4. 55 Kuse 21. 9. 55	Heibig 11. 1. 55 Pansch ... 21. 4. 55 Graudenz . 5. 9. 55		Teetzen .. 11. 2. 55 Menke ... 14. 3. 55	Schloss ... 20. 4. 55 Wünsche .. 4. 1. 56	Eckardt .. 1. 12. 54	Kalwert .. 2. 5. 55 Habendorf 28. 2. 56	
ptr.	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Laden	Laden	Toreinfahrt	Nr. 8	Nr. 9
	Reich 6. 5. 55 Kunik 19. 12. 55	Kurth 7. 5. 55	Rothe 3. 5. 55 Metten ... 29. 10. 55	Maß 25. 5. 55					
Sophie-Charlotten-Straße						Knobelsdorfstraße			

Anlage 3



Illegale Preisabsprachen

Kriminaloberkommissar Schäfer, Hannover

Umfangreiche Ermittlungen gegen eine große Zahl von Baufirmen wegen Verdachts illegaler Preisabsprachen vor der Abgabe von Angeboten für Bauleistungen gaben den Anlaß, dieses Thema in die Vortragsreihe der Tagung aufzunehmen.

Im folgenden soll ein kurzer Überblick über die Problematik von Preisabsprachen gegeben werden. Soweit dabei auf Preisabsprachen in der Bauindustrie eingegangen wird, geschieht das nur beispielhaft und nicht in Absicht, die Bauwirtschaft als Wirtschaftszweig herauszustellen, der sich als einziger oder in besonderem Maße über die Gesetze hinwegsetzt und die bestehende Wirtschaftsordnung mißachtet.

Das Wesensmerkmal einer freien Wirtschaft ist der freie Wettbewerb unter Konkurrenten, der dem Zwecke dient, die besten wirtschaftlichen Erfolge zu erreichen, an denen alle Mitwirkenden entsprechend ihren Leistungen teilhaben sollen.

Wenn der Staat der Wirtschaft keine Beschränkungen auferlegt und sie dem »freien Spiel der Kräfte« überläßt, müßte das dazu führen, daß sich im Wettbewerb nur die Unternehmen behaupten können, welche die besten Leistungen zum günstigsten Preis bieten. Diese Theorie wäre richtig, wenn sich der Wettbewerb der Konkurrenten auf dieses Ziel beschränken würde. Tatsächlich bedeutet aber freier Wettbewerb gleichzeitig Streben nach Monopolstellung und Kampf dem Konkurrenten; denn das Ziel jedes Wirtschaftsunternehmens heißt: Gewinn! Der freien Wirtschaft drohen deshalb Gefahren von zwei Seiten. Erstens dadurch, daß einzelne Unternehmer vor ihren Konkurrenten einen solchen Vorsprung erreichen, daß sie auf ihrem Gebiet marktbeherrschend werden, und zweitens dadurch, daß die Konkurrenten es als angenehmer empfinden, sich untereinander zu verständigen als miteinander in Wettbewerb zu treten. Jede Beschränkung des Wettbewerbs kann sich aber entweder durch steigende Preise oder durch sinkende Leistungen oder durch beides auf die Wirtschaft schädlich auswirken. Eine Wirtschaftsordnung, die auf den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft beruht, wird daher Wettbewerbsbeschränkungen bekämpfen müssen.

Es gibt Wettbewerbsbeschränkungen in vielen Formen. Eine dieser Formen ist die Preisabsprache oder die Preisbindung. Wir unterscheiden vertikale und horizontale Preisbindungen.

Die vertikalen Preisbindungen (Preisbindungen der zweiten Hand) sind Preisabsprachen vom Hersteller bis zum Verbraucher, d. h. der Hersteller bestimmt den Endverkaufspreis und räumt den Zwischenhändlern nur Rabatte ein. Vertikale Preisbindungen liegen vor allem bei Markenartikeln vor.

Horizontale Preisbindungen sind Preisabsprachen für Waren oder Leistungen zwischen Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe. Sie liegen vor, wenn sich z. B. die Hersteller von Kraftfahrzeugen oder die Baustoff-Großhändler oder die Gemüse-Einzelhändler oder die Bauunternehmer oder die Arbeitnehmer über zu fordernde Preise bzw. Löhne absprechen.

Als Beispiel für horizontale Preisbindungen soll die Preisabsprache in der Bauwirtschaft näher erörtert werden. Auch die Bauunternehmer haben erkannt, daß es für sie angenehmer sein kann, sich zu verständigen, statt als Konkurrenten einen Wettbewerbskampf zu führen. Seit mindestens 50 Jahren bemühen sie sich, die von ihrem Gesichtspunkt aus nachteiligen Wirkungen des Wettbewerbs dadurch zu beseitigen, daß sie sich vor Abgabe eines Angebotes zu einer Preisabsprache zusammenfinden, bei der sie die Höhe und Reihenfolge der Angebote festlegen und

dadurch, daß sie einen Unternehmer mit dem niedrigsten Preis (Null-Preis) herausstellen, d. h. durch alle übrigen höhere Angebote (Schutzangebote) abgeben lassen, auch bestimmen, wer den Auftrag erhalten soll; denn erfahrungsgemäß bekommt meist die Firma mit dem niedrigsten Angebot den Auftrag.

Obwohl die Vergabestellen es den Unternehmern oft recht leicht machen, ihre Konkurrenten vor der Submission kennenzulernen — z. B. bei gemeinsamen Baustellenbesichtigungen —, liegt natürlich — insbesondere bei öffentlichen Ausschreibungen — eine Schwierigkeit darin, im einzelnen festzustellen, wer ein Angebot abgeben will. Um bei einer Absprache »den Kreis zu schließen«, d. h. alle Bieter zu erfassen, werden sogenannte Meldestellen unterhalten, die entweder von Verbandsgeschäftsführern oder von anderen Personen unter Bezeichnungen wie »Bauberatungsbüro«, »Baugerätevermittlung« o. ä. geleitet werden. Der Arbeitsbereich der Meldestellen ist nach Bezirken aufgeteilt. Jeder Bauunternehmer, der bei einer beschränkten Ausschreibung zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert worden ist oder bei einer öffentlichen Ausschreibung ein Angebot abgeben will und die Absicht hat, sich an einer Absprache zu beteiligen, erstattet telefonisch oder schriftlich der Meldestelle Bericht über

- ausschreibende Stelle,
- Art des Bauprojektes,
- geschätzte Bausumme und
- Submissionstermin.

Diese Mitteilungen werden bei den Meldestellen registriert und bilden die Grundlage für die Einladungen der interessierten Baufirmen zur Teilnahme an der Absprache.

Bei den Besprechungen wird zunächst der Preis festgelegt, unter dem kein Angebot abgegeben werden soll. Diesen Preis nennt man »Null-Preis« oder »Hunderter-Preis«. In vielen Fällen wird dieser Preis dadurch ermittelt, daß die anwesenden Firmen ihre kalkulierte oder geschätzte Endsumme auf einen Zettel schreiben und diese dem Meldestellenleiter übergeben. Durch Addieren der Summe und durch Dividieren des Ergebnisses durch die Anzahl der anwesenden Firmen ergibt sich ein Mittelpreis, der als »Null-Preis« übernommen wird, wenn alle Firmen damit einverstanden sind. In anderen Fällen wird jede Position des Angebotes einzeln durchgesprochen und ein Positionspreis bestimmt, der in einer Höhe liegt, zu der jede der anwesenden Firmen bereit ist, die in der Position beschriebene Arbeit auszuführen. Die Addition der Positionspreise erbringt dann den »Null-Preis«. Schon aus der Art der Festlegung des »Null-Preises« ist zu entnehmen, daß bei den abgesprochenen Angeboten wesentliche Preisfaktoren, die beim Wettbewerbspreis ausschlaggebend gewesen wären, unberücksichtigt bleiben und ein Wettbewerb mit dem Ziel »beste Leistungen zum günstigsten Preis« nicht stattfindet.

Sobald der »Null-Preis« feststeht, wird darüber verhandelt, welche Firma zu diesem Preis anbieten soll. Grundsätzlich hat dabei die Firma den Vorrang, die die höchsten Schutzansprüche hat, d. h. die bei vorhergegangenen Absprachen zugunsten anderer Firmen die meisten Schutzangebote abgegeben hat. In Ausnahmefällen werden auch persönliche oder wirtschaftliche Belange einzelner Firmen berücksichtigt und eine Firma herausgestellt, die noch keine ausreichenden Schutzansprüche hat.

Die Einigung über die Herausstellung einer Firma bedeutet gleichzeitig das Zugeständnis anderer Firmen, auf den Auftrag zu verzichten und ein höheres oder gar kein Angebot abzugeben. Um den Angeboten nach außen hin den Schein von Wettbewerbsangeboten zu geben, wird bei der Absprache auch die Höhe und Reihenfolge der Scheinangebote (Schutzangebote) festgelegt. Wenn hierbei keine Einigung erzielt werden kann, wird die Reihenfolge durch das Los ermittelt.

Früher mußte die geschützte Firma an die schützenden Firmen Abstandssummen zahlen, die teilweise bis zu 30 % der Bausumme ausmachten. Einige solcher Fälle sind noch im Jahre 1952 festgestellt worden.

In den letzten Jahren werden jedoch die bei den Absprachen übernommenen Verpflichtungen oder »erzielten Ansprüche« nach Schutzsummen oder Punkten verrechnet, wodurch gleichzeitig eine engere Bindung zwischen den Firmen entsteht, weil sie ihre Ansprüche nunmehr nur realisieren können, wenn sie erneut an Absprachen teilnehmen.

Die Schutzsumme oder die Punkte werden nach folgenden Formeln errechnet:

»Null-Preis« geteilt durch Anzahl der schützenden Firmen ergibt Schutzanspruch.

»Null-Preis« geteilt durch 1000, geteilt durch Anzahl der schützenden Firmen ergibt die Schutzpunkte.

Mit der gesamten Schutzsumme oder den Punkten wird die geschützte Firma belastet; jeder schützenden Firma werden die auf sie entfallenden Schutzsummen oder Punkte gutgeschrieben.

Teilweise führen die Meldestellen darüber Buch; in den meisten Bezirken machen sich aber nur die Firmen Aufzeichnungen.

Die Meldestellenleiter berechnen den bei den Absprachen herausgestellten Firmen Provisionen in Höhe von 2 bis 5 ‰ der Bausumme, haben aber nur Anspruch auf Bezahlung, wenn die herausgestellte Firma den Auftrag auch bekommt, was schon deswegen nicht immer der Fall ist, weil es manchmal nicht gelingt, den Kreis zu schließen und Angebote von Firmen, die nicht an der Absprache teilgenommen haben, meist niedriger liegen. Derartige Ergebnisse sind möglich, weil insbesondere Großfirmen auch für Bauvorhaben, die weit vom Sitz der Firma entfernt zur Ausschreibung gelangen, Angebote abgeben. Es wurde deshalb erforderlich, daß die Meldestellenleiter miteinander Verbindung aufnahmen und Meldungen untereinander austauschten. Darüber hinaus trafen sich die Meldestellenleiter von Zeit zu Zeit zu gemeinsamen Besprechungen, bei denen sie die bei den Preisabsprachen gewonnenen Erfahrungen auswerteten.

Bei der Erörterung der Rechtslage sind zu untersuchen:

1. Der § 263 StGB.
2. Der § 2 a Wirtschaftsstrafgesetz.
3. Die Baupreisverordnung (VO-PR) 8/55 in Verbindung mit dem Wirtschaftsstrafgesetz.
4. Die Preisbindungsverordnung vom 23. 11. 1940.
5. Die Militärregierungs-Verordnungen Nr. 78 (brit. Zone), Nr. 56 (amerik. Zone) und Nr. 96 (franz. Zone).

§ 263 StGB

Die Frage, ob der Tatbestand des Betruges bei der Preisabsprache erfüllt ist, hängt im wesentlichen davon ab, ob die herausgestellte Firma zu einem überhöhten Preis angeboten hat und ob sie es mit der vorgefaßten Absicht tat, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil und dem Auftraggeber einen Vermögensnachteil zu verschaffen. Interessant ist hierbei die Frage des Vermögensvorteiles und der Vermögensbeschädigung.

Für Bauausführungen gibt es keinen Marktpreis. Man kann z. B. nicht sagen, daß der Bau einer Brücke über den Rhein bei einer bestimmten Konstruktion und Größe eine bestimmte Summe koste. Der Preis für die Brücke hängt nämlich nicht nur von der Größe und Konstruktion ab, sondern wird auch wesentlich dadurch beeinflußt, welche Geräte und welches Personal der ausführenden Firma zur Verfügung stehen, welche Gemeinkosten die Firma hat und wie ihre Wirtschaftslage, ihre Beschäftigungslage usw. sind. Es könnte sein, daß ein bestimmter Baupreis der einen Firma einen Gewinn von 10 ‰ abwirft, während eine andere Firma beim gleichen Preis einen Verlust von 10 ‰ oder mehr hätte. Der Auftraggeber, der mehrere Angebote einholt, will damit die Firma ausfindig machen, die auf Grund ihrer Größe, ihrer Geräteausstattung, ihres Personalbestandes usw. in der Lage ist, das für den Auftraggeber günstigste Preisangebot zu machen. Findet eine Absprache der eingangs geschilderten Art statt, dann fällt dieser erstrebte Ausleseprozeß weg. Auch wenn die herausgestellte Firma von sich aus keine überhöhten Preise fordert, ist der Auftraggeber um den Betrag geschädigt, um den eine im Wettbewerb ermittelte Firma im Preis niedriger gewesen wäre. Der Vermögensvorteil für die herausgestellte Firma könnte darin erblickt werden, daß die Firma diesen Auftrag erhalten hat. Es ist allerdings sehr fraglich, ob sich dieser Sachverhalt nachträglich noch aufklären läßt.

§ 2a Wirtschaftsstrafgesetz

Bei Preisabsprachen ist der Tatbestand des § 2a Wirtschaftsstrafgesetz dann erfüllt, wenn jemand infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs einen unangemessen hohen Preis fordert. Es dürfte wohl außer Zweifel sein, daß eine Preisabsprache den Wettbewerb beschränkt. Das Problem liegt hier in dem unangemessen hohen Preis. Wann ist aber ein Preis unangemessen und wer stellt das im einzelnen fest? Da es für Bauleistungen keine Marktpreise gibt, ist es auch für einen Sachverständigen sehr schwer, in einem Gutachten zu einem klaren unumstößlichen Ergebnis zu kommen. Ein Preis, der für eine Firma unangemessen ist, kann für eine andere angemessen sein. Im wesentlichen ergeben sich bei der Beurteilung der Preisabsprache unter dem Blickpunkt des § 2a Wirtschaftsstrafgesetz die gleichen Probleme wie beim Betrug. Man wird sagen können, daß in den Fällen, in denen bei Preisabsprachen objektiv Betrug vorliegt, auch ein Verstoß gegen § 2a Wirtschaftsstrafgesetz gegeben ist.

Die Baupreisverordnung (VO-PR) 8/55:

Die VO-PR 8/55 findet nur Anwendung bei öffentlichen Aufträgen oder Bauleistungen, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. In ihr sind die Richtlinien für die Kalkulation und die Ermittlung des angemessenen Preises festgelegt. Verstöße gegen die Verordnung werden nach dem Wirtschaftsstrafgesetz geahndet und haben außerdem zur Folge, daß der Unternehmer, wenn er einen anderen als einen Wettbewerbspreis anbietet, nur Anspruch auf Ersatz seiner eigenen Kosten hat.

Die Preisbindungsverordnung vom 23. 11. 1940:

Die Preisbindungsverordnung verbietet Preisbindungen und Preisempfehlungen der ersten Hand und Preisbindungen der zweiten Hand. Soweit Preisbindungen in Frage stehen, ist die Preisbindungsverordnung durch die alliierten Dekartellisierungsgesetze abgelöst worden und kann insoweit nicht mehr angewandt werden. Handelt es sich nur um Preisempfehlungen, so kommt sie auch heute noch zum Zuge.

In der französischen Besatzungszone, in der die Dekartellisierungsbestimmungen in der Militärregierungs-Verordnung Nr. 96 festgelegt sind, werden Preisbindungen (Preisabsprachen) auch heute noch nach der Preisbindungsverordnung verfolgt, weil sich die Militärregierungs-Verordnung Nr. 96 nicht gegen Preisabsprachen wendet und nur übermäßige Konzentration der deutschen Wirtschaft verbietet, wobei eine Definition dafür, was als »übermäßige Konzentration« anzusehen ist, nicht gegeben wird. Insofern wird die Preisbindungsverordnung von der Verordnung Nr. 96 nicht berührt.

Militärregierungs-Verordnung Nr. 78 (brit. Zone) und Militärregierungs-Verordnung Nr. 56 (amerik. Zone):

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen gegen Preisabsprachen sind z. Z. die gleichlautenden Militärregierungs-Verordnungen Nr. 78 und Nr. 56; sie werden ihre Bedeutung behalten, bis die seit 8 Jahren geführten Beratungen zum Abschluß und zur Verkündung eines Bundeskartellgesetzes geführt haben werden.

Der Artikel I. der Militärregierungs-Verordnung Nr. 78 verbietet übermäßige Konzentration der deutschen Wirtschaft ohne Rücksicht auf ihre Form und ihren Charakter und erklärt Kartelle, Verbände und alle sonstigen Formen von Absprachen, deren Zweck oder Wirkung in der Beschränkung des Wettbewerbs besteht, als übermäßige Konzentration der Wirtschaft. Damit werden Preisabsprachen jeder Art verboten, wenn sie den Wettbewerb beschränken. Nach dem Gesetzestext kommt es nicht darauf an, ob die Wettbewerbsbeschränkung wesentlich ist oder nicht.

Alle mit der Verordnung in Widerspruch stehenden Gesetze werden nach Artikel VI. ausdrücklich aufgehoben, geändert, ergänzt oder ersetzt.

Nach Artikel VII. ist der Versuch wie der Verstoß selbst strafbar. Als Strafe werden 200 000 RM oder 10 Jahre Gefängnis oder beides angedroht.

Nur bei oberflächlicher Betrachtung kann die Präambel zu der Verordnung Nr. 78 Bedenken gegen ihre Anwendung auslösen. Mir scheint es müßig, sich darüber Gedanken zu machen, welchem offenen oder versteckten Ziel die Verordnung ursprünglich diene oder auch dienen sollte. In ihrer Wirkung dienen die Bestimmungen der Verordnung ohne Zweifel dem Schutz der bestehenden Wirtschaftsordnung. Sie bekämpfen jede Wettbewerbsbeschränkung und schützen die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung.

Die Militärregierungs-Verordnungen Nr. 78 und Nr. 56 sind geltendes Recht. Sie sind weder durch die Besatzungsbehörden noch durch den »Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen« vom 23. 10. 1954 noch von deutschen Behörden außer Kraft gesetzt worden. Der genannte Vertrag bestimmt ausdrücklich, daß Militärregierungs-Verordnungen, soweit sie nicht außer Kraft gesetzt worden sind, ihre Gültigkeit behalten, bis sie durch deutsche Gesetze ersetzt werden.

· Es liegen mehrere Urteile des Bundesgerichtshofes vor, in denen sowohl die Gültigkeit der Verordnungen als auch der durch sie verfolgte Zweck — nämlich Schutz der Freiheit des Wettbewerbs — ausdrücklich bestätigt werden. *)

*) BGHSt. Bd. 4 S. 94; BGHSt. Bd. 5 S. 218; BGHSt. Bd. 9 S. 114.

Teilzahlungsgeschäfte — kriminalpolizeilich gesehen

Kriminalhauptkommissar Dr. Bartsch, Hagen (Westfalen)

Bei der Betrachtung der Teilzahlungsgeschäfte aus der Sicht des Kriminalisten muß man sich von vornherein von einem Gedanken freimachen, der heute vielfach aus Furcht vor einer übermäßigen Verschuldung weiter Volkskreise — zum Teil durch statistische Zahlen belegt — eine Abneigung gegen das Teilzahlungsgeschäft verursacht:

Das ist der für den Kriminalisten beruflich uninteressante Gesichtspunkt, daß das Teilzahlungsgeschäft große Teile der Bevölkerung zu einer Kreditaufnahme verleiten könnte, ohne daß diese Bevölkerungsschichten genügend berücksichtigen, wie stark sie auf längere Sicht durch eine derartige Kreditaufnahme wirtschaftlich belastet werden und im Endergebnis für sie die Abdeckung des Kredits mehr oder weniger unmöglich wird. Die Auffassung darüber, ob und welche Maßstäbe im einzelnen Fall anzulegen sind, ist rein volkswirtschaftlicher Natur. Auswirkungen in krimineller Hinsicht sind natürlich zu erwarten, weil ein durch Leichtsinns oder aus sonstigen persönlichen Gründen Überschuldeter leichter zu strafbaren Handlungen, in unserem Falle zum Teilzahlungsbetrug, neigen wird als ein in wirtschaftlich gesunden Verhältnissen Lebender. Entgegen anderer Meinung wird eine übermäßige Kreditgewährung daneben immer dann für den Kriminalisten von Bedeutung werden, wenn sich bei wegen Teilzahlungsbetrug erstatteten Anzeigen herausstellt, daß der Kreditgeber bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und damit in der Beurteilung der Kreditwürdigkeit leichtfertig, vielleicht sogar grob fahrlässig gehandelt hat. Es soll hier nicht untersucht, aber immerhin darauf hingewiesen werden, daß es für den Tatbestand des auf einem Teilzahlungsgeschäft beruhenden angeblichen Kreditbetruges an dem notwendigen Tatbestandsmerkmal der Irrtumserregung oft fehlen dürfte, wenn den Kreditgeber in dieser Hinsicht ein erhebliches Selbstverschulden trifft. Abgelehnt werden muß dabei jedoch der so manches Mal vertretene primitive Standpunkt, Teilzahlungsgeschäfte weitestgehend zu drosseln, etwa nach dem Grundsatz: »Wenn es keine Teilzahlungsgeschäfte mehr gibt und keine Teilzahlungskredite mehr gewährt werden, dann gibt es keinen Kreditbetrug, denn der Kreditbetrüger müßte zwangsweise aussterben.«

Aus der heutigen volkswirtschaftlichen Entwicklung ist das Teilzahlungsgeschäft nicht mehr wegzudenken. Diese Tatsache muß der Kriminalist als gegeben hinnehmen und sich mit den dadurch für den Betrüger gebotenen Möglichkeiten des Kreditbetruges abfinden. Er soll sich allerdings damit nicht in einer gewissen Resignation abfinden, sondern er muß sich über die dadurch bedingten kriminellen Erscheinungsformen seine Gedanken machen und die Möglichkeiten untersuchen, wie diese Art des Betruges am erfolgreichsten bekämpft werden kann. Der Kampf gegen den Teilzahlungsbetrüger führt zum Erfolg, wenn die nötige Klarheit über die Grundsätze der Kreditgabe und die Einzelheiten der Erscheinungsformen des Kreditbetruges geschaffen ist.

Eine der ersten in diesem Zusammenhang zu beantwortenden Fragen ist die:

Wie hat sich das Kreditgeschäft im Laufe der letzten Jahre entwickelt?

Die Älteren unter uns kennen noch besonders gut die Anschauung der Eltern und Großeltern, nach denen ein Geschäft, das auf Teilzahlung verkaufte, als ein Geschäft von zweifelhaftem Ruf angesehen wurde. Dasselbe galt für denjenigen, der auf Kredit kaufte. Der hier eingetretene Wandel in der Anschauung auf Grund der volkswirtschaftlichen Entwicklung könnte in eine gewisse Parallele gestellt werden mit dem Wandel in der Anschauung über die Wechselhergabe. Die Zeit ist noch gar nicht so lange her, in der derjenige, der einen Wechsel ausschrieb, als unseriös — ich möchte mich grob ausdrücken — sogar fast als Betrüger galt. Heute ist der Wechsel ein Kreditinstrument, das nicht zu beanstanden ist.

An dieser Stelle erscheint ein kurzer Blick auf das klassische Land des Kreditkaufs, auf Amerika, angebracht. Ich gehe dabei grundsätzlich davon aus, daß es falsch ist, wenn man — wie es oft geschieht — ohne kritische Prüfung amerikanische Verhältnisse in Vergleich zu den Verhältnissen in der Bundesrepublik stellt. Wir sind nicht in Amerika, und Amerika liegt nicht in Europa. Trotzdem sind die dortigen Verhältnisse und Anschauungen für uns von Interesse, da die Entwicklung bei uns zwar langsamer, so doch scheinbar unaufhaltsam denselben Weg nimmt. Dabei möchte ich auf einen Vortrag Bezug nehmen, den im Jahre 1956 der Präsident der amerikanischen Financial-Corporation — Dietz — gehalten hat. Dieser geht in seinen Ausführungen davon aus, daß Teilzahlungskredite ohne Bedenken in Amerika deshalb in erheblichem Umfang möglich sind, weil die Mehrzahl der amerikanischen Familien zu den sog. mittleren Einkommensgruppen gehört und daher nicht nur bereit, sondern auch in der Lage ist, Teilzahlungsverpflichtungen einzugehen. Die Ausweitung der Teilzahlungskredite ist dabei in der Einstellung zu suchen, die die amerikanische Familie gegenüber dauerhaften Wirtschaftsgütern einnimmt. Der Amerikaner geht von der Ansicht aus, daß schon früher gewisse Dienstleistungen, wie beispielsweise die Rechnungen für den Eislieferanten, für die Wäscherei, die Straßenbahnkarte, elektrischen Strom und anderes in gewissem Sinne in Raten, nämlich wöchentlich oder monatlich, bezahlt wurden. In amerikanischer Sicht sind heute aus dem Eislieferanten der Kühlschrank, aus dem Omnibus oder der Straßenbahn das eigene Auto und aus der Wäscherei die selbsttätige Waschmaschine geworden. Die für diese Zwecke früher notwendigen monatlichen Zahlungen werden damit zum Teilzahlungskredit.

So interessant diese Vergleiche für uns sind, auf deutsche Verhältnisse können wir sie keinesfalls ohne weiteres übertragen. Interessant für uns ist jedoch, daß der Kreditbetrug, soweit ich aus den mir vorliegenden Unterlagen entnehmen konnte, im Rahmen der Teilzahlungskredite in Amerika praktisch kaum Bedeutung hat. Das ist aber das Problem, das uns in der Bundesrepublik beschäftigt.

Wir müssen feststellen, daß die Zahl der Strafanzeigen wegen Teilzahlungsbetruges steigt. Man darf demgegenüber aber nicht verkennen, daß sich das Teilzahlungsgeschäft von Jahr zu Jahr in erheblichem Umfang ausweitet. Es ist nicht verwunderlich, daß der Betrüger, wie auf jedem wirtschaftlichen Gebiet, so auch auf dem des Kreditgeschäftes, versucht, tätig zu werden. Diese Tatsache ist jedoch kein Grund, sie — wie bereits betont — als Argument gegen die volkswirtschaftliche Berechtigung bzw. Notwendigkeit des Kreditgeschäftes anzuführen.

Wir alle wissen aus Erfahrung, daß jede Neuerung und Fortentwicklung auf den verschiedenen Gebieten des menschlichen Lebens Vorteile für die Gesamtheit bringen soll. Wir wissen aber ebenso, daß im selben Augenblick sich asoziale Elemente finden, die eine sich so anbahnende Konjunktur verbrecherisch auszunutzen versuchen.

Um sich ein Bild darüber zu verschaffen, welche Bedeutung der Kreditbetrug im Rahmen des Teilzahlungskredits einnimmt, ist eine Übersicht über die summenmäßige Entwicklung des Kreditgeschäftes erforderlich. Welchen Umfang hat das Kreditgeschäft heute und wie zeigt sich die Fortentwicklung gegenüber den Vorjahren? Wesentlich wäre es dann zu wissen, in welchem Umfange die Zahl der Anzeigen wegen Kreditbetruges zugenommen hat im Verhältnis zur gesamten Zunahme der Kredithingabe, d. h. zur gesamten Kreditsumme. Dabei wird man außerdem die einzelnen Erscheinungsformen des Kreditbetruges unter Berücksichtigung der wichtigsten durch den Betrüger gefährdeten Gruppen der Kreditgeber beachten müssen.

Diese Kreise der Gefährdeten möchte ich in groben Zügen wie folgt klassifizieren:

Es ist einmal der Kreditbetrug im Rahmen bankmäßiger Abwicklung des Kreditgeschäftes zu erwähnen, d. h. gegenüber den verschiedenartigen Kreditinstituten, also den Teilzahlungs- und Kundenkreditbanken. Weiter gehört hierher der Kreditbetrug gegenüber solchen Firmen, die ihre Teilzahlungsverkäufe selbst finanzieren. Sie tätigen den Verkauf entweder über ihre offene Verkaufsstelle, betreiben also ein Ladengeschäft, oder der Verkauf wird durchgeführt über einen mehr oder weniger umfangreichen Vertreterstab. Zu diesem Firmenkreis zählen ferner die meisten unter Kreditgewährung verkaufenden Versandgeschäfte. Schließlich wären mit einem gewissen Vorbehalt die — wie ich sie nennen möchte — unechten Kreditgeschäfte, nämlich das sog. »Anschreibenlassen« beim Kaufmann, anzuführen.

Wesentlich scheint es mir in diesem Zusammenhang zu sein, sich einen kurzen zahlenmäßigen Überblick über die Entwicklung der Kreditgeschäfte bzw. der Kreditumsätze in den letzten Jahren zu verschaffen. Zu diesem Zweck stehen mir allerdings nur die Zahlen über die Kreditfinanzierungen

seitens der Teilzahlungsinstitute, also der in Betracht kommenden Banken, zur Verfügung. Hinzu kämen dann noch die nicht erfaßten Summen der Eigenkreditfinanzierung durch einzelne Verkäufer.

Nach den Jahresberichten des Wirtschaftsverbandes der Teilzahlungsbanken betragen die Kreditumsätze

im Jahre 1953 rd. 1 264 000 000,— DM

" " 1954 " 1 540 000 000,— "

" " 1955 " 2 044 000 000,— " .

Die Zahlen aus dem Jahre 1956 sind mir nicht bekannt. Nach den mir gegebenen unverbindlichen Auskünften war die prozentuale Steigerung aber etwa dieselbe wie gegenüber dem Vorjahre.

Einen guten Überblick gewinnt man auch, wenn man sich die Umsatzzahlen einer einzelnen Kreditbank ansieht, wobei festgestellt werden kann, daß eine ähnliche Entwicklung sich auch bei anderen Kreditbanken zeigt. So kann den Geschäftsberichten der Kundenkreditbank Düsseldorf aus den Jahren 1952 bis 1955 folgende Entwicklung entnommen werden:

Die Summe der Kreditbeträge, die sich im Jahre 1952 auf 147 000 000,— DM belief, erhöhte sich danach wie folgt:

im Jahre 1953 auf 178 000 000,— DM

" " 1954 " 236 000 000,— "

" " 1955 " 335 000 000,— " .

Der Vergleich dieser Zahlen ergibt also von 1952 bis 1955 eine Steigerung auf fast 240 %. Man müßte demgegenüber annehmen, daß, wenn der Kreditbetrag in gleicher Weise gestiegen wäre, in dem genannten Zeitraum von 1952 bis 1955 auch eine Zunahme auf etwa 240 % zu verzeichnen wäre. Das ist aber offensichtlich nicht der Fall. Leider stehen uns für diese außerordentlich wertvolle Gegenüberstellung entsprechende Zahlen nicht zur Verfügung.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik, wie sie für das Bundesgebiet geführt wird, kennt keine Unterteilung der Betrugsarten. Im Gegenteil, sie faßt bei ihrer Aufgliederung und Auswertung sogar teilweise Betrug und betrugsähnliche Straftaten zusammen. Es wäre vielleicht eine Anregung, in Zukunft eine Unterteilung der Statistik derart vorzunehmen, daß der Kreditbetrug als besondere Unterabteilung der Statistik geführt wird.

Es läßt sich jedoch nicht bestreiten, daß die Zahl der Strafanzeigen wegen Teilzahlungsbetruges erheblich gestiegen ist. Die Bearbeitung dieser Delikte verlangt eine umfangreiche Ermittlungstätigkeit. Das gilt besonders für die Fälle, die keinen echten Teilzahlungsbetrug darstellen, sondern bei denen der Anzeigende versucht, von einem säumigen Schuldner unter dem Druck der erstatteten Anzeige und des Ermittlungsverfahrens Zahlung zu erlangen.

Diese — ich möchte sagen — unechten Betrugsfälle umfassen seit längerer Zeit einen erheblichen Prozentsatz der Gesamtanzeigen. Ich habe darüber in meiner Dienststelle längere Zeit eine Statistik führen lassen, aus der sich ergab, daß bei 30 bis 40 % der Anzeigen wegen Teilzahlungsbetruges ein strafbarer Tatbestand überhaupt nicht vorlag. Um feststellen zu können, ob die Tatbestandsmerkmale des Betruges überhaupt gegeben sind, findet ein Fragebogen Verwendung, dessen Fragen sich sowohl an den Anzeigenden als auch an den Beschuldigten richten. Die mit diesem Verfahren gemachten Erfahrungen sind gut.

Bei vielen Anzeigen wegen Teilzahlungsbetruges stellt sich nämlich an Hand der Fragen sehr schnell heraus, daß zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages das Tatbestandsmerkmal der Irrtumserregung über die Zahlungsfähigkeit des Teilzahlungskäufers nicht erfüllt war, das heißt, daß zu diesem Zeitpunkt der Käufer durchaus in der Lage und willens war, die Ratenzahlungen einzuhalten. Die Nichtzahlung späterer Raten ist oft erst auf eine unverschuldete Änderung der Wirtschaftslage des Teilzahlungskäufers zurückzuführen, die von diesem nicht vorausgesehen war. In solchen Fällen kann aber von Betrug nicht gesprochen werden. Oft ergibt sich auch, daß dem Anzeigenden die kritische Wirtschaftslage des Schuldners bekannt war, so daß der Anzeigende ein Risiko bewußt in Kauf genommen hat. Ein solches kann der Gläubiger aber nicht nachträglich dem säumigen Zahler als Verschulden zurechnen. Vor allem läßt sich aber an Hand

der Fragen aufdecken, ob und was der Anzeigende selbst zu seiner Befriedigung unternommen hat, d. h. ob er etwa eine zivilrechtliche Auseinandersetzung durch die Strafanzeige zu umgehen sucht, also die Ermittlungsbehörden, nämlich Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, anstelle des Gerichtsvollziehers als Eintreibungsbehörde benutzen möchte. Einen Beweis für diese Absicht findet man in dem in zahlreichen Strafanzeigen enthaltenen Zusatz, daß dem Beschuldigten durch die Ermittlungsbehörde aufgegeben werden möge, beschleunigt zu zahlen und daß für den Fall der Zahlung auf die Weiterverfolgung der Strafanzeige seitens des Anzeigenden verzichtet werde.

Die Fragen, die in dieser Hinsicht zur Beurteilung des Sachverhalts von Bedeutung sind, sind folgende:

1. Welche Schritte hat der Anzeigende selbst unternommen, um sich
 - a) von der Zahlungsfähigkeit des Käufers,
 - b) von seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu überzeugen? Wo tat er dies? Welche Auskünfte hat er erhalten?
2. Handelte es sich bei der verkauften Ware um solche, die der Verkäufer auf eigene Rechnung erwarb oder um Kommissionsware, die er für andere verkaufte? War im letzten Falle die »Anzahlung« sein Verdienst?
3. Kann vom Verkäufer nachgewiesen werden, daß der Beschuldigte bereits bei Bestellung oder beim Kauf der Ware die Absicht hatte, nicht zu bezahlen?
4. Inwiefern ist durch Vorspiegelung falscher oder entstellter oder Unterdrückung wahrer Tatsachen ein Irrtum erregt oder unterhalten worden?
5. Wodurch wurde der Anzeigende bewogen, die Ware ohne sofortige Bezahlung abzugeben?
6. Worin besteht die Vermögensschädigung?
7. Welche sonstigen begründeten Beweise liegen vor (Nichteinhaltung der Zahlungsfristen begründen nicht den Verdacht der Unterschlagung oder des Betruges)?

Wesentlich ist bei jeder Anzeige die Feststellung, ob und inwieweit sich der Verkäufer bei Abschluß des Teilzahlungsgeschäftes von der Kreditwürdigkeit des Käufers wirklich überzeugt hat. Die Erfahrungen der kriminalpolizeilichen Praxis zeigen, daß auf diesem Gebiete vielfach gesündigt wird und daß insbesondere von nicht einwandfreien Vertretern Teilzahlungsgeschäfte um jeden Preis abgeschlossen werden. Der Käufer wird vom Verkäufer zu Kaufgeschäften überredet, von denen der Verkäufer, insbesondere der Vertreter, wußte oder zum mindesten bei einiger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, daß der Käufer die eingegangenen Verpflichtungen niemals würde erfüllen können. In solchen Fällen ist es zweifelhaft, ob ein Betrug vorliegt, weil es an dem Tatbestandsmerkmal der Irrtumserregung fehlt. Wenn trotzdem derartige Teilzahlungsgeschäfte abgeschlossen werden, so meist in der Hoffnung, daß der Käufer später unter dem Druck der gegen ihn erstatteten Strafanzeige schon zahlen werde.

Bei der Vernehmung des Beschuldigten sind zwei Fragen besonders zu prüfen, nämlich einmal die nach seiner finanziellen Lage und seinen Einkommensverhältnissen zur Zeit des Vertragsabschlusses; zum anderen die, ob der Beschuldigte — wie dieser häufig behauptet — durch später ohne sein Verschulden entstandene Verpflichtungen außerstande gesetzt war, die Ratenzahlungen einzuhalten. Hier ist die Art der neuen Verpflichtungen im einzelnen festzustellen, um die Frage beantworten zu können, inwieweit der Beschuldigte nachträglich durch leichtfertige Kreditaufnahme selbst an seiner später eingetretenen Zahlungsunfähigkeit Schuld hat.

Hinsichtlich der Feststellungen über das Arbeitseinkommen eines wegen Teilzahlungsbetruges Angezeigten und über etwaige Lohnpfändungen oder Änderungen im Einkommen ist ebenfalls ein Fragebogen ausgearbeitet worden, der sich an den Arbeitgeber des Beschuldigten wendet und folgende Fragen enthält:

1. Wann war der Betreffende bei dem befragten Arbeitgeber tätig und zwar in welcher Zeit, also vom bis bzw. seit wann ist er dort tätig?
2. Wie hoch ist der Nettoverdienst des Betreffenden in der angegebenen Zeit gewesen?
3. Lagen Lohnpfändungen vor und gegebenenfalls welche?
4. Falls der Beschuldigte seit der Kreditaufnahme aus seinem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist — Grund des Ausscheidens?

5. In Krankheitsfällen wird um Angabe der zuständigen Krankenkasse gebeten, um feststellen zu können, ob eine ernstliche, eine Arbeit ausschließende Erkrankung vorlag und welches Krankengeld gezahlt wurde (falls eine Betriebskrankenkasse in Frage kommt, muß festgestellt werden, wieviel Krankengeld und Kindergeld von dieser gezahlt wurde).

Es erschien notwendig, diese Fragen im einzelnen anzuführen, weil sie ein Beweis für den Umfang der Ermittlungsarbeit sind, die eine jede Anzeige wegen Kreditbetruges macht. Die Fragen zeigen aber auch, wie schwierig es häufig ist, selbst bei dringendem Tatverdacht den Nachweis des Kreditbetruges zu führen. Für die Kriminalpolizei gilt: So wesentlich es ist, unberechtigte Anzeigen auszu-schalten, so wesentlich ist es auch, den wirklichen Betrüger seiner Tat zu überführen.

Bei der Betrachtung des Teilzahlungsbetruges vom Standpunkt des Kriminalisten aus sollen wir jedoch nicht nur den Gesichtspunkt der Strafverfolgung, also die repressive Tätigkeit, beachten, sondern auch die präventive. Vorbeugung ist besser als Strafverfolgung. Das ist ein Satz, der auch für das Gebiet des Teilzahlungsbetruges gilt, doch sehr schwer zu verwirklichen ist. Die fast einzige Möglichkeit ist der immer zu wiederholende Hinweis an Teilzahlungsverkäufer oder sonstige Kreditgeber, sich rechtzeitig und eingehend über die Persönlichkeit des Teilzahlungskäufers und über seine gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu unterrichten.

Interessant ist es in diesem Zusammenhang zu wissen, welchen kaufmännischen Kreisen diejenigen angehören, die zahlenmäßig dem Teilzahlungsbetrüger am meisten zum Opfer fallen. Eine Statistik, die darüber ein einwandfreies Bild gibt, besteht nicht. Rückschlüsse lassen sich aber aus der Statistik der Pfändungsgläubiger und des Pfändungsgrundes auf Grund von Kreditgeschäften ziehen.

Nach dem Ergebnis einer Untersuchung des Wirtschaftsverbandes der Teilzahlungsbanken liegen bei den Gesamtpfändungen (dem Betrag nach) insgesamt nur 3,2 % bei Teilzahlungskreditinstituten sowie Kreditinstituten anderer Art. Dem stehen 32 % der Beträge gegenüber, die auf den Handel entfallen — praktisch also das Zehnfache. Unter Handel sind dabei alle durch Eigenfinanzierung betriebenen Teilzahlungsgeschäfte zu verstehen, und zwar sowohl die durch offene Verkaufsstellen als auch die im Rahmen des Versandhandels oder ambulanten Handels, ferner aber auch das sog. »Anschreibenlassen« beim Kaufmann. Die weitere Aufgliederung der Statistik interessiert im Rahmen dieser Ausführungen weniger. Die Zahl der im Rahmen der genannten Beträge liegenden Pfändungen ist den ebengenannten Zahlen sehr ähnlich; von 2,7 % der Fälle sind die Teilzahlungs- bzw. sonstigen Kreditinstitute betroffen, während 39,8 % zu Lasten des Handels gehen.

Aus diesen Zahlen kann man gewisse Rückschlüsse auf den Umfang und die durch den Kreditbetrüger gefährdeten Kreise ziehen. Zweifellos ist der Handel durch den Kreditbetrug am meisten gefährdet. Diese Auffassung wird jeder in der Praxis stehende Kriminalbeamte bestätigen; denn Strafanzeigen wegen Kreditbetruges durch Banken liegen selten vor, während die Zahl der von Geschäftsleuten verschiedenster Art erstatteten Anzeigen erheblich ist.

Die Erfahrungen der Praxis beweisen aber auch, daß der Handel häufig recht leichtfertig unverhältnismäßig hohe Kredite einräumt, so daß eine Aufklärung dringend notwendig erscheint. Diese Aufklärung sollte sich immer wieder auf den Hinweis erstrecken, daß die Vorprüfung der Kreditfähigkeit und der Kreditwürdigkeit eines Kunden Voraussetzung für jede Kreditdingabe sein müßte. Nur dann, wenn die Schuldsomme des einzelnen Kreditnehmers sich in einem angemessenen Rahmen zu seinem Einkommen und den bereits bestehenden Verpflichtungen hält, ist eine gefahrlose Abwicklung des Teilzahlungsgeschäftes möglich, zum mindesten aber das gegebene Risiko in einem tragbaren Rahmen zu halten. Die Teilzahlungsbanken und sonstigen Kundenkreditinstitute haben bezüglich einer als angemessen zu betrachtenden Kredithöhe ganz bestimmte Prozentsätze des Einkommens und der bestehenden Belastungen errechnet. Wie recht diese Kreditinstitute damit haben, zeigt die verhältnismäßig geringe Zahl der Pfändungen, die von ihnen betrieben werden. Wie wenig dagegen der Handel sich durch rechtzeitige Erkundigungen über die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Teilzahlungskäufers sichert, beweisen die vorhin genannten beträchtlichen Risiko-Zahlen.

Unter »Anschreibenlassen« ist der vor allem im Lebensmittelhandel weit verbreitete Brauch zu verstehen, dem Kunden ohne irgendeine Prüfung seiner Kreditwürdigkeit die Zahlung der entnommenen Ware, insbesondere von Lebensmitteln, zu kreditieren. Es wird dem Kunden anheimgestellt, zu einem ihm genehmen Zeitpunkt und ohne Vereinbarung einer Kreditgrenze oder bestimmter Rückzahlungstermine den aufgelaufenen Schuldbetrag zu begleichen. Ein solches

Verhalten bezeichnet man im Volksmunde nicht als kreditieren, sondern als »borgen«. Es ist verständlich, daß dieses »Borgen« zu Käufen verleitet, die oft über den Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Käufers hinausgehen. Zu Gunsten des Kunden, der anschreiben läßt, soll darauf hingewiesen werden, daß er selten von vornherein auf Betrug ausgeht. Anfangs hat er die ehrliche Absicht, seine Schulden zu bezahlen. Diese wachsen ihm dann über den Kopf, und nun läßt er weiter anschreiben, obschon ihm inzwischen klar geworden ist, daß die Begleichung der Schuldsomme nicht mehr möglich sein wird. Damit ist dann der Tatbestand des Betrages erfüllt.

Wie kommt es nun zu der verhältnismäßig hohen Zahl von Anzeigen wegen Kreditbetruges, d. h. wie gelingt es dem Betrüger, das Vertrauen des jeweiligen Verkäufers oder sonstigen Kreditgebers zu gewinnen bzw. diesen zu täuschen?

Das liegt einmal an dem bereits erwähnten, besonders im Handel herrschenden, aber durchaus unbegründeten Vertrauen dem Teilzahlungskäufer gegenüber. Weiterhin ist beim Kreditgeber die Befürchtung festzustellen, daß das Geschäft bei Nichtgewährung des Kredits durch die Konkurrenz abgeschlossen werden könnte.

Welches sind aber die betrügerischen Praktiken, die schließlich zu den erheblichen Verlusten bei Teilzahlungsgeschäften führen? Mit diesen Fragen hat sich im vergangenen Jahre der Wirtschaftsverband der Teilzahlungsbanken ebenfalls eingehend beschäftigt. Der Wirtschaftsverband der Teilzahlungsbanken hat im Rahmen der auf seiner Tagung 1956 gehaltenen Referate auf eine Gefahrenquelle hingewiesen, die auch dem Kriminalisten leider nur zu gut bekannt ist, nämlich die oberflächliche Behandlung der Kreditgesuche bei der Ausfüllung des Antragsformulars und die zu hohe Kreditgewährung im Hinblick auf die Beurteilung der finanziellen Möglichkeiten des Kreditnehmers. Wie leichtsinnig häufig Teilzahlungsverträge abgeschlossen werden, weiß jeder Kriminalbeamte aus den den Strafanzeigen wegen Kreditbetruges beigefügten Kreditverträgen. Wer solche Teilzahlungsverträge durchliest, stellt fest, daß es an jeder Prüfung der von dem Kreditnehmer gemachten Angaben gefehlt hat. Man stellt aber noch mehr fest: daß nämlich viele der in dem Kreditantrag vorgedruckten Fragen entweder überhaupt nicht oder höchst oberflächlich ausgefüllt sind. Wenn etwa in der Rubrik nach dem Arbeitgeber des Kreditnehmers als Antwort zu lesen ist: »Steht in festem Arbeitsverhältnis« oder wenn bei der Frage nach bereits laufenden Verpflichtungen die Antwort lautet: »Nur in unbedeutender Höhe«, so sind das Antworten, die in keiner Weise für die Beurteilung des Kreditnehmers und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse genügen. Durch eine derartig leichtfertige Bearbeitung der Antragsformulare für die Kreditgewährung wird dem Kreditbetrug unmittelbar Vorschub geleistet. Selbst Leute, die von vornherein gar nicht auf Betrug ausgehen, werden leicht zu unwahren Angaben und damit zu einer Täuschung des Kreditgebers verleitet.

Derartige falsche Angaben oder das Verschweigen von Tatsachen beziehen sich nicht nur auf eine etwa vorhandene Verschuldung, sondern auch auf die Höhe des monatlichen Einkommens, die laufenden Belastungen anderer Art, z. B. die zu zahlende Miete. Häufig sind auch falsche Angaben über den Familienstand, z. B. bezüglich der Kinderzahl oder etwaiger Alimentenzahlungen. Bei schwankendem Einkommen wird häufig ein Lohn- oder Gehaltszettel über einen Monat vorgelegt, der für den Kreditsuchenden besonders günstig ist. Die Fragen, ob früher schon Pfändungen vorgekommen sind, ob etwa ein Offenbarungseid geleistet wurde oder Sicherungsübereignungen stattgefunden haben, werden in den seltensten Fällen gestellt, und wenn sie gestellt werden, werden sie von dem Kreditbetrüger meistens verneint.

Weitere Möglichkeiten des Kreditbetruges ergeben sich auch dann, wenn bei dem Abschluß des ersten Kreditkaufes eine betrügerische Absicht noch nicht vorlag, der Kreditnehmer aber später auf Grund besonderer Ereignisse in Rückzahlungsschwierigkeiten gerät. Solche Schwierigkeiten können entstehen bei eintretender Arbeitslosigkeit, durch Krankheit, durch Todesfälle oder aus ähnlichen Gründen. Dazu kommen noch die Fälle, in denen dem Kreditnehmer die Rückzahlung zu hoher Kreditraten zu unbequem wird und er, der ursprünglich zahlungswillig war und auch die erste oder ersten Raten gezahlt hat, nun zahlungsunwillig wird. Hier die Absicht des Betrages nachzuweisen, ist außerordentlich schwierig, vielfach sogar unmöglich. Eine betrügerische Absicht wäre aber dann zu erkennen, wenn z. B. der Kreditnehmer weitere Teilzahlungsverträge abgeschlossen hätte und damit erkennbar unerfüllbare Verpflichtungen eingegangen wäre, oder wenn er als Sicherheit gegebene oder verpfändete Gegenstände verkauft hätte.

Eine besondere Gefahr auf dem Gebiet des Kreditbetruges ist darin zu sehen, daß Kreditgeschäfte häufig durch Vertreter abgeschlossen werden, deren Persönlichkeit durch den Kreditgeber nicht

überprüft wurde und die den Kreditbetrug mit dem Provisionsbetrug koppeln, d. h. dem Kreditbeträger dadurch entgegenkommen, daß sie bewußt falsche Angaben in den Kreditantrag aufnehmen oder die diskreditierenden Angaben verschweigen. Solchen Vertretern kommt es lediglich darauf an, auf Grund des abgeschlossenen Vertrages ihre Provision zu kassieren.

Soweit der Handel seine Kreditgeschäfte über eine Kreditbank abwickelt, müssen die Kreditverträge der Bank zugeleitet werden. Diese wird die Übernahme des gewährten Kredits ohne weiteres ablehnen, wenn die Verträge nur unvollständige Angaben enthalten. Leider hat die Praxis erwiesen, daß es Geschäftsleute gibt, die ihre leichtfertig abgeschlossenen Kreditverträge auf jeden Fall refinanzieren lassen wollen und die daher selbst betrügerische Manipulationen vornehmen. So wurde auf der bereits mehrfach erwähnten Tagung des Wirtschaftsverbandes der Teilzahlungsbanken im Jahre 1956 eine ganze Reihe interessanter Fälle erwähnt, bei denen es sich um Betrug handelte. Aus internen Geschäftsgründen haben die Fälle aber zum Teil nicht zur Anzeigeerstattung geführt.

In einem Falle hatte eine Möbelfirma mit mehreren Kunden Einzelfinanzierungsverträge für die Kreditbank ausgestellt und unterschreiben lassen. Diese Verträge, die formal völlig einwandfrei waren, gingen an die Kreditbank und wurden von dieser angenommen. Angeblich zur Sicherung des Kreditvertrages hatte der Kunde der Möbelfirma aber ohne Kenntnis der Bank noch Wechsel geben müssen und schließlich wurde von der Firma noch eine Proformarechnung über denselben Möbelkauf ausgestellt und zur Teilzahlungsbank geschickt, die daraufhin eine Verrechnungsüberweisung gab. In Wirklichkeit hatte sich der Kunde dadurch dreimal zur Zahlung verpflichtet, erstens durch den Kreditvertrag, zweitens durch die Wechsel und drittens auf dem Umweg über die Proformarechnung. Erwähnenswert ist dabei, daß aus diesem betrügerischen Geschäft für die Teilzahlungsbank kein Verlust entstand, weil die Teilzahlungsbanken Sperrkonten unterhalten, aus denen gegebenenfalls Risiken abgedeckt werden können. Das ist im vorliegenden Fall geschehen.

In einem anderen Falle steckten Verkäuferfirma und angeblicher Kunde unter einer Decke. Es wurde eine Proformarechnung über einen Verkauf ausgestellt, der gar nicht erfolgt war. Diese Proformarechnung wurde von dem angeblichen Käufer der Teilzahlungsbank vorgelegt und der Kredit der Firma durch Verrechnungsanweisung bewilligt. Den Betrag teilten sich Kunde und Geschäftsmann. Als der Kunde später unbekannt verzogen war und keine Raten zahlte, kam der Schwindel heraus. Auch hier kam es aber nicht zur Anzeige wegen Betrug, weil die Firma den Kredit abdeckte.

Diese beiden Beispiele zeigen, daß die Gefahr des Kreditbetruges durch Scheinfinanzierung angeblicher Geschäfte auch gegenüber den sonst so vorsichtigen Kreditbanken immer dann gegeben ist, wenn Verkäufer und Kunde gemeinsame Sache machen. Solange dabei die Raten pünktlich gezahlt werden, ist das nicht erkennbar. Die Angelegenheit platzt natürlich sofort auf, wenn entweder der angebliche Kreditkunde oder die Verkäuferfirma nicht bezahlt.

Derartige fingierte Kreditgeschäfte werden oft von Firmen getätigt, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden. Sie verstehen es, sich in Zusammenarbeit mit einem Strohmännchen als Kreditkäufer von den Teilzahlungsbanken Geldmittel zu beschaffen, die sie wegen ihrer eigenen finanziellen Schwierigkeiten nicht erhalten hätten. Gelingt es, die Zeit der Zahlungsschwierigkeiten zu überwinden, dann fallen solche Kreditmanipulationen nicht auf.

Eine häufig praktizierte Art des in diesem Zusammenhang zu nennenden Kreditbetruges ist auch das Fingieren einer hohen Anzahlung, um damit den Anschein größerer Sicherheit zu erwecken. Entweder wird dabei seitens des Lieferanten im Einvernehmen mit dem Käufer im Kreditkaufvertrag eine höhere Summe als Anzahlung eingesetzt als tatsächlich geleistet wurde, oder aber die Anzahlung wird zu dem Verkaufspreis hinzugerechnet, so daß tatsächlich der ganze Kaufpreis kreditiert und das Geschäft in Wirklichkeit ohne jede Anzahlung abgeschlossen wurde. Auch die Vereinbarung geringerer Ratenzahlungen als im Kreditvertrag angegeben ist, kommt vielfach vor. In diesem Falle führt die betreffende Firma den Differenzbetrag selber ab, der bei ihr durch die laufenden Raten wieder eingeht. Es werden oft auch zwei Verträge nebeneinander abgeschlossen — der eine, der zur Finanzierung des Kreditgeschäftes an die Kreditbank geht und der andere, der den tatsächlichen Abmachungen zwischen Verkäufer und Käufer entspricht. Derartige Fälle bergen nicht nur für die Kreditbank Gefahren, sondern sind auch gefährlich für den Käufer selbst, der über ein und dieselbe Ware zwei Kaufverträge abgeschlossen hat und — falls er einem betrügerischen Kaufmann in die Hände fällt — die nur einmal gelieferte Ware zweimal bezahlen muß. Ähnliches gilt für den Fall der Bestätigung einer Lieferung, bevor sie überhaupt erfolgte bzw. der Bestätigung von Teillieferungen als Gesamtlieferung. Angebliche Kaufleute lassen sich zu solchen Manipulationen meist dann bewegen, wenn die Geschäftslage für sie so schlecht ist, daß sie darin das einzige Mittel sehen, sich noch eine Zeit über Wasser zu halten, um die dringendsten Verpflichtungen erfüllen zu können.

Im Rahmen solcher dubiosen Geschäfte wäre auch noch zu nennen der Verkauf von Waren, die der Verkäufer lediglich in Kommission hat, die er aber als sein Eigentum deklariert, um durch Abschluß eines entsprechenden Kreditvertrages zu Geld zu kommen. Ein Eigentumsvorbehalt nützt also nichts in den Fällen, in denen es sich bei dem Käufer um einen Betrüger handelt. Ihn interessiert der Eigentumsvorbehalt nicht, er verkauft die Ware als eigene Ware und läßt sich den Kaufpreis über die Teilzahlungsbank kreditieren. Hier entsteht im übrigen häufig die Frage, ob es sich um einen echten Kreditbetrug oder eine Unterschlagung handelt. Das ist aber eine strafrechtliche Frage, die in diesem Zusammenhang nicht zu erörtern ist.

Um Kreditbetrügereien im Rahmen des einer Firma eingeräumten Kreditkontingents nach Möglichkeit von vornherein auszuschalten, ist eine Überprüfung der Firma seitens der Kreditbank genauso erforderlich, wie die Prüfung des Kreditkäufers seitens der verkaufenden Firma. Ob und inwieweit Pauschal-Kreditkontingente an Firmen bewilligt werden können, hängt von deren Bilanz, insbesondere von der Prüfung des Umsatzes in Verbindung mit der Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnungen, ab. Notwendig ist aber auch eine Überprüfung des Geschäftsgebarens der Firma an Ort und Stelle. Büroauskünfte, Bankauskünfte und auch Referenzen von Lieferfirmen können durch fingierte Geschäfte vorgespiegelt und angemessen frisiert werden. Die Prüfung an Ort und Stelle wird aber ergeben, ob z. B. angegebene Lagerbestände tatsächlich vorhanden sind und wertmäßig den eingesetzten Bilanzzahlen entsprechen. Soweit also durch die Kriminalpolizei Anzeigen wegen Kreditbetruges gegen Firmen zu bearbeiten sind, müssen derartige Ermittlungen angestellt werden. Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, daß das nur von kaufmännisch voll ausgebildeten Beamten geschehen kann. Nur eine eingehende Prüfung der Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen wird den Beweis dafür erbringen, ob z. B. durch Additionsfehler eine Verschleierung von Schulden erfolgte oder durch den Einsatz angeblich vorhandener Außenstände sowie durch zu hohe Wertesätze von vorhandenen Waren ein der tatsächlichen Geschäftslage nicht entsprechendes Bild gegeben wurde. Wichtig ist bei einer derartigen Kontrolle ferner, daß die Überprüfung der Debitoren sich auch darauf erstreckt, ob nicht etwa dubiose Außenstände überbewertet wurden.

Was für das allgemeine Kreditgeschäft zwischen Kreditbank und Kaufmann gesagt wurde, gilt auch für das Kraftfahrzeug-Finanzierungsgeschäft, vor allem das Altwaren-Geschäft. Man kann unterstellen, daß die Werkvertretungen und Vertragslieferanten der großen Kraftfahrzeugfirmen einwandfrei sind, weil die Werke auf seriöse Lieferantenfirmen achten und deren Bonität laufend überprüfen. Der Handel mit Gebrauchtfahrzeugen liegt jedoch zum Teil in Händen kleinerer Firmen. Hier zeigt die Praxis, daß die Gefahr des Kreditbetruges erheblich ist. Diese Gefahr liegt vor allen Dingen darin, daß branchenfremde Leute — man kann ruhig sagen, Leute die von vornherein auf Betrug ausgehen — einen solchen Handel anfangen, um nach kurzer Zeit einwandfreier Geschäftsführung auf dem Wege über Teilzahlungsfinanzierungen Betrügereien in großem Umfang durchzuführen und unter Hinterlassung hoher Verbindlichkeiten plötzlich zu verschwinden.

Beispiele:

In einem Landkreis in Süddeutschland gelang es einem betrügerischen Händler, die Zulassung eines gar nicht existierenden Kraftwagens an Hand gefälschter Unterlagen beim Straßenverkehrsamt zu erwirken. Das über dieses Fahrzeug angeblich abgeschlossene Teilzahlungsgeschäft wurde über eine Teilzahlungsbank finanziert.

In einem anderen Fall gelang es einem Betrüger, ein fast schrottreifes Fahrzeug nacheinander bei verschiedenen Straßenverkehrsämtern zugelassen zu erhalten. In allen Fällen war das Fahrzeug angeblich auf Teilzahlung verkauft worden. Durch Vorlage falscher Unterlagen bekam der betrügerische Händler unter Vorführung eines LKW-Anhängers sogar Zulassungspapiere für nicht existierende Fahrzeuge, mit denen er nun Teilzahlungsgeschäfte finanzierte.

Durch den Prokuristen einer angesehenen Versicherungsgesellschaft wurde einer Teilzahlungsbank die Finanzierung eines neuen Mercedes mit einem neuen Anhänger angetragen, der angeblich von einer Werkvertretung geliefert worden war. Der Scheck über den Restkaufpreis ging an den Prokuristen der Versicherungsgesellschaft. Über den Bezogenen lagen gute Auskünfte vor. Die Anzahlung bei diesem Geschäft betrug über 40%. Nach Eingang des Kfz.-Briefes stellte es sich heraus, daß es sich um ein ganz altes Fahrzeug mit einem aus alten Teilen zusammengebauten Hänger handelte, und daß der Bezogene ein vielfach vorbestraftes Mitglied einer Verbrecherbande war, der der Kriminalpolizei bestens bekannt war. Die Auskünfte waren von dem Versicherungsagenten diktiert und von den Auskunfteien an die Teilzahlungsbank weitergegeben worden.

In einem weiteren Falle hatte ein Händler von einem Käufer einen Anhänger zurückgenommen, während die Wechsel noch bei der Teilzahlungsbank weiterliefen und sich der Kraftfahrzeugbrief in

deren Gewahrsam befand. Der Händler hatte alsdann für das Fahrzeug einen neuen Kraftfahrzeugbrief ausstellen und den Anhänger mit einer neuen Nummer versehen lassen, so daß die technische Überwachungsstelle das Fahrzeug abnahm und die entsprechenden Einträge in dem neuen Kraftfahrzeugbrief mit der neuen Nummer des Fahrzeuges vorgenommen wurden.

Bei der Finanzierung von Maschinen, Baggern usw. ist es mehrfach vorgekommen, daß diese Objekte nochmals anderweitig übereignet wurden bzw. an zwei Stellen finanziert wurden. Hier wirkte sich das Fehlen eines Kraftfahrzeugbriefes, insbesondere bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen, wie Straßenwalzen, Kettenfahrzeugen, Kranwagen, Autobaggern usw., aus.

Zahlenmäßig besonders hoch sind die Fälle des Teilzahlungsbetruges im Möbelhandel.

Beispiele:

Ein Möbelhändler und dessen Vertreter, der im Betrieb seines Arbeitgebers Unterschlagungen begangen hatte, waren sich darüber einig, daß der veruntreute Betrag durch ein fingiertes Möbelgeschäft getilgt werden sollte. Der Vater des Vertreters — in Arbeit stehend und mit gutem Verdienst — beantragte bei der Zweigstelle einer Teilzahlungsbank unter Vorlage der Rechnung des Möbelhändlers einen Möbelkredit für ein Neugeschäft. Die frisierte Rechnung wies die notwendige Anzahlung aus, und der Kredit wurde mangels Kenntnis der Sachlage genehmigt. Anfangs ging alles gut. Der Darlehnschuldner zahlte seine Raten und erst nach Tilgung des halben Kredits entstanden Schwierigkeiten. Der Vater wurde von anderen Gläubigern seines Sohnes, bei denen er die Bürgschaft übernommen hatte, gedrängt. Es kam zu Zahlungsbefehlen und Lohnpfändungen; dadurch kam er bei der Teilzahlungsbank in Zahlungsverzug. Als die zur Sicherheit übereigneten Möbel in Anspruch genommen werden sollten und an Ort und Stelle durch einen Angestellten nach dem Wert der Sachen recherchiert wurde, kam das Betrugsmanöver der drei Beteiligten heraus. Der Möbelhändler war inzwischen in Konkurs gegangen, sein Sperrkonto war gering. Durch Verrechnung des Sperrkontos konnte nur ein Teil des Restsaldos beglichen werden.

Ein anderer Möbelhändler schloß einen Kaufvertrag und beantragte gemeinsam mit dem Kunden die Finanzierung des Restkaufpreises. Der Kunde bescheinigte die Möbelleieferung, der Finanzierungsvertrag hatte keine Lücken und wurde genehmigt. Das Darlehen wurde dem Händler auf Antrag des Kunden ausgezahlt. Die Möbelleieferung war jedoch unterblieben; der Kunde sollte die Sachen erst nach Bezug einer neuen Wohnung übernehmen und hatte mit dem Händler einen mündlichen Verwahrungsvertrag abgeschlossen, wobei er sich den jederzeitigen Abruf der Möbel vorbehielt. Vom Inhalt des Verwahrungsvertrages wurde die Bank nicht verständigt. Der Kunde wurde krank und Invalide, der Händler geriet in Konkurs. Im Prozeß machte der Kunde geltend, daß er die Möbel nicht geliefert bekommen habe. Die Möbel waren jedoch nicht mehr vorhanden. Der Händler hatte sie vor der Konkursöffnung weiterverkauft.

Ein Händler hatte mehrere Kunden mit dem Versprechen, ihnen eine Wohnung zu beschaffen, zum Abschluß eines Kaufvertrages bewogen. Er hatte dann gemeinsam mit den Käufern die Finanzierung beantragt und von den Kunden die Unterzeichnung einer Möbelemfangsbescheinigung erlangt, weil diese um die versprochene Wohnung verlegen waren und an sein Angebot glaubten. Dem Händler gelang es, die Kunden trotz Kenntnis der Tatsache, daß sie für das Darlehen auch haften mußten, wenn es zu keiner Lieferung der Möbel kommen würde, zum Stillschweigen zu bewegen. Der Händler geriet in Konkurs. Die Möbel, die angeblich auf Lager standen, waren bei der Konkursöffnung nicht mehr vorhanden.

Ein Händler ließ sich von mehreren Kunden zwei Finanzierungsverträge für verschiedene Kreditinstitute ausstellen; beide wurden von den Finanzierungsinstituten genehmigt und der Kunde in Anspruch genommen. In beiden Fällen wurden die Kunden nicht geschädigt. Die Bank hatte die Möglichkeit der Rückbelastung und machte davon Gebrauch. Der Händler hatte sich jedoch doppelte Darlehen beschafft und konnte damit längere Zeit arbeiten.

Ein Händler hatte sich mit Hilfe einer Privatperson durch Fingierung eines Kaufvertrages ein Darlehen beschafft und seinen Vertreter zur Hälfte an dem empfangenen Betrag beteiligt. Beide hatten sich dem Privatmann gegenüber verpflichtet, die Raten für ihn zu begleichen und die Hälfte des Darlehens auch abgezahlt. Später kam der Betrug heraus, als sich der Händler und der Vertreter uneinig wurden und beide die Zahlung der Raten einstellten. Durch Inanspruchnahme des Privatmannes, also des Kunden, und nach Strafanzeige durch die Bank wurde der Restbetrag abgedeckt.

Ein Händler hatte den Finanzierungsbetrag aus dem Darlehen seines Kunden in Empfang genommen, die Möbel geliefert und darauf die Empfangsbestätigung des Kunden bekommen. Die Möbel waren jedoch mit geringen Mängeln behaftet, die der Kunde nachträglich reklamierte, der Teilzahlungsbank jedoch nicht zur Kenntnis gab. Der Händler veranlaßte den Kunden durch Zusage einer Neulieferung zur Rückgabe der Möbel und vertröstete ihn später einige Monate, ohne daß der Kunde Argwohn schöpfte. Der Händler verstarb nach einer Operation. Es ergab sich, daß er die Möbel des

Kunden inzwischen verkauft hatte. Ersatzmöbel wurden nicht geliefert. Die Erben des Händlers beantragten beim Gericht die Eröffnung eines Nachlaßkonkurses. Der Kunde verlor die Möbel und mußte zahlen.

Ein Händler hatte sich dadurch einen größeren Finanzierungsbetrag beschafft, daß er einem Kunden uralte Möbel verkaufte. Er zahlte diesem ein Schweigegeld und veranlaßte ihn zur Stellung eines Kreditantrages. Der Schwindel kam heraus, als der Kunde infolge von Lohnpfändungen seine Arbeit aufgab und über Nacht in die sowjetisch besetzte Zone verschwand. Der Händler deckte den Kredit ab; er wurde jedoch bestraft, weil die Frau des Kunden vor dem Grenzübertritt festgenommen werden konnte und ein Geständnis ablegte.

Ein gutrenommierter Gastwirt hatte seine Wirtschaft einem Pächter überlassen. Der Pächter stellte eine Kautions, mußte jedoch fast die gesamte Wirtschaftsausstattung erneuern. Beide kamen überein, mit Hilfe eines Möbelhändlers, der ihnen fingierte Kaufverträge über gelieferte Möbel für die Gastzimmer überließ, einen Kredit zu erschwindeln. Der Schwindel kam in diesem Fall bald heraus, der Möbelhändler und der Gastwirt mußten zahlen und wurden bestraft.

Mit diesen Beispielen sollte veranschaulicht werden, inwieweit die Kriminalpolizei über die Grundlagen des Teilzahlungsgeschäfts unterrichtet sein muß, wenn sie den Kreditbetrug erfolgreich bekämpfen will. Die Ausführungen sollten aber auch zeigen, daß auf dem Gebiet des Kreditbetruges eine vorsichtige Kreditgewährung fast das einzige Mittel ist, vorbeugend zu wirken und den Teilzahlungsbetrug zu erschweren. Die der Kriminalpolizei gegebenen repressiven Möglichkeiten sind sehr gering. In vielen Urteilen gegen Kreditbetrüger haben die Gerichte festgestellt, wie leicht es häufig dem Teilzahlungsbetrüger gemacht wird, seine Tat zu begehen. Diese Erscheinungsform des Betrugs ist damit weniger eine Gefahr aus der Sicht der Kriminalpolizei als eine Gefahr volkswirtschaftlicher Natur. Wenn nämlich die Verlustziffern infolge Kreditbetrugs steigen, dann müssen sich diese Verluste im allgemeinen Preisbild durch Preissteigerungen bemerkbar machen und letztlich vom ehrlichen Käufer getragen werden.

Polizei und unlauterer Wettbewerb

Hauptgeschäftsführer Dr. Greifelt,
Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, Frankfurt (Main)

Die Länder, in denen sich auf engem Raume ein scharfer privatwirtschaftlicher Wettbewerb ausgebildet hat, können der Gesetze nicht entbehren, die Fairnis im Wettbewerbskampf erzwingen. Solche Gesetze sind nicht notwendig in Staaten, die im wesentlichen Staatskapitalismus betreiben. In den Ländern des Ostblocks gibt es entweder überhaupt kein Wettbewerbsgesetz oder dort, wo es von früher her noch besteht, besitzt es keinerlei Bedeutung mehr. In privatkapitalistischen Ländern, deren Wirtschaft großräumig ist und in denen die Interessen der einzelnen Wirtschaftenden daher nicht so scharf und unmittelbar aufeinanderprallen, gibt es teilweise kein Wettbewerbsrecht in unserem Sinne, so z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika, die nur Fair Trade Acts der Einzelstaaten kennen, während im übrigen nur einzelne wettbewerbsrechtliche Probleme durch interstaatliches Recht geregelt sind.

In Deutschland gibt es seit dem Jahre 1896 ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Das jetzt gültige Gesetz datiert vom 7. 6. 1909. Es ist mehrfach geändert worden, so durch Gesetz vom 21. 3. 1925 (RGBl. II, 115), durch die Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. 3. 1932 (RGBl. I, 121), durch das Gesetz vom 26. 2. 1935 (RGBl. I, 311) und durch die Verordnung vom 8. 3. 1940 (RGBl. I, 480).

Zum Wettbewerbsrecht sind weiterhin zu rechnen: die Zugabeverordnung vom 9. 3. 1932 in der Fassung der Gesetze vom 12. 5. 1933 (RGBl. I, 264) und vom 20. 8. 1953 (BGBl. I, 939) und vom 15. 11. 1955 (BGBl. I, 720) und das Rabattgesetz vom 23. 11. 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 21. 7. 1954 (BGBl. I, 212) und die Verordnung über Wettbewerb vom 21. 12. 1934 (RGBl. I, 1280).

Schließlich zählen zum Wettbewerbsrecht mehrere Anordnungen und Verordnungen über die Durchführung besonderer Verkaufsveranstaltungen, z. B. die Verordnung des Bundeswirtschaftsministers über Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 13. 7. 1950 (B-Anz. Nr. 135) und die Anordnung des früheren Reichswirtschaftsministers betreffend Sonderveranstaltungen vom 4. 7. 1935 (R-Anz. Nr. 158).

Die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes und der Nebengesetze sind teils zivilrechtlicher, teils strafrechtlicher Natur. Bei einer Erörterung der kriminalpolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiete des Wettbewerbsrechts muß vornehmlich auf die strafrechtlichen Bestimmungen eingegangen werden. Der polizeilichen Arbeit ist im Wettbewerbsrecht eine Bedeutung beizumessen, die in der Öffentlichkeit häufig nicht genügend erkannt wird. In der Kaufmannschaft, aber auch im breiten Publikum, wird oft die Ansicht vertreten, daß Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche Tatbestände »Kavaliersdelikte« seien. Gewiß tritt hier die Schädigung der Allgemeinheit und der Kaufmannschaft nicht so klar zutage wie beispielsweise bei Eigentumsdelikten, Betrug usw. Das Vermögen der Kaufmannschaft besteht aber zu einem wesentlichen Teil in dem Bestand des Geschäfts als solchem und im Vorhandensein eines festen Kundenkreises. Wer unter Anwendung unerlaubter Mittel in den Kundenkreis eines Kaufmanns eindringt, legt die Axt an die Wurzel seiner Existenz. Das Verbraucherpublikum und der Staat haben jedoch ein Interesse an dem Fortbestand gesunder und anständiger Geschäfte.

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs liegt damit nicht nur im Sinne der Kaufmannschaft, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit. Der Staat hat diese Tatsachen durch Schaffung der oben erwähnten Gesetze anerkannt. Die von den Landesjustizverwaltungen vereinbarten Richtlinien für das Strafverfahren heben darüber hinaus die Bedeutung des Kampfes gegen den unlauteren Wettbewerb ausdrücklich hervor. Es darf auf

den 22. Abschnitt dieser Richtlinien (RiStV) vom 1. 8. 1953 hingewiesen werden. Danach wird das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in Wettbewerbsachen in der Regel zu bejahen sein, vor allem bei Auswüchsen des Ausverkaufswesens, bei Mißbräuchen, an deren Unterdrückung ganze Gewerbezweige interessiert sind, z. B. bei Verstößen gegen das Gesetz über das Zugabewesen. Ebenso wird das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Verstößen gegen § 12 UWG (Schmiergeldverbot) in der Regel anzunehmen sein, weil durch Bestechungen in besonders gefährlicher Weise Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr und im Verhältnis der Angestellten zum Unternehmer untergraben werden.

Die Justizbehörden werden in den RiStV weiter auf die Zusammenarbeit mit den örtlichen Industrie- und Handelskammern, mit der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und dem Verein pro honore hingewiesen. Die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit dem Verein gegen das Bestechungswesen in Bonn sollte ebenfalls nicht außer acht gelassen werden. Im 23. Abschnitt betonen die RiStV noch einmal die Wichtigkeit der Gesetze gegen das Zugabe- und Rabattwesen. Diese Gesetze sollen die Allgemeinheit vor Täuschungen über den Wert der Ware schützen. Auch hier wird eine enge Zusammenarbeit mit den Berufsvertretungen des Handels und des Handwerks angeregt. Diese Zusammenarbeit zwischen Justiz und Wirtschaft sowie zwischen Kriminalpolizei und Wirtschaft kann in ihrer Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Auffassung des ehrbaren Kaufmanns kann bei der Beurteilung der Schädlichkeit unlauterer Wettbewerbshandlungen nicht unberücksichtigt bleiben. Damit sind die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen praktisch Landesgesetze der Kaufmannschaft, deren Einhaltung aber genauso im Interesse der gesamten Öffentlichkeit liegt.

Die einzelnen strafrechtlichen Tatbestände

Der kaufmännische Wettbewerb spielt sich zu einem sehr erheblichen Teil auf der Ebene der öffentlichen Werbung ab. Die Werbung ist im geschäftlichen Verkehr zu einer Großmacht geworden; für sie werden in der ganzen Welt jährlich Milliarden ausgegeben.

Unlauteren Elementen kommt dabei zunutze, daß das breite Verbraucherpublikum, an das sich die Werbung gewöhnlich wendet, zum größten Teil leichtgläubig und vorurteilsfrei ist. Der Durchschnittsleser von Tageszeitungen beispielsweise pflegt werbliche Ankündigungen nicht aufmerksam und mit genauer Prüfung zu lesen, er ist im Gegenteil flüchtig und neigt dazu, alles zu glauben, was ihm in der Werbung vorgesetzt wird. Das begünstigt die Gefahr, daß in der öffentlichen Werbung mit unrichtigen Angaben gearbeitet wird, die zwar wörtlich genommen richtig sind, in Wirklichkeit aber beim Publikum einen unrichtigen Eindruck hervorrufen.

Die unrichtigen werblichen Ankündigungen sollen durch die §§ 3 und 4 UWG verhindert werden, wobei durch § 3 UWG der zivilrechtliche Anspruch gesichert wird, während § 4 UWG die bewußt unwahre Angabe über geschäftliche Verhältnisse unter Strafe stellt. Nach § 4 UWG wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht. Werden diese Angaben in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß die Bestimmungen der §§ 3 und 4 UWG unbedingt erforderlich waren und daß sie bis zum heutigen Tage aktuell geblieben sind. Es wird auch jetzt noch häufig mit unrichtigen Angaben gearbeitet. Die Zahl der Verstöße gegen die obigen Gesetzesbestimmungen ist so groß, die Beispiele sind so vielgestaltig, daß in dieser Abhandlung kaum ein Bruchteil davon behandelt werden kann. Die unrichtigen Angaben beziehen sich auf alle nur erdenklichen geschäftlichen Verhältnisse, beispielsweise über die Person, die Berufsausbildung, die Stellung des Ankündigenden im öffentlichen Leben. Hierher gehört die Behauptung, geprüfter Handwerksmeister, Fachmann oder Sachverständiger zu sein, die Vortäuschung, in amtlicher Eigenschaft zu handeln oder ein gemeinnütziges Unternehmen zu betreiben. Besonders häufig wird versucht, durch die Ausnutzung des Mitgefühls mit unglücklichen Menschen Geschäfte zu betreiben etwa dadurch, daß der Wahrheit zuwider ein Blindenunternehmen oder der Verkauf von Blindenware vorgetäuscht wird. Oft wird auch von Handelsunternehmungen der Eindruck erweckt, einen direkten Verkauf von der Fabrik zum Verbraucher zu betreiben, um damit den Anschein der Ausschaltung

der Handelsstufen und eines verbilligten Bezuges von Waren hervorzurufen. Handelsbetriebe bezeichnen sich mit Vorliebe als Herstellerbetrieb, kleine Handwerksbetriebe legen sich die Bezeichnung Fabrik, Werk, Werke usw. zu, um den Eindruck der Massenherstellung und der damit verbundenen Verbilligung oder eines großen kapitalkräftigen und vertrauenswürdigen Betriebes zu vermitteln. Privatbetriebe bezeichnen sich als »Institut«, Gewerbetreibende, die lediglich private Ausbildungskurse durchlaufen haben, wollen sich durch die Bezeichnung »Diplom« für ihr Abschlußzeugnis und durch Berufsbezeichnungen wie beispielsweise »Diplom-Kosmetiker« den Anschein geben, als ob sie staatliche Prüfungen abgelegt hätten. Handelsbetriebe, deren Inhaber an Fabrikbetrieben lediglich beteiligt sind, oder die beispielsweise Waren in Lohnarbeit herstellen lassen, nennen ihr Unternehmen Fabrik. Der Wahrheit zuwider wird auch vielfach von einer Ausschaltung des Zwischenhandels und von einem Verkauf von Waren zu Fabrikpreisen gesprochen.

Angaben über das Alter des Unternehmens müssen der Wahrheit entsprechen. Sie sind im Verkehr wichtig wegen des Vertrauens, das lange bestehende Unternehmungen genießen. Ebenso müssen alle Angaben über Beschaffenheit und Preisbemessung von Waren wahr sein. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn die Angaben auf den ersten Blick als marktschreierische, nicht ernst zu nehmende Übertreibungen erkannt werden können. Wegen der Urteilslosigkeit des Durchschnittslesers müssen aber an die Beurteilung solcher marktschreierischer Ankündigungen scharfe Maßstäbe angelegt werden. Fast immer wird das Publikum Ankündigungen über die Beschaffenheit und die Preisbemessung irgendwelcher Waren ernst nehmen.

Anzüge, die als »Maßarbeit« angekündigt werden, müssen tatsächlich Herrensneider-Maßarbeit sein. Die Tatsache, daß solche Anzüge zuweilen in den Schaufenstern von Konfektionsgeschäften ausgestellt werden, macht noch nicht genügend deutlich, daß es sich nicht um Maßarbeit, sondern um Konfektion handelt. Maßkonfektion, also Anzüge oder Mäntel, die zwar nach dem individuellen Maß des Kunden, aber in fabrikmäßiger Ausführung angefertigt werden, dürfen nicht als Maßarbeit bezeichnet werden. Die Angabe »Schneider-Handarbeit« ist unzulässig, wenn nur einzelne Teile des Kleidungsstücks vom Schneider mit der Hand ausgeführt, der Anzug aber im übrigen maschinell hergestellt wird. Kunstseide darf nicht als »Seide«, »Bemberg-Seide«, »Agfa-Seide« oder als »K-Seide« angekündigt werden. Viele Warenbezeichnungen, insbesondere auf dem Gebiet der Lebensmittel, sind durch besondere Bestimmungen geschützt, so — um nur einige Beispiele zu nennen — Bier, Branntwein, Butter, Käse, Margarine, Zucker, Milch, Tafelwässer usw. Lebensmittel dürfen nicht wahrheitswidrig heilende Wirkungen zugeschrieben werden. So ist die Bezeichnung »Flensburger Doktor« für ein Spirituosen-Erzeugnis unzulässig.

Zeitungen und Zeitschriften dürfen keine unrichtigen Angaben über die Bezieherzahlen bekanntgeben; sie dürfen weiterhin keine kostenlosen Füllinserate aufnehmen, weil sie die Leser dadurch täuschen. Angaben über gewerbliche Schutzrechte müssen zutreffen, ebenso Angaben über die Herkunft von Waren. Wird ein Warenname mit einem Ortsnamen verbunden, so spricht der erste Anschein für eine Herstellungs- und nicht nur für eine bloße Beschaffenheitsangabe. Von diesem Grundsatz ist nur dann abzugehen, wenn im Verkehr allgemein bekanntgeworden ist, daß die Angabe des Ortsnamens nicht auf die Herkunft der Ware hinweist, sondern nur eine bestimmte Warenart kennzeichnen soll. Als eine der bekanntesten Herkunftsbezeichnungen hat sich der Begriff »Solingen« herausgebildet. Gattungsbezeichnungen, die als solche unzweideutig erkannt werden, können wieder zu Herkunftsbezeichnungen werden, wenn sie mit Zusätzen wie »echt«, »Original« versehen werden, also beispielsweise »echter Steinhäger«, »Original Nordhäuser Kautabak«. Selbstverständlich müssen Angaben über die Preisbemessung der Waren richtig sein. Die Bezeichnung »Fabrikpreis« ist unrichtig, wenn sie nicht nur die Kosten der Warenherstellung, sondern auch diejenigen des Vertriebs an die Verbraucherkundschaft einschließen. Das systematische Operieren mit sog. »Schaukelpreisen«, also die Ankündigung sehr niedriger Preise und die darauffolgende schnelle Heraufsetzung der Preise, ist unzulässig. Ebenso das Angebot von »Lockvögeln«, von denen nur wenige Stücke am Lager sind, so daß die Nachfragenden dann auf höherpreisliche Angebote verwiesen werden. Die Ankündigung »Teilzahlung ohne Aufschlag« wird im Regelfall unzutreffend sein; denn ein Unternehmen, das in großem Umfange Teilzahlungsverkäufe tätigt, kann die recht erheblichen Kosten der Kreditgewährung nicht unberücksichtigt lassen.

Die Vortäuschung eines Verkaufs von Waren aus Privathand durch das Einsetzen von Angeboten in die Kleinanzeigen von Tageszeitungen — ohne Hinweis auf die Gewerblichkeit des Unternehmens — ist irreführend. Zu nennen wäre noch die Berufung auf Auszeichnungen, wie Goldmedaillen, die auf »Winkelausstellungen« verliehen wurden. Diese Beispiele ließen sich in beliebiger Folge vermehren.

Ein besonderer Fall einer unrichtigen Angabe ist in § 6 UWG behandelt. Wer öffentlich den Verkauf von Waren ankündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestand der Konkursmasse gehören, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft, wenn in der Ankündigung auf die Herkunft der Ware aus einer Konkursmasse Bezug genommen wird. Diese Bestimmung hat in letzter Zeit an Bedeutung verloren, so daß sie hier nicht näher behandelt zu werden braucht.

Der Polizei erwachsen zahlreiche Aufgaben im Rahmen der Ausverkäufe, Räumungsverkäufe und Verkäufe zur Wende eines Verbrauchsabschnitts (§§ 7 bis 10 UWG). Hier sind zunächst die Ausverkäufe zu nennen, deren Begriff in § 7 UWG angegeben ist. Als Ausverkauf dürfen nur Veranstaltungen angekündigt werden, die ihren Grund in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebes oder des Geschäftsbetriebes einer Zweigniederlassung oder in der Aufgabe einer einzelnen Warengattung haben.

Vom Ausverkauf zu unterscheiden ist der sog. Räumungsverkauf des § 7a UWG. Während der Ausverkauf endgültige Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder einer Zweigniederlassung oder einer einzelnen Warengattung bedeutet, dürfen Räumungsverkäufe aus Gründen veranstaltet werden, die eine sehr starke Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes herbeiführen, wie Geschäftsumbau, Umzug, Brandschaden, Wasserschaden usw. Die Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes muß aber ungewöhnlich und bedeutend sein. Nicht jeder Umzug, nicht jeder Umbau geringfügiger Art rechtfertigt die Durchführung eines Räumungsverkaufs.

Ausverkäufe und Räumungsverkäufe sind unter Einhaltung einer durch die höhere Verwaltungsbehörde festzusetzenden Frist vor der Ankündigung bei der von ihr bezeichneten Stelle anzuzeigen (§ 7b UWG). Der Anzeige ist ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren nach Art, Beschaffenheit und Menge beizufügen. Das Verzeichnis wird von der bezeichneten Stelle evtl. unter Einschaltung der örtlichen Industrie- und Handelskammer oder der Vertrauensleute geprüft. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Anordnungen über die Dauer der Veranstaltungen erlassen. Gewöhnlich nimmt man für die Durchführung eines Ausverkaufs einen Zeitraum von 2 Monaten, für die Durchführung eines Räumungsverkaufs einen Zeitraum von 1 Monat an.

Auf dem Gebiet der Überwachung von Ausverkäufen und Räumungsverkäufen empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Industrie- und Handelskammern bzw. Einzelhandelsverbänden. Früher sind Ausverkäufe und Räumungsverkäufe häufig dazu benutzt worden, Waren abzusetzen, die für diesen Zweck besonders angeschafft wurden. Wenn auch das sog. Vor- und Nachschieben von Waren durch § 8 UWG ausdrücklich mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bedroht ist, so wird man in der Praxis nur durch die Einschaltung von Fachleuten jeweils feststellen können, ob der einen Ausverkauf oder Räumungsverkauf Veranstaltende vor- oder nachgeschoben hat.

Da es früher häufig vorgekommen ist, daß das Geschäft nach Beendigung eines Ausverkaufs fortgesetzt wurde, bestimmt § 7c UWG, daß es dem Geschäftsinhaber und seinen nahen Angehörigen nach Beendigung eines Ausverkaufs verboten ist, den Geschäftsbetrieb vor Ablauf eines Jahres an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, fortzusetzen.

Der mittelständische Handel hat früher häufig Klage darüber geführt, daß viele Großunternehmungen des Handels zwar keine Ausverkäufe oder Räumungsverkäufe, wohl aber besondere Verkaufsveranstaltungen durchführten, die in ihrer Wirksamkeit den Räumungsverkäufen in etwa gleichkamen, ohne daß sie einschränkenden Bestimmungen unterworfen waren. So lösten in einzelnen Geschäften vielfach die »Osterverkäufe«, »Pfingstverkäufe«, »Reisetage«, »Badetage«, »Ultimotage«, »Kehraustage« usw. einander in ununterbrochener Reihenfolge ab und übten eine erhebliche Anziehungskraft auf das Verbraucherpublikum aus, während das reguläre Geschäft zurücktrat und der Umsatz bei den soliden Geschäften geschmälert wurde. Die Abhaltung solcher Sonderveranstaltungen ist jetzt nach einer Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. 7. 1935 untersagt. Ausgenommen von dem Verbot sind Jubiläumsverkäufe, die jeweils nach Ablauf von 25 Jahren abgehalten werden dürfen und Restverkäufe im Rahmen der Sommer- und Winterschlußverkäufe.

Hauptsächlich bei Textilien macht sich immer wieder bemerkbar, daß sich im Laufe des Geschäftsjahres Bestände ansammeln, die zu normalen Preisen nicht zu verkaufen sind, deren Absetzung aber aus Gründen der Geldbeschaffung und der Freimachung des Lagers von Zeit zu Zeit erforderlich wird. Für diesen Zweck sind die sog. Sommer- und Winterschlußverkäufe geschaffen, die durch Verordnung des Bundeswirtschaftsministers vom 13. 7. 1950 geregelt sind. Solche Verkäufe finden zweimal im Jahre statt. Sie beginnen am letzten Montag im Januar (Winterschlußverkäufe) und am letzten Montag im Juli (Sommerschlußverkäufe); die Verkaufszeit beträgt 12 Werkstage.

Die Wirksamkeit dieser Veranstaltungen wird dadurch erhöht, daß sie am gleichen Tage schlagartig mit starkem Reklameaufwand von allen Kaufleuten begonnen und durchgeführt werden. Durch dieses plötzlich einsetzende Trommelfeuer wird die Kauflust der Hausfrauen stark angeregt. Sommer- und Winterschlußverkäufe stellen gewissermaßen die Karnevalszeit der Einzelhändler dar. Es ist daher nicht alles ernst zu nehmen, was während dieser Zeit angepriesen wird, und man soll während dieser Periode nicht jedes Wort auf die Goldwaage legen. Unrichtige Angaben über Beschaffenheit und Preise von Waren müssen aber auch in dieser Zeit scharf beurteilt werden. Daher ist auch die teilweise aufgekommene Unsitte zu mißbilligen, minderwertige Ware für diesen Zweck eigens aufzukaufen, um das Publikum zu täuschen.

In letzter Zeit kommt dem § 12 UWG (Schmiergeldverbot) leider eine besondere und unheilvolle Bedeutung zu. Angeregt durch die Verhältnisse der Nachkriegszeit ist offenbar auch in der deutschen Wirtschaft vielfach das Bewußtsein der Verwerflichkeit der Zahlung von Schmiergeldern weitgehend verlorengegangen.

Nach § 12 UWG wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen. Die passive Bestechung wird genauso unter Strafe gestellt. § 12 UWG ergänzt damit die Bestimmung der §§ 331 ff StGB.

Um auf diesem Gebiet wieder zu vertretbaren Zuständen zu kommen, ist der »Verein gegen das Bestechungsunwesen« neu gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Bonn. Es wäre zu wünschen, daß die Polizei eine enge Zusammenarbeit mit diesem alten angesehenen Verein herbeiführt.

Das Wettbewerbsgesetz kennt weiterhin Strafbestimmungen gegen den Geschäfts- oder Betriebsverrat (§ 17 UWG) und gegen die geschäftliche Verleumdung (§ 15 UWG). Auf diese Bestimmungen soll aber hier nicht näher eingegangen werden.

Ebenso kurz sollen die strafrechtlichen Bestimmungen der Zugabeverordnung und des Rabattgesetzes behandelt werden. Beide Erscheinungen, die Zugabe und der Rabatt, stellen letztlich Verschleierungen des Wertes der verkauften Ware dar. Die erwähnten Gesetzesbestimmungen wollen wie die §§ 3 und 4 UWG dem Wahrheitsprinzip zum Zuge verhelfen. Nach § 3 ZugVO wird die vorsätzliche Ankündigung und Gewährung unzulässiger Zugaben mit Geldstrafe bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein wie beim § 12 UWG. Dieselben Strafbestimmungen gelten nach § 11 RabG für die Gewährung unzulässiger Rabatte.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes haben eine weit größere Bedeutung als die strafrechtlichen Vorschriften. Der Vollständigkeit halber sei auf § 1 UWG, die sog. Generalklausel des Gesetzes, hingewiesen, der einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz gegen alle geschäftlichen zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgten Handlungen gewährt, die gegen die guten kaufmännischen Sitten verstoßen. § 1 UWG hat für die Beurteilung von Wettbewerbshandlungen besondere Bedeutung erlangt. Angefangen von der Herabwürdigung des Mitbewerbers bis zur Preisunterbietung haben die zuständigen Organisationen und Verbände der Wirtschaft jährlich in tausenden von Fällen die Zulässigkeit von Wettbewerbshandlungen im Hinblick auf § 1 UWG zu untersuchen. Im Zusammenhang damit kommt neben den ordentlichen Gerichten den »Einigungsämtern für Wettbewerbsstreitigkeiten« besondere Bedeutung zu, die durch die Einfügung des § 27 a in das Wettbewerbsgesetz neu gebildet wurden. Sowohl die Polizei als auch die Staatsanwaltschaft sollten mit dieser Einrichtung — die Einigungsämter bestehen bei den Industrie- und Handelskammern — besonders eng zusammenarbeiten.

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. in Frankfurt/Main ist vornehmlich bemüht, das Entstehen von Wettbewerbskonflikten durch Beratung und durch Ermahnung zu verhindern. Sie übt eine umfassende Tätigkeit aus und ist in den letzten Jahren jährlich in etwa 5000 Fällen tätig gewesen. Die Zentrale steht der Polizei und Staatsanwaltschaft mit gutachtlicher Tätigkeit zur Verfügung; ihre Dienste werden auch häufig in Anspruch genommen. Sie verfolgt vor allem das Ziel, geringwertige Verstöße gegen das Wettbewerbsgesetz durch Ermahnung, gegebenenfalls durch die Einschaltung der »Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten« zu erledigen, dagegen sollen schwere Verstöße gegen das Wettbewerbsgesetz möglichst hart und unnachgiebig geahndet werden.

Erfahrungen aus der Tätigkeit zentraler Dienststellen zur Bekämpfung von Korruption

Kriminalrat Kiehne, Gelsenkirchen

Einleitung

Die Erfahrung lehrt, daß die Gefahr der Korruption immer dann entsteht, wenn Beauftragte der öffentlichen Hand über einen wirtschaftlichen Nutzen zu entscheiden haben. Dieser Nutzen kann in der Zuteilung verknappter Wirtschaftsgüter liegen, aber auch in begehrenswerten Ämtern und Stellungen und nicht zuletzt in der Zuweisung öffentlicher Aufträge. Wir haben alle erlebt, daß in wirtschaftlichen Notzeiten die Korruptionsanfälligkeit besonders groß ist, aber auch in Zeiten öffentlicher Wiedergutmachung und Entschädigung, vor allem aber des Wiederaufbaus und der Aufrüstung. Immer dann, wenn öffentliche Mittel in erhöhtem Maße fließen, wird durch Bestechung, oft in Verbindung mit Betrug, Untreue, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Konkurs-, Steuer- und Devisendelikten versucht, bevorzugter Nutznießer zu werden. Verwaltung, Polizei und Justiz stehen dann vor der schwierigen Aufgabe, geeignete Mittel zur Bekämpfung dieser unerfreulichen, oft staatsbedrohenden Zustände zu finden.

Die Praxis hat bewiesen, daß die verantwortlichen Stellen nur dann in der Lage sind, Ordnung zu halten oder wieder zu schaffen, wenn besondere Maßnahmen getroffen werden. Mit der üblichen routinemäßigen Arbeit sind die Strafverfolgungsbehörden nicht in der Lage, Korruptionserscheinungen aufzuspüren und zu erkennen, den meist komplizierten und verschwommenen Sachverhalt zu ermitteln und den Täter zu überführen. In dieser Erkenntnis sind in korruptionsanfälliger Zeit besondere Bekämpfungsmethoden entwickelt worden, die in erster Linie darin bestehen, besondere Dienststellen mit besonderen Vollmachten tätig werden zu lassen. Ich erinnere an die Reichszentrale zur Bekämpfung von Korruption beim früheren Reichskriminalpolizeiamt (1938—1945), die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung beim Generalstaatsanwalt in München (1947), den Sonderbeauftragten für Korruptionsbekämpfung in Schleswig-Holstein (1947) und schließlich an den Staatskommissar zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (1947—1950).

Da die augenblickliche Lage — ich darf auf die umfangreichen Korruptionserscheinungen bei der Vergabe öffentlicher Mittel zu Bauzwecken und aus dem Lastenausgleichsfonds, besonders aber auf die anlaufenden Geschäfte im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Ausrüstung unserer neuen Bundeswehr hinweisen — wieder dazu zwingt, Überlegungen über erfolgversprechende Bekämpfungsmethoden anzustellen, bin ich dem Bundeskriminalamt für mein Vortragsthema besonders dankbar. Ich habe so Gelegenheit, über meine Erfahrungen aus der Tätigkeit in zentralen Dienststellen zur Bekämpfung von Korruption zu berichten — der Reichszentrale zur Bekämpfung von Korruption beim früheren Reichskriminalpolizeiamt in Berlin und dem Staatskommissariat zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft für Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

I.

Die Reichszentrale zur Bekämpfung von Korruption beim Reichskriminalpolizeiamt (RKPA)

Obwohl wir 1938 in Deutschland eine Reichskriminalpolizei hatten, deren Beamte im ganzen Reichsgebiet zuständig waren, ihre Ermittlungen also ohne weiteres auch überörtlich führen konnten, wurde die Schaffung einer zentralen Dienststelle zur Korruptionsbekämpfung für erforderlich gehalten. Von welchen Erwägungen ist man damals ausgegangen?

- Die immer schwieriger werdenden Ermittlungsverfahren machten den Einsatz von besonders geschulten Spezialbeamten, vor allem mit kaufmännischen Kenntnissen, erforderlich, die an den Ermittlungsschwerpunkten nicht immer in genügender Zahl zur Verfügung standen.
- Die sich über immer größere Räume erstreckenden Ermittlungsverfahren machten mehr und mehr den Einsatz von besonderen Kommissionen erforderlich, damit aus taktischen Gründen die Ermittlungen gleichzeitig an verschiedenen Orten durchgeführt werden konnten.
- Dieser Einsatz von Kommissionen, aber auch die zunehmende Zahl von Beschuldigten aus höheren Stellungen machte mehr und mehr die Verwendung von leitenden Kriminalbeamten erforderlich.
Diese personellen Forderungen waren nur in einer zentralen Stelle, die mit dem erforderlichen Beamtenmaterial versorgt wurde, zu erfüllen. Es kamen aber auch noch weitere Überlegungen hinzu:
 - Den örtlichen Kriminalbeamten vom Leiter bis zum Ermittlungsbeamten wurden meist unüberwindliche Schwierigkeiten — häufig auch politischer Natur — bereitet, wenn gegen Behörden oder Prominente vorgegangen werden sollte. Nur eine zentrale kriminalpolizeiliche Dienststelle auf höchster Instanzenebene war in der Lage, durch unmittelbare Fühlung mit den entsprechenden Zentralinstanzen des Reiches die Ermittlungsverfahren zum erfolgreichen Abschluß zu bringen.
 - Nur eine zentrale Stelle auf höchster Ebene mit den nötigen Vollmachten und Einrichtungen kann sich den notwendigen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Korruption verschaffen, um dann in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Zentralinstanzen festgestellte Mängel zu beheben und der Wiederholung ähnlicher Fälle vorzubeugen.

Die Reichszentrale zur Bekämpfung von Korruption in Berlin hatte ihren Ursprung in einer Außenstelle des Reichskriminalpolizeiamtes in Wiesbaden, die während der Bauarbeiten am Westwall errichtet wurde und alle hiermit im Zusammenhang stehenden Straftaten, in erster Linie aber Baukorruption, zentral zu bearbeiten hatte. Zu ihren Aufgaben gehörte nicht nur die Erforschung des Sachverhalts, sondern auch — etwas Neues auf dem Gebiet des kaufmännischen Betruges, der Bestechung, der Untreue und einschlägiger Straftaten — eine Nachrichtensammlung und -auswertung.

Bis dahin hatten diese Straftaten der Kriminalpolizei kaum oder keine Veranlassung gegeben, sie zentral zu überwachen, da ihre Täter nicht zu den gewerbs- und gewohnheitsmäßigen oder den reisenden gezählt wurden, vor allem aber keine Perseveranz festzustellen war, die eine Auswertung erforderlich machte. Das war bei dem damals »größten Bauvorhaben aller Zeiten«, das sich über die Zuständigkeitsgrenzen zahlreicher Verwaltungs-, Polizei- und Justizbehörden erstreckte, mit einem Schläge anders geworden. Die genannten Behörden wären — jede für sich — niemals in der Lage gewesen, die nun einmal zu einem Bauunternehmen gehörenden »Unsitten«, die sich zu Korruptionseuchen entwickeln können, rechtzeitig aufzuspüren, aufzuklären und schließlich auch für die Zukunft zu unterbinden, kurz — sie erfolgreich zu bekämpfen. Heute wissen wir aus Erfahrung, daß ein Unternehmer z. B., der in A-Dorf mit seinen »Geschäftsmethoden« auffiel, nach B-Stadt ging und dort, weil er mit anderen Behörden zu tun hatte, seine »Praxis« sofort wieder aufnehmen konnte. Oder daß ein Abnahmebeamter, der hier wegen Bestechung in dringenden Verdacht geriet, nach dort versetzt wurde und, da er einen ebenso korrupten Vorgesetzten fand, sein Unwesen fortsetzen konnte und mithalf, den Staat um weitere Millionen zu schädigen. Hier kann nur ein umfassender Nachrichten- und Auswertungsdienst helfen und dafür sorgen, den betrügerischen Unternehmer rechtzeitig zu erkennen, von weiteren Aufträgen auszuschließen und den korrupten Abnahmebeamten zu überführen und aus seiner Stellung zu entfernen.

Aber noch einen weiteren Vorteil bietet die zentrale Bearbeitung. Wir hatten damals bald erkannt und haben es in der heutigen Zeit des Wiederaufbaus schon zur Genüge feststellen können, daß sich bei der Tatausführung immer ganz bestimmte Praktiken herausbilden und zur Tatverschleierung Methoden angewendet werden, die stets auf veränderte Situationen eingestellt, also immer wieder neu sind. Einer hatte z. B. die Idee, aus einem neuen Auftrag, vielleicht sogar einem lohnenden Entwicklungsauftrag, durch bestimmte Manipulationen betrügerischen Nutzen zu ziehen und Bestechungsgelder auf bisher unbekannte Weise zu tarnen — und im Nu sind ganze Wirtschaftsgruppen und Beamtenzweige von dieser neuen »Tour« befallen. Auch diese Erkenntnis führte damals dazu, in Wiesbaden eine zentrale Stelle mit einem Nachrichten- und Meldedienst

einzurichten. Es galt, neue Arbeitsmethoden, neue Erscheinungsformen der Korruption durch Meldung und Auswertung so rechtzeitig zu erkennen, daß neue Täter baldigst überführt, geeignete Abwehrmaßnahmen ergriffen und so ein Ausbreiten von Korruptionsseuchen verhindert werden konnte.

Schließlich sollte die Zentralstelle in Wiesbaden noch ein anderes Problem lösen, nämlich, zur Aufklärung der immer schwieriger werdenden Sachverhalte geeignete Ermittlungsbeamte mit kaufmännischen und Fachkenntnissen im Bauwesen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Auch das ist durch Versetzung und Abordnung geeigneter Beamter aus dem gesamten Reichsgebiet zufriedenstellend gelöst worden.

Die Erfahrungen, die mit der Sonderdienststelle in Wiesbaden bei der Bekämpfung einer Spezialkorruption, nämlich der Korruption auf einem bestimmten Bausektor, gemacht wurden, führten dazu, ähnliche Methoden bei aufkommenden Korruptionserscheinungen auf anderen Wirtschaftsgebieten und bei anderen Personengruppen zur Anwendung zu bringen. So kam es bei zunehmender Konjunktur, bedingt durch die Aufrüstung und später durch die Plan- und Zwangswirtschaft, zur Bildung einer Reichszentrale zur Bekämpfung von Korruption beim Reichskriminalpolizeiamt in Berlin. In der Gruppe B (Verbrechensbekämpfung durch Reichszentralen), dem Referat B 2 (Betrug) wurde das Sachgebiet B 2 c (kaufmännischer Betrug) zu dieser Zentralstelle ausgebaut. Sie gliederte sich in die Arbeitsgebiete:

1. Heer,
2. Luftwaffe,
3. Reichsarbeitsdienst, Organisation Todt und Marine,
4. Gliederungen,
5. Wirtschaft.

Ihre Arbeitsweise ergab sich aus folgenden Aufgaben:

1. Nachrichten- und Meldedienst

Die kriminalpolizeilichen Dienststellen des Reichsgebietes waren gehalten, alle Korruptionsfälle sofort nach Bekanntwerden zu melden. Diese Nachrichten wurden in der Spezialstraftaten- und Verbrecherkartei ausgewertet. Entweder wurden dann der meldenden Dienststelle entsprechende Hinweise für die Bearbeitung gegeben oder, wenn größere Tatzusammenhänge zu erkennen waren und die Bedeutung des Falles es erforderte, übernahm die Reichszentrale selbst die Bearbeitung des Falles.

2. Repressive Tätigkeit

Es wurden Kommissionen entsandt oder nur einzelne Spezialbeamte, die zusammen mit den örtlichen Kriminalbeamten die notwendigen Ermittlungen führten. Auf Grund bestimmter Vereinbarungen wurden die Beamten der Reichszentrale bei einschlägigen Straftaten auch im gesamten Bereich der Wehrmacht als Ermittlungsbeamte tätig. Die oberen Kommandostellen des Heeres, der Luftwaffe und der Marine erteilten den Kriminalbeamten Sondervollmachten, die sie zum Betreten ihrer Anlagen und Benutzen ihrer Einrichtungen berechtigten.

3. Präventive Tätigkeit

In der Vorbeugung lag ein nicht unbedeutender Arbeitsanfall der Reichszentrale. Die Auswertung des Meldedienstes und der Ermittlungsarbeit führte zum ständigen Erfahrungsaustausch mit den Fachministerien, den Kommandostellen der Wehrmacht sowie den Zentralstellen der Wirtschaft. Auf diese Weise konnte erreicht werden, daß erkannte Auswüchse rechtzeitig abgestellt wurden und sich nicht erst zu Korruptionsherden entwickelten.

So entsinne ich mich, daß anfangs des Krieges bei einem Verwaltungsinspektor des Luftfahrtministeriums, der über die Zuweisung von größeren Wehrmachtsaufträgen entscheidend mitzuwirken hatte, Geschenke im Werte von rd. 20 000 RM gefunden wurden, die man als »unbedeutende Reklameartikel« auf seinen Schreibtisch gelegt hatte. Darunter waren kostbare Lederwaren, Standuhren und sogar ein Drilling mit Zielfernrohr — Gegenstände, die man durch einen kleinen, kaum wahrnehmbaren Firmenaufdruck zu »Reklameartikeln« gemacht hatte. Durch die Aufklärung dieses Falles wurde festgestellt, daß sich in allen Wirtschaftszweigen beim Verkehr mit Behörden ein Reklame- und Zugabeunwesen entwickelt hatte, das zweifelsohne die Bestechung der Ermessensbeamten zum Ziel hatte. Auf Veranlassung der Reichszentrale, die mit entsprechendem Material aus der Praxis aufwarten und Vorschläge zur Behebung dieser Mißstände machen konnte, wurden durch gemeinschaftlichen Erlaß aller beteiligten Ministerien wieder saubere Verhältnisse geschaffen.

Oder ein anderer Fall:

Bei Überprüfung verschiedener staatlicher Bauvorhaben wurde festgestellt, daß es in Kreisen der Bauunternehmer üblich geworden war, die staatlichen Bauführer mit der Schlußabrechnung zu beauftragen — mit welchem Ziel, dürfte jedem einleuchten. Hiergegen sei nichts einzuwenden, wurde von maßgeblicher Stelle, vor allem auch von den Vorgesetzten der Bauführer erklärt, da die Abrechnungen zwar gegen Bezahlung, aber in der Freizeit erfolgten. In Zusammenarbeit mit der Reichsstelle zur Bekämpfung des Bestechungsunwesens konnten entsprechende Gerichtsentscheidungen aus Zeiten sauberen Beamtentums herausgesucht, entsprechende Gutachten vorgelegt und die bestechlichen Bauführer verurteilt werden. Erst dann erfolgte ein allgemeines Verbot dieser einträglichen Nebenarbeit.

Auch der sog. »Trageerlaß der Wehrmacht«, der ihren Angehörigen erlaubte, das mit in die Heimat zu nehmen — nach rechtmäßigem Erwerb natürlich —, was sie tragen konnten, kam auf Vorstellungen der Reichszentrale in Kraft. Bis dahin hatten zahlreiche Ermittlungsverfahren wegen Lebensmittelschiebungen durchgeführt werden müssen, die immer zum Nachteil des kleinen Landers endeten.

Neben diesen drei Hauptaufgaben — der Nachrichtensammlung und -auswertung, der Repression und der Prävention — gab es noch andere, die aber wegen des immer stärker werdenden Beamtenmangels in den letzten Kriegsjahren nicht mehr planmäßig und zufriedenstellend erfüllt werden konnten. Ich denke hierbei in erster Linie an die Schulung und Heranbildung geeigneter Nachwuchses. Wegen der Zeitverhältnisse mußte man sich auf gelegentliche Kurztageungen beschränken, obwohl es eigentlich notwendig gewesen wäre, in bestimmten Zeitabständen auf längeren Arbeitstagen neue Erscheinungsformen der einschlägigen Kriminalität bekanntzugeben und Bekämpfungsmethoden repressiver und präventiver Art zu erörtern.

Die Reichszentrale war wegen des ungenügenden Personalbestandes und der sich immer mehr verbreitenden Korruption — bedingt durch die zunehmende Verknappung aller Wirtschaftsgüter — gezwungen, mit ihrer Arbeit schon kurze Zeit vor dem Zusammenbruch der deutschen Wehrmacht zu kapitulieren. Wir haben uns zuletzt darauf beschränkt, nur noch solche Delikte zu bearbeiten, die geeignet waren, die Versorgung der Bevölkerung zu gefährden. Die Reichszentrale verfügte in den gutfunktionierenden Zeiten über Kräfte bis zu 100 Beamten, davon etwa 20 leitende Beamte. Hinzu kamen Wirtschafts-, Betriebs- und Preisprüfer, die dem RKPA im Wege der Abordnung zugeteilt waren. Die Kräfte der Reichszentrale wurden mehr und mehr beschnitten, obschon der Arbeitsanfall laufend stieg. Die Arbeitsfreude sank, da mehr und mehr die Zwecklosigkeit unserer Bemühungen eingesehen wurde. Die Justiz machte alle erdenklichen Anstrengungen, festgestellten Verstößen die Strafe auf dem Fuße folgen zu lassen. So wurde z. B. für alle Delikte im Zusammenhang mit der V-Waffen-Herstellung ein eigenes, streng geheimes Gericht in Potsdam errichtet. Was nützte es aber schließlich, wenn bestechliche Beamte und betrügerische Unternehmer mit härtesten Strafen belegt wurden, der angerichtete Schaden war nicht wieder gutzumachen. So hatte z. B. ein viel zu spät erkannter Betrüger Millionen-Beträge für die fristgerechte Herstellung der Leitwerke für die V 2, einer ganz einfachen Vorrichtung, erhalten. Nach Ablauf der Frist stellte man fest, daß der Unternehmer die Gelder für sich verwandt hatte, das angebliche Fertigungswerk aus einer leeren Scheune bestand und der verantwortliche Ingenieur der Luftwaffe nach Bestechung an seine vorgesetzte Dienststelle falsche Berichte über den Fortgang der Produktion erstattet hatte. Die verlorene Zeit konnte nicht mehr aufgeholt werden, und die in den sog. Mittelwerken in Serie hergestellten Flugkörper der V 2 konnten nicht mehr zu ihrem Einsatz kommen, der bekanntlich kriegsentscheidend werden sollte.

Aber nicht nur diese kriegsbedingten Ereignisse machten unsere Arbeit oft illusorisch, auch die damalige Partei- und Personalpolitik machte uns sehr zu schaffen. Ich erwähnte eingangs die vorzügliche Arbeit der Außenstelle in Wiesbaden, die Hunderte von großen Ermittlungsverfahren mit eindeutigen, oft erschreckenden Feststellungen zum Abschluß brachte. In einer umfangreichen Denkschrift mit reichem Bildmaterial wurden die festgestellten Mängel beschrieben und auf dem Dienstweg zur Meldung gebracht. Es wurde u. a. aufgezeigt, daß in zahlreichen Bunkern die Moniereisen nicht durch den ganzen Beton führten, sondern nur an der Außenseite der Bunker in kurzen Stücken hineingesteckt waren. Es wurden Bilder darüber gezeigt, daß der Beton am Bunker infolge betrügerischer Mischungsverhältnisse von Kies und Zement mit dem Stiefelabsatz oder einem kleinen Hammer zerstört werden konnte. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Bunker zum größten Teil undicht waren und der Lander im Wasser stehen mußte. Und welche Strafen wurden verhängt? Es kam zu keiner einzigen Hauptverhandlung. Der damalige Generalbauinspekteur veran-

laßte die gesamte Unternehmerschaft am Westwall zu einer einmaligen freiwilligen Buße für das Winterhilfswerk in Höhe von insgesamt 500 000,— RM; hiermit waren alle Verfahren erledigt. Es war doch unmöglich zuzugeben, daß an dem »gigantischsten Bauwerk aller Zeiten« Fehler unterlaufen waren.

Es sollen keine weiteren Ausführungen über die ständigen Schwierigkeiten gemacht werden, mit denen die Dienststelle in Erfüllung ihrer Strafverfolgungspflicht häufig zu kämpfen hatte. Wenn zusammenfassend gesagt wird, daß Korruptionsbekämpfung immer zu politischen Kollisionen führt, so dürfte diese Feststellung nicht neu sein. Meist treten diese Kollisionen schon vor dem ersten Ermittlungsangriff auf. Man kann sagen, sie sind schon da, wenn es gilt, eine Dienststelle zur Bekämpfung von Korruption zu errichten.

II.

Das Staatskommissariat zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft in Nordrhein-Westfalen

Geschichtlicher Überblick

Herbst 1947: Die herrschenden Verhältnisse führten zu einer Anfrage im Landtage von Nordrhein-Westfalen, ob Polizei und Justiz schlagkräftig genug seien, um der immer mehr um sich greifenden Korruption und Mißwirtschaft erfolgreich begegnen zu können. Die anfragenden Abgeordneten befürchteten eine Gefährdung der Staatsautorität durch Korruption und Mißwirtschaft und brachten in Vorschlag, eine besondere Einrichtung zu ihrer Bekämpfung zu schaffen.

2. 10. 1947: Die Mehrheit des Landtages beschloß die Errichtung eines »Staatskommissariats zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft in der Verwaltung und Wirtschaft (einschließlich Landwirtschaft)«. Obwohl dem Landtag ein Gesetz zur Bildung dieser Sonderdienststelle vorgelegt worden war, wählte man nur die Form eines Beschlusses. Man befürchtete, daß durch die für ein Gesetz notwendige Einschaltung der Militärregierung unliebsame Verzögerungen eintreten würden. Mit der Entschließung wurde gleichzeitig ein Überwachungsausschuß des Landtages eingesetzt; die näheren Durchführungsbestimmungen über die Tätigkeit des Staatskommissariats sollte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen erlassen.

20. 10. 1947: Bestellung des Landtagsabgeordneten Jacobi zum Staatskommissar durch den Landtag für Nordrhein-Westfalen. Man hielt den Einsatz eines Politikers für erforderlich, weil in der Korruptionsbekämpfung ein Notwehrakt des Staates gesehen wurde.

15. 12. 1947: Erlaß der Landesregierung über die Einrichtung eines Staatskommissariats zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft in Verwaltung und Wirtschaft (einschl. Landwirtschaft). Mit diesem Erlaß, auf den weiter unten näher eingegangen werden soll, wurden die erforderlichen Verwaltungsanordnungen gegeben. Die geschilderten Rechtsgrundlagen erwiesen sich jedoch bald für eine erfolgreiche Tätigkeit des Staatskommissariats als unzulänglich. Es war seinen Vollmachten nach kein echtes Staatskommissariat im Sinne der Staatsrechtslehre. Deshalb sollte durch ein nachträgliches Gesetz die fehlende Exekutivgewalt für das Staatskommissariat sichergestellt werden.

26. 7. 1948: Anträge auf Auflösung des Staatskommissariats wurden vom Landtag abgelehnt, aber auch das vorgelegte Gesetz wurde nicht angenommen.

9. 8. 1948: Durch Kabinettsbeschluß wurde dem Staatskommissar aufgegeben, die Arbeit in der bisherigen Weise fortzusetzen. In der Erkenntnis, daß nur durch Tätigkeit einer Zentralinstanz die notwendige Voraussetzung für ein wirksames Durchgreifen gegen die Korruption gegeben ist, wurde der Staatskommissar gleichzeitig beauftragt, dem Kabinett zu gegebener Zeit Vorschläge für die Überleitung der Sonderdienststelle in den Geschäftsbereich der Landesregierung zu machen. Bei Erörterungen zwischen dem Ministerpräsidenten, dem Innen-, Justiz- und Finanzminister wurde übereinstimmend die Notwendigkeit einer zentralen Korruptionsbekämpfung festgestellt.

10. 10. 1949: Der Staatskommissar sah sich veranlaßt, den Ministerpräsidenten zu bitten, ihn von seinem Amt zu entbinden und brachte in Vorschlag, die Sonderdienststelle zum 31. 12. 1949 aufzulösen. Als Begründung wurde angegeben: die Einrichtung von Dienststrafkammern und Verwaltungsgerichten sowie eine allgemeine Amnestie machten die Aufrechterhaltung einer Sonderdienststelle in der bisherigen Form nicht mehr erforderlich, zumal die Tätigkeit des Staatskommissariats durch die fehlende Exekutivgewalt außerordentlich gehemmt sei. Es wurde aber darauf hingewiesen, daß es für dringend notwendig gehalten würde, Korruptionsfälle weiterhin zentral zu bearbeiten.

29. 12. 1949: Durch Erlaß der Landesregierung wurde das Staatskommissariat mit Wirkung vom 31. 12. 1949 aufgelöst; zur Abwicklung wurde eine Frist bis zum Ende des Rechnungsjahres 1949/1950 eingeräumt. Akten und Unterlagen wurden gemäß § 3 des angezogenen Erlasses dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Düsseldorf übergeben.

Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Staatskommissariats

Der Erlaß über die Einrichtung eines Staatskommissariats vom 15. 12. 1947 enthielt im wesentlichen folgendes:

Das Staatskommissariat stellt innerhalb der Landesregierung einen besonderen Geschäftsbereich dar und ist damit oberste Landesbehörde (§ 1).

Der ständige Stellvertreter des Staatskommissars ist der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Düsseldorf (§ 2) (Ihm wurden durch Erlaß des Justizministers vom 24. 10. 1947 für die Dauer und den Amtsbereich des Staatskommissariats die Befugnisse eines Zentralstaatsanwalts für das Land Nordrhein-Westfalen mit dem unmittelbaren Weisungsrecht an alle Staatsanwaltschaften des Landes übertragen).

Vordringliche Aufgabe des Staatskommissars ist es, alle Beschwerden über Mißwirtschaft oder Korruption entgegenzunehmen und bei den für die Ermittlung und Strafverfolgung zuständigen Behörden für schleunige Aufklärung und Ahndung zu sorgen. Alle Behörden und Verwaltungsstellen sind angewiesen, dem Staatskommissar Auskunft zu geben, auf Erfordern Akten und Schriftstücke vorzulegen und ihm Amtshilfe zu leisten (§ 3).

Jeder Landesminister bestellt in seinem Geschäftsbereich einen Beauftragten zur Zusammenarbeit mit dem Staatskommissar (§ 4).

Dem Staatskommissar sind auf Verlangen personelle und sachliche Hilfsmittel, die er an andere Dienststellen weitergeben kann, durch die Landesregierung zur Verfügung zu stellen (§ 5).

Auf Verlangen des Staatskommissars hat die zuständige vorgesetzte Dienststelle Beamte, Angestellte oder sonstige Bedienstete des Landes und der Gebietskörperschaften wie auch von öffentlich rechtlichen Körperschaften, die der Dienstaufsicht eines Landesministers unterstehen, unter Zugrundelegung bestehender Dienstvorschriften vorübergehend ihrer Tätigkeit zu entheben (§ 6).

Die Stadt- und Landkreise berufen Ausschüsse zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft (Beschwerdeausschüsse). Diese nehmen aus allen Kreisen der Bevölkerung Beschwerden entgegen und führen sie einer Aufklärung zu. In den Landgerichtsbezirken werden Außenstellen des Staatskommissariats errichtet, die von einem Staatsanwalt zu leiten sind. Ihnen werden die Beschwerdeausschüsse unterstellt. Er hat an ihn herangebrachtes Material zu prüfen und Justiz, Polizei, Verwaltung oder Wirtschaft zur weiteren Veranlassung einzuschalten. Außerdem hat er Fälle zu bearbeiten, die ihm von der Zentralinstanz zugeleitet werden oder in sonstiger Weise zur Kenntnis kommen (§ 7).

Auf Grund des § 8 des angezogenen Erlasses gab sich der Staatskommissar folgende Organisationsform:

Der Staatskommissar, der durch seinen ständigen Vertreter, den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Düsseldorf, die nötige Verbindung zur Justiz sichergestellt hatte, stützte sich bei seiner Arbeit auf die Referate G, F, A und B.

Im Referat (G) wurden alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bearbeitet. Von hier wurde die gesamte Arbeit des Staatskommissariats nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgerichtet. Schließlich oblagen diesem Referat alle Arbeiten, die mit der Organisation in Zusammenhang standen. Der Leiter dieses Referates war gleichzeitig persönlicher Referent des Staatskommissars.

Die Fachreferate (F) hatten Unterabteilungen für die Sachgebiete »Öffentliche Verwaltung und Körperschaften des öffentlichen Rechts« (I), »Gewerbliche Wirtschaft« (II) und »Ernährung, Forst- und Landwirtschaft« (III). Diese Fachreferate, die mit Experten aus den genannten Gebieten besetzt waren, hatten folgende Aufgaben:

- Selbständige Bearbeitung von Fällen, die einer besonderen kriminalistischen Untersuchung nicht bedurften,
- Unterstützung aller Referate durch besondere Sachkunde auf den Fachgebieten, Erstattung von Gutachten usw.,

- Anregung und Durchsetzung administrativer und sonstiger Maßnahmen (dazu Amtsenthebungen, Betriebsschließungen usw.),
- Fachwissenschaftliche Auswertung der in der gesamten Behörde gesammelten Erfahrungen und Weitergabe an die zuständigen Dienststellen.

Die Strafverfolgungsreferate bestanden aus dem Kriminalpolizeilichen Ermittlungsreferat (A) und dem Staatsanwaltschaftlichen Referat (B).

Das Kriminalpolizeiliche Referat hatte in erster Linie bekanntgewordene strafbare Handlungen aufzuklären, d. h. den Sachverhalt zu erforschen, den Täter zu ermitteln und zu überführen und die Ermittlungsarbeit in kriminalpolizeilicher Hinsicht auszuwerten (Sammlungen und Karteien). Es war besetzt mit Spezialkriminalisten aus dem Gebiet der Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten; in der Hauptsache waren dies Kriminalkommissare und Kriminalräte.

Das Staatsanwaltschaftliche Referat hatte folgende Aufgaben:

- Steuerung der Ermittlungsarbeit des Kriminalpolizeilichen Referats in Richtung auf den gesetzlichen Tatbestand,
- Abschließende Würdigung der vom Kriminalpolizeilichen Referat ermittelten Sachverhalte in strafrechtlicher Hinsicht und Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft,
- allgemeine Auswertung der hier und durch sonstige Stellen bearbeiteten Korruptionsfälle in rechtlicher Hinsicht,
- Organisation und Lenkung der Außenstellen und Beschwerdeausschüsse.

Dieses Referat war ausschließlich mit Staatsanwälten besetzt, die bereits praktische Erfahrungen auf einschlägigen Spezialgebieten gesammelt hatten.

Bei der Arbeitsweise der Referate wurde unterschieden nach Vorgängen und Vorfällen, die nicht auf strafrechtlichem Gebiet lagen und solchen, die Anlaß zu strafrechtlichen Erörterungen gaben. Schon aus der näheren Bezeichnung des Staatskommissariats ergibt sich, daß nicht nur die Korruption — ein kriminologischer Begriff für die verschiedensten Straftatbestände — zu bekämpfen war, sondern auch die Mißwirtschaft — eine Erscheinung, die strafrechtlich nicht zu erfassen war, deren Abstellung aber zur Normalisierung der damaligen Verhältnisse beitragen sollte. Die Referate betätigten sich auf nichtstrafrechtlichem Gebiet durch:

- Beobachtung der allgemeinen Wirtschaftslage,
- Bearbeitung von Beschwerden über Ermessensentscheidungen,
- Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung von entdeckten Mißständen in Verwaltung, Wirtschaft usw.

In Fällen, in denen strafrechtliche Tatbestände zu erörtern waren, erfolgte zunächst eine kriminalpolizeiliche Aufklärung durch das Referat (A) unter Einschaltung des staatsanwaltschaftlichen Referates (B) und der zuständigen Fachreferate (F). Abschließend hatte das staatsanwaltschaftliche Referat (B) den festgestellten Sachverhalt rechtlich zu würdigen und die Vorgänge an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Die Fachreferate ergriffen gleichzeitig die sich aus der Bearbeitung des Falles ergebenden nichtstrafrechtlichen Maßnahmen (Amtsenthebungen, Betriebsschließungen, Anregung für Maßnahmen zur Beseitigung aufgedeckter Mißstände usw.). Schließlich wurde auch hier der weitere Verlauf des Strafverfahrens beobachtet, um aus ihm und den während der Ermittlungen gewonnenen Erkenntnissen in gemeinsamen Erörterungen der Referenten und Sachbearbeiter wirtschafts-, verwaltungs-, ernährungs-, kriminal- und rechtspolitische Folgerungen zu ziehen, die bei Verbesserungsvorschlägen verwertet wurden.

Die hauptsächlichen Ursachen der Korruption

- Eindringen berufsfremder Elemente in die Beamtenstellen:

1933 und vor allem nach dem Zusammenbruch (1945) war das Berufsbeamtentum starken Erschütterungen ausgesetzt. Es traten an die Stelle vieler vorgebildeter und erfahrener Beamten solche, die entweder völlig berufsfremd oder nicht hinreichend für ihr neues Amt ausgebildet waren. Es kamen Personen in Beamtenstellen, die nicht in den Anschauungen des alten, in langer Tradition erzogenen und moralisch gefestigten Berufsbeamtentums groß geworden waren und deshalb eine freiere — man kann sagen laxere — Auffassung vom Beamtenberuf und seinen Pflichten mitbrachten. Sie kamen meist aus der freien Wirtschaft und dachten deshalb in erster Linie kommerziell; so wurden Diensthandlungen und Ermessensentscheidungen gegen Geschenke kompensiert.

— Mangelnde Dienstaufsicht:

Die Vorgesetzten waren aus ähnlichen Gründen häufig nicht in der Lage, die erforderliche Dienstaufsicht zu führen oder hatten mit den Untergebenen aus den verschiedensten Gründen so enge Bindungen, daß sie sich nicht durchsetzen konnten oder nicht durchgreifen durften.

— Das Fehlen einer Disziplinar-Gerichtsbarkeit:

In vielen Fällen, in denen aus Mangel am subjektiven oder objektiven Tatbestand oder aus anderen Gründen eine strafrechtliche Verfolgung nicht möglich war, hätte durch dienststrafrechtliche Ahndung zweifellos manches zur Säuberung des Beamtentums beigetragen werden können. Damals fehlte es aber noch an einer Disziplinargerichtsbarkeit.

— Das Fehlen von Verwaltungsgerichten:

Der Bürger hatte keine Möglichkeit, gegen Maßnahmen der Behörden im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens anzugehen. Gegen Ermessensmißbrauch und Willkür war deshalb nur sehr schwer etwas zu unternehmen.

Mängel bei den Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und
Untersuchungsbehörden

— Die Polizei in der damaligen Form war kein geeignetes Instrument zur wirksamen Korruptionsbekämpfung:

Abgesehen von zahlreichen Fällen, in denen Polizeibeamte in Korruptionsverfahren verwickelt waren, gab es noch folgende Gründe, die eine Einschaltung der Polizei in Korruptionsverfahren unzweckmäßig erscheinen ließen. Die meisten Ermittlungsbeamten waren zu jung, ohne ausreichende Erfahrung und bei der schlechten Besoldung den Beschuldigten gegenüber oft nicht widerstandsfähig genug. Die wenigen alten Beamten hatten vielfach nicht genügend Erfahrung in der Korruptionsbekämpfung. Der Polizei fehlte infolge ihrer damaligen Organisation und ihrer Eigenschaft als Kommunalbehörde wegen der sich hieraus ergebenden Neigung zur Zurückhaltung aus dienstlichen, verwandtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Gründen zwangsläufig die zur Korruptionsbekämpfung erforderliche Initiative.

— Häufiges Versagen der Staatsanwaltschaft:

Besonders bei umfangreichen und komplizierten Korruptionssachen war es der Staatsanwaltschaft meist unmöglich, der ihr in der Theorie gestellten Aufgabe, Herr des Ermittlungsverfahrens zu sein, praktisch gerecht zu werden. Der Staatsanwaltschaft fehlte die nötige Unabhängigkeit und Wendigkeit, um bei aufkommendem Korruptionsverdacht mit der erforderlichen Schnelligkeit zuzuschlagen. Die Gründe lagen z. T. in ihrer mangelnden technischen Ausstattung, in der zu geringen Zahl von Sachbearbeitern und dem ewigen Drängen der Vorgesetzten auf schnelle Erledigung der anhängigen Verfahren. Der Sachbearbeiter konnte sich deshalb niemals einer einzelnen Sache, wie es bei Korruptionsfällen immer geboten ist, mit vollem Einsatz seiner Person widmen. Aber auch die Vorschriften der Strafprozeßordnung mußten zwangsläufig die staatsanwaltschaftliche Initiative hemmen. Besonders bei der Korruptionsbekämpfung wirkt es sich unangenehm aus, daß dem Staatsanwalt die Möglichkeit der Erzwingung des Erscheinens von Zeugen, der Erzwingung einer Aussage, der Vereidigung und des Erlasses eines Haftbefehls fehlt. Auch Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme bedürfen richterlicher Bestätigung. Diese Mängel nötigen die Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft oft zu oberflächlicher Bearbeitung; sie müssen sich häufig an unzulängliche polizeiliche Ermittlungen (s. o.) halten. Es erfolgt lediglich eine Fallbearbeitung, aber keine Korruptionsherdbekämpfung.

— Unzulänglichkeit der Voruntersuchung:

Nach § 178 StPO kann die Staatsanwaltschaft bei Geltendmachen »erheblicher Gründe« die Voruntersuchung durch einen Richter beantragen. Es konnte beobachtet werden, daß häufiger denn je in Korruptionssachen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde. Allgemein entstand der Eindruck, daß Beweggründe hierzu weniger erwartete Vorteile der Voruntersuchung waren, als vielmehr das Bestreben, die Staatsanwaltschaft von unangenehmen und zeitraubenden Ermittlungen zu entlasten und häufig auch die Verantwortung in schwierigen Korruptionssachen auf eine andere Behörde abzuwälzen. Dieses Bestreben wirkte sich fast immer sehr nachteilig aus.

Die Voruntersuchung stellt eine veraltete Institution dar, die erfahrungsgemäß nur sehr schleppend arbeiten kann. Das Ermittlungsverfahren wird nur vom grünen Tisch bearbeitet,

und da auch der Untersuchungsrichter überlastet ist, wird er meist auf die Hilfe der Polizei zurückgreifen. Außerdem ist der Untersuchungsrichter nach § 190 StPO an den Antrag der Staatsanwaltschaft gebunden; er kann also auch nur den vorliegenden Fall bearbeiten und keine Breitenarbeit leisten, die bei Korruptionstatbeständen so dringend notwendig ist. Der Untersuchungsrichter ist außerdem naturgemäß geneigt, die einem Richter gebührende Zurückhaltung zu wahren. Zwangsläufig muß hierdurch die Initiative, die Voraussetzung erfolgreicher Ermittlungsarbeit ist, gelähmt werden.

Vorzüge des Staatskommissariats

— Überörtliche Behörde:

Weil das Staatskommissariat auf höchster Verwaltungsebene überörtlich tätig wurde, ergab sich für die Sachbearbeiter keine Abhängigkeit von örtlichen Vorgesetzten oder übergeordneten Dienststellen. Es bestand keine Belastung durch Bindungen freundschaftlicher, verwandtschaftlicher oder politischer Natur, wie es bei Angehörigen einer örtlichen Ermittlungsbehörde häufig der Fall ist. Die Angehörigen der Zentraldienststelle konnten im ganzen Lande ohne Zuständigkeitsgrenzen tätig werden. Als überörtliche Behörde hatte das Staatskommissariat deshalb bei der Korruptionsbekämpfung eine größere Wendigkeit und Schlagkraft.

— Präventive Tätigkeit:

Es wurde bereits ausgeführt, daß das Staatskommissariat nicht nur einseitig strafverfolgend tätig wurde, sondern auch vorbeugend. Die Möglichkeit, korrupte Elemente aus Behörden (Amtsenthebung) und Wirtschaft (Geschäftsschließungen) schnellstens zu entfernen, schloß eine erhebliche Lücke in den überlieferten Methoden zur Korruptionsbekämpfung. Konnte aus irgendwelchen Gründen der Täter strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden, so war ihm durch die Maßnahmen des Staatskommissariats wenigstens die Möglichkeit genommen, weiteren Schaden anzurichten. Die Bevölkerung sah, daß etwas unternommen, daß durchgegriffen wurde. Diese Maßnahmen wirkten nicht nur abschreckend, also vorbeugend, sie dienten auch einer erschöpfenden Sachaufklärung. Erfahrungsgemäß haben die Zeugen den Mut zur Aussage erst dann, wenn der Beschuldigte aus seiner einflußreichen Stellung entfernt ist.

Darüber hinaus war das Staatskommissariat als Zentralinstanz und Nachrichtensammelstelle über alle bedeutenden Korruptionsfälle unterrichtet, konnte deshalb eine Fülle von Material auswerten und neue Methoden zur Korruptionsbekämpfung entwickeln oder die Richtigkeit bereits angewendeter bestätigen.

— Zusammenarbeit von Sachkundigen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit Kriminalisten und Staatsanwälten:

Bei der Organisation des Staatskommissariats und der Besetzung seiner Planstellen hat man sich nicht darauf beschränkt, nur eine Gruppe erfahrener Kriminalisten zusammenzustellen oder eine überörtliche staatsanwaltschaftliche Behörde zu bilden, sondern man hat Kriminalisten und Staatsanwälte mit Fachleuten für Fragen der Verwaltung, gewerblichen Wirtschaft, des Verkehrs sowie der Ernährung und Landwirtschaft gekoppelt. Es war deshalb nicht notwendig, fremde Stellen um Hilfeleistung, z. B. bei der Erstattung von Gutachten usw., zu bitten. Hierdurch war eine schnelle Arbeit garantiert. Mißverständnisse und Fehlerquellen bei der Bearbeitung konnten auf ein Mindestmaß beschränkt werden und eine größere Einheitlichkeit in der Beurteilung der festgestellten Sachverhalte war gewahrt.

— Gute Lösung der Frage des Verhältnisses Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei:

Es ist eine alte Streitfrage, inwieweit und in welcher Weise die Staatsanwaltschaft in den Gang der polizeilichen Ermittlungen eingeschaltet werden soll. Übereinstimmung herrschte aber immer darüber, daß es im Interesse einer guten und schnellen Strafverfolgung liegt, möglichst frühzeitig juristisch vorgebildete und im Strafprozeß erfahrene Kräfte hinzuzuziehen. Die Regelung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei im Staatskommissariat löste nicht nur das erwähnte Problem, sie brachte auch die Erreichung des übereinstimmend anerkannten Zieles. Es gab keine Unterstellung, sondern Staatsanwälte und Kriminalisten arbeiteten gleichrangig auf einer Ebene, unter einem Dach in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang und dadurch in dauernder Fühlung miteinander. Durch diese gemeinschaftliche Arbeit ergab sich das Gefühl der Verbundenheit, und eine gute erspriessliche

Zusammenarbeit war garantiert. Die kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit konnte auf diese Weise durch das staatsanwaltschaftliche Referat in Richtung auf den gesetzlichen Tatbestand gesteuert werden. Hierdurch ergab sich eine völlige Ausschöpfung des Sachverhalts auf der einen, aber auch ggfs. seine Beschneidung auf der anderen Seite (§§ 153, 154 StPO). So konnte aus den oft umfangreichen, verwickelten und unübersehbaren Komplexen der wesentliche Kern herausgeschöpft und das Ermittlungs- und Strafverfahren vereinfacht werden. Polizei- und Justizbehörden wurden hierdurch wesentlich entlastet, und eine Beschleunigung des Strafverfahrens war die begrüßenswerte Folge.

Mängel des Staatskommissariats

— Keine Exekutivgewalt

Die Kriminalisten des Staatskommissariats waren zwar vom Zentraljustizamt für die Britische Zone in Hamburg zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden; der Sonderdienststelle fehlte aber jegliche Exekutivgewalt. Der Staatskommissar hatte nicht die Möglichkeit, Dienstaufsichtsmaßnahmen, Ehrengerichtsverfahren, Betriebsschließungen usw. aus eigenem Recht durchzuführen und gegenüber den Stellen, die mit der Durchführung der eingeleiteten Maßnahmen nicht einverstanden waren, endgültig durchzusetzen.

— Staatsanwälte hatten nicht die Funktion eines Zentralstaatsanwalts:

Wären die im Staatskommissariat beschäftigten Staatsanwälte zu Zentralstaatsanwälten bestellt gewesen, so hätten sie das Recht gehabt, vor allen Gerichten des Landes Anklage zu erheben, die Hauptverhandlungstermine selbst wahrzunehmen und den örtlichen Staatsanwaltschaften Weisungen allgemeiner Art oder für den Einzelfall zu erteilen. Hierdurch wäre das Strafverfahren vereinfacht und beschleunigt und eine einheitliche Linie in der Korruptionsbekämpfung durch übereinstimmende Beurteilung der Sachverhalte erzielt worden. Die Bemühungen um Sauberkeit in Verwaltung und Wirtschaft hätten durch einheitliche Rechtsprechung wesentlich unterstützt werden können.

Das Staatskommissariat im Spiegel der öffentlichen Meinung

Rundfunk und Presse haben durch ihre Initiative wesentlich dazu beigetragen, das Publikum für eine aktive Mitarbeit im Kampf gegen die Korruption in Verwaltung und Wirtschaft zu interessieren und zu gewinnen. Auch die Presse in den Ländern außerhalb Nordrhein-Westfalens hat lebhaftes Interesse an der Einrichtung des Staatskommissariats in Nordrhein-Westfalen bekundet und auf die Notwendigkeit einer zentralen Korruptionsbekämpfung und die Errichtung überörtlicher Dienststellen hingewiesen.

So schrieb z. B. die Stuttgarter Zeitung vom 3. 12. 1947 unter der Überschrift: »Zur Nachahmung empfohlen«, »daß sich mit der Einrichtung des Staatskommissariats Nordrhein-Westfalen erstmals der Wille durchgesetzt habe, mit einer außergewöhnlichen Maßnahme außergewöhnlichen Verhältnissen zu Leibe zu rücken. Man werde sich dabei sicherlich nicht vorgestellt haben, daß ein solches Staatskommissariat das Heilmittel gegen die herrschende Unmoral in Verwaltung und Wirtschaft sei. Aber die Erkenntnis sei sicher richtig, daß man die Dinge nicht einfach treiben lassen dürfe und eine solche Maßnahme das einzige sei, was zur Einschränkung der totalen Unordnung und zur Beseitigung der übelsten Auswüchse getan werden könne.«

Die Zeitung »Das Ufer« beschäftigt sich in einer Veröffentlichung vom 23. 7. 1949 ebenfalls mit der Einmaligkeit dieser Dienststelle wegen ihrer Zuständigkeit und schreibt: »Der ‚Korruptionskommissar‘, wie er sinnentstellend genannt wird, beschäftigt einschließlich Chauffeuren und Schreibkräften dreißig Menschen, von denen die meisten (Staatsanwälte, Kriminalräte) von den Planstellen anderer Ministerien oder Verwaltungskörper der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen — der er korporativ angehört — für diese Liliputbehörde abgezweigt wurden. Herr Jacobi kostet also fast kein Geld, bringt aber eine ganze Menge ein, denn er darf etwas tun, was andere nicht dürfen, und darauf legt er besonderen Wert. Er kann zum Beispiel Fahndungen ‚zentral steuern‘, wie man es amtlich nennt, über die ganze Zone hinweg in andere Zonen hinein und bis an die Reichsgrenzen. Er hat, nein, er genießt in vollen Zügen die Vorteile der einzigen überörtlichen Behörde der Exekutive, solange es noch keinen Bund gibt. Kein Kriminalrat, kein Staatsanwalt besitzt diese Befugnis. Und dieser mit seinem Titel an den nahen Osten erinnernde ‚Kommissar‘ im ‚Goldenen Westen‘ ist noch zu etwas anderem befugt, was nicht einmal zur Aufgabe höchster Polizeistellen oder öffentlicher Ankläger gehört, er darf sich für verdeckte Sachverhalte interessieren, er braucht nicht erst auf ein einwandfreies Delikt zu warten, es genügt, wenn er eines vermutet; schon dann ist er zu einer Untersuchung berechtigt.«

Sogar im Ausland, vor allem in den Niederlanden und der Schweiz, wurde in sehr positiver Form zu der Tätigkeit des Staatskommissariats Stellung genommen. So schrieb u. a. die »Berner Tagwacht« vom 19. 7. 1948, daß »die Korruption in Deutschland ab Herbst 1947 Ausmaße und Formen erreicht habe, die unvorstellbar und gefahrdrohend für alle Ordnungen und Beziehungen, ja für den Bestand des mühsam verteidigten staatlichen, wirtschaftlichen und zivilen Lebens überhaupt seien.« Die Zeitung befaßt sich dann in einer längeren Abhandlung mit den Aufgaben, der Arbeitsweise und den Erfolgen dieser Sonderdienststelle und begrüßt die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen durchgeführte Maßnahme, »als erste die Bekämpfung der Korruption staatlich organisiert und aktiviert zu haben mit der Schaffung eines besonderen Staatskommissariats gegen Korruption in Verwaltung und Wirtschaft.«

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, daß das Staatskommissariat in der ersten Zeit seines Bestehens im In- und Ausland durchweg positiv beurteilt wurde. Erst als im Juli 1948 Anträge auf Auflösung des Staatskommissariats eingebracht wurden und der Landtag durch knappen Mehrheitsbeschluß das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft in 3. Lesung abgelehnt hatte, kam es zu Auseinandersetzungen in der Presse, die leider auf die partei-politische Ebene abglitten. Als Positivum für Presse und Rundfunk bleibt aber dennoch zu verzeichnen, daß durch sie zweifellos eine gewisse erzieherische Wirkung auf Publikum und Beamte erzielt wurde. In Erörterungen über die Ursachen der Korruption hat die Presse immer wieder darauf hingewiesen, daß Berufstreue und Unbestechlichkeit der Beamten unerläßliche Voraussetzungen für ein geordnetes Staatswesen seien. Sie hat ebenso immer wieder unnachsichtige Ahndung aller Beamtendelikte und Entfernung unwürdiger Elemente gefordert.

III.

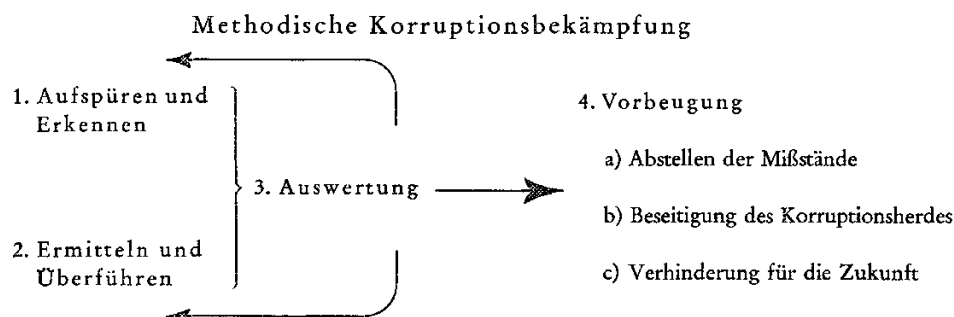
Zusammenfassung

Ich komme zum Schluß meiner Ausführungen zu einer Zusammenfassung der wichtigsten Erfahrungen und Erkenntnisse aus der praktischen Arbeit der genannten beiden Zentralstellen. Das Bemerkenswerteste hierbei ist, daß die Erkenntnisse aus der Tätigkeit beider Dienststellen übereinstimmen, obwohl die Erfahrungen unter den verschiedensten Voraussetzungen gesammelt wurden, nämlich zur Zeit der Reichskriminalpolizei und nach dem Zusammenbruch. Das beweist m. E. eindeutig ihre fachliche Richtigkeit.

Ein letztes Beispiel aus der Praxis möge dies verdeutlichen:

Vor nicht langer Zeit, als sich bedenkliche Korruptionserscheinungen bei der Beschaffung von Besatzungsbedarf und auch im Bauwesen zeigten, fanden sich irgendwo in der Bundesrepublik verantwortliche Herren der höchsten Instanzen zu einer Sitzung ein, um Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption zu beraten. Die Diskussion ging lange hin und her, und es wurden zahlreiche Vorschläge gemacht, die sicherlich auf ernsteste Überlegungen zurückzuführen waren. Man kam aber zu keinem befriedigenden Ergebnis. Warum nicht? Weil man das Pferd von hinten aufgezäumt hatte. Die Korruption kann nur dann wirksam bekämpft werden, wenn man methodisch vorgeht, und zwar nach folgendem System, das sich ausgezeichnet bewährt hat:

1. Aufspüren und Erkennen
2. Ermitteln und Überführen
3. Auswertung
4. Vorbeugung
 - a) Abstellen der Mißstände
 - b) Beseitigung des Korruptionsherdes
 - c) Verhinderung für die Zukunft



Die vorerwähnten Herren wollten sofort mit der Vorbeugung beginnen. Diese kann aber erst auf Erfahrungen aufbauen (Auswertung), die der Kriminalist zu sammeln hat. Es wird sicherlich manchen überraschen, daß ich vor die Ermittlung des Sachverhalts und die Überführung des Täters noch eine besondere Aufgabe — nämlich das Aufspüren und Erkennen — setze.

Die kriminologische Eigenart der Korruption macht eine sehr wichtige und fast immer entscheidende Vorarbeit erforderlich. Der Einbruchsdiebstahl ist an dem erbrochenen Schloß und den fehlenden Sachen mit Leichtigkeit festzustellen, das Tötungsdelikt an der Leiche und den Zeichen der vorsätzlichen Gewaltanwendung. Anders ist es bei Korruptionsdelikten. Korruptionsverdacht wird nicht serviert, man muß ihn gewissermaßen »riechen«. Deshalb müssen vor den eigentlichen Ermittlungen Vorermittlungen angestellt werden und die erforderlichen Tatbestandsmerkmale mühevoll in kriminalistischer Kleinarbeit zusammengetragen werden.

Die Auswertung, die ihre Ergebnisse aus dem Nachrichten- und Meldedienst sowie der Ermittlungsarbeit schöpft, ist nicht nur Ausgangspunkt für die einsetzende Vorbeugung, sondern auch — in unserem System rückwärts wirkend — Hilfsmittel für das Aufspüren und Erkennen und das Ermitteln und Überführen.

Da diese aufgezeigte methodische Arbeit, die allein zum Erfolg führt, nur in zentralen Dienststellen möglich ist, komme ich zu der wichtigsten Feststellung:

1. Die Korruption läßt sich erfolgreich nur durch eine überörtliche Zentralstelle bekämpfen.
2. Die Zentralstelle kann dann am erfolgreichsten arbeiten, wenn in ihr Sachverständige, Kriminalisten und Staatsanwälte zusammenarbeiten. Zu Zeiten besonderer Korruptionsanfälligkeit könnten im Wege der Abordnung Spezialbeamte an einer Zentralinstanz zusammengefaßt werden.
3. Die Zentraldienststelle müßte auf höchster Verwaltungsebene eingerichtet werden und völlig unabhängig sein. Selbstverständlich müßte sie sich irgendeinem — aber überparteilichen — Gremium gegenüber zu verantworten haben. Ich denke hierbei an eine ähnliche Stellung wie sie der Landes- oder Bundesrechnungshof inne hat.
4. Die Dienststelle müßte in Notzeiten die Ermächtigung haben, sofortige Dienstaufsichts- und sonstige Maßnahmen zur Ausmerzungen unlauterer Elemente aus der Verwaltung und der Wirtschaft zu ergreifen.
5. Die Länder sind nach dem Grundgesetz zwar Träger der Polizeihochheit; sie sollen auch in erster Linie dazu berufen bleiben, geeignete Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu ergreifen. Die Praxis hat aber gezeigt, daß umfangreiche Korruptionskomplexe sich häufig über mehrere Länder und das gesamte Bundesgebiet erstrecken, so daß die Ermittlungsbeamten eines Landes, häufig nicht einmal in ihrem gesamten eigenen Lande zuständig, in der umfassenden Aufklärung des Sachverhalts sehr gehemmt sind und der Erfolg deshalb oft in Frage gestellt ist. Deshalb ist eine Zentralstelle auf Bundesebene anzustreben.

Begriff der strafrechtlichen Untreue und ihre Konkurrenzen

Regierungs- und Kriminalrat Hebler, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Bei der Vielzahl der Konkurrenzmöglichkeiten der Untreue im Sinne des § 266 StGB sowohl mit anderen im Strafgesetzbuch enthaltenen Delikten als auch mit solchen in anderen Gesetzen ist es leider im Rahmen dieser Abhandlung nicht möglich, auf die Problematik im einzelnen einzugehen. Die Darstellung soll sich daher auf die wichtigsten Delikte beschränken, die mit der Untreue konkurrieren können, sei es in Ideal- oder Gesetzeskonkurrenz (Spezialität, Subsidiarität, Konsumtion). Danach bleibt es also bei einem Überblick über die Konkurrenzen mit dem Betrug, der Urkundenfälschung, dem Kreditwucher, der Unterschlagung sowie den Delikten in der Konkursordnung, Vergleichsordnung, dem Aktienrecht, GmbH-Gesetz, der Reichsversicherungsordnung (RVO) und dem Börsengesetz.

Zum besseren Verständnis soll zunächst ein kurzer geschichtlicher Überblick über die Untreue gegeben werden, um anschließend das geltende Recht und schließlich die Konkurrenzen zu erörtern.

I. Geschichtlicher Überblick

Die geschichtliche Entwicklung knüpft einerseits an die Unterschlagung, andererseits an den Vertragsbruch an. Art. 170 der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. vereinigte trennungslos die Unterschlagung und Untreue in sich, während z. B. die Reichspolizeiordnungen den ungetreuen oder fahrlässig handelnden Vormund unter Strafe stellten. Später — im Allgemeinen Preussischen Landrecht — wurde die Untreue als erweiterter Betrugsfall aufgefaßt. Erst im Art. 408 des Code pénal wurde die Untreue zu einem selbständigen Deliktstatbestand. Der frühere § 266 StGB schloß sich zum Teil dem preussischen und zum Teil dem sächsischen Strafrecht an, ohne über eine ziemlich unübersichtliche Kasuistik, d. h. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester usw. sowie Bevollmächtigte als mögliche Täter, hinauszukommen. In den verschiedenen Entwürfen eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches wurde immer wieder versucht, diese Kasuistik und die sich aus ihr ergebenden rechtlichen Schwierigkeiten zu beseitigen; aber erst der Entwurf von 1927 ging von ihr ab. Von diesem Zeitpunkt an dauerte es immerhin noch sechs Jahre, bis sich der Gesetzgeber entschloß, die Vorschrift des § 266 StGB völlig neu zu fassen. Der Absatz 1 wurde in seinem jetzigen Wortlaut durch das Gesetz vom 26. 5. 1933 eingefügt. Durch das Gesetz vom 4. 8. 1953 wurde der Absatz 2 geändert und der Tatbestand des § 266 StGB durch Absatz 3 ergänzt.

II. Das Wesen der Untreue nach geltendem Recht

Die Untreue schützt, ebenso wie der Betrug, das Vermögen als Ganzes. Im Gegensatz zu früher stellt das geltende Recht eine Kombination der Mißbrauch- und Treubruchtheorie dar. Durch diese Verbindung wollte der Gesetzgeber den Kampf gegen das Schiebertum, die Korruption, den Schutz von Treu und Glauben im Verkehr sowie die Sicherung des gegenseitigen Vertrauens im Handel erweitern. An dieser Stelle muß jedoch schon auf die »uferlose Weite« des Tatbestandes im § 266 StGB hingewiesen werden.

Untreue im Sinne des § 266 StGB ist demnach heute die durch Mißbrauch einer Vertretungsbefugnis oder durch Treubruch herbeigeführte vorsätzliche Vermögensbeschädigung.

Es ist nicht der Sinn dieser Ausführungen, auf den Tatbestand des § 266 StGB im einzelnen schulmäßig einzugehen; dennoch dürfte es angebracht sein, die Tatbestandsmerkmale in groben Zügen unter Hinweis auf die Rechtsprechung kurz zu erläutern.

Meiner Auffassung nach sind beide Tatbestände nur äußerlich alternativ, während tatsächlich der Mißbrauchstatbestand im Treubruchstatbestand enthalten ist.

Der objektive Tatbestand erfordert die Verwirklichung des Mißbrauchstatbestandes oder des Treubruchstatbestandes. Beide werden, wie sich aus den neuesten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) ergibt, sehr häufig von den unteren Gerichten verwechselt.

Der äußere Mißbrauchstatbestand erfordert:

- Die durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen in eigenem oder in fremdem Namen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten. Eine derartige Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis, die das Außenverhältnis betrifft und bei diesem überhaupt erst wirksam wird, hat z. B. der Zwangsverwalter und Konkursverwalter, aber auch der Behördenvorstand und der mit Sonderauftrag versehene Beamte, der Prokurist, Vorstand oder Geschäftsführer nach Vereins- oder Gesellschaftsrecht (RGSt 69/336). Auch beschränkte Aufträge begründen für ihren Bereich volle Vertretungsmacht. Es fällt jedoch nicht bereits jeder »Vertreter« des Geschäftsherrn unter diesen Tatbestand; vielmehr muß die Einräumung der Befugnis, Vermögensinteressen wahrzunehmen, für das Grundgeschäft wesensbestimmend sein. Voraussetzung ist aber immer, daß das Innenverhältnis rechtsgültig ist; ist es nichtig, wird in der Regel ein Vertrauensverhältnis tatsächlicher Art bestehen, für das der Treubruchstatbestand anzuwenden ist. Zum »fremden Vermögen« gehört auch ein solches, das zwar rechtlich im Eigentum des Täters steht, ihm aber wirtschaftlich entzogen ist, wie z. B. beim Gemeinschuldner im Konkurs.

Nicht nur Auftrag, Dienstvertrag oder Werkvertrag sind Rechtsgeschäfte im Sinne von § 266 StGB, sondern u. U. auch ein Kaufvertrag mit besonderen Vereinbarungen.

Der Täter muß diese ihm für das Außenverhältnis eingeräumte Befugnis zu einer rechtsgeschäftlichen Verfügung oder Verpflichtung mißbrauchen, die sich im Innenverhältnis zu seinem Auftraggeber als Pflichtverletzung darstellt. Hierunter können auch Duldungen oder Unterlassungen fallen, auch Belastungen mit einer Verbindlichkeit, z. B. Anerkennung nicht bestehender Schulden, Übernahme einer Bürgschaft oder Kreditbestellung. Es muß also ein »Überschreiten des rechtlichen Dürfens im Rahmen des rechtlichen Könnens« vorliegen, z. B. die Erteilung eines nachteiligen Wechselakzepts durch den Prokuristen entgegen den Weisungen des Prinzipals, wobei der Prokurist nach außen durch § 50 HGB gedeckt ist.

Der Begriff des Mißbrauchs ist also den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu entnehmen. Im Außenverhältnis muß die Handlung des Bevollmächtigten wirksam sein, d. h. auch gegen den Geschäftsherrn wirken. »Mißbrauch liegt also vor, wenn diese nach außen wirksame Handlung die Grenzen des intern gegebenen Auftrags überschreitet«, mit anderen Worten, wenn die Handlung vorgenommen werden konnte, aber nicht vorgenommen werden durfte. Rein tatsächliche Einwirkungen kommen hier nicht in Betracht.

Dagegen kann nach allgemeinen Grundsätzen beim Bestehen einer Rechtspflicht auch ein Unterlassen den Tatbestand erfüllen.

Beispiel:

Ein Gläubiger verpfändet Grundpfandrechte, die ihm zur Sicherung abgetreten worden sind, für eigene Schulden oder ein Gläubiger läßt nach Bezahlung der Schuld noch den vorher von dem Schuldner erfüllungshalber hingegebenen Wechsel diskontieren.

Der objektive Treubruchstatbestand verlangt:

- Die dem Täter im Innenverhältnis kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen. Wie der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat, muß diese Verpflichtung den wesentlichen Inhalt des Treueverhältnisses ausmachen, d. h. die Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen muß Hauptgegenstand sein. In diesem Zusammenhang sei kurz auf die Arbeits- und Dienstverhältnisse verwiesen. Diese bringen es zwar mit sich, in mehr oder weniger großem Umfang mit fremdem Eigentum umgehen zu müssen, doch ist dies in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht die Hauptpflicht. Diese besteht vielmehr darin, die Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

Schon die Fassung des § 266 StGB zeigt, daß es sich stets um Beziehungen von einigem Gewicht und um Pflichten oder Pflichtenkreise von gewisser Bedeutung handeln muß, die dem

Verpflichteten außerdem einen Spielraum oder eine Selbständigkeit gerade bei der Betreuung dieses Vermögensinteresses einräumen, so daß untergeordnete, insbesondere mechanische Tätigkeiten ausscheiden müssen (Botendienste).

Diese »Treueverhältnisse« brauchen nicht nur auf rechtlicher Grundlage zu beruhen, wie z. B. bei der Sicherungsübereignung, dem Kommissionär, dem Postbeamten, dem die Einziehung der Rundfunkgebühren als Dienstaufgabe übertragen ist, dem vereidigten Landmesser, sondern sie können auch rein tatsächlicher Art sein, wie z. B. bei der Betreuung des Mannesvermögens durch die Ehefrau oder wenn der Mißbrauchstatbestand wegen Nichtigkeit des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts nicht zur Anwendung kommt. Auch ein Unterlassen, z. B. der Klageerhebung oder notwendiger Reparaturen, kann hierher gehören. Die Erfüllung eines Vertrages, z. B. nach § 433 BGB, ist allein noch keine Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen. Die bloße Pflicht, eine geschuldete Leistung zu erbringen, reicht weniger weit als die Pflicht, auf Grund eines Treueverhältnisses fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen oder zu betreuen. Der Grundsatz von Treu und Glauben allein genügt nicht. Dagegen kann bei einem Kaufvertrag für den Verkäufer eine solche Pflicht bestehen. Werkverträge über Reparaturen beweglicher Sachen begründen in der Regel keine solche Pflicht. Einfache Vertragsverletzungen sind auch dann keine Untreue, wenn in Verträgen, die ihrem Wesen nach keine Treueverpflichtung begründen, eine Pflicht zur Wahrnehmung der Interessen des anderen vereinbart wird.

Die Verletzung dieser Treuepflicht im Innen- und Außenverhältnis kann in jeder rechtlichen oder tatsächlichen Einwirkung auf das anvertraute Vermögen bestehen.

Beide Tatbestände haben gemeinsam, daß durch die Untreue demjenigen, dessen Vermögensinteressen der Täter zu betreuen hat, ein Nachteil zugefügt werden muß. Andererseits ist eine Bereicherung des Täters nicht erforderlich. Im übrigen ist »Nachteil« genau dasselbe wie der Vermögensschaden beim Betrug des § 263 StGB. Daher sind auch die bloße Vermögensgefährdung, sofern sie »wertmindernde« Bedeutung hat, und der Ausgleich durch gleichzeitigen Vermögensvorteil rechtlich von Bedeutung. Der Nachteil muß dem zugefügt werden, »dessen Vermögensinteressen der Täter zu betreuen hat«; es muß »Identität der zu schützenden und der geschädigten Interessen bestehen.« Wird z. B. durch eine Pflichtwidrigkeit des Vormundes den Gläubigern des Mündels oder durch das Verhalten des Konkursverwalters den Aussonderungs- oder Absonderungsberechtigten Schaden zugefügt, ohne daß zugleich auch derjenige betroffen wird, zu dem der Täter im Treueverhältnis steht, dann liegt keine Untreue vor.

An den inneren Tatbestand sind besonders strenge Anforderungen zu stellen. Dieser verlangt Vorsatz, der sich auf sämtliche Merkmale des objektiven Tatbestandes erstrecken muß, und zwar insbesondere auf die Überschreitung der dem Täter zugebilligten Befugnisse und auf den Eintritt der Vermögensbeschädigung. Es genügt bedingter Vorsatz. Bei bloßer Vermögensgefährdung durch Unterlassen sind die Anforderungen an den inneren Tatbestand weiter gesteigert. Der Vorsatz ist ausgeschlossen, wenn der Täter glaubte, innerhalb seiner Befugnisse oder im Einverständnis des Betroffenen zu handeln.

Gemäß § 266 Abs. 2 StGB tritt in besonders schweren Fällen Strafverschärfung ein, während im Abs. 3 die privilegierten Fälle der Untreue gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher als Antragsdelikte geregelt sind.

III. Die strafrechtliche Untreue und ihre Konkurrenzen

1. nach dem Strafgesetzbuch

Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen unterscheiden wir zwischen Verbrechenseinheit — durch eine Handlung wird ein Strafgesetz nur einmal verletzt (der Normalfall) — und Verbrechenmehrheit — durch eine Handlung werden mehrere Strafgesetze verletzt (Idealkonkurrenz) oder durch mehrere Handlungen werden mehrere Strafgesetze verletzt (Realkonkurrenz). Schließlich ist noch zu beachten, daß scheinbar eine Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine Handlung oder die Verletzung eines Strafgesetzes durch mehrere Handlungen vorliegen kann, in Wahrheit aber der Gesetzgeber die Anwendung nur eines Strafgesetzes will und deshalb nur dieses eine Strafgesetz als verletzt zu gelten hat. Dies sind die

Fälle der sog. rechtlichen Handlungseinheit. Eine solche nehmen Rechtslehre und Rechtsprechung bei der Gesetzeskonkurrenz an, also in den Fällen der Spezialität, der Subsidiarität und der Konsumtion, aber auch bei der sog. fortgesetzten Handlung.

Beispiel:

A hat für B ein Darlehen vermittelt. Er war von diesem zur Annahme des Geldes, d. h. der von der Bank auszahlenden Beträge, ermächtigt worden. Das Geld wurde ihm von der Bank durch Vermittlung der Post ausgezahlt. Einen Teil des Geldes händigte er dem B aus, einen Teil überwies er in dessen Auftrag an eine andere Stelle und einen Restbetrag behielt er für sich.

A wollte danach nicht etwa nur Botendienste leisten, sondern an Stelle des Darlehensempfängers diesen im Willen vertretend, das Rechtsgeschäft der Zahlung zum Abschluß bringen. Demgemäß war er Bevollmächtigter. Ohne Rücksicht auf die zivilrechtliche Gestaltung der Rechtsbeziehungen greift das durch § 266 StGB geschützte Treueverhältnis Platz, wenn dem Täter eine Vertrauens- oder Machtstellung eingeräumt wird, die es ihm ermöglicht, tatsächlich oder rechtlich über Vermögensstücke des Auftraggebers zu verfügen. Auf Grund dieses Treueverhältnisses hatte A den Gewahrsam an den Geldern erlangt. Wenn nicht er, sondern B Eigentümer des Geldes geworden ist, so liegt die Untreue darin, daß er sich eine Verfügung über die Gelder des B angemäßt hat, was aber gleichzeitig eine Unterschlagung darstellt. Die Untreue hat durchaus nicht den Charakter eines Spezialgesetzes, sondern ist ein selbständiges Delikt neben der Unterschlagung. Enthält im vorliegenden Beispiel die eine Handlung zugleich den Tatbestand des einen und des anderen Vergehens, so liegt nach ständiger Rechtsprechung der Fall ideeller Konkurrenz vor und es kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Straftaten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Straftat androht, zur Anwendung. Diese Erweiterung des bisherigen Geltungsbereiches der strafbaren Untreue liegt im Sinne des Gesetzes und steht auch nicht im Widerspruch zu dem, was der Sprachgebrauch mit dem Wort »Untreue« auszudrücken pflegt. Es greift danach allerdings die Untreue weit in das Gebiet der Unterschlagung, insbesondere von anvertrautem Gut, hinein, und es wird auch dem § 350 StGB in weitem Umfang seine Bedeutung genommen.

Weiterhin ist Idealkonkurrenz zwischen Untreue und Betrug möglich, wenn die Täuschungshandlung mit der Untreuehandlung zusammenfällt. Folgender Fall mag dies verdeutlichen:

J. war beim Amtsgericht in W. in der Abteilung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten beschäftigt. In der Zeit von 1954—1956 hat er sich fortgesetzt auf unredliche Art Geld verschafft. Nach den Vorschriften hatten die Schuldner von Prozeßkosten ihre Zahlungen in Gerichtskostenmarken zu leisten, die sie bei der Gerichtskasse zu kaufen hatten. Es kam aber häufig vor, daß die Schuldner keine Kostenmarken kauften, sondern dem J. mit der Bitte um weitere sachgemäße Erledigung einfach das Bargeld übergaben. J. verbrauchte dieses Bargeld in vielen Fällen für sich. Die Schuldner wurden dem Bund gegenüber nicht befreit.

In dieser Handlung liegt ein fortgesetzter Betrug gegenüber den Schuldnern, eine Untreue gegenüber dem Bund und gleichzeitig auch ein Beiseiteschaffen von Urkunden; alle Straftaten stehen zueinander im Verhältnis der Idealkonkurrenz.

In diesem Zusammenhang dürfte es zweckmäßig sein, auch die strafbaren Handlungen an und mit Wechseln und Schecks zu erörtern. Obwohl sich weder in der Wechselordnung noch im Scheckgesetz besondere, eigens auf diese Materien zugeschnittene Strafbestimmungen finden, wie dies z. B. in der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, dem Depotgesetz und zahlreichen anderen Nebengesetzen der Fall ist, so wird doch in der Regel — wenn man von gewissen strafrechtlich nicht erfassbaren Manövern der Krediterschleichung absehen will — eine genügende Sicherheit und ein ausreichender Schutz im Wechsel- und Scheckverkehr, der bei der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte einen außerordentlichen Umfang im täglichen Leben auch des Kleinkaufmanns angenommen hat, durch die allgemeinen Normen des Strafgesetzbuches gewährleistet. In den einzelnen Straftatbeständen findet man den Scheck überhaupt nicht, den Wechsel lediglich bei den Ausbeutungsdelikten der §§ 301 und 302 b StGB besonders erwähnt, was aber »keine Tatbestandsverselbständigung bezweckt, sondern lediglich die Festlegung eines bestimmten Strafwertkomplexes im Gesamtbestand der Ausbeutungsdelikte«.

Unter den gegen das Vermögen gerichteten Delikten nimmt sowohl im allgemeinen als auch vor allem im Scheck- und Wechselstrafrecht der Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB) eine hervorragende Stellung ein. Da nach Art. 82 WO der Wechselschuldner nur solche Einreden vorbringen kann, die entweder aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jeweiligen Kläger zustehen (Prinzip der sog. »Wechselstrenge«, nach dem die

Verteidigung des Wechselverpflichteten außerordentlich eingeschränkt ist), ist die Möglichkeit und der Anreiz zu betrügerischen Machenschaften besonders gegeben; ein ausreichender strafrechtlicher Schutz ist daher unbedingt erforderlich.

Beim Scheck kann sich der Betrug entweder bei der Begebung (falls kein entsprechendes Guthaben vorhanden) oder bei der Vorlegung zur Einlösung abspielen; beim Wechsel ergibt sich zwangsläufig aus seiner Natur, daß sich der Wechsel- bzw. Wechselkreditbetrug grundsätzlich im Rahmen des Begebungsaktes abspielt.

Was nun die Hingabe eines ungedeckten Schecks betrifft, so liegt zweifellos dann Betrug vor, wenn der Scheckgeber weiß oder mit der Möglichkeit rechnet, daß im Zeitpunkt der Vorlegung die notwendige Deckung fehlt; im letzten Fall läge dolus eventualis vor. Es fragt sich aber, ob nicht schon die Begebung eines Schecks, der im Zeitpunkt der Begebung ungedeckt ist, unter gewissen Umständen Betrug sein kann. Hat der Scheckgeber wider besseres Wissen ausdrücklich versichert, der Scheck sei gedeckt, so wird man die Frage in der Regel bejahen können. Die bloße Überzeugung oder gar nur die Hoffnung des Scheckausstellers, die fehlende Deckung werde bis zum Zeitpunkt der Vorlegung beschafft sein, kann die bereits vollzogene Täuschung nicht mehr beseitigen. Breit hält den Einwand, es käme dem Schecknehmer nur darauf an, daß der Scheck im Zeitpunkt der Vorlegung gedeckt sei, für nicht stichhaltig; es bestehe nämlich schon für den Schecknehmer ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen einem Scheck, der gedeckt sei, dessen Einlösung also nur dann scheitere, wenn das bestehende Guthaben abgehoben werde, und einem Scheck, der erst gedeckt werden solle, der also nur eingelöst werde, wenn nach der Begebung noch Deckung beschafft würde.

Betrachten wir Schecks, die durch Diebstahl, Unterschlagung oder auf sonstige unrechtmäßige Weise in den Besitz des Inhabers gekommen oder aber gefälscht oder auftragswidrig ausgefüllt worden sind, so stoßen wir bald auf die Frage, wie die Vorlegung derartiger Schecks am Schalter der Bezogenen zu beurteilen ist.

In der bloßen Vorlegung eines Schecks, wie auch eines Sparkassenbuches oder ähnlicher Legitimationspapiere, liegt nach einheitlicher Rechtsprechung und herrschender Ansicht keine Täuschungshandlung im Sinne des § 263 StGB, sondern nur die Vermutung, daß der Vorlegende Inhaber der Berechtigung ist (vgl. § 1006 BGB). Das Vorzeigen eines solchen Legitimationspapiers, namentlich eines Schecks oder Sparkassenbuchs, zum Zwecke der Abhebung ist in der Regel nicht geeignet, den Bezogenen bzw. Schuldner in einen Irrtum zu versetzen, weil er nach § 808 BGB leisten kann, ohne die Berechtigung des Inhabers nachprüfen zu müssen. Er wird sich daher über die Berechtigung keine Vorstellungen machen. Ein Betrug ist jedoch dann denkbar, wenn sich der Bezogene über die Berechtigung oder Bevollmächtigung des Inhabers durch Befragen vergewissert und dann auf Grund der erhaltenen unwahren Auskunft die Schecksumme auszahlt.

Betrug begeht weiterhin auch derjenige, der Wechsel oder — was allerdings nur selten vorkommen dürfte — Scheckunterschriften erschleicht, sei es, daß der Unterschreibende zwar weiß, daß es sich um einen Wechsel handelt, aber durch unwahre Angaben zum Unterschreiben bewogen worden ist, sei es, daß er glaubt, Bestellscheine oder ähnliche Papiere vor sich zu haben.

Des Betrugeshuldiger macht sich ferner, wer eigene Wechsel oder Akzepte unter Vorspiegelung seiner Zahlungsfähigkeit begibt bzw. ihre Diskontierung erwirkt, obwohl ihm bewußt ist, daß er nach Lage seiner Vermögensverhältnisse keinesfalls zur Einlösung der Wechsel imstande ist. Das gleiche wie bei der Begebung bzw. Diskontierung eines Wechsels gilt auch für eine Wechselprolongation.

Eine in der Literatur wie Judikatur außerordentlich oft behandelte Frage ist der Fall eines Betrugeshuldiger durch Begebung von »fabrizierten« oder sog. Kellerwechseln.

Man versteht unter Kellerwechseln solche, die auf nicht existierende Personen gezogen sind; im weiteren Sinne versteht man darunter auch Wechsel, die auf zwar nicht fingierte, aber unauffindbare oder doch völlig vermögenslose Personen lauten. Derartige Wechsel sind gültig und werden rechtlich wie gefälschte behandelt; es ist nur erforderlich, aber auch ausreichend, daß die Bezeichnung des Trassaten, die der bürgerliche oder Handelsname einer passiv wechselfähigen Person sein kann, vorliegt. Für die Gültigkeit des Wechsels kommt es nicht darauf an, ob die als Trassat bezeichnete Person wirklich existiert.

In seiner Entscheidung Bd. 12/395 bejaht das Reichsgericht das Vorliegen von Betrug bei einer Diskontierung von Wechseln, denen künstlich der Schein von Kundenwechseln verliehen worden war.

Die Begebung eines abredewidrig ausgefüllten Blankoakzeptes läßt sich ohne Schwierigkeiten als Betrug zum Nachteil des Akzeptanten unter den Tatbestand des § 263 StGB einreihen; daß in der

Regel in derartigen Fällen nur eine Vermögensgefährdung gegeben sein wird, ist strafrechtlich unerheblich, da auch dann eine präsen- te Vermögensgefahr vorliegt, die nach ständiger Rechtsprechung für das Erfordernis des Vermögensschadens ausreicht.

Praktisch liegen diese Fälle meist so, daß der Täter das von ihm abredewidrig ausgefüllte Blankoakzept in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, weiterbegibt, indem er den Wechselnehmer über die von ihm begangene Blankettfälschung täuscht und ihn hierdurch zum Nehmen des Wechsels bestimmt. Durch die Weiterbegebung ist aber für den gutgläubigen Nehmer gegen den Akzeptanten ein wechselfähiger Anspruch auf die ausgefüllte Akzeptsumme entstanden und daher der Akzeptant in seinem Vermögen geschädigt, oder zum mindesten — was genügt — gefährdet worden.

Am schwersten ist es wohl, die Begebung eines gefälschten Akzepts unter den Betrugstatbestand zu subsumieren; denn grundsätzlich sind bei einem solchen Sachverhalt weder gegenüber dem Akzeptanten noch gegenüber dem Wechselnehmer die Merkmale des Betrugs gegeben. Hinsichtlich des Akzeptanten entfällt ein Betrug schon deshalb, weil Art. 76 WO bestimmt, daß aus einem mit falschem oder verfälschtem Akzept oder Indossament versehenen Wechsel nur die Indossanten und der Aussteller verpflichtet bleiben, deren Unterschriften echt sind, so daß also auch der gutgläubige Wechselinhaber keinen Anspruch gegen den angeblichen Akzeptanten erwerben kann und damit ein Vermögensschaden des Akzeptanten nicht entsteht. Der Schaden, der dem Akzeptanten etwa durch eine unbegründete Klage gegen ihn aus dem Wechsel erwachsen kann, ist nicht durch die täuschende Begebung verursacht. Ebenso wenig bedeutet die Empfangnahme des Wechsels ohne weiteres eine Vermögensbeschädigung für den Nehmer, denn einmal bleiben nach Art. 76 WO alle die Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselfähig verpflichtet, und zweitens erfolgt die Annahme eines Wechselakzepts, wie aus § 364 Abs. 2 BGB leicht zu entnehmen ist, in der Regel nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungs-Statt; sie ist also lediglich als ein Zahlungsver- such auf Kosten des Schuldners zu betrachten, mithin liegt nur eine bedingte, von der Einlösung des Wechsels abhängige Tilgung vor.

Wohl aber kann ein Betrug vorliegen, wenn das Wechselgeschäft gleichzeitig eine Stundung darstellt. Voraussetzung ist nur, daß der Nehmer durch den irrigen Glauben an die Echtheit des fraglichen Akzepts zur Bewilligung der Stundung und damit weiteren Kredits veranlaßt worden ist. In der Stundung hatte das Reichsgericht früher ganz allgemein für den Gläubiger einen Vermögensnachteil gesehen, weil sie einen Verzicht auf das Recht sofortiger Zahlung enthalte. Neuerdings wird diese Ansicht nicht mehr aufrechterhalten. Nach z. Z. herrschender Meinung liegt in der Stundung nur dann ein Vermögensnachteil für den Gläubiger, wenn dadurch die bei ihrer Bewilligung noch vorhandene Einbringlichkeit der Forderung vereitelt, vermindert oder in höherem Grade gefährdet wird, was z. B. dann nicht der Fall ist, wenn der Schuldner schon im Zeitpunkt der Stundung völlig zahlungsunfähig war.

Diese allgemeinen Ausführungen über den Scheck- und Wechselbetrug waren zum besseren Verständnis der typischen Arten von Scheck- und Wechseluntreue erforderlich. Zunächst sollen die vom Auftraggeber ausgestellten Schecks behandelt werden.

Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß dem vom Auftraggeber als Aussteller gezeichneten Scheck der Charakter eines Vermögensstücks i. S. des § 266 StGB zukommt; die mit dem Besitz des Schecks verbundene Legitimationskraft stellt unabhängig vom Scheckrechtsverhältnis und dem Begebungsvertrag einen eigenen wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Wert dar. Die Einlösung eines fremden Schecks zum Zweck der eigennützigen Verwendung der Schecksumme kann also Untreue darstellen.

Für die Frage, was in solchen Fällen den Gegenstand des Untreuedelikts bildet, der Scheck oder die auf ihn ausbezahlte Summe, kommt es genau wie bei der Unterschlagung darauf an, ob die Einlösung in offener oder verdeckter Stellvertretung oder im eigenen Namen erfolgte.

Gibt sich der mit der Scheckeinlösung Beauftragte als offener Vertreter zu erkennen, so wird der Vertretene Eigentümer der ausgezahlten Schecksumme, denn der Vertreter erklärt, im Namen des Vertretenen zu handeln; der Kassenbeamte will daher das Geld dem Vertretenen übereignen und der Vertreter nimmt es für diesen in Besitz und macht ihn zum mittelbaren Besitzer. Ein etwa entgegenstehender, nicht ausgesprochener Wille des Vertreters ist unbeachtlich.

Bei verdeckter Stellvertretung geht das Eigentum an der Schecksumme zunächst auf den Vertreter über, da nach außen ein Vertretungsverhältnis nicht erkennbar wird. Weiter will aber

das Reichsgericht Besitz und Eigentum sofort mittels Besitzkonstitut auf den Vertretenen übergehen lassen, wenn Vertreter und Vertretener einen solchen Übergang wollen. Ein derartiger Wille ist aber seitens des Vertreters bei einer Veruntreuung in der Regel nicht vorauszusetzen.

Löst endlich der Vertreter den Scheck im eigenen Namen ein, so wird und bleibt er der Eigentümer des Geldes.

Ohne Schwierigkeiten ergibt sich, daß im ersten Fall die Schecksumme, im dritten Fall das Scheckpapier den Gegenstand der Untreue bilden. Dies dürfte der in der Praxis häufigste Fall sein.

In diesem Zusammenhang sei folgendes typische Beispiel erörtert:

Es ist jemand beauftragt worden, mit einem Scheck »an Finanzamt oder Überbringer« die fälligen Steuerschulden des Auftraggebers zu bezahlen, die gerade die Höhe der Schecksumme ausmachen; er tut dies aber nicht, sondern löst den Scheck in der Absicht ein, das Geld für sich zu verwenden.

Ist der Beauftragte in diesem Fall angewiesen worden, den Scheck lediglich als Zahlungsmittel für eine Giroüberweisung vom Konto seines Auftraggebers auf das Konto des Finanzamts zu benutzen, ohne nach der causa des Scheckbegebungsvertrages befugt zu sein, den Scheck im eigenen Namen und für eigene Rechnung einzulösen, so ist ihm das Eigentum am Scheck nicht übertragen worden und er hat es auch nach Scheckrecht nicht erworben. Hier hat die vertragsmäßige Pflicht, den Scheck auftragsgemäß nur im Interesse des Auftraggebers zu verwenden, den Vorrang vor der formellen Legitimation des Scheckinhabers zur Geltendmachung des Rechts auf die Schecksumme.

Wenn infolgedessen der Auftraggeber das Eigentum an der Scheckurkunde behält, so war der Täter Bote oder Beauftragter und hatte nur Besitz oder Gewahrsam an der Scheckurkunde. Ließe er sich auftragswidrig die Schecksumme zu eigener Verwendung auszahlen, so hat er — seine Bevollmächtigung vorausgesetzt — nicht das Geld, sondern das Scheckpapier veruntreut. Man kann nämlich nicht den Scheck wegen Mangels eines in Geld ausdrückbaren Papierwertes als Gegenstand der Untreue ablehnen, denn er hat über diesen Papierwert hinaus kraft des durch ihn verkörperten Anspruchs (§ 15 Scheckgesetz) und der mit seinem Besitz verbundenen Legitimationskraft (§ 4) zur Erhebung der Schecksumme auch einen wirtschaftlichen Vermögenswert. Über diesen wird aber durch die Einlösung vom Täter verfügt.

Es ist ein häufig vorkommender Fall, daß sich jemand einem anderen erbietet oder von ihm beauftragt wird, gegen Wechselakzente des Auftraggebers diesem bares Geld zu verschaffen, dann aber über die erhaltenen Wechsel zum eigenen Vorteil verfügt, meist indem er sie in der Absicht diskontieren läßt, den Erlös für sich zu behalten. Auch beim verdeckten Inkasso-Indossament, dem die in Art. 17 WO ausdrücklich zugelassene Inkassoklausel fehlt, wird der Bevollmächtigte nicht unbeschränkter Eigentümer des Wechsels, sondern dieser bleibt für ihn im Eigentum seines Auftraggebers und damit ein fremdes Vermögensstück im Sinne des § 266 StGB. Der Bevollmächtigte ist hier nur Inkassomandatar und hat die Wechselforderung zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung seines Auftraggebers einzuziehen. Nach außen ist also der Bevollmächtigte Inhaber der Wechselforderung, nach dem hier allein maßgebenden Innenverhältnis aber ist dies der Auftraggeber, der nach innen auch der alleinige Eigentümer des Wechsels ist.

Wechsel ohne Akzept, die jedoch mit dem Namen des Ausstellers und Remittenten versehen sind, können ebenfalls Gegenstand der Untreue sein, und zwar bei eigennütziger Verfügung zum Nachteil des Auftraggebers.

Alle diese Delikte können nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs in Idealkonkurrenz, aber auch in Realkonkurrenz begangen werden. Die Konkurrenzen zwischen § 266 StGB und den übrigen Tatbeständen des Strafgesetzbuchs bieten rechtlich kaum Schwierigkeiten. Zum Problem wird dieses Verhältnis erst bei den Strafbestimmungen.

2. außerhalb des Strafgesetzbuches

a) der Konkursordnung

Bei der Erörterung der Strafbestimmungen der Konkursordnung, die in den §§ 239 bis 244 festgelegt sind, darf auf folgendes hingewiesen werden:

Mehrere an sich selbständige Bankrotthandlungen werden nicht dadurch zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßt, daß sie durch dieselbe Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung strafbar werden. Werden die Tatbestände der §§ 239 und 240 oder 241 durch dieselben Betätigungen verwirklicht, so zehrt § 239 als das strengere Strafgesetz in der Regel den anderen Tatbestand auf. Der Grundsatz, daß das Vergehen nach § 240 Abs. 1 Ziff. 3 in der Regel durch das

Verbrechen nach § 239 Abs. 1 Ziff. 4 aufgezehrt wird, kommt dann nicht zur Anwendung, wenn es sich nicht um denselben Sachverhalt, sondern um mehrere voneinander verschiedene Tatbestände handelt. Bei Weggabe eines Vermögensstückes an einen Gläubiger in Begünstigungsabsicht kann Idealkonkurrenz zwischen § 239 Abs. 1 Ziff. 1 und § 241 vorliegen. Das gleiche gilt im Falle der Sicherungsübereignung. Idealkonkurrenz ist ferner möglich mit Bestimmungen des Bauforderungsgesetzes (§§ 5, 6), Depotgesetzes (§§ 37, 38) und Strafgesetzbuches (§§ 153, 249, 263, 266). Möglich ist auch Beihilfe zu einem Konkursverbrechen nach § 239 Abs. 1 Ziff. 1 in Tateinheit mit Beihilfe zu einem Konkursverbrechen nach § 239 Abs. 1 Ziff. 2. Idealkonkurrenz ist auch nicht ausgeschlossen mit Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 25. 3. 1952 (§§ 1, 2).

Gegenüber der strafrechtlichen Untreue sind diese Vorschriften *leges speciales*, stehen also in der eingangs erwähnten Gesetzeskonkurrenz.

b) der Vergleichsordnung

Die Konkursordnung enthält noch weitere Strafvorschriften über die Schuldnerbegünstigung (§ 242) und den Stimmenverkauf (§ 243), deren Anwendung jedoch die Eröffnung eines Konkursverfahrens voraussetzt. Ähnliche Tatbestände — Geltendmachung erdichteter Forderungen und Stimmenkauf — erfaßt auch die Vergleichsordnung (§§ 122, 123). Insofern kann auf das unter 2. a) Gesagte verwiesen werden.

c) dem Aktiengesetz

Das Strafrecht will die Interessen einzelner Menschen, einer Menschengruppe oder der Allgemeinheit, d. h. der Gesamtheit der Bevölkerung, schützen. Diese schutzwürdigen menschlichen Interessen sind zu den durch die Strafgesetze geschützten Rechtsgütern geworden. Ein solches Rechtsgut ist z. B. das Vermögen des einzelnen, dessen Verletzung durch verschiedene Rechtsnormen, u. a. den Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) und der Untreue (§ 266 StGB), mit Strafe bedroht wird.

Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person, also ein erst durch die Rechtsordnung geschaffenes Gebilde. Ihr Vermögen gewinnt aber dadurch den Wert eines durch das Strafgesetz zu schützenden Rechtsgutes, das rechtlich der juristischen Person zusteht und an dem die verschiedensten Gruppen von Menschen Anteil nehmen.

Im Vordergrund stehen zunächst die Aktionärinteressen. Jeder wirtschaftliche Nachteil, der das Vermögen der Aktiengesellschaft trifft, muß sich auf die Liquidität des Unternehmens, die Höhe der Dividenden und damit zusammenhängend auf den Kurs der Aktien auswirken, so daß sowohl die Aktionäre, welche hohe Dividenden wünschen, als auch diejenigen, welche nur spekulieren wollen, geschädigt werden.

Auf der anderen Seite haben aber auch die Gesellschaftsgläubiger ein Interesse daran, daß die Gesellschaft keine Einbuße erleidet, damit das Grundkapital, welches vom Gesetz zur Sicherung der Gläubiger geschaffen ist, nicht angetastet wird. Es bedeutet einen Schutz der Gläubigerinteressen an der Erhaltung des Grundkapitals, wenn das Reichsgericht Untreue in den Fällen bejaht, in denen die Verwaltung so hohe Dividenden ausgezahlt hat, daß dadurch das Grundkapital angegriffen worden ist.

In dem Umfang, in dem die Gläubigerinteressen geschützt sind, werden auch die Interessen der Gesamtheit der Bevölkerung an einem ruhigen Ablauf des Wirtschaftslebens geschützt (§ 294 Akt.Ges). Neben der Pflicht zu richtiger Bilanzierung ist den Organen im öffentlichen Interesse auferlegt worden, nicht zum Nachteil der Aktiengesellschaft zu handeln.

Für die Beziehungen des § 294 Akt.Ges. zur Untreue des § 266 StGB sind Rechtsprechung und Schrifttum übereinstimmend der Meinung, daß es sich hier um ein Verhältnis von *lex specialis* zu *lex generalis* handelt.

d) der Reichsversicherungsordnung (RVO)

Nach § 535 RVO gilt für die geschäftsleitenden Beamten und Angestellten der Krankenkassen, wenn sie vorsätzlich zum Nachteil der Kasse handeln, die Vorschrift des § 23 Abs. 2 RVO. Dieser bestimmt ohne die Unterscheidung zwischen Mißbrauch — Treubruchstatbestand:

- »(1) Die Mitglieder der Organe haften dem Versicherungsträger für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Diese kann die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen.

- (2) Ein Mitglied, das vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsträgers handelt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Mitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.«

§ 23 Abs. 2 RVO steht zu § 266 StGB im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz.

e) dem Genossenschaftsgesetz

Die Bestimmung des § 146 Gen.Ges. schließt, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, als das engere Gesetz die gleichzeitige Anwendung des § 266 StGB aus (RGSt 61, 341).

Auch durch die Neufassung des § 266 StGB und die Einfügung des Absatzes 3 in § 146 Gen.Ges. ist eine Änderung der Rechtsprechung nicht eingetreten. Daß eine solche Änderung nicht beabsichtigt war, ergibt sich auch daraus, daß gleichzeitig dem GmbH-Gesetz, das bis dahin keine Untreue kannte, der § 81 a eingefügt worden ist.

f) dem GmbH-Gesetz

§ 81 a lautet:

»Wer als Geschäftsführer, Liquidator oder als Mitglied eines Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handelt, wird mit Gefängnis bestraft.«

In seiner Entscheidung vom 17. 6. 1952 hat der Bundesgerichtshof im Anschluß an die reichsgerichtliche Rechtsprechung erneut entschieden, daß diese Vorschrift dem § 266 StGB als Spezialgesetz vorgeht. Mehrere Vergehen, die teils gegen § 81 a GmbH-Gesetz, teils gegen § 266 StGB verstoßen, können in Fortsetzungszusammenhang stehen.

Folgende Problematik erscheint in diesem Zusammenhang erwähnenswert:

§ 81 a GmbH-Gesetz, § 146 Gen.Ges. usw. drohen — wie § 266 StGB — neben der Gefängnisstrafe die Geldstrafe an. Im Rahmen des § 73 StGB sind daher keine Schwierigkeiten vorhanden, indem es heißt:

»Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.«

Anders gestaltet sich jedoch die Rechtslage in den Fällen, in denen das Sondergesetz Geldstrafe neben Freiheitsstrafe überhaupt nicht oder nur fakultativ vorschreibt, wie z. B. im § 95 des Börsengesetzes. In der Strafandrohung unterscheidet sich § 95 des Börsengesetzes von § 266 StGB. Im ersten Fall ist sie fakultativ, im zweiten obligatorisch.

Die einengende Bestimmung des § 95 Börsengesetz liegt in der Absicht des Täters, »sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen«. Neben den allgemeinen Tatbestandsmerkmalen nach § 266 StGB muß diese Bereicherungsabsicht also hinzutreten, um die Anwendung des § 95 Börsengesetz zu rechtfertigen. Diese Einengung ist spezialisierend, aber gleichzeitig auch qualifizierend. Soll sie nun auch privilegierende Wirkung haben? Das würde bedeuten, daß für die ohne Vorteilsabsicht begangene allgemeine Untreue des § 266 StGB neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden muß, während nach § 95 Börsengesetz darauf verzichtet werden kann, obschon der Täter mit Vorteilsabsicht gehandelt hat. Läßt sich ein derart unbefriedigendes Ergebnis vermeiden? Eine Möglichkeit liegt darin, den § 95 Börsengesetz überhaupt nicht anzuwenden. Da es sich um eine Bestimmung des Börsengesetzes handelt, könnte man zu der Auslegung gelangen, daß sie nur für den Verkehr mit Börsenwerten Anwendung finden könnte. So hat das Reichsgericht in Bd. 61 S. 341 ff nach der Entstehungsgeschichte des § 95 Börsengesetz entschieden, daß diese Bestimmung auf Geschäfte der Kommissionäre aller Art, auch der Gelegenheitskommissionäre, angewandt werden könne.

Sich widersprechenden Strafandrohungen begegnen wir im übrigen auch in anderen Untreuevorschriften. § 294 Akt.Ges. droht überhaupt keine Geldstrafe an, verlangt allerdings auch keine Vorteilsabsicht; § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 535 RVO sowie § 153 Abs. 2 Knappschaftsgesetz drohen die Geldstrafe nur für den Fall der Vorteilsabsicht an. Die ratio dieser gesetzlichen Bestimmungen liegt in der Stärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen Untreuehandlungen. Es bedeutet jedoch eine Schwächung des Tatbestandes, wenn daraus gefolgert wird, daß da, wo sie Anwendung finden, die Geldstrafe einmal fakultativ, einmal obligatorisch ist.

Das Problem kann daher nur durch die Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis der besonderen Untreuebestimmungen zu § 266 StGB gelöst werden. Wie in einigen Beispielen bereits gezeigt wurde, ist nach der Rechtsprechung kaum zu bestreiten, daß die Sonderbestimmungen der allgemeinen Bestimmung über die Untreue vorgehen. Dieses Ergebnis ist allerdings zur Zeit der Geltung des § 266 StGB a. F. gewonnen worden; es kann nach der Neufassung des § 266 jedoch nicht anders sein. Die Verletzung der Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen wird in allen Tatbeständen der Untreue-Sonderbestimmungen vorausgesetzt. Die Spezialgesetze verlangen aber noch mehr. Hier ist der Täter z. B. Kommissionär oder Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied oder Liquidator, oder es muß eine Vorteilsabsicht verfolgt worden sein usw., alles Merkmale, die für die Anwendung des Sondergesetzes charakteristisch sind.

In Fällen, in denen die Spezialgesetze Anwendung finden, ist die Androhung der Geldstrafe in § 266 StGB illusorisch. Dieses Ergebnis wäre gerechtfertigt, wenn die Sonderbestimmungen eine mildere Bestrafung zulassen würden, mit anderen Worten, wenn sie leichtere Fälle darstellen würden. Das sollen sie aber nicht sein. Wenn der Täter hier Kommissionär, Vorstandsmitglied usw. ist, so läßt sich daraus nicht unbedingt schließen, daß es sich um ein schwereres Delikt handelt, aber es läßt sich daraus auch keine mildere Bestrafung rechtfertigen. Ähnliche Diskrepanzen bestanden bei der Idealkonkurrenz; sie sind jedoch von der Rechtsprechung und der Literatur überwunden worden. Es ist bekannt, daß Judikatur und Schrifttum bei der Anwendung des § 73 StGB von der »abstrakten« Methode ausgegangen sind. Nicht der konkrete Fall war also entscheidend, sondern anzuwenden war das Gesetz, welches überhaupt die schwerste Strafart und den höchsten Strafrahmen vorsah.

Wenn also der Täter durch eine Handlung mehrere Strafgesetze verletzt hatte, konnte er unter Umständen bedeutend günstiger abschneiden, weil vielleicht Nebenstrafen und Nebenfolgen, die das mildere Gesetz vorsah, nicht ausgesprochen werden durften. Seit dem Beschluß des Großen Strafsenats vom 23. 3. 1939 (RG 73/148) hat das Reichsgericht diese Auslegung des § 73 StGB aufgegeben. **Bockelmann** erklärt dazu:

»Es (das Reichsgericht) ist von der abstrakten zur konkreten Methode der Ermittlung des schwersten Gesetzes übergegangen, d. h. es hat als das schwerste Gesetz das bezeichnet, welches, nach Maßgabe der Umstände des jeweils gegebenen Falles angewendet, zur nachdrücklichsten Bestrafung führt. Das Reichsgericht hat ferner den Grundsatz der Ausschließlichkeit des strengsten Gesetzes verlassen. Es hat dem Absorptionsprinzip einen neuen Sinn beigelegt, wonach seine Bedeutung nicht darin besteht, daß bei Tateinheit nur ein Gesetz (das schwerste) anzuwenden, sondern darin, daß nur eine Bestrafung verwirkt ist. Die reichsgerichtliche Judikatur hat schließlich im Zuge dieser Erläuterung des § 73 StGB im einzelnen entschieden, daß bei Tateinheit das Mindeststrafmaß und die Strafart des milderen Gesetzes einzuhalten sind, auch wenn nach dem strengeren Gesetz eine geringe Strafe oder eine leichtere Strafart zulässig ist, und daß auf eine zweite Hauptstrafe und auf Nebenstrafen auch dann erkannt werden muß oder darf, wenn sie nur in dem milderen Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Überträgt man diese Grundsätze von der Idealkonkurrenz auf die Gesetzeskonkurrenz, setzt man also an die Stelle des schwereren das verdrängende, an die Stelle des milderen das verdrängte Gesetz, so gelangt man bei der Bestimmung des Verhältnisses der Untreuesonderbestimmungen zu § 266 StGB zu befriedigenden Resultaten; denn dann ergibt sich, daß zu der obligatorischen Geldstrafe des § 266 StGB auch dort verurteilt werden muß, wo die Spezialgesetze Geldstrafe überhaupt nicht vorsehen oder ihre Verhängung in das Ermessen des Richters stellen.«

Läßt sich eine solche Übertragung rechtlich rechtfertigen? Der Bundesgerichtshof hat die Frage in einem Fall der Spezialität (§§ 176 Abs. 1 Ziff. 1 und 177) bejaht. **Schönke** hat dieser Entscheidung zugestimmt, während **Mezger** sie zwar kritisiert, aber im Ergebnis auch damit einverstanden zu sein scheint.

Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof aus:

»Das Landgericht hat von seinem Standpunkt aus die Strafe nach § 73 StGB dem Gesetz zu entnehmen, das die schwerste Strafe androht. Dies war § 177 in Verbindung mit § 44 Abs. 1, 3 StGB; daraus ergibt sich für versuchte Notzucht ein Strafrahmen, der von drei Monaten Gefängnis bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus reicht. Statt dessen hat das Landgericht den § 176 StGB als das strengere Gesetz angesehen. Das war irrig. Zwar beträgt die nach dieser Vorschrift zulässige Mindeststrafe sechs Monate Gefängnis, die Höchststrafe liegt aber schon bei zehn Jahren Zuchthaus; und nach der Höchststrafe, nicht nach der Mindeststrafe, bestimmt sich, welches Gesetz das strengere ist. Indes darf bei Tateinheit, wenn das strengere Gesetz eine geringere Mindeststrafe vorsieht als das mildere, die Mindeststrafe des milderen Gesetzes nicht unterschritten werden (RGSt 73/148; OGHSt 1, 244). Das Landgericht ist also — von seinem Standpunkt aus — im Ergebnis von der richtigen Mindeststrafe, nämlich einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten, ausgegangen, wenn es auch hinsichtlich der Höchststrafe zugunsten des Angeklagten geirrt hat.

Nach dem vom Revisionsgericht berichtigten Schuldspruch ist der Angeklagte nur noch aus §§ 177, 43 StGB, nicht mehr aus § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB verurteilt. Dies legt die Frage nahe, ob nunmehr auch der Strafraum der §§ 177, 44 StGB ausschließlich gilt und die Strafe bis an dessen untere Grenze, also bis zu drei Monaten Gefängnis, ermäßigt werden darf, ohne daß noch eine Bindung an die Mindeststrafe des § 176 StGB besteht.

Das ist jedoch zu verneinen. Ein Schuldspruch aus § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB hatte nicht etwa deshalb zu unterbleiben, weil der Angeklagte den Tatbestand dieser Vorschrift nicht mit dem Wissen und Willen verwirklicht hätte, sondern obwohl dies der Fall ist. Die Vorschrift war nur deshalb nicht anzuwenden, weil sie der besonderen Norm des § 177 StGB zu weichen hatte. Die Verletzung des allgemeinen Gesetzes, nämlich des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB, bleibt aber als Tatsache bestehen, und als solche kann sie nicht völlig außer jeder Betrachtung bleiben. Es ist in der Rechtsprechung stets als zulässig angesehen worden, die Verletzung eines wegen Gesetzeseinheit nicht zur Anwendung kommenden Gesetzes bei der Strafzumessung erschwerend zu berücksichtigen (vgl. RGSt 423; RG HRR 1939, 471). Ferner ist das verdrängte allgemeinere Gesetz anwendbar, wenn der Bestrafung aus dem besonderen Gesetz ein persönlicher Strafaufhebungsgrund entgegensteht, so beim Rücktritt vom Versuch nach § 46 StGB (vgl. RGSt 23; RG DJ 1938, 723). Hätte der Angeklagte nicht wegen des Rufens seines Arbeitgebers, sondern aus freien Stücken von seinem Opfer abgelassen, so könnte er zwar nicht mehr wegen versuchter Notzucht bestraft werden; er hätte dann aber wegen vollendeten Verbrechens aus § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB eine Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt. Es würde der Gerechtigkeit widersprechen, wenn er nur deshalb, weil es ohne sein Verdienst nicht zur Vollendung der Notzucht gekommen, sondern beim Versuch dieser Tat geblieben ist, milder bestraft werden dürfte. Für den Fall einer Tateinheit hatte die ältere Rechtsprechung die Ausschließlichkeit des strengeren Gesetzes in dem Sinne angenommen, daß seine untere Strafgrenze auch dann maßgebend war, wenn die Mindeststrafe des gleichzeitig verletzen milderen Gesetzes höher lag. Diese Rechtsprechung ist später mit Recht aufgegeben worden, weil es einem Täter nicht zum Vorteil gereichen dürfe, wenn er durch seine Tat nicht nur ein Strafgesetz, sondern mehrere Strafgesetze verletzt hat (RGSt 73, 148). Derselbe Grundsatz muß auch in dem Falle gelten, wenn ein Täter mehrere Gesetze verletzt hat, von denen ein Teil nur um deswillen nicht anwendbar ist, weil ein anderer die besondere Norm enthält und aus diesem Grunde die alleinige Anwendung beansprucht.«

Inwieweit dieser Begründung gefolgt werden kann, hängt von der Frage ab, ob mit der Verwirklichung des speziellen Tatbestandes zugleich auch der generelle erfüllt ist. Wie bereits erwähnt, sind bei der Idealkonkurrenz mehrere Tatbestände verwirklicht. Es ist daher richtig, den Täter voll und ganz für diese Schuld büßen zu lassen. Bei der Gesetzeskonkurrenz — vor allem der Spezialität scheint nur ein Gesetz verletzt zu sein. M. E. sind in Wahrheit auch mehrere Gesetze verletzt. Eine Unterschlagung bleibt eine Unterschlagung, auch wenn sie als »straflose Nachtat« begangen wird. Beim Einbruchdiebstahl bleibt die Sachbeschädigung eine Sachbeschädigung, evtl. der Hausfriedensbruch ein Hausfriedensbruch, auch wenn sie nur Durchgangsstadium des Einbruchdiebstahls sind. Der Gesetzgeber wollte aber diese Durchgangstatbestände unberücksichtigt lassen, weil er es bei dem anderen bewenden lassen wollte.

In den Fällen, in denen das Verhältnis der Strafdrohung mit dem Verhältnis der Strafvoraussetzung nicht übereinstimmt, sollte man Ausnahmen zulassen. Wenn also die Spezialisierung zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung führt, muß dieses Mißverhältnis durch die Anwendung der generellen Strafdrohung korrigiert werden.

Um weiter mit Bockelmann zu sprechen, bedeutet das für das Untreuestrafrecht,

»daß die Sonderbestimmungen praktisch nahezu gegenstandslos werden. Denn die Strafe, die gegen den Täter zu verhängen ist, muß regelmäßig so ausfallen, wie sie auch dann ausfallen würde, wenn es lediglich den allgemeinen § 266 StGB gäbe. Immerhin behalten die Spezialvorschriften den Sinn, dem konturenlosen Begriff der Untreue einige verdeutlichende Züge einzufügen. Sie beschreiben Verhaltensweisen, die das Merkmal einer treupflichtwidrigen Verletzung der Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen stets erfüllen. Wahrscheinlich sind sie nur dieser Funktion wegen bei der Reform des Untreueparagrafen erhalten geblieben, und mehr als diese Funktion brauchen sie nicht zu erfüllen.«

Literatur

I. Lehrbücher und Kommentare

- Bertling: Wirtschaftskriminalität, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, 1956/1.
- Dalcke: Strafrecht und Strafverfahren, 36. Aufl., bearbeitet von Fuhrmann und Schäfer, Verlag J. Schweitzer, Berlin, 1955.
- Gadow-Heinichen: Kommentar zum Aktiengesetz, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1938.
- Ksoll: Juristische Kurzlehrbücher, Band 8, Strafrecht, Silesia-Verlag, Mindelheim, 1955.
- Maurach: Deutsches Strafrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 1954.
- Mezger: Strafrecht, I. Allgemeiner Teil, 6. neubearbeitete Auflage, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1955.
- Schönke-Schröder: Strafgesetzbuch, 7. Auflage, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1954.
- Schwarz: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen, 17. Aufl., C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1954.
- Schwinge-Siebert: Das neue Untreuestrafrecht, 1933, S. 27 ff, zitiert in Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, 7. Aufl., C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1954.

II. Zeitschriften

- Bockelmann: Anmerkung zu einem Urteil des OLG Hamm, Juristenzeitung 1953, S. 233

III. Entscheidungssammlungen

- Höchstgerichtliche Rechtsprechung, 1939, S. 202.
- Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, insbesondere die Bände 14/386; 58/116; 68/373; 70/208; 72/348; 73/212.
- Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes; insbesondere die Bände 1/188; 3/293; 4/170; 6/317.

Das Bankgeheimnis im Ermittlungsverfahren und im Strafprozeß

Syndikus Assessor Pauls, Rhein-Main Bank AG Frankfurt (Main)

I.

Das Bankgeheimnis ist einer der Eckpfeiler der Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und ihrem Kunden. Sein Wesen läßt sich nur aus dem Inhalt des Vertrages ableiten und erklären, den die Bank mit dem Kunden schließt. Dieser Vertrag berührt praktisch ausnahmslos vermögensrechtliche Interessen des Kunden. Zu ihrer Wahrung bedient er sich der Bank, sei es, daß ihm die nötige Sachkenntnis zur persönlichen Wahrnehmung fehlt oder daß ihm die erforderliche Zeit nicht zur Verfügung steht oder daß er — wie speziell beim Kreditgeschäft — die notwendigen Mittel zur Deckung seines Geldbedarfs nicht besitzt. Der Kunde vertraut der Bank nicht nur sein Vermögen an, er gewährt ihr auch durch seine Geschäfte, die er über die Bank abwickelt, und durch die von ihm einzureichenden Unterlagen, wenn er z. B. einen Kredit beantragt, einen weitgehenden Einblick in seine gesamten Vermögensverhältnisse. Er offenbart der Bank also Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die seiner im allgemeinen strengstens gehüteten wirtschaftlichen Geheimsphäre angehören. Diese umfassende Preisgabe wirtschaftlicher Geheimnisse durch einen Kaufmann oder ein Unternehmen ist überhaupt nur dann verständlich, wenn man sich vor Augen führt, daß von alters her die rechtlichen Beziehungen zwischen der Bank und ihrem Kunden auf einem ganz besonderen Vertrauensverhältnis beruhen. Dieses Vertrauensverhältnis zu schützen und zu sichern ist Aufgabe des Bankgeheimnisses.

Der Kunde erwartet von seiner Bank nicht nur die ordnungsmäßige Ausführung seiner Aufträge. Er erwartet von ihr auch Diskretion, und zwar Verschwiegenheit über alle Vorgänge, die ihr auf Grund der Geschäftsverbindung bekanntgeworden sind.

Selbstverständlich ist auch der Bank an dieser Geheimhaltung gelegen, da sie im Falle einer Indiskretion nicht nur den betroffenen Kunden, sondern mit ziemlicher Gewißheit noch eine Vielzahl anderer Kunden verlieren würde; die Bank aber ist auf die Geldeinlagen ihrer Kundschaft angewiesen, um anderweitig Gelder zur Verfügung stellen zu können. Wenn der Kunde mit der Verschwiegenheit seiner Bank nicht rechnen könnte, würde er in vielen Fällen auf eine Kreditanspruchnahme bzw. überhaupt auf eine Geschäftsverbindung mit der Bank verzichten. Dadurch aber würden der Wirtschaft beträchtliche Umlaufmittel entzogen werden, was zugleich eine Gefährdung des Wirtschaftskreislaufes zur Folge hätte. Die Verschwiegenheit der Bank über Vermögensverhältnisse und Geschäfte ihres Kunden berührt mithin in nicht unerheblichem Maße die Belange der Volkswirtschaft.

Die Verschwiegenheit der Bank und damit die Wahrung des Bankgeheimnisses liegt also sowohl im Interesse des Kunden als auch im Interesse der Bank selbst und schließlich und nicht zuletzt im Interesse des Staates und seiner Wirtschaft. Dieser Umstand darf nicht außer acht gelassen werden, wenn die Frage des Bankgeheimnisses zur Diskussion steht.

II.

Dem Begriff »Bankgeheimnis« kommt zweifache Bedeutung zu.

Im Verhältnis der Bank zum Kunden versteht man darunter die aus den vertraglichen oder auch nur vorvertraglichen Beziehungen resultierende schuldrechtliche Verpflichtung der Bank, anderen Personen als dem Kunden oder für ihn in Vollmacht oder kraft Gesetzes Handelnden keine Auskünfte über Vorgänge zu erteilen, die ihr durch die Geschäftsverbindung mit dem Kunden bekanntgeworden sind. Dieser Teil des Bankgeheimnisses, seine Bedeutung und Wirkung als Geheimhaltungspflicht der Bank, ist schon eingangs in groben Umrissen behandelt worden. Im Rahmen dieses Vortrages, der das Bankgeheimnis im Ermittlungsverfahren und im Strafprozeß zum Gegenstand hat, kann von weiteren Ausführungen dazu abgesehen werden.

Unser Thema hat als Ausgangspunkt die anderweitige Bedeutung des Begriffs »Bankgeheimnis«, nämlich das Verhältnis der Bank zu Dritten. Hier versteht man unter Bankgeheimnis das Recht der Bank, jedwede Auskunft über die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden zu verweigern.

III.

Ehe hierauf im einzelnen eingegangen werden soll, ist zweckmäßigerweise eine zusammengedrängte Übersicht über die Geschichte des Bankgeheimnisses vorzuschicken.

Von den beiden Bedeutungen des Begriffs »Bankgeheimnis« (Geheimhaltungspflicht, Auskunftsverweigerungsrecht) ist die Bedeutung als Geheimhaltungspflicht in der Vergangenheit früher anzutreffen. Im Jahre 1619 gründeten die Hamburger Kaufleute die »Hamburger Bank« als erste deutsche Bank. Sie hatten die Gefahr für ihren Bankbetrieb erkannt, die dadurch drohte, daß die Kunden ihnen bei der Erteilung von Aufträgen geschäftliche Einzelheiten mitteilen mußten, an deren Geheimhaltung ihnen gelegen war. Sie verboten daher in Art. 6 der Banksatzung ihren Angestellten bei strenger Strafe, »was in Banco passieret und geschrieben wird, zu offenbaren«. Ähnliche Bestimmungen enthielten auch die Statuten der beiden anderen im 17. Jahrhundert gegründeten deutschen Banken, der Nürnberger Giro- und Depositenbank und der Banco di Depositi in Leipzig.

Im 18. Jahrhundert tauchte dann erstmals in Deutschland der Begriff des Bankgeheimnisses als Auskunftsverweigerungsrecht auf. Art. 19 des »Reglements der Königlichen Giro- und Lehn-Banco« Friedrichs des Großen aus dem Jahre 1765, also eines staatlichen Instituts, besagte wörtlich:

»Wir verbieten bey Unserer Königlichen Ungnade allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe, auch soll niemand von denen Banco-schreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen und bey denen Strafen, die meyneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bey Antretung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle die Geschäfte, die sie als Bediente der Banco unter Händen haben werden, als das größte Geheimnis mit in die Grube nehmen werden.«

Wohl wird hierin nicht ausdrücklich vom Auskunftsverweigerungsrecht gesprochen. Das an jedermann gerichtete Verbot Friedrichs des Großen, Nachforschungen anzustellen, begründete aber für die Königliche Giro- und Lehn-Banco zweifellos die Befugnis, sich Auskunftersuchen zu widersetzen.

IV.

In den heutigen Geschäftsbedingungen der deutschen Banken — jedenfalls in den Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute des privaten Bankgewerbes — findet das Bankgeheimnis — wie auch meist schon im 19. Jahrhundert — keine Erwähnung. Seine Existenz wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Als Geheimhaltungspflicht basiert das Bankgeheimnis auf dem eingangs erwähnten besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunde, das sich als vertragliche Nebenverpflichtung aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergibt.

Als Auskunftsverweigerungsrecht hat es generelle Anerkennung erfahren, insbesondere im Schrifttum, aber auch in der Rechtsprechung.

Das Bankgeheimnis als Auskunftsverweigerungsrecht hat auch in verschiedenen Gesetzesvorschriften seinen Niederschlag gefunden. Allerdings handelt es sich hierbei in erster Linie um zivilprozessuale und sonstige verfahrensrechtliche Vorschriften nicht strafrechtlichen Charakters, daneben aber auch um Gesetze neueren Datums. Die Zivilprozeßordnung gibt in § 383 Abs. I Ziff. 5 denjenigen Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht, »denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist«, und zwar — wie es im Gesetz weiter heißt — in bezug auf Tatsachen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht. Es ist allgemein anerkannt, daß dieses Zeugnisverweigerungsrecht auch den Bankiers und den Bankangestellten zusteht. Das gleiche gilt nach § 408 der Zivilprozeßordnung, wenn ein Bankier oder ein Bankangestellter in einem Zivilprozeß als Sachverständiger ein Gutachten erstatten soll.

Die Bedeutung der soeben erwähnten Vorschriften erschöpft sich aber nicht im gewöhnlichen Zivilprozeß. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Zeugen- und Sachverständigenbeweis sind in einer Vielzahl anderer Gesetze für entsprechend anwendbar erklärt worden, so vor

allem in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 15 FGG), im Arbeitsgerichtsgesetz (§ 46 ArbGG), im Sozialgerichtsgesetz (§§ 118, 202 SGG), in den westdeutschen Verwaltungsgerichtsgesetzen (z. B. § 72 des in der früheren amerikanischen Zone geltenden Verwaltungsgerichtsgesetzes), in den Rückerstattungsgesetzen (z. B. Art. 67 Ziff. 2 am. REG. i. V. m. § 15 FGG), in der Reichsversicherungsordnung (§§ 1574, 1652 Abs. III, 1665 Abs. II, 1745, 1760, 1771 RVO), in den Gesetzen über das Bundesverfassungsgericht (§ 28 BVerfGG) und das Bundesverwaltungsgericht (§§ 26, 40 BVerwGG) und weiterhin im Lastenausgleichsgesetz und im Feststellungsgesetz, soweit es sich um Ausgleichsleistungen handelt.

Unmittelbare Erwähnung und Anerkennung gefunden hat das Bankgeheimnis schließlich noch in den Militärregierungsgesetzen über die Errichtung der Bank deutscher Länder und in den Militärregierungsgesetzen über die Landeszentralbanken (Art. VI § 36 b u. c des Gesetzes Nr. 60 der am. Mil. Reg.; § 8 des Gesetzes Nr. 66 der am. Mil. Reg.) und zuletzt im Pachtkreditgesetz aus dem Jahre 1951. In diesem Gesetz wird das Wort »Bankgeheimnis« erstmals durch den Gesetzgeber verwendet. In § 17 Abs. II heißt es, daß das sich bewerbende Kreditinstitut dem Pachtkreditausschuß unter Wahrung des Bankgeheimnisses die Auskünfte erteilen muß, die der Ausschuß für notwendig hält.

Mit dieser zusammengedrängten Übersicht sollte klar herausgestellt werden, daß das Bankgeheimnis als Geheimhaltungspflicht nicht nur von den Banken als existent vorausgesetzt wird, sondern auch die Rechtsordnung ein Bankgeheimnis mit der Bedeutung eines Auskunftsverweigerungsrechts grundsätzlich anerkennt.

V.

Wie sieht es nun mit dem Bankgeheimnis als Auskunftsverweigerungsrecht im Ermittlungsverfahren und im Strafprozeß aus?

Dieser Fragenkomplex ist zweckmäßigerweise unterzugliedern in

1. das Bankgeheimnis in Strafsachen,
2. das Bankgeheimnis in Steuer- und Devisensachen.

Eine Behandlung des Bankgeheimnisses in Steuer- und Devisensachen scheint auch im Rahmen dieses Vortrages gerechtfertigt, da die Reichsabgabenordnung ebenfalls ein gerichtliches Verfahren kennt, das in den §§ 461 ff RAO geregelt ist und in dem — wie in jedem anderen Strafprozeß — die Staatsanwaltschaft die öffentlichen Belange vertritt und das Gericht entscheidet. Zwischen dem Ermittlungsverfahren wegen Devisen- und Steuervergehen und dem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozeßordnung bestehen — jedenfalls nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen — hinsichtlich des Bankgeheimnisses erhebliche Abweichungen, die voneinander getrennt aufgezeigt und behandelt werden müssen.

Auf allen diesen Gebieten ist jedoch auszugehen von der Existenz eines Bankgeheimnisses, das je nachdem nur eine mehr oder weniger starke Durchbrechung auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfahren hat.

Zu 1. Zunächst wollen wir uns dem Bankgeheimnis im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und im Strafprozeß zuwenden.

a) Herr des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist der Staatsanwalt. Seine Aufgabe ist es, die zur Aufklärung einer Straftat erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Die Staatsanwaltschaft hat nach §§ 160, 161 StPO das Recht, zu diesem Zwecke Auskünfte von öffentlichen Behörden und von Privatpersonen einzuholen. Banken, auch öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, sind nicht als »Behörden« im Sinne des § 161 StPO anzusehen. An sie gerichtete Auskunftersuchen stellen grundsätzlich Auskunftersuchen dar, die an Privatpersonen gerichtet sind. Bei Verweigerung der Auskunft stehen der Staatsanwaltschaft keine Zwangsmittel zur Verfügung. Das Gesetz bietet der Staatsanwaltschaft bei einer Auskunftsverweigerung durch die Bank im allgemeinen nur die Möglichkeit, einen Gerichtsbeschluß auf Auskunftserteilung zu erwirken (§ 162 StPO). Das gleiche gilt grundsätzlich auch für alle sonstigen Untersuchungshandlungen, so für Beschlagnahmen jeder Art und Durchsuchungen (§§ 98, 100, 105 StPO).

Lediglich bei »Gefahr im Verzug« haben der Staatsanwalt und seine Hilfsorgane (insbesondere Polizeibeamte) in den §§ 98, 100, 105 StPO eine gesetzliche Handhabe, in eigener Verantwortung Beschlagnahmen und Durchsuchungen anzuordnen. Darüber, ob tatsächlich »Gefahr im Verzug« ist, haben die betreffenden Beamten selbst zu entscheiden. Auf Antrag des Betroffenen bedarf eine aus diesem Grunde angeordnete Beschlagnahme der nachträglichen richterlichen Bestätigung (§ 98

Abs. II StPO). Erweist sich für die Ermittlungsbehörde eine Beschlagnahme oder Durchsuchung bei einer Bank als erforderlich, so wird man in der Regel kaum unterstellen können, daß »Gefahr im Verzug« ist. Es ist nicht anzunehmen, daß eine Bank Unterlagen beseitigt, die für eine strafrechtliche Untersuchung von Bedeutung sind. Eine Durchsicht von Papieren, also auch von Büchern und Korrespondenzen anlässlich einer Durchsuchung, steht nach § 110 StPO sowieso nur dem Richter zu.

Abgesehen von dem kaum praktischen Fall der »Gefahr im Verzuge« ist die Bank nach den bestehenden strafprozessualen Vorschriften also berechtigt, ein Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsorgane im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren abzulehnen und die richterliche Entscheidung abzuwarten. Damit würde die Bank keine Gesetzesverletzung begehen.

Richtet nun trotz dieser Gesetzeslage die Staatsanwaltschaft an eine Bank ein Auskunftsersuchen, dann ist die Situation für die Bank eine recht unangenehme. Es wird auch von den Banken nicht verkannt, daß die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten im Interesse der Allgemeinheit und jedes einzelnen Staatsbürgers, mithin auch im eigenen Interesse der Bank liegt. Die Bank möchte sich deshalb im Staatsinteresse dem an sie gerichteten Verlangen auf Auskunftserteilung nicht gern widersetzen. Im Hintergrund droht ihr aber die Gefahr eines Schadensersatzanspruches des Kunden, wenn sie ohne gesetzliche Verpflichtung ihre Vertragspflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses und damit zur Verschwiegenheit verletzt. Für die Bank und ihre zuständigen Sachbearbeiter ist meist oder doch zumindest oft nicht zu entscheiden, ob ein der Bank zugeleitetes Auskunftsersuchen gerechtfertigt ist, d. h. ob das Gericht im konkreten Falle einen Beschluß nach § 162 StPO erlassen würde.

Anders kann die Situation für die Bank allerdings dann sein, wenn sie mit Sicherheit zu beurteilen vermag, daß ihr Kunde sich einer Straftat schuldig gemacht hat. Dies wird im allgemeinen nur dann der Fall sein, wenn sich das Vorliegen eines Straftatbestandes aus den Unterlagen der Bank selbst ergibt (z. B. Wechselfälschung oder Scheckbetrug). Auch unter diesen Umständen besteht aber für die Bank gegenüber der Ermittlungsbehörde keine Auskunftspflicht und im Verhältnis zum Kunden kein Auskunftsrecht. Der Gefahr eines Schadensersatzprozesses ist sie an sich auch dann ausgesetzt. Sie wird aber in solchen Fällen dem geltend gemachten und auf Vertragsverletzung gestützten Ersatzanspruch des Kunden wohl im allgemeinen mit Erfolg entgegenhalten können, daß bei einer Auskunftsverweigerung die Staatsanwaltschaft die Auskunft über eine richterliche Anordnung nach § 162 StPO erzwungen hätte, so daß dem Kunden durch die erteilte Auskunft im Ergebnis ein Schaden nicht erwachsen ist. Im übrigen — so ließe sich auch argumentieren — entsteht dem Kunden ein Schaden nicht durch die Auskunftserteilung der Bank, sondern durch sein straffälliges Verhalten. Allerdings können für die Bank in dem gegen sie angestrengten Schadensersatzprozeß unter Umständen doch Beweisschwierigkeiten erwachsen, so vor allem, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung freigesprochen oder wenn das Verfahren gegen ihn eingestellt wird. Auf diese Überlegungen dürfte es schließlich auch zurückzuführen sein, daß die Reaktion der Banken in der Praxis eine unterschiedliche ist, wenn ihnen ein Auskunftsersuchen zugeht, daß⁶ ohne Einschaltung des Gerichts allein von der Staatsanwaltschaft oder von der Kriminalpolizei an sie gerichtet wird.

Die gesetzliche Regelung aber ist die — und das ist hier als Ergebnis der Betrachtungen über das strafrechtliche Ermittlungsverfahren festzuhalten —, daß für die Bank der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsorganen gegenüber keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht. Das Bankgeheimnis als Auskunftsverweigerungsrecht ist deshalb — abgesehen von dem wohl kaum praktisch werdenden Fall der »Gefahr im Verzug« — grundsätzlich gewahrt. Im Hinblick auf die Gesetzeslage erscheint es zweckmäßig, wenn die Ermittlungsorgane in jedem Falle eine richterliche Anordnung der Auskunftserteilung gemäß § 162 StPO erwirken und der Bank vorlegen. Damit würde für die Bank jedes Risiko ausgeschlossen, unter Umständen wegen einer Verletzung des Bankgeheimnisses dem Kunden Schadensersatz leisten zu müssen. Möglicherweise hierdurch auftretende Mißstimmigkeiten könnten durch eine solche einheitliche Handhabung von vornherein vermieden werden. Dies liegt durchaus im Interesse eines guten Einvernehmens zwischen Ermittlungsbehörde und Bank.

b) In der richterlichen Voruntersuchung und im Strafprozeß gibt es kein Zeugnisverweigerungsrecht. In den maßgebenden Vorschriften der §§ 52 und 53 StPO sind Banken und Bankangestellte nicht erwähnt. Der Bankier und seine Angestellten können sich daher dem Untersuchungsrichter oder in der Hauptverhandlung dem Gericht gegenüber nicht auf das Bank-

geheimnis berufen. Vielmehr besteht eine unbedingte Auskunftspflicht der Kreditinstitute. Der Richter kann das Zeugnis von Inhabern bzw. Vorstandsmitgliedern und Angestellten eines Kreditinstitutes erzwingen (§ 70 StPO) und auch Beschlagnahmen anordnen (§ 98 StPO).

Eine Beschlagnahme von Büchern, Kontokarten usw. ist im allgemeinen aber äußerst unzweckmäßig, da die Bank derartige Unterlagen zur ordnungsgemäßen Fortführung ihres Geschäftsbetriebes benötigt. Hier werden für das Gericht Fotokopien, besonders angefertigte Auszüge und Auskünfte zur Tatsachenfeststellung und damit zur Wahrheitserforschung genügen, zumal die Gerichte durchweg die betreffenden Sachbearbeiter der Bank als Zeugen für die Hauptverhandlung zu laden pflegen, die die Übereinstimmung von Fotokopien und Auszügen mit den Originalen und die Richtigkeit von erteilten Auskünften unter Eid bestätigen können.

Im Strafprozeß ist mithin im Gegensatz zum strafprozessualen Ermittlungsverfahren das Bankgeheimnis weitgehend durchbrochen.

c) Gleiches gilt im übrigen auch für das Wirtschaftsstrafrecht nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952. Im Bußgeldverfahren können die zuständigen Behörden nach § 35 OrdnungswG Auskünfte verlangen, soweit einer Auskunftserteilung keine Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen. Unter diese Geheimhaltungsvorschriften fallen nur ausdrücklich in Gesetzen vorgesehene Verschwiegenheitsverpflichtungen, wie z. B. die Geheimhaltungspflicht der Angehörigen der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbanken. Das Bankgeheimnis fällt nicht unter die in § 35 OrdnungswG erwähnten Geheimhaltungsvorschriften, da § 38 OrdnungswG auf das Zeugnisverweigerungsrecht die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß für anwendbar erklärt.

Zu 2. In Steuersachen mit Ausnahme von Steuerstrafsachen waren die Banken bis nach Beendigung des ersten Weltkrieges berechtigt, auch gegenüber den Finanzbehörden Auskünfte zu verweigern. Erst durch die Kapitalflucht-Verordnung vom 24. 10. 1919 (RGBl. I 1820) und durch die Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 1919 (RGBl. I 1993) erfuhr das Bankgeheimnis als Auskunftsverweigerungsrecht eine Durchbrechung. Durch § 4 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht wurde den Banken zur generellen Auflage gemacht, den zuständigen Finanzämtern innerhalb einer bestimmten Frist ein Verzeichnis ihrer Depotkunden einzureichen und Veränderungen von Zeit zu Zeit zu melden. § 177 der Reichsabgabenordnung begründete sodann für jedermann in Steueraufsichtssachen und in Steuerermittlungsverfahren eine allgemeine Auskunftspflicht, die aber durch andere gesetzliche Vorschriften eingeschränkt wurde. Während in der Zeit des Nationalsozialismus bekanntlich fiskalische Interessen grundsätzlich den Vorrang vor individuellen Interessen hatten und deshalb in der Praxis für die Banken eine fast unbeschränkte Auskunftspflicht bestand, haben nach 1945 und insbesondere nach der Währungsumstellung 1948 auch wieder private Belange allgemeine Anerkennung gefunden, so daß in Steuersachen heute wieder von einem Bankgeheimnis gesprochen werden kann.

Allerdings besagen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung in ihrer jetzt geltenden Fassung nichts Positives über ein Auskunftsverweigerungsrecht der Banken. § 175 RAO, der dem früheren § 177 RAO entspricht, statuiert vielmehr nicht nur für die an einem Steueraufsichts- oder -ermittlungsverfahren Beteiligten, sondern auch für unbeteiligte Dritte eine generelle Verpflichtung, Auskunft zu erteilen über Tatsachen, die für die Festsetzung von Steueransprüchen von Bedeutung sind.

a) Für das Steuerermittlungsverfahren enthält § 209 Abs. I RAO eine Einschränkung der Befugnisse der Finanzämter. Danach sollen dritte Personen zur Auskunftserteilung und zur Vorlegung von Büchern erst dann angehalten werden, wenn — wie es im Gesetz heißt — »die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen«. Diese einschränkende Vorschrift wendet sich als Sollvorschrift lediglich an die Adresse der Finanzämter. Sie gibt der um Auskunft ersuchten Bank als im Steuerermittlungsverfahren nicht beteiligtem Dritten aber kein selbständiges Auskunftsverweigerungsrecht.

Der frühere Reichsfinanzhof hat jedoch in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, daß auch der zur Auskunft aufgeforderte Dritte ein durch Rechtsmittel verfolgbares Recht darauf hat, daß ihn das Finanzamt nicht unter Mißbrauch seines Ermessens dazu anhält, Auskünfte zu erteilen, wenn Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen Erfolg versprechen, also die Voraussetzungen des § 209 Abs. I RAO nicht vorliegen (RFH 4, 234, 265, 334; 7, 232). In seiner Entscheidung 4, 334 hat der Reichsfinanzhof ausgeführt: »Aus dem Umstand, daß die Bestimmung des § 209 Abs. I AO als eine Sollvorschrift erlassen ist, kann nicht gefolgert werden, daß sie den Beteiligten keine im

Rechtsmittelwege verfolgbaren Ansprüche begründe«. Die Bank ist daher nicht willkürlich den Ermessensentscheidungen der Finanzbehörden ausgesetzt. Sie hat vielmehr die Möglichkeit, im Beschwerdeverfahren nach §§ 237, 303 ff RAO nachprüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen des § 209 Abs. I RAO im konkreten Einzelfall vorliegen und sie deshalb zur Auskunftserteilung verpflichtet ist.

In der Praxis findet man in Auskunftersuchen der Finanzämter oft den stereotypen Satz: »Die Voraussetzungen des § 209 RAO liegen vor«. Darüber, ob dieser Hinweis als ausreichend für die Begründung eines Auskunftersuchens angesehen werden kann, herrscht Streit. Die Finanzämter berufen sich für ihre Auffassung auf Entscheidungen des Reichsfinanzhofs aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft.

Da sich in den vergangenen Jahren die Anschauungen über das Verhältnis zwischen fiskalischen und privaten Interessen jedoch zugunsten der privaten Interessen verändert haben, ohne daß diese allerdings bereits als vorrangig angesehen werden können, wird man wohl auf das grundlegende Gutachten des Großen Senats des Reichsfinanzhofes vom 20. 5. 1933 (RFH 33, 248) zurückgreifen müssen. Wenn dem Gutachten des Großen Senats auch Fragen der Steueraufsicht zugrunde lagen — das Steueraufsichtsverfahren ist noch anschließend zu behandeln —, so wird man diese Grundsätze auf jeden Fall auch im Steuerermittlungsverfahren gelten lassen müssen, in dem die Finanzämter weniger freigestellt sind, als im Steueraufsichtsverfahren. Für das Steueraufsichtsverfahren hat der Große Senat wörtlich ausgeführt:

»Ein billiger Ausgleich zwischen Allgemein- und Einzelinteresse läßt sich nur in der Weise finden, daß gewisse Erfordernisse nach Form und Inhalt an die Anordnungen des Finanzamts gestellt werden. Insbesondere die Steueraufsichtsmaßnahmen des Finanzamts werden durch Angabe der stützenden Gesetzesstelle und im übrigen tatsächlich insoweit zu begründen sein, daß der Betroffene imstande ist, zu prüfen, ob er der Anordnung nachzukommen und welche Rechtsmittel er gegebenenfalls dagegen hat.«

Soweit feststellbar, ist diese Auffassung vom Reichsfinanzhof niemals aufgegeben worden. Anders lautende spätere Entscheidungen des RFH befassen sich durchweg nicht mit der Frage des Begründungszwanges oder sie betreffen Auskunftspflichten des Steuerpflichtigen selbst.

Man wird deshalb wohl sagen können, daß die Bank grundsätzlich befugt ist, Auskunftersuchen der Finanzämter im Steuerermittlungsverfahren ablehnend zu beantworten, wenn das Auskunftsverlangen zur Frage, ob die Voraussetzungen des § 209 Abs. I RAO vorliegen, lediglich den Satz enthält: »Die Voraussetzungen des § 209 RAO liegen vor«. Die Bank ist berechtigt, eine Begründung unter Angabe der Tatsachen zu fordern, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 209 Abs. I RAO ergibt. Enthält das Auskunftersuchen des Finanzamts dagegen eine ausreichende Begründung im Sinne der Ausführungen des Großen Senats des Reichsfinanzhofes, dann ist die Bank zur Auskunftserteilung verpflichtet.

b) Im Steueraufsichtsverfahren findet der soeben behandelte § 209 Abs. I RAO nach der Fassung des Gesetzes keine Anwendung, da er zu den Vorschriften des Unterabschnittes über das Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren gehört (§§ 204 ff), die grundlegende Bestimmung über die Steueraufsicht aber in § 201 RAO enthalten ist. Hierdurch werden die Finanzämter für das Steueraufsichtsverfahren bei Auskunftersuchen, die sich an die Adressen Dritter richten, von ihrem Begründungszwang aber nicht befreit.

In seinem Erlaß vom 2. 8. 1949 hat der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Richtlinien für Auskunftersuchen an Kreditinstitute aufgestellt, »um die Auskunftersuchen an Kreditinstitute in geordnete Bahnen zu lenken und mit den Gesichtspunkten des Bankgeheimnisses abzustimmen« (Kühn, RAO § 175 Anm. 2). Diese Richtlinien sind seitens der obersten Finanzbehörden der Länder für verbindlich erklärt worden. Ihre Ziff. 4 besagt:

»Einzelauskunftersuchen an Kreditinstitute auf Grund der §§ 175, 201, 209 und 441 der AO bleiben zulässig. Es müssen jedoch, wenn ein Auskunftersuchen auf Grund des § 175 AO an ein Geldinstitut gerichtet werden soll, die Voraussetzungen des § 209 AO gegeben sein. Ein solches Einzelauskunftersuchen ist grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen, die Steueransprüche nicht ermittelt werden können.«

Die Aufnahme des § 201 RAO in den einleitenden Satz dieser Ziffer läßt klar erkennen, daß die Finanzbehörden in der Praxis auch im Steueraufsichtsverfahren an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 209 Abs. I RAO gebunden sind (selbstverständlich gelten diese Richtlinien auch für das Steuerermittlungsverfahren).

Nun hat allerdings die 7. Strafkammer des Landgerichts in Frankfurt/Main in ihrem Beschluß vom 25. 11. 1953 ausgesprochen, daß sich die um Auskunftserteilung ersuchte Bank nicht auf diesen Erlaß berufen kann, daß ihm lediglich die Bedeutung einer Verwaltungsanweisung, einer internen Selbstbeschränkung der Steuerbehörde zukomme und er rechtsverbindliche Kraft nach außen nicht besitze.

Trotzdem aber könnte die Bank im Beschwerdewege nachprüfen lassen, ob nicht unter Umständen ein Ermessensmißbrauch auf Seiten des auskunftersuchenden Finanzamtes vorliegt. Berufte sich eine Bank im Beschwerdeverfahren auf eine Verletzung des Erlasses vom 2. 8. 1949 und wird eine solche Verletzung festgestellt, so wird die Beschwerdeinstanz in der Regel nicht umhin können, das Finanzamt anzuweisen, von dem Auskunftsersuchen Abstand zu nehmen. Auf jeden Fall ließe sich auch im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde eine Nachprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Erlasses herbeiführen.

Wir können deshalb zu diesem Fragenkomplex zusammenfassend feststellen, daß es in der Praxis sowohl im Steuerermittlungsverfahren als auch im Steueraufsichtsverfahren heute wieder ein Bankgeheimnis als Auskunftsverweigerungsrecht gibt, wenn es auch weitgehend durch gesetzliche Auskunftspflichten durchbrochen ist. Summarische Auskunftsersuchen sind aber auf jeden Fall ausgeschlossen. Dies ergibt sich nicht nur aus den Ziff. 1, 3 und 4 des erwähnten Erlasses vom 2. 8. 1949, sondern auch aus § 183 RAO, wo dies ausdrücklich für die Vorlage von Urkunden, Schriftstücken und Geschäftsbüchern festgelegt ist.

c) Im Steuerstrafverfahren hat das Bankgeheimnis als Auskunftsverweigerungsrecht — genau wie im normalen Strafverfahren — eine nahezu vollständige Durchbrechung erfahren. Nur dürfen auch hier keine Ermittlungen »ins Blaue hinein« geführt werden, so z. B. zum Zwecke der Materialbeschaffung gegen völlig unbeteiligte Dritte mit dem Ziele, gegen sie sodann ein selbständiges Verfahren einzuleiten.

d) In Devisensachen hat Art. III des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 ein Auskunftsverweigerungsrecht völlig ausgeschaltet. Das in dieser Vorschrift für die Besatzungsbehörden begründete Auskunftsrecht ist durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission auf den Bundesfinanzminister und den Bundeswirtschaftsminister übertragen worden, die dieses Recht weiter delegiert haben, insbesondere an die Oberfinanzdirektionen und die obersten Wirtschaftsbehörden der Länder, denen die Devisenüberwachung obliegt. Art. 2 Abs. II des Gesetzes Nr. 33 räumt weiterhin der Bank deutscher Länder und den Landeszentralbanken die Befugnis ein, Auskünfte zu verlangen.

Bundesfinanzminister und Bundeswirtschaftsminister haben sodann in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 22. 12. 1950 bzw. 14. 12. 1950 eine einschränkende Handhabung des Auskunftsrechts angeordnet. Diese Verwaltungsvorschriften stimmen inhaltlich mit dem Erlaß des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 2. 8. 1949, Steuersachen betreffend, überein. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Nr. 5/50 des Bundesfinanzministers vom 22. 12. 1950 (MinBlFin. 1951 S. 17) enthält in Abschnitt II Teil C Abs. 3 wörtlich folgende Regelung über die Beschränkung des Auskunftsrechts gegenüber Kreditinstituten:

»Die Ausübung des Auskunftsrechts gegenüber Kreditinstituten über die Konten und Depots ihrer Kunden greift in das Vertrauensverhältnis der Kunden zu dem Kreditinstitut ein. Jede Maßnahme, die geeignet ist, dieses Vertrauensverhältnis zu beeinträchtigen, kann zu empfindlichen Störungen des Geldumlaufs und des Kapitalmarkts führen. Aus wirtschaftspolitischen Gründen sind daher in diesen Fällen Einschränkungen erforderlich. Es ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die auskunftsberechtigten Behörden dürfen die summarische Mitteilung von Konten und Depots bestimmter Art und Höhe nicht verlangen,
- b) Einzelauskunftsersuchen an Kreditinstitute wegen der von ihnen für ihre Kunden geführten Konten und Depots bleiben zulässig. Sie sollen jedoch grundsätzlich nur dann gestellt werden, wenn auf andere Weise, insbesondere von dem zu prüfenden Unternehmen, das Auskunftsrecht nicht befriedigt werden kann,
- c) die Konten oder Depots der Kunden, die bei Prüfung eines Kreditinstituts festgestellt oder abgeschrieben worden sind, sollen gegenüber dem Kunden nicht als Beweismaterial über die Einhaltung der devisengesetzlichen oder der Bestimmungen über den Außenhandel verwendet werden.«

Die entsprechende Bestimmung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundeswirtschaftsministers vom 14. 12. 1950 (BAnz. 1950 Nr. 241) ist kürzer gefaßt. Hier heißt es in Abschnitt II Teil D Abs. 3 nur:

»Bei der Ausübung des Auskunftsrechts gegenüber Kreditinstituten sind die Grundsätze über die Wahrung des Bankgeheimnisses zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bundeswirtschaftsministeriums einzuholen. Richtlinien hierüber bleiben vorbehalten.«

In Devisensachen ist die rechtliche Situation also im wesentlichen die gleiche wie im Steuerrecht, und zwar insoweit, als das nach den gesetzlichen Vorschriften begründete weitgehende Auskunftsrecht der Ermittlungsbehörden durch interne Verwaltungsvorschriften eingeengt ist.

Nach den gesetzlichen Vorschriften besteht in Devisensachen eine nahezu unbeschränkte Auskunftspflicht der Banken. Interne Verwaltungsvorschriften führen jedoch zu einer erheblichen Einschränkung des Auskunftsrechts der Devisenbehörden. So sind insbesondere summarische Auskunftersuchen auch in Devisensachen unzulässig. Einzelauskunftersuchen sollen »grundsätzlich nur dann gestellt werden, wenn auf andere Weise, insbesondere von dem zu prüfenden Unternehmen, das Auskunftsrecht nicht befriedigt werden kann«. Legen wir die früher erwähnte Entscheidung der 7. Strafkammer des Landgerichts in Frankfurt/Main zugrunde, dann kann sich wohl auch hier die um Auskunft ersuchte Bank nicht auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften berufen. Die Praxis hat jedoch erwiesen, daß sich die Devisenbehörden grundsätzlich an die von ministerieller Seite herausgegebenen innerdienstlichen Richtlinien halten.

Insbesondere wird heute sowohl in Devisen- als auch in Steuersachen ganz allgemein die in den Verwaltungsvorschriften enthaltene Anordnung befolgt, daß sich die Fahndungsbeamten durch Lichtbildausweis und einen schriftlichen Auftrag für den Einzelfall legitimieren müssen. Diesem letzteren Erfordernis wurde in früheren Jahren oftmals nicht Genüge getan. Wir haben in solchen Fällen grundsätzlich die Auskunft verweigert; stets mit dem Erfolg, daß uns dann der schriftliche Auftrag für den Einzelfall vorgelegt wurde. Nur dieser schriftliche Auftrag bietet der Bank im übrigen eine Gewähr dafür, daß es tatsächlich die angegebene Behörde ist, die die Auskunft verlangt. Dann kann die Bank im allgemeinen auch davon ausgehen, daß von der betreffenden Behörde zuvor geprüft worden ist, ob die Voraussetzungen für ein Auskunftersuchen im konkreten Einzelfalle vorliegen.

VI.

Es muß ganz allgemein gesagt werden, daß sich — jedenfalls nach den praktischen Erfahrungen bei der Rhein-Main Bank — im Laufe der Zeit, insbesondere in den letzten Jahren, ein gutes Einvernehmen zwischen Ermittlungsbehörden und Banken in Auskunftsangelegenheiten herausgebildet hat.

Wir hoffen, daß die praktische Handhabung auch in Zukunft zu keinen Differenzen — jedenfalls ernsthafter Natur — zwischen Ermittlungsbehörden und Banken führen wird und es nicht mehr vorkommt, daß das Überfallkommando bei einer Bank vorfährt und sich Polizeibeamte mit vorgehaltener Pistole Zutritt zu den Büroräumen der Bank erzwingen, um sich Einsicht in Geschäftsunterlagen der Bank zu verschaffen.

Im allgemeinen Interesse erstrebenswert aber dürfte es sein, wenn das Bankgeheimnis in seinen Grundzügen und der Umfang seiner Durchbrechungen eine abschließende gesetzliche Regelung erfahren würde. Dann wäre zwischen Ermittlungsbehörden und Banken eindeutig festgelegt, welche Rechte und Pflichten im einzelnen bestehen und wo die Grenzen des Bankgeheimnisses als Auskunftsverweigerungsrecht liegen.

**Besonderheiten der Steuerstraftaten und des Steuerstrafrechts,
insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Zusammenarbeit zwischen Finanz-
verwaltung und Kriminalpolizei**

Regierungsdirektor Dr. Terstegen, Hannover

Inhaltsübersicht

A. Vorbemerkungen

**B. Hauptteil: Besonderheiten der Steuerstraftaten; Zusammenarbeit zwischen
Finanzverwaltung und Kriminalpolizei**

Erster Teil: Besonderheiten der Steuerstraftaten und des Steuerstrafrechts

- I. Wichtigkeit der Steuerstraftaten
 - 1. Die schädlichen mittelbaren Auswirkungen der Steuerverkürzungen
 - 2. Die Häufigkeit der Steuerhinterziehungen
 - 3. Die Persönlichkeit der Täter
- II. Die Unbekanntheit der Steuerstraftaten
- III. Besonderheiten bei der juristischen (tatbestandsmäßigen) Erfassung
 - 1. §§ 396 und 402 AO
 - 2. Tat-Objekt und Schutz-Objekt
 - 3. Tat-Handlung
 - 4. Täter
- IV. Besondere soziologische und kriminalsoziologische Umstände
 - 1. Tat
 - 2. Täter
- V. Folgerungen für die kriminalistische Arbeit
 - 1. Die Aufgabe
 - 2. Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Aufgabe
 - a) aus der Tat
 - b) aus der Person des Täters
- VI. Hilfen bei der Bewältigung der gestellten Aufgaben
 - 1. Strafverfolgungshoheit der Finanzverwaltung
 - 2. Ausdehnung der Strafverfolgungspflicht
 - 3. Steueraufsichtsverfahren nach § 201 AO
 - 4. Vereidigung im Ermittlungsverfahren
 - 5. Schutz der Auskunftspersonen
 - 6. Verfahrensmäßige Hilfen
- VII. Zeitwichtige (aktuelle) Fragen
 - 1. im materiellen Recht
 - 2. im Verfahrensrecht

Zweiter Teil: Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Kriminalpolizei

I. Zusammenarbeit im Grundsätzlichen

1. Aufgaben

(Erforschung der Wirtschaftskriminalität)

2. Wege

(Gemeinsame Untersuchungen, laufender Erfahrungsaustausch, gemeinsame Arbeitstagungen)

II. Zusammenarbeit im einzelnen Fall

1. Gruppierung der Fälle

2. Praktische Verwirklichung

C. Schluß

A.

Vorbemerkungen

Es soll von den »Besonderheiten« des Steuerstrafrechts die Rede sein. Das ist genauer zu bestimmen. Gemeint ist damit nicht, daß die Steuer-Straftaten und das hierauf bezügliche Recht schlechthin etwas Besonderes seien; vielmehr sollen die Steuerstraftaten nur in Gegensatz zu den Straftaten des allgemeinen Strafrechts gestellt werden, denen eine gewisse Anschaulichkeit und Unmittelbarkeit des Angreifens eigen ist, wie zum Beispiel der Tötung, Körperverletzung, Notzucht, Brandstiftung und ähnlichen Delikten, und die man deswegen als unmittelbare Gewaltverbrechen im weitesten Sinne bezeichnen kann.

Die Steuer-Straftaten gehören in eine Gruppe, die zwar unzulänglich auch im Strafgesetzbuch vertreten ist, sich aber vor allem im Neben-Strafrecht findet. Diese Straftaten sind wenig anschaulich, weswegen sie sich nur schlecht als Beispiele bei rechtswissenschaftlichen Untersuchungen eignen und die Einbildungskraft der öffentlichen Meinung nicht zu erregen vermögen. Sie greifen auch nur mittelbar an, sei es, daß sich — wie bei den Steuervergehen — das Schutz-Objekt schwer auffindbar hinter einem ganz anderen Tat-Objekt verbirgt, sei es, daß — wie beim Betrug — der Geschädigte dazu veranlaßt wird, die ihn schädigende Handlung selber vorzunehmen. Man könnte diese Straftaten vorbehaltlich einer genaueren Untersuchung in der Gruppe »mittelbare Intelligenzverbrechen« zusammenfassen; die letzte Bezeichnung deswegen, weil die Intelligenz das eigentümliche und alleinige Behebungsmittel ist. Für die hier angeregte genauere Untersuchung könnten die »Steuer-Straftaten« aus zwei Gründen besonders wichtig sein: einmal, weil sie mehr als die übrigen Straftaten des sog. Neben-Strafrechts dogmatisch durchgearbeitet sind; vor allem aber, weil hier bereits ein der Eigenart dieser Straftaten entsprechendes besonderes Verfahren entwickelt worden ist.

Es sollen weiter die Besonderheiten des »Steuer-Strafrechts« behandelt werden; darin liegt eine Beschränkung insofern, als demgemäß Zoll-Straftaten nicht erörtert werden. Wenn auch die Zoll-Straftaten Steuervergehen im Sinne der Reichsabgabenordnung (AO) sind, allerdings erst seit 1931, und wenn auch vieles, was hier zu sagen ist, für Zollvergehen genau so gilt, so gehören sie doch, wenigstens hinsichtlich der Vergehen gegen die »spezifischen« Zölle nach Maß, Zahl und Gewicht im Gegensatz zum Wert mehr in die Gruppe der unmittelbaren Gewaltverbrechen.

Schließlich sollen aus dem größeren Bereich der Steuerstraftaten nur die Verkürzungen behandelt werden, also vor allem nicht die Verstöße gegen die §§ 412 und 413 AO.

Auch der neue § 406 AO wird trotz seiner mindestens erkenntnismäßigen (theoretischen) Wichtigkeit hier nur gestreift werden. Durch diese neue Bestimmung sind gewisse Vorbereitungs-Handlungen, wie falsche Buchungen und die Erstellung inhaltlich falscher Belege, selbständig unter Strafe gestellt worden. Damit ist die bisherige Abhängigkeit von der Begehung mindestens des Versuchs einer Verkürzung aufgegeben, wobei die Bedeutung für die Handhabung in der Praxis durch das Erfordernis der Absicht, eine Steuerverkürzung zu ermöglichen, sehr beeinträchtigt ist. Der Finanzbeamte braucht jetzt also nicht mehr machtlos zuzusehen, wenn der Kellner über eine Tasse Kaffee eine Spesenrechnung zu 6,50 DM ausstellt oder der freundliche Tankwart den Benzinkauf für den Privatausflug am Sonntag auf den Montag ausschreibt. Nur am Rande sei

bemerkt, daß mit dieser Strafbestimmung aber nicht diese kleinen Leute getroffen werden sollen, sondern z. B. der große Lieferer, der statt einer Rechnung über einen aktivierungspflichtigen und damit den Gewinn nicht schmälernden Maschinenkauf eine Rechnung über sofort abschreibbare Instandsetzungen ausstellt, oder die Bank, die bei der Wiedereinführung hinterzogener Beträge in den Betrieb durch Bereitstellung angeblicher Darlehen mitgewirkt hat.

B.

Hauptteil

Besonderheiten der Steuer-Straftaten; Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Kriminalpolizei

Erster Teil

Besonderheiten der Steuerstraftaten und des Steuerstrafrechts

Einer der Gründe, auf einer Tagung über Wirtschafts-Straftaten über Steuervergehen zu sprechen, ist eingangs schon genannt worden: die Steuervergehen können auch Wirtschafts-Straftaten sein; sie gehören wie diese in die Gruppe der mittelbaren Intelligenz-Verbrechen; sie fallen häufig mit Wirtschaftsstraftaten zusammen und erfordern dann zur sachgerechten Bearbeitung ein engeres Zusammengehen der Finanzbehörden und der allgemeinen Strafverfolgungsbehörden.

Ein weiterer Grund ist der, daß die Steuervergehen in ihren gesellschaftlichen (soziologischen) und kriminologischen Auswirkungen sehr bedeutsam sein können, daß sie aber gleichwohl außerhalb der Finanzverwaltung weitgehend unbekannt sind. Da diese beiden Umstände, die Wichtigkeit der Sache und ihre Unbekanntheit, die gesamte folgende Darstellung tragen, müssen ihnen einige ausführlichere Bemerkungen gewidmet werden.

I. Wichtigkeit der Steuerstraftaten

Diese beruht auf drei Tatsachen: Steuervergehen können sehr schädliche Auswirkungen haben, die weit über den eigentlichen Taterfolg hinausgehen; sie sind sehr häufig; Täter sind meist angesehenere Leute, die in Staat und Gesellschaft wichtige Stellen innehaben.

1. Die schädlichen mittelbaren Auswirkungen der Steuerverkürzungen

Tatbestandsmäßig ist das Verhalten, um das es hier geht, als Verkürzung (genauer Nichterfüllen) von Steueransprüchen gefaßt. Man könnte also meinen, daß die schädlichen Folgen sich auf den Bereich des »Fiskus« beschränken. Das wäre nicht nur nach dem Wortlaut der §§ 396 und 402 AO richtig, sondern es ist auch allgemeine Ansicht, daß Steuern verkürzen heißt, der »Gefräßigkeit des Untiers Staat« (Nietzsche) etwas vorenthalten. Aber eine kleine Überlegung zeigt, daß diese Auffassung der wirklichen soziologischen Sachlage nicht gerecht wird, jedenfalls nicht in einem Staat, in dem die öffentlichen Mittel für allgemeine öffentliche Zwecke und nicht nur für einen einzelnen oder wenige oder eine herrschende Klasse verwendet werden. In einem solchen Staat, und zu dieser Art wird man die Bundesrepublik doch wohl rechnen müssen, wird durch eine Steuerverkürzung eigentlich niemand weniger als der Fiskus getroffen. Denn hier besteht ein Staat oder ein von der Allgemeinheit abgesonderter Bereich mit eigenen Bedürfnissen, die geschädigt werden könnten, nicht; im Gebiet des Abgabewesens der Bundesrepublik ist er nicht mehr als eine Denkfigur, eine »Clearingstelle« oder ein Konto für durchlaufende Gelder. Alles, was »der Staat« einnimmt, kommt nicht ihm, sondern den von den Staatsorganen betreuten Zwecken zugute, und diese Zwecke sind eben nichts anderes als die in einer bestimmten Weise erfaßten Bedürfnisse der steuerzahlenden Staatsbürger selber. Werden Steuern verkürzt, so wird nicht »der Staat« angegriffen und geschädigt, sondern die vom Staat zu erfüllenden Aufgaben und damit diejenigen, denen die Aufgabe-Erfüllung zugute kommen soll. Ist der Staat anders eingerichtet, so trifft diese Erwägung nicht mehr zu; die Lage wandelt sich mit der Verfassung und deswegen ist es, wie v. Nell-Breuning dargelegt hat, unzulässig, von der Steuer schlechthin oder sogar vom Dämon Steuer so zu sprechen, als ob es sich allemal um dasselbe handelte.

In unserer verfassungsrechtlichen Lage muß man den Schleier »Staat« wegziehen, wenn man erkennen will, wer von den Auswirkungen der Steuerverkürzungen betroffen wird.

- a) Als ersten Störungsfall nannten wir die vom Staat zu erfüllenden Aufgaben. Hier wäre hinzuzufügen, daß in erster Linie diejenigen Aufgaben notleiden werden, deren Erfüllung man menschlich gesehen am dringendsten wünschen möchte. Wie in jedem Haushalt liegt auch im

Staatshaushalt die Verwendung der Mittel im großen und ganzen fest; nur über begrenzte Summen kann wirklich frei verfügt werden. Oft handelt es sich um Not- und Katastrophenfälle, in denen bei ungenügender Steuerzahlung eben nur ungenügend geholfen werden kann, es sei denn, der Staat machte Schulden, die aber dann erhöht um die Zinsen letztlich auch von den Ehrlichen bezahlt werden müssen. Fast pikant ist die Lage, wenn die Mittel durch Schuld- aufnahmen im Wege einer Anleihe bei den Unehrliehen beschafft werden, wie es z. Z. zu Gunsten des sozialen Wohnungsbaues durch das Wohnungsbau-Prämienanleihegesetz der Fall sein kann und wie es bei der in der »Zeit« (Ausgabe vom 28. Februar 1957) angeregten Straf- freiheits-Anleihe mit Sicherheit der Fall wäre.

b) Durch Steuerverkürzungen brauchen aber nicht immer Staatsaufgaben betroffen zu werden; nämlich dann nicht, wenn der tatsächliche Eingang an Steuern, ohne die verkürzten Beträge, bereits die veranschlagten Einnahmen eines ausgeglichenen Haushalts erbringt. Das würde aber nicht besagen, daß dann die Steuerverkürzung — abgesehen von der anteilmäßig zu hohen Belastung der Ehrlichen — keine schädlichen Wirkungen haben könnte. Von den Schäden, die völlig unabhängig davon auftreten können, seien hier die wichtigsten genannt.

aa) An erster Stelle ist das wirtschaftliche Gefüge in seiner Gesamtheit zu nennen, jedenfalls dann, wenn mittels der Steuern gelenkt (dirigiert) wird, was in unserer Wirt- schaft durchaus der Fall ist; man braucht nur an die vielen Steuervergünstigungen oder an die Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft zu denken. Man mag diese Lenkung loben oder verurteilen; solange sie besteht — und sie wird sicherlich noch lange bestehen bleiben — muß man mit ihr rechnen und einsehen, daß in einem solchen Falle lenkende Maßnahmen durch Steuerverkürzungen erheblich beeinträchtigt werden können.

Hierfür ein sehr lehrreiches Beispiel aus der Zeit nach der Währungsumstellung. Der Finanzminister hatte zur Unterstützung des Wiederaufbaus der deutschen Wirtschaft Abschreibungs-Freiheiten für Bauten und Maschinen vorgesehen. Der Wirtschaftsminister widersprach, soweit es sich um Maschinen handelte. Warum? Die westdeutsche Maschinen- industrie konnte, da das zweite deutsche Maschinenbau-Zentrum in Sachsen ausfiel, den Bedarf nicht decken. Eine steuerliche Begünstigung hätte nicht eine Maschine mehr in die Fabriken gebracht, wohl aber zu erheblichen Preissteigerungen geführt. Aus diesem Grunde mußte der Wirtschaftsminister einer steuerlichen Begünstigung von Maschinen- anschaffungen solange widersprechen, wie das westdeutsche Leistungsvermögen unzurei- chend war. Wer sich dann durch Steuerhinterziehung diese Steuervergünstigung gesetz- widrig verschaffte — und das haben nicht wenige getan, die dafür später als Pioniere des Aufbaus gefeiert und geehrt wurden —, störte wichtige Notmaßnahmen.

bb) An zweiter Stelle ist die Gefährdung der Währung zu nennen. Von der Gefahr des Preisanstiegs, der doch nur eine Schwächung der Kaufkraft spiegelt, ist schon die Rede gewesen. Noch gefährlicher wird es, wenn sich die Steuerverkürzung in Kapitalflucht fortsetzt.

So wurden in der ersten Zeit der D-Mark eines Tages in Zürich erhebliche Mengen geschmuggelten Geldes, das aus Steuerhinterziehungen stammte, angeboten, was zu erheb- lichen Kurseinbrüchen in Zürich und auch bei anderen Börsen führte. Hier trat nun das ein, was wir die Spiral-Wirkung der Steuervergehen nennen und wovon wir noch oft sprechen werden: Die Züricher Notierung war weithin maßgebend, nach ihr wurden Ein- fuhr und Ausfuhr abgerechnet. Die Folge des kleinen Züricher Geschäfts war, daß alle Einfuhren um den Kurseinbruch teurer und alle Ausfuhren um diesen Hundertsatz billiger wurden. Man kann sich ausrechnen, wie beträchtlich der Verlust für die deutsche Wirtschaft oder auch für jeden einzelnen Bürger war.

cc) Können Steuerverkürzungen und solche Geschäfte, wie das vorstehend geschilderte, straflos durchgeführt werden und wird dies bekannt, so muß auf die Dauer die Staats- und Gemeinschaftsgesinnung der ehrlichen Steuerzahler leiden und die Demo- kratie einer ihrer wichtigsten Grundlagen beraubt werden. Eine solche Folge tritt zwar nur bei einer gewissen Häufigkeit der Steuervergehen auf; aber die ist, wie noch zu zeigen ist, durchaus gegeben. Auch die weiteren Folgen, eine Verwirrung in der Auffassung von den öffentlichen Pflichten, kann man feststellen. Aus vielen Beispielen seien nur zwei genannt, weil sie gerade das Besteuerungswesen angehen.

Das erste ist die Erreichung eines teilweisen und die Anstrengung eines völligen Bank- geheimnisses gegenüber der Finanzverwaltung, erwähnenswert schon deswegen, weil es in den Kernländern der Demokratie, in England und den Vereinigten Staaten, ein

solches Bankgeheimnis nicht gibt. Noch wichtiger erscheint aber ein zweites: daß hier der Geheimschutz für Angelegenheiten verlangt wird, die der Bankkunde nach dem Gesetz selber der Finanzverwaltung offenbaren müßte. Es kann sich also nur darum handeln, daß ihm bei einer strafbaren Verschweigung geholfen wird; im allgemeinen Strafrecht würde man so etwas Begünstigung nennen — eine Begünstigung, die hier vom Staat selbst angeordnet worden ist. Auf Friedrich den Großen und seine Staatsbank kann man sich dabei nicht berufen, weil man damals noch kein auf der Erklärungspflicht beruhendes Steuersystem kannte. Eher könnte man auf einen Staatsnotstand hinweisen, der vielleicht drohen würde, wenn weiterhin erhebliche Beträge außerhalb der Wirtschaft blieben. Aber dann würde dieser Grund ein Zeichen dafür sein, wie erheblich die Summe der verkürzten Steuern sein muß.

Das zweite Beispiel ist die schon erwähnte Wohnungsbau-Prämienanleihe, die dem Hinterzieher die Möglichkeit gibt, hinterzogene Beträge gefahrlos wieder gewinnbringend anzulegen, indem ihm das Gesetz erlaubt, Anleihebesitz und Erträge vor dem Finanzamt zu verschweigen.

Was zum Bankgeheimnis gesagt wurde, gilt auch hier.

- dd) Die m. E. wichtigste, aber bisher kaum beachtete schädliche Folge der Hinterziehung kann im privaten Wettbewerb eintreten. Die Gelegenheit dazu wird mit der Zunahme des freien Wettbewerbs, also mit dem Abbau der Lenkung (Dirigismus) zunehmen; diese und die unter aa) genannte Folge verhalten sich also spiegelbildlich zueinander.

Auf diese Auswirkungen im Wettbewerb hat der Bonner Moraltheologe und Soziologe Schöllgen aufmerksam gemacht, der — auf Untersuchungen von Vierkandt und Götz Briefs fußend — die Frage 1948 in einer gedrängten aber inhaltsreichen Studie über die »Grenzmoral« behandelt hat.

2. Die Häufigkeit der Steuerhinterziehungen

- a) Sehr hohe Steuern einerseits und die Notwendigkeit eines oft vollständigen Wiederaufbaus oder Neuaufbaus zerstörter Unternehmungen andererseits machen zahlreiche Hinterziehungen wahrscheinlich. Diese Beweggründe erhalten Verstärkung durch den — wenn auch nur schleichenden — Verfall der Kaufkraft der D-Mark, der es nahelegt, sich die Mittel für größere Anlagen kurzfristig zu beschaffen, anstatt sie langsam zu ersparen. So wird denn gerade aus Wirtschaftskreisen immer wieder darauf hingewiesen, daß bei gesetzmäßiger Bezahlung der Steuern nicht richtig gewirtschaftet werden könne.
- b) Mit diesen allgemeinen Erwägungen ist aber noch kein genaues Bild über Zahl und Umfang der schuldhaften Steuerverkürzungen gewonnen. Diese Ungewißheit ist wieder eine Besonderheit der Straftaten, zu denen die Steuerverkürzungen zu rechnen sind. Bei diesen Straftaten muß erst einmal eine Übersicht gewonnen werden, mit wieviel begangenen Straftaten überhaupt zu rechnen ist, d. h. man muß sich ein Bild über die latente (verborgene) Kriminalität verschaffen. Soweit es sich um Steuervergehen handelt, ist es unmöglich, hierüber belegbare genaue Angaben zu machen.

Wenn man jede schuldhaft unrichtige Steuererklärung zählen würde, wäre die Sache allerdings einfacher; man brauchte nur wenig unter der Zahl der abgegebenen Erklärungen zu bleiben. Fast jeder Pflichtige, der die Besteuerungsgrundlagen selbst ermittelt, wird z. B. zwischen privatem und betrieblichem Aufwand mehr zu Gunsten des privaten abgrenzen als es nach dem Gesetz erlaubt ist. Man denke nur an die leidige Frage der privaten Benutzung eines Geschäftsautos. Bei der Bestreitung privater Bedürfnisse über Betriebsausgaben werden übrigens erhebliche Summen verkürzt. Der in der Bundesrepublik zu beobachtende Aufwand wird zu einem nicht geringen Teil mit hinterzogenen Steuern bestritten.

Man sollte aber diesen mehr nebenher anfallenden Unebenheiten, die bei den Betriebsprüfungen wenigstens zum Teil durch Zuschätzungen ausgeglichen werden können, kriminalistisch keine zu große Bedeutung beimessen und die Aufmerksamkeit nicht von den zielstrebig geplanten erheblichen Verkürzungen ablenken lassen. Hier wird man sagen können, daß die große Welle der Wiederaufbau-Hinterziehung anscheinend abgeebbt ist. Auch die Mode-Hinterziehung — viele hinterzogen, weil sie sich dumm vorkamen, wenn sie nicht taten, was jedermann tat — ist merklich abgeflaut.

Hingegen steigt mit der Zunahme des freien Wettbewerbs auch die Hinterziehung zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs und infolge unlauteren Wettbewerbs oder sonstiger wirtschaftlicher Notlagen.

Es sprechen auch Feststellungen dafür, daß die Erleichterungen der Steuerverkürzung durch die Ingangsetzung und Freigabe (Liberalisierung) der Auslandsbeziehungen einerseits und die erhebliche Beschränkung der Ermittlungsmöglichkeiten durch Bankenerlaß, Wohnungsbau-Prämienanleihe und ähnliche Maßnahmen andererseits ausgenutzt werden. Aus den entdeckten Fällen kann man auf die insgesamt begangenen schließen, wenn man die entdeckten Fälle mit einer Zahl vervielfältigt, die der Schwierigkeit der Aufdeckung entspricht.

Eine gewisse Gegenprüfung ist an Hand der Zahlen möglich, die ab und zu genannt werden, um eine Straffreiheits-Anleihe zu empfehlen, so zuletzt in der »Zeit« etwa 1 Milliarde freies Geld. Berücksichtigt man, daß der größte Teil der hinterzogenen Gelder angelegt ist, so muß die Gesamtsumme ein Vielfaches dieser einen Milliarde betragen.

Lauffenburger nimmt für Frankreich an, daß 40% der Steuern nicht bezahlt werden. In Deutschland wird es erheblich weniger sein, aber auch nur 10% der Einkommen- und Körperschaftssteuer würden schon etwa 740 Millionen jährlich ausmachen.

Alle diese Erwägungen erlauben die Ansicht, daß auch schwerwiegende Steuerverkürzungen nicht selten sind. Hält man von etwa 4,2 Millionen Einkommensteuererklärungen nur 5% für nennenswert falsch, so ergäbe das 210 000 Verkürzungen im Jahr.

3. Die Persönlichkeit der Täter

Bereicherungsverbrechen werden in der Regel von Angehörigen der Unter-Schicht der Gesellschaft begangen; hier ist das Berufsverbrechertum zu Hause. Für Straftaten, die auf dieser Tagung behandelt werden, ist die starke Beteiligung von Angehörigen der Ober-Schicht kennzeichnend, wobei für die Zugehörigkeit zur Ober-Schicht oft zu genügen scheint, daß jemand viel Geld hat oder verdient, nach dem Satz von Lichtenberg: »Ein Kerl, der einmal 100 000 Taler gestohlen hat, kann hernach leicht ehrlich durch die Welt kommen«. Das ergibt sich in gewisser Hinsicht zwangsläufig in einem Steuersystem, das

auf dem Ertrag als Besteuerungs-Grundlage beruht und nach einem gestuften (progressiven) Tarif besteuert.

Vor allem der letzte Umstand führt bei hohem Einkommen zu einer Erhöhung der hinterzogenen Steuer, ohne daß dieser Täter sich anders verhält als ein Täter mit niedrigem Einkommen. Wer von 10 000 DM Einkommen 5000 DM verschweigt, verkürzt 1184 DM Steuern, wer von 100 000 DM Einkommen 5000 DM zu wenig angibt, verkürzt 2311 DM Steuern.

Die Fragen, die hier auftauchen, sollen an dieser Stelle nicht weiter vertieft, sondern der Blick auf den Umstand gelenkt werden, daß überhaupt Angehörige der Oberschicht sich durch Straftaten bereichern. Wenn man mit Pareto als Angehörige der Oberschicht (Elite) diejenigen bestimmt, die bei größtem Einkommen die niedrigsten Abgaben zahlen, so wäre das nur selbstverständlich. Man kann aber trotz allem, was in der Bundesrepublik geschieht, wohl sagen, daß der deutschen Auffassung besser die Ansicht entspricht, die Goethe in Wilhelm Meisters Lehrjahren seinem Helden Lothario in den Mund legt: »Wie nur der ein guter Vater ist, der bei Tische erst seinen Kindern vorlegt, so ist nur der ein guter Bürger, der vor allen anderen Ausgaben das, was er dem Staat zu entrichten hat, zurücklegt.« Bei dieser Grundauffassung ist es ein beängstigendes Zeichen, wenn Angehörige der Oberschicht, die man gemeinhin die staatstragende Schicht nennt und die sich selbst auch so versteht(!), Bereicherungsstraftaten gegen den Staat begehen. Noch schlimmer dürfte es sein, wenn diese Leute nichts dabei finden — und sie tun es tatsächlich nicht —, sich von dem Staat, den sie betrügen, auszeichnen zu lassen. Wahrscheinlich handelt es sich um einen Fall der Spaltung (Schizophrenie) des Denkens, die überhaupt für die gegenwärtige Zeit kennzeichnend zu sein scheint.

II. Die Unbekanntheit der Steuerstraftaten

1. Unabhängig davon, ob man die Steuervergehen als materiell erhebliches Unrecht ansieht oder nicht, müßte es für einen Kriminalisten eine höchst beunruhigende und erforschenswerte Tatsache sein, daß eine nicht kleine Anzahl von Bürgern bis hinauf in sehr wichtige gesellschaftliche Stellungen in der geschilderten Weise gegen die Gesetze verstößt, zumal wenn diese Gesetze von eben derselben Gruppe, der die Täter angehören, maßgeblich bestimmt sind. Man sollte meinen, daß dies die höchste Aufmerksamkeit der Kriminologen, Kriminalisten und Strafrechtler erregt hätte.

2. Genau das Gegenteil ist der Fall. Weder in den Lehrbüchern des Strafrechts noch in denen der Kriminologie hat das steuerliche Unrecht die ihm gebührende Beachtung gefunden; in den meisten wird noch nicht einmal der Begriff erwähnt und dies, obwohl Moraltheologen, Soziologen, National-

Ökonomen und Finanzwissenschaftler sich schon seit langem und recht ausgiebig mit der Frage befaßt haben, vor allem seitdem die moderne Einkommensteuer ihren Siegeszug angetreten hat.

- a) Eine der Ursachen für diese merkwürdige Tatsache dürfte sein, daß die Steuerrechtler und die Steuerverwaltungen selbst dieses Gebiet bisher sehr vernachlässigt haben. So gibt es bis heute noch keine zureichende Kriminalistik der Steuervergehen, noch nicht einmal eine ausreichende Statistik der in der Bundesrepublik durchgeführten Strafverfahren, von einer Darstellung der Erscheinungsformen der Steuervergehen ganz zu schweigen.

In letzter Hinsicht macht eine Ausnahme nur Meyer, Köln, mit seinem leider ungedruckten Siegburger Vortrag über »Die Erscheinungsformen der Steuerhinterziehung«. Ich selbst habe 1953 in Köln auf dem Steuerberater-Kongreß zum ersten Mal »Die Steuerhinterziehung in soziologischer Sicht« dargestellt.

- b) Von den Kriminalisten haben neuerdings vor allem die Handhaber (Praktiker) des Wirtschaftsstrafrechts die Steuervergehen in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen; hier sind zu nennen Zirpins (1948), Wenzky (1949), Eigenbrodt und Bertling (1956).
- c) Die Strafrechtler sind an den Steuerstraftaten ganz vorbeigegangen mit Ausnahme von Sauer, der sie zwar nicht in seiner Kriminologie, wohl aber in seinem System des Strafrechts erwähnt. Das liegt anscheinend daran, daß sie, obwohl sie das deutsche Strafrecht darzustellen angeben, sich doch auf das Strafrecht des Strafgesetzbuches beschränken und das sog. Nebenstrafrecht mehr oder weniger vernachlässigen, obwohl sich gerade hier die Richtungen anzeigen, in welchen ein der modernen hochzivilisierten Massengesellschaft entsprechendes Strafrecht zu entwickeln wäre. Eine schon längst fällige Vorarbeit dafür wäre, die Gesamtheit aller kriminell strafbar gestellten Tatbestände zusammenzustellen und den Versuch zu machen, Gruppen zu bilden, wobei auch die Ansätze zur Weiterentwicklung aufzuzeigen wären, z. B. bei Verhaltensweisen, die z. Z. noch als bloße Ordnungswidrigkeiten erfaßt sind, aber doch wohl den Unrechtsgehalt krimineller Straftaten haben können.

III. Besonderheiten bei der juristischen (tatbestandsmäßigen) Erfassung

1. §§ 396 und 402 AO

Kern-Bestimmung ist § 396 AO, der es unter Strafe stellt, vorsätzlich die Verkürzung eines Steueranspruchs zu bewirken. Gemeint ist aber — jedenfalls nach durchaus herrschender Ansicht — nur die Bewirkung durch ein sog. »steuerunehrliches« Verhalten; doch ist dieses Tatbestandsmerkmal in § 396 AO nicht mitaufgeführt, vielmehr erst durch die Rechtsprechung entwickelt worden.

In § 402 AO ist auch das fahrlässige Bewirken einer Steuerverkürzung unter Strafe gestellt.

2. Tat-Objekt und Schutz-Objekt

- a) Tatbestandsmäßig ist Angriffsziel, also Objekt der Tat, der zu erfüllende Steueranspruch. Schutz-Objekt sind hingegen, wie bereits ausgeführt wurde, viele andere Objekte, der Meinung des Gesetzgebers nach sicherlich immer die mit Hilfe der Steuergelder zu erfüllenden Staatsaufgaben; u. U. aber andere Güter im öffentlichen oder privaten Bereich. Dies deutlich zu sehen, ist wichtig für die Beurteilung der Straftat. Man wird diese weiteren Auswirkungen auch nicht nur so weit berücksichtigen können, wie sie vom Vorsatz des Täters umfaßt sind; ist es doch u. a. gerade Aufgabe des Strafverfahrens, die Aufmerksamkeit des Täters in dieser Hinsicht zu steigern. Zuzugeben ist, daß die weiteren Auswirkungen u. U. schwierig festzustellen sind. Grundsätzlich wird aber der Richter vor keine schwierigere Aufgabe gestellt als nach § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes, wonach er feststellen muß, ob die Tat geeignet war, nach Umfang und Auswirkung die Ziele der Wirtschaftsordnung erheblich zu beeinträchtigen. Allerdings kann der Richter eine solche Aufgabe nur erfüllen, wenn er einen weitreichenden Blick in die Struktur von Staat und Wirtschaft getan und ein feines Auge für das Verhältnis von sozialen Ursachen und Wirkungen hat (Dreher). Dabei darf er nicht an der einzelnen Straftat haften, sondern muß es immer als Teilerscheinung eines größeren Ganzen sehen (Dreher). Damit er dies kann und wirklich erfolgreich und überhaupt klar zu arbeiten vermag, muß ihm der Staat Hilfsmittel an die Hand geben, die über Gesetzesbücher hinausreichen, er muß ihn über den Stand des Gesamtgeschehens, um das es geht, unterrichten und auf dem laufenden halten (Dreher).

Doch droht eine Gefahr: Feststellungen dieser Art werden sich oft einer eindeutigen Aussage entziehen oder werden sich Außenstehenden nicht immer zwingend darlegen lassen. Damit gerät der Richterspruch in die Gefahr, seine Überzeugungskraft zu verlieren, vor allem

wenn die meist wirtschaftlich mächtigen Straftäter dagegen Stimmung machen. Hier muß betont werden, daß deswegen in erster Linie die staatlichen Stellen, nicht die Richter, die öffentliche Meinung beeinflussen müssen. Wie das Beispiel der Steuer zeigt, geschieht in Deutschland in dieser Hinsicht so gut wie nichts; und wenn etwas unternommen wird, so werden dabei allzu oft die seelenkundlichen (psychologischen) Gesetze der öffentlichen Meinung stark mißachtet.

- b) Dadurch, daß der Verstoß gegen Steuergesetze strafbar gestellt ist, ist § 396 (und § 402) AO zum offenen (Blankett-)Strafgesetz gemacht worden, das durch das Steuerrecht ausgefüllt wird.

Das ist an sich keine Besonderheit; diese liegt nur darin, daß die ausfüllenden Vorschriften ein großes und verwickelteres Rechtsgebiet ausmachen. Doch darf man die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten auch nicht übertreiben. Im Einzelfall kommen immer nur wenige Bestimmungen in Betracht. Angeklagt werden nur klare und eindeutige Fälle; Schwierigkeiten entstehen in der Regel nur beim Richter, der nicht nur den hier einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sondern dem ganzen Lebenssachverhalt fremd gegenübersteht. Der Täter kennt die Fragen aus seiner beruflichen Tätigkeit; für ihn bestehen Schwierigkeiten in der Weise, wie Lichtenberg es meint: »Um Recht zu tun, braucht man das Gesetz nicht zu kennen; um Unrecht zu tun, muß man es studieren.«

Sei dem aber, wie es wolle, sicherlich verhindert diese Rechtslage, daß sich mit derselben Stärke wie im klassischen Strafrecht eine Rechtsüberzeugung bildet. Der Satz »Du sollst noch näher zu bestimmende steuerliche Pflichten richtig erfüllen« reicht dafür nicht aus. Das gilt erst recht in einer Zeit wie der jetzigen, in der der Inhalt der Rechtsgebote sich selbst stets verändern muß, um den schnell wechselnden Verhältnissen gerecht zu werden. Dabei ist noch nicht der seelische Schock berücksichtigt, der entsteht, wenn vom Parlament beschlossene Gesetze für verfassungswidrig erklärt werden.

- c) Eine unmittelbare praktische Folge dieser Rechtslage ist die, daß die Berufung auf einen vorsatzausschließenden Tatumstands-Irrtum sehr erleichtert wird.

Dafür ein Beispiel, bei dem es um 5 Millionen Gewinn und 3 Millionen Körperschaftsteuer ging:

Ausgangspunkt war die D-Mark-Eröffnungsbilanz. Da diese Bilanz unabhängig von den bisherigen Bilanzen aufgestellt wurde, war es steuerlich günstig, die neuen Anfangswerte sehr hoch zu wählen. Wer seine Steuererklärungen zeitgerecht abgeben mußte, fühlte sich vielleicht an der Ausnutzung der hierin liegenden Möglichkeiten durch den drohenden Lastenausgleich, bei dem niedrige Werte besser waren, gehindert; nicht aber derjenige, der seine Steuererklärungen solange hinauszögern konnte, bis zu sehen war, daß der Lastenausgleich im Verhältnis zur Ertragssteuer harmloser ausfallen würde und sogar die Hoffnung gerechtfertigt schien, daß er überhaupt vorzeitig wegfallen würde.

Eine große Steuerpflichtige nützte diese Lage in folgender Weise aus: Sie hatte aus eigenen Abfällen einen wertvollen Rohstoff wiedergewonnen, d. h. »hergestellt«, und zwar mit einem Aufwand von 5 Millionen. Auf dem Weltmarkt kostete dieser Rohstoff im Bewertungszeitraum 10 Millionen. Das Gesetz schreibt nun vor, daß das Umlaufvermögen mit den Herstellungs- oder Beschaffungskosten zu bewerten ist und meint damit das eine, wenn hergestellt und das andere, wenn beschafft ist, gibt also kein Wahlrecht. Es handelt sich auch um einen so selbstverständlichen Grundsatz, daß er ausdrücklich zuletzt in einem Kommentar aus dem Jahre 1912 ausgesprochen worden ist. Die Pflichtige bewertete nun den mit 5 Millionen hergestellten Rohstoff mit dem Beschaffungspreis von 10 Millionen, und zwar in einem Augenblick, in dem die Weltmarktpreise bereits wieder auf 5 Millionen gefallen waren. Dadurch verschaffte sie sich die Möglichkeit, zu Lasten des Gewinns 48/49 auf 5 Millionen abzuschreiben, d. h. vom Gewinn dieser Zeit 5 Millionen der Besteuerung zu entziehen, indem man vorgab, geglaubt zu haben, es bestünde ein Wahlrecht. Deutliche Anzeichen wiesen darauf hin, daß die verantwortlichen Vorstandsmitglieder diesen Weg bewußt gewählt hatten (Später sind dann noch hohe Lohnsteuer-Verkürzungen zu Gunsten dieser »Manager« festgestellt worden). Aber von welchem Gericht hätte man mit der Sicherheit, die in einem solchen Falle gegeben sein muß, erwarten können, daß es die Angeklagten unter Zurückweisung der Berufung auf einen Irrtum verurteilt hätte.

- d) Eine weitere Folge dieses Umstands, daß der Straftatbestand vom gesamten Steuerrecht ausgefüllt wird, ist die Notwendigkeit, mindestens die Ermittlung (Beweis-Beschaffung) erstrangig in die Hände der Finanzverwaltung zu legen (§§ 421, 424 AO). Bei der Aburteilung (Beweis-Prüfung) muß ihr, wenn man sachgerecht vorgehen will, ein besonderer Einfluß eingeräumt werden.

3. Tathandlung

- a) Wie auch immer der Täter die Verkürzung bewirkt, immer soll ein »steuerunehrliches« Verhalten erforderlich sein. Damit scheint die Hinterziehung in die Nähe des Betrugs zu rücken oder sogar einen besonders geregelten Unterfall des Betruges darzustellen. Der Grundmeinung (Intention) nach wird das richtig sein. Hier, wo aber von den Besonderheiten die Rede ist, muß darauf hingewiesen werden, daß der Tatbestand der Hinterziehung in mancher Beziehung weiter gefaßt ist als der Betrug. Über die Unterschiede im einzelnen lese man den Kommentar von Hartung nach; hier sei nur folgendes bemerkt:
- aa) »Steuerunehrlich« bedeutet nicht täuschend, sondern nur steuerwidrig. Es genügt z. B., wenn ein Pflichtiger in Kenntnis seiner Pflicht keine Steuererklärung abgibt; eine solche Pflichtwidrigkeit muß auch bei der fahrlässigen Verkürzung vorliegen. Es handelt sich um eine Frage, die auch im allgemeinen Strafrecht besteht und dort in § 265 a StGB neuerdings wenigstens für einen Teilbereich gelöst ist.
- bb) Besonders beachtlich dürfte sein, daß auch die fahrlässige Steuerverkürzung strafbar ist (§ 402 AO) und sogar die vorsätzliche und fahrlässige Umgehung (§§ 396 Abs. 4 und 402 Abs. 2 AO). Vor allem dieser Ausdehnung entspricht die Beschränkung des Strafrahmens; weshalb man auch, dies sei am Rande vermerkt, daraus keine minderschwere Bewertung herleiten darf, wie z. B. Schmölders meint.
- b) In den für die Praxis wichtigsten Fällen besteht die Verkürzungshandlung in der Verletzung der Pflicht, sich über Besteuerungsgrundlagen zu erklären, indem entweder falsch oder nicht erklärt wird (Die Hinterziehung in der Beitreibung [BGH 1. 3. 1956 JRu 56, 383] soll hier außer Betracht bleiben). Von der soziologischen Bedeutung wird unten noch die Rede sein, hier geht es um die rechtlichen Folgerungen.
- aa) Die Erklärung (oder Nichterklärung) leitet über von der straflosen Vorbereitungshandlung zum strafbaren Versuch; sie bestimmt den Umfang der Straftat. Das muß betont werden, weil der »Mann auf der Straße« den Kern der Steuerhinterziehung oft in Handlungen zu legen geneigt ist, die nur Vorbereitungshandlungen sind, wie Abschluß von Schwarzgeschäften, Nichtverbuchung von Geschäften, falsche Bewertungen usw. Es müßte untersucht werden, ob das richtig ist; denn vor allem bei der rechtlichen Bedeutung der ordnungsmäßigen Buchführung (z. B. in § 208 AO und in vielen Einzelgesetzen) kann von einem solchen Verhalten ein so starker Zwang zur Begehung einer Verkürzung ausgehen, daß man u. U. wohl schon den Beginn einer Ausführung annehmen könnte (so: Landgericht Braunschweig).
- bb) Die Erklärung ist eine eigentümliche Mischung von Wissens-Erklärung (z. B. hinsichtlich steuerpflichtiger Vorfälle und Besitze) und Willens-Erklärung (z. B. hinsichtlich der bei einer Bilanzierung erforderlichen Bewertungen). Vor allem bei der Bewertung bestehen Freiheiten in so unbestimmten Grenzen, daß sie zum Mißbrauch geradezu herausfordern. Der geschickte Täter setzt bei der Bewertung an. Schon die Unrichtigkeit an sich festzustellen, ist schwierig, die Schuld nachzuweisen meist ausgeschlossen. Man könnte dies vielleicht als »Unebenheit« hinnehmen, wenn sich nicht die Möglichkeit, in dieser praktisch straflosen Weise zu hinterziehen, auf den kleinen Kreis der buchführenden Pflichtigen mit schwierig zu bewertenden Vermögensteilen beschränkte, die ohnehin über genügend legale Möglichkeiten der Steuerverminderung verfügen, während die übrigen Pflichtigen auf die »action directe« der Einnahmeverkürzung beschränkt sind. Hier liegt einer der wichtigsten Gründe für die gesellschaftlich und staatlich (Poujadismus) gefährliche Tatsache, daß man im Steuerstrafrecht tatsächlich viel zu oft nur den Kleinen fängt und den Großen laufen läßt. Die Bekämpfung dieses Übelstandes müßte aber schon im Steuerrecht beginnen.
- cc) Bei den Erklärungssteuern, z. B. den Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, ist die falsche Erklärung zugleich die Vollendung der Straftat. Bei den praktisch wichtigeren Veranlagungs-(Festsetzungs-)Steuern tritt sie jedoch erst durch einen besonderen behördlichen Akt, eben die Veranlagung ein (Die Nichtveranlagung infolge Unterlassung bleibt hier außer Betracht). Die Veranlagung kann sich mehr oder weniger lang hinziehen. Es muß notwendig einer als erster und ein anderer als letzter drankommen, so daß z. B. ein Täter mit dem Namensanfang A wegen vollendeter und ein anderer mit dem Buchstaben Z nur wegen versuchter Hinterziehung zu bestrafen wäre, obwohl beide in durchaus geeigneter Weise dasselbe getan haben. Eine hier mögliche Ungleichheit schließt für den

Fall der Bestrafung § 397 AO dadurch aus, daß die versuchte wie die vollendete Tat bestraft wird. Bei der fahrlässigen Begehung bleibt es bei der Straflosigkeit des Versuchs, was sehr mißlich ist, weil hier besonders oft eine mit bedingtem Vorsatz begangene Tat höchstens nur als bewußt fahrlässig nachgewiesen werden kann.

- dd) Es ist schon mehrfach bemerkt worden, daß der Angriff rechtlich in der Erklärung, nach allgemeiner Ansicht aber in anderem Verhalten liegt. Diese Meinung ist nicht schlechthin abwegig; ihr kommt — wie unten zu zeigen sein wird — bei der Ermittlungsarbeit Bedeutung zu.

4. Täter

- a) Täter der Hinterziehung (§ 396 AO) kann jedermann sein. Bei der fahrlässigen Verkürzung (§ 402 AO) ist der Kreis der Täter eingeschränkt; Beamte, die mit der Besteuerung befaßt sind, sind ganz ausgenommen; Rechtsanwälte können für fahrlässige Verstöße in Ausübung ihres Berufes erst in Anspruch genommen werden, wenn ein standeswidriges Verhalten festgestellt ist (§ 423 AO).
- b) Weitere Unterschiede macht das Gesetz nicht; insbesondere kennt es keine ausdrückliche Berücksichtigung eines Notstandes wie nach § 248 a und § 264 a StGB. Obwohl es auch im Steuerrecht echte Notstände gibt, kann es nicht befürwortet werden, eine ähnliche Bestimmung zu schaffen, da der Mißbrauch, der damit getrieben würde, wohl unabsehbar wäre. Einen gewissen Vorgeschmack haben die Fälle gegeben, die nach § 3 Straffreiheitsgesetz von 1954 als Notfälle geltend gemacht oder sogar anerkannt wurden. Die Strafbarkeit fahrlässiger Verkürzungen war schon bisher durch die über § 153 StPO hinausgehende Einstellungsmöglichkeit nach § 477 Abs. 2 AO eingeschränkt, jetzt ist sie praktisch durch die Schuldform der Leichtfertigkeit fast ganz aufgehoben.

IV. Besondere soziologische und kriminalsoziologische Umstände

1. Tat

- a) Über die möglichen bösen Auswirkungen von Steuerverkürzungen ist bereits das Erforderliche gesagt worden. Hier ist die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß sie gleichwohl in der Öffentlichkeit nicht mißbilligt werden. Damit ist gemeint, daß man in Deutschland nicht so weit geht wie offensichtlich in Frankreich, wo man die Verkürzung selbst nicht als Unrecht ansieht. Wohl aber kann man sagen, daß die Einschätzung als gut angesehener Bürger (Kavalier) nicht dadurch verloren geht, daß man Steuern hinterzieht. Man verliert weder die Würdigkeit für Ehrungen noch die Eignung für repräsentative und lukrative Ehrenämter. Das ist um so erstaunlicher, als der Gesetzgeber, und zwar der vom Volk gewählte Gesetzgeber, durch ein sehr hohes Strafmaß (Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe) ein sehr deutliches Unwerturteil ausgesprochen hat.
- b) Über die Gründe dieser merkwürdigen Einstellung kann nur wenig gesagt werden. Immer wieder nennt man die außerordentliche Höhe der Steuern und die wirtschaftliche Zwangslage, in der sich viele Steuerpflichtige nach dem Zusammenbruch befunden haben. Man könnte noch hinzufügen, daß die Ursächlichkeit der Hinterziehungen für die hier geschilderten Folgen zu verborgen, weitläufig und unsicher ist, als daß sie die Meinungsbildung beeinflussen konnte, ganz abgesehen davon, daß diese Straftat überhaupt zu abgezogen (abstrakt) ist, als daß sie die Einbildungskraft hinreichend beschäftigen könnte (Reiwald). Nicht unerwähnt bleiben darf auch, daß ein auf der Ertragsbesteuerung beruhendes Steuersystem zu einem Eindringen in den privaten Bereich zwingt, das als unangenehm empfunden werden muß, was man dann den die Steuer erhebenden Beamten entgelten läßt.

All dies kann aber nicht entscheidend sein, denn diese Umstände liegen in den angelsächsischen Ländern ebenso und doch ist dort die Steuerwilligkeit (Steuermoral) besser. Mancherlei legt die Annahme nahe, daß die letzte Ursache in dem unterschiedlichen Freiheitsbegriff auf dem abendländischen Festland einerseits und im nordisch-angelsächsischen Bereich andererseits zu suchen ist. Schelsky hat diese beiden Freiheitsbegriffe eingehend untersucht und den Unterschied auf die kurze Formel gebracht, daß man auf dem Festland die Freiheit vom Staat, im angelsächsischen Raum die Freiheit zur Arbeit im Staat anstrebe; v. Hippel nennt die festländische Form mit einigem Recht pathologisch (krankhaft).

Die Folge des festländischen Begriffs ist, daß in diesem Raum der Staatsbürger nicht dazu erzogen wird, die Steuerpflicht als echte Gewissenspflicht anzuerkennen (Holtgrewe), und daraus folgt als Wirkung und neue Ursache zugleich eine pausenlose Hetze gegen die Steuer-

pflicht und die Finanzverwaltung. Wir verfügen über eine ziemlich umfangreiche Sammlung von Presseartikeln in allen Spielarten, vom anscheinend sachlichen Fachaufsatz angefangen über den bösen Witz und die gehässige Karikatur (Finanzbeamte als Räuber und Diebe, als Menschen ohne Herz) bis zu den vergiftenden abschätzigen und beiläufigen Bemerkungen sogar in Kinder-Zeitschriften und kirchlichen Blättern. Die Stetigkeit, mit der dieser Giftregen tagein tagaus auf den deutschen Staatsbürger niedergeht, ist einmalig; es gibt keine andere Frage, die eine derartige Emsigkeit veranlaßt hätte. Die Folge davon ist, daß die Bekämpfung der Steuervergehen mehr als jede andere Strafverfolgung der Unterstützung durch die öffentliche Meinung entbehren muß.

2. Täter

Die hier vor allem zu nennende Besonderheit ist die Notwendigkeit, die Täter in zwei sozusagen entgegengesetzte Gruppen zu sondern, zwischen denen u. U. eine Abhängigkeit besonderer Art besteht.

Ungenau und schlagwortartig kann man unterscheiden zwischen solchen, die hinterziehen, weil sie zu viel und solchen, weil sie zu wenig verdienen oder haben; diese Unterscheidung ist es, die dem Steuerstrafrecht ein besonderes Gepräge gibt oder doch geben sollte.

- a) Die Steuerhinterziehung gehört zu den Bereicherungsverbrechen. Die Täter des allgemeinen Strafrechts werden meist straffällig, weil sie — mit oder ohne Schuld — zu wenig Geld haben. In der Regel schützt der Besitz von Mitteln vor der Begehung von Bereicherungsstraftaten. Ganz anders im Steuerstrafrecht; hier wird oft gerade deswegen hinterzogen, weil (nicht obwohl) man zu viel Geld hat. Gerade die Tatsache eines großen Vermögenszuwachses wird Anlaß zur Straftat. Das gilt vor allem, wenn die Einkünfte unerwartet hoch sind. So hat z. B. die Korea-Krise mit den unerhört hohen Zufallsgewinnen zu erheblichen Steuerhinterziehungen geführt. Tatsächlich ist jede einzelne oder allgemeine Schwankung in den wirtschaftlichen Verhältnissen geeignet, sie auszulösen. Man kann geradezu eine unerwartet gute Saison als Anlaß nehmen, um in diesem Geschäftszweig nach begangenen Steuerverkürzungen zu forschen.

Aber auch ohne solche Schwankungen kann das große Gefälle, das bei hohen Steuern zwischen ehrlich und unehrlich besteht, für einen tatkräftigen und wagemutigen Geschäftsmann eine Versuchung sein, der nicht jeder widersteht. Ob es tatsächlich zur Straftat kommt, hängt dann von einer Reihe von sachlichen und persönlichen Umständen ab, die es verdienen, in einer eigenen Ursachenlehre (Ätiologie) der Steuervergehen näher erforscht zu werden. An dieser Stelle muß bemerkt werden, daß das gesellschaftsschädliche Verhalten in dem hier gemeinten Sinne sich in Deutschland einer bemerkenswerten Unterstützung durch die Gesetze erfreut. V. Hippel glaubt, ohne besondere Blickrichtung auf die Steuergesetze, ein offenes und geheimes Sich-Austoben auch unerträglicher eigensüchtiger Willkür unter der Beihilfe einer entsprechenden rechtlichen Fachberatung feststellen zu können, wodurch das Recht einer fast beliebigen Verschlechterung durch den jeweils mächtigeren oder schlauerem einzelnen Geschäftsmann grundsätzlich ausgeliefert und preisgegeben werde. Gerade das Steuerrecht bietet erschreckende Beispiele dafür, wie dem, der hat, gegeben wird, damit er die Fülle habe und dem, der nicht hat, was er hat, auch noch genommen wird (Matth. 25, 29). Die gesetzlichen (»legalen«) Möglichkeiten, Steuern zu sparen, verteilen sich so ungleichmäßig auf die Pflichtigen und begünstigen die wirtschaftlich gut Gestellten so sehr, daß man ihre Rechtmäßigkeit (Legitimität) bezweifeln könnte.

Hinterziehungen eigener Art sind diejenigen zu Gunsten von Hauptteilern, Scheinangestellten (Gesellschafter-Geschäftsführer) und »Managern«. Es geht hier darum, Gelder, die in der Firma angesammelt sind, zur freien Verfügung zu bekommen, ohne sie der zweiten Besteuerung zu unterwerfen. Man kauft z. B. billig von der Firma oder verkauft sehr teuer an sie, meist über Mittelsmänner, die dem Täter nahestehen. Oft genügt für einen erheblichen steuerlichen Vorteil bereits die Vermeidung der Stufung (Progression), indem z. B. der studierende Sohn des Inhabers oder Managers für eine Scheinleistung ein erhebliches Entgelt erhält, dieses bei sich verhältnismäßig niedrig versteuert und dann an den Vater weitergibt.

In Deutschland ist in dieser Hinsicht noch so gut wie keine Forschung betrieben worden. Aber in den Vereinigten Staaten hat man die Erscheinung schon seit geraumer Zeit unter die Lupe genommen und die Täter dieser Art unter dem Namen der white-collar-criminals als

besondere soziologisch-kriminalistische Gruppe erkannt (Sutherland). Reiwald hat in seinem lesenswerten Buch über »Die Gesellschaft und ihre Verbrecher« darüber berichtet, ohne eigentlich einen Widerhall zu finden.

- b) Bemerkenswert ist aber auch die Gruppe derjenigen, die hinterziehen, weil sie sich in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Sie werden sich nicht gerade gegen die Einkommensteuer vergehen, weil sie diese entweder gar nicht oder nur mit geringen Beträgen schulden. Bei ihnen liegt der Schwerpunkt bei der Verkürzung von Betriebssteuern, wie Gewerbesteuer und Umsatzsteuer. Vor allem die Umsatzsteuer macht vielen wirtschaftlich schwachen Steuerpflichtigen große Sorgen, weil diese sie — entgegen dem System — im Wettbewerb nicht abwälzen wollen oder nicht können. Die anscheinend geringe Höhe von 4% täuscht den, der nicht selbst im Wirtschaftsleben steht; man wird die große Bedeutung aber sofort einsehen, wenn man sich klar macht, daß bei einem Reingewinn von 10% diese nicht abgewälzte 4%ige Umsatzsteuer sich in eine 40%ige Einkommensteuer verwandelt, die damit praktisch Einkommen zwischen 4000,— und 6000,— DM auferlegt wird, während sie nach dem Gesetz erst bei etwa 180 000,— DM zum Zuge kommen soll, wobei noch zu bedenken ist, daß ein so hohes steuerbares Einkommen wegen der vielen Abschreibungsmöglichkeiten meist nur ein Teil des betriebswirtschaftlichen Gewinns ist. Die Zahl der Steuerpflichtigen in dieser Lage ist sehr groß und nimmt ständig zu, weil die ganze Wirtschaft sich infolge Steigerung der Lebensansprüche zum kapitalintensiveren Betrieb hin entwickelt. Die in der Sache liegende Schärfe ist bisher durch den großen Nachholbedarf gemildert worden, die Zeit der eigentlichen Bereinigung steht jedoch noch bevor. Diese Leute, die praktisch von der abgewälzten, aber nicht an den Staat abgeführten Steuer leben, sind — wie eine französische Kommission zur Untersuchung des Poujadismus festgestellt hat — die Träger einer grundsätzlichen Steuerabwehr und können als »öffentliche Meinung« ausgezeichnet von denen benutzt werden, die hinterziehen wollen, weil sie zu viel verdienen.
- c) Damit ist die Frage der Beziehung beider Gruppen zueinander angeschnitten.
- aa) Die erste ist soeben genannt: Die kleinen und wirtschaftlich schwachen Steuerhinterzieher müssen in vielerlei Formen dazu herhalten, den großen ihre Ziele erreichen zu helfen. Insoweit handelt es sich um die Ausnutzung einer bestehenden Wettbewerbslage.
- bb) Man kann aber eine solche Wettbewerbslage künstlich herstellen, und zwar unter Verwendung der durch Hinterziehung erlangten Mittel.

Hier nur die wichtigsten Ergebnisse:

Hinterzieht ein Unternehmer Steuern, so senkt er, wenn es sich um Betriebsausgaben handelt, seine Unkosten oder setzt sich, wenn es sich um Personalsteuern handelt, in die Lage, sein Betriebskapital zu erhöhen: in beiden Fällen verbessert er seine Wettbewerbslage. Er kann billiger sein als seine Mitbewerber und — unter der Voraussetzung eines echten Wettbewerbs — einen starken Wettbewerbsdruck ausüben und, weil unter dieser Voraussetzung die Preise an der Grenze liegen, dadurch zum Ausweichen in die Hinterziehung zwingen. Wenn A den B in Köln ermordet, braucht C den D in Berlin nicht auch zu töten. Wenn sich aber A in Köln durch Steuerverkürzung in die Lage versetzt, Regenschirme um 1,— DM billiger zu verkaufen, muß C in Berlin auch hinterziehen oder wirtschaftlich untergehen. Dann beschränkt sich aber die Straftat nicht auf den Täter und sein Angriffsobjekt, sondern zwingt auch andere, ebenfalls zu Straftätern zu werden. Vor allem Beamte, die nie selbst als Unternehmer tätig waren, können sich kaum eine Vorstellung davon machen, wie mächtig dieser Zwang ist und wie gering der Preisunterschied zu sein braucht, der ihn wirksam macht.

Selten gelingt es, einen solchen Fall aus der Unübersichtlichkeit der wirtschaftlichen Verflechtungen so herauszusehen, daß man Ursache und Wirkung überzeugend darlegen kann. Die Finanzverwaltung hat dieser entscheidend wichtigen Aufgabe bisher auch kaum die erforderliche Aufmerksamkeit zugewandt. Immerhin sind in meinem engeren Arbeitsbereich einige Fälle vorgekommen, in denen die Zusammenhänge sichtbar gemacht werden konnten. Von diesen einige Beispiele:

Oben ist schon der Fall erwähnt worden, daß aktivierungspflichtige Maschinen über Instandsetzungen zu Lasten eines Jahres ausgebucht wurden. Mit diesen nicht nur erhöhten, sondern völligen Abschreibungen gingen diese Unternehmungen in zwei krisenhafte Wirtschaftsjahre, in denen einige ehrliche Betriebe auf der Strecke blieben. Die unehrlichen konnten dann diese Betriebe übernehmen.

Auch der andere Fall ist schon erwähnt worden, daß ein Unternehmer sich z. Z. der Sperre für Sonderabschreibungen auf Maschinen erhöhte Mittel durch Bestandsfälschungen verschafft hatte. Dadurch gelang ihm eine völlige Erneuerung seines Betriebs, der einige Mitbewerber zwang, endgültig aus dem Geschäft auszuschneiden.

Ein Lebensmittelhändler setzte die hinterzogenen Beträge im Wettbewerb ein und zwang einige Mitbewerber, ihre Selbständigkeit aufzugeben und ihre Läden für ihn als Zweigstellen zu führen.

Ein Baustoffgroßhändler hinterzog 150 000 DM Beförderungssteuer, erhöhte damit den in diesem Geschäftszweig üblichen Rabatt, zwang dadurch die Mitbewerber zur selben Erhöhung und schädigte diese nachgewiesenermaßen um 7,5 Millionen Mark.

Gewiß haben beide den Tatbestand der Hinterziehung erfüllt, derjenige, der damit angefangen hat und derjenige, der ihm gefolgt ist. Wenn auch nicht rechtlich, so besteht aber doch sicherlich soziologisch und kriminalistisch zwischen beiden ein erheblicher Unterschied, dem man irgendwie Rechnung tragen muß. Der erste ist der »Aktivist«, der »Pionier des Bösen« — wie Schöllgen ihn nennt —, und die übrigen sind Mitläufer oder Opfer, die aber selbst wieder zu Mittelpunkten eines neuen Hinterziehungs-Sogs werden können.

Diese Sog- und Spiralwirkung ist der Grund, weshalb Straftaten dieser Art nach anderen Grundsätzen verfolgt und bestraft werden müssen als die meisten Straftaten des klassischen Strafrechts. Über die Ermittlung wird noch später zu sprechen sein; hier nur einige Worte zur Bestrafung und Strafvollstreckung.

Erstes Erfordernis ist, nicht nur (punktuell) die einzelne Tat zu sehen, sondern die gesamte Lage, denn nur unter der Voraussetzung einer fördernden Gesamtlage treten die gezeigten Wirkungen ein (Dreher).

Daraus folgt zweitens, daß Ziel des Strafens nicht in erster Linie die Vergeltung, sondern die Abschreckung ist (Dreher). Nur durch Abschreckung kann der in der Lage begründeten Gefahr zur Verbreitung und Ansteckung begegnet werden. Da es sich nicht um im Gemüt (emotionell) begründete Taten handelt, ist die Abschreckung auch wirksam.

Zum dritten muß einheitlich gestraft werden, sonst wird durch ungleichmäßiges Strafen ein neues schädliches Wettbewerbsgefälle hergestellt (Dreher).

Die Strafe muß viertens dem Täter den unrechtmäßigen Vorteil nehmen. Dabei handelt es sich nicht etwa um die ersparte Steuer, die schon nach den Steuergesetzen zu zahlen ist, sondern um weitere Vorteile, wie Zinsersparnis und Ausschaltung der Wettbewerber. Wenn man den § 27 c StGB nicht sehr großzügig auslegt, erfaßt er diesen mittelbaren Vorteil nicht.

Die Strafe muß fünftens auch vollstreckt werden (Dreher). Auf Bewährung zu verurteilen ist bei einem Kampf gegen einen augenblicklichen Notstand ein Widerspruch in sich. Gegen die Vollstreckung, sei es der Freiheitsstrafe, sei es der Geldstrafe, darf auch weder die Unentbehrlichkeit des Pflichtigen noch die seines Betriebes schützen, sofern man nicht eine Art Vorrecht dieser Art Rechtsbrecher schaffen will. Allein die bündlerische (förderalistische) staatliche Aufteilung des einheitlichen deutschen Wirtschaftsgebietes bildet ein schwer zu nehmendes Hindernis gegen die Erfüllung dieser Forderung.

Sechstens und letztens muß genau zwischen dem Pionier und dem Opfer unterschieden werden. Dies aber ist leichter gefordert als erfüllt, weil alles darauf angelegt zu sein scheint, den Sünder zu schützen und die Opfer preiszugeben.

Der Pionier erscheint in der Regel dem zuständigen Finanzamt wegen der schlechthin (absolut) steigenden Umsätze und Gewinne als besonders zuverlässig. Die Größe seines Betriebes macht ihn so unübersichtlich, daß die Richtigkeit der ausgewiesenen Ergebnisse nicht mehr an Hand von Erfahrungssätzen geprüft werden kann. Je größer und mächtiger er wird, um so mehr kann zu den schwieriger nachzuweisenden Verfahren der Hinterziehung übergegangen werden. Mit seiner wirtschaftlichen Macht nimmt seine Unangreifbarkeit zu. Mit einem Bruchteil seines »ungerechten Mammons« kann er sich nützliche Freunde in allen Lagern schaffen.

Umgekehrt ist es mit den Opfern. Meist sind sie die ersten und oft genug die einzigen, die den Strafverfolgungsbehörden in die Hand fallen. Weil Umsätze und Gewinne zurückgehen, fallen sie dem Finanzamt schnell auf, die Ergebnisse ihrer kleinen Betriebe sind an Hand allgemeiner Erfahrungssätze zu überwachen, Hinterziehungen leicht fest-

zustellen, weil sie das Verfahren der unmittelbaren Einnahmeverkürzung bevorzugen müssen. Im günstigsten Falle werden sie nach den im Betriebe des Pioniers gewonnenen Richtzahlen geschätzt, im schlimmsten Falle wegen Hinterziehung bestraft.

Damit wird die Arbeit der mit der Strafverfolgung von Steuervergehen Beauftragten wahrhaft tragisch. Indem sie dem Recht zu dienen wähnen, tun sie tatsächlich nichts anderes als dem größten Rechtsbrecher, dem Pionier, in die Hand zu arbeiten.

- d) Schließlich ist noch eine Besonderheit zu erwähnen: Steuerhinterziehungen werden selten nur einmal oder unregelmäßig begangen. Die wichtigste Art, die Hinterziehung von Ertragssteuern und der damit zusammenhängenden Betriebssteuern, ist jedenfalls bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen nur planmäßig und wiederkehrend begehbar. Wer einmal damit begonnen hat, kann im allgemeinen aus vielen Gründen (Zwang aus der Buchführung und aus den gleichbleibenden Verhältnissen im Geschäftszweig) oft nicht wieder davon loskommen. Deswegen ist u. a. die erweiterte Rücktrittsmöglichkeit nach § 410 AO gegeben.

Steuervergehen sind selten Augenblicks-Delikte. Auf die Dauer kann eine Hinterziehung nur durchgehalten werden bei Weitsicht, gutem Gedächtnis, Mut und Zähigkeit. Sofern es sich um bedeutendere Hinterziehungen handelt, setzen sie eine gewisse Wesensanlage und einen Willen zur Gesetzwidrigkeit voraus, die sich unausbleiblich auch in der Mißachtung sonstiger den wirtschaftlichen Erfolg hemmenden Gesetze äußern müssen. Sauer hat im »System des Strafrechts« und in der »Kriminologie« kennzeichnende (typische) Täterbilder angegeben. Ähnliche Bilder könnte man auch hier aufstellen. Hätte man eine vollständige Liste der sonstigen Vergehen, so würde man bei Tätern von Hinterziehungen feststellen

- Ordnungsvergehen, die im Wettbewerb Nutzen brachten (z. B. Überladen, Überarbeitszeit),
- Vergehen, die für mangelnden Gemeinschaftssinn kennzeichnend sind (vor allem Verkehrsverstöße) und
- Vergehen, die auf heimliche und mittelbare Bereicherung hinauslaufen (wie Versicherungsbetrug, Betrug überhaupt, Untreue und Unterschlagung durch Organe juristischer Personen).

Man kann überhaupt davon ausgehen, daß der, der sich im Geschäftsleben ungerechtfertigt bereichert, den Übergewinn nicht versteuern will.

In einer mittleren Stadt hatten Ärzte nicht nur Steuern hinterzogen, sondern zusammen mit einem Apotheker durch vorgetäuschte Rezepte auch die Krankenkassen betrogen. Ein Holzgroßhändler hatte jahrelang auf Grund vorgetäuschter Diebstähle zu Unrecht Versicherungsleistungen erschlichen und durch Bestechung eines Wiegemeisters die belieferte Grube geschädigt, bei der er ein Auslieferungslager unterhielt. Ein Lebensmittelgroßhändler hatte Lebensmittel verfälscht und Wein gepanscht. Wer rücksichtslos die Verkehrsregeln übertritt, stolpert auch nicht über die Steuergesetze. Man wird nicht erstaunt sein, daß viele dieser Täter auch der gebenden (aktiven) Bestechung schuldig sind, die nur deswegen straflos ist, weil nicht Beamte bestochen werden, sondern die Angestellten des »Geschäftsfreundes«. Man sollte sich einmal von der Finanzverwaltung die Summe der gezahlten Schmiergelder nennen lassen. Man würde darüber erschrocken sein, wieweit die deutsche Wirtschaft bereits balkanisiert ist.

V. Folgerungen für die kriminalistische Arbeit

In diesem Abschnitt soll zunächst die bei der Verfolgung von Steuervergehen zu leistende Arbeit näher bestimmt und dann dargelegt werden, welche besonderen Schwierigkeiten sich ihr entgegenstellen, welche Hilfen zur Verfügung stehen und welche Fragen im Augenblick besonders dringend sind.

1. Die Aufgabe

- a) Sie besteht darin, zu prüfen, ob in der Steuererklärung die Besteuerungsgrundlagen richtig angegeben worden sind. Das erfordert eine Vergleichung zwischen Erklärung und Wirklichkeit und damit die Feststellung dieser Wirklichkeit. Hat man also zunächst die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen dem Pflichtigen überlassen, so muß sich nun die Behörde selbst dieser Aufgabe unterziehen.
- b) Die Durchführung ist nach der in Betracht kommenden Steuerart oder richtiger je nach der Besteuerungsgrundlage verschieden. Fünfzig verschiedene Steuern bieten eine Vielfalt von Möglichkeiten. Allgemein kann man sagen, daß die Feststellung und die Vergleichung um

so leichter ist, je gegenständlicher und eindeutiger die Besteuerungsgrundlage ist, und um so schwieriger, je abgezogener (abstrakter) und mehrdeutiger sie ist.

Dies soll an zwei Beispielen erläutert werden:

- Ein Pflichtiger stellt beim Zoll ein Päckchen und erklärt, es enthalte 1 kg eßbare schwarze Bohnen. Dann kann leicht festgestellt werden, daß es sich um Kaffee handelt und das Gewicht $1\frac{1}{2}$ kg beträgt (Die besondere Schwierigkeit beim spezifischen Zoll liegt darin, daß vom Ausland aus die Zollstelle umgangen wird).
- Ein Pflichtiger übergibt dem Finanzamt ein Formblatt, in dem er erklärt, im Jahre 1956 aus Gewerbebetrieb einen Gewinn von 10 000 DM erzielt zu haben. In diesem Fall kann man an Hand der Erklärung gar nichts nachprüfen. Hier muß man ganz andere Wege gehen. Dafür ist ein umfangreiches Verfahren, das der Buch- und Betriebsprüfung, entwickelt, das hier nicht dargestellt werden kann. Es läuft letztlich darauf hinaus, daß man stichprobenweise die Verhältnisse nachprüft, aus denen sich schließlich die erklärte Gewinnzahl ergeben hat, und daß dem Pflichtigen zur Ermöglichung einer solchen Prüfung gewisse Hilfspflichten auferlegt sind, von denen die Buchführungspflicht und die Pflicht, die Buchungen zu belegen und diese Belege aufzubewahren, die wichtigsten sind.

Man prüft aber nicht nur die Richtigkeit der Buchungen und die Übereinstimmung zwischen Buchungen und Belegen, u. a. unter Inanspruchnahme der Gegenbuchungen bei Geschäftsfreunden durch die bekannten Kontrollmitteilungen, sondern sucht sich auch unabhängig davon ein Bild von der sachlichen Richtigkeit der Betriebsergebnisse zu machen, indem man den Betrieb betriebswirtschaftlich durchleuchtet, ihn mit ähnlichen Betrieben vergleicht und schließlich das steuerliche Ergebnis eines längeren Zeitraumes mit dem wirtschaftlichen Ergebnis (einschließlich des Verbrauchs) vergleicht.

Hier kommt es vor allem darauf an zu zeigen, wie schwierig diese Aufgabe ist. Die Gewinnzahl kann nämlich nicht mit einer gegenständlichen Wirklichkeit verglichen werden, weil sie nichts ist als ein abgezogenes Ergebnis aus einer höchst unübersichtlichen Fülle von Vorgängen. Man hat im Betrieb ein Jahr lang gewirtschaftet und hunderttausende von Geschäftsvorfällen getätigt. Diese waren buchmäßig zu erfassen, unter Umständen nach steuerlichen Sondervorschriften zu behandeln. Dann war eine Bestandsaufnahme (Inventur) zu machen, das Buchwerk nach den Regeln der Buchführung, des Handelsrechts und des Steuerrechts abzuschließen, aus Abschluß und Bestandsaufnahme nach denselben Regeln die Jahresrechnung (Bilanz) zu erstellen. Alles dies endet in einer Zahl, und wenn diese Zahl nicht richtig ist, so kann der Fehler bei irgendeinem der vielen Vorgänge der Behandlungsarten liegen, die soeben aufgezählt sind. Wenn die Engländer den Gewinn »the result of some arithmetical operations« nennen, so ist das nicht richtig, weil in dieser Bestimmung die zahlreichen Bewertungsfreiheiten nicht zum Ausdruck kommen. Eher haben diejenigen recht, die ihn ein »philosophisches Problem« nennen.

Irgendwo kann der Fehler liegen; dieses »Irgendwo« kann man bei der Gewinnermittlung etwa in die links unter A gebildeten Abschnitte aufteilen, wobei rechts der jeweils mögliche Fehler angegeben ist.

A	Schema	B
Geschäftlicher und buchmäßiger Vorgang		Fehler
Gestaltung der Geschäftsvorfälle		Umgehung einer steuerpflichtigen Gestaltung
buchmäßige Erfassung		Nichterfassung, falsche Erfassung
steuerliche Behandlung		falsche steuerliche Behandlung
	Inventur a) Aufnahme b) Bewertung	Nichterfassung, mengenmäßig falsche Erfassung falsche Bewertung
Abschluß		falscher Abschluß
Gewinn		falsche Erklärung eines richtig ermittelten Gewinns

In diesem Felde soll nun der Prüfer suchen, drei aber oft auch mehr Jahre nachher. Das ist eine Aufgabe, ähnlich der, in einem Heuhaufen eine Stecknadel zu suchen. Zu bedenken ist, daß es keineswegs genügt, festzustellen, daß überhaupt etwas falsch gemacht worden ist, vielmehr muß der Fehler nach Art und Umfang genau bestimmt werden. In großen Betrieben wird die Prüfung zusätzlich erschwert, nicht nur durch den Umfang der Vorfälle, sondern durch die Versiegelung der Geschäftsvorfälle, wodurch gedächtnisstützende Anhaltspunkte weitgehend entfallen. Erkennt man es als eine Pflicht der Finanzverwaltung an, schon mit Rücksicht auf die übrigen Steuerpflichtigen und Wettbewerber unbedingt das richtige Ergebnis zu ermitteln, so wird man — wenigstens als Sachkundiger — leicht einsehen, daß dieses Ziel ohne Schätzungen und belastende Unterstellungen (§ 217 AO) nicht erreicht werden kann. Gibt man weiter zu, daß eine wirksame Bekämpfung der Steuerunehrlichkeit nur möglich ist, wenn der Täter nicht nur die bisher vorenthaltene Steuer nachzahlt, sondern auch die mittelbaren Vorteile verliert, so ergeben sich daraus, solange dieser Erfolg nur im Wege der Bestrafung erreicht werden kann, sehr wichtige und bisher nicht gelöste Fragen hinsichtlich der Beweisführung.

Für die Schwierigkeiten, die hier bestehen, nur zwei Beispiele:

- Eine große Firma hat mit eigenen Arbeitskräften ihre zum Teil zerstörten Werkgebäude wieder aufgebaut. Soweit dabei über den alten Zustand hinaus verbessert worden ist, muß der Aufwand aktiviert werden. Das hat die Firma zu einem geringen Teil getan, offensichtlich aber nicht vollständig. Pläne und Betriebsabrechnungen waren nicht vorhanden. Da man mit eigenen Leuten gearbeitet hat, konnte man auch nicht vom Geschäftsfreund her prüfen. Zur Verfügung standen etwa 70 000 Einzelbelege.

Vor der Aufgabe, diese durchzusehen, hat der Prüfer die Waffen gestreckt und einen gewissen Betrag zugeschätzt. Es ist sicher, daß die Pflichtige einen erheblichen steuerlichen Vorteil behält. An eine Strafverfolgung ist nicht zu denken.

Die Firma hat sich also ein erhebliches zinsfreies »Darlehn« verschafft und sich dadurch im Wettbewerb so stark gemacht, daß sie mit ihrem Erzeugnis inzwischen eine Art Monopol hat.

- Der Berater einer großen Firma fragte bei uns an, ob sein Auftraggeber noch wegen Bestandsvergehen bestraft werden könne. Er habe vor der Währungsumstellung von der Firma Waren gekauft, sie nachher zurückverkauft und sich dadurch privates Vermögen 1 : 1 erhalten, dieses gewerbliche Vorratsvermögen jedoch nicht für die Soforthilfe angemeldet. Die Frage mußte verneint werden, da für diese »Selbstanzeige« eine Frist gesetzt ist, die abgelaufen war.

Der Berater bedauerte diese Antwort sehr, weil er selber nach Kenntnis der Lage die Beratung nicht mehr durchführen könne. Wegen der Firma sei er unbesorgt. Der Hin- und Herverkauf der Waren sei unter anderen Geschäften versteckt worden. Die Buchungen seien versiegelt und gegen Entdeckung so gut wie sicher.

2. Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Aufgabe

Man kann diese Schwierigkeiten gliedern in solche aus der Tat und solche aus der Person der Täter.

- a) Schwierigkeiten aus der Tat, d. h. aus der falschen Erklärung über die Besteuerungsgrundlagen

Im allgemeinen Strafrecht kennt man in der Regel die Tat (Ausnahme z. B. § 159 StPO) und sucht den Täter. Findet man jemanden mit einem Messer im Rücken tot auf, so spricht alles für eine gewaltsame Tötung; zu suchen ist jetzt der Totschläger. Im Steuerstrafrecht ist das anders: die »Tat«, die Abgabe des Formblatts mit einer falschen Zahl, offenbart gar nichts, sie wird auch offen vollzogen und man kennt den »Täter« recht genau, nur weiß man nicht, daß eine Tat begangen ist (Von der Untersuchung des Problems »Begehung durch Unterlassung« wird hier abgesehen). Gerade der Umstand, ob eine »Tat« vorliegt, ist hier Gegenstand der Ermittlungen.

- aa) Das betrifft zunächst den objektiven Tatbestand. Dieser offenbart sich nicht aus der Handlung. Diese Besonderheit darf nicht mit dem Fall verwechselt werden, daß eine Tat nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden kommt, weil kein unmittelbarer Verletzter da ist, der Anzeige erstatten würde. So liegt es z. B. bei der Korruption, wo die Übergabe eines Geschenkes an einen Beamten, oder beim Landesverrat, wo die Weiterleitung einer geheimen Nachricht schon Anzeichen für eine Erfüllung des objektiven Tatbestandes sein könnten.

Die sich nicht aus der Handlung offenbarende Tat kann auch nicht unmittelbar durch sich selbst nachgewiesen werden. Gegenständlich gesprochen: Man kann das Falschsein einer Steuererklärung nur dadurch nachweisen, daß man Umstände außerhalb der Tat nachweist, z. B. eine ursächlich gewordene Vorbereitungs-Handlung (eine unterlassene Buchung, eine falsche Bewertung usw.), eine anzeigende Verschleierungs-Handlung (Ausstellung falscher Quittungen usw.) oder Ergebnisse einer steuerlich erheblichen Tätigkeit, die mit den abgegebenen Erklärungen nicht zu vereinbaren sind (ein größerer Vermögenszuwachs oder Aufwand, als nach dem versteuerten Einkommen möglich ist usw.).

Dabei ist zweierlei nachzuweisen:

daß die Besteuerungsgrundlagen falsch angegeben sind und wie groß die Abweichung von der richtigen Zahl ist.

Es ist schon verschiedentlich bemerkt worden, daß es auf die richtige Erfassung ankommt, damit die Straftat kein Geschäft bleibt. Die Strafgerichte, die es meist mit Taten zu tun haben, die ihrer Art nach oder wegen Unvermögens des Täters nicht wiedergutmacht werden können, vernachlässigen zuweilen diesen Gesichtspunkt m. E. über Gebühr. In derselben Richtung wirkt die Überbetonung des Grundsatzes, daß eine Wiedergutmachung die einmal eingetretene Strafbarkeit nicht aufhebt. Hiervon weicht § 410 AO bemerkenswert ab. Tatsächlich werden aber die steuerlich und strafrechtlich zu Grunde gelegten Zahlen fast immer zu niedrig sein, weil die Finanzbehörden ein Unterliegen vor den Finanz- und Strafgerichten scheuen. So wie die Dinge z. Z. liegen, bleibt fast jede Hinterziehung ein Geschäft. Vor allem die Ermittlung des richtigen Umfangs macht oft unüberwindliche Schwierigkeiten, welche die Gerichte zuweilen dadurch zu überwinden suchen, daß sie einer »Schätzung« des Finanzamts nach § 217 AO folgen. Das ist sicherlich nicht richtig; aber so ganz ohne strafrechtlichen Wert braucht das, was als »Schätzung« bezeichnet wird, nicht zu sein. Oft verbirgt sich hinter dem Wort »Schätzung« nichts anderes als ein strafrechtlicher Anzeichen-(Indizien-)beweis. Doch wäre zu wünschen, daß die Finanzprüfer dies auch deutlich zum Ausdruck brächten. Andererseits ist zu bedenken, daß zur richtigen Bewertung der einzelnen Beweistatsachen doch eine gewisse Sachkenntnis gehört. Die Lücke, die in dieser Hinsicht — übrigens allgemein — besteht, ist m. E. noch nicht sachgerecht geschlossen.

- bb) Es offenbart sich aber nicht nur nicht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes aus der Handlung; auch die Schuld offenbart sich anders als im klassischen Strafrecht nicht aus der Erfüllung des Tatbestandes. Ist jemandem nachgewiesen, daß er einem anderen ein Messer in den Rücken gestoßen hat, so spricht dies zunächst dafür, daß er schuldhaft gehandelt hat; für das Gegenteil müßten besondere Gründe festgestellt werden. Wird aber jemandem nachgewiesen, daß er zu geringe Besteuerungsgrundlagen erklärt hat, so muß in jedem Falle zusätzlich nachgewiesen werden, daß er schuldhaft gehandelt hat. Das kommt daher, daß der besondere Gehalt der im Einzelfalle zu erfüllenden strafrechtlich geschützten Pflicht nicht ohne weiteres feststeht, sondern erst durch ein Gesetz festgelegt wird, dessen Kenntnis dem Täter nachgewiesen werden muß. Diese Lage bietet einem Beschuldigten mehr als sonst die Möglichkeit, sich nachträglich entschuldigende Ausreden zu ersinnen. Dem könnte nur begegnet werden, wenn die Prüfer bei der Klärung des objektiven Sachverhalts zugleich das Tatsachenmaterial sammeln würden, das für den subjektiven Tatbestand bedeutsam ist. Das geschieht aus vielen Gründen allzu oft nicht oder nur unzureichend, in erster Linie wohl, weil die Betriebsprüfer strafrechtlich nicht ausgebildet sind. Außerdem pflegen wohlberatene Pflichtige sich die Ausreden hinsichtlich des subjektiven Tatbestands bereits vor Begehung der Tat zurechtzulegen. Notfalls stellt irgendeine Größe (Kapazität) ihre abwegige Ansicht im Schrifttum als wenigstens möglich dar, was für eine Freisprechung wegen der nicht ausschließbaren Möglichkeit eines Irrtums völlig ausreicht.
- cc) Schließlich hat sich auch gezeigt, daß die Form der Hauptverhandlung nach der Strafprozeßordnung, die auf den Beweis unmittelbarer und anschaulicher Gewaltverbrechen durch Zeugen und auf eine kurzfristige Dauer zugeschnitten ist, für die Straftaten, um die es hier geht, nicht paßt, von der Ungeeignetheit der Laienbeteiligung in der heutigen Form ganz zu schweigen. Um dies darzutun, braucht man noch nicht einmal das allerdings besonders eindrucksvolle Beispiel des Phrix-Prozesses heranzuziehen. Wenn man Straftaten dieser Art sachgerecht abstrafen und die Gerichte nicht überfordern will, wird man ein neues Verfahren entwickeln und auch die Beweisfrage neu durchdenken müssen mit

dem Ziel, nach dem Beispiel des englischen Rechts mindestens bis zum Beweise des Gegenteils denjenigen schlechter zu stellen, der gewisse ihm obliegende Beweissicherungs-Maßnahmen nicht vorgenommen hat.

b) aus der Person des Täters

- An erster Stelle sind die Störungen zu nennen, welche die Täter der Ermittlung bereiten können. Die Täter, um die es hier geht oder doch gehen sollte, sind wirtschaftlich mächtig und daher einflußreich. Diese Macht nutzen sie aus. Dabei ist wieder eine Besonderheit zu beobachten. Sie beschränken sich nämlich nicht darauf, in ihrem Einzelfall ihre Beziehungen spielen zu lassen, sondern legen es seit etwa der Währungsumstellung planmäßig und auf lange Sicht darauf an, die Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden zu beschneiden und die Beamtschaft einzuschüchtern. Es lohnte sich, in einem besonderen Vortrag die hierbei entwickelte Art des Vorgehens (Taktik) darzustellen. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit müssen unentwegt dazu herhalten, straflose Begehung von Unrecht zu ermöglichen oder doch die Strafverfolgung zu stören. Um einem Mißverständnis vorzubeugen: echte Rechtsstaatlichkeit ist selbst einen hohen Preis wert. Aber als rechtsstaatlich kann z. B. die Forderung eines absoluten Bankgeheimnisses gegenüber der Finanzverwaltung nicht mehr anerkannt werden, weil dies nach der Lage der Sache nur den einen Zweck haben kann, begangene und zu begehende Straftaten vor der Entdeckung zu sichern.

Am deutlichsten spiegelt sich dieses Bemühen in der Behandlung wider, welche die Presse der steuerlichen Prüfungstätigkeit angedeihen läßt. Seit etwa einem Jahr verfolgen wir diese Tätigkeit planmäßig. Die meisten Angriffe suchen den Bürger — psychologisch durchaus geschickt — vom Gemüt her (emotionell) gegen die Steuer und die Steuerbeamten einzunehmen.

Hierfür ein kleines anscheinend belangloses Beispiel:

In einer bedeutenden Zeitung wird in einem Aufsatz ausgeführt, daß die Betriebsprüfungen nicht kleinlich und unnachsichtig und ohne wirtschaftliches Verständnis durchgeführt werden dürften. Das wird jeder unterschreiben; als erster jeder auch nur durchschnittliche Prüfer. Aber das will man damit nicht bezwecken. Ohne es ausdrücklich zu sagen, wird beim Leser der Eindruck erweckt, als ob tatsächlich kleinlich, unnachsichtig und ohne wirtschaftliches Verständnis geprüft würde, denn sonst — so soll der Leser daraus schließen — hätte der Aufsatz doch keinen Sinn. Die Erfolge, die auf diese Weise errungen worden sind, sind nicht gering. Die Finanzverwaltung hat sich gezwungen gesehen, die Banken bei den steuerlichen Ermittlungen weit weniger in Anspruch zu nehmen als jeden anderen Geschäftspartner, wodurch die Möglichkeit, auf der ermittlungstechnisch besonders wichtigen Geldseite zu prüfen, erheblich eingeschränkt worden ist. Den Prüfern wird eine Zurückhaltung zur Pflicht gemacht, die den einen oder anderen dazu verleiten kann, strafbares Verhalten nicht mehr mit dem gebotenen Nachdruck zu ermitteln. Die Finanzverwaltung steht vor der Gefahr, zur Verbesserung des künstlich verschlechterten »Klimas« sachlich nicht mehr vertretbare Zugeständnisse zu machen: so wenn in einem Land die Prüfungsberichte auf strafrechtlich erhebliche Sachverhalte nicht mehr von der zuständigen und sachverständigen Strafsachenstelle geprüft werden oder in einem anderen Lande die Ingangsetzung strafrechtlicher Ermittlungen gegen »Prominente« der ausdrücklichen Erlaubnis des Ministers bedarf. Formal mag das nicht zu beanstanden sein. Jeder Kenner der Bürokratie weiß aber, daß dies die Weise ist, in der man bürokratisch etwas verhindert.

- Nach der Strafprozeßordnung genügt zur Ingangsetzung strafrechtlicher Ermittlungen ein einfacher Verdacht (§ 160 StPO); er braucht weder dringend (§ 112 StPO) noch hinreichend (§ 203 StPO) zu sein und erst recht nicht begründet, denn dann handelt es sich ja schon um den Beweis, den die Untersuchung doch erst erbringen soll. Genau so ist die Rechtslage nach § 420 StPO im Steuerstrafrecht. Gleichwohl wird dort immer wieder für die Ingangsetzung einer strafrechtlichen Untersuchung mehr als ein Verdacht gefordert und immer wieder verlangt, daß eine solche Untersuchung nur mit ausdrücklicher Billigung höherer Vorgesetzter geführt werden dürfe. Tatsächlich wird man an einen einflußreichen Steuerpflichtigen erst dann herangehen, wenn nahezu der Beweis erbracht ist, denn in diesen Fällen darf nichts »schiefe« gehen. Bei der Strafverfolgung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch mag dies vielleicht ähnlich sein, aber es ist sicherlich nicht so ausgeprägt und durchgängig wie im Steuerstrafrecht. Nun ist aber gerade der steuerstrafrechtliche

Verdacht wegen der Eigenart dieser Straftat nur schwer überzeugend darzutun. Deshalb müßte gerade hier, wo Spuren und Beweismittel so leicht beiseitezuschaffen sind, sehr früh und beim ersten Zugriff besonders nachdrücklich vorgegangen werden. Das geschieht nicht immer und so sind dann die Fälle nicht selten, in denen der Verdacht erheblicher Verkürzungen nicht bis zur Beweisbarkeit gebracht werden kann.

- Erstaunlich ist die Bereitwilligkeit, mit der noch nicht restlos überführten Verdächtigen von allen möglichen Seiten geholfen wird, wie man das beim Verdacht einer klassischen Straftat nie wagen würde. Daß einem wirtschaftlich mächtigen Pflichtigen ausgezeichnete Berater in beliebiger Zahl zur Verfügung stehen, ist selbstverständlich. Aber auch Abgeordnete und selbst Beamte glauben zuweilen, dem Recht zu dienen, wenn sie sich trotz Bischof Berggravs Warnung, aus Gründen politischer Sauberkeit aus solchen Sachen herauszubleiben, »informierend« einschalten. Dieselbe Erscheinung haben Wenzky, Eigenbrodt und Kiehne bei den Korruptions- und Wirtschaftsdelikten beobachtet und beschrieben. Im Unterbewußtsein stammt dieses Verhalten aus einem tiefgreifenden Wandel der Auffassung über die Sauberkeit im öffentlichen Leben. Während man früher der Auffassung war, daß eine gute Sache durch einen unsauberen Vertreter schlecht vertreten sei, findet man heute offen die Meinung ausgesprochen, daß die Aufdeckung der Unsauberkeit schlecht und schädlich sei.

- Ein Kennzeichen der hier zu beurteilenden Vergehen ist es auch, daß der eigentliche Täter und Nutznießer oft einen Strohmann vorschieben kann, wodurch entweder der Nachweis einer Straftat ganz unmöglich gemacht oder die Strafe auf eine andere Person abgeschoben wird. Dafür zwei Beispiele:

In einem großen Unternehmen waren laufend Jubiläumzahlungen geleistet worden, die bei den höheren Angestellten weit über den steuerfreien Betrag von 1200 DM hinausgingen. Man zerlegte die Zahlungen in einen steuerfreien Betrag von 1200 DM, der auf dem Lohnkonto erschien und einen Rest, der auf irgendeinem Unkostenkonto, aber nicht auf dem Lohnkonto, verbucht wurde. Nachweislich blieb dieses Verhalten an einem ganz kleinen Buchhalter hängen, dem man glauben mußte, daß er eine Anweisung mißverstanden hatte.

Ein Steuerpflichtiger hatte jahrelang 5 Millionen DM verkürzt und diesen Betrag so erfolgreich im Wettbewerb eingesetzt, daß er zwei Firmen der gleichen Branche aus dem Geschäft verdrängte. Auch nach Zahlung der bisher vorenthaltenen Steuern verblieb ihm ein Zinsgewinn von rd. 2,5 Millionen DM und ein Wettbewerbsvorsprung, der, wie er später einmal äußerte, weitere Millionen wert war. Die Schuld nahm ein mit 50 000 DM bezahlter Prokurist auf sich. Im ordentlichen Verfahren hätte dieser eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe bekommen, an Geldstrafe aber höchstens 20 000 DM, die ihm im Laufe der Zeit vom Betrieb mehrfach vergütet worden wäre. Selbst wenn der Betrieb nach § 416 AO die Strafe bezahlt und die oben erwähnte Gehaltserhöhung vom Gewinn abgerechnet hätte, wäre noch ein Mindestvorteil von über 2 Millionen geblieben.

Warum soll man unter solchen Umständen nicht Steuern hinterziehen, zumal der 40. deutsche Juristentag selbst gegen die bescheidene Haftung nach § 416 AO noch Bedenken hatte?

- Es gibt aber nicht allein Schwierigkeiten aus sachwidrigen Umständen; aus der Natur der Sache ist noch die nach der Grundregelung (System) des deutschen Steuerrechts gebotene Rücksichtnahme auf die Mitwirkungsbereitschaft der Pflichtigen bei der Besteuerung zu beachten. Ein auf die Besteuerung des Gewinns abgestelltes Steuersystem ist in einem kaum zu überschätzenden Maße davon abhängig, daß die Pflichtigen bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen mitwirken. Dieses System setzt die Pflichtigen einer schwierig zu vermeidenden und jedenfalls gebührend zu berücksichtigenden Versuchung aus: man wird um so höher besteuert, je ehrlicher man ist. Gleichzeitig erlaubt die Unschärfe mancher steuerlichen Begriffe oder bei vielen Sachverhalten die offenbare Beweisschwierigkeit dem Pflichtigen, sich weit ins strafrechtlich erhebliche Gebiet hineinzuwagen, ehe die Strafbarkeit als solche eindeutig erkannt wird (Man kann fast sagen, daß hier der bedingte Vorsatz die Regelform der vorsätzlichen Schuld ist. Zu erwägen wäre, ob man nicht bei diesen Lebenstatbeständen die bewußte Fahrlässigkeit dem Vorsatz gleichstellen müßte). Wer möchte von sich sagen, daß er die Bewährungsprobe bestehen würde, wenn außer den hohen Steuern Wiederaufbau und Kreditmangel einen sachlichen Anreiz bieten, der Versuchung nachzugeben. Damit sind aber — wohlverstanden — nicht die Pioniere gemeint und nicht diejenigen, die in auskömmlichen Verhältnissen in Bereicherungsabsicht handeln. Allerdings wird in Deutschland nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Täter dieser Gruppe zuzurechnen sein, da es dem Deutschen nicht liegt, mit g u t e m

Gewissen böse zu sein (Keyserling), was eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg eines solchen Tuns ist.

Diese Eigenart der Deutschen gestattet eine gewisse Rücksichtnahme mit dem Ziel, den Täter zur Rechtstreue zurückzuführen. Von den hier in Betracht kommenden Möglichkeiten sollen nur die beiden wichtigsten genannt werden.

- Die erste ist die Erweiterung der Möglichkeit, nach den §§ 410 und 411 AO, neuerdings auch nach § 406 AO straflos zu werden. Die Erweiterung besteht in der einzigartigen Gelegenheit, auch noch nach vollendeter Tat die Straflosigkeit erlangen zu können. Gefordert wird aber eine vollständige Wiedergutmachung: Nachholung der bisher falschen oder gar nicht abgegebenen Erklärung und Nachzahlung der bisher vorenthaltenen Steuern.

Diese Ausnahme ist gerechtfertigt einmal aus steuertechnischen Gründen, die hier mit dem Stichwort des Bilanzzusammenhangs angedeutet seien. Wichtiger ist aber zum anderen die Rücksichtnahme auf die Mitwirkungsbereitschaft der Pflichten, denen man eine goldene Brücke aus der Tatverstrickung bauen will.

- Die zweite Gelegenheit ist die Möglichkeit einer Aburteilung in einem besonderen geheimen Verfahren, das auf die Bejahung der Bestrafung durch den Verurteilten selbst gerichtet ist, das sog. und vielbeschriebene Unterwerfungsverfahren. Ich habe dieses besondere Verfahren in der Zeitschrift »Wirtschaftstreuhand« (1956 S. 109) näher dargestellt und muß zur Ersparung von Raum hierauf verweisen, zumal eine abgekürzte Darstellung nach meiner Erfahrung die Gefahr von Mißverständnissen heraufbeschwört. Während sich das allgemeine Strafverfahren mehr und mehr mit der Brechung des Widerstandes eines uneinsichtigen Täters begnügt, wird dem Unterwerfungsverfahren ein höheres Ziel gesetzt: Der Täter soll bekennen, wiedergutmachen und sühnen (im echten Sinn, nicht im Sinne der Vergeltung gemeint). Tut er dieses, so leistet er das Höchste, was man vernünftigerweise von einem Täter verlangen kann. Dafür wird ihm nicht nur die schmerzhafteste Hauptverhandlung erspart, sondern er wird aufrichtig wieder in die Reihe der Rechtstreuen aufgenommen. Natürlich kann man dieses Verfahren so handhaben, daß es keineswegs diesem Zweck dient. Man kann es dazu mißbrauchen, einen Pionier schonend am ordentlichen Gericht vorbeizubringen und wird es auch zuweilen tun. Man kann es auch dazu benutzen, mit »leichtem Schielen auf den Staatsanwalt« eine nicht restlos durch Beweise zu begründende Verurteilung durchzubringen. Aber »Mißbrauch beweist nichts gegen den rechten Gebrauch«. Man kann schließlich die hier vertretene Auffassung für unwirklich (utopisch) halten. Eine nunmehr zehnjährige Erfahrung hat aber gezeigt, daß sie es durchaus nicht ist. Nur eines muß betont werden, daß gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen: der Wille, die hier geschilderten Ziele zu erreichen und die Bereitschaft, dabei insbesondere die hier besonders wichtigen psychologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Nur andeutungsweise sei erwähnt, daß in diesem Verfahren dem Verteidiger mit besonderer Nachdrücklichkeit die schwierige aber auch schöne Aufgabe zufällt, nicht nur Dolmetscher vom Beschuldigten zum Gericht hin, sondern auch vom Gericht zum Beschuldigten hin zu sein. Ein Verteidiger, der seine Aufgaben gesetzmäßig erfüllen will, kann sich dem nicht entziehen, und zwar einfach deswegen nicht, weil er mit dem Rat zur Unterwerfung die Verantwortung für diese Verurteilung mit übernimmt. Von hier aus ergibt sich die Möglichkeit einer ganz neuen Stellung der Strafverfolgungsbeamten zu den Verteidigern. Ein Streben in dieser Richtung ist jedoch nicht ohne Grenzen. Die eine besteht darin, daß man den Pionier nicht einschließen kann; die zweite darin, daß die Bereitschaft, zu Gunsten des Täters auf die Öffentlichkeit der Strafverhandlung zu verzichten, die gerade bei Steuervergehen und ähnlichen Straftaten besonders wichtige Generalprävention nicht beeinträchtigen darf (Dreher). Dem trägt die Reichsabgabenordnung dadurch Rechnung, daß für eine Veröffentlichung der Verurteilung nicht mehr verlangt wird, als eine Bestrafung wegen Hinterziehung mit mindestens 500 DM. Eine dritte Grenze liegt darin, daß auch — allerdings entgegen einer nahezu feststehenden Praxis — die Rücksicht auf den Ehrlichen nicht vergessen werden darf. Die Ehrlichen dürfen nicht um die gute Erfüllung der Staatsaufgaben betrogen werden; sie dürfen nicht mit dem belastet werden, was die Unehrliehen nicht gezahlt haben und sie dürfen vor allem nicht dem Wettbewerbssog der Hinterziehung ausgesetzt werden, ein — wie Schöllgen gezeigt hat — ernstes Gebot des Evangeliums an den Staat (Röm. 13).

VI. Hilfen bei der Bewältigung der gestellten Aufgaben

Dieser Abschnitt soll, da er sich hauptsächlich mit juristisch-technischen Fragen befaßt, verhältnismäßig kurz gehalten werden.

1. Strafverfolgungshoheit der Finanzverwaltung

Die Strafverfolgungshoheit der Verwaltung ist für diese eher eine schwere Pflicht, denn ein Recht. Sie wird sachlich begründet durch die zu fordernde Sachkunde und die Nähe zum Stoff.

Diese Umstände werden immer die Zuständigkeit zur Ermittlung (Beweis-Beschaffung) rechtfertigen; über die Zuständigkeit zur Aburteilung (Beweis-Prüfung) wird man streiten können. Keinesfalls sollte man aber vom gegenwärtigen Zustand aus beweisen wollen. Es kann nicht verwunderlich sein, daß in dieser Hinsicht fast völlig ununterrichtet gebliebene Gerichte (Dreher) nicht so sachgerecht urteilen, wie man es um der Sache willen wünschen möchte. Fraglich ist nur, welche Folge man daraus ziehen soll: Die Gerichte in den Stand zu setzen, sachgerecht zu urteilen oder ihnen — wie in Österreich — die Kompetenz zur Aburteilung ganz zu nehmen.

2. Ausdehnung der Strafverfolgungspflicht

Die Ausdehnung der Strafverfolgungspflicht auf alle Finanzbeamten (§ 440 AO), vom Minister angefangen bis zum letzten Assistenten, ist eine weitere Hilfe. Das ist eine ungewöhnliche rechtliche Lage, die auch in der Finanzverwaltung nicht immer ganz ernst genommen wird. Diese Bestimmung wird aber verständlich, wenn man bedenkt, daß auch alle fremden Behörden und sogar die Berufsvertretungen verpflichtet sind, bei der Verfolgung von Steuervergehen mitzuwirken (§§ 188 ff AO).

3. Steueraufsichtsverfahren nach § 201 AO

Anders als im allgemeinen Strafrecht wird die Ingangsetzung einer strafrechtlichen Untersuchung nicht von einer Anzeige oder einem sonstigen Anstoß von außen abhängig gemacht, vielmehr sind die Finanzbeamten verpflichtet, danach zu forschen, ob durch Steuerflucht oder in sonstiger Weise zu Unrecht Steuereinnahmen verkürzt worden sind (§ 201 AO; in ähnlicher Richtung § 204 AO, § 440 AO und § 14 FVG). Die Besonderheit liegt darin, daß für diese Erforschung des ersten Verdachtes anders als im allgemeinen Strafverfahren ein besonders amtliches Verfahren bereitgestellt ist. Die Bedeutung dieser Regelung erkennt man, wenn man das zivilprozessuale, das allgemeine strafrechtliche und das Steuerstrafverfahren miteinander vergleicht.

ZPO	StPO	AO
<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; display: inline-block;">Forschung nach Verdacht</div> ¹⁾	<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; display: inline-block;">Forschung nach Verdacht</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">§ 201 Forschung nach Verdacht</div>
<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; display: inline-block;">Beweis- beschaffung</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">Beweis- beschaffung</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">Beweis- beschaffung</div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">Beweisprüfung</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">Beweisprüfung</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">Beweisprüfung</div>

4. Vereidigung im Ermittlungsverfahren

Während für das allgemeine Strafrecht beklagt werden muß, daß die Staatsanwaltschaft, der die Beweisschaffung obliegt, kein Recht hat, Zeugen vorzuladen und zu vereidigen, ist den Ermittlungsbehörden der Finanzverwaltung dieses Recht durch § 441 Abs. 4 i. V. mit § 175 AO und § 182 AO gegeben. Ein wichtiges Anliegen der Wirtschaftskriminalisten ist damit für den Bereich der Finanzverwaltung erfüllt.

5. Schutz der Auskunftspersonen

Eine Sorge eigener Art ist der Schutz der Personen, welche der Finanzverwaltung aus eigenem Antrieb oder auf Befragen Auskünfte gegeben haben²⁾.

¹⁾ Die Strichelung bedeutet, daß die Funktion nicht in einem amtlichen Verfahren zu erfüllen ist

²⁾ Die Finanzverwaltung bedient sich keiner sog. ständigen Vertrauensleute, weder gegen noch ohne Entgelt

Es kann sehr leicht sein, daß eine begangene Steuerverkürzung nicht nachgewiesen werden kann. In einem solchen Fall bekommt der Täter Oberwasser; er vermutet — zuweilen mit Recht, zuweilen fälschlich —, daß ihn eine bestimmte Person beim Finanzamt angezeigt habe und versucht nun, sich in einem Verfahren nach § 164 und § 186 StGB Klarheit zu verschaffen. Die Staatsanwaltschaft leitet daraufhin ein Verfahren gegen Bekannt oder Unbekannt ein und verlangt vom Finanzamt Auskunft oder Akteneinsicht. Das Finanzamt prüft, ob die Anzeige gegen besseres Wissen erstattet worden ist oder nicht. Im ersten Falle zeigt es den Täter von sich aus wegen eines Vergehens gegen § 164 StGB an, der nach Ansicht der Finanzverwaltung in erster Linie den ungestörten Gang der Staatstätigkeit schützen soll. Ist das nicht der Fall, so lehnt die Finanzverwaltung Auskunft und Akteneinsicht ab, weil sie einer ständigen Unterrichtung aus dem Kreise der Staatsbürger bedarf, um die ihr obliegende Aufgabe, die Steuern gerecht und gleichmäßig zu erheben, erfüllen zu können. Einige Umstände, die für diese tatsächliche Frage wichtig sind, sind in dieser Abhandlung schon mitgeteilt worden. Überzeugend kann diese Frage aber nur in einer ihr allein gewidmeten Erörterung dargestellt werden. Die Finanzverwaltung findet eine gesetzliche Anerkennung dieses Informationsbedürfnisses in dem schon mehrfach erwähnten § 201 AO, der Begründung einer Erforschungspflicht aller Finanzbeamten und einer Mitwirkungs- und Anzeigepflicht aller Staatsbeamten, Notare und sogar der Berufsvertretungen. Sie vertritt die Rechtsauffassung, daß die Geheimhaltung, die für Staatsangelegenheiten nach § 54 StPO von Fall zu Fall erlaubt ist, in § 22 Ziff. 2 AO grundsätzlich geboten ist; sie faßt also den § 22 AO als einen gesetzlich geregelten Unterfall des § 54 StPO auf. Zur Rechtfertigung bezieht sie sich nicht auf drohenden Steuerausfall im einzelnen Fall, sondern stützt sich auf die Notwendigkeit, die Mitwirkungsbereitschaft der Staatsbürger bei der Durchführung der Besteuerung zu erhalten.

Gegen diese Auffassung haben sich vor allem der Generalstaatsanwalt in Celle und einige juristische Schriftsteller gewandt.

Von dieser Seite wird zunächst bestritten, daß die Finanzverwaltung der Mitwirkung der Staatsbürger zur Durchführung einer sachgerechten Besteuerung tatsächlich bedürfe. Da m. W. keiner der hier in Betracht kommenden Personen in dieser Frage über ausreichende Sachkenntnis verfügt, braucht auf dieses nicht näher begründete (unsubstantiierte) Bestreiten nicht eingegangen zu werden.

Zum zweiten wird der Einwand erhoben, daß dadurch, daß die Finanzverwaltung nur Auskunft gebe, wenn nach ihrer Ansicht eine Anzeige vorsätzlich falsch erstattet worden sei, sie gerade die Frage vorweg entscheide, deren Beantwortung vom Gesetz den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden, also Staatsanwaltschaft und Gericht, zugewiesen sei. M. E. muß man die Frage in zwei Unterfragen zerlegen:

- war der Inhalt der Anzeige tatsächlich unrichtig?
- wenn ja, hat der Täter vorsätzlich gehandelt?
(Die Frage der Leichtfertigkeit soll hier außer Betracht bleiben).

Die erste Frage nach der Unrichtigkeit ist eine eigentümlich steuerliche Frage und kann von der Finanzverwaltung besser beantwortet werden als vom Strafgericht. Durch § 468 AO ist sogar festgestellt, daß selbst in einem ordentlichen Strafverfahren im Zweifelsfalle das Finanzamt (notfalls bestätigt durch den Bundesfinanzhof) entscheidet.

Die zweite Frage nach dem Vorsatz ist allerdings eine eigentümlich strafrechtliche Frage. Wenn aber geltend gemacht wird, daß das Finanzamt sich hier eine Entscheidung anmaße, so wird m. E. der logische Fehler der Aequivokation begangen, indem man den Begriff der Entscheidung in doppeltem Sinne verwendet, nämlich einmal als formell prozeßrechtliche Entscheidung und zum andern lediglich im Sinne eines materiellen Einflußnehmens. Natürlich nimmt die Finanzverwaltung durch ihre Weigerung, Auskunft zu geben oder Akten vorzulegen, materiell Einfluß auf den Inhalt der zu fällenden formellen Entscheidung, aber nicht anders, als das jeder Zeuge, der eine Auskunft verweigert, auch tut. Sie trifft aber die formelle Entscheidung nicht, und das allein wäre verboten.

Tatsächlich liegt hier ein Widerstreit von Belangen (Interessenkollision) vor, in dem das höherwertige Gut den Vorrang haben muß. Es ist daher zu fragen, welche Güter sich gegenüberstehen und welches als das höherwertige anzusehen ist. Auf der einen Seite steht die Aufgabe der richtigen Steuererhebung, auf der anderen der ungestörte Gang einer staatlichen Verwaltung (§ 164 StGB) und ein privater Belang, nicht ohne Grund in ein Untersuchungsverfahren gezogen (§ 164 StGB) und nicht beleidigt (§ 185 StGB) oder Objekt einer üblen Nachrede (§ 186 StGB) zu werden. Wägt man ab, so ist folgendes zu bedenken: Soweit die Verwaltung in Betracht kommt, kann § 164 StGB

nicht gegen sie ausgespielt werden, wenn sie selbst erklärt, daß eine nicht vorsätzlich falsche Unterrichtung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weniger stört als ein Ausbleiben von Unterrichtungen überhaupt. Bleibt also nur der private Belang zu bewerten. Dieser Belang nach § 164 StGB steht bereits nach der Entstehungsgeschichte gegenüber den öffentlichen Belangen zurück. Das gleiche muß für die Beleidigung gelten, zumal der mindere Rang im Gesetz selber dadurch anerkannt ist, daß die Beleidigung nach § 194 StGB nur auf Antrag verfolgt wird.

Gegen dieses Ergebnis pflegt man mehr gefühlsmäßig (emotionell) als rechtlich die »Rechtsstaatlichkeit« anzuführen, welche durch die Nichtverfolgung einer Straftat verletzt werde. Auch hier wird m. E. ein logischer Fehler gemacht, indem man verkennt, daß es gerade die entscheidende Frage ist, welches Rechtsgut auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit den höheren Rang hat. Im Grunde läuft die Beweisführung des Generalstaatsanwalts in Celle auf nichts anderes hinaus, als daß die privaten Belange des einzelnen ohne weitere Begründung für erstrangig erklärt werden. Man wird nicht ganz fehlgehen, wenn man den Kern dieses Streites mehr im Psychologischen als im Rechtlichen sieht.

6. Verfahrensmäßige Hilfen

- Die Bereitstellung eines besonderen, nicht förmlichen Verfahrens für die Aburteilung im Wege der Unterwerfung wurde schon erwähnt.
- Neuerdings ist das Verfahren betreffend Steuervergehen dadurch weiter verbessert worden, daß durch gewisse Zusammenfassungen die Möglichkeit besserer Sachkunde der Beteiligten geschaffen wird.
- In Beweisbeschaffungs- und Ermittlungsverfahren ist die Fahndung wohl in allen Ländern unter einem zum Richteramt befähigten Beamten in »Zentralen Fahndungsstellen« für mehrere Finanzämter zusammengefaßt. Dadurch ist es möglich geworden, schon die erste Ermittlung unter die Leitung eines Beamten zu stellen, der nach seiner Ausbildung einem Staatsanwalt gleichsteht. Die alte und stets wiederkehrende Forderung, daß die Staatsanwaltschaft und nicht die Polizei die Ermittlungen leiten möge, ist hier der Sache nach erfüllt. Die Bedenken, die Haver in »Der Betrieb« (1957 S. 100) hiergegen vorgetragen hat, daß nämlich unzulässig in die Kompetenz der Finanzämter eingegriffen werde, dürften im Ergebnis nicht durchschlagen. Wenn die Oberfinanzdirektion schon in einem gerichtlichen Verfahren die Vertretung des Finanzamtes an andere Beamten oder Behörden übertragen kann, muß dies erst recht von bloßen Ermittlungsarbeiten gelten. *) Zuzustimmen ist aber seiner Forderung, daß man zur Klarstellung der Steuerfahndung nach dem Vorbild der Zollfahndung die Stellung eines Finanzamtes geben sollte.
- Die Aburteilung ist dadurch verbessert worden, daß man im Verwaltungsstrafverfahren die Strafsachenstellen mehrerer Finanzämter büromäßig zu »Gemeinsamen Strafsachenstellen« zusammengefaßt und ihre Leitung hauptamtlich Beamten übertragen hat, die die Befähigung zum Richteramt haben, und daß man im gerichtlichen Strafverfahren durch den neuen § 476 a StPO das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zur Aburteilung von Steuervergehen für ausschließlich zuständig erklärt hat.

VII. Zeitwichtige (aktuelle) Fragen

1. im materiellen Recht

Auf dem Gebiet des materiellen Rechts sind zwei Erscheinungen zu beobachten, die zu größerer Besorgnis Anlaß geben können.

- a) Die erste ist die zunehmende Kriminalisierung der Steuervergehen. Darunter ist zu verstehen, daß die Täter mehr als früher bereit sind, zur Durchführung ihrer Steuerverkürzungen auch Straftaten des Strafgesetzbuches zu begehen. Gewinnsüchtige Urkundenfälschungen, z. B. durch Erstellung falscher Belege, Änderung von Belegen und Bucheintragungen sind fast an der Tagesordnung. Neuerdings tritt auch die Verleitung zum Meineid (durch den Geschäftsherrn gegenüber Angestellten) häufiger auf.
- b) Die zweite bedenkliche Erscheinung ist die zunehmende und fast selbstverständliche Gehilfenschaft (Komplicenschaft), die ein Täter bei seinen Geschäftsfreunden und Angestellten findet. Zwar sind ältere kaufmännische Angestellte schon seit Jahrzehnten diesbezüglichen Ansinnen ihres Geschäftsherrn fast wehrlos ausgeliefert. Aber auch dort, wo eine solche Zwangslage nicht besteht, wird fast »sportlich« und ohne Widerrede, ohne besonderes Entgelt und auch ohne besondere Aufforderung mitgemacht. Die seit Jahren betriebene Hetze

*) So auch FG Hamburg

gegen die Erfüllung steuerlicher Pflichten ist sicherlich hier sehr erfolgreich gewesen. Die Arbeitnehmer empfindet den Staat mit seiner Steuerforderung gegen Betrieb und Unternehmer als seinen Feind. Nach dem psychologischen Gesetz, daß man angenommene Ansichten zäher verteidigt als selbstgebildete (Hofstätter), gehen Angestellte u. U. sogar weiter als der Geschäftsherr es tun würde. Ähnliches gilt von den Geschäftsfreunden. Wenn man sieht, mit welcher Bereitwilligkeit Firmen von Weltruf durch Ausstellung falscher Rechnungen Beihilfe zur Steuerhinterziehung leisten, muß man erschrecken. Wahrscheinlich hat die »Balkanisierung der Wirtschaft« das Gefühl für Sauberkeit stark geschwächt.

2. im Verfahrensrecht

Hinsichtlich des Verfahrens wären die schon verschiedentlich erwähnten und durchaus nicht erfolglosen Bemühungen um eine Beschränkung der Aufklärungstätigkeit der Finanzverwaltung zu nennen, die auf zwei Wegen angestrebt wird: Beschränkung der gesetzlichen Befugnisse und Einschüchterung der Beamten allgemein und im besonderen Fall. Die Neigung der Deutschen, allgemeine Begriffe ohne nähere Prüfung absolut zu setzen, was letztlich seine Ursache in einem Mangel an Urteilskraft hat (Keyserling), macht den Mißbrauch der Begriffe Demokratie und Rechtsstaatlichkeit besonders leicht. Deswegen kann man auch in Deutschland immer wieder Gutgläubige als Tarnung (Kulisse) für ein böses Tun finden. Ein Glanzstück aber ist es, daß die Pioniere es fertig gebracht haben, ihre Opfer gegen die Finanzverwaltung zu hetzen, die viel lieber diesen Opfern helfen möchte.

Aus alledem ergibt sich, daß es zur Zeit für die Finanzverwaltung am wichtigsten ist, die falsche Vorstellung der Öffentlichkeit sowohl über die Steuerstraftaten als auch über die Finanzverwaltung zu berichtigen. Ob dies gelingen wird, kann man erst sagen, wenn die Finanzverwaltung sich dazu aufgerafft hat, diese Aufgabe planmäßiger und auf breiterer Front als bisher anzufassen.

Zweiter Teil

Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Kriminalpolizei

Auch hier sollen nur grundsätzliche Fragen und keine technischen Einzelheiten behandelt werden. Vorweg ist zu sagen, daß die persönliche Zusammenarbeit wohl überall gut ist. Es ist nur zu prüfen, ob sie sachlich bereits den bestmöglichen Stand erreicht hat. Um die Antwort zu geben: einiges könnte man schon tun; die Zusammenfassung der verschiedenen Mittel, Kräfte, Möglichkeiten und Fähigkeiten würde im Ergebnis keine bloße Zusammenrechnung (Addition), sondern eine Steigerung (Potenzierung) ergeben.

I. Zusammenarbeit im Grundsätzlichen

1. Aufgaben (Erforschung der Wirtschaftskriminalität)

Die dringlichste Aufgabe wäre hier, das neue Gebiet der »Wirtschaftskriminalität« (im weitesten Sinne) planmäßig zu erforschen und vor allem die besonders häufigen mittelbaren Intelligenzverbrechen (ein vorläufiger Ausdruck) der »white-collar-criminals« unter die Lupe zu nehmen.

Während es im allgemeinen Strafrecht mehr und mehr darum geht, die in den Grundzügen feststehenden Straftatbestände dogmatisch zu verfeinern, wird hier erst einmal zu ermitteln sein, was in der Lebenswirklichkeit der hochzivilisierten Massengesellschaft neu strafbar zu stellen ist. Wenn die Soziologen recht haben mit der Behauptung, daß die weißen Völker in der jetzigen Zeit einen Schritt tun, der mit dem Übergang aus dem Jägerleben der Alt-Steinzeit in die Sesshaftigkeit der Neu-Steinzeit zu vergleichen ist, so müßte es seltsam zugehen, wenn dies nicht in einem System neuer Straftatbestände seinen Ausdruck finden müßte. Der stets, aber meist unbemerkt vor sich gehende Zuwachs und Ausfall von Straftatbeständen (Ascrescenz und Descrescenz — Merkel) müßte sich jetzt zum Grundsätzlichen steigern und offenbar werden.

Damit würde aber gerade für Deutschland eine Gefahr begründet, nämlich die Gefahr, daß die neuen Erscheinungen ohne genaue tatsächliche Erforschung allein von der Vorstellung (Idee) her gemeistert werden sollen, da »dem Deutschen Vorstellungen und Ideen mehr bedeuten als Realität« (Keyserling). Es muß dafür gesorgt werden, daß in dem Zeitabschnitt, in dem die neuen Fassungen geprägt werden müssen, hinreichend Tatsachen bekannt sind. Die Zeit bis dahin dürfte nicht mehr allzulang sein.

Es gibt in dieser Hinsicht ein warnendes Beispiel: die Beratungen des 40. Deutschen Juristentages über die Frage, ob die Strafbarkeit der Juristischen Person zu empfehlen sei. Trotz des

ausgezeichneten Gegenberichts von Hartung, trotz der gewichtigen Gründe von Webers und trotz wertvoller Beiträge in der Besprechung insbesondere von Wilfferodt, hat der Juristentag unter völliger Vernachlässigung der hier wichtigen Tatsachenerforschung weder die Kernfrage erkannt, noch den Mut gefunden, über den Schatten einer am Grundsatz haftenden (doktrinären) Einstellung zu springen. Die erste und wichtigste tatsächliche Frage, ob ein Bedürfnis nach der Strafbarkeit der juristischen Person besteht, ist nach dem Eingeständnis von Heinitz gar nicht untersucht worden. Sodann hat man nicht gemerkt, daß die hier zu lösende Frage eigentlich nicht die juristischen Personen betrifft, sondern die arbeitsteiligen und unübersichtlichen Großbetriebe mit den besonders günstigen Möglichkeiten, die Verantwortlichkeit zu vernebeln und strafrechtlich Strohmänner vorzuschieben. Schließlich ist man aus dem Zirkel einer am Grundsatz haftenden Einstellung nicht herausgekommen; um zu erfahren, daß ein auf Schuld gegründetes Strafrecht auf Nichtschuldfähige nicht angewendet werden kann (Heinitz), brauchte man nicht nach Berlin zu fahren.

Es ist erstaunlich und entmutigend, daß selbst die sehr bescheidenen Vorschläge Hartungs keine Zustimmung gefunden haben. Die in der angelsächsischen Wirklichkeit gewonnenen Erkenntnisse haben keinerlei Eindruck gemacht. Dasselbe gilt übrigens bezeichnenderweise auch von der Verwendung der juristischen Person im Privatrecht (Serick, Rechtsform und Realität juristischer Personen, 1955) und von der Berücksichtigung der Lebenswirklichkeiten bei der Strafzumessung (Pfersich, Die Strafzumessung im Lichte der modernen amerikanischen Schule, 1956). Nur von einer zutreffenden Erkenntnis der Lebenswirklichkeiten aus lassen sich — um zum Hauptgegenstand zurückzukommen — die Forderung nach sachgerechten Ermittlungsbefugnissen und überhaupt ein sachgerechtes Verfahren (Phrix-Prozeß) überzeugend begründen. Man darf annehmen, daß die öffentliche Meinung dann auch die Gesellschaftsschädlichkeit des hier gemeinten Verhaltens eher anerkennen würde.

2. Wege (Gemeinsame Untersuchungen, laufender Erfahrungsaustausch, gemeinsame Arbeitstagungen)

Ein geeigneter Weg, diese Ziele zu erreichen und damit des »gesellschaftsschädlichen Verhaltens in der hochindustrialisierten Massengesellschaft« Herr zu werden, scheint eine engere allgemeine Zusammenarbeit zu sein (allgemein als Gegensatz zur Arbeit im einzelnen Fall, die noch kurz behandelt werden soll). Dazu bieten sich m. E. folgende Möglichkeiten:

- Gemeinsame Untersuchungen des Bundeskriminalamtes, der Landeskriminalämter und der Fahndungsreferate der Oberfinanzdirektionen. Eine praktische Aufgabe wäre z. B. die Ausarbeitung eines vorläufigen statistischen Fragebogens, mit dessen Hilfe abgeschlossene bedeutsame Steuer- und Wirtschaftsvergehen hinsichtlich der soziologisch und kriminalistisch erheblichen Umstände auszuwerten wären mit dem Ziel, einen endgültigen Fragebogen für die laufende Auswertung zu schaffen. Nach dieser Auswertung könnten der Ermittlungstätigkeit Richtlinien gegeben werden. Eine andere, sich hieraus ergebende Aufgabe wäre die Ermittlung der verschiedenen Erscheinungsformen der Wirtschaftsstraftaten und ihre Ordnung nach Besonderheiten und Gemeinsamkeiten.
- Ein laufender Erfahrungsaustausch wäre anzustreben etwa in der Art, daß vor allem in den Nachrichtenblättern der Zoll- und Steuer-Behörden sowie der Kriminalpolizei über allgemein bedeutsame Erfahrungen, die bei den anderen Dienstzweigen gemacht worden sind, berichtet würde, wie dies z. Z. die Zoll- und Steuer-Verwaltung in einem gewissen Umfang bereits tun.
- Gemeinsame Arbeitstagungen sind ein unbedingtes Erfordernis. Es war grundsätzlich richtig, auf dieser Tagung auch Vertreter des Zolls und der Steuer zu Wort kommen zu lassen, wie das übrigens beim Landeskriminalamt in Hannover schon seit Jahren geschieht. Umgekehrt muß die Finanzverwaltung auch die Kriminalpolizei zu ihren Tagungen einladen. Man wird nur darauf achten müssen, daß die Ergebnisse der Tagung über die Veranstaltung hinaus eine zureichende Tiefen- und Breitenwirkung bekommen.

II. Zusammenarbeit im einzelnen Fall

1. Gruppierung der Fälle

Nach den Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen Steuerfahndung und Zollfahndung ist es zweckmäßig, zwei Gruppen von Fällen zu unterscheiden:

- Bei der ersten Gruppe handelt es sich um die Fälle, in denen es dem Täter der Finanzbehörde und der Kriminalpolizei gegenüber auf dasselbe ankommt, wie z. B. bei Preisverstößen.

Der Kriminalpolizei gegenüber will der Täter die Preisverstöße verheimlichen und der Steuerbehörde gegenüber den daraus gezogenen nicht versteuerten Gewinn verbergen. Mit dieser Formulierung ist bereits ausgedrückt, was eine Hilfe werden kann. Man verschafft sich nicht durch Preisverstöße einen höheren Gewinn, um ihn dann als Steuer zum Finanzamt zu tragen; das bedeutet also, daß der Preisverstoß auch ein Steuervergehen anzeigt. Umgekehrt kann ein für die Branche nicht üblicher Gewinn auf einen Preisverstoß hindeuten. Daraus folgt, daß sich beide Dienstzweige gegenseitig wertvoll unterstützen können.

Diese Lage birgt aber auch eine Gefahr, daß nämlich der Täter beide Dienstzweige gegeneinander ausspielt. Faßt ihn die Kriminalpolizei wegen der Preisverstöße, so behauptet er, nur der Steuer wegen zuwidergehandelt zu haben; und umgekehrt lautet die Ausrede, wenn ihn die Steuerfahndung erwischt hat.

- Kriminalistisch reizvoller sind die Fälle, in denen es dem Täter beiden gegenüber auf etwas Entgegengesetztes ankommt. Ein gutes Beispiel bietet der Kreditbetrug. Fast immer muß der Täter eine Steuerhinterziehung begangen haben, wenn seine Schutzbehauptungen zutreffen oder einen Kreditbetrug, wenn er sich der Steuerverwaltung gegenüber reinwaschen will. Man kann ihn auf diese Weise äußerst wirksam in die Zange nehmen, wenn beide Behörden sich gut ergänzen.

2. Praktische Verwirklichung

Für die Finanzverwaltung hat das Gesetz gut gesorgt, indem in den §§ 424, 427 AO eine besonders weitgehende Mitwirkungspflicht der Polizei zu Gunsten der Finanzverwaltung begründet ist. In umgekehrter Richtung ist die Zusammenarbeit nicht so leicht, weil die Pflicht, das Steuergeheimnis zu wahren, die Finanzverwaltung an einer unbeschränkten Unterstützung der Polizei hindert. Wie weit allerdings diese Schranke im einzelnen geht, ist bei der unbestimmten Fassung des § 22 AO, der nur eine unbefugte Offenbarung verbietet, zweifelhaft. Da auf der einen Seite die Anwendbarkeit unseres gegenwärtigen Steuersystems und damit das Bestehen des Staates überhaupt auf strenger Wahrung des Steuergeheimnisses beruht, kann man in der Auslegung nicht zu weit gehen. Andererseits muß man auch anderen staatlichen Belangen gebührend Rechnung tragen.

Folgende Gruppierung erscheint vertretbar:

- In geeigneten Fällen kann die Polizei nach §§ 426, 427 AO zur Aufklärung herangezogen werden. Es bleibt ihr dann unbenommen, den Fall auch unter außersteuerlichen Gesichtspunkten auszuwerten.
- In allen anderen Fällen ist zu unterscheiden:
 - Schwerwiegende Verfehlungen kann die Finanzbehörde der Staatsanwaltschaft anzeigen.
 - Im übrigen muß die Finanzverwaltung abwarten, ob Polizei oder Staatsanwaltschaft aus anderen Gründen ein Verfahren in Gang bringen. Ist das der Fall, so ist nach der Praxis der Oberfinanzdirektion Hannover der Staatsanwaltschaft und Polizei jede Auskunft zu erteilen, da insoweit zwingende öffentliche Belange anzuerkennen sind. Daß die Verfolgung von Straftaten öffentlichen Belangen dient, liegt auf der Hand. Zwingend sind diese Belange entgegen der Meinung Matterns nicht nur, wenn es sich (materiell) um einen schweren Fall (z. B. § 139 StGB) handelt, sondern schon dann, wenn Staatsanwaltschaft und Polizei sich die Auskunft auf keine andere Weise verschaffen können. Dies hat eine Grenze in einem überwiegenden Belang der Finanzverwaltung selbst, z. B. beim Schutz von Personen, die ihr eine Auskunft erteilt haben.

C.

Schluß

Damit sollen die Ausführungen über die Besonderheiten der Steuerstraftaten und der Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Kriminalpolizei abgeschlossen werden. Wichtige Fragen konnten nur angedeutet werden. Sollte ihre knappe Erörterung jedoch bewirken, daß sich alle maßgebenden fachlich interessierten Stellen in Zukunft häufiger zusammenfinden, um die angesprochenen Probleme einer bestmöglichen Lösung zuzuführen, dann wäre der Zweck dieser Ausführungen erreicht.

Zollfahndung und Kriminalpolizei

Zollamtman Schmitz, Frankfurt (Main)

Die Steuervergehen haben fast in der gesamten maßgeblichen Literatur über die Wirtschaftskriminalistik bisher keine Erwähnung gefunden. Um so erfreulicher ist es, daß in der »Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes« (1956/1) unter dem Titel »Wirtschaftskriminalität« ein Buch von Bertling erschienen ist, in dem er zu den »Wirtschaftsdelikten« auch die Steuerhinterziehungen und sonstige Steuervergehen zählt. Für die Beurteilung der Frage, ob bestimmte Delikte kriminologisch den Wirtschaftsdelikten zuzuordnen seien, hat er die Tatsache für entscheidend erklärt, daß durch das spezielle deliktische Handeln Störungen des Wirtschaftslebens verursacht werden.

In dem den Steuervergehen vorbehaltenen Teil V. des genannten Buches findet sich die Feststellung, daß die genaue Kenntnis des Steuerstrafrechts für den Polizeibeamten wichtig ist, da auch die Polizeibehörden und -beamten verpflichtet sind, Steuervergehen zu erforschen und zu verfolgen, und weiter, daß Steuerhinterziehungen und andere Steuervergehen oft aus Mangel an ausreichenden Kenntnissen des Steuer- und Steuerstrafrechts nicht erkannt werden. Daraus wird folgerichtig hergeleitet, daß es notwendig ist, allen Kriminalbeamten das entsprechende Grundwissen zu vermitteln und sie über die Erscheinungsformen der wichtigsten Steuervergehen zu unterrichten, so daß durch gute Zusammenarbeit der Kriminalbeamten mit den Beamten der Steuerfahndungsstellen gemeinsame sachliche Erfolge bei der Aufklärung von Steuervergehen erzielt werden können.

Um diese Zusammenarbeit zu fördern, dürfte es zweckmäßig sein, zunächst in großen Umrissen das Gebiet aufzuzeigen, auf dem die Bundeszollverwaltung und damit auch ihre Zollfahndungsstellen tätig sind; alsdann soll aus der Arbeit der Zollfahndungsstellen und über die Organisation, die zur Erleichterung ihrer Arbeit geschaffen wurde, kurz berichtet werden und schließlich sind die Möglichkeiten einer gegenseitigen Unterstützung bei der Deliktaufklärung zu erörtern.

Bei der Ermittlungstätigkeit der Steuerfahndungsstellen auf dem Gebiete der Besitz- und Verkehrssteuern ergibt sich aus der Materie heraus eine ungleich intensivere und organischere Berührung mit der Kriminalpolizei als auf dem Gebiete der Zölle und Verbrauchssteuern, bei denen die Aufklärung strafbarer Handlungen die Aufgabe der Zollfahndungsstellen ist. Es darf jedoch bereits hier erwähnt werden, daß sich mit der Einführung des Wertzollsystems auch neue und starke Berührungspunkte für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Kriminalpolizei und den Zollfahndungsstellen ergeben haben, wie sie auf dem Gebiete der Devisenzu widerhandlungen einschließlich der Embargofälle und der Interzonen delikte schon seit langem gegeben sind.

In dem ebenfalls in der »Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes« (1956/2) erschienenen Buch von Holle (»Kriminaldienstkunde, Teil I: Organisation der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung«) werden Aufgabenstellung, Befugnisse und Organisation der Steuer- und Zollfahndung, die zu den »Sonderpolizeien« gerechnet werden, kurz geschildert. Es dürfte sich daher erübrigen, längere Ausführungen darüber zu machen, welche gesetzlichen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (RAO) die Beistandspflichten anderer Behörden und vor allem der Polizeibehörden gegenüber den Hauptzollämtern und den Zollfahndungsstellen begründen, zumal rein theoretische Erörterungen im Rahmen dieser hauptsächlich auf die Praxis abgestellten Arbeitstagung auch kaum am Platze wären.

Die Aufgaben der Zollfahndungsstellen sind in § 19 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. 9. 1950 in folgender Weise festgelegt:

»Die Zollfahndungsstellen wirken bei der Erforschung und der Verfolgung von Steuervergehen und von Zuwiderhandlungen im Sinne des Art. VIII des Gesetzes Nr. 53 (d. h. von Devisenzu widerhandlungen) mit und erledigen die ihnen sonst übertragenen Aufgaben. Ihre Beamten haben die Befugnisse, die den Beamten der Hauptzollämter für die Steueraufsicht und in Steuerstrafverfahren zustehen. Sie sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft i. S. von § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes und von § 163 der Strafprozeßordnung.«

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Finanzverwaltung wurde die Zollverwaltung am 9. 9. 1950 wieder eine einheitliche Bundesverwaltung und die Hauptzollämter sowie die Zollfahndungsstellen Bundesfinanzbehörden, während die Finanzämter weiterhin Landesfinanzbehörden blieben, die sie auch heute noch sind.

Die wohl wesentlichste Aufgabe der Bundeszollverwaltung, die ihr infolgedessen auch den Namen gegeben hat, ist die Erhebung der Zölle.

Während im Zeitpunkt des Wiedererstehens einer einheitlichen Bundeszollverwaltung noch das System der spezifischen Zölle, also — grob ausgedrückt — der Gewichtszölle, bestand, wurde durch das Zolltarifgesetz vom 16. 8. 1951 und die dazu ergangene Wertzollordnung vom 21. 9. 1951 mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 das Wertzollsystem in der Bundesrepublik eingeführt und damit der vorherrschenden Entwicklung in Westeuropa Rechnung getragen.

Es liegt auf der Hand, daß beim Gewichtszollsystem die Hinterziehungsmöglichkeiten bei der ordnungsgemäß zur Verzollung vorgeführten Ware kaum auf Gebieten lagen, bei denen der Wirtschaftskriminalist bei der Aufklärung hätte unterstützend tätig werden können.

Das hat sich jedoch m. E. mit der Einführung des Wertzollsystems grundsätzlich geändert, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Wertzollsystem kann nur dann ohne Nachteile für das Aufkommen an Eingangsabgaben durchgeführt werden, wenn die für die Festsetzung der Eingangsabgaben zutreffenden Werte auf Grund einwandfreier Unterlagen ermittelt werden. Von den Zollbeteiligten wird deshalb verlangt, daß sie einwandfrei nachweisen:

- den Rechnungspreis der Ware,
 - alle Kosten, die den Verkauf und die Lieferung bis zum Ort der Einfuhr belasten, d. h. Beförderungskosten, Provisionen, Versicherungskosten, Mieten für Leihumschließungen usw.,
- und daß sie verbindlich erklären bzw. nachweisen, ob und in welchem Umfang
- die Zahlung des Kaufpreises und der oben erwähnten Kosten die einzige Leistung des inländischen Käufers darstellt,
 - dem ausländischen Verkäufer etwa Teile des Ertrages aus der Verwertung oder dem Weiterverkauf der Ware zusätzlich zufließen,
 - der vereinbarte Preis beeinflusst ist durch Handels-, Finanz- oder sonstige Beziehungen vertraglicher oder außervertraglicher Art, insbesondere, ob und welche außergewöhnlichen Preisnachlässe (Rabatte, Skonti) oder Preisermäßigungen, die nur Alleinvertretern zustehen, gewährt werden,

damit gegebenenfalls der Zollwert entsprechend höher festgesetzt werden kann.

Der Zollbeteiligte hat diese Erklärungen in einer schriftlichen Zollwertanmeldung abzugeben und deren Richtigkeit durch Vorlage der Originalrechnung, des Kaufvertrages, der Belege über die Kosten (Konossemente, Beförderungsurkunden, Seefracht- und Prämienrechnungen, Provisionsabrechnungen, Versicherungspolice usw.) und der Unterlagen über besondere Abmachungen (Alleinvertreterverträge, Abnahmeverträge, Rabattvereinbarungen, Kommissions-, Makler-, Vermittler-, Lizenzverträge usw.) nachzuweisen.

Der wichtigste Nachweis ist naturgemäß die Rechnung, die den Zollstellen im Original und in einer weiteren Ausfertigung oder Vervielfältigung vorzulegen ist. Die Originalrechnung und die übrigen Wertunterlagen werden mit der Nummer der Zollurkunde und dem Abdruck des Dienststempels versehen dem Zollbeteiligten zurückgegeben. Das Zweitstück der Rechnung wird der Zollwertanmeldung als Beleg angestempelt und verbleibt mit dieser bei der Zollurkunde.

In vielen Fällen versuchen zollunehrliche Importeure Zoll zu hinterziehen durch

1. falsche Angaben über den Zollwert oder die den Zollwert bestimmenden Umstände, insbesondere durch
 - a) zu niedrige Angabe des Rechnungspreises im Wege der Unterfakturierung,
 - b) Nichtanmeldung von Teilen des Rechnungspreises durch seine Aufteilung auf mehrere Rechnungen, von denen nur eine der Zollstelle vorgelegt wird und als Beleg für die kaufmännische Buchführung dient,
 - c) Nichtanmeldung von Provisionen für Vertreter, Makler, Kommissionäre, Vermittler,
 - d) Nichtanmeldung von Kosten,
 - e) Verschweigen außergewöhnlicher Preisnachlässe, Preisvergünstigungen, Sonderermäßigungen, Sonderskonten, Sonderrabatte,
 - f) falsche Angaben über bestehende Abhängigkeitsverhältnisse,

2. falsche Angaben über wertbestimmende Merkmale der Ware selbst,
3. besondere Manipulationen und Täuschungshandlungen in Einzel-Zollverfahren (Zollvormerkverfahren, Zollveredelungsverkehre).

Es gibt auch Fälle, in denen Zollersparnis durch Vortäuschen von zu hohen Zollwerten erstrebt wird, z. B. bei der Einfuhr von Waren, die Staffellozstätten unterliegen (Schuhe) oder bei denen zum Schutze einheimischer Wirtschaftszweige durch tarifliche Sonderbestimmungen erreicht wird, daß die Zollbelastung bei niedrigen Rechnungspreisen höher wird (z. B. bei Braumalz). Schließlich kommt es vor, daß Rechnungen über erhöhte Preise vorgelegt werden, weil beabsichtigt ist, den steuerlichen Gewinn zu drücken und erhöhte Zölle in Kauf zu nehmen.

Auf diesem Gebiete bieten sich für den Wirtschaftskriminalisten gute Möglichkeiten, die Zollfahndungsstellen tatkräftig zu unterstützen.

Wenn schon Importeure mit ansehnlichem Namen nicht davor zurückschrecken, sich unrechtmäßige Zoll- und Steuervorteile zu verschaffen, um wieviel mehr muß man damit rechnen, daß die zahlreichen windigen Importeure, die heute hier und morgen dort Firmen gründen oder auch am gleichen Orte unter hochtrabenden jeweils wechselnden Namen Importfirmen sich ablösen lassen, sich darauf verlegen, Eingangsabgaben durch Vorlage falscher Rechnungen usw. zu hinterziehen.

Soweit man es also bei der Aufklärung von Insolvenzdelikten, Bilanzschiebungen u. ä. mit Importeuren zu tun hat, wird es sich immer empfehlen, daß bei kriminalpolizeilichen Überprüfungen darauf geachtet wird, ob diese Firmen ihre kaufmännischen Eintragungen über die Importe mit zollamtlich abgestempelten und bezeichneten Rechnungen ordnungsgemäß belegen können. Wenn das nicht der Fall ist, erscheint der Verdacht begründet, daß diese Importeure mit doppelten Rechnungen entweder Eingangsabgaben oder Umsatzsteuer usw. hinterzogen haben. Auf die Möglichkeit des Vergleichs der Rechnung mit dem als Beleg für die Zollwertanmeldung bei der Zolldienststelle verbleibenden Zweitstück dieser Rechnung ist noch einmal besonders hinzuweisen. In diesem Zusammenhang bedarf es wohl keiner weiteren Ausführungen darüber, daß die Korrespondenz ebenfalls wesentliche Anhaltspunkte über Wertzoll- und UAST-Hinterziehungen enthalten kann.

In der Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Zollfahndung sollte der von Holle gebrachte Leitsatz: »Bei Bestechungsfällen wird meistens auch ein Steuer-(Zoll-)vergehen vorliegen« stets berücksichtigt werden.

Außer der Verwaltung der Zölle und Umsatzausgleichssteuer obliegt der Bundeszollverwaltung auch die Verwaltung der Verbrauchssteuern.

Es sind dies in kurzer Aufzählung:

Tabaksteuer,
Kaffeesteuer,
Teesteuer,
Zuckersteuer,
Salzsteuer,
Biersteuer,
Branntweinsteuer,
Schaumweinsteuer,
Zündwarensteuer,
Leuchtmittelsteuer,
Spielkartensteuer,
Süßstoffsteuer und
Mineralölsteuer.

Diese Steuern entstehen — um nur die wichtigsten Entstehungsfälle zu erwähnen — abgesehen von der Einfuhr in das Zollinland im wesentlichen im Zeitpunkt der Entfernung der steuerpflichtigen Erzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb.

Bei diesen Herstellungsbetrieben handelt es sich meistens um alte überkommene Betriebe, die wohl nur in seltenen Fällen Anlaß zu kriminalpolizeilichen Ermittlungen geben werden. Überdies sind die Gründe für das Entstehen der unbedingten bzw. der bedingten Steuerschuld vielfach so schwierig, daß es dem Kriminalbeamten nicht zugemutet werden kann, sich auf diesem Gebiete die nötige Sachkenntnis zu verschaffen. Wenn aber doch einmal im Zuge der Verfolgung von Unterschlagungen, Diebstahl oder ähnlichen Delikten in derartigen Betrieben Feststellungen zu treffen sind, dann sollte man darauf achten, ob Waren den Betrieb unversteuert verlassen haben.

Das dritte wichtige Gebiet, auf dem die Zollfahndungsstellen tätig werden, ist das der Aufklärung der zahlreichen Arten von Devisenzu widerhandlungen, sei es auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs, auf dem Gebiete des Warenverkehrs, d. h. bei Ein-, Aus- und Durchfuhren, oder dem Gebiete des Dienstleistungsverkehrs von und nach dem Ausland.

Die Ermittlungstätigkeit der Zollfahndungsstellen hat sich im Laufe der Jahre nicht nur den normalen Vorgängen solcher Zuwiderhandlungen, sondern auch den zahlreichen Irrwegen des Wirtschaftslebens auf diesem Sektor elastisch angepaßt. Je nach den Geschäftsaussichten, die sich den betreffenden Kreisen boten, standen der illegale Transfer, Sperrmarkschiebungen, Goldschmuggel, illegale Einfuhren, Embargodelikte, Interzonenvergehen usw. in stets wechselnder Folge im Vordergrund der Ermittlungen. Es waren deshalb ganz verschiedenartige Quellen, die zur Aufdeckung der Verfehlungen ausgeschöpft werden mußten. Stets waren aber die Zollfahndungsstellen bemüht, nicht nur gründlich, sondern auch ohne Ansehen des Standes oder des Einflusses der beteiligten Personen nachhaltig zu ermitteln.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission im August 1950 war erst eine hinreichende gesetzliche Grundlage für eine Ermittlungstätigkeit auf dem Gebiete der Devisenzu widerhandlungen gegeben; seitdem haben sich deren Schwerpunkte laufend verschoben.

So galt es z. B. im Winter 1950 und Frühjahr 1951, der Verschiebung namhafter D-Mark-Beträge ins Ausland einen Riegel vorzuschieben, wie sie vor allem aus dem Erlös unangemeldeter, über die Währungsreform geretteter Warenlager, die steuerlich verheimlicht worden waren, stammten. Damals hatten ausländische Banken eigene Organisationen zu dem Zweck aufgezogen, alle die Devisenbeträge, deren Aufkommen in der Bundesrepublik nicht nach dem Entstehungsgrund (z. B. als Exporterlös) überwacht werden konnte — vor allem die Unterstützungen an Privatpersonen — im Ausland anzusammeln und dafür an die Empfangsberechtigten im Bundesgebiet solche D-Mark-Beträge auszuzahlen, die von Kapitalflüchtigen hier in Empfang genommen worden waren. Der Zollfahndungsstelle Frankfurt/M. gelang es z. B., in wenigen Monaten und in nur wenigen Fällen fast 1,5 Millionen DM solcher Gelder, die den Empfänger noch nicht erreicht hatten, zu beschlagnehmen und auch zur Einziehung zu bringen. Einer der an diesem illegalen Transfer maßgeblich Beteiligten wurde fast gleichzeitig zum Ehrenbürger seiner Stadt ernannt und mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet.

Als am 3. 3. 1951 durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 49/51 die Übertragung von D-Mark-Sperrguthaben bei inländischen Geldinstituten zwischen Ausländern gestattet und weiterhin zugelassen wurde, daß diese nunmehr als »erworbene D-Mark-Sperrguthaben« bezeichneten Gelder zu bestimmten Zwecken (z. B. für Bauten) an inländische Interessenten als Darlehen gegeben werden durften, begann die Ära der Sperrmarkschiebungen, die den Zollfahndungsstellen sehr viel Arbeit, allerdings auch große Erfolge brachte. Die auf schnelles Verdienen erpichten Wirtschaftskreise und auch Einzelpersonen erlagen der ungeheuren Verlockung, die der geringe Kurs der Sperrmark in der Schweiz bot, und versuchten, über die illegale Beschaffung angeblicher Sperrmarkdarlehen und deren illegale Freimachung mittels erschlichener Darlehensgenehmigungen das Disagio von zunächst über 40% als Gewinn für sich einzuheimsen.

Der größte dieser Sperrmarkfälle war der der Gräfin Wrba-Kaunitz, Vermögensverwalterin der Albertinischen Linie des Hauses Wittelsbach. Sie hat aus der »Darlehensaufnahme« von 17,5 Millionen in Wirklichkeit illegal selbsterworbener Sperrmark einen Disagio-Gewinn von fast 6 Millionen DM erzielt. Am 10. 12. 1956 wurde sie zu 2 Jahren Gefängnis und 200 000,— DM Geldstrafe verurteilt; die beschlagnahmten 3 Millionen Sperrmark wurden eingezogen. Wenn dieser Fall hier erwähnt und auf ähnliche große Fälle verwiesen wird, wie z. B. den durch die Presse hinreichend bekanntgewordenen Fall der Phrix-Werke AG in Hamburg, so geschieht dies nur, um darzutun, daß die Zollfahndungsstellen ebenso wie die Kriminalpolizei bei der Aufklärung von Wirtschaftsdelikten in erster Front stehen.

Ein wichtiges Gebiet, das hier noch zu erwähnen bleibt, ist das der Bearbeitung von Ermittlungsfällen der ungesetzlichen Ausfuhr strategisch wichtiger Güter, die einer Lieferungs-genehmigung bedürfen, also der sog. Embargofälle. Auch auf diesem interessanten Gebiet zeigt sich ein ständiger Wandel der zu verfolgenden ungesetzlichen Maßnahmen, auf den jedoch hier einzugehen leider nicht möglich ist.

Auch die Ermittlungen wegen Zuwiderhandlungen im Interzonenhandel haben zeitweise beträchtlichen Umfang angenommen und viel Arbeit verursacht. Hier wurde die illegale Verbringung von ostzonaler Seite sogar des öfteren mit gefälschten Papieren unterstützt, so daß

ganze Lastzüge die Grenzkontrollstellen ungehindert passieren konnten. Man geht wohl in der Annahme nicht fehl, daß oft auch andere als nur geschäftliche Vorteile die Triebfeder des dolosen Handels gewesen sind. Z. Z. spielt sich der illegale Interzonenhandel hauptsächlich über Westberlin ab, weil z. B. das Verbringen der gängigen hochwertigen ostzonalen Fotoapparate, Ferngläser und optischen Geräte nach Westberlin wesentlich leichter als über die Zonengrenze zu bewerkstelligen ist. Durch die Versendung mittels Wertpaketen unter fingierten Absendern an meist postlagernde Empfänger als Mittelspersonen in der Bundesrepublik ist eine Aufdeckung des Kreises der Beteiligten oft sehr schwierig.

Wie sehr die Zollfahndungsstellen sich bei ihrer Tätigkeit auf die stets wechselnden Zuwiderhandlungen einer in ständigem Wandel befindlichen Wirtschaft einstellen müssen, ist an dem in den letzten Monaten besonders akut gewordenen Problem der illegalen Schrottausfuhren darzutun.

Seit Bestehen des »Gemeinsamen Marktes« haben wohl nur wenige Probleme die Institution der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — Montanunion — (vornehmlich die Hohe Behörde und den Ministerrat der 6 Länder) so fortlaufend beschäftigt wie die Schrottfrage.

Schrott kann bei der Rohstahlerzeugung im heutigen Herstellungsverfahren nur in engen Grenzen ersetzt werden. Die ausreichende Versorgung der Hüttenwerke mit Schrott ist also von ausschlaggebender Bedeutung. Daneben wird auch in der Gießereiindustrie Schrott benötigt.

Schrott ist ein Produkt, das nicht — wie andere Rohstoffe für die Stahlerzeugung — produziert oder gefördert werden kann und dessen Aufkommen sich auch nicht ohne weiteres ausweiten läßt. Das europäische Schrottaufkommen konnte dem infolge der erheblich gestiegenen Stahlerzeugung laufend erhöhten Bedarf nicht mehr folgen, so daß die Länder des »Gemeinsamen Marktes« mehr und mehr von der Zufuhr ausländischen Schrottes abhängig wurden. Bei dieser Situation lag es nahe, daß die Mitgliedstaaten der Montanunion zunächst einmal vereinbarten, von jeder Schrottausfuhr in Drittländer Abstand zu nehmen.

Solange eine mengenmäßige Deckung des Schrottfehlbedarfs der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt — in erster Linie in USA — möglich ist, handelt es sich weniger um ein Mengen- als um ein Preisproblem. Das mindert jedoch die Bedeutung der Gesamtfrage nicht, da höhere Schrottpreise bei dem verhältnismäßig hohen Anteil des Schrotts gegenüber den übrigen Fe-Trägern bei der Stahlerzeugung unmittelbar auf die Kosten und somit über den Stahlpreis sich auf das gesamte Preisniveau unserer Volkswirtschaft auswirken könnten. Bei einer weiter anhaltenden Steigerung der Stahlerzeugung wird sich auch die mengenmäßige Versorgungsfrage mehr und mehr in den Vordergrund drängen.

Das historische Schrotteinfuhrland Deutschland ist zum Hauptschrottausfuhrland in der Montanunion geworden. Diese Ausfuhren erzielten 1956 einen Preis zwischen 40 bis 50 \$ je Tonne. Dem steht entgegen, daß die Bundesrepublik im Monatsdurchschnitt etwa 30 000 t einführen muß und dafür Preise zu zahlen hat, die bis zu 85 \$ je Tonne (cif europäischer Hafen) liegen.

Die in Deutschland fehlende Bedarfsspitze wurde bisher mit monatlich 50 bis 70 000 t errechnet. Stünde der Bundesrepublik das gesamte Nationalaufkommen an Schrott zur Verfügung, so ergäben die deutschen Aufkommenszahlen eindeutig, daß die Versorgung der deutschen Industrie zumindest bei dem augenblicklichen Stand der Rohstahlproduktion aus dem eigenen Aufkommen fast gesichert werden könnte.

Die Ausfuhr von Schrott nach Ländern, die nicht der Montanunion angehören, ist — wie bereits erwähnt wurde — untersagt. Es liegt auf der Hand, daß dieses Ausfuhrverbot dringend notwendig war; denn wenn schon das Abziehen von Schrott in die übrigen Länder der Montanunion für die Versorgung der Bundesrepublik erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt, so muß mit allen gesetzlichen Mitteln verhindert werden, daß die durch diese Ausfuhr entstehende Lücke nicht noch durch ungenehmigte Ausfuhren in Drittländer vergrößert wird.

Das Abziehen von Schrott aus der Bundesrepublik zwingt zur Einfuhr von wesentlich teurerem Schrott — meist aus den USA. Diese Einkäufe gehen über die Montanunion, die zur Abdeckung ihrer noch höheren Einkaufspreise von den Hütten Ausgleichszahlungen bis zu 60,— DM pro Tonne auf den jeweils verarbeiteten Inlandsschrott erhebt.

Allgemein sind bei der Ausfuhr von Waren ausfuhr- und devisenrechtliche Bestimmungen zu beachten. Die Ausfuhr von strategischen Gütern — den sog. Vorbehaltsgütern — nach Ost und West sowie gewisser Warengruppen nach den Ostländern ist grundsätzlich nur mit besonderen Lieferungsgenehmigungen zulässig, die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft erteilt werden.

Güter, deren Ausfuhr aus innerwirtschaftlichen Gründen kontrolliert werden soll oder bei deren Ausfuhr nach bestimmten Ländern eine Kontrolle aus Gründen der Zahlungsbilanz notwendig ist, bedürfen bei der Ausfuhr einer sog. Buchungsbescheinigung.

Nach den z. Z. geltenden Bestimmungen ist für die Ausfuhr von Schrott eine Lieferungsgenehmigung erforderlich, die seit dem Ministerratsbeschluß der Montanunion vom März 1953 nach Ländern, die nicht der Montanunion angehören, in keinem Falle mehr erteilt wird.

Aus dem großen Gefälle der Schrottpreise zwischen den Ländern der Montanunion und Drittländern hat sich für gewisse Händlerkreise ein erheblicher Anreiz ergeben, illegale Schrottexporte in nicht der Montanunion angehörende Länder vorzunehmen. In Österreich, das nicht der Montanunion angehört, ist z. B. der Inlandspreis für Schrott gebunden und liegt bei etwa 70 bis 90 DM pro Tonne, gegenüber einem Preis für eingeführten Schrott von etwa 280,— DM pro Tonne, was dem Montanunionspreis (Inlandspreis von 200,— bis 220,— DM pro Tonne zuzüglich ca. 60,— DM Ausgleichsumlage pro Tonne) entspricht.

Einen Weg, trotz des Verbotes Schrott aus dem innerdeutschen Aufkommen mit hohem Gewinn, z. B. nach Österreich, verkaufen zu können, fand man in Schrotthändlerkreisen bald darin, daß man solche Exporte als Nutz Eisen deklarierte. Die Ausfuhr von Nutz Eisen in Drittländer bedarf nämlich nur einer Buchungsbescheinigung, deren Erteilung immerhin, um zu verhindern, daß Schrott als Nutz Eisen getarnt in nicht der Montanunion angehörende Länder exportiert wird, von bestimmten Mindestpreisen abhängig gemacht wird. Diese Klippe zu nehmen, gelang zahlreichen Schrotthändlern, so daß — wie inzwischen festgestellt werden konnte — in großem Umfang Nutz Eisenlieferungen die Bundesrepublik in Richtung Österreich verließen, dort als Schrott ankamen und erwiesenermaßen auch dort zur Verhüttung gelangten.

Die Ausfuhr von Schrott aus Österreich ist, was bei dem niedrigen Inlandspreis verständlich ist, ebenfalls verboten. Er wurde ermittelt, daß von dem gleichen Täterkreis und mit den gleichen Methoden, also über die Ausfuhr von angeblichem Nutz Eisen aus Österreich, das dann in der Bundesrepublik als Schrott ankam, noch erheblich höhere Gewinne erzielt wurden, weil in diesen Fällen der um das dreifache höhere Schrottpreis der Länder der Montanunion erzielt wurde.

Rechtlich stellen sich alle Verstöße gegen die bei der Ein- und Ausfuhr einzuhaltenden Bestimmungen und Auflagen als Verstöße gegen die Devisenbewirtschaftungsbestimmungen dar. Sie sind als solche zu ahnden. Die hier geschilderten Geschäfte gelten wegen des Nichteinhaltens der Bestimmungen und Auflagen als devisenrechtlich nicht genehmigt und damit als illegal. Es ist klar, daß Ermittlungen auf diesem Gebiet nur in engem Kontakt mit der »Deutschen Bundesbahn« und den österreichischen Behörden erfolgreich durchgeführt werden können.

Eine solche intensive Zusammenarbeit bringt erfahrungsgemäß für alle Beteiligten Erfolge mit sich. So konnte z. B. festgestellt werden, daß einer der in die vorerwähnten Geschäfte verwickelten Schrottexporteure in großen Mengen — wenigstens ausweislich seiner Frachterklärungen gegenüber der Bundesbahn — Schrott nach Italien geliefert hatte. Die devisenmäßige Überprüfung dieses Geschäfts ergab jedoch, daß es sich in Wirklichkeit nicht um Schrottausfuhren, sondern um Ausfuhren von Nutz Eisen, in diesem Falle sog. Auswalzeisen, handelte. Auswalzeisen sind altabgängige Walzwerkerzeugnisse, wie sie aus dem Abbruch von Hochbauten, Brücken, Eisenbahnoberbau usw. anfallen. Im Wert liegt Nutz Eisen bei der Ausfuhr nach Italien um etwa 70,— DM je Tonne höher als die teuerste Sorte Schrott. Es wird erfahrungsgemäß nur in das erz- und eisenarme Italien geliefert, wo es in Streifen geschnitten und dann warm zu Moniereisen ausgewalzt wird.

Devisenrechtlich war dieses Geschäft als Export in ein der Montanunion angehörendes Land nicht anzugreifen. Für die Bundesbahn ergab sich aber daraus, daß Auswalzeisen einem wesentlich höheren Tarifsatz unterliegt als Schrott, allein für den Export von etwa 27 000 t eines einzelnen Schrotthändlers aus unserem Raume rechnerisch eine Frachtdifferenz von rd. 500 000,— DM.

Hier hat also die gute Zusammenarbeit, wie sie z. B. zwischen Zoll- und Steuerfahndung schon mehrfach zu Erfolgen geführt hat, auch einmal der Bundesbahn gedient; diese sah sich über den Einzelfall hinaus noch veranlaßt, ihren Versandbahnhöfen eine eingehende Anleitung über die Unterscheidung von Schrott und Auswalzeisen, die üblichen Empfänger in Italien, die Lieferbedingungen usw. an die Hand zu geben, um so weiteren Frachthinterziehungen für die Zukunft vorzubeugen.

Immer wieder hat sich bei Ermittlungen der Zollfahndungsstellen, einerlei ob sie der Aufklärung von Wertzollhinterziehungen oder von Devisenzuwerhandlungen dienten, herausgestellt, daß der Korrespondenz von Im- und Exporteuren mit ihren ausländischen Geschäftspartnern besondere Bedeutung zukommt. Ihre genaue Durcharbeitung ist zwar oft zeitraubend und in vielen Fällen

auch schwierig, hat aber häufig erst zur Aufdeckung der Vergehen geführt und wesentliches Beweismaterial erbracht. Es darf daher der Wunsch ausgesprochen werden, den Zollfahndungsstellen im Rahmen von kriminalpolizeilichen Ermittlungen auch von solchem Material Kenntnis zu geben, das zu durchleuchten aus irgendwelchen Gründen notwendig erscheint, auch dann oder — besser gesagt — gerade dann, wenn die wirtschaftlichen Hintergründe bemerkenswerter Abreden auf den ersten Blick nicht übersehen werden können.

* * *

Häufig ergibt sich bei den Ermittlungen der Zollfahndungsstellen, daß neben Abgabenvergehen und Devisenzuwiderhandlungen auch noch andere strafbare Handlungen, vor allem Urkundenfälschungen, begangen werden. Diese sind in der Regel wichtige Indizien für Steuer- und Devisenzuwiderhandlungen. Sie sind von den Beamten der Zollfahndungsstelle mit zu bearbeiten und dann der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Das gilt sowohl für strafbare Handlungen, die in Tateinheit mit einem Steuervergehen und solche, die in Tatmehrheit mit einem Steuervergehen begangen worden sind, als auch beim Zusammentreffen mit Devisenzuwiderhandlungen. Hier leitet sich die Erforschungspflicht hinsichtlich der konkurrierenden Delikte für die Zollfahndungsbeamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft aus Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission, § 19 FVG, § 163 Abs. 1 StPO und § 152 Gerichtsverfassungsgesetz ab.

Urkundenfälschungen begegnen wir häufig bei ausländischen Ursprungszeugnissen, ausländischen Veterinärzeugnissen, Rechnungen und Kaufverträgen, vor allem auch bei solchen Unterlagen, die devisenrechtlich erhebliche Tatbestände zur Erschleichung von Genehmigungen nachweisen sollen. Zu diesem Zwecke hat z. B. die schon einmal erwähnte Gräfin Wr̄bna-Kaunitz zahlreiche Urkundenfälschungen begangen.

In diesem Zusammenhang dürfte es zweckmäßig sein, die Einrichtung und die Aufgaben des Zollkriminalinstitutes in Köln zu erläutern.

Das Zollkriminalinstitut (ZKI) ist für das gesamte Bundesgebiet zuständig und kann auch von allen anderen Behörden in Anspruch genommen werden.

Eine wichtige Aufgabe des ZKI ist die Durchführung zollkriminalwissenschaftlicher Untersuchungen. Die zahlreichen Fälschungen, welche die Beamten der Zollfahndungsstellen bei ihren Ermittlungen feststellen, sind oft derart raffiniert ausgeführt, daß sie nur durch eingehende forensische Untersuchungen unter Anwendung aller Hilfsmittel der modernen Technik und Wissenschaft, wie sie dem ZKI zur Verfügung stehen, erkannt werden können. Gerade auf dem Gebiete der Aufdeckung von Urkundenfälschungen leistet das ZKI besonders gute Dienste.

Zu den Aufgaben des ZKI gehört ferner aus der Erkenntnis heraus, daß zu einer möglichst intensiven Bekämpfung der Zoll-, Steuer- und Devisenvergehen ein gut organisiertes zentrales Nachrichten- und Karteiwesen unerlässlich ist, die Herausgabe des

Zollnachrichten- und Fahndungsblattes,

in dem die Methoden und Wege des Schmuggels, der Abgabenhinterziehung und der Devisenzuwiderhandlungen — vielfach anhand von erläuternden Abbildungen — beschrieben werden, und ferner die Herausgabe des

Zollfahndungsnachweises,

in dem alle wegen einschlägiger Delikte gesuchten Personen ausgeschrieben werden.

An Karteien werden geführt — abgesehen von der Fahndungskartei des Bundeskriminalamtes — als wichtigste die bereits seit 1949 geführte

Zentrale Zollfahndungskartei,

in die alle Personen aufgenommen werden, die Zoll-Verbrauchssteuer- und Devisenvergehen größeren Umfangs begangen haben und von denen nach der Art ihres Vergehens anzunehmen ist, daß sie solche Straftaten auch in anderen Bezirken ausgeführt haben oder ausführen werden.

Diese Kartei, die z. Z. 48 000 Karten umfaßt, dient dazu, schnell und sicher zu erfahren, ob und welches Belastungsmaterial gegen verdächtige Personen bei anderen Dienststellen vorliegt; sie verhindert zugleich das Nebeneinanderarbeiten von Dienststellen und erleichtert die Aufklärung von Straftaten.

Weiter wird geführt die

Zentralkartei für den Schiffszollverkehr.

Diese Kartei, in der die Namen der Schiffe und der Seeleute enthalten sind, die Schmuggelvergehen begangen haben, hat sich für die Bekämpfung von Vergehen gerade im Schiffszollverkehr und zur Verhinderung der Gewährung von Zollerleichterungen an unzuverlässige und bestrafte Personen als unentbehrlich erwiesen. Sie umfaßt z. Z. 7000 Karten.

Weiter wird geführt die

Kartei der unzuverlässigen Fuhrunternehmer, Kraftfahrer und Begleiter mit z. Z. rund 1000 Karten

und schließlich die noch im Aufbau begriffene

Brüsseler Zentralkartei,

ausführlich betitelt als »Zentralkartei beim Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel« über Personen, die wegen Zollvergehen verurteilt wurden.

Für diese Kartei werden von den beteiligten Ländern gemeldet und von Brüssel unaufgefordert laufend — auch an das ZKI — solche Personen mitgeteilt, die wegen Zollvergehen in gerichtlichen Strafverfahren verurteilt wurden, sofern die Verurteilung — international gesehen — von besonderem Interesse ist und auf Gefängnis bzw. Zuchthaus oder mehr als \$ 1500 Geldstrafe lautet. Hierher zählen auch alle Zuwiderhandlungen gegen die Devisengesetze, soweit sie Waren betreffen, gegen die Ein- und Ausfuhrverbote von Waren einschl. Erschleichung oder mißbräuchlicher Verwendung der entsprechenden Genehmigungen.

Abschließend bleibt noch das beim ZKI geführte

Bußgeldregister

zu erwähnen.

Aus der Trennung zwischen kriminellem Unrecht und Verwaltungsunrecht im Wirtschaftsstrafrecht folgt, daß die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 25. 3. 1952 (BGBl. I 177) verhängten Geldbußen oder Nebenfolgen im Gegensatz zu den Kriminalstrafen nicht in das Strafregister eingetragen werden. Das OWiG hat auch kein besonderes Register hierfür vorgesehen.

Durch das beim ZKI geführte, jetzt 22 500 Karten umfassende Register kann wirksam erreicht werden, daß beispielsweise die Täter von Devisenzuwiderhandlungen in Wiederholungsfällen im Bereich anderer als der ersterkennenden Verwaltungsbehörde als rückfällig erkannt werden, so daß ihr Delikt dann möglicherweise als Wirtschaftsstraftat beurteilt werden muß.

Wenn auf diese Karteien mit z. Z. 78 650 Karten näher eingegangen wurde, so geschah dies, um zu zeigen, daß bei der Zollfahndung ebensowenig wie bei der Kriminalpolizei auf zentrale Sammlungen und Karteien verzichtet werden kann, wenn der Rechtsbrecher wirksam und erfolgreich bekämpft werden soll.

Eine weitere wichtige Aufgabe des ZKI ist die der

Aus- und Fortbildung der Zollfahndungsbeamten.

Wie sehr sich das Bundesfinanzministerium die zentrale Ausbildung der Zollfahndungsbeamten angelegen sein läßt, mag daraus zu entnehmen sein, daß beim ZKI im Rechnungsjahr 1957 folgende Lehrgänge für Zollfahndungsbeamte durchgeführt werden:

- auf dem Gebiet der Zollkriminalistik
 - 2 Lehrgänge für 64 Beamte des mittleren Dienstes
 - 1 Lehrgang für 26 Beamte des gehobenen Dienstes
 - 1 Lehrgang für 18 Sachgebiets-, Gruppen- und Zweigstellenleiter
- auf dem Gebiet der Zollkriminaltechnik
 - 2 Einführungslehrgänge für zus. 10 und
 - 5 Fortbildungslehrgänge für zus. 10 Beamte
- auf dem Gebiet des kaufmännischen Rechnungswesens und des Wertzolls
 - 2 Einführungslehrgänge für zus. 52 Beamte des gehobenen Dienstes und
 - 3 Fortbildungslehrgänge für zus. 78 Beamte des gehobenen Dienstes.

Insgesamt 258 Zollfahndungsbeamte, das sind fast 30 % aller Zollfahndungsbeamten, gehen also allein im laufenden Rechnungsjahr durch diese Ausbildung. Dabei darf man allerdings nicht übersehen, daß die Zollfahndungsbeamten nicht mehr wie vor dem Kriege als Angehörige einer Sonderlaufbahn behandelt werden, so daß — wenn auch in einem begrenzten Rahmen — ein ständiger Austausch mit Beamten der übrigen Zollverwaltung stattfindet.

Zwei Fragen, welche die Kriminalpolizei offenbar z. Z. noch stark beschäftigen, sind einmal das Problem einheitlicher übergebietlicher Ermittlungen bei weitgespannten Einzeldelikten und zum anderen das Problem der zentralen Bekämpfung bestimmter Gattungen übergebietlicher Wirtschaftsdelikte.

Beide Probleme bestehen für den Zollfahndungsdienst glücklicherweise nicht. Das liegt einmal darin begründet, daß sich die Zuständigkeit der Zollfahndungsbeamten auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt. Die Zollfahndungsbeamten sind damit in die Lage versetzt, ihre Ermittlungsfälle, soweit sich die Inanspruchnahme von Amtshilfe nicht empfiehlt, ohne Behinderung durch Ländergrenzen und Zuständigkeitsbeschränkungen auch außerhalb ihres engeren Dienstbezirkes selbständig bearbeiten zu können.

Von diesem Vorzug hat — um ihn einmal am praktischen Beispiel darzulegen — vor einigen Jahren ein Staatsanwalt in Wiesbaden in einem Verfahren gegen den Schweizer R. geschickten Gebrauch gemacht. R. war in Haft genommen worden, weil er nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die von mehreren Kriminalpolizei-Dienststellen des Bundesgebietes unabhängig voneinander jeweils für ihren örtlichen Bereich angestellt worden waren, umfangreiche Betrügereien begangen hatte. Er hatte zahlreichen westdeutschen Firmen und Privatpersonen ansehnliche Kredite aus D-Mark-Sperrguthaben zugesichert und dafür — ohne daß die Sperrmarkguthaben jemals angeschafft wurden — hohe Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren vorweg kassiert. Die Akten wurden der Zollfahndungsstelle mit dem Auftrag übermittelt, die Ermittlungen wegen des Verdachts illegaler Sperrmarkgeschäfte zu übernehmen. Die mit den Ermittlungen betrauten Beamten gelangten jedoch schon nach Durcharbeitung der Unterlagen und einer eingehenden Vernehmung des R. zu der Überzeugung, daß nur ein schwerer Fall von Betrug vorlag. Die Vorgänge wurden daher mit einem entsprechenden Bericht an den Staatsanwalt zurückgegeben. Überraschenderweise kamen sie aber wieder zurück mit der Bitte, mit allem Nachdruck und bei allen Betroffenen eingehende Ermittlungen wegen Verdachts illegaler Sperrmark-Transaktionen durchzuführen. Das geschah dann auch. Es würde zu weit führen, über den nicht alltäglichen Gang dieser Ermittlungen zu berichten, die sich in Lörrach, München, Stuttgart, im Rhein-Main-Gebiet, in Koblenz, Dortmund, Hamburg und an anderen Orten abspielten, die in mehreren Gegenden zur Sicherstellung von zu Täuschungszwecken benutzten, versiegelten Paketen mit Millionen-Wertangaben führten, in denen sich in Wirklichkeit jedoch nur Holzwolle und Dachpfannen befanden, und die letztlich doch immer wieder das gleiche Ergebnis hatten, daß nur ein schwerer Betrugsfall gegeben war.

Der Staatsanwalt hatte aber durch die Betrauung der Zollfahndungsstelle mit den Ermittlungen das, was ihm vorgeschwebt hatte, inzwischen erreicht. Die zunächst zusammenhanglos ermittelten Einzelfälle waren unter einer einheitlichen Konzeption zusammengefaßt. Die Beschuldigten und die Geschädigten, ebenso wie die von R. mit viel Geschick in seine Betrugsmanöver gutgläubig eingeschalteten Rechtsanwälte, Bankiers usw. wurden stets von den gleichen, den ganzen Fall übersehenden Ermittlungsbeamten vernommen.

R. wurde schließlich wegen schweren Betruges angeklagt und auch verurteilt. Die Beamten der Zollfahndung aber, die ihm 2 Jahre vorher in einem anderen Fall wegen Devisenvergehens zu 1½ Jahren Gefängnis verholten hatten, wurden in der Hauptverhandlung nicht einmal als Zeugen benötigt, obwohl sie pro forma als solche geladen worden waren. Wir sahen darin die Bestätigung unserer Überzeugung, daß uns der um eine gute Durchermittlung seines Falles besorgte Staatsanwalt unter Nutzung unserer für das ganze Bundesgebiet geltenden Zuständigkeit geschickt und bewußt in die Aufklärung dieses großen Falles eingespannt hatte, und zwar im wesentlichen wohl nur deshalb, weil den Beamten der örtlichen Kriminalpolizei die Durchführung dieser großzügigen übergebietlichen Ermittlungen nicht möglich gewesen wäre.

Um wieder auf die vorerwähnten Probleme zurückzukommen:

In zunehmendem Maße hat sich in den letzten Jahren das Bedürfnis herausgestellt, Ermittlungen bei bestimmten, sich über große Teile des Bundesgebietes erstreckenden Zoll- und Devisendelikten zentral vorzubereiten und zu steuern. In diesen Fällen hat sich die Praxis herausgebildet, daß durch das Bundesministerium der Finanzen eine bestimmte Zollfahndungsstelle mit der Vorbereitung, Federführung und abschließenden Berichterstattung betraut wird. Das ist beispielsweise so geschehen bei Unternehmen wegen der illegalen Einfuhr von Nylonstrümpfen oder von Schnittblumen aus Italien oder von Braumalz aus Ostblockländern, ferner bei Ermittlungen in Sperrmark-Angelegen-

heiten, bei Ermittlungen wegen der Einfuhr japanischer Nähmaschinen mit gefälschten Ursprungsbezeichnungen oder wegen der illegalen Einfuhr von Schweineschmalz, das aus Kadaverfett hergestellt war, u. a. m.

Darüber hinaus wurde die Bearbeitung übergebietlicher Embargofälle im Hinblick auf die Gewährleistung eines umfassenden Überblicks über alle im Bundesgebiet anhängigen Einzelfälle auf diesem Gebiet einer eigens zu diesem Zweck ins Leben gerufenen »Gruppe Sonderfahndung« übertragen.

In allen Fällen hat sich die zentrale Steuerung solcher besonderen Ermittlungsfälle sehr bewährt und wesentlich zur Schlagkraft der Zollfahndungsstellen beigetragen.

Hinsichtlich des Problems zur Wahrung des Steuergeheimnisses darf abschließend auf folgendes aufmerksam gemacht werden. Der Bundesminister der Finanzen hat in seinem Erlaß über die »Mitwirkung der Zollverwaltung bei der Bekämpfung des internationalen Diebesunwesens im grenzüberschreitenden Verkehr« angeordnet, daß bei der Entscheidung über die Frage der Wahrung des Steuergeheimnisses in der Regel davon auszugehen sei, daß das öffentliche Interesse an der Verfolgung internationaler Diebe die Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden zwingend gebietet.

In Anwendung dieses Grundsatzes werden die meisten Anfragen der Kriminalpolizei, die sich im Rahmen des zitierten Erlasses bewegen, von den Zollfahndungsstellen positiv beantwortet werden können.

Auf dem weiten Gebiet der Devisenzu widerhandlungen gibt es eine Bestimmung wie die des bereits mehrfach angeführten § 22 RAO nicht, so daß hier Auskünfte ohne gesetzliche Beschränkung erteilt werden können und auch erteilt werden.

Gedanken zur Neuordnung des Konkursstrafrechts

Ministerialrat Dr. Böhle-Stamschräder, Bundesjustizministerium

I.

Das derzeitige Konkursstrafrecht entstammt weitgehend dem alten preußischen Recht aus dem Jahre 1851. Es war aber auch dort nicht neu; vielmehr hat es seine eigentlichen Wurzeln im französischen Recht aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts. Daraus ist zu entnehmen, daß das Konkursstrafrecht den wirtschaftlichen Gegebenheiten und den geänderten Auffassungen über Grundbegriffe des Strafrechts nicht mehr entspricht.

Im folgenden soll versucht werden, in etwa einen Überblick über das geltende Konkursstrafrecht zu geben und von diesem Ausgangspunkt aus Wege einer Neuordnung der Materie aufzuzeigen, wie sie insbesondere von der zuständigen Unterkommission der Großen Strafrechtskommission erarbeitet worden sind.

II.

Als Konkursdelikte finden wir in der Konkursordnung den betrügerischen (schweren) Bankrott des § 239, den einfachen Bankrott des § 240, die Gläubigerbegünstigung des § 241, die Schuldnerbegünstigung des § 242 und den Stimmkauf des § 243.

Beschränken wir uns bei unserer Betrachtung nun zunächst auf die eigentlichen Bankrottdelikte: den betrügerischen (schweren) Bankrott des § 239 und den einfachen Bankrott des § 240 der Konkursordnung.

Strafbarkeit wegen schweren Bankrotts nach § 239 setzt voraus

1. die Zahlungseinstellung des Schuldners oder die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen,
2. bestimmte, in den Ziffern 1 bis 4 des § 239 genannte (in Gläubigerbenachteiligungsabsicht begangene) Bankrotthandlungen, und zwar
 - a) Verheimlichen oder Beiseiteschaffen von Vermögensstücken,
 - b) Anerkennen oder Aufstellen erdichteter Schulden oder Rechtsgeschäfte,
 - c) Unterlassen der Führung von Handelsbüchern oder
 - d) Vernichten und Verheimlichen von Handelsbüchern sowie ungeordnete Buchführung.

Auf die einzelnen Bankrotthandlungen soll später eingegangen werden.

Strafbarkeit wegen einfachen Bankrotts nach § 240 setzt zunächst wiederum Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung voraus. Erforderlich ist außerdem auch hier eine Bankrotthandlung; insoweit kann vorerst auf die Ziffern 1 bis 4 des § 240 verwiesen werden.

Über die deliktische Bedeutung der Zahlungseinstellung und der Konkurseröffnung einerseits sowie der Bankrotthandlungen andererseits im Rahmen der Bankrottdelikte besagen die §§ 239 und 240 nichts. Wir kommen der Frage nur näher, wenn wir uns einen kurzen geschichtlichen Rückblick erlauben.

Im Sinne der älteren Gesetze war »Bankerutt« die verschuldete Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Die Bankrotthandlungen, wie wir sie in den Nummern 1 bis 4 der §§ 239 und 240 KO sehen, waren danach nichts anderes als Indizien, Anzeichen der Schuld. Das tragende Moment der Bankrottdelikte war also die Zahlungseinstellung bzw. die Konkurseröffnung.

Diese Auffassung war auch in den ersten Jahrzehnten der Geltung der Konkursordnung herrschend. Sie findet sich noch bei Jaeger in der 2. Auflage seines Standardkommentars zur KO (Vorbem. I, II 1 bis 6 vor § 239) aus dem Jahre 1904. Dort heißt es: die Bankrotthandlungen seien die Bedingungen, unter denen das Gesetz den Bankrott, den Ausbruch des Zahlungsunvermögens durch Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung, für strafbar erkläre. Das galt sowohl für den schweren als auch für den einfachen Bankrott. Eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Gruppen war nach Jaeger (a. a. O. II, 6) nur deswegen gerechtfertigt, weil die Bankrotthandlungen, die Anzeichen der Schuld, in den Fällen des schweren Bankrotts des § 239 eine perverse Gesinnung, in den Fällen des § 240 dagegen nur einen Mangel an wirtschaftlichem (kaufmännischem) Sinn offenbarten.

In Rechtsprechung und Schrifttum hat sich inzwischen ein grundlegender Wandel vollzogen. Zahlungseinstellung und Konkursöffnung traten in ihrer deliktischen Bedeutung für den schweren Bankrott des § 239 und den einfachen Bankrott des § 240 immer mehr zurück. Die Bankrotthandlungen — das sind die konkreten Sachverhalte, die in Ziffer 1 bis 4 der §§ 239 und 240 aufgezeigt sind — wurden immer stärker betont. In ihnen sah man in ständig zunehmendem Maße das eigentlich Strafwürdige. Zahlungseinstellung und Konkursöffnung wurden allmählich zu bloßen Strafbarkeitsbedingungen. Diese Verlagerung des Schwerpunktes erfolgte, ohne daß der Wortlaut der Strafbestimmungen der KO insoweit geändert worden ist. Sie führte in der praktischen Anwendung der Vorschriften zu völlig neuen Ergebnissen.

Die Tatsache, daß Zahlungseinstellung und Konkursöffnung in den §§ 239 und 240 KO (aber auch in den §§ 241 und 242 KO) nicht mehr als Tatbestandsmerkmale aufzufassen sind, sondern lediglich als Bedingungen der Strafbarkeit, hat zur Folge, daß sich auf sie der Vorsatz (bzw. die Fahrlässigkeit) des Täters nicht zu beziehen braucht. Hierzu liegen zahlreiche Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vor. Es ist weiterhin nicht erforderlich, daß Bankrotthandlung und Zahlungseinstellung bzw. Konkursöffnung zueinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen. Ausreichend ist ein rein äußerer Zusammenhang dergestalt, daß dieselben Gläubiger sowohl durch die Bankrotthandlung benachteiligt, wie von der Zahlungseinstellung bzw. der Konkursöffnung betroffen werden. Mehrere an sich selbständige Bankrotthandlungen werden auch nicht mehr dadurch zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßt, daß sie durch dieselbe Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung strafbar werden. Dieser Satz, der sich aus der neu gewonnenen Erkenntnis von der Bedeutung der Zahlungseinstellung und der Konkursöffnung im Rahmen der Bankrottdelikte ergab, ist vom Bundesgerichtshof in der grundlegenden Entscheidung vom 8. Mai 1951 (1 StR 171/51), die sowohl in der Amtlichen Sammlung als auch in mehreren Fachzeitschriften veröffentlicht wurde, herausgearbeitet worden. Er ist seitdem feste Rechtsprechung.

Die Bankrotthandlungen — das sind die in Ziffer 1 bis 4 der §§ 239 und 240 aufgezeigten Sachverhalte — wurden, weil sie maßgebliche Bedeutung gewannen, begrifflich immer klarer erfaßt und abgegrenzt. Entscheidend für die Auslegung waren dabei nicht nur der Wortlaut der Bestimmungen, sondern auch die Systemstellung der Vorschriften und ihre Zweckgedanken.

Im Rahmen des § 239 Ziffer 1, der das Verheimlichen und Beiseiteschaffen von Vermögensstücken betrifft, konnte der Begriff »Vermögensstücke« auf Sachen, Forderungen und andere Rechte beschränkt werden, die für die Konkursmasse einen wirtschaftlichen (Vermögens-) Wert haben oder gehabt hätten. Waren, die der Gemeinschuldner unter Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts erworben und noch nicht voll bezahlt hat, gehören nicht zur Konkursmasse und sind als solche demnach auch keine Vermögensstücke i. S. des § 239 Ziffer 1. Wichtig ist aber in diesem Zusammenhang das Recht des Vorbehaltskäufers, bei Zahlung der letzten Kaufpreisrate das Volleigentum zu erwerben. Dieses Recht gewährt ihm bereits jetzt eine rechtlich geschützte Position, eine Anwartschaft, die als »Recht« Vermögensstück i. S. des § 239 Ziffer 1 sein kann. Durch ein Verheimlichen dieses Rechts oder durch eine Veräußerung der Anwartschaft ohne entsprechenden Gegenwert wird u. U. der Tatbestand des § 239 Ziffer 1 erfüllt.

Für Gegenstände, die der Gemeinschuldner einem Dritten zur Sicherheit übereignet hat, gilt folgendes: Die Gegenstände sind rechtlich zwar Eigentum des Sicherungsnehmers, da sie ihm übereignet sind. Wirtschaftlich gehören sie aber weiterhin zum Vermögen des Gemeinschuldners, der sie nur als Sicherheit weggegeben hat. Der Sicherungsnehmer hat im Konkurs des Sicherungsgebers auch kein Aussonderungsrecht mit Bezug auf die Gegenstände, die ihm Sicherheitshalber übereignet sind. Er kann nur abgesonderte Befriedigung verlangen. Die Gegenstände, die trotz

rechtswirksamer Veräußerung an den Sicherungsnehmer wirtschaftlich noch zum Vermögen des Gemeinschuldners (Sicherungsgebers) gehören, sind demnach Vermögensstücke im Sinne des § 239 Ziffer 1.

Die Begriffe »Verheimlichen« und »Beiseiteschaffen« im Rahmen des § 239 Ziffer 1 sind durch den Zweck der Konkursstrafvorschriften mitbestimmt. »Verheimlichen« ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes jedes Handeln und Verhalten, das darauf abzielt, die Entdeckung des Gegenstandes zu verhindern oder auch nur zu erschweren. Ausreichend ist u. U. das Vortäuschen eines den Gläubigerzugriff hindernden Rechts. »Beiseiteschaffen« ist nicht nur das räumliche Verbringen der Sache an einen anderen Ort, sondern auch die Veränderung der rechtlichen Lage, die einen alsbaldigen Gläubigerzugriff unmöglich macht. Bedeutsam kann auch die Verlagerung von Vermögenswerten des Schuldners auf rechtlich selbständige Tochtergesellschaften sein.

Wenden wir uns nun dem § 239 Ziffer 2 zu. Bankrotthandlung im Sinne dieser Bestimmung ist das Anerkennen oder Aufstellen erdichteter Schulden oder Rechtsgeschäfte. Strafrechtlich geschützt wird durch die Vorschrift das Verbot der scheinbaren Vergrößerung der Schuldenmasse. Dieser Gesichtspunkt war und ist maßgebend für die Auslegung. Er rechtfertigt es unter anderem, die Bestimmung auch zur Anwendung zu bringen, wenn bei einer bestehenden Schuld lediglich das in Anspruch genommene Konkursvorrecht erdichtet ist.

Für § 239 Ziffer 3, welcher die Nichtführung von Handelsbüchern zum Gegenstand hat, ist bedeutsam, daß die Bestimmung nach dem Wortlaut des Gesetzes nur angewendet werden kann in Fällen, in denen eine gesetzliche Pflicht zur Buchführung besteht. Die Abgrenzung des Deliktstatbestandes muß daher aus handelsrechtlichen Vorschriften gewonnen werden.

Anders ist es in den Fällen des § 239 Ziffer 4, wonach die (in Gläubigerbenachteiligungsabsicht vorgenommene) Vernichtung und Verheimlichung von Handelsbüchern sowie die unordentliche Buchführung unter Strafe gestellt sind. Diese Vorschrift enthält nicht den Zusatz, daß es Handelsbücher sein müssen, deren Führung dem Schuldner gesetzlich obliegt. Unter den Voraussetzungen des § 239 Ziffer 4 können demnach auch Schuldner der Bestrafung zugeführt werden, die gesetzlich nicht zur Buchführung verpflichtet sind, die aber eine einmal begonnene Buchführung — in Gläubigerbenachteiligungsabsicht — vernichten, verheimlichen oder unübersichtlich gestalten.

In subjektiver Hinsicht erfordert § 239 für sämtliche Sachverhalte der Ziffern 1 bis 4 Vorsatz. Der Vorsatz muß sich jeweils auf alle Tatbestandsmerkmale der Bankrotthandlung beziehen. Aber auch nur auf die Tatbestandsmerkmale; also — wie bereits ausgeführt — nicht auch auf die Zahlungseinstellung und die Konkurseröffnung, die nicht mehr Tatbestandsmerkmale, sondern lediglich noch Strafbarkeitsbedingungen sind.

Außerdem muß aber der Schuldner in Gläubigerbenachteiligungsabsicht gehandelt haben. »Absicht« im Sinne dieser Bestimmung braucht nicht der vom Täter verfolgte Endzweck zu sein. Andererseits genügt aber nicht die Vorstellung des Täters, sein Handeln werde möglicherweise zur Benachteiligung der Gläubiger führen. Erforderlich und genügend ist der bestimmte Wille der Gläubigerbenachteiligung — der »dolus directus«, wie es in der Strafrechtswissenschaft heißt. Diesen Willen hat der Schuldner, wenn er den Erfolg der Gläubigerbenachteiligung als sichere Folge seines Handelns voraussieht. Kommt es dem Täter jedoch nur darauf an, einen bestimmten Gläubiger oder bestimmte einzelne Gläubiger zu begünstigen, und hat er die mit der Begünstigung notwendig verbundene Benachteiligung der übrigen Gläubiger lediglich als Folge der Begünstigung des einen oder der einzelnen in Kauf genommen, so ist der Sachverhalt nicht unter dem Gesichtspunkt des § 239, sondern unter dem Gesichtspunkt der Gläubigerbegünstigung nach § 241 zu beurteilen. § 241 ist Sondervorschrift gegenüber dem § 239 und schließt für seinen Bereich die Anwendung des § 239 aus.

Wir kommen nun zu den Bankrotthandlungen des § 240 KO, die allgemein als einfacher Bankrott bezeichnet werden. Wenn die herrschende Lehre den schweren Bankrott des § 239 vom einfachen Bankrott des § 240 schlechthin durch die Benachteiligungsabsicht sondert, so ist das zumindest ungenau. Auch die Bankrotthandlungen, die in den Ziffern 1 bis 4 des § 240 genannt sind, weichen von den Bankrotthandlungen des § 239 ab. § 240 enthält in den Ziffern 1 und 2, soweit die Begründung gewisser Verpflichtungen behandelt wird, Vorgänge, die von keiner der Ziffern des § 239 KO tatbestandsmäßig erfaßt sind. § 240 Ziffer 3 unterscheidet sich in seinem dem § 239 Ziffer 4 entsprechenden Teil objektiv von dieser Vorschrift. Während nämlich § 239 Ziffer 4 alle Personen erfaßt, die tatsächlich Handelsbücher führen, bezieht sich § 240 Ziffer 3 nur auf Personen, die gesetzlich zur Buchführung verpflichtet sind.

Zu den einzelnen Bankrotthandlungen des § 240 der Konkursordnung, die wohl kaum auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden können, sei kurz folgendes gesagt:

§ 240 Ziffer 1 betrifft den Verbrauch oder das Schuldigwerden übermäßiger Summen durch Aufwand, Spiel, Wette oder Differenzgeschäft. »Aufwand«, der im Rahmen dieser Vorschrift wohl die wesentlichste Rolle spielt, sind »die Ausgaben und Schulden, welche nach dem durch Einkommen und Vermögen bezeichneten Lebenszuschnitt des Schuldners das Notwendige und Übliche überschreiten«. Der Begriff hat eine umfangreiche Rechtsprechung ausgelöst, auf die im einzelnen hier nicht eingegangen werden kann.

§ 240 Ziffer 2 betrifft die Verschleuderung von Waren, die auf Kredit entnommen worden sind. Voraussetzung ist jedoch ein Handeln in der Absicht, die Konkursöffnung hinauszuschieben. Diese Bestimmung, die erst später in den § 240 eingefügt worden ist, wirkt im Rahmen dieser Vorschrift als ein Fremdkörper, und zwar schon deshalb, weil hier lediglich ein Handeln in einer bestimmten Absicht vorausgesetzt wird. Subjektiv unterscheidet sich § 240 Ziffer 2 KO von den übrigen Ziffern des § 240 noch dadurch, daß im Falle des § 240 Ziffer 2 Vorsatz verlangt wird, während bei den übrigen Tatbeständen des einfachen Bankrotts fahrlässige Begehungsform genügt. Auslegungsmäßig ist darauf hinzuweisen, daß § 240 Ziffer 2 nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem vorigen Jahre auch gilt für Waren, die unter Eigentumsvorbehalt erworben worden sind. Die Entscheidung steht insoweit im Gegensatz zu der einschlägigen Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts.

Die Bestimmung des § 240 Ziffer 3 deckt sich nach der äußeren Tatseite weitgehend mit den Tatbeständen des § 239 Ziffer 3 und 4. Doch ist zu beachten, daß § 240 Ziffer 3 — wie bereits erwähnt — sich insgesamt nur auf Schuldner bezieht, denen die Führung von Handelsbüchern gesetzlich obliegt. Im Rahmen des § 239 gilt diese Voraussetzung nur für die Fälle der Ziffer 3, nicht auch für die Fälle der Ziffer 4.

§ 240 Ziffer 4 betrifft Verstöße gegen die Bilanzierungspflicht. Es handelt sich dabei um einen besonderen Deliktstatbestand neben dem Tatbestand der Verletzung der Buchführungspflicht nach § 240 Ziffer 3. Das schließt jedoch nicht aus, daß zwischen beiden wegen der Nämlichkeit des geschützten Rechtsgutes Fortsetzungszusammenhang bestehen kann.

III.

Wenden wir uns, bevor wir zu den Konkursdelikten der §§ 241 ff übergehen, der Frage einer Neuordnung der eigentlichen Bankrottdelikte der §§ 239 und 240 zu, so stellt sich das Problem, ob die konkursrechtlichen Strafbestimmungen überhaupt in die Konkursordnung gehören, oder besser in das Strafgesetzbuch passen würden. Für beide Auffassungen lassen sich gewichtige Gründe vortragen. Für die erstere Auffassung — Belassung in der Konkursordnung — spricht, daß das Konkursstrafrecht mit dem übrigen Konkursrecht in vieler Beziehung eine Einheit bildet. Die Tatbestandsmerkmale der Konkursdelikte und die Strafbarkeitsbedingungen sind weitgehend nur verständlich im Zusammenhang mit dem formellen und dem materiellen Konkursrecht. Sie werden inhaltlich mitbestimmt und begrenzt durch Vorschriften des materiellen und formellen Konkursrechts. Aus den Zweckgedanken des übrigen Konkursrechts erhalten die Strafdrohungen ihre innere Rechtfertigung.

Andererseits darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß ein Bedürfnis besteht, möglichst alle Strafbestimmungen in einem einheitlichen Strafgesetzbuch zusammenzufassen. Das gilt insbesondere für die Kapitaldelikte, zu denen die Konkursdelikte zum Teil gehören. Für die Aufnahme der Konkursstrafbestimmungen in das Strafgesetzbuch spricht auch, daß die Bestimmungen einen gewissen Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Vereitelung der Einzelvollstreckung haben. Außerdem ist zu beachten, daß ein Konkursdelikt nur selten für sich allein verfolgt wird. In der Mehrzahl der Fälle ist der Sachverhalt auch unter anderen strafrechtlichen Gesichtspunkten zu werten — wie Betrug, Untreue, Unterschlagung —, die sämtlich ihre Regelung im Strafgesetzbuch gefunden haben.

Die Frage der Einordnung ist nicht lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage. Der Platz, an dem eine Vorschrift steht, kann mitentscheidend sein für die Wirkung der Vorschrift, und dieser Gesichtspunkt könnte wieder für die Belassung der Vorschriften in der Konkursordnung sprechen. Stehen sie in der Konkursordnung, so werden sie dem Personenkreis, an den sie sich wenden sollen, weit eher bekannt und vertraut, als wenn sie in einem großen Sammelwerk von Hunderten von Einzelvorschriften aus allen Gebieten des Strafrechts untertauchen.

Die Frage der systematischen Einordnung der Konkursstrafbestimmungen bedarf noch einer eingehenden Überprüfung. Es handelt sich hierbei — wie bereits betont — nicht nur um Zweckmäßigkeitserwägungen. Der Frage wird auch vom kriminalpolitischen Standpunkt aus Bedeutung zukommen. Unabhängig davon wie die Entscheidung in dieser Einzelfrage ausfällt, dürften aber die Strafbestimmungen in jedem Falle überholungsbedürftig sein.

IV.

Als Mangel der derzeitigen Regelung haben wir im Verlauf unserer bisherigen Betrachtungen erkannt, daß das Gesetz in den §§ 239 und 240 nicht zum Ausdruck bringt, was das eigentlich Strafwürdige ist. Während man ursprünglich den Ausbruch des Zahlungsunvermögens durch Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung als das Strafwürdige ansah, kommt heute der Bankrotthandlung diese Bedeutung zu. Es geht nicht an, daß das Gesetz selbst diese Kardinalfrage offen läßt. Hier muß also die Reform bereits einsetzen.

Es muß außerdem geklärt werden, welche Bedeutung bei der Schwerpunktverlagerung noch der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung zukommt. Man kann daran denken, Zahlungseinstellung und Konkursöffnung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weiterhin als Strafbarkeitsbedingung zu behandeln. Es könnte aber auch erwogen werden, den objektiven Tatbestand jeweils durch Einbeziehung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der dadurch erforderlich werdenden Zahlungseinstellung bzw. der drohenden Konkursöffnung zu erweitern. Alsdann würde sich die Frage ergeben, ob auf das Erfordernis des Eintritts der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung als Strafbarkeitsbedingung verzichtet werden könnte.

Abgesehen von diesen Fragen wird zu klären und gesetzlich festzulegen sein, wodurch sich einfacher und schwerer Bankrott grundsätzlich unterscheiden. Zu prüfen ist auch, ob die derzeitige kasuistische gesetzliche Regelung in den §§ 239 und 240 beizubehalten ist. Soll sie beibehalten werden, wird untersucht werden müssen, ob die derzeitige Aufgliederung den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht.

Was ist nun das eigentlich Strafwürdige der Bankrotthandlungen?

Wir müssen, wenn wir dieser Frage nachgehen, den einfachen und den schweren Bankrott als Gesamtkomplex betrachten. Gegenwärtig werden in Rechtsprechung und Schrifttum die Bankrotthandlungen als das eigentlich Strafwürdige angesehen, und zwar in den Fällen des § 239 die in Gläubigerbenachteiligungsabsicht begangene Bankrotthandlung nach den Ziffern 1 bis 4, in den Fällen des § 240 lediglich die Bankrotthandlung der Ziffern 1 bis 4. Diese Ausdeutung kann, worauf auch in den Beratungen der eingangs erwähnten Unterkommission hingewiesen wurde, gegen das Schuldprinzip des Strafrechts verstoßen. Nehmen wir z. B. den Deliktstatbestand des § 240 Ziffer 1, den Verbrauch übermäßiger Summen durch Aufwand, Spiel, Wette oder Differenzhandel. Bei einem solventen Kaufmann brauchen solche übermäßigen Ausgaben, für sich betrachtet, nicht schon strafwürdig zu sein. Auch die später wider Erwarten erforderlich werdende Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung braucht allein noch nicht vorwerfbar zu sein. Trotzdem ist, wenn beides vorliegt, Strafverfolgung möglich. Das strafbare Moment der Konkursdelikte ist also doch wohl nicht der in einer bestimmten Ziffer der §§ 239, 240 aufgezeigte Sachverhalt als solcher. Dieser kann indifferent sein. Bezieht man aber den Zweckgedanken der Konkursdelikte ein, so wird man erkennen, daß die Bankrotthandlung nur unter Strafe gestellt ist, weil davon ausgegangen wird, daß sie eine Gläubigergefährdung enthält oder auslöst. Von hier aus wird man bei der Reform einen Schritt weiter gehen und sagen müssen: Strafwürdig ist die Bankrotthandlung nur, wenn sie eine Gläubigergefährdung darstellt oder herbeiführt. Mit dieser Erkenntnis haben wir einen festen Ausgangspunkt gewonnen, und zwar sowohl für die Neugestaltung des einfachen wie auch des schweren Bankrotts. Strafwürdig ist im Einzelfall die Gläubigergefährdung. Die Bankrotthandlung ist lediglich die konkrete Form der Gläubigergefährdung; der Vorgang, durch den die Befriedigung der Gläubiger im Einzelfall gefährdet wird.

Sehen wir die Konkursdelikte in dieser Weise, so stellt sich sofort die weitere Frage, ob nicht bei einer entsprechenden Änderung der Bestimmungen auf eine tatbestandsmäßige Aufzählung der Bankrotthandlungen überhaupt verzichtet werden könnte und lediglich ein genereller Tatbestand der Gläubigergefährdung geschaffen werden sollte. Diese Frage ist auch bei den Beratungen der eingangs erwähnten Unterkommission erörtert worden. Eine solche

Regelung wurde jedoch einhellig abgelehnt. Entscheidend war dabei, daß eine solche Regelung viel zu unbestimmt sei und daß durch sie die Strafbarkeit zu weit ausgedehnt werde. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Schuldner ein Recht darauf habe, aus dem Gesetz genau zu erfahren, welche konkreten Handlungen ihm im Falle einer Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung strafrechtlich zum Vorwurf gemacht werden könnten.

Als vorläufiges Ergebnis kann demnach festgehalten werden: Strafwürdig ist bei den Bankrottdelikten die durch eine Bankrotthandlung herbeigeführte Gläubigergefährdung; Gläubigergefährdung im Sinne einer Gefährdung der Befriedigung der Gläubiger. Dies ist im Gesetz zu bestimmen. Auf eine kasuistische Aufzählung der in Frage kommenden Bankrotthandlungen kann nicht verzichtet werden.

Weiter ist zu prüfen und ist in der genannten Kommission auch geprüft worden, ob nicht als objektives Tatbestandsmerkmal die drohende Zahlungsunfähigkeit und die dadurch erforderlich werdende Zahlungseinstellung bzw. die drohende Konkursöffnung (sowie subjektiv die Kenntnis hiervon) in den Deliktstatbestand eingefügt werden sollten. Die Einfügung dieser Merkmale dürfte aber nur erforderlich sein, wenn das Merkmal der Gläubigergefährdung abstrakt gesehen wird. Sehen wir das Merkmal jedoch konkret und wird der Deliktstatbestand entsprechend gefaßt, so erübrigt es sich, den drohenden Zusammenbruch als besonderes Tatbestandsmerkmal einzufügen. Eine konkrete Gefährdung der Gläubiger liegt nämlich nur vor, wenn eine Lage gegeben ist, bei welcher der Eintritt eines Schadens für die Gläubiger wahrscheinlich ist. Sie setzt regelmäßig voraus, daß es dem Schuldner im Zeitpunkt der Bankrotthandlung in einem gewissen Sinne bereits schlecht geht oder aber daß auf Grund der Umstände eine alsbaldige Verschlechterung seiner Lage zu erwarten ist. Die Anfügung des Merkmals der drohenden Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung, die demnach kaum als unbedingt erforderlich bezeichnet werden muß, ist auch aus praktischen Gründen nicht ratsam. Sie löst ernste Nachweisschwierigkeiten aus, so daß manche strafwürdige Fälle straffrei ausgehen müßten.

Die Frage, ob darauf verzichtet werden kann, daß die Strafverfolgung nur zulässig ist, wenn tatsächlich auch Zahlungseinstellung erfolgt oder aber über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet worden ist, ist ebenfalls von Bedeutung. Ein Verzicht auf dieses Erfordernis würde, worauf auch bei den Beratungen in dem genannten Ausschuß aufmerksam gemacht wurde, zu zahlreichen Anzeigen gegen den Schuldner führen, ehe die Zahlungseinstellung erfolgt ist. Die Staatsanwaltschaft wäre verpflichtet, auf Grund solcher Anzeigen noch vor der Zahlungseinstellung Ermittlungen gegen den Schuldner einzuleiten. Solche Ermittlungen könnten eine erhebliche geschäftliche Schädigung des Schuldners zur Folge haben und seinen wirtschaftlichen Zusammenbruch herbeiführen. Ein Verzicht auf das Erfordernis der Zahlungseinstellung bzw. der Konkursöffnung als Voraussetzung für die Verfolgung der Bankrottdelikte wird also kaum möglich sein. Eine andere Frage ist es aber, ob das Erfordernis der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung als Strafbarkeitsbedingung oder als Verfolgungs-, d. h. als Prozeßvoraussetzung, bestimmt wird. Es würde im Rahmen dieser Abhandlung zu weit führen, auf die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Rechtsinstitute — Strafbarkeitsbedingung, Prozeßvoraussetzung — näher einzugehen. Die Frage, ob Zahlungseinstellung bzw. Konkursöffnung in der einen oder anderen Form Geltung haben sollen, wird wohl nur im Gesamtrahmen der Strafrechtsreform entschieden werden können. Vorweg bedarf nämlich das Wesen der Strafbarkeitsbedingung einer eindeutigen Klärung. Insbesondere wird noch geprüft werden müssen, ob und inwieweit bloße Strafbarkeitsbedingungen überhaupt mit dem Schuldprinzip vereinbar sind. Es dürfte an dieser Stelle genügen, auf die unterschiedlichen Wirkungen der Ausgestaltung von Zahlungseinstellung bzw. Konkursöffnung als Strafbarkeitsbedingung oder Prozeßvoraussetzung hinzuweisen. Sind Zahlungseinstellung und Konkursöffnung Strafbarkeitsbedingungen, so würde ihr Fehlen zu einem Freispruch führen. Handelt es sich jedoch nur um Prozeßvoraussetzungen, so würde das Fehlen eine Einstellung des Verfahrens zur Folge haben. Allgemein besteht aber Klarheit darüber, und das ist hier das Entscheidende, daß Zahlungseinstellung und Konkursöffnung vom Vorsatz (bzw. der Fahrlässigkeit) des Täters nicht erfaßt zu werden brauchen, auch wenn es sich dabei um Strafbarkeitsbedingungen handelt.

Werden demgemäß die Bankrottdelikte allgemein als reine Erfolgsdelikte ausgestaltet (konkrete Gläubigergefährdung durch bestimmte Bankrotthandlungen), so ergibt sich auch die Möglichkeit einer klaren und gerechten Abstufung der Delikte in der Weise, daß schwerer Bankrott die vorsätzliche Gläubigergefährdung, einfacher Bankrott dagegen

die fahrlässige Gläubigergefährdung ist. Die Tatbestände könnten im übrigen völlig gleich aufgebaut werden. In bezug auf die Bankrotthandlungen selbst wird man jedoch in beiden Fällen Vorsatz verlangen müssen.

Wenden wir uns nun den einzelnen Ziffern der §§ 239 und 240 zu und prüfen wir, welche Ziffern als Bankrotthandlung bei einer Neugestaltung des Konkursstrafrechts zu übernehmen sind. Für eine Übernahme kommt zunächst die Bestimmung des § 239 Ziffer 1 in Frage; doch werden dem »Verheimlichen« und »Beiseiteschaffen« von Vermögensstücken die Zerstörung und die Beschädigung von Bestandteilen des Vermögens gleichgesetzt werden müssen. § 239 Ziffer 2 dürfte gleichfalls zu übernehmen sein. Die Vorschrift wird jedoch einfacher gefaßt werden können. In den gemeinsamen Katalog des schweren und des einfachen Bankrotts wird ferner die Ziffer 1 des § 240 einzufügen sein. Die Ziffern 3 und 4 des § 239 und die Ziffer 3 des § 240 können in der gegenwärtigen Fassung wohl kaum übernommen werden. Sie sind nämlich durchaus uneinheitlich ausgestaltet. Während § 239 Ziffer 3 sich nur auf Personen bezieht, die gesetzlich zur Buchführung verpflichtet sind, betrifft § 239 Ziffer 4 alle Personen, die tatsächlich Handelsbücher führen. § 240 Ziffer 3, welcher in seinem objektiven Gehalt den Ziffern 3 und 4 des § 239 entspricht, bezieht sich insgesamt nur auf Personen, die gesetzlich zur Buchführung verpflichtet sind. Es dürfte sich empfehlen, im Rahmen einer Neuordnung des Konkursstrafrechts bei allen Personen, die tatsächlich Handelsbücher führen, das Vernichten, Verheimlichen und Beiseiteschaffen von Handelsbüchern unter Strafe zu stellen; bei denjenigen Personen, die gesetzlich zur Buchführung verpflichtet sind, darüber hinaus das Unterlassen der Buchführung und die (völlig) ungeordnete Buchführung. Zusätzlich wird man auch die Vernichtung, das Verheimlichen und das Beiseiteschaffen von Urkunden, die zum Beweise vermögensrechtlicher Geschäfte dienen, unter Strafe stellen müssen. Damit ist aber wohl der Katalog der Handlungen, die als Bankrotthandlungen in Frage kommen, erschöpft.

Fassen wir das Bisherige zusammen, so ergibt sich für eine Neureglung folgendes Bild:

Strafwürdig ist bei den Bankrottdelikten die Gefährdung der Befriedigung der Gläubiger durch bestimmte Bankrotthandlungen. Schwere und einfacher Bankrott unterscheiden sich nur hinsichtlich der Schuldform. Die Bankrotthandlung selbst muß in jedem Falle vorsätzlich begangen sein. Für die Gläubigergefährdung genügt beim einfachen Bankrott Fahrlässigkeit, beim schweren Bankrott ist auch hier Vorsatz erforderlich. Die konkreten Bankrotthandlungen können beim schweren und einfachen Bankrott gleich ausgestaltet werden. Als Bankrotthandlungen kommen in Frage

1. der jetzige § 239 Ziffer 1, der jedoch durch Einbeziehung der Beschädigung und Zerstörung von Vermögensgegenständen zu ergänzen ist,
2. der jetzige § 239 Ziffer 2, der aber einfacher gefaßt werden könnte,
3. der jetzige § 240 Ziffer 1,
4. als Verstöße gegen die Buchführungspflicht und die Pflicht zur Aufbewahrung bestimmt gearteter Urkunden
 - a) bei Personen, die buchführungspflichtig sind, das Unterlassen der Buchführung sowie die (völlig) unordentliche Buchführung,
 - b) bei allen Personen, die tatsächlich Handelsbücher führen oder geführt haben, das Vernichten, Verheimlichen und Beiseiteschaffen von Handelsbüchern,
 - c) allgemein das Vernichten pp. von Urkunden, die zum Beweis vermögensrechtlicher Geschäfte dienen.

Von den Bankrotthandlungen der §§ 239 und 240 bleiben alsdann noch die Sachverhalte des § 240 Ziffer 2 und Ziffer 4. § 240 Ziffer 4 ist aber, weil die Bilanzen Handelsbücher im Sinne des Gesetzes sind, durch die Tatbestände, die sich als Verstöße gegen die Buchführung darstellen, weitgehend und wohl auch in dem erforderlichen Umfange miterfaßt. Als Sondervorschrift ist eine dem bisherigen § 240 Ziffer 4 entsprechende Bestimmung entbehrlich.

Anders verhält es sich mit § 240 Ziffer 2. Die Vorschrift betrifft die Entnahme von Waren oder Wertpapieren auf Kredit, verbunden mit der Veräußerung oder sonstigen Weggabe der Waren erheblich unter dem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise. Die Bestimmung ist, wie bereits ausgeführt wurde, erst später in den Katalog des § 240 eingefügt worden. Sie wirkte im Rahmen des § 240 von Anfang an als ein Fremdkörper. Von den übrigen Ziffern des § 240 unterscheidet sich die Vorschrift schon dadurch, daß sie nur in

der vorsätzlichen Begehungsform strafbar ist, während nach der Rechtsprechung in den übrigen Fällen des § 240 Fahrlässigkeit genügt. Außerdem hat § 240 Ziffer 2 eine besondere Absicht, und zwar die Konkursverschleppungsabsicht, zur Voraussetzung. Es ist nicht zu verkennen und war auch die übereinstimmende Auffassung der Mitglieder der Kommission, die sich im Rahmen der Großen Strafrechtsform mit dem Fragenkomplex befaßt hat, daß ein Bedürfnis für eine entsprechende Vorschrift besteht. Der Schuldner, dem ein wirtschaftlicher Zusammenbruch droht, hat nämlich eine qualifizierte Ehrlichkeits- und Aufklärungspflicht. Er darf, wenn er Gegenstände auf Kredit beschafft und keine ausreichenden Sicherungen gibt, den Vertragspartner über seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht im Unklaren lassen. Die erhöhte Ehrlichkeits- und Aufklärungspflicht ist das tragende Moment der in Frage kommenden Strafvorschrift. Bei einer Neu- und Eigengestaltung des Deliktstatbestandes wird demnach als Tatbestandsmerkmal zunächst die drohende Zahlungsunfähigkeit und die dadurch erforderlich werdende Zahlungseinstellung bzw. Konkursöffnung herausgestellt werden müssen. Weiteres Tatbestandsmerkmal wird sodann das Verschweigen der wirtschaftlichen Verhältnisse sein müssen. Lediglich unter diesen Voraussetzungen kann das Beschaffen von Waren usw. auf Kredit unter Strafe gestellt werden, wobei noch die Fälle auszunehmen sind, in denen der Schuldner ausreichende Sicherheiten gibt. Bei dem Delikt, das demnach als reines Gefährdungsdelikt auszugestalten wäre, müßte aber, um die Strafbarkeit bzw. die Strafverfolgung in überschaubaren Grenzen zu halten, als Strafbarkeitsbedingung oder Prozeßvoraussetzung die Tatsache der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung gefordert werden.

V.

Betrachten wir jetzt die Vorschrift des § 241 KO. Wegen Gläubigerbegünstigung wird danach unter der Voraussetzung der Zahlungseinstellung bzw. der Konkursöffnung ein Schuldner bestraft, der in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Befriedigung gewährt hat, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

Die Bestimmung will die Konkursgläubiger davor schützen, daß der Schuldner zum Nachteil der Gläubigergesamtheit sein Vermögen oder Teile davon einem einzelnen Gläubiger zu dessen Befriedigung überläßt. Der äußere Tatbestand ist also nur gegeben, wenn der weggegebene Gegenstand zum Vermögen des Schuldners gehörte. Es muß sich außerdem um Gegenstände handeln, die, wenn sie nicht weggegeben worden wären, zur Konkursmasse gehören würden und dem Zugriff der Konkursgläubiger offenstünden. Insoweit gelten die Grundsätze, die im Zusammenhang mit der Darstellung des § 239 Ziffer 1 des geltenden Rechts aufgezeigt worden sind. Es darf insbesondere auf die Frage der Zugehörigkeit von Vorbehaltseigentum und von sicherungsübereigneten Gegenständen zur Konkursmasse hingewiesen werden.

Gewährung einer Sicherheit, welche der Gläubiger nicht in der Art zu beanspruchen hat, liegt unter anderem vor, wenn einem Gläubiger, der nur einen Anspruch auf Sicherung seiner Forderung durch Forderungsabtretung hat, Sachwerte als Sicherheit übereignet werden. Gewährung einer Befriedigung, die der Schuldner nicht in der Art zu beanspruchen hatte, liegt in der Regel vor, wenn einem Gläubiger, der eine Geldforderung hat, statt der Zahlung Forderungen abgetreten oder Sachwerte überlassen werden.

§ 241 setzt auf Seiten des Schuldners Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit voraus. Es muß also objektiv Zahlungsunfähigkeit vorliegen. Subjektiv muß der Schuldner dies erkennen und wissen. Zahlungsunfähigkeit ist — nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem letzten Jahr — das auf dem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende dauernde Unvermögen des Schuldners, seine sofort zu erfüllenden (fälligen) Geldschulden noch im wesentlichen zu begleichen. Die Zahlungsunfähigkeit unterscheidet sich von der Zahlungseinstellung. In der Regel ist sie das Vorstadium der Zahlungseinstellung, braucht es aber begrifflich nicht zu sein. Die Tatsache der Zahlungseinstellung ist nicht schlechthin ein Beweis der Zahlungsunfähigkeit. Die Vermutung des § 102 Abs. 2 KO gilt im Strafverfahren nicht.

§ 241 KO verlangt weiter die Absicht der Gläubigerbegünstigung, d. h. den auf Herbeiführung einer Begünstigung gerichteten bestimmten Willen des Schuldners. Dieser liegt vor,

wenn die Handlung in dem Bewußtsein vorgenommen wird, daß sie den Erfolg notwendig und unvermeidlich nach sich ziehen wird. Es muß außerdem der bestimmte Wille hinzukommen, die übrigen Gläubiger durch die Bevorzugung des einzelnen zu benachteiligen.

Auf die Bestimmung des § 241 wird bei einer Reform des Konkursstrafrechts nicht verzichtet werden können. Es geht nicht an, sie in den Katalog des § 239 einzubeziehen. Ihre Eigenbedeutung, die sie von den Bankrotthandlungen des § 239 abhebt, beruht auf dem besonderen Handlungsmotiv, dem primären Willen, einen Gläubiger zu begünstigen. Dieser altruistische Beweggrund rechtfertigt einen geringeren Strafraum. In seiner Ausgestaltung wird man an der jetzigen Konzeption und dem derzeitigen Aufbau der Bestimmung kaum etwas ändern müssen.

Für das Verhältnis der Gläubigerbegünstigung zum schweren Bankrott werden auch bei Durchführung der hier aufgezeigten Umgestaltung die gleichen Grundsätze gelten müssen wie im bisherigen Recht. § 241 ist Sondervorschrift gegenüber dem § 239. Entsprechend dem geltenden Recht wird auch in Zukunft nicht erst der volle äußere und innere Tatbestand der Gläubigerbegünstigung des § 241, sondern schon die Tatsache, daß die Gläubigergefährdung nur durch die willentliche Begünstigung des einen Gläubigers verursacht wird, den schweren und auch den einfachen Bankrott ausschließen. Eine andere Beurteilung könnte lediglich gelten, wenn der Schuldner über die Bevorzugung des einzelnen Gläubigers hinaus vorsätzlich oder fahrlässig durch eine konkrete Bankrotthandlung die Gläubigergemeinschaft gefährdet hätte, z. B. wenn der Schuldner einem Gläubiger einen größeren Wert übereignet hätte, als seine Forderung ausmacht. Alsdann würde Tateinheit zwischen § 239 und § 241 möglich sein.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß § 241 bei einer Strafrechtsreform zu übernehmen wäre und daß für das Verhältnis der Gläubigerbegünstigung zum schweren und einfachen Bankrott entsprechend die Grundsätze gelten müssen, wie sie heute für das Verhältnis des § 241 zu § 239 in Betracht kommen.

VI.

Wir kommen nunmehr zu der Schuldnerbegünstigung. Nach § 242 KO werden unter der Voraussetzung, daß der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Personen bestraft, die

1. im Interesse des Schuldners Vermögensstücke desselben verheimlicht oder beseitigt haben,
2. im Interesse des Schuldners oder um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, in dem Konkursverfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend machen.

Zu 1. ist zu sagen, daß die Tat häufig auch Beihilfe zu einer Tat des Schuldners nach § 239 KO sein wird. Das ist aber nicht immer der Fall. Für die Vorschrift, die einen allgemein strafwürdigen Tatbestand erfaßt, besteht daher ein Bedürfnis. Sie wird im wesentlichen in ihrer derzeitigen Konzeption übernommen werden können.

Anders verhält es sich mit der Vorschrift zu 2. Hier handelt es sich nicht um ein eigentliches Konkursdelikt. Die Vorschrift ist wohl nur deswegen hier eingeordnet worden, weil die Handlung auch im Interesse des Gemeinschuldners vorgenommen sein kann. Sie dürfte aber im Rahmen der Konkursdelikte fehl am Platze sein. Es wird erwogen werden müssen, ob überhaupt ein Bedürfnis für eine entsprechende Vorschrift besteht, weil im Falle einer Streichung der Vorschrift wohl in allen Fällen, die von der Vorschrift erfaßt werden, auch ohne die Bestimmung eine Bestrafung möglich ist. Es wird, wenn die angemeldete Forderung nicht anerkannt wird, in der Mehrzahl der Fälle jedenfalls versuchter Betrug vorliegen.

VII.

§ 243 KO, betreffend den Stimmenkauf (bzw. Stimmenverkauf), ist nicht als eigentliches Konkursdelikt anzusprechen. Die Vorschrift wird auch für andere Bestimmungen Geltung haben müssen. Es wäre zweckmäßig, sie als umfassendere Bestimmung auszugestalten und anderweitig einzuordnen.

VIII.

Wir kommen zum Schluß: Die Darlegungen dürften gezeigt haben, daß eine umfassende Reform des Konkursstrafrechts geboten ist, und zwar unabhängig davon, ob die Konkursdelikte in das Strafgesetzbuch übernommen oder in der Konkursordnung belassen werden sollten. Als Reformvorschläge sind in Anlehnung an die Arbeiten der zuständigen Unterkommission der Großen Strafrechtskommission folgende Grundsätze herauszustellen:

1. Das eigentlich Strafwürdige des schweren und einfachen Bankrotts ist die Gläubigergefährdung durch Vornahme einer konkreten Bankrotthandlung. Auf eine kasuistische Aufzählung der Bankrotthandlungen kann nicht verzichtet werden. Schwerer und einfacher Bankrott dürften sich nur in der Schuldform mit Bezug auf die Gläubigergefährdung unterscheiden. Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung sind als Strafbarkeitsbedingungen oder als Prozeßvoraussetzungen beizubehalten.

2. Als reines Gefährdungsdelikt wird eine dem bisherigen § 240 Ziffer 2 entsprechende Vorschrift zu übernehmen sein.

3. Die Gläubigerbegünstigung des § 241 wird ohne grundlegende Änderung übernommen werden können. Als Schuldnerbegünstigung dürfte lediglich § 242 Ziffer 1 mit gewissen Änderungen beizubehalten sein. Auf eine dem § 242 Ziffer 2 entsprechende Vorschrift kann verzichtet werden.

4. § 243 KO ist keine eigentliche Konkursstrafbestimmung. Der Grundgedanke dieser Vorschrift hat umfassendere Bedeutung. Die Vorschrift dürfte weitergehend auszugestalten und an anderer Stelle des Strafgesetzbuches einzuordnen sein.

Währungspolitik und Notenbankgesetzgebung im Lichte der Konjunkturpolitik

Prof. Dr. O. Veit, Universität Frankfurt (Main)

Es ist für mich eine Freude, in diesem Kreis etwas vortragen zu können über den Beruf, den ich lange Zeit ausgeübt habe und mit dem ich jetzt noch in enger Verbindung bin. Das Thema, das mir gestellt wurde, ist sehr weit gefaßt: »Währungspolitik im Lichte der Konjunkturpolitik«. Das umgreift eigentlich alles, was eine Zentralbank zu tun hat (Die Begriffe Zentralbank und Notenbank sollen hier synonym gebraucht werden). Ich muß daher eine gewisse Auswahl treffen. Da diese Tagung sich mit Fragen des Konjunkturverlaufs beschäftigt, scheint mir folgende Einteilung zweckmäßig:

Im ersten Teil soll die Aufgabe einer Notenbank umschrieben werden; im zweiten Teil wird die Politik oder das Verfahren der Notenbank beim Erfüllen dieser Aufgabe charakterisiert; im dritten Teil soll einiges zur Organisation der Notenbank und zu der jetzt bestehenden und geplanten Gesetzgebung in Deutschland gesagt werden. Aus dieser Einteilung ergibt sich, wie weit der Bogen gespannt werden muß. Ich will aber den Versuch machen, kurz zu sein, damit für Fragen und vielleicht für Widersprüche in der Diskussion Raum verbleibt.

I.

Was soll eine Notenbank tun? Was ist ihre Aufgabe? Im System einer automatischen Goldwährung hatte eine Notenbank lediglich ihre gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Seitdem Goldwährungen nicht mehr bestehen, betreiben die Zentralbanken eine aktive Politik, mit der sie den Konjunkturverlauf beeinflussen. Die Tradition auf diesem Gebiet ist nicht sehr alt; daher ist die Öffentlichkeit damit noch wenig vertraut. Eine weitere Schwierigkeit, vom Tun und Lassen einer Notenbank sich die richtige Vorstellung zu machen, liegt darin, daß ein solches Institut einerseits als Bank, andererseits als Behörde oder als Regierungsinstanz auftritt. Tatsächlich ist die staatsrechtliche Einordnung einer Notenbank gemäß ihrer Funktion im Konjunkturverlauf in allen maßgebenden Ländern noch ungeklärt und irgendwie in der Schwebe. Einerseits hat eine Notenbank staatliche Aufgaben zu erfüllen, andererseits sprechen gute Gründe dafür, diese Aufgaben nicht von einer Behörde, sondern von einem Bankinstitut wahrnehmen zu lassen.

Die Beeinflussung des Konjunkturverlaufs durch die Zentralbank muß nun näher präzisiert werden. Die eigentliche Aufgabe und Verantwortung einer Zentralbank besteht darin, die Währung stabil zu halten. Unter Stabilität der Währung wird zweierlei verstanden:

1. Stabilität nach innen, d. h. ein gleichbleibender Stand der Warenpreise,
2. Stabilität nach außen, d. h. gleichbleibende Wechselkurse.

Für beide Arten der Stabilität wird die Zentralbank verantwortlich gemacht. Dabei ist wenig bekannt, daß es oft sehr schwerfällt, beide Arten der Stabilität gleichzeitig zu verwirklichen. Angesichts dieser Schwierigkeit hat man die Meinung vertreten, auf einen gleichbleibenden Wechselkurs, also auf die zweite Art der Stabilität, komme es nicht so sehr an, wenn nur die erste Art, die Stabilität der Preise, gewährt sei. Aber dieser Meinung ist entgegenzuhalten, daß eine internationale Zusammenarbeit und Arbeitsteilung äußerst erschwert und in extremen Fällen unmöglich gemacht wird, wenn die Wechselkurse schwanken. In Ländern, die wesentlich mit der Weltwirtschaft verflochten sind, was auch für Deutschland gilt, wird daher eine Politik der Stabilität nach außen stets als Zentralbankaufgabe betrachtet.

Eine besondere Schwierigkeit kommt hinzu. Stabilität nach innen, also gleichbleibende Warenpreise, ist im Zeitalter des technischen Fortschritts ein problematisches Ziel. Anwendung technischer Neuerungen in den Betrieben bedeutet, daß die Kosten der Produktion gesenkt werden. Sollen nun die Kostenersparnisse nicht nur den Unternehmern oder über Erhöhungen der Arbeitslöhne den Arbeitern der rationalisierten Betriebe zugute kommen, so müssen die Verkaufspreise gesenkt werden, was bei vollständig freien Märkten vom Wettbewerb erzwungen wird. Das bedeutet aber, daß wir im Zeitalter des technischen Fortschritts eine Tendenz zu anhaltender Senkung der Warenpreise haben oder jedenfalls haben müßten. Sonst kommt der Fortschritt der technischen Möglichkeiten nicht der Allgemeinheit zugute. Hiermit ist wiederum in Frage gestellt, ob unter Stabilität überhaupt ein Gleichbleiben der Warenpreise verstanden werden darf.

Dadurch wird die Aufgabe der Notenbank nicht gerade vereinfacht. Die Notenbank wird nämlich dafür zu sorgen haben, daß Preisveränderungen sich frei auswirken können, die auf technischen Ursachen beruhen, daß aber alle Einflüsse geldwirtschaftlicher Art auf das Preisniveau vermieden werden. Dies ist gemeint, wenn gefordert wird, daß das Geld im Wirtschaftskreislauf neutral sein soll. Ob es gelingt, oder im konkreten Fall gelungen ist, Stabilität im Sinne des neutralen Geldes aufrechtzuerhalten, läßt sich nicht lediglich an Preisstatistiken ablesen. Vielmehr bedarf es einer genauen Analyse der Ursachen der Preisentwicklung. Schließlich ist es keine absolute, sondern eine relative, d. h. auf die nichtmonetären Bedingungen bezogene Stabilität, auf die es ankommt.

Zum Problem der Stabilität gibt es noch manche Varianten, die noch weiter präzisiert und verfeinert werden müßten. Das ist im Rahmen dieses Referates weder notwendig noch möglich. Vielmehr soll ein kurzer Blick auf die Schwierigkeit der Aufgabe als solche genügen.

Wie bereits angedeutet, ist die Erfüllung der Stabilitätspflicht erst schwierig geworden, seitdem die Geldwirtschaft nicht mehr automatisch geregelt ist durch die Mechanik der Goldwährungen. Kern der Goldwährung ist die Verpflichtung der Notenbank, jederzeit Gold zu einem festen Preis anzukaufen und zu verkaufen — d. h. das umlaufende Geld in einer gesetzlich festgelegten Menge Gold einzulösen. Um dies sicherzustellen, dürfen nur so viel Banknoten in Umlauf gebracht werden, daß die Goldreserven jederzeit zur Einlösung ausreichen. Dadurch wird der Notenbank die Aufrechterhaltung eines konstanten Verhältnisses zwischen Geldumlauf und Goldreserven auferlegt. Die Konstanz wird automatisch herbeigeführt dadurch, daß mit dem Verkauf von Gold an die Zentralbank der Umlauf von Banknoten entsprechend zunimmt und mit dem Verkauf von Noten an die Zentralbank gegen Gold der Banknotenlauf sich verringert. Zugleich ist die Stabilität der Wechselkurse, d. h. die Stabilität der Währung nach außen gesichert dadurch, daß die Zentralbanken aller Goldwährungsländer ihre Währungen durch An- und Verkauf von Gold zu festen Preisen untereinander austauschen (= konvertieren). Die Stabilität nach innen, d. h. die relative Stabilität der Warenpreise, ergibt sich daraus, daß die Produktion und damit die Gesamtversorgung der Welt mit Gold ebenfalls einem Automatismus unterliegt. Bei einer Tendenz zu steigenden Warenpreisen wird die Goldproduktion wegen der erhöhten Produktionskosten eingeschränkt. Daraus erwächst eine Verknappung des Währungsmetalls und des Gesamtgeldumlaufs, und die Preistendenz wendet sich nach unten. Das ermöglicht wiederum eine Senkung der Kosten der Goldproduktion. Diese dehnt sich aus, die Goldbestände nehmen zu und die Tendenz der Warenpreise richtet sich wieder nach oben. Ergebnis: Stabilität der Warenpreise im Zeitverlauf.

Die automatischen Goldwährungen haben die Wirren der internationalen Beziehungen und der Geldwirtschaft seit 1914 nicht überdauert. In den zwanziger Jahren nach dem 1. Weltkrieg wurden sie zwar in den meisten Ländern wieder aufgerichtet; in den dreißiger Jahren wurden sie aber im Zusammenhang mit der Weltwirtschaftskrise überall wieder aufgegeben. Heute gibt es wieder gewisse Annäherungen an die Goldwährung, jedoch nicht in vollautomatischer Form, da die Verpflichtung zur Goldeinlösung des umlaufenden Geldes fehlt. Angestrebt wird aber und teilweise verwirklicht ist immerhin die gesetzliche Bindung des Geldwertes an ein Goldgewicht. Da diese nicht automatisch gesichert ist, ergibt sich ein System gesteuerter Goldwährungen. Damit fällt den Zentralbanken in vollem Umfang die Aufgabe zu, den Goldwert der Währung und damit die Stabilität nach außen und nach innen durch zielgerechte Maßnahmen zu verwirklichen.

II.

Der Erfüllung dieser Aufgabe stellen sich nun heute vielfache Schwierigkeiten in den Weg. Um diese kennenzulernen, verlassen wir Teil I. und gehen über zu der für Teil II. vorgesehenen Behandlung des Verfahrens, das die Zentralbank bei der Steuerung der Währung anzuwenden hat.

Zunächst betrachten wir zwei Verfahrensprobleme, die internationalen Charakter haben; danach sollen noch zwei weitere Fragen untersucht werden, die uns heute besonders in Deutschland beschäftigen.

In allen Ländern bestehen heute Geldsysteme, die neben den von den Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sowie neben einem gewissen Betrag an Scheidemünzen des Staates — also dem eigentlichen Bargeld oder Stückgeld — das von den Geschäftsbanken geschaffene Buchgeld oder Giralgeld umfassen. Diese Art des Geldes hat keinen Stückgeldcharakter; sie besteht aus Gutschriften der Banken auf Einlagen- oder Depositenkonto. Buchgeld oder Giralgeld wird daher auch als Bankgeld oder Depositengeld bezeichnet. Ein Scheck oder ein Überweisungsauftrag bringt Depositengeld in Bewegung. Die Banken brauchen aber eine gewisse Deckung in Stückgeld, da der Inhaber des Depositenkontos jederzeit die Auszahlung in bar, d. h. in Banknoten oder Münzen, verlangen kann.

An sich entsteht das Buchgeld in derselben Weise wie die Banknote: durch Gewährung eines Bankkredits. Nur ist es bei der Banknote ein Kredit der Zentralbank, dessen Gewährung und dessen Umfang diese in der Hand hat; im Fall des Buchgeldes ist es eine Geschäftsbank, die den Kredit gewährt. Das währungspolitische und konjunkturpolitische Problem liegt nur darin, daß die Zentralbank in der Lage sein muß, das Kreditvolumen der Geschäftsbanken ebenso zu kontrollieren wie das eigene. Da die Geschäftsbanken keine unmittelbare Verantwortung für die Währung tragen, sondern zu Erwerbszwecken oder im Dienste eines Wirtschaftszweiges (Spezialbanken) Bankgeschäfte betreiben, muß die Zentralbank in irgendeiner Weise dafür sorgen, daß die Geschäftsbanken die Gesamtrichtung ihrer Geldpolitik befolgen. Sonst kann die Schaffung von Buchgeld einen zu großen Umfang annehmen und damit die Währung gefährden. Selbstverständlich würde die Konjunkturpolitik der Zentralbank dadurch gestört werden.

Ein Druckmittel gegenüber den Geschäftsbanken besteht nun darin, daß diese eine Reserve in Banknoten (oder in Guthaben bei der Zentralbank) halten müssen, um den Bargeldwünschen ihrer Einleger gerecht zu werden. Das reicht aber erfahrungsgemäß nicht aus, um die gesamte Buchgeldschöpfung mit der Zentralbankpolitik zu koordinieren. Es bleibt nämlich die Möglichkeit und die Gefahr, daß die Zentralbank zu hohen Bargeldansprüchen gegenübergestellt wird, die im gegebenen Augenblick nicht abzuweisen sind. Es kommt daher darauf an, die Kreditpolitik der Geschäftsbanken und der Zentralbank vorsorglich zu synchronisieren.

Das geschieht durch verschiedene Mittel. In erster Linie regelt die Zentralbank die Gesamtinanspruchnahme von Kredit durch Festsetzung eines Zinssatzes, also durch die Höhe der Kreditkosten, die der Kreditbedürftige aufzuwenden hat, um Kredit zu erhalten. Ein weiteres Mittel ist die Befugnis, den Geschäftsbanken die Haltung von Pflichtreserven oder Mindestreserven in Zentralbankgeld aufzuerlegen. Diese stellen eine Art Deckung des von den Geschäftsbanken geschaffenen Buchgeldes dar, die über die zur Auszahlung in bar erforderliche Reserve hinausgeht. Die Mindestreserve beschränkt das Kreditpotential der Geschäftsbanken unmittelbar; während der Zinssatz mittelbar über die Reaktion des Kreditnehmers auf die Veränderung seiner Kreditkosten auf die Kreditgewährung zurückwirkt.

Trotz diesen und anderen Mitteln der Zentralbankpolitik, die hier nicht behandelt werden können, ist die Synchronisierung der zwei Geldschöpfungsarten in der modernen Kreditwirtschaft stets ein Problem. Eine weitere Schwierigkeit für die Durchsetzung der Zentralbankpolitik gewinnt in unserer Zeit wachsende Bedeutung. Es liegt in dem hohen Anteil des Staates am Volkseinkommen, am Sozialprodukt. Mehr als ein Drittel aller Einkommen entstehen gegenwärtig in der Bundesrepublik durch staatliche Ausgaben: durch Beamtengehälter, durch Rentenzahlungen, durch Fürsorgeleistungen, durch Unterstützung des Wohnungsbaues, durch Unterstützung der Landwirtschaft, durch Bezahlung von Aufträgen für Rüstung und anderes. Demgegenüber betrug der Anteil des Staates 1913 nur etwa 15 % und 1929 etwa 27 %. Die Steigerung auf 33 % und mehr hat in anderen Ländern Entsprechungen, besonders in Großbritannien, wo nicht nur die Rüstungsausgaben, sondern auch die Wohlfahrtsaufwendungen einen noch größeren Teil des Sozialprodukts aufzehren als bei uns. Der hohe Anteil des Staates an der Gesamtwirtschaft ist eine internationale Erscheinung.

Hierdurch wird nun die Zentralbankpolitik erschwert aus folgendem Grunde: Alle Instrumente, die die Zentralbank zur Regelung des Geldvolumens und damit des Konjunkturverlaufs einsetzt, schlagen sich letztlich nieder in den Kosten und im Volumen des Bankkredits. Das gilt auch für die Mindestreserven, von denen gesprochen wurde. Sie veranlassen die Geschäftsbanken, ihr eigenes

Kreditvolumen einzuschränken oder auszudehnen oder ihren Kunden höhere oder geringere Kreditkosten aufzuerlegen. Erfahrungsgemäß läßt sich nun die Nachfrage nach Gütern weitgehend dadurch regeln, daß die Banken ihre Kreditgewährung knapper oder reichlicher oder auch teurer oder billiger gestalten. Diese Art der Kreditregelung wirkt aber nur auf private Kreditnehmer ein, die ihre Dispositionen danach treffen, ob sie Kredit erhalten können und welche Kosten ihnen bei der Kreditaufnahme entstehen. Beim Staat und bei den meisten Stellen der öffentlichen Hand ist es anders. Soweit der Staat seine Ausgaben aus Kreditmitteln aufbringt, könnte zwar der Zinsfuß eine Rolle spielen. Im allgemeinen aber entscheidet über die Ausgabe der staatspolitische Gesichtspunkt, der Zweck der Wohlfahrt, der Rüstung, der staatlichen Verwaltung und ähnliches. Der Staat rechnet nicht nach Gewinn und Verlust, er braucht sich im allgemeinen auch nicht nach der Verfügbarkeit von Kredit zu richten (das gilt besonders gegenwärtig in der Bundesrepublik, nachdem das Bundesfinanzministerium viele Milliarden aus Steuerüberschüssen gehortet hat).

Für die Zentralbankpolitik bedeutet das eine Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf den privaten Bereich der Wirtschaft — gegenwärtig also auf weniger als zwei Drittel des Volkseinkommens. Nur in diesem Teil der Wirtschaft schlagen die Zentralbankmaßnahmen durch; aber auch in dem anderen Teil entstehen Einkommen und wird Nachfrage nach Gütern entwickelt. Da nun die Verantwortung der Zentralbank für den Konjunkturverlauf den gesamten Güterkreislauf umfaßt, muß die Zentralbank ihre Maßnahmen angesichts der Beschränkung ihres Wirkungsbereiches dauernd überdosieren, d. h. in den ihrem Zugriff verbleibenden zwei Dritteln des Kreislaufs muß sie schärfere Maßnahmen anwenden, als wenn sie es mit drei Dritteln zu tun hätte. Hier liegt eine Schwierigkeit besonderer Art, die das Verhältnis von Zentralbank und Wirtschaft in unserer Zeit sehr belastet.

Ehe wir nun Teil II. unserer Betrachtung verlassen, seien zwei weitere Probleme der Zentralbankpolitik betrachtet, die uns besonders in der Bundesrepublik beschäftigen.

Seit Jahren ist die deutsche Leistungsbilanz mit dem Ausland hochaktiv. Daraus erwächst ein Gold- und Devisenüberschuß, der sich bei der Bank deutscher Länder, teilweise auch bei anderen Banken, ansammelt. Der Gold- und Devisenvorrat der Bank deutscher Länder betrug am 31. 3. 1957 18,3 Mrd. DM. Da er immer noch anwächst, werden bald 20 Mrd. DM überschritten sein. Diese sehr erfolgreiche und günstige Entwicklung hat ihre Kehrseite. Dauernd werden Gold und Devisen von deutschen Exporteuren hereingeholt oder Gold und Devisen fließen im Kapitalverkehr herein. Sie werden gegen DM an die Banken verkauft, wodurch der DM-Umlauf steigt. Dadurch wächst die Liquidität im deutschen Banksystem und die Banken sind in der Lage, mehr Kredit zu geben, als die Zentralbank für angebracht hält. Die Zentralbank hat gegen eine chronische Gefahr der Inflation anzukämpfen.

Hinzu kommt, daß in einigen Ländern, besonders in Großbritannien und in Frankreich, aus ganz anderen Gründen eine Tendenz zur Inflation zu beobachten ist, die über die Gold- und Devisenüberschüsse auf die deutsche Wirtschaft reflektiert. Im Ergebnis hat das deutsche Zentralbanksystem gegen einen doppelten Inflationsdruck anzukämpfen. Das ist ihr bisher in hervorragender Weise gelungen, und es besteht kein Grund zum Zweifel, daß es auch in Zukunft gelingen wird. Aus den oben erwähnten Gründen ergibt sich aber jetzt erst recht ein Zwang zu verschärfter Anwendung der Zentralbankinstrumente. Die Zentralbank muß die Liquidität, die sie durch Ankauf von Gold und Devisen gegen DM dauernd schafft, auf anderem Wege wieder resorbieren. Ein schwieriges Geschäft, bei dem der deutschen Wirtschaft durch hohe Kreditkosten und andere Restriktionen manche Belastung auferlegt wird. Daß es gleichwohl erfolgreich war, hat der deutschen Währungs politik in der ganzen Welt Anerkennung und Bewunderung verschafft.

Eine weitere Schwierigkeit erwächst der Zentralbankpolitik aus der Milliarden-Hortung des Bundesfinanzministeriums (Julius-turm). Diese Hortung hatte zeitweilig den Umfang von 8 bis 9 Mrd. DM an Guthaben der Bundesregierung beim Zentralbanksystem. Während die Milliardenüberschüsse angesammelt wurden, ist dem Banksystem schrittweise Liquidität entzogen worden. Das spielte sich in der Weise ab, daß lange Zeit überhöhte Steuern erhoben und die Gegenwerte nicht vollständig ausgegeben wurden. Da wir uns während der Ansammlung in den vergangenen Jahren bereits in einem Konjunkturaufschwung befanden, konnte die staatliche Hortung als Unterstützung der Konjunkturpolitik der Zentralbank angesehen werden, weil sie der Wirtschaft Liquidität entzog. Aber das hat eine Kehrseite. Jetzt ist die Bundesregierung im Begriff, die Hortungsbeträge nach und nach zum Bestreiten von Ausgaben heranzuziehen. Dadurch wird in einem Augenblick, in dem der Zentralbank der Kampf gegen die Überliquidität im Banksystem

nicht leicht fällt, von einer Seite, auf die die Zentralbank keinen Einfluß hat, Liquidität geschaffen. In der kommenden Zeit werden daher die Zentralbankinstrumente wahrscheinlich scharf angespannt werden müssen, um die relative Stabilität im oben erwähnten Sinne aufrechtzuerhalten.

III.

Das führt zum III. und letzten Teil unserer Betrachtung. Die Frage liegt nahe, ob die Zentralbank eine solche Machtstellung hat, daß sie eine so schwere konjunkturpolitische Verantwortung tragen und ihre Instrumente richtig ansetzen kann.

Der Verkehr zwischen Geschäftsbanken und Zentralbanksystem spielt sich in der Bundesrepublik über die Landeszentralbanken ab. Diese sind zusammengeschlossen in der Bank deutscher Länder. Dieses zweistufige Zentralbanksystem ist dadurch entstanden, daß die Amerikaner in der Zeit nach dem Kriege zunächst noch keine einheitliche Bundesrepublik oder kein einheitliches Deutschland wieder zulassen wollten, sondern die Vorstellung der Aufteilung in selbständige Länder hatten. In jedem Land wurde daher eine Landeszentralbank errichtet. Kurz vor der Währungsreform kam es erst zum Zusammenschluß in der Bank deutscher Länder und zur Schaffung eines einheitlichen Lenkungsorgans, des Zentralbankrates. Dieser besteht aus den Präsidenten der Landeszentralbanken der neun Länder, dem von ihnen gewählten Präsidenten des Zentralbankrates und dem ebenfalls von ihnen gewählten Präsidenten des Direktoriums, der zugleich Stellvertreter des Präsidenten des Zentralbankrates ist. Der Zentralbankrat hat alle Funktionen der geld- und kreditpolitischen Lenkung.

Ein Grundgedanke dieses zweistufigen Systems ist, daß die Einheitlichkeit der Geld- und Kreditpolitik in einem einheitlichen Währungsgebiet mit Anweisungen der Lenkungsbehörde an die angeschlossenen Institute nur teilweise gewahrt werden kann und daß es Aufgaben gibt, die einem Gemeinschaftsinstitut aller Landeszentralbanken übertragen werden müssen. Zu diesen Aufgaben gehört vor allem die Ausgabe von Noten und Münzen nach der Geldreform, die Bewirtschaftung von Devisen mitsamt dem Auslandszahlungsverkehr, die zentrale Verrechnung aller bargeldlosen Zahlungen über die Ländergrenzen hinaus und einiges andere. Zu diesen Aufgaben gehört nicht das gesamte Geschäft mit anderen Banken und Kunden sonstiger Art im Inland. Die Bank deutscher Länder führt nur Konten für Landeszentralbanken und für ähnliche Zentralinstitute des In- und Auslandes und für Verwaltungsstellen des Bundes.

Die Vermutung liegt nahe, daß die Teilung der Zentralbankfunktionen zwischen Landeszentralbanken und Bank deutscher Länder einen komplizierten Apparat in Bewegung bringt und daß dabei manche Doppelarbeit geleistet wird. Das ist aber kaum der Fall.

Sehr vereinfachend für den organisatorischen Aufbau ist, daß der Zentralbankrat in sich zwei Funktionen vereint; er ist:

- a) Lenkungsbehörde für die Geld- und Kreditpolitik des Gesamtsystems,
- b) Verwaltungsrat der Bank deutscher Länder.

In Ausübung der letzteren Funktion legt er die Grundlinien fest, nach denen der Präsident unter Mithilfe der übrigen Mitglieder des Direktoriums die Geschäfte der Bank zu führen hat.

Das schließt nicht aus, daß die Landeszentralbanken geldwirtschaftlich von der Bank deutscher Länder abhängig sind. Infolge des Notenrechts, das die Bank deutscher Länder allein innehat, ist sie die Bank der Landeszentralbanken und die letzte Liquiditätsquelle der Gesamtwirtschaft.

Den Zugang zu dem Liquiditätspotential der Bank deutscher Länder schaffen sich die Landeszentralbanken auf dem üblichen Weg des Zentralbankkredits. Sie benutzen einen Teil ihrer Anlagepapiere zum Rediskont oder als Pfänder und erhalten dagegen Kredite, über die nach Bedarf in Noten verfügt werden kann, soweit die festgesetzte Mindestreserve gewahrt ist. Sofern die Kredite gegen Pfand gegeben werden, handelt es sich um eine Art Lombardkredit; freilich nicht im strengen Sinn, da Lombarddarlehen in der Regel den Charakter einer kurzfristigen Überbrückung haben. Die Lombardkredite der Bank deutscher Länder statten jedoch die Landeszentralbanken mit Noten aus. Sie müssen daher langfristig gegeben oder dauernd erneuert werden.

Das Verhältnis der Landeszentralbanken zur Bank deutscher Länder ist charakterisierbar als Verhältnis verschiedener Ebenen. Das war damals, als die Bank deutscher Länder errichtet wurde, während die Länder nur provisorisch und sehr lose im Zweizonenwirtschaftsrat zusammengeschlossen waren, eine sehr glückliche Lösung. Sie ist heute noch brauchbar geblieben, nachdem die Bundesregierung an die Stelle der Zweizonenverwaltung getreten ist.

Fraglich ist allerdings, ob diese Zweistufigkeit in dem in Vorbereitung befindlichen Bundesbankgesetz noch enthalten sein wird. Nicht nur sind seit der Zeit der Errichtung des zweistufigen Systems Anfang 1948 viele Kompetenzen auf den Bund übergegangen, sondern es kommt hinzu, daß die Aufteilung der Geschäftsbanken und ihre Begrenzung auf Landesebene inzwischen wieder beseitigt wurde. Wir haben zur Zeit die paradoxe Erscheinung, daß es unter den Geschäftsbanken Institute mit Filialnetzen in der ganzen Bundesrepublik gibt (Deutsche Bank, Dresdner Bank), daß aber im Zentralbanksystem die Aufteilung auf Landesebene noch besteht. Denken wir an die weiter oben erwähnte Notwendigkeit, die Kreditpolitik der Geschäftsbanken scharf zu kontrollieren, so ist anzunehmen, daß das kommende Bundesbankgesetz in dieser Beziehung eine Änderung enthalten wird.